Das

# Staats-Recht

des

# Deutschen Reiches.

Von

**Dr. Ludwig von Rönne.**

---

**Zweite völlig umgearbeitete Auflage.**

---

Zweiter Band.

**Erste Abtheilung.**

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

---

1877.

Das

# Staats-Recht

des

# Deutschen Reiches.

Von

Dr. Ludwig von Rönne.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1877.

# Inhalts-Uebersicht des zweiten Bandes, erste Abtheilung.

## Dritte Abtheilung.

Von der verfassungsmäßigen Kompetenz der Reichsgewalt und von den einzelnen Zweigen der Thätigkeit derselben.

### Erster Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Reichsgewalt im Allgemeinen.

#### Erstes Kapitel.

Das Gesetzgebungsrecht des Reiches.

##### Erster Titel.


Seite

§. 63. Die der Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände und Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2

##### Zweiter Titel.

Von der Entstehung der Reichsgesetze.

Erstes Stück.

§. 64. Allgemeine Grundsätze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 11

Zweites Stück.

§. 65. Von Verfassungsänderungsgesetzen insbesondere . . . . . . . . . . . . 18

Drittes Stück.

§. 66. Von der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze . . . . . . . . 48

##### Dritter Titel.

§. 67. Das Verordnungsrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 55

##### Vierter Titel.

§. 68. Von den Erfordernissen der Rechtsgültigkeit der Reichsgesetze und ihrer verbindlichen Kraft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 61

#### Zweites Kapitel.

§. 69. Das Aufsichtsrecht des Reiches . . . . . . . . . . . . . . . . . 63

Seite

## Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Zweigen der Thätigkeit der Reichsgewalt.

### Erstes Kapitel.

Das Reichs-Finanzwesen.


§. 70. Vorbemerkung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65

Erster Titel.

§. 71. Der Reichsfiskus und das Reichsvermögen . . . . . . . . . . . . . 66

Zweiter Titel.

§. 72. Die Reichsschulden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 85

Dritter Titel.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reiches.

§. 73. Vorbemerkung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 91

Erstes Stück.

Die Einnahmen des Reiches.

§. 74. I. Allgemeine Uebersicht . . . . . . . . . . . . . . . . . 92

II. Die Zölle und Verbrauchssteuern.

§. 75. A. Die gemeinschaftlichen Grundsätze . . . . . . . . . . . . . 94
§. 76. B. Die Zölle insbesondere . . . . . . . . . . . . . . . . 102
§. 77. C. Die Salzsteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 105
§. 78. D. Die Tabakssteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 109
§. 79. E. Die Rübenzuckersteuer . . . . . . . . . . . . . . . . 110
§. 80. F. Die Branntweinsteuer . . . . . . . . . . . . . . . . 113
§. 81. G. Die Brausteuer . . . . . . . . . . . . . . . . . . 119
§. 82. III. Die Wechselstempelsteuer . . . . . . . . . . . . . . . 123
§. 83. IV. Die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung . . . . . . . . 127
§. 84. V. Andere Einnahmen des Reiches . . . . . . . . . . . . . . 135
§. 85. VI. Die Matrikularbeiträge . . . . . . . . . . . . . . . 137

Zweites Stück.

§. 86. Die Ausgaben des Reiches . . . . . . . . . . . . . . . . . 141

Vierter Titel.

Der Reichshaushaltsetat und die Kontrolle der Finanzverwaltung des Reiches.

§. 87. Vorbemerkung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 143

Erstes Stück.

Der Reichshaushaltsetat.

§. 88. I. Zustandekommen des Reichshaushaltsetats-Gesetzes und Grundsätze für die Feststellung des Reichshaushaltsetats . . . . . . . . . . . . . . 144
§. 89. II. Verpflichtung der Reichsregierung zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats . . . . . . 159
§. 90. III. Staatsrechtliche Folgen des Nichtzustandekommens des Reichshaushaltsetats . 169

Zweites Stück.

§. 91. Die Kontrolle der Finanzverwaltung des Reiches . . . . . . . . . . . 178


### Zweites Kapitel.

Die Zuständigkeit und die Gesetzgebung des Reiches auf dem wirthschaftlichen Gebiete.


Erster Titel.

§. 92. Einheitlichkeit des Zoll- und Handelssystems des Reiches . . . . . . . . 184

Zweiter Titel.

§. 93. Zuständigkeit des Reiches in Beziehung auf Schiffahrt und Land- und Wasserstraßen und Reichsgesetzgebung hierüber . . . . . . . . . . . . . 206

Dritter Titel.

§. 94. Einheitlichkeit des Konsulatswesens des Reiches und Gesetzgebung hierüber . . . 224

Seite

## Vierter Titel.

Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems und Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld.

### Erstes Stück.

§. 95. Ordnung des Maaß-, und Gewichtssystems . . . . . . . . . . . . . . . . 241

### Zweites Stück.

§. 96. Ordnung des Reichsmünzwesens . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 248

### Drittes Stück.

§. 97. Emission von Papiergeld . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 265

## Fünfter Titel.

§. 98. Organisation des Bankwesens . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 268

## Sechster Titel.

Die Verkehrsanstalten.

### Erstes Stück.

§. 99. Post- und Telegraphenwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 285

### Zweites Stück.

§. 100. Eisenbahnwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 314

## Berichtigungen.

### I. Band.

Seite 71, Zeile 4 v. o., statt: Art. 7, Abs. 2, lies: Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2
„ 80, in der Note, Spalte 1, Zeile 17 v. o., st.: Urheber der Souverainetät, l.: Inhaber der Souverainetät
„ 191, Zeile 3 v. u., st.: Gewerkschaften, l.: Genossenschaften
„ 213, „ 4 v. o., st.: Bundesrathes, l.: Bundes
„ 214 in der Note 3, Zeile 7, st.: dieses, l.: dieser
„ 219, Zeile 5 v. o., st.: zugleich, l.: gütlich
„ 259, „ 6 v. u., st.: haben, l.: habe

### II. Band.

Seite 68, Zeile 4 v. o. und Zeile 21 v. o., desgl. S. 69, Zeile 3 v. o., st.: dienstliche, l.: dingliche
„ 90, Zeile 7 v. o., st.: 30. April 1870, l.: 30. April 1874

# Dritte Abtheilung.

## Von der verfassungsmäßigen Kompetenz der Reichsgewalt und von den einzelnen Zweigen der Thätigkeit derselben.

### Erster Abschnitt.

### Von der Zuständigkeit der Reichsgewalt im Allgemeinen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches gewährt der Reichsgewalt ein ausgedehntes Recht der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung. In Gemäßheit der Bestimmungen der Reichsverfassung über die Zuständigkeit der Reichsgewalt ist ein erheblicher Theil der Hoheitsrechte der Einzelstaaten auf das Reich übertragen, und insoweit dies bereits geschehen ist, beziehungsweise insoweit in Folge weiterer Entwickelung und Ausdehnung der Kompetenzen der Reichsgewalt der Kreis der Functionen des Reiches sich erweitern sollte, werden dadurch die entsprechenden Hoheitsrechte und Funktionen der Einzelstaaten zu Gunsten des Reiches beseitigt, beziehungsweise eingeschränkt. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung übt das Reich die ihm zuständigen Befugnisse selbstständig und unmittelbar mit der Wirkung aus, daß seine Gesetze den Gesetzen der Einzelstaaten vorgehen und ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen erhalten (Art. 2 der Reichsverfassung). Das Reich besitzt auch auf einzelnen Gebieten der staatlichen Verwaltung eine von den Einzelstaatsgewalten losgelöste selbstständige Gewalt, wie dies insbesondere bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 11 der Reichsverfassung), des gesammten Konsulatswesens (Art. 56 a. a. O.), der Marine (Art. 53 ff. a. a. O.), der obern Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 48 ff. a. a. O.) der Fall ist, auf welchen Gebieten das Reich die ihm zustehenden Funktionen selbstständig und durch seine eigenen Organe ausübt. Allein abgesehen von diesen Gegenständen besteht im Deutschen Reiche keine staatliche, sondern nur eine internationale bundesstaatliche Verwaltung. Die Ausführung der vom Reiche erlassenen Gesetze beruht zum großen Theile in den Händen der Regierungen der Einzelstaaten; das Gebiet der Verordnung aber neben dem Gesetze, und das in demselben entstehende öffentliche Recht (das Verordnungsrecht), ist bis jetzt im Reiche ungenügend ausgebildet. Auch entbehrt dasselbe der wesentlichen Voraussetzung der Entwickelung einer Deutschen Verwaltung, nämlich einer gehörig organisirten vollziehenden Gewalt[1].

---

[1] Vgl. hierüber und über die daraus folgenden Mißstände die treffenden Bemerkungen von L. v. Stein in Hirth's Annalen, Bd. IX (1876), S. 5 ff., desgl. Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 161 ff.

# Erstes Kapitel.

## Das Gesetzgebungsrecht des Reiches.

### Erster Titel.

### Die der Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände und Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen.

§. 63.

I. Die Reichsverfassung bestimmt im ersten Satze des Art. 2, daß das Reich innerhalb des Bundesgebietes das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung und mit der Wirkung ausübt[1], daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und der Art. 4 der Reichsverfassung überweist dann der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben einen so umfassenden Kreis von Angelegenheiten, daß sich die Zuständigkeit des Reiches auf fast alle Gebiete des staatlichen Lebens theils unmittelbar, theils mittelbar erstreckt.

Die Gegenstände, bezüglich welcher dem Reiche zufolge der Bestimmungen des Art. 4 der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung zusteht[2], sind folgende:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse[3], Staatsbürgerrecht[4], Paßwesen und Fremdenpolizei[5] und über den Gewerbebetrieb[6], einschließlich des Versicherungswesens[7], in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths-

---

[1] Die Ansicht Seydel's, welche auszuführen sucht, daß aus dem ersten Satze des Art. 2 der Reichsverfassung hervorgehe, daß das Reich nicht das Gesetzgebungsrecht habe, sondern dasselbe nur, wie der Art. 2 besagt, ausübe, und daß unter den Hoheitsrechten, zu deren gemeinschaftlicher Ausübung die verbündeten Souveraine sich vereinigten, eine Anzahl von Gesetzgebungsrechten, nicht aber das Gesetzgebungsrecht im Ganzen gehöre, so also, daß das Reich innerhalb jedes Staates das Landesgesetzgebungsrecht ausübe, das Reichsgesetz aber Bestandtheil des Landesrechtes sei, und daß das Reich, wie nicht im Besitze einer Staatshoheit überhaupt, so insbesondere nicht im Besitze der Gesetzgebungshoheit sei (vgl. Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XXVIII, S. 220, 228, 229, Komm. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, Art. 2, S. 35), beruht auf dem föderalistischen Standpunkte dieses Schriftstellers, und wird von Dr. Hänel (Studien zum D. Staatsrechte, I, S. 52 ff.) gründlich widerlegt.

[2] Ueber die Zulässigkeit der Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches vgl. unten §. 65.

[3] Ueber die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Reichsgesetze vgl. Bd. I, §. 14 sub A, C und D, S. 111 ff. und S. 121 ff.

[4] Ueber die Seitens des Reiches erlassene Gesetzgebung betreffend das Reichs- und Staatsbürgerrecht vgl. Bd. I, §. 11, S. 95 ff. In dem Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870, Ziffer II zu dem Vertrage mit Bayern (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 23) ist von Seiten des Preuß. Bevollmächtigten anerkannt worden, „daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei". — Vgl. hierüber Seydel, Komm. zur Verfassungs-Urkunde, S. 61 ff.

[5] Ueber die vom Reiche erlassene Paßgesetzgebung vgl. Bd. I, §. 14 sub B, S. 117 ff.

[6] Ueber die Seitens des Reiches erlassene Gewerbegesetzgebung vgl. Bd. I, §. 15, S. 133 ff.

[7] a) Als vertragsmäßige Bestimmung ist in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges desselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen in dem Schlußprotokoll über den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde v. 23. Nov. 1870, Ziffer IV festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 23). Uebrigens ist im Art. 4, Nr. 1 der Reichs-Verfassung unter „Versicherungswesen" nicht die Erlassung privatrechtlicher Bestimmungen über Versicherungs-Gesellschaften und Versiche-

und Niederlassungsverhältnisse[1], desgleichen über die Kolonisation[2] und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern (Art. 4, Ziffer 1 der Reichsverfassung);

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern[3] (Art. 4, Ziffer 2 der Reichsverfassung);

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde (Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung);

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen (Art. 4, Ziffer 4 der Reichsverfassung);

5) die Erfindungspatente[4] (Art. 4, Ziffer 5 der Reichsverfassung);

6) der Schutz des geistigen Eigenthums[5] (Art. 4, Ziffer 6 der Reichsverfassung);

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande,

---

rungs-Verträge verstanden, da diese schon unter der im Art. 4, Nr. 13 a. a. O. erwähnten Gesetzgebung über das Obligationen-Recht und Handels-Recht inbegriffen ist; vielmehr soll der Reichs-Gesetzgebung auch zustehen, die polizeilichen Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften zu regeln, insbesondere noch bestehende Versicherungs-Monopole zu beseitigen.

b) Die Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 findet, nach §. 6 derselben, auf das Versicherungswesen keine Anwendung (vgl. Bd. I, §. 15, S. 141). Ein Reichsgesetz über das Versicherungswesen ist bis jetzt nicht erlassen worden. Vgl. hierüber die Interpellation des Reichstagsabgeordneten Jacobi v. 31. Okt. 1871 (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. III, Nr. 33, S. 81) und deren Beantwortung Seitens des Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstages v. 4. Nov. 1871 (a. a. O., Bd. I, S. 116 ff.). Vgl. über den Gegenstand auch Hirth's Annalen, Bd. VI (1873), S. 358 ff., und die Aufsätze von Th. Sendtner (a. a. O., S. 774 ff.) und von Dr. E. Betzold in v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgeb. rc. des D. Reiches, Bd. III, S. 444 ff.

[1] Der Vertrag mit Bayern über dessen Beitritt zum Deutschen Bunde v. 23. Nov. 1870 setzt unter Ziffer III, §. 1, Abs. 1 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18) fest: „Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern", und diese Vertragsbestimmung ist demnächst auch in den Art. 4, Nr. 1 der neuen Redaktion der Reichs-Verfassung ausdrücklich aufgenommen worden. Ueberdies ist in dem Schlußprotokoll v. 25. Nov. 1870, Ziffer I (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 23) von Seiten des Preuß. Bevollmächtigten anerkannt worden, daß, da sich das Gesetzgebungs-Recht des Reiches bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz v. 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend (vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 149) jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehöre, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte. Jedoch soll nach Ziffer III des Schlußprotokolls v. 23. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 23) in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, desgleichen die sogen. Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernd Geltung haben. Vgl. hierüber Bd. I, §. 14, S. 126 ff.

[2] In Betreff des Wortes „Kolonisation" bemerkte im konstit. Reichstage der Bundes-Kommissarius v. Savigny: „Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht Seitens der Regierung einerseits, oder Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstage finden wird, das Bedürfniß geltend gemacht werden wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt Alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir hier an die Errichtung von Flottenstationen gedacht." (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 271—272.)

[3] Vgl. Art. 35 der Reichsverfassung. Vgl. unten §§. 75 ff.

[4] Vgl. hierüber Bd. I, §. 16, sub IV, S. 162 ff.

[5] Vgl. hierüber Bd. I, §. 16, sub III, S. 160 ff.

der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinschaftlicher konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird (Art. 4, Ziffer 7 der Reichsverfassung);

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46[1], und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs (Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung);

9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehrern Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle[2] (Art. 4, Ziffer 9 der Reichsverfassung), desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)[3]. (Reichsgesetz v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung)[4];

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Würtemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52 (Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung);

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt (Art. 4, Ziffer 11 der Reichsverfassung);

12) Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden (Art. 4, Ziffer 12 der Reichsverfassung);

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (Art. 4, Ziffer 13 der Reichsverfassung in der Fassung des Reichsgesetzes v. 20. Dec. 1873[5]);

---

[1] Der Vertrag mit Bayern über dessen Beitritt zum Deutschen Bunde v. 23. Nov. 1870 bestimmt unter Ziffer III, §. 3, daß die Art. 42 bis einschließlich 46 der Reichsverfassung auf Bayern nicht anwendbar sind, daß jedoch dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zusteht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen, und unter Ziffer III, §. 1, Abs. 2, daß das Recht des Reiches auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen sich auf Bayern nur nach Maßgabe der in dem vorgedachten §. 3 enthaltenen Bestimmungen erstreckt (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18). Auf diese Vertragsbestimmungen gründet sich die jetzige Fassung des Art. 4, Nr. 8 und des Art. 46, Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung.

[2] In dieser Beziehung bestimmt der Art. 54, Abs. 5, der Reichsverfassung, „daß keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zusteht, auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind".

[3] Bereits im konstit. Reichstage war von dem Reichstagsabgeordneten Grumbrecht beantragt worden, dem Art. 4, Ziffer 9 hinzuzufügen: „Die Anstalten für die Seeschiffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lootsenwesen, der Fahrwasser &c.)" (vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 16, III, 3, S. 40), was indeß abgelehnt wurde (Sten. Ber. des konstit. Reichstages, Sitz. v. 20. März 1867, S. 279 ff.). In der Reichstags-Session von 1869 brachte hierauf der Reichstagsabgeordnete Grumbrecht den Antrag ein: „in Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung hinzuzufügen: desgleichen folgende Anstalten für die Seeschiffahrt: die Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) und das Lootsenwesen u. s. w." (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 35, S. 168 u. Nr. 186, S. 616). Vgl. hierüber den Komm.-Ber. v. 1. Mai 1869 in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 156, S. 521 ff. Der Reichstag trat diesem Antrage bei (vgl. Plenarverhandl. v. 6. April 1869 u. v. 12. u. 20. Mai 1869 in dem Sten. Ber. 1869, Bd. I, S. 210—216 u. Bd. II, S. 954—957 u. 992). Der Bundesrath ertheilte indeß dem Beschlusse des Reichstages nicht seine Zustimmung, sondern erklärte es für nothwendig, zunächst noch die Seeuferstaaten zu hören (vgl. die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstages v. 24. Febr. 1870, Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 58). In der Session von 1872 brachte hierauf der Reichstagsabgeordnete Grumbrecht zwei Gesetzentwürfe zur Abänderung des Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung ein, deren erster beantragte, dem Art. 4, Nr. 9 hinzuzufügen: „desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtthürme, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)", und deren zweiter beantragte, in Art. 4, Nr. 9 hinzuzufügen: „und das Seelootsenwesen" (Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 89, S. 367). Beide Gesetzentwürfe wurden von dem Reichstage angenommen (Sten. Ber. 1872, Bd. II, S. 746—749 u. S. 769—771). Der Bundesrath ist indeß nur dem erstgedachten Gesetzentwurfe beigetreten, welcher durch das Reichsgesetz v. 3. März 1873 sanktionirt worden ist. Dagegen hat der das Seelootsenwesen betreff. Gesetzentwurf nicht die Zustimmung des Bundesrathes erhalten.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 47.

[5] a) In der Reichsverfassung lautete der Art. 4, Ziffer 13 ursprünglich dahin: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationen-

14) das Militairwesen des Reiches und die Kriegsmarine (Art. 4, Ziffer 14 der Reichsverfassung);

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei (Art. 4, Ziffer 15 der Reichsverfassung);

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen (Art. 4, Ziffer 16 der Reichsverfassung)[1].

II. Die in dem Art. 4 der Reichsverfassung aufgezählten Gegenstände, welche der gewöhnlichen Gesetzgebung des Reiches unterliegen, erschöpfen den Kreis der betreffenden Angelegenheiten nicht vollständig, sondern es finden sich außerdem auch noch in mehrern Artikeln der Reichsverfassung andere hierher gehörige Gegenstände aufgeführt. Es gehören hierher noch:

a) der Erlaß eines Reichs-Wahlgesetzes (Art. 20 der Reichsverfassung)[2];

b) das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe, die Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertifikate und die Bedingungen für die Erlaubniß ein Seeschiff zu führen (Art. 45, Abs. 2 der Reichsverfassung);

c) die Auferlegung anderer und höherer Abgaben auf fremde Schiffe oder deren Ladungen (Art. 54, Abs. 5 der Reichsverfassung);

d) die Bedingungen, die Form und die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes (Art. 68 der Reichsverfassung)[3];

e) der Reichshaushaltsetat (Art. 69 der Reichsverfassung);

f) Reichsanleihen und Uebernahme von Garantien zu Lasten des Reiches (Art. 73 der Reichsverfassung);

g) Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Bundesstaaten (Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung).

III. Die Befugniß zur Gesetzgebung steht dem Reiche theils ausschließlich in der Weise zu, daß gewisse Gegenstände dem Gesetzgebungsrechte der Einzelstaaten gänz-

---

recht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren". Bereits in der Session von 1869 hatte indeß der Reichstag (auf den Antrag der Reichstagsabgeordneten Miquel und Lasker) einen Gesetzentwurf des Inhalts angenommen, „daß an die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung folgende Bestimmung treten solle: die gemeinschaftliche Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichts-Organisation". Vgl. den Antrag in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 52 u. Nr. 142, S. 175 u. 471; und die Plenarverhandl. in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 455—470, 647—654 u. 833—835. Der Bundesrath lehnte jedoch (in seiner Sitzung v. 16. Juni 1869) den Beitritt zu diesem Gesetzentwurfe ab. — Das Preuß. Abgeordnetenhaus faßte hierauf in den Sitzungen v. 24. Nov. u. 10. Dec. 1869 den Beschluß, „die Königl. Staatsregierung aufzufordern, ihren Einfluß geltend zu machen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung die Kompetenz des Nordd. Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt werde". (Vgl. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordneten-Hauses 1869—1870, S. 720—743 u. S. 1091—1098.) Auch dieser Beschluß blieb erfolglos (vgl. den Aufsatz in Hirth's Annalen, Bd. II [1869], S. 1 ff. u. S. 648 ff.). In der Session von 1871 wiederholte der Reichstag (auf den Antrag der Reichstagsabgeordneten Miquel und Lasker) den Beschluß von 1869 (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 206—224 u. S. 276—290) und dasselbe geschah in der Session von 1872 (vgl. Sten. Ber. 1872, S. 596—632, 726). In der Session von 1873 wiederholten die Reichstagsabgeordneten Lasker u. Gen. den Antrag in modifizirter Form dahin: „an die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung die Bestimmung zu setzen: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren" (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Aktenst. Nr. 19), und der Reichstag trat diesem Antrage mit großer Majorität bei (Sten. Ber. 1873, S. 167—182, 211), welcher nunmehr auch die Zustimmung des Bundesrathes fand und als Reichsgesetz v. 20. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 379) publizirt wurde. Durch das Reichsgesetz v. 8. Febr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 69, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 9) ist das Reichsgesetz v. 20. Dec. 1873 demnächst auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

b) In dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage über den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde v. 23. Nov. 1870, unter Ziffer V (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 24) hat der Preuß. Bevollmächtigte die Zusicherung ertheilt, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Civil-Proceß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werden werde.

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 17, S. 166 ff. u. §. 20, S. 188 ff.

[2] Vgl. Bd. I, §. 29, S. 241 ff.

[3] Vgl. Bd. I, §. 10, sub B, S. 82 ff.

lich entzogen und nur demjenigen des Reiches unterworfen sind, theils in der Weise, daß zwar den Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung nicht unbedingt entzogen, jedoch dem Reiche freigestellt ist, die betreffenden Angelegenheiten zum Gegenstande seiner Gesetzgebung, und zwar mit der Wirkung zu machen, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen[1]. In diesem letzteren Falle, also im Falle der fakultativen Gesetzgebungskompetenz des Reiches, wird demzufolge sobald und insoweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte über eine solche Angelegenheit Gebrauch macht, hierdurch das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten beseitigt, so daß alsdann das darüber erlassene Reichsgesetz nicht nur den Landesgesetzen vorgeht, sondern auch durch die Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden darf[2]. Unter den „Landesgesetzen", welchen nach Art. 2, Satz 1 der Reichsverfassung durch die Reichsgesetze derogirt wird, sind aber nicht blos die eigentlichen Gesetze, sondern auch die Landesverordnungen, sowie das in einem Einzelstaate bestehende Landesgewohnheitsrecht begriffen[3], und auch den ortsstatutarischen Bestimmungen innerhalb des Reichsgebietes gehen die Reichsgesetze vor[4]. Uebrigens ist unbestritten, daß selbst bezüglich der der Reichslegislative durch die Reichsverfassung zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelstaatsgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Reiche ausgegangen ist[5].

Die Regel, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, hat die Wirkung, daß alle Bestimmungen der Landesgesetze außer Geltung treten, welche durch das Reichsgesetz entweder ausdrücklich für aufgehoben erklärt werden oder mit dem Reichsgesetze unvereinbar sind. Diese Wirkung tritt ipso jure, auch ohne einen ausdrücklich aufhebenden Akt der Gesetzgebung ein; die Einzelstaaten brauchen also ihre durch Reichsgesetz aufgehobenen oder beseitigten Gesetze nicht nochmals durch ein Landesgesetz außer Wirksamkeit zu setzen[6]. Wenn ein Reichsgesetz eine Rechtsmaterie oder ein Reichsinstitut in erschöpfender Weise geregelt hat, so tritt es vollständig an die Stelle des

---

[1] Vgl. Art. 2, Satz 1 der Reichsverfassung, welcher den Grundsatz enthält: Reichsrecht bricht Landrecht.

[2] Seydel hebt in dieser Beziehung richtig hervor, daß hier der Satz: „lex posterior derogat priori" nicht gilt. (Komm. zur Verfassungs-Urkunde für das D. Reich, Art. 2, S. 37, sub 3.) Vgl. auch Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 40.

[3] Vgl. Riedel, die Reichsverfassungs-Urkunde, Art. 2, S. 82, sub 5, Seydel, Komm. zur Verf.-Urk., Art. 2, S. 36, Hiersemenzel, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 2, S. 7, Bemerk. 12.

[4] Vgl. den Bericht der Petitions-Komm. des Reichstages v. 1. Mai 1869 in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 155, S. 520, Sp. 2 u. Bd. III, S. 954.

[5] Dies ist anerkannt in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes unter Ziffer VI lautend: „Als unbestreitbar wurde von dem Königl. Preuß. Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist." (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 24). — Selbstverständlich darf jedoch die hiernach noch zulässige (konkurrirende) Einzelstaatsgesetzgebung in keiner Weise gegen die Verfassung des Reiches verstoßen. (Vgl. auch Hiersemenzel, Verf. des Nordd. Bundes, Art. 4, S. 36, Bemerk. 6.)

[6] Dieser Ansicht sind auch Riedel (Reichsverfassungs-Urkunde Art. 2, S. 82 sub 6, a) und Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde, S. 37, sub 2). Mit Recht bemerkt Riedel hierbei, daß dies nicht ausschließe, daß die Einzelstaaten einen Akt der Loyalität gegen das Reich erfüllen, wenn sie Landesgesetze, welche zwar nicht direkt, aber doch den Prinzipien der Reichsgesetzgebung widersprechen oder sonst in Bezug auf ihre fernere Geltung Bedenken erregen, revidiren und in entsprechende Harmonie mit der Reichsgesetzgebung bringen. — Wenn Seydel bemerkt, daß das Landesrecht außer Kraft tritt materiell und formell, d. h. nicht blos soweit es dem Reichsgesetze zuwider läuft, sondern auch soweit es mit ihm übereinstimmt, so kann dies doch wohl nur dahin gemeint sein, daß für solche Fälle, die unter die Herrschaft des älteren übereinstimmenden Landesrechtes fallen, dieses letztere in Wirksamkeit verbleibt. Wenn z. B. die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 gewerbliche Exklusivrechte, Zwangs- und Bannrechte rc. rc. für aufgehoben erklärt, die in Einzelstaaten (z. B. in Preußen) durch früher erlassene gleichlautende Gesetzesbestimmungen bereits aufgehoben waren, so werden diese früher ergangenen Bundesgesetze nicht durch das gleichlautende spätere Reichsgesetz alterirt, sondern behalten ihre rechtliche Wirksamkeit mit allen hieraus sich ergebenden rechtlichen Folgen.

betreffenden Landesrechtes, und zwar mit der Wirkung, daß dadurch jede abändernde, wie auch jede der Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich vorbehaltene ergänzende Thätigkeit ausgeschlossen ist. Wenn sich dagegen ein Reichsgesetz nur auf einzelne Theile einer durch ein Landesgesetz geregelten Materie bezieht, so behält das Landesgesetz hinsichtlich der nicht durch das Reichsgesetz betroffenen Theile seine Wirksamkeit, vorausgesetzt jedoch, daß nicht aus dem Reichsgesetze die Absicht der Reichsgesetzgebung erhellt, die nicht von ihm betroffenen Theile von jeder gesetzlichen Regelung prinzipiell auszuschließen[1].

Uebrigens bezieht sich der Grundsatz der Reichsverfassung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, selbstverständlich nicht blos auf die einfachen Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten, sondern auch auf die Verfassungen und Verfassungsgesetze derselben. Auch diese letzteren sind durch die Verfassung des Reiches, als des obersten Grundgesetzes sämmtlicher Einzelstaaten, insoweit für aufgehoben oder abgeändert zu erachten, als dieselben mit ihr im Widerspruche stehen oder nicht vereinbar sind, und auch bezüglich aller nach Emanation der Reichsverfassung erlassenen, beziehungsweise auf Grund derselben zu erlassenden Reichsgesetze gilt der Grundsatz, daß dieselben die Kraft und Wirksamkeit haben, mit ihnen nicht vereinbare Bestimmungen der Landesverfassungsgesetze außer Geltung zu setzen. Zufolge des Grundsatzes des Art. 2 der Reichsverfassung können also nicht blos die Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten, sondern auch Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Verfassungsgesetze derselben sowohl durch Reichsverfassungsgesetze, als durch gewöhnliche Reichsgesetze abgeändert oder beseitigt werden; der Art. 2 der Reichsverfassung disponirt ganz allgemein, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und unterscheidet nicht zwischen einfachen Landesgesetzen und Landes-Verfassungsgesetzen[2]. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch darin eine Unterstützung, daß nach Abs. 2 des Art. 76 der Reichsverfassung Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, in dem Falle, wenn der Bundesrath solche nicht gütlich auszugleichen vermag, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden müssen[3]. Die Reichsverfassung erkennt hierdurch den Grundsatz an, daß die Reichsgewalt als die höchste souveraine Gewalt über den einzelnen Bundesstaaten steht, und da die „Erledigung" der Verfassungsstreitigkeit auch durch Veränderung oder durch Außerkraftsetzung des bestehenden Verfassungsrechtes für den gegebenen Fall erfolgen kann, so kann nicht bestritten werden, daß auch einem auf Grund des Abs. 2 des Art. 76 der Reichsverfassung zu Stande gekommenen Reichsgesetze die durch den Art. 2 der Reichsverfassung allen Reichsgesetzen beigelegte Wirkung, daß sie den Landesgesetzen derogiren, zukommt, also auch die Wirkung, das bisher bestandene Verfassungsrecht eines Einzelstaates nicht blos authentisch zu interpretiren, sondern auch dasselbe abzuändern[4].

Die Reichsverfassung enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Frage, wem die Entscheidung darüber zusteht, ob und in wie weit ein Landesgesetz durch die Reichsgesetzgebung für aufgehoben zu erachten sei. Wenn das betreffende Reichsgesetz die Aufhebung des Landesgesetzes nicht ausdrücklich ausspricht, so kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß es zuvörderst Pflicht der einzelnen Landesregierungen ist, etwa bestehende Antinomien zwischen dem Landesrechte und dem Reichsrechte dadurch zu beseitigen, daß für Aufhebung der mit dem Reichsrechte nicht vereinbaren landesgesetzlichen Bestimmungen, mögen sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen, auf landesverfassungsmäßigem Wege

---

[1] Vgl. Riedel, Reichsverfassungs-Urkunde, Art. 2, S. 82, sub 6, a.

[2] Von diesem Standpunkte geht auch die Erklärung des Preuß. Justizministers Dr. Leonhardt aus, welche derselbe in der Sitzung des Preuß. Herrenhauses v. 17. Nov. 1869 bei der Berathung über den Antrag des Gr. zur Lippe, welcher die Errichtung des Reichs-Oberhandelsgerichts ohne Zustimmung der Preuß. Landesvertretung als mit der Preuß. Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehend erklären wollte, abgegeben hat. (Vgl. Sten. Ber. des Preuß. Herrenhauses 1869—1870, Bd. I, S. 58.)

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 23, sub C, 4, S. 219 ff.

[4] In diesem Sinne spricht sich auch Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 29, S. 272) aus. — Vgl. auch Hiersemenzel, die Verfassung des Nordd. Bundes Art. 2, S. 7, Bemerk. 1.

Sorge getragen wird. Sofern dies aber unterlassen werden sollte, kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß die zur Anwendung der Gesetze berufenen Organe, sowohl die Gerichte, als die Verwaltungsinstanzen, das Recht wie die Pflicht haben, in allen zu ihrer Kognition gelangenden einzelnen Fällen sich der Prüfung und Entscheidung über die Frage zu unterziehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift dem Reichsrechte zuwiderläuft, beziehungsweise mit diesem unvereinbar ist, und hierbei von dem Grundsatze des Art. 2 der Reichsverfassung auszugehen, daß sie keine dem Reichsrechte zuwiderlaufende Norm des Landesrechtes anwenden dürfen[1]. Diese Pflicht haben aber nicht blos die vom Reiche selbst bestellten Reichsbeamten und Reichsbehörden, welchen die Wahrung der Gerechtsame des Reiches unmittelbar übertragen ist, sondern gleichmäßig auch die Beamten und Behörden der Einzelstaaten, welche nicht blos zur richtigen Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften, sondern auch zur Anwendung und gehörigen Befolgung der Verfassung und der Gesetze des Reiches verbunden sind[2]. Allein die Gerichtshöfe können nur innerhalb ihrer Zuständigkeit eine Remedur bewirken und ihre Entscheidungen können nur Wirksamkeit haben für den der Entscheidung unterbreiteten speziellen Fall. Wenn aber bezüglich der Frage, ob ein Gesetz oder eine Verordnung eines Einzelstaates mit der Reichsverfassung oder einem Reichsgesetze in Widerspruch steht, Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und derjenigen des Einzelstaates besteht, so ist die Frage zunächst im Bundesrathe zur Erörterung zu bringen, welcher nach Art. 7, Abs. 1, Ziffer 3 der Reichsverfassung berufen ist, über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, Beschluß zu fassen. Dem betreffenden Beschlusse des Bundesrathes muß die Einzelstaatsregierung Folge leisten[3] und kann hierzu, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 der Reichsverfassung vorliegen, auch im Wege der Reichsexekution[4] angehalten werden.

IV. Den Charakter der Ausschließlichkeit hat diejenige Reichsgesetzgebung, welche sich auf die Reichsverfassung oder auf Reichsinstitute bezieht, und auf diesen Gebieten

---

[1] Da indeß, vermöge des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Rechtspflege, jedes Einschreiten sowohl der Organe des Reiches, als der Einzelregierungen gegen rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Gerichte ausgeschlossen ist, so ist in allen zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehörenden Angelegenheiten die richtige Anwendung des Reichsrechtes und die Entscheidung über das Verhältniß der landesgesetzlichen Vorschriften zu den reichsrechtlichen Normen von den schwankenden Entscheidungen einer Anzahl von Landesgerichten abhängig.

[2] Vgl. hierüber (insbesondere aus legislatorischem Standpunkte) auch Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 200—201. Damit, daß über die Frage, ob eine landesgesetzliche Bestimmung durch die Reichsgesetzgebung ganz oder theilweise aufgehoben sei, in den konkreten Fällen die Gerichte, beziehungsweise die Vollzugsbeamten, und zwar nach eigenem Ermessen zu entscheiden haben, erklären sich auch Riedel (Die Reichsverfassungs-Urkunde, Art. 2, S. 83, sub e) und Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde für das D. Reich, Art. 2, S. 37, sub III) einverstanden.

[3] Daß in dieser Weise verfahren wird, ergiebt der von Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 29, S. 266, Note 1) auf Grund der ihm zugänglich gewesenen Sitzungsprotokolle des Bundesrathes mitgetheilte Vorgang. Zwischen dem Reichskanzleramte einerseits und dem Senate zu Bremen andererseits war Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob eine in Bremen erlassene Verordnung, welche das Betreten von Privathäusern durch Hausirer verbot, mit der Reichsgewerbe-O. in Widerspruch stehe oder nicht. Der Bundesrath, welcher auf den Antrag des Reichskanzleramtes zur Entscheidung hierüber aufgefordert wurde, beschloß auf den erforderten Bericht des IV. Ausschusses, daß die gedachte Verordnung mit den Absichten, welche zur Feststellung des Art. 3 der Reichsgewerbe-O. in seiner jetzigen Fassung geführt haben, nicht im Einklange stehe, und der Bevollmächtigte für Bremen erklärte hierauf, daß der Senat die Verordnung zurücknehmen werde.

[4] Dies nehmen auch Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 201) und Thudichum (Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 97) an, wogegen indeß Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde, Art. 2, S. 38) wohl mit Unrecht polemisirt, da es die verfassungsmäßige Pflicht jedes Bundesstaates ist, den auf Grund des Art. 7, Abs. 1, Ziffer III der Reichsverfassung von dem Bundesrathe gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten. Denn es folgt eben aus der staatsrechtlichen Stellung der Reichsgewalt, daß ihr, und nicht den Einzelstaatsgewalten, die oberste Entscheidung darüber zusteht, ob ein landesrechtliches Gesetz, beziehungsweise eine landesrechtliche Verordnung den Reichsgesetzen zuwiderläuft oder mit diesen unvereinbar ist. Das zur Entscheidung hierüber berufene Organ des Reiches ist aber eben nach Art. 7 der Reichsverfassung der Bundesrath.

ist für die Landesgesetzgebungen auch nicht neben oder außerhalb des Reiches Raum gestattet; es sind dieselben insbesondere auch nicht als ergänzende Rechtsquellen zugelassen, sofern nicht die betreffenden Reichsgesetze selbst auf die Landesgesetzgebung hinweisen oder dieser eine Mitwirkung übertragen.

Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung hat aber das Reich in Betreff folgender Gegenstände:

1) in Betreff des Militairwesens und der Kriegsmarine des Reiches, so daß also auf diesem Gebiete kein Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht der Einzelstaaten mehr besteht. Dies ergiebt sich aus der Bestimmung des Art. 4, Nr. 14 der Reichsverfassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Tit. XI derselben, insbesondere des Art. 61, bezüglich des Landheeres, und mit den Bestimmungen des Art. 53 bezüglich der Kriegsmarine. Nur bezüglich Bayerns und Würtembergs bestehen zur Zeit noch gewisse Sonderrechte in dieser Beziehung, indem in diesen Bundesstaaten, zufolge der Schlußbestimmung zum Abschn. XI, der Reichsverfassung, die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften in Bayern nur nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 unter III, §. 5, und in Würtemberg nur nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21.—25. Nov. 1870 zur Anwendung kommen.[1]

2) Auf dem Gebiete des Reichsfinanzwesens erstreckt sich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Reiches auf folgende Gegenstände[2]:

a) Zuvörderst ist die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches der Mitwirkung der Einzelstaaten entzogen. Dieselben müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichs-Haushaltsetat gebracht werden, welcher vor Beginn des Etatsjahres durch ein Reichsgesetz festzustellen ist[3] (Art. 69 der Reichsverfassung). Auch die Anordnungen über die Kontrolle des Reichsfinanzwesens unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches (vgl. Art. 72 a. a. O.).

b) Die Reichsgewalt hat ferner ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und die zu Reichszwecken zu verwendenden Steuern (Art. 4, Nr. 2 der Reichsverfassung), insbesondere auch über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35, Abs. 1 a. a. O.)[4].

In Bayern, Würtemberg und Baden ist indeß die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landes-Gesetzgebung vorbehalten worden; es sollen aber

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber unten.

[2] Vgl. das Nähere hierüber unten §§. 70 ff.

[3] Hinsichtlich des Ausgabe-Etats für das Reichsheer ist diese Bestimmung erst vom 1. Jan. 1875 an in Kraft getreten (vgl. Art. 60, Art. 62 u. Art. 71, Abs. 2 der Reichs-Verf. u. Reichsgesetz v. 9. Dec. 1871, Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 411).

[4] Nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 3 des nach Art. 40 der Reichsverfassung einstweilen und insoweit nicht die Bestimmungen der letzteren entgegenstehen, noch in Kraft gebliebenen Zollvereins-Vertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.), ist das Recht der Gesetzgebung über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr, desgleichen über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen bereiteten Zuckers oder Syrups, und des im Umfange des Vereins gewonnenen oder zubereiteten Tabaks, über die Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, über die Verwendung der vorbezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden, über das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zoll-Strafgesetz, endlich über die Maßregeln, welche in den Zoll-Ausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, auf den Bundesrath des Zollvereins und das Zoll-Parlament übertragen worden, welche Organe somit in dieser Beziehung für die Zeit des Bestehens des Zoll- und Handelsvereins an die Stelle des Bundesrathes und des Reichstages des Norddeutschen Bundes getreten waren. Nachdem nunmehr die im Zoll- und Handelsverein mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes vereinten Süddeutschen Staaten durch die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reiches zu einem Bundesstaate vereinigt worden sind, ist das betreffende Gesetzgebungs-Recht auf den Bundesrath und den Reichstag des Deutschen Reiches übergegangen, wodurch also die vorgedachten Bestimmungen des Zollvereins-Vertrages v. 8. Juli 1867 für erledigt und abgeändert zu erachten sind.

die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen (Art. 35, Abs. 2 a. a. O.)[1].

c) Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht zu, Reichssteuern im Wege der Reichsgesetzgebung einzuführen (Art. 4, Ziffer 2 und Art. 70 der Reichsverfassung), auch hat sie allein das Recht, in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung Reichsanleihen aufzunehmen, sowie Garantien zu Lasten zu Reiches zu übernehmen (Art. 73 a. a. O.).

d) Der Reichsgewalt ausschließlich gebührt das Recht der Gesetzgebung zur Regelung des Handelsverkehrs und in Betreff der Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie in Betreff der gemeinsamen konsularischen Vertretung (Art. 4, Nr. 2 und 7, Art. 33 und 56 der Reichsverfassung).

e) Der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches unterliegt, zufolge des Art. 4, Nr. 10 der Reichsverfassung, das Post- und Telegraphenwesen, welche, zufolge des Abs. 1 des Art. 48 a. a. O., für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden; es soll sich jedoch, nach Abs. 2 des Art. 48 a. a. O., die im Art. 4, Nr. 10 a. a. O., vorgesehene Gesetzgebung des Reiches nicht auf diejenigen Gegenstände erstrecken, deren Regelung nach den in der bisherigen Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung der administrativen Anordnung überlassen ist. In Bayern und Würtemberg steht indeß, zufolge des Art. 4, Nr. 10 a. a. O., dem Reiche die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen nur nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 52 a. a. O. zu, welcher vorschreibt, daß dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Würtembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zusteht[2], und daß dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zusteht, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Würtembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages v. 23. November 1867[3] bewenden soll[4].

f) In Bezug auf das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen steht der Reichsgewalt, zufolge des Art. 4, Nr. 8 der Reichsverfassung, insoweit ein unbeschränktes Recht der Gesetzgebung zu, als es sich von Eisenbahnen und von der Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des

---

[1] In Betreff dieser Bestimmung ist übrigens festgestellt worden, daß die nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben. Vgl. den Vertrag v. 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen unter Ziffer 2 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651), das Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870 mit Bayern unter Ziffer X (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 25) und das Schlußprotokoll v. 25. Nov. 1870 mit Würtemberg unter Ziffer 1 Litt. d (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657).

[2] Zu dieser Bestimmung war man — nach dem Schlußprotokoll v. 25. Nov. 1870, Ziffer 3 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657) — darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der in dem bisherigen Nordd. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Würtembergs insoweit von der Zustimmung Würtembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Würtemberg nicht zustehen.

[3] Vgl. den Postvertrag v. 23. Nov. 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden im Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 41—68.

[4] Die in dem Art. 52 der Reichsverfassung enthaltenen (oben im Texte mitgetheilten) Bestimmungen gründen sich auf die Vereinbarungen mit Bayern in dem Vertrage v. 23. Nov. 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, Ziffer III, §. 4 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 19), beziehungsweise mit Würtemberg in dem Vertrage v. 25. Nov. 1870, Art. 2, Nr. 4 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 655).

allgemeinen Verkehrs handelt, und, zufolge des Art. 41, Abs. 1 a. a. O., können Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Auf Bayern findet die Bestimmung des Art. 4, Nr. 8 der Reichsverfassung, welche der Reichsgewalt die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen beilegt, nur vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46 a. a. O. Anwendung, welcher (im Abs. 2) ausspricht, daß zwar die von dem Eisenbahnwesen handelnden Vorschriften der Art. 42 bis 46 der Reichsverfassung auf Bayern nicht anwendbar sind, jedoch (im Abs. 3) hinzufügt, daß dessenungeachtet dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zusteht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen[1].

V. In Betreff derjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher dem Reiche auf Grund seiner verfassungsmäßigen Kompetenz das Recht zusteht, die betreffende Materie reichsgesetzlich zu regeln, enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung darüber, in welchem Umfange das Reich seine Gesetzgebungsbefugniß auszuüben hat. Daher muß angenommen werden, daß das Reich sowohl berechtigt ist, die betreffende Materie ganz (in vollständiger Kodifikation) und in allen Einzelheiten zu regeln, oder auch sich nur auf die Regelung einzelner Theile, oder auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu beschränken und die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung zu überweisen. Auch steht dem Reiche unzweifelhaft jederzeit das Recht zu, einen vorläufig nur theilweise reichsrechtlich geordneten Gegenstand später vollständig zu regeln[2].

## Zweiter Titel.

## Von der Entstehung der Reichsgesetze.

### Erstes Stück.

### Allgemeine Grundsätze.

### §. 64.

I. Die Reichsverfassung bestimmt im Art. 5, Abs. 1, daß die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt wird, und daß die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend ist. Der Abs. 2 des Art. 5 fügt indeß hinzu, daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Abgaben[3] die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet und das Präsidium sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen[4] ausspricht.

---

[1] Die beiden Abs. 1 und 2 des Art. 46 der Reichsverfassung sind dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, Ziffer III, §. 3 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18) entnommen.

[2] So wurde z. B. auf Grund des Art. 4, Ziffer 1 der Reichsverfassung der Gewerbebetrieb vorläufig in einzelnen Beziehungen durch das Reichsgesetz v. 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 406) und erst später (unter Wiederaufhebung dieses Gesetzes) in umfassender Weise durch die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 245) geregelt.

[3] Dies sind, außer den Zollabgaben, die Abgaben von dem im Bundesgebiete gewonnenen Salz und Tabak, bereiteten Branntwein und Bier und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups.

[4] Ueber die Gründe, weshalb in Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung der Ausdruck: „Einrichtungen" und nicht das Wort: „Gesetze" gewählt worden ist, und über die Bedeutung

Es wird also die Gesetzgebung des Reiches gemeinschaftlich durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt und es kann ein Reichsgesetz nicht anders zu Stande kommen, als wenn die beiden Organe, welchen die Reichsverfassung die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung übertragen hat — der Bundesrath und der Reichstag —, welche in dieser Beziehung als völlig gleichberechtigt und einander nebengeordnet erscheinen[1], in ihren Mehrheitsbeschlüssen über den Inhalt des Gesetzes vollständig übereinstimmen, in welcher Hinsicht es auch keinen Unterschied macht, auf welche Gegenstände der Gesetzgebung das betreffende Reichsgesetz sich bezieht, und ob dasselbe für den ganzen Umfang des Reichsgebietes oder nur für einzelne Theile desselben[2] rechtliche Kraft erlangen soll.

Auch versteht sich von selbst, daß, wie zu jedem Reichsgesetze die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse der beiden Organe der Reichslegislative erforderlich ist, so auch dasselbe Erforderniß in Bezug auf die authentische (legale) Auslegung eines Reichsgesetzes gelten muß, indem die authentische Interpretation eines Gesetzes niemals von einem Faktor der Gesetzgebung einseitig ausgehen kann, sondern ganz ebenso zu behandeln ist, wie ein neues Gesetz[3].

Die Fassung der Beschlüsse des Bundesrathes über zu erlassende Reichsgesetze hat übrigens nach den Regeln des Art. 7 der Reichsverfassung zu erfolgen[4]; es genügt mithin wenn nach gehöriger Bekanntmachung der stattfindenden Sitzung und des Gegenstandes derselben, bei Anwesenheit des Vorsitzenden, also des Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters, die einfache Mehrheit der in der Sitzung vertretenen gültig abgegebenen Stimmen sich für das zu erlassende Gesetz ausspricht, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Präsidialstimme den Ausschlag giebt. Nur werden bei der Beschlußfassung über ein Gesetz, welches eine Angelegenheit betrifft, welche nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung)[5]. Auch erleidet der Grundsatz, daß für das Zustandekommen eines Reichsgesetzes bei der Beschlußfassung im Bundesrathe die einfache Mehrheit der in der Sitzung vertretenen gültig abgegebenen Stimmen hinreichend ist, diejenigen Ausnahmen, welche, wie bereits oben bemerkt worden, der Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung festgestellt hat, und in Betreff solcher Reichsgesetze, welche eine Veränderung der Reichsverfassung enthalten, kommt, zufolge der Vorschrift des Abs. 3 des Art. 7 der Reichsverfassung, die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 78 derselben zur Anwendung, wonach dieselben als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben[6].

Die Beschlußfassung des Reichstages über zu erlassende Reichsgesetze erfordert zufolge der Bestimmung des Art. 28, Abs. 1 der Reichsverfassung zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Reichstages, also die Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern, und das betreffende Reichsgesetz gilt nur alsdann für vom Reichstage genehmigt, wenn wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der an dem Beschlusse theilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme des

---

des gewählten Ausdrucks, vgl. Bd. I, §. 27, S. 229, Note 1.

[1] Vgl. Bd. I, §. 28, sub II, S. 239.

[2] Der Charakter eines Gesetzes als Reichsgesetz wird dadurch, daß in demselben Ausnahmen bezüglich einzelner Staaten gemacht sind, nicht alterirt (vgl. Riedel, die Reichsverfassungs-Urkunde, Art. 2, S. 81, sub 2). Auch die nur auf einzelne Bundesstaaten oder auf einzelne Gebietstheile derselben sich beziehenden Gesetze des Reiches, z. B. das G. vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Bunde gehörigen Staaten (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 384), das G. v. 4. Nov. 1874, betr. die Aufhebung der Art. 11 u. 12, Buch III, Tit. 12 des revid. Lübischen Rechts, sowie der Art. 14 u. 16, Thl. III, Tit. 12 des Rostocker Stadtrechts (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 128), sowie die für das Reichsland Elsaß-Lothringen vom Reiche erlassenen Gesetze, sind Reichsgesetze.

[3] Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 23, sub A, S. 90.

[4] Vgl. das Nähere hierüber Bd. I, §. 22, sub C, S. 204 ff.

[5] Vgl. über die Bedeutung dieser Bestimmung Bd. I, §. 22, sub C, 3, S. 205—206.

[6] Vgl. hierüber unten §. 65.

Gesetzes erklärt hat[1]. Dagegen ist die dem Abs. 4 des Art. 7 der Reichsverfassung für den Bundesrath noch in Geltung stehende analoge Bestimmung des Abs. 2 des Art. 28, wonach bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt werden sollten, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist, durch das Reichsgesetz vom 24. Febr. 1873, betreffend die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung[2] aufgehoben worden.[3]

II. Da nach Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrath und den Reichstag gemeinschaftlich ausgeübt wird, so folgt hieraus, daß es verfassungsmäßig nicht zulässig ist, daß der eine der beiden Faktoren der Reichsgesetzgebung die Ausübung seines Rechtes der Theilnahme daran auf den andern übertrage oder auch nur demselben stillschweigend überlasse. Es ist daher der Reichstag verfassungsmäßig nicht berechtigt, sich der ihm durch die Verfassung beigelegten Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung, auch nicht für einzelne Fälle, zu begeben und dieses Recht auf den Bundesrath allein zu übertragen. Die auf Grund der Reichsverfassung gewählten Mitglieder des Reichstages sind zwar nach Art. 29 der Reichsverfassung Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen der einzelnen Wahlkörper oder Wähler nicht gebunden, allein ihr Mandat findet seine Grenze in der Reichsverfassung selbst; sie sind verbunden, die verfassungsmäßigen Rechte nach den Vorschriften der Verfassung, und nur nach diesen auszuüben. Die Reichsverfassung kennt aber nur eine einzige Gattung von Gesetzen, nämlich die im Art. 5 gedachten, zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage vereinbarten, und giebt dem Reichstage nicht das Recht, auf die Ausübung seines Mitwirkungsrechtes bei der Gesetzgebung zu verzichten und den Erlaß von Gesetzen dem Bundesrathe allein zu übertragen oder zu überlassen. Die Ausübung des Rechtes aus dem Art. 5 der Reichsverfassung findet eben nur gemeinschaftlich durch die beiden Organe statt und diese verfassungsmäßig gemeinschaftliche Ausübung ist nicht blos ein Recht, sondern zugleich eine diesem Rechte korrespondirende Pflicht. Deshalb aber ist es mit dem Grundsatze des Art. 5 unvereinbar, in ein Reichsgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß der Bundesrath ermächtigt sein solle, im Wege der Verordnung, ohne weitere Zuziehung des Reichstages, Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, welche an sich und ihrer Natur nach zu denjenigen gehören, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören.[4] Dagegen ist es selbstverständlich verfassungsmäßig zulässig, durch ein Reichsgesetz dem Bundesrathe oder auch dem Kaiser oder auch dem Reichskanzler den Erlaß derjenigen Verordnungen zu übertragen, welche zur Ausführung eines Reichsgesetzes erforderlich erscheinen, oder welche nur die zur Ausführung des betreffenden Reichsgesetzes nöthigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen[5] betreffen, bei welchen es sich also nur um die Anwendung der in dem Reichsgesetze niedergelegten Normen handelt. Auch kann für ausgeschlossen nicht erachtet werden, daß in ein Reichsgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche anordnen, daß gewisse Gegenstände desselben der Ausführung im Wege der Landesgesetzgebung vorbehalten oder dieser letzteren überwiesen werden.[6]

III. Das Recht, ein Reichsgesetz in Vorschlag zu bringen, also das sogenannte Recht der Initiative[7], steht sowohl dem Bundesrathe, als dem Reichstage zu. Die Reichs-

---

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 32, sub 1 u. 2, S. 257 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 45.

[3] Vgl. Bd. I, §. 32, sub 3, S. 259 ff.

[4] Dieser auch für das Preuß. Staatsrecht geltende Grundsatz ist von den Preuß. Kammern nicht immer innegehalten worden. Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 176.

[5] Vgl. Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung.

[6] Solche Fälle sind z. B. die Bestimmungen des §. 7 Schlußalinea der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, der §§. 8, 9, 21, 23, 34, 39 u. 63 a. a. O., und der §§. 33, 38, 52, 60 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Die verfassungsmäßige Zulässigkeit solcher Bestimmungen folgt schon daraus, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Gesetzgebung des Reiches keine ausschließliche ist, sondern eine mit der Gesetzgebung der Einzelstaaten konkurrirende, dem Reiche zusteht zu bestimmen, ob es von seiner verfassungsmäßigen Kompetenz in vollem Umfange oder nur einen theilweisen Gebrauch machen will. Vgl. oben §. 63 sub V, S. 11.

[7] Es wird unterschieden zwischen dem Rechte der Initiative im eigentlichen Sinne und dem

verfassung bestimmt in Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1, daß der Bundesrath über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen beschließt, und fügt im Abs. 2 hinzu, daß im Bundesrathe jedes Bundesglied befugt ist, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, sowie daß das Präsidium verpflichtet ist, dieselben der Berathung zu übergeben. Hierdurch ist also jedem Mitgliede des Bundes die Möglichkeit gegeben, im Schoße des Bundesrathes die Initiative zum Erlaß eines Reichsgesetzes zu ergreifen. Dagegen hat der Bundesrath als solcher, auch wenn der gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben wird, nicht das Recht, einen von ihm angenommenen Gesetzentwurf an den Reichstag zu bringen, sondern der Art. 16 der Reichsverfassung schreibt vor, daß die Vorlage nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag zu bringen ist, was, zufolge des Art. 15 a. a. O., durch den Reichskanzler zu geschehen hat. Hieraus folgt, daß auch der Kaiser für sich allein nicht das Recht hat, dem Reichstage unmittelbar Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung zu unterbreiten, sondern daß er, gleich jedem anderen Mitgliede des Bundes verpflichtet ist, die von ihm für erforderlich erachteten Gesetzentwürfe zunächst dem Bundesrathe zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen und daß er dieselben nur alsdann im Reichstage einbringen lassen kann, wenn die Mehrheit der im Bundesrathe vertretenen Stimmen sich dafür erklärt hat[1].

Auch dem Reichstage gewährt der Art. 23 der Reichsverfassung ausdrücklich das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen, und zwar steht dieses Recht der Initiative dem Reichstage im vollsten Umfange dergestalt zu, daß sich dasselbe auch auf Anträge bezieht, welche eine Abänderung der Reichsverfassung oder eine Erweiterung der Kompetenz des Reiches bezwecken[2]. Innerhalb des Reichstages steht jedem Mitgliede desselben das Recht zu, einen Gesetzvorschlag einzubringen, und bedarf es hierzu nur der Mitunterzeichnung von mindestens fünfzehn Mitgliedern, worauf über einen solchen Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu verhandeln und zu beschließen ist[3].

Eine Bestimmung, welche untersagt, daß ein abgelehnter Gesetzentwurf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden dürfe, ist in der Reichsverfassung nicht enthalten[4].

Daß ein von dem Bundesrathe beschlossener und im Namen des Kaisers beim Reichstage eingebrachter Gesetzentwurf von dem Kaiser auf Beschluß des Bundesrathes jederzeit und in jedem Stadium der Berathung wieder zurückgezogen werden kann, folgt daraus von selbst, daß es durch keine Bestimmung der Reichsverfassung ausdrücklich untersagt ist[5].

---

Rechte der Volksvertretung, Anträge auf Erlassung eines Gesetzes oder auf authentische Interpretation oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, oder richtiger auf Vorlegung dahin zielender Gesetzentwürfe, an die Regierung zu richten. Die Benutzung dieses letztgedachten Rechtes, welches schon in dem Petitionsrechte (vgl. Bd. I, §. 23, sub III, S. 185 ff.) und, als das mindere, in dem Rechte der Initiative (Art. 23 der Reichsverfassung) begriffen ist, empfiehlt sich insbesondere in solchen Fällen, wo der Volksvertretung das Material abgeht, um in zweckmäßiger Weise von dem Rechte der Initiative im eigentlichen Sinne Gebrauch machen zu können. Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 177, Note 1.

[1] Vgl. Bd. I, §. 23, sub A, 1, S. 212 und §. 27, S. 228 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 35, sub 1, S. 265 ff.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 40, S. 286.

[4] Ueber die ein solches Verbot aussprechende Bestimmung des Art. 64, Abs. 1 der Preuß. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 177 ff.

[5] Dagegen ist die Frage, ob ein von der Reichsregierung beim Reichstage eingebrachter Gesetzentwurf, nachdem derselbe von dem Reichstage mit Abänderungen definitiv angenommen worden ist, einfach zurückgezogen werden kann, und hierdurch endgültig für erledigt zu erachten ist, nicht unbedenklich. Der §. 67 der Geschäfts-O. des Reichstages bestimmt, daß jede Gesetzvorlage nach erfolgter Beschlußnahme des Reichstages dem Reichskanzler zu übersenden ist. Hieraus folgt aber, daß dem Reichskanzler alsdann obliegt, den vom Reichstage abgeänderten Gesetzentwurf dem Bundesrathe zu unterbreiten, welcher demnächst darüber weiteren Beschluß zu fassen hat (vgl. Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1, der Reichsverfassung). Daß aber alsdann dem Bundesrathe das Recht zusteht, dem vom Reichstage abgeänderten Gesetzentwurfe seine Genehmigung zu versagen, kann nicht zweifelhaft sein, und daher wird auch nicht bestritten werden können, daß dem Bundesrathe die Befugniß

Was die aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzentwürfe betrifft, so bestimmt der §. 22 der Geschäftsordnung, daß jeder Antrag, also auch ein Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden kann, ohne alsdann einer weiteren Unterstützung zu bedürfen. Wenn aber ein von Mitgliedern des Reichstages ausgegangener Gesetzentwurf bereits — unverändert oder mit Abänderungen — vom Reichstage angenommen und zum Beschluß des Reichstages erhoben worden ist, so kann eine demnächst Seitens der Antragsteller erfolgende Zurückziehung keine Berücksichtigung finden, sondern es ist, zufolge des §. 67 der Geschäftsordnung, die beschlossene Gesetzesvorlage durch das Präsidium dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung zu übersenden und über dieselbe nach Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung vom Bundesrathe zu beschließen.

IV. Ueber die Art und Weise, wie der Reichstag sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung auszuüben hat, enthält die Reichsverfassung keine spezielle und erschöpfende Bestimmungen; der Art. 27 der Reichsverfassung giebt jedoch dem Reichstage das Recht, seine Geschäftsordnung selbstständig festzustellen und aus dieser, in Verbindung mit den Grundsätzen der Reichsverfassung, wie des konstitutionellen Staatsrechtes, ergeben sich die Regeln bezüglich der Geschäftsbehandlung der Gesetzesvorlagen [1]. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

1) Die Reichsregierung hat nicht das Recht, von dem Reichstage die unbedingte Annahme oder Ablehnung eines vom Bundesrathe beschlossenen und im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfes zu verlangen, sondern es steht dem Reichstage das Recht zu, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Abänderungen oder Zusätze zu beschließen, wodurch er seine Zustimmung von der Genehmigung dieser Abänderungen oder Zusätze abhängig macht. Auch kann der Reichstag einen ihm vorgelegten Gesetzentwurf theilweise annehmen und theilweise ablehnen.

2) Der Reichstag ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung oder Amendirung des ihm vorgelegten Gesetzentwurfes anzuführen. Dagegen hat er die Verpflichtung, sich über die (unbedingte oder veränderte) Annahme oder über die Verwerfung des bei ihm Seitens der Reichsregierung eingebrachten Gesetzentwurfes zu erklären, und darf (nach §. 51, Abs. 2 der Geschäftsordnung) über Gesetzesvorlagen des Bundesrathes nicht zur Tagesordnung übergehen.

3) Das Theilnahmerecht des Reichstages an der Reichsgesetzgebung bezieht sich nicht blos auf den materiellen Inhalt des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen, sondern auch auf dessen spezielle Fassung (die Redaktion) [2]. Auch gebührt dem Reichstage das Recht der Theilnahme in Betreff aller Bestandtheile des Gesetzes, und zu diesen gehört nicht blos der die Rechtsregel unmittelbar festsetzende Theil, sondern auch der sogenannte Eingang und die Ueberschrift. Der Eingang des Gesetzes enthält nicht immer lediglich die gewöhnliche Publikationsformel [3], sondern kann auch ein Mehreres, nämlich die Erwähnung der Art, in welcher der Inhalt des

---

zusteht, auch ohne weitere Berathung zu beschließen, den veränderten Gesetzentwurf nicht anzunehmen und in der Form der Zurückziehung desselben das ihr gebührende Recht der Ablehnung ohne Weiteres auszuüben. — Ueber einen ähnlichen Fall, welcher im Preuß. Abgeordnetenhause kontrovers wurde, vgl. die Verhandlungen desselben in der Sitz. v. 26. Febr. 1872 (Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1871—1872, Bd. II, S. 960—967), welcher Fall jedoch unter Berücksichtigung des Zweikammersystems allerdings anders liegt. Vgl. darüber: Grenzboten, Bd. XXXI, Jahrg. 1872, Nr. 11, S. 447.

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 40, sub IV unter 5 u. 6, S. 285 ff.

[2] Der Reichstag übt dieses Recht in der Art aus, daß nach dem Schlusse der zweiten Berathung die gefaßten Beschlüsse zusammengestellt werden, welche Zusammenstellung die Grundlage der dritten Berathung bildet, und daß erst nach Feststellung aller einzelnen Artikel des Gesetzes über die Annahme oder Ablehnung desselben abgestimmt wird (§§. 17 u. 18 der Geschäftsordnung). Vgl. Bd. I, §. 40, sub IV unter 5, a, S. 285.

[3] Die gewöhnliche Publikationsformel der Reichsgesetze lautet: „Wir . . ., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:“.

Gesetzes vorbereitet, und des verfassungsmäßigen Grundes, aus welchem der Entwurf durch die kaiserliche Vollziehung mit Gesetzeskraft versehen worden, insbesondere die Veranlassungsgründe des Gesetzes (verba enunciativa im Gegensatze der eigentlichen Dispositiv-Worte[1]) enthalten. Auch kommt es vor, daß in den Eingang des Gesetzes Bestimmungen über den Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes, insbesondere nach Raum und Zeit, aufgenommen werden. Unzweifelhaft ist nun anzunehmen, daß, obgleich dem Kaiser nach Art. 17 der Reichsverfassung die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze überwiesen worden ist, ihm doch keineswegs das Recht zusteht, den Eingang und die Verkündigungsklausel des Gesetzes einseitig zu normiren, sondern daß auch dieser Theil des Gesetzes einen Bestandtheil desselben bildet und daher von den beiden Faktoren der Reichsgesetzgebung — dem Bundesrathe und dem Reichstage — zu vereinbaren und gemeinschaftlich festzustellen ist[2].

4) Wenn eine Gesetzesvorlage, möge dieselbe vom Bundesrathe ausgegangen oder aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen sein, mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht worden, noch nicht zur Beschlußnahme gediehen ist, so ist sie für erledigt zu erachten. Diese in dem §. 68 der Geschäftsordnung[3] des Reichstages enthaltene Bestimmung hat zwar in der Reichsverfassung selbst keinen ausdrücklichen Ausdruck erhalten; allein es bedurfte auch einer solchen ausdrücklichen Verlautbarung in der Verfassung nicht, da das Prinzip der Diskontinuität ein feststehender, aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit folgender Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechtes ist[4], dasselbe auch in den Bestimmungen des Art. 12 der Reichsverfassung eine besondere Stütze findet. Durch diese Bestimmung ist nämlich deutlich ausgesprochen, daß mit dem Schlusse des Reichstages dessen Thätigkeit vollständig erlischt und daß derselbe nur in Folge einer Berufung Seitens des Kaisers zu neuer Thätigkeit zusammentreten kann. Der Grundsatz der Diskontinuität ist übrigens auch für das Reichsstaatsrecht von dem Bundesrathe sowohl, als von dem Reichstage anerkannt worden, so daß, wenn eine Abweichung von demselben stattfinden soll, es hierzu des Erlasses eines besonderen Reichsgesetzes bedarf, wie denn auch ein solches in zwei derartigen Fällen bereits ergangen ist[5].

---

[1] Hierher gehört namentlich der Eingang der Deutschen Reichsverfassung selbst.

[2] Vgl. hierüber für das Preuß. Staats-Recht mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abs. 1, §. 46, sub 5, c, S. 183 ff. Das dort Gesagte findet im Wesentlichen auch auf die Gesetze des Reiches analoge Anwendung.

[3] Früher §. 67 der Geschäftsordnung.

[4] Vgl. Bd. I, §. 33, sub B, S. 261, Note 5.

[5] In der I. Session (1871) der I. Legislaturperiode des D. Reichstages hatte der Reichstagsabgeordnete Lasker einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher bestimmen sollte, daß es dem Reichstage unter Zustimmung des Bundesrathes zustehen solle, nach Abschluß der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf von ungewöhnlich großem Umfange zu beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, die Verhandlung des Reichstages in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortzusetzen und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde (Sten. Ber. des Reichstages, I. Session 1871, Bd. III, Aktenst. Nr. 80, S. 187, und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 10. Mai 1871, Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 638—651). Obgleich die zur Vorberathung über den Antrag bestellte Kommission in dem Berichte v. 22. Mai 1871 (Sten. Ber., a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 150, S. 384 ff.) die Annahme des Antrages mit unwesentlichen Modifikationen empfohlen hatte, so wurde derselbe dennoch von dem Reichstage abgelehnt (Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 962—976). Nachdem dann aber in der Session 1874—1875 die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung, einer Civilprozeßordnung und der zu derselben gehörigen Einführungsgesetze dem Reichstage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden waren, erging, auf die von dem Abgeordneten Lasker gegebene Anregung (vgl. den Antrag v. 23. Nov. 1874 in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 64, S. 782, und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Reichstages v. 27. Nov. 1874, Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 362—363), das Reichsgesetz v. 23. Dec. 1874, betr. die geschäftliche Behandlung der vorgedachten Gesetzesentwürfe (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 194), welches bestimmt hat, daß die zur Vorberathung der gedachten Gesetzesentwürfe eingesetzte Kommission des Reichstages ermächtigt sein solle, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der laufenden Session des Reichstages bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen, und daß in einer der folgenden Sessionen der laufenden Legislaturperiode der Reichstag in die weitere Berathung der gedachten Gesetzentwürfe einzutreten habe. (Vgl. die Verhandl. über dieses Gesetz in der

V. Wenn ein Gesetzentwurf, möge derselbe von dem Bundesrathe ausgegangen oder aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen sein, von dem Reichstage unverändert oder mit Abänderungen angenommen worden ist, so muß derselbe, in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung, durch den Reichskanzler der endgültigen Beschlußfassung des Bundesrathes unterbreitet werden, welcher in der Regel mit einfacher Mehrheit darüber beschließt, ob dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen sei oder nicht. Gegen diesen Beschluß steht dem Kaiser regelmäßig kein Veto zu; eine Ausnahme hiervon findet nur statt, in Gemäßheit des Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung, bezüglich solcher Gesetzentwürfe, welche das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Abgaben betreffen. Bei solchen Gesetzentwürfen giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, stets die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Der Kaiser muß also regelmäßig das ihm in diesen Fällen hiernach zustehende Recht des Veto im Bundesrathe zur Geltung bringen.[1]

VI. Was insbesondere das Reichsland Elsaß-Lothringen betrifft, so ist hervorzuheben, daß, zufolge des §. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871[2], bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen das Recht der Gesetzgebung für das Reichsland dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes übertragen war und daß nur bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch die Zustimmung des Reichstages erforderlich sein sollte, wogegen der §. 3 a. a. O. zugleich vorgeschrieben hatte, daß nach Einführung der Reichsverfassung bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung in dem Reichslande auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche — also dem Bundesrathe und dem Reichstage gemeinschaftlich — zustehen solle[3]. In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen[4] ist nunmehr mit dem 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit getreten und von diesem Zeitpunkte an hat daher das von dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes zufolge des §. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 in dem Reichslande ausgeübte Gesetzgebungsrecht aufgehört und wird durch den Bundesrath und den Reichstag gemeinschaftlich ausgeübt. Indeß hat der §. 8 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 bestimmt, daß auch nach der (seit dem 1. Januar 1874 erfolgten) Einführung der Reichsverfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen für das Reichsland mit gesetzlicher Kraft erlassen kann, daß jedoch solche Verordnungen nichts bestimmen dürfen, was der Reichsverfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und daß dieselben sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen dürfen, in

---

Sitz. des Reichstages vom 15. Dec. 1874, Sten. Ber. 1874—1875, Bd. I, S. 714—717.) Da die Kommission ihre Arbeiten bis zum Beginne der nächsten Session des Reichstages nicht beendigt hatte, so wurde durch das Reichsgesetz v. 1. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 15) der so ertheilte Auftrag bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session des Reichstages prolongirt und zugleich bestimmt, daß in einer folgenden Session der laufenden Legislaturperiode die weitere Berathung der in Rede stehenden Gesetzesentwürfe eintreten solle. In gleicher Weise wurde durch das Reichsgesetz v. 20. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 23) bestimmt, daß die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu vom Reichstage eingesetzte Kommission ermächtigt sein solle, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der laufenden Session des Reichstages bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen, und daß der Reichstag in einer folgenden Session der laufenden Legislaturperiode in die weitere Berathung der gedachten Gesetzentwürfe einzutreten habe.

[1] Vgl. Bd. I, §. 27, sub 1, S. 228 ff. — Ueber die Frage, in welcher Weise der Austrag in dem Falle herbeizuführen, wenn es bestritten ist, ob der Gegenstand unter die Bestimmung der Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung fällt oder nicht, vgl. unten §. 66, sub I.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1.

[3] Vgl. Bd. I, §. 9, S. 77, Note 2.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 1.

welchen nach §. 3, Abs. 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 [1] die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Zugleich hat indeß der Abs. 2 des §. 9 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 vorgeschrieben, daß jede auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnung dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden muß, und außer Kraft tritt, sobald die Genehmigung versagt wird [2].

## Zweites Stück.

### Von Verfassungsänderungs-Gesetzen insbesondere.

### §. 65.

I. Der Eingang der Verfassung des Deutschen Reiches bezeichnet den Bund, welcher den Namen „Deutsches Reich" führt, als einen ewigen, allein die Verfassung, welche derselbe erhalten hat, soll keineswegs eine unveränderliche sein, sondern diese Verfassung enthält selbst das Anerkenntniß, daß die Zwecke des neu errichteten Bundes, welcher, gleichfalls nach dem Eingange der Verfassung, bestimmt ist „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes", es erforderlich machen können, Abänderungen der Verfassung eintreten zu lassen, wenn sich dies als nöthig oder wünschenswerth darstellt. Die Verfassung hat in ihrem Art. 78 nicht blos die Zulässigkeit ihrer Abänderung ausgesprochen, sondern auch die Formen festgestellt, welche für das Zustandekommen solcher Abänderungen beobachtet werden sollen. Der Art. 78 der Reichsverfassung bestimmt nämlich: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden." Schon der dem konstituirenden Reichstage von den Bundesregierungen vorgelegte Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes [3] enthielt im Art. 7, Abs. 2 den Satz: „Die Beschlußfassung (im Bundesrathe) erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsänderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern." Hierzu beantragte der Reichstagsabgeordnete Lasker [4], „den gedachten Satz im Art. 7 zu streichen und dagegen als besondern Artikel an den Schluß der Verfassung zu setzen: «Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich»". Dieser Antrag wurde vom Reichstage angenommen, und gelangte (als Art. 78) in die Verfassung des Norddeutschen Bundes [5]. Infolge des Eintritts der Süddeutschen Staaten in den Deutschen Bund wurde zunächst in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes Art. 78 [6] das Stimmen-

---

[1] Der §. 3, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 hatte nämlich angeordnet, daß es bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch der Zustimmung des Reichstages bedürfen solle.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 9, S. 77 ff. — Ueber die in §. 8 des Gesetzes festgestellte Oktroyirungsbefugniß insbesondere vgl. die Motive v. 12. Juni 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 177, S. 913, die Erklärung des Bundeskommissarius Herzog in der Sitzung des Reichstages v. 16. Juni 1873, a. a. O., Bd. II, S. 1666 und die Verhandlungen in den Sitzungen des Reichstages v. 11., 17. u. 18. Juni 1873, a. a. O., S. 1164—1174, 1191—1198 u. 1208—1220.

[3] Vgl. in den Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 12.

[4] Vgl. a. a. O., Aktenst. Nr. 16, sub IV, S. 41.

[5] Vgl. die Verhandlungen darüber im konstit. Reichstage 1867, Bd. I, S. 351—353 u. 728.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 646.

verhältniß dahin geändert, daß statt „zwei Dritteln" gesetzt wurde „drei Viertheilen", und in dem Protokolle vom 15. Nov. 1870, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung[1] wurde unter Ziffer 8 zu Art. 78 der Verfassung allseitig als selbstverständlich angesehen, „daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können". Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen einerseits und Würtemberg andererseits vom 25. November 1870, betreffend den Beitritt Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes[2] enthält keine Aenderung des Artikels, und in dem dazu gehörigen Schlußprotokolle Ziffer 1 wurde die Verabredung des Protokolls mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 als auch auf Würtemberg anwendbar erklärt. Dagegen brachte der Vertrag vom 23. November 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes[3] unter Ziffer 2, §. 25 den Art. 78 in die Gestalt des jetzigen Abs. 1 desselben, und die den jetzigen Abs. 2 desselben, sowie den vorerwähnten Verabredungen der Protokolle mit Baden und Hessen und mit Würtemberg entsprechende Bestimmung enthielt der Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 unter Ziffer 5 in folgender Fassung: „Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer 3 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden." Die Verfassung des Deutschen Reiches vereinigte demnächst diese ergänzende Bestimmung als Abs. 2 mit dem Art. 78.

II. Aus dem Abs. 1 des jetzigen Art. 78 der Reichsverfassung ergiebt sich nun zuvörderst, daß Abänderungen niemals anders erfolgen können, als im Wege der Reichsgesetzgebung, wodurch also ausgeschlossen ist, daß solche einseitig zwischen den Bundesregierungen im Bundesrathe beschlossen werden können[4]. Im Reichstage genügt, um ein die Verfassung abänderndes Gesetz zu Stande zu bringen, wie bei jedem anderen Gesetze, bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 5 und Art. 28 der Reichsverfassung); während aber zum Zustandekommen eines gewöhnlichen Reichsgesetzes auch im Bundesrathe nur die einfache Mehrheit der vertretenen und instruirten Stimmen erforderlich ist, und bei Stimmengleichheit die Präsidialstimme den Ausschlag giebt (Art. 5, 7 und 37 a. a. O.), ist das Zustandekommen eines die Reichsverfassung abändernden Gesetzes dadurch erschwert, daß hierzu im Bundesrathe die einfache Mehrheit der Stimmen nicht ausreicht, sondern daß beantragte Veränderungen der Reichsverfassung schon dann als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben. Da nun Preußen im Bundesrathe siebzehn Stimmen führt, so ergiebt sich, daß dasselbe in der Lage ist, gegen jede Veränderung der Reichsverfassung ein absolutes Veto auszuüben[5]. Andererseits sind aber auch die drei mittleren Staaten, nämlich

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 650 ff.

[2] Vgl. ebendas. S. 654 ff.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 9 ff.

[4] a) Im konstit. Reichstage war (von dem Reichstagsabgeordn. Miquel) darauf hingewiesen worden, daß aus der oben im Texte unter I bereits gedachten Bestimmung im Art. 7, Abs. 2 des Entwurfes der Verfassung des Nordd. Bundes: „Ueber Verfassungsveränderungen beschließt der Bundesrath mit zwei Drittel der Stimmen", gefolgert werden könne, daß der Bundesrath allein über Verfassungsänderungen beschließen könne (vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 113). Einer solchen Auslegung ist jedoch dadurch der Boden entzogen, daß auf den gleichfalls oben im Texte unter I bereits gedachten Antrag des Reichstagsabgeordn. Lasker der im Art. 7, Abs. 2 des Entwurfs der Verfassung enthaltene Satz dort gestrichen und das Amendement Lasker als Abs. 1 des Art. 78 angenommen wurde. Vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Lasker in den Sten. Ber. des konstit. Reichstages, Bd. I, S. 352, Sp. 1.

b) Uebrigens folgt aus dem Abs. 1 des Art. 78 der Reichsverfassung auch, daß eine Abänderung der Reichsverfassung nicht durch übereinstimmende Beschlüsse der sämmtlichen Organe aller Einzelstaats-Legislaturen herbeigeführt werden kann, sondern nur im Wege der Reichsgesetzgebung des Art. 78 der Reichsverfassung.

[5] Auch schon nach dem Art. 78 der Verfassung des Nordd. Bundes besaß Preußen ein

Bayern, Sachsen und Würtemberg, welche zusammen vierzehn Stimmen im Bundesrathe führen, in der Lage, jede Verfassungsänderung zu verhindern, wenn sie sich hierzu vereinigen. Rechtlich möglich ist sogar, daß eine Verbindung der kleinsten Staaten einer von der Mehrheit nicht nur des Reichstages, sondern auch der größeren Bundesregierungen beschlossenen Veränderung entgegentreten kann, wodurch also dem Partikularismus ein bedeutsames Gewicht eingeräumt worden ist[1]. Dagegen ist das Zustandekommen von Verfassungsänderungen keinerlei besonderen formellen Schwierigkeiten unterworfen, insbesondere im Reichstage nicht von einer größern Stimmenmehrheit als der absoluten, oder wiederholten Beschlußfassungen in verschiedenen Sessionen, oder von einer Zustimmung der Abgeordneten eines besonders davon berührten Bundesstaates, abhängig gemacht.

Daß übrigens das Recht der Initiative zu Reichsgesetzen, welche Verfassungsänderungen bezwecken, nicht blos dem Bundesrathe, sondern in gleicher Weise auch dem Reichstage zusteht, geht nicht nur aus der Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung hervor, sondern es darf auch wohl die entgegengesetzte Ansicht jetzt als ein überwundener Standpunkt betrachtet werden[2].

III. 1) Obgleich im Princip der Abs. 1 des Art. 78 der Reichsverfassung ganz allgemein und ohne Ausnahme jede Veränderung der Verfassung des Reiches für zulässig erklärt, so daß also nach dem Wortlaute des Artikels auch Abänderungen der in dem Art. 4 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz des Reiches hierunter begriffen sind, so ist dennoch in Zweifel gezogen und streitig geworden, ob die Organe der gesetzgebenden Gewalt des Reiches selbst, wenn auch nur auf dem erschwerten Wege der Verfassungsänderung, berechtigt seien, der Gesammtheit neue in der Reichsverfassung nicht ausdrücklich festgesetzte Funktionen beizulegen, oder ob es zu jeder Erweiterung der verfassungsmäßig festgestellten Kompetenz des Reiches eines neuen Grundvertrages, also der Einstimmigkeit der Regierungen und der Bestimmung der Landesvertretungen sämmtlicher Einzelstaaten, bedürfe. Eine ausdrückliche Entscheidung dieser Frage ist in der Verfassung nicht enthalten, obgleich dieselbe schon in den Vorberathungen im konstituirenden Reichstage zur Sprache gekommen war. Der Bundeskommissarius Hofmann hatte sich in unzweifelhafter Weise dafür ausgesprochen, daß es rechtlich zulässig sei, jede Kompetenzerweiterung einfach im Wege der Verfassungsänderung herbeizuführen[3].

---

absolutes Veto gegen Verfassungsveränderungen, da nach demselben zu jeder Veränderung der Verfassung im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich war und Preußen von der nach Art. 6 a. a. O. im Norddeutschen Bundesrathe bestehenden Gesammtzahl von 43 Stimmen deren 17 führte. Dies absolute Veto Preußens würde jedoch weggefallen sein, wenn nach dem Beitritte sämmtlicher Süddeutscher Staaten zum Deutschen Bunde der Abs. 1 des Art. 78 unverändert geblieben wäre, nachdem, zufolge des jetzigen Art. 6, die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe auf 58 erhöht worden ist, von welchen Preußen, ebenso wie im Norddeutschen Bundesrathe, nur 17 zustehen. Dadurch, daß nach der jetzigen Fassung des Abs. 1 des Art. 78 schon 14 Stimmen im Bundesrathe genügen, um jede Verfassungsveränderung zu verhindern, ist das absolute Veto Preußens aufrecht erhalten. Der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, hat sich hierüber in den Sitzungen des außerordentlichen Reichstages des Nordd. Bundes v. 7. u. 8. Dec. 1870 wiederholt ausgesprochen (vgl. Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 129 u. 143). In der Sitzung v. 8. Dec. 1870 insbesondere erklärte derselbe: „Die vorliegende Bestimmung (Art. 78, Abs. 1) ist das Ergebniß sehr langwieriger Verhandlungen. Es war von Seiten Bayerns gegen die Dreiviertel-Majorität in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Erinnerung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungsänderungen, die eine gewisse Qualifikation hatten, namentlich in Bezug auf Art. 4, von Bayern ein Veto in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt in den ganzen Verhandlungen mit Bayern zu erledigen waren. Daß man von der Dreiviertel-Majorität, die auf der einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiließ zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der andern Seite das absolute Veto Bayerns für gewisse Verfassungsänderungen aufgab." (Sten. Ber. a. a. O., S. 143.)

[1] Vgl. hierüber die Bemerkungen v. Mohl's in dessen Deutschen Reichs-Staatsrecht, S. 62 u. 147 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 35, sub 1, S. 265 ff.

[3] Derselbe bemerkte: „Ein Bedürfniß, weitere Materien, als die im Art. 4 genannten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniß wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Dreiviertel-Majorität im Bundesrathe finden, welche

In gleichem Sinne erklärte sich auch die Mehrzahl der Reichstagsabgeordneten, welche sich über die Frage geäußert haben [1]. Dagegen wurde von dem Reichstagsabgeordneten Twesten die rechtliche Zulässigkeit der Kompetenzerweiterung im Wege der Reichsgesetzgebung entschieden in Abrede gestellt [2]. Unter den Schriftstellern zeigte sich gleichfalls Meinungsverschiedenheit über die Frage [3].

Die Ansicht, daß die Organe der gesetzgebenden Gewalt des Reiches (Bundesrath und Reichstag) für sich allein die Berechtigung haben, auch die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Kompetenz des Reiches auf dem im Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege abzuändern, ist indeß für die allein richtige zu erachten. Die Reichsverfassung unterscheidet nirgends zwischen „Kompetenz" und „Verfassung innerhalb der Kompetenz", und schon aus diesem Grunde muß das Wort: „Verfassungs-Aenderungen" im Art. 87, Abs. 1 von Kompetenz-Veränderungen ebenso gut, wie von Aenderungen der Verfassung innerhalb der Kompetenz verstanden werden; denn da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, ist es nicht zulässig, eine Unterscheidung hinein-

---

nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen. Daß dann die Verfassungsurkunde selbst jedesmal durch Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in den Art. 4 erst amendirt werden müßte, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein. Man wird im Eingange des betreffenden Gesetzes darauf Bezug nehmen können, daß dasselbe eine Verfassungsänderung enthalte und die hierin nöthigen Formen gewahrt seien. Man wird das Gesetz erlassen können, ohne daß man deshalb in die Verfassungsurkunde selbst eine Aenderung des Textes hineinträgt." (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 319.)

[1] So insbesondere die Reichstagsabgeordneten Miquel (Sten. Ber., a. a. O., S. 113, 243, 316 ff.), Frhr. v. Vincke-Hagen (a. a. O., S. 298—299), Wagener-Neustettin (a. a. O., S. 318), Gr. Bethusy-Huc (a. a. O., S. 318—319), Erxleben (a. a. O., S. 323), Kratz (a. a. O., S. 352).

[2] Derselbe erklärte sich dahin: „Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, geltend im Privatrechte, wie im Staatsrechte, Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, daß dies im Wege einer Verfassungsänderung geschehen kann." (Sten. Ber. a. a. O., S. 308—309). — Die Aeußerungen der Reichstagsabgeordneten Dr. v. Schwarze (a. a. O., S. 234), Haberkorn (a. a. O., S. 239), Dr. Elissen (a. a. O., S. 242) sind unbestimmter Art und nicht geradezu für die Ansicht Twesten's, für welche indeß die Aeußerung des Reichstagsabgeordneten Thielau (a. a. O., S. 318) angeführt werden kann. Auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Zachariä (a. a. O., S. 240) hat sich, wie ihm von dem Reichstagsabgeordneten Wagener-Neustettin (a. a. O., S. 241) nachgewiesen wurde, nicht mit Bestimmtheit über die Frage ausgesprochen.

[3] Die den Gegenstand betreffende Literatur ist eine ziemlich umfangreiche. Gegen die Zulässigkeit der Erweiterung der Kompetenz des Bundes durch ein in der Form des Art. 78, Abs. 1 der Verfassung zu beschließendes Bundesgesetz, also gegen die sogen. Kompetenz-Kompetenz, nach dem Norddb. Bundesrechte haben sich erklärt: Dr. Böhlau, Kompetenz-Kompetenz? Erörter. zu Art. 78 der Verfassung des Norddb. Bundes (Leipzig, 1869), Dr. H. A. Zachariä, Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der Norddb. Bundes-Verfassung (Braunschweig, 1869), vgl. auch dessen Rede in den Sten. Ber. des Preuß. Herrenhauses 1869—1870, Bd. I, S. 69—72, ferner: Dr. G. Meyer, Grundzüge des Norddb. B.-R., §. 7, S. 54, Keller, Der Norddb. Bund (Berlin, 1870) S. 390. Vgl. auch Dr. Marschner, Die Einheit des Handelsrechtes durch das Bundes-Oberhandelsgericht (Leipzig, 1870), S. 7—9. — Für die Kompetenz-Kompetenz: Die Kompetenz des Norddb. Bundes aus Art. 78 der Bundesverfassung. Von einem Mitgliede des konstit. Reichstages (Berlin, 1869), gegen welche Schrift wiederum gerichtet ist: Dr. G. Böhlau, Replik zur Kompetenz-Kompetenz (Weimar, 1870); ferner: Hiersemenzel, Die Verfassung des Norddb. Bundes, S. 34; Thudichum, Verfassungsrecht des Norddb. Bundes, S. 85 ff., Seydel, Komm. zur Verf.-Urk., S. 260 ff., v. Rönne, Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 2, §. 209, S. 767 ff., H. Blankenburg (in Dr. Gottschall, Unsere Zeit, Jahrg. 1869, Heft 11, S. 841—842). Vgl. auch die Recension der Schrift: Kompetenz-Kompetenz? in Zarncke's Literar. Centralbl., Jahrg. 1869, Nr. 47, S. 1356. — Weniger bestimmt sind die Ansichten von v. Martitz (Betrachtungen über die Verf. des Norddb. Bundes, S. 10 u. 41) und Dr. Schulze (System des D. St.-R. (Leipzig, 1867), S. 441. Eine vermittelnde Ansicht entwickelt v. Gerber (Grundzüge eines Systems des D. St.-R., 2. Aufl., S. 245, Note 2) dahin, daß eine Erweiterung der Bundes-Kompetenz durch ein nach Art. 78 zu behandelndes Verfassungsänderungsgesetz zulässig sei, so weit es sich nicht um grundsätzliche Aenderung der Bundesanlage und Verschiebung der Gewaltverhältnisse, sondern nur um eine Entwickelung der schon in der Bundesverfassung liegenden Prinzipien handelt.

zutragen. Das Wort „Verfassungs-Aenderung“ bezieht sich sprachlich auch auf „Kompetenz-Erweiterungen“, die stets eine Aenderung der Verfassung in sich schließen, und daher gehören auch letztere zu den durch den Art. 78 auf den Weg der Reichs-Gesetzgebung verwiesenen Verfassungs-Aenderungen. Von den Gegnern dieser Ansicht wird der Einwand erhoben, daß für das richtige Verständniß des Inhalts der „Bundesverfassung“ nicht der an sich unmißverständliche Wortlaut, sondern die bundesstaatliche Natur des Bundes maßgebend sei, und nach dieser die vertragsmäßig festgestellte Kompetenz nur im Wege des Vertrages erweitert werden, also auch eine entgegenstehende Bestimmung nicht Theil der Verfassung sein könne; die Begriffe von „Verfassung“ und „Verfassungsurkunde“ gingen hier auseinander und es würde ein sprachlicher Fehler gewesen sein, wenn im Art. 78 der Verfassungsurkunde, in welcher die Kompetenzgrenzen des Bundesstaates festgestellt wurden, mit dem Ausdrucke „Verfassungs-Aenderung“ auch „Kompetenz-Erweiterung“ hätte bezeichnet werden wollen. Die Bestimmung der Kompetenz des Bundes sei der Zweck der ganzen Verfassung gewesen; es würden daher, wenn man die Kompetenz zur Verfassung rechnen wolle, Mittel und Zweck mit einander verwirrt werden. Allein wenngleich der bundesstaatliche Charakter des Reiches unzweifelhaft anzunehmen ist, so steht dieser doch keineswegs dergestalt fest, daß ohne Weiteres die rechtlichen Eigenschaften desselben darnach zu beurtheilen und demgemäß auch die Verfassung nur zu interpretiren wäre, und aus dem bloßen Theorem von der rechtlichen Natur des „Bundesstaates“ lassen sich keine zutreffenden Schlüsse über die streitige Frage ziehen. Die Reichsverfassung enthält weder eine Bestimmung über den Begriff der „Kompetenz“, aus der sich erkennen ließe, welche Verfassungs-Aenderungen rechtlich statthaft wären, und welche nicht, noch hat sie die unüberschreitbaren Grenzen der Bundeskompetenz vorgezeichnet. Soll dabei das Prinzip leitend sein, daß durch die Verfassungs-Aenderung die Selbstständigkeit der Einzelstaaten nicht weiter, als durch den dispositiven Inhalt der Verfassungsurkunde geschehen, beschränkt werden dürfe, so würde damit keineswegs blos jede Ausdehnung der Gesetzgebungsgrenzen ausgeschlossen sein, da auch andere Verfassungs-Aenderungen diese Folge haben können, z. B. solche Aenderungen, wodurch Reichsministerien eingeführt würden. Auch sind Verfassungs-Aenderungen denkbar, durch welche die eine Regierung sich in ihren selbstständigen Rechten verletzt erachten könnte, eine andere aber nicht. Es würde also, um den aus der bundesstaatlichen Eigenschaft der Verfassung des Reiches gezogenen Schlüssen Rechnung tragen zu können, zuvörderst einer authentischen Interpretation des Art. 78 in der Beziehung bedürfen, ob eine beabsichtigte Verfassungs-Aenderung etwa der „Natur des Bundesstaates“ zuwiderlaufe und daher unzulässig sei. Wenn aber gleich von der Theorie der Satz aufgestellt wird, daß es ein unterscheidendes Merkmal des Bundesstaates vom Einheitsstaate sei, daß in dem Bundesstaate eine Erweiterung der Kompetenz nur durch einen neuen Bundesvertrag möglich sei, so kann dieser Satz doch immer nur mit der Modifikation angenommen werden, wenn die Verfassung des betreffenden Bundesstaates nicht selbst etwas Anderes vorschreibt, also wenn in dieser Verfassung nicht selbst ein anderer Weg für die Erweiterung der Kompetenz vorgesehen ist. Dies ist nun aber eben in der Verfassung des Deutschen Reiches der Fall. In dem Eingange der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist gesagt, „daß die Fürsten, beziehungsweise die Senate der kontrahirenden Staaten einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des in demselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes schließen“, und daß dieser Bund die „nachstehende Verfassung“ haben soll. Es ist also keineswegs gesagt, „daß die kontrahirenden Staaten sich in Bezug auf die im Art. 4 bestimmten Angelegenheiten der Verfassung unterwerfen“ oder „daß sie in Beziehung auf diese Angelegenheiten einen Bund schließen“, sondern es heißt ganz unbedingt, „daß sie einen ewigen Bund schließen“ und „daß dieser Bund folgende Verfassung haben werde“. In dem Art. 4 dieser Verfassung, — nicht etwa in einem außerhalb dieser Verfassung stehenden Vertrage, — sind nun die Gegenstände aufgeführt, auf welche sich das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Bundes — jetzt des Reiches — zunächst bezieht. Dann bestimmt aber der Art. 78, daß „Veränderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen“; nur müssen nicht vierzehn Stimmen im Bundesrathe dagegen sein. Einen Theil der Verfassung, die auf diesem Wege nach Art. 78 soll geändert

werden können, bilden nun aber gerade die Bestimmungen des Art. 4 über die Kompetenz. Wenn der Art. 78 vorschreibt, und zwar ausnahmslos, daß jede Aenderung der Verfassung auf dem in diesem Artikel vorgeschriebenen Wege erfolgen kann, so müssen auch die im Art. 4 über die Kompetenz enthaltenen Bestimmungen auf diesem Wege geändert werden können. Wäre die Absicht des Art. 78 eine andere gewesen, so hätte nothwendig eine Ausnahme hinzugefügt, es hätte gesagt werden müssen: „Aenderungen der Verfassung, jedoch mit Ausnahme der im Art. 4 enthaltenen Bestimmungen, können auf diesem Wege getroffen werden." Die Gegner geben auch selbst zu, daß die thatsächlichen Grundlagen dieser Ausführung mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung sind, und daß die Logik derselben unangreifbar sei; allein es stehe ihr die grammatische Interpretation entgegen und daher sei sie unrichtig. Das Wort „Verfassung" habe nämlich im Eingange der Bundesverfassung die Bedeutung „Verfassungsurkunde", im Art. 78 stehe „Verfassung" dagegen in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes[1]; der Ausdruck „Verfassung" im Art. 78 bezeichne nicht den ganzen voraufgehenden Theil der Verfassungsurkunde, sondern nur diejenigen Bestimmungen derselben, welche in Wahrheit die Verfassung des Bundes betreffen. Zu den letzteren seien aber die Kompetenz-Bestimmungen im Art. 4, die ihrer Natur nach gar nicht Bestandtheil einer Verfassung sein könnten, nicht zu rechnen, und daher dürfe der Art. 78 nicht mit darauf bezogen werden. Wäre dies die Absicht gewesen, so hätte der Art. 78 nicht von „Abänderungen der Verfassung", sondern von „Abänderungen der Art. 1 bis 77" reden müssen; bei einer fehlerhaften Ausdrucksweise könne er nicht auf Gegenstände, die zwar in diesen Artikeln stehen, aber nicht zur „Verfassung" gehörten, also auch nicht auf die Kompetenz-Bestimmungen bezogen werden. Diese Ausführung wurzelt indeß wiederum nur in einer willkürlichen Theorie von dem Wesen des Deutschen Bundes, welche mit demjenigen, was dieser nach den gegebenen Verhältnissen nur hat sein können, auch nach dem klaren Inhalte der Reichsverfassung nur hat sein sollen und in Wirklichkeit ist, im Widerspruche steht, und vermag daher die Gründe nicht zu widerlegen, welche dafür sprechen, daß nach dem Wortlaute und der Absicht des Art. 78 dem Bunde die Berechtigung zur Erweiterung seiner Kompetenz zusteht. Die der Verfassung vorausgegangenen Verträge bilden keineswegs die rechtliche Grundlage des heutigen Rechtes des Bundes, sondern sie haben nur die Einleitung zu den Verhandlungen über die Verfassung gebildet. Nachdem diese Verhandlungen stattgefunden hatten, ist an die Stelle der Verträge eben die „mit dem Reichstage vereinbarte[2] Verfassung" getreten; es haben die kontrahirenden Staaten an Stelle der früheren Verträge den neuen Vertrag geschlossen, durch welchen sie sich der Verfassung unterworfen haben, und zwar auch der Bestimmung derselben, daß jede Erweiterung der Kompetenz auf dem im Art. 78 vorgesehenen Wege solle erfolgen können. Auch widerspricht es keineswegs dem Begriffe eines Bundesstaates, wenn in ihm selbst ein Organ geschaffen wird, welchem für solche Fälle die Ermächtigung einer Vertretung des Willens der einzelnen Bundesglieder zustehen soll. Daher sind diejenigen Einwendungen, welche behaupten, daß die Bundesgewalt für sich allein nicht kompetent sei, eine Kompetenz-Erweiterung eintreten zu lassen, unbegründet.

Das hiernach im Wege der grammatischen Auslegung gewonnene Resultat, daß eine Erweiterung der Kompetenzbestimmungen der Verfassung keineswegs außerhalb des Gebietes der Verfassungsänderungen (Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung) liege, wird auch dann kein anderes, wenn man die Frage stellt, welches die Absicht der Faktoren gewesen, aus deren Berathungen die Reichsverfassung hervorgegangen ist. Zwar ergeben die Verhandlungen des konstituirenden Reichstages, daß mehrere Mitglieder desselben, unter Hinweisung auf den Unterschied zwischen Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat, den vertragsmäßigen Ursprung und Charakter der Schöpfung des Bundes hervorgehoben haben und für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, soweit diese durch die Bundesverfassung nicht beschränkt wurde, eingetreten sind; andererseits wurde aber auch

---

[1] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 29, S. 131.

[2] Vgl. die Publikationsklausel der Verfassung des Nordd. Bundes. (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 1.)

von anderen Mitgliedern der verschiedenen Parteien darauf hingewiesen, daß, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, die Befugnisse der Bundesgewalt auszudehnen, dies auf dem in der Bundesverfassung festgesetzten Wege der Verfassungs-Aenderung geschehen könne [1], und es erhellt aus den betreffenden Verhandlungen, daß gerade aus diesem Grunde Seitens des Reichstages davon Abstand genommen wurde, einer Reihe von weiter gehenden Kompetenz-Bestimmungen bereits Eingang in den damaligen Verfassungsentwurf zu verschaffen [2].

Die solchergestalt gefundene Auslegung hat zwar nach Errichtung des Norddeutschen Bundes auch in der Mitte der legislativen Körperschaften der Einzelstaaten [3] und des Bundes [4] Widerspruch gefunden; allein es haben derselben nicht nur die Preußische Staatsregierung [5]

---

[1] Vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 233 ff.

[2] Ueber die in diesem Sinne von dem konstit. Reichstage abgelehnten Amendements vgl. Dr. A. Hänel, Studien zum D. St.-R., I, S. 166, Note 53.

[3] Im Preuß. Landtage erhoben die Berichterstatter über die Annahme der Bundesverfassung, und zwar im Abgeordnetenhause der Abgeordnete Twesten (Sitz. v. 6. Mai 1867, Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1867, Bd. I, S. 27, Sp. 1) und im Herrenhause Dr. Hefftер (Sten. Ber. des Herrenhauses 1867, Bd. I, S. 23) Widerspruch. Der Antrag des Gr. zur Lippe im Preuß. Herrenhause 1869—1870 und der darüber erstattete Komm.-Ber. v. 9. Nov. 1869 wurden durch einfache Tagesordnung beseitigt (vgl. Sten. Ber. des Herrenhauses 1869—1870, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 1 und Nr. 20, S. 59 ff. und Sitz. v. 17. Nov. 1869, a. a. O., Bd. I, S. 67). Im Preuß. Abgeordnetenhause erhob bei der Berathung des Antrages der Abgeordneten Miquel und Lasker, welcher dahin ging, „die K. Staatsregierung aufzufordern, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung die Kompetenz des Nordd. Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt werde" (vgl. Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1869—1870, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 32, S. 275), der Abgeordnete Windthorst in der Sitz. v. 24. Nov. 1869 (Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 725 ff.) Widerspruch.

[4] Bei der Berathung des Gesetzentwurfes über Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts erhob der Reichstagsabgeordnete Windthorst Widerspruch (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. I, S. 291—293, Sitz. v. 10. April 1869). Dasselbe geschah bei der Berathung über den Antrag der Reichstagsabgeordneten Miquel und Lasker, betr. die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 52, S. 175) in der Sitz. v. 19. u. 28. April 1869 (Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 445—470 u. 647—654) Seitens der Reichstagsabgeordneten Wagener-Neustettin, v. Zehmen, Windthorst-Meppen und Ackermann.

[5] Bei der Berathung über den Antrag des Gr. zur Lippe (Sten. Ber. des Herrenh. 1869—1870, Bd. II, S. 1, Aktenstücke Nr. 5) hatte bereits in der zu dessen Vorberathung erwählten Kommission der Vertreter der Staatsregierung in eingehender Weise die unrichtigen Ansichten des Antragstellers widerlegt (vgl. den Komm.-Ber. v. 9. Nov. 1869, in den Sten. Ber. a. a. O., S. 59 ff., Aktenstücke Nr. 20), und bei der Plenar-Berathung in der Sitz. des Herrenhauses v. 17. Nov. 1869, geschah dies — unter Aufrechterhaltung der Ausführungen des Regierungs-Kommissarius — auch von Seiten des Preuß. Justizmin. Dr. Leonhardt (vgl. Sten. Ber. des Herrenh. 1869—1870, Bd. I, S. 56—59). Der Letztere erklärte insbesondere: „Wenn die Schöpfung des Bundes-Oberhandelsgerichts innerhalb der ursprünglichen legislativen Kompetenzen des Bundes nicht lag, so ist sie doch gerechtfertigt auf Grund des Art. 78, sofern wir nämlich annehmen dürfen, daß im Bundesrathe zwei Drittel der Stimmen dafür gewesen sind, was weiter nicht zu bezweifeln ist. Der Art. 78 läßt, allerdings auf erschwertem Wege, Veränderungen der Verfassung zu. Nun wird behauptet, die Kompetenzerweiterung sei keine Veränderung der Verfassung, — mir gar nicht begreiflich, wenn einmal in Betracht gezogen wird Art. 23 der Verf., dann ferner, daß sich der Art. 4, Nr. 13 doch in der Verfassung findet, und wenn es im Eingange der Verf.-Urk. heißt, «dieser Bund wird den Namen des Nordd. Bundes führen und nachstehende Verfassung haben», und wenn im Art. 2 steht: «Innerhalb dieses Bundes-Gebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen.» Die Worte, der Zusammenhang der Vorschriften ist so klar, so bestimmt, daß man ohne ganz besonders zwingende Gründe nicht sagen darf, die «Verfassung» begreife nicht, was Art. 4 unter Nr. 13 enthält, nämlich die legislative Kompetenz. Man hat nun Bezug genommen auf die Geschichte des Reichstages. Ich habe die Geschichte des Reichstages studirt, habe auch Alles gelesen, was über diesen Artikel in neuester Zeit geschrieben worden ist, muß aber bekennen, daß ich auch da nichts gefunden habe, was mich bestimmen könnte zu sagen, der klare wörtliche Ausdruck des Gesetzes sei nicht der rechte, was mich dazu bestimmen könnte, gegen den alten Auslegungsgrundsatz zu verstoßen: wenn das Gesetz nicht unterscheidet, so hat auch der Richter nicht zu unterscheiden. Im Reichstage ist dieser Punkt erörtert worden. Es sind nämlich zwei Anträge gestellt in um-

und das Preußische Abgeordnetenhaus[1] zugestimmt, sondern es hat auch der Norddeutsche Reichstag eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche lediglich in dieser Auffassung ihre Rechtfertigung finden[2], so daß also die Praxis dieser Körperschaft bezüglich der Frage als eine feststehende angesehen werden kann. Diese Praxis ist demnächst durch den übereinstimmend von allen legislativen Faktoren des Norddeutschen Bundes beschlossenen Erlaß des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen sanktionirt worden[3], und endlich ist die Richtigkeit der Ansicht dadurch bestätigt worden, daß der Art. 4 der Reichsverfassung bei dem Eintritte der Süddeutschen Staaten in den Bund die Abänderung erhalten hat, daß (nach Art. 4, Nr. 16) auch die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen als zur Kompetenz des Reiches gehörig erklärt worden sind, ohne daß zu dieser Kompetenzerweiterung die Zustimmung der Vertretungen der Einzelstaaten des bisherigen Norddeutschen Bundes erfordert, sondern indem die Beobachtung der Form des Art. 78 der Reichsverfassung für ausreichend erachtet worden ist[4], während es nach der gegne-

---

gekehrter Richtung, um diesen Punkt klar zu stellen (nämlich die Anträge der Abgeordn. Dr. Zachariä und Miquel), welche abgelehnt wurden. Daraus folgt aber nicht, daß man den Antrag Miquel, welcher ausdrücklich aussprechen wollte, daß die Erweiterung der legislativen Kompetenzen gestattet sei, für einen unzulässigen hielt; man hielt ihn nur für überflüssig. In diesem Sinne hat sich auch der Bundes-Kommissar Hofmann darüber geäußert. Das historische Material giebt also keinen Anhalt, um einen klaren Wortlaut einschränkend zu verstehen." — In gleichem Sinne äußerte sich auch der Kriegsmin. v. Roon (a. a. O., S. 66). — Vgl. auch die Erkl. des Justizmin. Dr. Leonhardt in der Sitz. des Preuß. Abgeordn.-Hauses v. 24. Nov. 1869 (Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1869—1870, S. 724—725).

[1] Nämlich durch die Annahme des von den Abgeordn. Miquel und Lasker unterm 15. Okt. 1869 eingebrachten Antrages: „die Staatsregierung aufzufordern, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung die Kompetenz des Norddb. Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt werde" (vgl. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1869—1870, Aktenst. Nr. 32, S. 275 u. Sitz. v. 24. Nov. u. 16. Dec. 1869 in den Sten. Ber. 1869—1870, S. 720—743 u. S. 1091—1098).

[2] Hierher gehören die folgenden vom Reichstage des Norddb. Bundes angenommenen Anträge: I. Session 1867. Antrag v. Hagke auf Aufnahme vollständiger Urkunden- und Aktenverzeichnisse der öffentlichen Archive der zum Norddb. Bunde gehörigen Staaten, Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Verzeichnisse durch Druck von Bundeswegen" (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, S. 72, Aktenst. Nr. 28 u. Bd. I, S. 144—145). — II. Session 1868. Antrag Gr. zu Münster, von Bundeswegen die Pflege der vorhandenen Austernbänke und die Frage der künstlichen Austernkultur einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und zu dem Ende die nöthigen Erhebungen und Untersuchungen vornehmen zu lassen (Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 142, S. 467 u. Bd. I, S. 580—581). III. Session 1869. Antrag v. Hagke, für den Bereich des Bundesgebietes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine einheitliche Bestimmung über Eintritt der Volljährigkeit herbeizuführen (Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 142 u. Bd. I, S. 27—30). — Antrag Schulze-Delitzsch auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 164, S. 273 u. 280 und Bd. I, S. 1336). — Antrag Grumbrecht, dem Art. 4 der Verfassung unter Nr. 9 beizufügen: desgleichen die Anstalten für die Seeschiffahrt (Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Seetonnen, das Lootsenwesen u. s. w.) (Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 196, S. 639 u. Bd. II, S. 992). — Antrag Miquel-Lasker, die Nr. 13 des Art. 4 der Bundes-Verfassung dahin zu fassen: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation (Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 52, S. 175 und Bd. I, S. 445—470 u. S. 681—694).

[3] In dieser Beziehung konstatirte der Königl. Sächsische Bundesbevollmächtigte Staatsmin. Frhr. v. Friesen in der Sitz. des Reichstages des Norddb. Bundes v. 10. April 1869 (Sten. Ber. 1869, Bd. I, S. 293) den Umstand, daß der Gesetzentwurf (über das Bundes-Oberhandelsgericht) in der Sitzung des Bundesrathes mit einer Stimmenmehrheit angenommen worden sei, die weit über zwei Drittel der Stimmen hinausgeht, und daß infolge dessen auch diejenigen Mitglieder, die einige Zweifel gegen die Kompetenz hegten, diesen Zweifel haben fallen lassen; er glaube, daß damit wohl die Frage wegen der Kompetenz ihre Erledigung gefunden habe.

[4] Daß dieser Vorgang für die Auslegung des Abs. 1 des Art. 78 entscheidend sei, ist in der Sitzung des Norddb. Reichstages v. 5. Dec. 1870 sowohl von dem Reichstagsabgeordneten Windthorst, als auch von dem Reichstagsabgeordneten Lasker ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt worden. (Vgl. Sten. Ber.

rischen Ansicht nicht nur der Einstimmigkeit des Bundesrathes, sondern auch der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Einzelstaatslegislaturen der Norddeutschen Bundesstaaten bedurft haben würde. Da sich indeß rücksichtlich der Süddeutschen Staaten die Erweiterung der Kompetenz des Reiches lediglich in der Form des Vertrages, nämlich in der vertragsmäßigen Annahme der so umgestalteten Bundesverfassung vollzogen hat, so könnte bezüglich dieser Staaten in Zweifel gezogen werden, ob auch für sie dem gedachten Vorgange eine entscheidende Bedeutung beizumessen sei. Da aber die vertragsmäßige Annahme der Deutschen Bundesverfassung in allem Wesentlichen der Eintritt der Süddeutschen Staaten in die Norddeutsche Bundesverfassung war, so hätten sie gegen die gesetzliche Deutung, welche dem Art. 78 im Norddeutschen Bunde gegeben wurde, Widerspruch einlegen, beziehungsweise ihren Vorbehalt dagegen machen müssen, wenn sie vermeiden wollten, daß die Auslegung auch gegen sie gelten solle. Allein auch die Verhandlungen mit den Süddeutschen Staaten über die Verfassungsverträge lassen keinen Zweifel über die Stellung auch dieser Staaten zu dem Art. 78 bestehen. Von Seiten Würtembergs war bei den im September 1870 in München zwischen den Norddeutschen, Bayerischen und Würtembergischen Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen anerkannt, daß der Art. 78 sich auch auf Kompetenzerweiterungen beziehe und eine Erschwerung der Verfassungsänderungen wurde nur durch das Erforderniß einer vergrößerten Majorität im Bundesrathe erstrebt. Dagegen verlangte Bayern für sich ein Veto gegen alle Verfassungsänderungen, welche eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes, das Stimmrecht oder die Sonderstellung Bayerns betreffen. Dem Standpunkte Würtembergs wurde in dem Vertrage mit Baden und Hessen, welcher in steter Rücksicht auf die andern Süddeutschen Staaten, insbesondere auf Würtemberg geschlossen wurde, und in dem Vertrage mit Würtemberg selbst, dadurch Rechnung getragen, daß die nach der Norddeutschen Bundesverfassung bisher für Verfassungsänderungen geforderte Zweidrittel-Majorität des Bundesrathes in eine Dreiviertel-Majorität umgewandelt wurde. Bayern aber verzichtete auf seinen Anspruch auf ein Veto gegen gesetzliche Kompetenzerweiterungen des Bundes um den Preis erhöhter Erschwerung jeder Verfassungsänderung, nämlich des Widerspruchsrechtes von vierzehn Stimmen im Bundesrathe, welches dann im Art. 78 der Reichsverfassung zum Ausdrucke gekommen ist[1]. Die vertragschließenden Regierungen waren hiernach darüber einverstanden, daß die im Art. 78 gedachten Verfassungsänderungen auch Kompetenzerweiterungen mit umfassen und haben auch diese Auffassung in den legislativen Körperschaften ausdrücklich ausgesprochen. Dieselbe bildete in den Kammern der Süddeutschen Staaten einen der hauptsächlichsten Gründe für die Opposition gegen die Annahme der Verfassungsverträge[2], und da diese Annahme dennoch erfolgt ist, so ist eine einseitige nachträgliche Bestreitung der Deutung des Art. 78 rechtlich unzulässig, zumal deshalb, weil die vertragsmäßige Erläuterung zum Art. 78 jetzt der Verfassung des Deutschen Reiches als Abs. 2 des Artikels einverleibt ist, im Verhältniß zu dessen Abs. 1 aber bei jeder anderen Deutung zu der unstatthaften Annahme führen würde, daß die Reichsverfassung zwar für Verfassungsänderungen schlechthin, sowie für Verfassungsänderungen, welche als Kompetenzerweiterungen besonderer Art bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten berühren, Vorsehung treffe, dagegen für solche Verfassungsänderungen, welche allgemeine Kompetenzerweiterungen ohne Beziehung auf Sonderrechte enthalten, jeder Bestimmung entbehre[3]. Hiernach ist unzweifelhaft und jetzt auch

---

des außerordentl. Nordd. Reichstages 1870, S. 78, 79, 80, 84.)

[1] Vgl. hierüber die oben sub I, S. 18 ff. mitgetheilte Entstehungsgeschichte des Art. 78 der Reichsverfassung. Vgl. die Reden des Justizmin. v. Mittnacht in der Würtemb. Kammer der Abgeordn., Sitz. v. 8. Febr. 1872 (Protok. der Würtemberg. II. Kamm., Bd. III, S. 1381, und Hirth's Annal. Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1602 ff.), des Reichskanzleramts-Präsidenten Delbrück in der zweiten außerordentlichen Session des Nordd. Reichstages 1870, Sitz. v. 8. Dec. 1870 (Sten. Ber. 1870, S. 143, s. oben S. 19, Note 5), des Justizmin. v. Lutz in der Bayerischen Kammer der Abgeordn., Sitz. v. 16. Dec. 1871 (Sten. Ber., Bd. I, S. 112).

[2] Vgl. die Zusammenstellung der in den Kammern der Süddeutschen Staaten Bayern, Würtemberg und Baden hierüber stattgefundenen Verhandlungen in Dr. Hänel's Studien zum D. Staatsrechte, I, S. 174, Note 68.

[3] Dieser von Dr. A. Hänel (Studien zum

kaum noch bestritten, daß nach Abs. 1 des Art. 78 der Reichsverfassung Veränderungen der Reichsverfassung im Wege der Reichsgesetzgebung auch dann erfolgen können, wenn sie Kompetenzerweiterungen in sich schließen, falls sie im Bundesrathe nicht vierzehn Stimmen gegen sich haben, vorausgesetzt jedoch, daß sie nach Abs. 2 a. a. O. nicht solche Vorschriften der Reichsverfassung berühren, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind[1].

2) Der hiernach an sich für festgestellt zu erachtenden weiten Kompetenz des Reiches zur selbstständigen Erweiterung seiner Zuständigkeit gegenüber ist nun aber die Ansicht aufgestellt worden, daß es nach dem Eingange der Reichsverfassung, welcher einen die Grundlage der Verfassung bildenden Vertrag enthalte, rechtlich unstatthaft sei, im Wege der Reichsgesetzgebung solche Verfassungsänderungen vorzunehmen, welche in die in jenem Eingange festgestellten vertragsmäßigen Grundlagen eingreifen, nämlich in die Existenz der einzelnen Staaten als Glieder des Bundes, in das Bestehen eines Bundesverhältnisses unter diesen Staaten und insbesondere in die vertragsmäßigen Zwecke, für welche das Bundesverhältniß geschlossen ist.

Der hauptsächlichste Vertreter dieser Auffassung ist O. Bähr[2]; der darüber entstandene Streit aber knüpft sich an die literarische Kontroverse über die Frage, welche Bedeutung der im Eingange der Verfassung des Deutschen Reiches ausgesprochenen Zweckbestimmung des Bundes: „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ beizulegen sei. H. A. Zachariä hatte[3] die Ansicht aufgestellt, daß es Recht und Pflicht des Deutschen Reichstages sei, die Frage über die Stellung der Deutschen Staaten zu dem hierarchischen Vorgehen der Römischen Kurie in Betreff der päbstlichen Glaubensdekrete zu untersuchen, indem hierfür der verfassungsmäßig sanktionirte Zweck des Bundes — „Schutz des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ — die Kompetenz unzweifelhaft begründe. Hiergegen erhob Beseler Widerspruch[4], indem er es, dem Art. 4 der Reichsverfassung gegenüber, für unzulässig erklärte, aus dem Eingange derselben eine dem Reiche nicht in der Verfassung

---

D. St.-R., Bd. I, S. 175 ff.) entwickelten Ansicht ist vollständig beizutreten.

[1] In diesem Sinne bemerkt mit Recht Dr. A. Hänel (Studien zum D. St.-R., Bd. I, S. 176 ff.), daß für das Deutsche Reich jeder Rest eines Zweifels durch das Präjudiz beseitigt sei, welches das Reichsgesetz v. 3. März 1873, betreff. den Zusatz zu dem Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 47) geschaffen hat, und ebenso spricht sich auch Laband (Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1505, Note 1) unter Hinweis auf das Reichsgesetz v. 20. Dec. 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verf. des D. Reiches (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 379) aus. Derselben Ansicht ist Dr. E. Löning (Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 337). Vgl. auch Seydel, Komm. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, S. 260 ff. — Im II. außerordentl. Reichstage 1870 sprach sich der Reichstagsabgeordnete Lasker in der Sitz. v. 5. Dec. 1870 (Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 84) über die Wirkung, welche die infolge des Beitritts der Süddeutschen Staaten zum Deutschen Bunde erfolgte Abänderung des Art. 78 der Reichsverfassung auf die kontroverse Frage der Kompetenz-Kompetenz ausübe, in gleichem Sinne folgendermaßen aus: „In Beziehung auf die Kompetenzerweiterung wird zu meiner größten Freude durch die neuen Verträge mit Würtemberg, Baden und Hessen und auch durch den Vertrag mit Bayern, ein Streit aus der Welt geschafft, den unter dem Namen Kompetenz-Kompetenz der Abgeordnete Windthorst hier im Reichstage lebhaft zu vertreten pflegte und noch heute lebhaft vertreten hat. Denn sowohl aus dem Inhalte der Verfassung, wie auch aus dem Umstande, daß thatsächlich in dem Art. 4 ein neuer Gegenstand gemeinsamer Gesetzgebung und Aufsicht aufgenommen wird, geht hervor, daß alle Faktoren, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze betheiligt sind, darin übereinstimmen, daß die Ausdehnung der Kompetenz lediglich eine Bundesangelegenheit und keine Angelegenheit der Einzelstaaten ist.“

[2] In dem Aufsatze in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 72—81.

[3] In einer Besprechung der Schrift von J. Berchtold: „Die Unvereinbarkeit der neuen päbstlichen Glaubensdekrete mit der Bayerischen Staatsverfassung“ im Stück 20, Jahrg. 1871 der Göttinger gelehrten Anzeigen S. 829—840, und wiederabgedruckt in der Schrift von H. A. Zachariä: „Zur Frage von der Reichskompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma“ (Braunschweig, 1871), S. 12—21.

[4] In einem offenen Schreiben v. 1. Juni 1871 in der Nationalztg. v. 4. Juni 1871, Nr. 246, und wiederabgedruckt in der vorstehend cit. Schrift von Zachariä, S. 25—30.

selbst beigelegte Zuständigkeit abzuleiten. Zachariä präzisirte hierauf[1] seine Ansicht näher dahin, daß es nicht seine Meinung gewesen sei, durch die Berufung auf die Zweckbestimmung des Bundes die Kompetenzbegrenzung, wie sie sich im Art. 4 der Reichsverfassung finde, zu verwischen und der Ausdehnung auf andere Angelegenheiten Raum zu geben; er habe vielmehr bei der Deduktion aus dem Bundeszwecke nur den Fall im Auge gehabt, wenn die Centralgewalt zur Abwendung einer gemeinen Gefahr für die Rechtszustände und die Wohlfahrt von ganz Deutschland berufen sei, — also unter Voraussetzung der von keiner positiven Anerkennung bedingten Nothwehr. Hierauf erwiderte Beseler[2], daß dann die Nothwehr und nicht die Deduktion aus dem Bundeszwecke der Grund der Kompetenzerweiterung sei[3], da auch dann, wenn ein Bundeszweck gar nicht angegeben wäre, das Recht der Nothwehr für das Reich doch seine Geltung behalte; übrigens handle es sich hier zunächst nicht um die Nothwehr gegen den Angreifer, sondern um die Mittel der Abwehr, welche eigenmächtig einem Dritten — den Einzelstaaten — entzogen werden sollten, was aber nur dann gerechtfertigt erscheine, wenn den Einzelstaaten gegenüber ein Nothstand des Reiches dargethan sei. Im Bundesstaate müßten die Grenzen der Kompetenz zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten gewissenhaft eingehalten werden und es müsse auch in dieser Beziehung die Idee des Rechtsstaates ihre Geltung finden. Die hiernach zwischen Zachariä und Beseler bestehende Meinungsverschiedenheit wurde dann von O. Bähr[4] weiter erörtert. Dieser verwies[5] auf die Bedeutung des sogenannten Eingangs der Bundes-, jetzt Reichsverfassung für die Frage über die Bundeskompetenz und führte aus, daß die Worte dieses Eingangs, welche die Zwecke bestimmen, für welche der Bund geschaffen ist, auch die Kompetenz begrenzen, innerhalb welcher sich die Bundesgesetzgebung bewegen darf, ohne einer neuen Vereinbarung zu bedürfen. Der Zweck, für welchen ein vereinbarter genossenschaftlicher Verband geschaffen ist, bilde die feste Grundlage seiner Existenz, den unbeweglichen Angelpunkt, um welchen sich seine Thätigkeit bewegt. Solle dieser Zweck geändert, solle eine andere Basis für den Verband gewonnen werden, so bedürfe es hierzu einer neuen Vereinbarung. Nach der Ansicht Bähr's ist der an die Spitze der Verfassungsurkunde gestellte Eingang nicht eine Einleitung zu der Verfassung, sondern der eigentliche Bundesbeschluß, an welchen sich die eigentliche „Verfassung" gleichsam als Beilage anschließt. Die Worte des Einganges seien nicht enunciativ, sondern dispositiv; sie bezeichneten nicht das Motiv, sondern sie formulirten den Zweck des Bundes[6], der in der That als Basis der Verfassung gar nicht in die Verfassung gehöre. In ihnen sei daher der Angelpunkt gegeben, um welchen die ganze Bundesverfassung sich dreht. Neben dieser vorausgegangenen Fixirung des Bundeszweckes verbleibe der in dem Art. 4 der Verfassung enthaltenen näheren Bestimmung der Bundesangelegenheiten nur die Bedeutung, daß damit die Gegenstände bezeichnet wurden, über welche man sich als der einfachen Bundesgesetzgebung unterliegend bereits geeinigt hatte; nichts aber hindere, den Art. 78 auch auf diesen Art. 4 anzuwenden. Denn bei einer Ueberschreitung des letzteren verfalle die Bundesthätigkeit nicht in das absolut Unbegrenzte, sondern sie finde in den Eingangsworten der Verfassung ihre definitiv formulirte Be-

---

[1] In einem offenen Schreiben v. 14. Juni 1871 in der Nationalztg. v. 21. Juni 1871, Nr. 283, und wiederabgedruckt in der cit. Schrift von Zachariä, S. 30—37.

[2] In einem offenen Briefe v. 24. Juni 1871 in der Nationalztg. v. 28. Juni 1871, Nr. 295, und wiederabgedruckt in der cit. Schrift von Zachariä, S. 37—44.

[3] Gegen diese Auffassung hat Zachariä sich später (in der cit. Schrift, S. 47 ff.) entschieden verwahrt und bemerkt, daß er durch seine Berufung auf den Bundeszweck nicht die Befugniß der Reichsgewalt zu beliebiger Erweiterung ihrer Kompetenz überhaupt begründen, sondern nur die äußere und formale Legitimation gewinnen wolle, Angelegenheiten in den Bereich der Debatte zu ziehen, weil sie den Frieden, den Rechtszustand und die Wohlfahrt der Deutschen Nation bedrohen.

[4] In dem Aufsatze in den Preuß. Jahrb. Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 72—81.

[5] Der Reichstagsabgeordnete Dr. Bähr bezog sich in dieser Hinsicht auf seine bereits in der Sitzung des Reichstages des Nordd. Bundes v. 28. April 1869 (Sten. Ber. 1869, Bd. I, S. 647) ausgeführte Ansicht.

[6] Dem ist auch G. Meyer (Staatsrechtliche Erörter. über die Reichsverf., S. 58—59) beigetreten.

grenzung, so weit diese auch gegriffen sei. Die rechtliche Sachlage sei hiernach folgende: Es gebe eine doppelte Bundes-, jetzt Reichskompetenz: eine engere und eine weitere; die engere, gebunden an die Form einfachen Mehrheitsbeschlusses im Reichstag und Bundesrath, begrenzt durch Art. 4 der Verfassung; die weitere, gebunden im Reichstage wiederum nur an einfache Mehrheit, im Bundesrathe aber an die überwiegende Mehrheit von allen gegen 13 Stimmen (Art. 78), begrenzt durch die im Eingange formulirten Bundeszwecke. Eine „Kompetenz-Kompetenz" gebe es allerdings nicht, d. h. keine dieser beiden Kompetenzen könne in der nämlichen Form, in welcher sie selbst geübt wird, ausgedehnt werden. Wohl aber sei eine Ausdehnung der engeren Kompetenz möglich in der Form der weiteren; während die letztere zu ihrer Ausdehnung über die Grenzen der im Eingange formulirten Bundeszwecke hinaus allerdings einer neuen Vereinbarung bedürfe.

Dieser Ansicht Bähr's gegenüber hat indeß A. Hänel[1] nachgewiesen, daß die Behauptung der dispositiven Kraft des Einganges der Reichsverfassung völlig unzutreffend und daß es daher nicht zulässig sei, hieraus herzuleiten, daß jede Verfassungsänderung im Wege der Gesetzgebung rechtlich unstatthaft sei, welche in die dort festgestellten vertragsmäßigen Grundlagen eingreift, nämlich in die Existenz der einzelnen Staaten als Glieder des Bundes, in das Bestehen eines Bundesverhältnisses unter diesen Staaten und insbesondere in die vertragsmäßigen Zwecke, für welche das Bundesverhältniß geschlossen ist. Nach der durchaus richtigen Ausführung Hänel's ist der Eingang der Reichsverfassung kein besonderes Vertragsinstrument, sondern ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes, der Verfassungsurkunde selbst, und er würde, wenn man auch seine dispositive Eigenschaft annehme, nicht vertragsmäßige, sondern nur gesetzliche, verfassungsmäßige Rechte und Pflichten begründen. Die Frage, ob enunciativ oder dispositiv, habe dem gegenüber kein weiteres Interesse; denn im letzten Grunde sei dieselbe nur in der irrigen Voraussetzung aufgeworfen, daß mit dem Beweise der dispositiven Beschaffenheit des Verfassungseinganges auch die Vertragsnatur nachgewiesen sei. Es sei indeß, wie des Näheren dargelegt wird, nur der zweite Satz des Einganges: „dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich und wird nachstehende Verfassung haben", dispositiv; der erste Satz des Einganges dagegen sei zwar formell Bestandtheil der Verfassung, jedoch nur enunciativ, und schlechthin ungeeignet, den Inhalt einer Disposition zu bilden. Wenn Gewicht darauf gelegt worden sei, die im Eingange bezeichneten Bundeszwecke als die obersten und letzten rechtlich erlaubten und rechtlich gesetzten Zielpunkte des Deutschen Reiches aufgefaßt zu sehen, so könne dies in einem doppelten Sinne geschehen. Entweder dergestalt, daß die im Eingange vorgeschriebenen Bundeszwecke eine aktuelle Kompetenz des Bundes begründen sollen; in diesem Falle würden die einzelnen Kompetenzen des Art. 4 nur Beispiele sein, welche im einfachen Wege der Gesetzgebung vermehrt und bis zur Weite der Kompetenzvorschrift des Einganges ausgedehnt werden könnten. Damit werde die Grenze des Wirkungskreises des Reiches und der Einzelstaaten, welche man bisher im Art. 4 gefunden und durch Art. 78 gesichert geglaubt habe, verwischt. Eine solche Auffassung würde aber der Absicht widersprechen, welche bei der Entstehung des Art. 4 und bei der Handhabung desselben von allen betheiligten Faktoren offenkundig gehegt worden sei. Als Vorschrift aufgefaßt, könne daher die Zweckbestimmung des Einganges nur noch die andere Bedeutung haben, nicht sowohl der durch Art. 4 bereits begrenzten einfachen Gesetzgebung, als vielmehr den im Art. 78 vorgesehenen Verfassungsänderungen eine bestimmte rechtliche Grenze zu ziehen und damit der Kompetenz der Einzelstaaten einen wirksamen Schutz gegenüber der Kompetenz des Bundes zu Verfassungsänderungen zu gewähren[2]. Wenn man diese Auffassung aus dem allgemeinen Grunde rechtfertigen wollte, weil der Zweck eines vereinbarten genossenschaftlichen Verbandes die feste Basis seiner Existenz bilde, welche ohne neue Vereinbarung nicht verändert werden könne, so sei dies unrichtig, wenn aus der Vereinbarung

---

[1] In den Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 93—104, vgl. S. 177.

[2] Vgl. hierüber auch Seydel, Komm. zur Verf.-Urk. des D. Reichs, S. 22 ff., und G. Meyer, Staatsrechtliche Erörter. über die Reichsverf., S. 69.

ein Staat hervorgegangen ist. Wolle man aber für die besondere Art des Bundesstaates in der Zweckbestimmung des Einganges eine nothwendige und unüberschreitbare Grenzbestimmung gegenüber den Einzelstaaten finden, so sei der Wortlaut hierfür nicht nur ungeeignet, sondern geradezu widersprechend. In den Worten: „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ sei lediglich die herkömmliche Formel für die Feststellung des allgemeinen Staatszweckes zu erkennen: Rechtsschutz und Förderung der Wohlfahrt. Diese Formel aber sei für die praktische Wirksamkeit jedes Staates weit genug. Fasse man die im Eingange angegebene Zweckbestimmung als Vorschrift auf, so würde sie nicht eine Begrenzung, sondern eine Anweisung auf die Herstellung des Deutschen Einheitsstaates im verfassungsmäßigen Wege enthalten. Sie sei sowohl den Kompetenzbestimmungen des Art. 4, als den Bestimmungen des Art. 78 über Verfassungsänderungen gegenüber rechtlich ohne Werth, und habe nur den Werth, authentisch zu bekunden, daß man bei der Entstehung des Norddeutschen Bundes, wie des Deutschen Reiches, die Begründung eines Staatswesens vor Auge hatte. Aus diesen Gründen müsse man zu dem Resultate gelangen, daß die dispositiven Vorschriften der Verfassung mit dem zweiten Satze des Einganges beginnen, dagegen der erste Satz des Einganges zwar formell Bestandtheil der Verfassung, jedoch nur enunciativ sei, und nicht den rechtlichen Entstehungsgrund irgend eines und insbesondere nicht den eines vertragsmäßigen Verhältnisses den einzelnen Deutschen Staaten unter einander darstellen könne.

Wenn man von der durchaus richtigen Ansicht Hänel's ausgeht, daß der erste Satz des Einganges der Reichsverfassung nur Thatsachen und Beweggründe in der Weise einer Einleitung zu der nachfolgenden Verfassung mittheile, und daß derselbe keine befehlende Vorschriften über Rechte und Pflichten aufstelle, — daß derselbe also nur enunciativ, nicht dispositiv sei, so ergiebt sich von selbst, daß aus der in diesem Satze enthaltenen ganz allgemeinen und kurz gehaltenen Erklärung über die Zwecke des Reiches kein Schluß auf das Verhältniß der einzelnen Bestimmungen der Verfassung zu der in deren Arenga ausgedrückten Zweckbestimmung gezogen werden kann. Die lediglich enunciativen Worte des ersten Satzes des Einganges, „daß der Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ geschlossen worden sei, bestimmen nur ganz im Allgemeinen die Ziele der Reichsthätigkeit und sind, wie v. Mohl zutreffend bemerkt[1], „gleichsam ein Programm, welches die neu entstehende staatliche Gestaltung aufgestellt hat, welches verständig begriffen werden muß, allein immerhin ein Wecker für das politische Gewissen ist und in seiner Kürze wenigstens den Vortheil hat, sich Zeit und Umständen anzupassen“. Uebrigens aber ergiebt sich, wie v. Mohl des Näheren dargelegt hat[2], daß die in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Feststellungen zum Theil über den Wortlaut der allgemeinen Zweckbestimmung hinausgehen, diese also zu eng gefaßt ist, anderen Theils, daß die Worte des Einganges zu allgemein sind und nicht den Einzelausführungen in der Verfassung und dem Wesen eines Bundesstaates in solcher Weise entsprechen. Hieraus folgt aber, daß blos aus den enunciativen Worten des ersten Satzes des Einganges der Reichsverfassung rechtlich keineswegs die Zulässigkeit hergeleitet werden kann, ohne eine Verfassungsänderung und lediglich unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 78 Reichsgesetze zu erlassen, welche der Reichsverfassung zuwiderlaufen, insbesondere auch die durch den Art. 4 festgesetzte Zuständigkeit des Reiches überschreiten. Allein so viel Bedeutung ist der in der Arenga der Reichsverfassung ausgedrückten Zweckbestimmung allerdings beizumessen, daß dieselbe im Allgemeinen die Ziele der Reichsthätigkeit normirt und insofern auch für etwa zu erstrebende Verfassungsänderungen keineswegs bedeutungslos ist. Wenn nun der Art. 78 der Verfassungsurkunde in seinem ersten Absatze angeordnet hat, daß Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, jedoch als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben, so ist weder hier, noch in einer

---

[1] Vgl. R. v. Mohl's Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 141.

[2] Vgl. a. a. O., S. 136 ff.

anderen Bestimmung eine äußerste Grenze für Abänderungen bezeichnet, und daher kann auch nicht zugegeben werden, daß das Recht dazu sich nur auf den Inhalt der Verfassungsurkunde, nicht aber auch auf die allgemeinen Zweckbestimmungen in dem lediglich enunciativen Theile des Eingangssatzes der Verfassung erstrecke[1].

3) Obgleich nun aber als festgestellter Grundsatz anzunehmen ist, daß es lediglich zur Kompetenz der Gesetzgebung des Reiches gehört, im Wege der durch den Abs. 1 des Art. 78 der Reichsverfassung normirten Reichsgesetzgebung, und ohne an die Mitwirkung oder Zustimmung der Einzelstaats-Legislaturen gebunden zu sein, Bestimmungen über die Kompetenz des Reiches, insbesondere über Erweiterung derselben zu erlassen, und da andererseits auch in keiner Weise in Zweifel gezogen werden kann, daß jede über die Grenzen der Reichsverfassung hinausgehende Erweiterung der Kompetenz des Reiches stets als eine Veränderung der Reichsverfassung anzusehen ist[2], so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß bei jedem zu erlassenden Reichsgesetze allemal die Vorfrage geprüft und entschieden werden muß, ob dasselbe bereits innerhalb der Zuständigkeit des Reiches begriffen ist oder ob es durch eine Erweiterung der Kompetenz des Reiches bedingt wird. Dies folgt schon daraus, daß nach Art. 2 der Reichsverfassung das Reich das Recht der Gesetzgebung nur „nach Maßgabe des Inhaltes der Reichsverfassung" auszuüben berechtigt ist, und daß also jedes Reichsgesetz verfassungsmäßig sein, d. h. mit der Reichsverfassung in Uebereinstimmung stehen muß, was nur dann der Fall ist, wenn es nicht blos in den reichsrechtlich vorgeschriebenen Formen, sondern auch innerhalb der Befugnisse des Reiches, d. h. innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen ist. Ein Reichsgesetz, welches ohne Beobachtung der Formen der Reichsverfassung oder außerhalb der Zuständigkeit des Reiches erlassen wird, ist eben kein Gesetz „nach Maßgabe der Reichsverfassung", sondern ein Gesetz entweder unter Abänderung derselben, wenn die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind, sonst unter Verletzung derselben[3]. Es ist nun die Ansicht aufgestellt worden[4], die durch den Art. 4 der Reichsverfassung begrenzte Kompetenz des Reiches könne in doppelter Weise ausgedehnt werden: entweder *allgemein*, indem man den in Art. 4 aufgezählten Gegenständen einen neuen hinzusetzt, oder aber im *konkreten Falle*, indem man ohne Aenderung der Verfassungsurkunde eine nicht unter den Art. 4 fallende Angelegenheit ausnahmsweise als Verfassungsangelegenheit behandelt, jedoch in den Formen des Art. 78. Die erste Kategorie von Fällen könne man als „Verfassungserweiterungen", die letztere als „Verfassungsüberschreitungen" bezeichnen, — beide unter Beobachtung des Art. 78 vorzunehmen. Für den *Reichstag* sei übrigens die Frage, ob ein Gesetz innerhalb oder außerhalb des Rahmens des Art. 4 liege, *unmittelbar* von keiner praktischen Bedeutung, sondern nur für den *Bundesrath*, bezüglich der Entscheidung der Frage, ob das Gesetz nur einfacher Stimmenmehrheit, oder einer Mehrheit nach Art. 78 bedürfe.

Dieser Ansicht stehen indeß die gewichtigsten Bedenken entgegen und es ist die Richtigkeit derselben entschieden bestritten[5], indem ausgeführt worden ist, daß eine Ausdehnung der Kompetenz über die im Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten (beziehungsweise eine Beschränkung derselben) nur im Allgemeinen durch eine *Verfassungsänderung*, nicht aber ohne eine solche durch die bloße Anwendung der Formen des Art. 78 geschehen könne, und daß die angenommene „Verfassungsüberschreitung" eben eine Verfassungs*verletzung* sei. Die Ansicht über die Zulässigkeit einer konkreten Verfassungs*überschreitung* in der Form des Art. 78 ist dann auch als eine der Bedeu-

---

[1] Dieser Ansicht ist auch v. Mohl (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 61), indem er die entgegengesetzte Meinung G. Meyer's (Staatsrechtl. Erörter., S. 69 ff.), welcher sich mit den betr. Ausführungen Bähr's einverstanden erklärt, als vollkommen willkürlich bezeichnet. H. A. Zachariä hat sich den Ausführungen G. Meyer's zustimmend geäußert. Vgl. die Rezens. in den Götting. gelehrt. Anz., Jahrg. 1872, Stück 5, S. 184—185.

[2] Dieser Ansicht sind auch v. Held (Verfassung des D. Reiches, S. 149) und v. Mohl (D. Reichs-Staatsrecht, S. 148).

[3] Vgl. Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 133, welchem hierin unbedingt beizutreten ist.

[4] Nämlich von O. Bähr in dem Aufsatze in den Preuß. Jahrb., Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 72—81.

[5] Zunächst von Beseler in dem Aufsatze in den Preuß. Jahrb., Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 184 ff.

tung des Verfassungsrechtes völlig widerstreitende bezeichnet[1]; denn man konstituire damit die bedenkliche Befugniß zu Ausnahms- oder Gelegenheitsgesetzen und könne auf diesem Wege allmählig die Verfassung so durchlöchern, daß ihre Grundsätze nur noch auf dem Papiere stehen. Die nothwendige Stätigkeit und Unantastbarkeit der Verfassung könne nur dadurch gewahrt und übereilten Abänderungen nur dadurch begegnet werden, wenn zuerst die Verfassung geändert, oder, wo es sich um eine Kompetenzerweiterung der Reichsgewalt handelt, der erforderliche Zusatz gemacht, oder dann infolge der hierdurch festgestellten Befugniß das dadurch gerechtfertigte Gesetz erlassen werde.

Man wird sich der Richtigkeit der gegen die jedenfalls laxe Auffassung der Frage erhobenen Bedenken nicht verschließen können. Wie sehr auch der Abs. 1 des Art. 78 der Reichsverfassung die Abänderungen der Verfassung insofern erleichtert hat, als er fast alle Bedingungen und Formen beseitigt, durch welche in den meisten Verfassungsurkunden Abänderungen der Verfassung erschwert werden[2], so hat derselbe doch immerhin ein „Gesetz" zur Voraussetzung, durch welches die für nothwendig oder nützlich erachtete Veränderung der Verfassung festzustellen ist. Wenn der Abs. 1 des Art. 78 ausspricht, „daß Veränderungen im Wege der Gesetzgebung erfolgen", so hat dies eine zweifache Bedeutung, nämlich erstlich, daß solche Veränderungen nicht erfordern, dazu den Weg anderweitiger vertragsmäßiger Vereinbarung der Einzelstaaten zu beschreiten, sondern daß dieser Weg vielmehr ausgeschlossen sein und der allein zulässige Weg dafür der der Reichsgesetzgebung sein soll, und zweitens die, daß die Faktoren der Reichsgesetzgebung verfassungsmäßig berufen und rechtlich verpflichtet sind, bei jedem einzelnen legislatorischen Akte in erster Linie zu erwägen, ob derselbe auch in dem Falle, wenn er sich nicht selbst als ein Antrag auf Verfassungsänderung oder auf Erweiterung der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches kennzeichnet — seinem Inhalte nach eine Abänderung der Verfassung oder eine Ueberschreitung der Kompetenz des Reiches zur Voraussetzung hat. Dieser Prüfung darf sich weder der Bundesrath, noch der Reichstag entziehen; denn beide sind gleichmäßig die berufenen Wächter der Verfassung, und es ist rechtlich unzulässig, eine Verfassungsüberschreitung, insbesondere auch eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Kompetenz, lediglich unter Wahrung der Form des Art. 78 vorzunehmen. Vielmehr ist es rechtlich geboten, einem jeden Akte der Reichsgesetzgebung die Prüfung seiner verfassungsmäßigen Zulässigkeit, und wenn sich hierbei ergiebt, daß derselbe mit einer Bestimmung der Reichsverfassung nicht vereinbar ist, die zum Erlasse des beabsichtigten Gesetzes erforderliche Abänderung der Reichsverfassung vorangehen zu lassen[3]. Allerdings sind in Betreff des Verfahrens, welches in denjenigen Fällen

---

[1] Nämlich von Zachariä (in der Schrift: Zur Frage der Reichskompetenz, S. 46), welcher der Ansicht Beseler's völlig zustimmt.

[2] Vgl. oben sub II, S. 20.

[3] In dieser Beziehung ist den Ausführungen Beseler's (Preuß. Jahrb., Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 190 ff.) und Zachariä's (Zur Frage von der Reichskompetenz, S. 46) gegenüber Bähr (Preuß. Jahrb. a. a. O., S. 79) beizutreten. Dieser Ansicht ist auch G. Meyer (Staatsrechtliche Erörter., S. 64, Note 1) und in diesem Sinne glaube ich auch die Aeußerung Laband's (in Hirth's Annal., Bd. VII [Jahrg. 1874], S. 1506) auffassen zu sollen, welche dahin geht, „daß jedem Reichsgesetze, welches in die Kompetenz der Einzelstaaten eingreift, ein verfassungsänderndes Gesetz, welches die Reichskompetenz entsprechend erweitert, korrekter Weise vorhergehen muß". Ebenso spricht sich auch A. Hänel (Studien zum Deutschen Staatsrechte, I, S. 258) dahin aus, „daß es der dem Wesen des Bundesstaates entspringenden Nothwendigkeit einer vollen Klarstellung der verfassungsmäßigen Ermächtigungen des Reiches einerseits und der Rechtsstellung der Einzelstaaten andererseits widerspricht, wenn eine Aenderung der Verfassung sich nicht in einer Aenderung des Textes oder in einem Zusatze zu der Verfassungsurkunde ausspricht, wenn sie nicht die äußere Scheidung zwischen Verfassungsgesetz und einfachem Gesetze aufrecht erhält". — Wenn übrigens v. Mohl (Reichs-Staatsrecht, S. 94, Note 1) die Ansicht Beseler's dahin auffaßt, als erachte dieser zu jeder die Reichsverfassung überschreitenden Thätigkeit eine einfache Anwendung des Art. 78 der Reichsverfassung nicht genügend, sondern annehme, daß erst eine durch Zustimmung aller Einzelstaaten zu bewirkende Veränderung der Verfassung erfolgt sein müsse, und dann erst im Wege der Reichsgesetzgebung vorgeschritten werden könne, so scheint das auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Beseler hat vielmehr nur — und mit Recht — behauptet, daß die Verfassungsänderung dem eine Verfassungsüberschreitung enthaltenden Specialgesetze vorangehen müsse, keineswegs aber, daß zu dem Verfassungsänderungsgesetze die Zustimmung aller Einzelstaaten erforderlich sei und

inne zu halten, wenn sich für die Spezialgesetzgebung das (wahre oder vermeintliche) Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes ergiebt, dessen Inhalt demnächst mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklange stehen würde, abweichende Meinungen aufgestellt worden. Diejenige Ansicht, welche von der strengsten Auffassung ausgeht, nimmt an, daß in solchen Fällen die Verfassungsänderung vorher besonders als Abänderung oder Zusatz der Verfassungsurkunde beantragt und von den gesetzgebenden Faktoren angenommen, demnächst aber auch verkündet werden müsse. Eine andere, weniger strenge Meinung ist die, daß gleichzeitig mit dem speziellen Gesetze auch die Verfassungsänderung beschlossen werden dürfe und daß es nur erforderlich sei, diese Verfassungsänderung besonders zu redigiren und von den gesetzgebenden Faktoren in der durch die Verfassung vorgesehenen erschwerenden Form beschließen zu lassen. Von noch minder strenger Auffassung ausgehend geht eine dritte Meinung dahin, daß es bei der Berathung eines speziellen Gesetzes vorläufig gar nicht nöthig sei, die etwa erforderliche Veränderung der Verfassungsurkunde in Betracht zu ziehen, sondern genüge, wenn nachher, nachdem der Beschluß über Annahme des Spezialgesetzes gefaßt worden, eine veränderte Redaktion der Verfassung entworfen und diese von den Faktoren der Gesetzgebung unter Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form angenommen werde. Endlich aber ist auch noch behauptet worden, daß es selbst der Innehaltung dieser Grenzen nicht bedürfe, sondern daß durch Spezialgesetze, welche die gesetzgebenden Faktoren, und zwar in Betreff der mit der Verfassung nicht vereinbaren Bestimmungen des betreffenden Spezialgesetzes unter Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen erschwerenden Form, angenommen haben, die Verfassung ohne Weiteres abgeändert werde[1]. Darüber nun, welche von diesen Ansichten die theoretisch richtige ist, kann aus dem Standpunkte des konstitutionellen, und daher auch für das Deutsche Reich maßgebenden Staatsrechtes kein Zweifel bestehen. Die Verfassung des Reiches ist das feierlich verbriefte Staatsgrundgesetz desselben; sie ist mehr als ein gewöhnliches Gesetz, und die Fundamentaleigenschaft des Staatsgrundgesetzes ist die, daß es zur Norm für die Spezialgesetzgebung dienen soll und muß. Die letztere darf daher zu keiner Zeit einen anderen Boden betreten, als den der Verfassung. Gesetze, welche mit der Verfassung nicht im Einklange stehen, dürfen nicht erlassen werden; tritt aber ein Bedürfniß für die Gesetzgebung ein, welchem die in der Verfassung gestellten Schranken ein Hinderniß bereiten, so muß vorher die Verfassungsänderung herbeigeführt werden. Den Weg dazu bezeichnet der Art. 78 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß es im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen kann, wenn sich nicht vierzehn Stimmen im Bundesrathe dagegen aussprechen. Der Art. 78 besagt nicht, daß es durch Gesetze geschehen kann, welche sich nicht als Verfassungsänderungsgesetze kennzeichnen. Spezialgesetze müssen stets mit der Verfassung im Einklange stehen und dürfen niemals mit ihr unvereinbar sein. Spezialgesetze sollen nicht angenommen werden, damit die Verfassung geändert werde, sondern die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, ob die Verfassung zu ändern sei, damit die mit ihr nicht vereinbaren Spezialgesetze möglich werden. Dies ist der rechtliche Standpunkt, welcher für die Entscheidung der Frage festgehalten werden muß, und dieser Grundsatz hat in einem Bundesstaate aus dem Grunde noch eine höhere Bedeutung, als im Einheitsstaate, weil in jenem die Attribute der Centralgewalt und der Einzelstaats-Gewalten verfassungsmäßig geschieden sind, und weil jede über die Verfassung hinausgehende Thätigkeit jener in die Rechtssphäre der Einzelstaaten übergreift und gegen letztere eine Rechtsverletzung in gleicher Weise ausübt, wie solche im Einheitsstaate durch eine Kompetenzüberschreitung der Krone gegen die Volksvertretung und umgekehrt stattfinden würde[2].

---

die Beobachtung der Form des Art. 78 nicht genüge.

[1] Vgl. hierüber, und insbesondere über die im Staate Preußen in dieser Beziehung befolgten Grundsätze, mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 22, S. 86—87.

[2] Vgl. die richtige Ausführung Beseler's in den Preuß. Jahrb., Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 193—194, welcher noch hinzufügt, daß eine solche Rechtsverletzung auch nicht dadurch ausgeglichen werden könne, wenn etwa die Majorität der Stimmen im Bundesrathe mit der Auffassung des Reichstages übereinstimmt; denn

Der hiernach theoretisch richtige Grundsatz ist nun aber in der staatsrechtlichen Praxis des Reiches keineswegs immer strenge festgehalten worden[1]. Die Reichsregierung hat sich damit begnügt, die Einhaltung der Erfordernisse des Art. 78 der Reichsverfassung entweder in der Vorlage an den Reichstag oder gelegentlich in der Debatte[2] zu bezeugen, oder auch dieselbe gänzlich im Dunkeln gelassen. Die Reichsverfassung hat nicht einmal eine besondere Form der Publikation für Verfassungsänderungs-Gesetze vorgeschrieben; in der Praxis enthalten die Publikationsformeln auch der die Verfassung abändernden Gesetze fast ohne Ausnahme[3] nur die allgemein übliche Klausel: „nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages", ohne der Erfüllung der Bedingungen des Art. 78 der Reichsverfassung zu erwähnen. Allein wenn auch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß jedes die Verfassung abändernde, beziehungsweise die Kompetenz des Reiches thatsächlich erweiternde Reichsgesetz sich als solches kennzeichnen müsse und daß dem Erlasse eines solchen Spezialgesetzes die entsprechende Verfassungsänderung voranzugehen habe, so ergiebt sich das Erforderniß der Beobachtung dieses Grundsatzes doch, wie gezeigt, einerseits aus der konstitutionellen Bedeutung des Wesens des Staatsgrundgesetzes, und andererseits auch ganz besonders aus der in dem Wesen des Bundesstaates begründeten Nothwendigkeit der klaren Feststellung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches gegenüber der Rechtsstellung der Einzelstaaten. Aus der inkorrekten staatlichen Praxis allein kann aber keineswegs hergeleitet werden, daß der verfassungsmäßig richtige Grundsatz für beseitigt zu erachten und daß es gerechtfertigt sei, im Widerspruche mit dem im Art. 78 der Reichsverfassung ausgedrückten Prinzip, Aenderungen der Reichsverfassung einfach durch Spezialgesetze eintreten zu lassen, welche im Bundesrathe nicht vierzehn Stimmen gegen sich haben[4].

4) Die Frage, ob ein Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung zum Inhalte habe, und demzufolge zu seiner Rechtsgültigkeit die Beobachtung der erschwerten Form des Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung erfordere, oder ob dies nicht der Fall sei, kann schon präjudiziell streitig werden. Die Reichsverfassung enthält indeß keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welcher Weise diese Frage zum Austrage zu bringen sei. Es ist nun die Ansicht aufgestellt worden, daß über diese Vorfrage nur durch die im Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Majoritäten im Bundesrathe entschieden werden könne[5]. Dieser Meinung kann jedoch schon aus dem Grunde nicht beigetreten

---

wenn gleich der Bundesrath ein Organ der Reichsgewalt sei, so sei er doch nicht zur Vertretung der Einzelstaaten als solcher berufen.

[1] Es darf nur darauf hingewiesen werden, daß z. B. die Abänderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den Zoll- und Handelsvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, die Erweiterung der Bundeskompetenz durch die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Gesetz v. 12. Juni 1869), die Uebertragung eines Theiles der nach der Reichsverfassung dem Kaiser zustehenden Regulativgewalt auf den Bundesrath durch das Gesetz v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (§. 50 dieses Gesetzes verglichen mit Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung), die Aenderungen der Verfassung durch den Eintritt von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich, in der Verfassungsurkunde keinen Ausdruck gefunden haben, sondern zum Theil ununterschiedene Bestandtheile einfacher Gesetze sind.

[2] So z. B. bei der Berathung des Gesetzes v. 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, wobei der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Frhr. v. Friesen in der Sitz. des Reichstages v. 10. April 1869 (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. I, S. 293) gelegentlich bemerkte, „daß der Gesetzentwurf in der Sitzung des Bundesrathes mit einer Stimmenmehrheit angenommen worden sei, die weit über zwei Drittel der Stimmen hinausgeht, und daß infolge dessen auch diejenigen Mitglieder, die anfänglich einige Zweifel gegen die Kompetenz hegten, diese Zweifel hätten fallen lassen, womit wohl die Frage wegen der Kompetenz ihre Erledigung gefunden haben werde".

[3] Eine Ausnahme hiervon macht das (transitorische) Reichsgesetz v. 21. Juli 1870, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satze des Art. 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 498), dessen Publikationsformel besagt: „nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages".

[4] Das Verfassungsrecht kann nicht durch ihm nicht entsprechende Präcedenzfälle aufgehoben oder abgeändert werden, wie denn überhaupt dem Gewohnheitsrechte im Staatsrechte nur eine sehr beschränkte Autorität, und nur beim Mangel von Gesetzen, zuzugestehen ist. Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 19, S. 78.

[5] So von Hiersemenzel (Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 9) und von Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde, S. 104–105),

werden, weil die Vorfrage, ob ein Gesetzvorschlag eine Veränderung der Verfassung enthält oder nicht, durch die Bestimmung des Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung gar nicht berührt wird. Die daselbst vorgeschriebenen Majoritäten sind nur für den Fall vorgeschrieben, wenn die Voraussetzung einer Verfassungsänderung zutrifft; die Vorfrage aber, ob diese Voraussetzung zutrifft, ist eine Frage der Anwendung des Verfassungsgesetzes auf einen einzelnen Fall; sie betrifft nicht eine Abänderung, sondern eine Auslegung der Verfassung, und kann daher nicht von der allgemeinen Regel des Art. 7, Abs. 3 der Reichsverfassung ausgenommen sein, daß der Bundesrath darüber nach einfacher Majorität zu beschließen hat und bei Stimmengleichheit die Präsidialstimme den Ausschlag giebt[1]. Allein hieraus folgt keineswegs, daß die schützende Form des Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung lediglich eine innere Angelegenheit des Bundesrathes und nur für diesen von praktischer Bedeutung sei[2]. Der Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung verpflichtet unzweifelhaft zunächst den Bundesrath, für welchen er zugleich ein Theil seiner Geschäftsordnung ist, zu prüfen, ob der betreffende Fall ein solcher sei, in welchem es der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Majoritäten im Bundesrathe bedürfe, und wenn der Bundesrath eine verfassungsändernde Vorlage vor den Reichstag gelangen läßt, so spricht die Vermuthung dafür, daß dieselbe im Bundesrathe die verfassungsmäßige Majorität gefunden hat oder unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß sie bei der endgültigen Beschlußfassung diese Majorität finden werde; auch ist anzunehmen, daß ein gültig publicirtes die Verfassung änderndes Gesetz die nach Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung erforderliche Majorität im Bundesrathe gefunden habe. Allein der Art. 78 der Reichsverfassung ist keineswegs nur als eine Vorschrift der Geschäftsordnung für den Bundesrath aufzufassen, sondern es enthält derselbe zugleich eine allgemein gültige Vorschrift der Verfassung, deren Nichtinnehaltung zur Folge hat, daß eine materielle Verfassungsänderung, welche ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Form stattgefunden hat, nichtig ist, und daher hat auch der Reichstag nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß im Bundesrathe die verfassungsmäßigen Formen jeder Verfassungsänderung innegehalten werden[3].

5) Zwar enthält die Reichsverfassung keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die Vorschrift des Art. 78, Abs. 1 sich nur auf Veränderungen der Verfassung selbst bezieht, oder ob auch die in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen Verfassungsänderungen, also Verfassungsnovellen und Zusatzartikel, der Vorschrift des Art. 78 unter-

---

vgl. Ausgsb. Allgem. Zeitung, Jahrg. 1871, Nr. 349, S. 6194.

[1] Dieser Ansicht sind auch A. Hänel (Studien zum D. Staatsrechte, Bd. I, S. 258—259) und Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 31, S. 280). In gleichem Sinne habe ich mich bereits in der ersten Auflage meines Verf.-Rechts des D. Reiches, S. 150, Note 3, ausgesprochen.

[2] Dies ist in dem Berichte der XIV. Komm. des Reichstages v. 14. Juni 1869 über den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 273, S. 818) angenommen worden, und hierauf hat sich auch der Berichterstatter, Reichstagsabgeordneter Bähr, in seinem Aufsatze in den Preuß. Jahrb., Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 80 berufen. (Vgl. oben S. 31.) Der Behauptung Bähr's wurde jedoch sofort von Beseler (in den Preuß. Jahrb. a. a. O., S. 193) entschieden widersprochen.

[3] Dies hat A. Hänel (Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 259 ff.) des Näheren entwickelt und zugleich bemerkt, daß dem Reichstage im Zweifelsfalle das Recht zustehe, seine Zustimmung zu einem Gesetze ausdrücklich von der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen des Art. 78 der Reichsverfassung abhängig zu machen, was in der Form eines Amendements zu der Publikationsformel des Gesetzes: „nach auf Grund des Art. 78 der Reichsverfassung erfolgter Zustimmung des Bundesrathes ꝛc." geschehen könne. Auch nimmt Hänel an, daß dem Reichstage das Recht zustehe, die Gültigkeit eines bereits erlassenen verfassungsändernden Gesetzes zu konstatiren, wenn die von ihm präsumirte Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen im Bundesrathe nicht stattgefunden hat. — v. Held (Verfassung des Deutschen Reiches, S. 150 ff.) stimmt insofern mit Hänel überein, als auch er annimmt, daß über die Frage, ob eine Verfassungsveränderung vorliege und also die gesetzliche besondere Majorität im Bundesrathe nothwendig sei oder nicht, jedesmal das Reich, nämlich Bundesrath und Reichstag, zu entscheiden habe; mit diesem ganz richtigen Grundsatze scheinen mir jedoch die Konsequenzen, welche v. Held dann weiter zieht, nicht folgerichtig zu sein. Wenn ich die Ansicht v. Held's richtig auffasse, so würde danach die Entscheidung in der That allein dem Bundesrathe zufallen und der Reichstag hieran gebunden sein.

liegen, so daß deren Wiederveränderung gleichfalls durch den Widerspruch von vierzehn Stimmen im Bundesrathe verhindert werden kann. Die Bejahung der Frage ergiebt sich indeß daraus, daß solche Verfassungsänderungen an die Stelle der bisherigen Vorschrift der Verfassungsurkunde treten und mit dieser gleiche Eigenschaft erhalten, und daß auch bloße Zusätze zur Verfassung als integrirende Bestandtheile der Verfassungsurkunde anzusehen und daher ebenso wie diese zu behandeln sind[1].

IV. Der Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung, welcher, wie bereits oben unter I bemerkt[2], aus der Bestimmung unter Ziffer V des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 in die Reichsverfassung übergegangen ist, und bestimmt, daß diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, hat verschiedenartige Auslegungen erfahren.

1) Die Frage, wie der Ausdruck „berechtigter Bundesstaat" zu verstehen sei, bildet die erste Kontroverse. Es ist nämlich behauptet worden, daß unter der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates keineswegs allein die Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten im Bundesrathe zu verstehen sei, sondern daß der Einzelstaat in einem unter Mitwirkung der Landesvertretung zu Stande gekommenen Gesetze seine Zustimmung aussprechen müsse; denn der Landesherr, welcher allein im Bundesrathe seine Vertretung hatte, sei nicht „der Staat". Die Frage wurde schon bei der Berathung des Reichstages des Norddeutschen Bundes über die Verträge mit den Süddeutschen Staaten von dem Reichstagsabgeordneten Lasker zur Sprache gebracht. Derselbe bemerkte nämlich[3], „daß im Bundesrathe die Zustimmung desjenigen Staates nothwendig sei, welcher ein Reservatrecht aufgeben soll, daß dagegen ein Zurückgehen auf die Landtage der berechtigten Staaten nicht erforderlich sei", indem er hinzufügte, „daß Gewicht darauf zu legen sei, daß die gesammte Reformentwickelung sich innerhalb des Bundes selbst vollziehe und nicht von einem Willen abhängig gemacht werde, welcher außerhalb des Bundes steht". Hiergegen wurde von dem Reichstagsabgeordneten v. Brauchitsch (Elbing) geltend gemacht[4], daß diese Auffassung nicht als richtig anzuerkennen sei, sondern „daß da jetzt die einzelnen Süddeutschen Landesvertretungen zu dem Vorbehalte jener Rechte ihre Zustimmung geben müßten, wiederum dieselben Landesvertretungen ihre Zustimmung ertheilen müßten, wenn diese Rechte in einem einzelnen Lande wieder fortfallen sollten". Der Reichstagsabgeordnete Lasker, welcher hierauf seine Ansicht dahin aufrecht erhielt[5], „daß unter der gedachten Zustimmung nur die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe verstanden werden könne, so daß die Rücksicht auf die legislativen Faktoren des besonderen Staates nicht mehr nothwendig sei", richtete nunmehr an den Präsidenten des Bundeskanzleramtes die Frage, ob er eine authentische Interpretation über den Willen der Vertragsschließer geben oder wenigstens erklären könne, was er selbst darunter verstanden habe[6], und hierauf erklärte dann der Präsident des Bundeskanzleramtes[7], „daß er zwar eine authentische Interpretation nicht geben könne, daß er jedoch unter dieser «Zustimmung» nichts anderes verstanden habe, als die Zustimmung im B u n d e s r a t h e und daß ihm eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden sei". Der Reichstagsabgeordnete Frhr. v. Hoverbeck konstatirte hierauf[8], „daß die Aufklärung des Präsi-

[1] Dieser Ansicht sind auch v. Mohl (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 185) und Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 134 ff.).

[2] Vgl. oben S. 18.

[3] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages des Norddb. Bundes, I. Legisl.-Per., zweite außerordentl. Sitz.-Per., S. 85 (Sitz. v. 5. Dec. 1870).

[4] Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 105 (Sitz. v. 6. Dec. 1870).

[5] Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 133 (Sitz. v. 7. Dec. 1870).

[6] Der Reichstagsabgeordnete Lasker hob hierbei ausdrücklich hervor: „Wir werden kaum umhin können, in irgend einer Weise zu erklären, daß wir, als ein Theil derjenigen Faktoren, welche die Verfassung zu Stande bringen, unter dieser Bestimmung (des Art. 78, Abs. 2) verstehen: die Stimmen des berechtigten Staates im B u n d e s r a t h e. Diese Interpretation wird unbestrittene Geltung erlangen, wenn kein gleichberechtigter Faktor gegen sie Widerspruch erhebt."

[7] Vgl. die Erklärung des Staatsministers Delbrück a. a. O., S. 134 und in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 756.

[8] Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 134.

denten des Bundeskanzleramtes möglichst vollständig die Bedenken des Reichstagsabgeordneten Lasker erledige, daß aber auch die Sache selbst so auf der Hand liege, daß diese Erklärung als eine natürliche und angemessene wohl auch von den anderen Faktoren, die dabei mitzusprechen haben, werde anerkannt werden". Hierdurch aber war unzweifelhaft festgestellt, daß im Norddeutschen Bunde die Regierungen und der Reichstag über die Frage einverstanden waren. Bei den Verhandlungen in den Kammern der Süddeutschen Staaten über die Verfassungsverträge gingen, was die Bayerische Kammer der Abgeordneten betrifft, gerade die Gegner jener Verträge von der Auffassung aus, daß die Staatsregierung im Bundesrathe zum einseitigen Verzichte auch auf die Bayerischen Reservatrechte befugt werde[1], während die Anhänger der Verträge die rechtliche Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von Krone und Landtag behaupteten[2]. In der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten verwahrte der Bericht der Kommission der Ständeversammlung[3], gegenüber der von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes im Reichstage des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärung, nur das Recht der Auslegung für den künftigen praktischen Fall, und die Staatsregierung begnügte sich damit, das gleiche Recht sich auch ihrerseits vorzubehalten[4]. Die Frage gelangte dann aber im Deutschen Reichstage, und zwar bei der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in Bayern zum vollständigen Austrage[5]. Der Bayerische Reichstagsabgeordnete Dr. Greil nämlich stellte hierbei[6], ausgehend von der Voraussetzung, daß der gedachte Gesetzentwurf unter die Bestimmung des Art. 78, Abs. 2 falle, die Behauptung auf, daß die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren Bayerns zu dem Gesetzentwurfe erforderlich sei, worauf der Bayerische Bundesbevollmächtigte, Staatsminister v. Lutz im Namen der Bayerischen Regierung die Erklärung abgab[7], daß es niemals die Absicht der Kontrahenten des Vertrages vom 23. November 1870 gewesen sei, der Bestimmung unter Ziffer V desselben[8] die Bedeutung beizulegen, daß unter der Zustimmung des **berechtigten Bundesstaates** die Zustimmung der sämmtlichen gesetzgebenden Faktoren desselben gemeint sei, so also, daß zum Verzichte auf eine Besonderheit die Zustimmung nicht allein der betreffenden Regierung, sondern auch eine Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sei; vielmehr sei der Reichstag berechtigt, einen Verzicht auf ein besonderes Recht Bayerns dann als rite abgegeben zu betrachten, wenn nur die Bayerischen Mitglieder des Bundesrathes sich zu diesem Verzichte bekennen, und die Bayerische Regierung habe weder die Pflicht, noch das Recht, in dieser Frage ein Votum des Bayerischen Landtages zu provociren. In gleicher Weise erklärte sich demnächst auch der Würtembergische Bundesrathsbevollmächtigter, Staatsminister v. Mittnacht[9], und der Reichstag nahm den Gesetzentwurf ohne jeden Vorbehalt an. Auf Grund dieser Vorgänge im Deutschen Reichstage wurde dann in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten der Antrag eingebracht, durch Landesgesetz festzustellen, daß die Erklärungen der Bayerischen Bundesbevollmächtigten über die Vorschriften des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung, wie auch über solche Verfassungsänderungen, welche die Kompetenz

---

[1] Dies erklärte insbesondere der Abgeordnete Dr. Krätzer (vgl. Verhandlungen der Bayerischen Kammer der Abgeordn. 1870—1871, Sten. Ber., Bd. IV, S. 249).

[2] Vgl. die Erklärung des Abgeordn. M. Barth, a. a. O., S. 115.

[3] Vgl. Verhandl. der Würtemb. Kammer der Abgeordn. 1870—1872, Beil.-Bd. I, S. 39 ff.

[4] Vgl. die Erklärung des Staatsministers v. Mittnacht in der Sitz. v. 22. Dec. 1870 (Protokolle, Bd. I, S. 13 ff.)

[5] Vgl. hierüber die Sten. Ber. des Deutschen Reichstages 1871, Bd. I, S. 378 ff. u. S. 422 ff. (Sitz. v. 20 u. 22. Nov. 1871). Vgl. auch die Darstellung der Verhandlungen in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 321 ff.

[6] Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 378—380.

[7] Vgl. ebend. S. 380. — Vgl. auch Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1585.

[8] Daß aus dieser Bestimmung der Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung hervorgegangen, ist bereits oben S. 36 bemerkt worden. Es beruht auf einem Irrthume, wenn der Staatsminister v. Lutz in der Sitz. des Reichstages v. 20. Nov. 1870 (Sten. Ber. a. a. O., S. 380) die gedachte Bestimmung als Ziffer 5 des **Schlußprotokolls** (v. 23. Nov. 1870) bezeichnet hat.

[9] Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 423, und Hirth's Ann., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1587.

des Reiches erweitern, an die vorgängige Zustimmung der Bayerischen Kammern gebunden seien und daß dieselben bis dahin alle bezüglichen Anträge im Bundesrathe abzulehnen haben. Dieser Antrag fand indeß nicht die verfassungsmäßig erforderliche Majorität[1]. In der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten wurde gleichfalls der Antrag auf Annahme einer Erklärung dahin gestellt, daß eine ohne ständische Zustimmung erfolgende Abänderung des Vertrages vom 25. November 1870 für den Würtembergischen Staat unverbindlich sei und eine Verletzung der Würtembergischen Verfassung enthalte. Der Antrag sollte, wie seine Erwägungsgründe und die Erklärungen der Antragsteller ergaben, nur die in dem Vertrage mit Würtemberg bezeichneten Maßgaben betreffen, unter welchen die Reichsverfassung auf Würtemberg Anwendung findet, nämlich Maßgaben, welche im Wesentlichen nur die unter den Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung fallenden Sonderrechte Würtembergs feststellen. Die Kammer der Abgeordneten ging indeß über diesen Antrag zur Tagesordnung über, und zwar in der ausdrücklich ausgesprochenen Erwägung, daß der Regierung das Recht zustehe, ohne Zustimmung der Landesvertretung und ohne die Verfassung zu verletzen, Abstimmungen im Bundesrathe im Sinne des Art. 78, Abs. 1 u. 2 der Reichsverfassung vorzunehmen[2], und der Würtembergische Staatsminister v. Mittnacht gab (in der Sitzung vom 8. Februar 1872[3]) die Erklärung ab, daß die Würtembergische Staatsregierung, nach stattgehabter Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes mit Genehmigung des Königs, der von der Abgeordnetenkammer demnächst angenommenen Tagesordnung und ihren Erwägungsgründen zustimme und insbesondere der Ansicht sei, daß unter der in Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung gedachten „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" die Zustimmung der Bevollmächtigten im Bundesrathe zu verstehen sei. Alle diese Verhandlungen bestätigen also, daß die betheiligten Staatsregierungen bei dem Abschlusse der Verfassungsverträge und im Bundesrathe über diejenige Auffassung der Bedeutung des Abs. 2 des Art. 78 einverstanden waren, welche sich aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange desselben ergiebt, sowie daß in den legislativen Körperschaften diese Auffassung bestätigt oder derselben nicht widersprochen oder doch dem erhobenen Widerspruche keine rechtlich maßgebende Geltung verschafft werden konnte.

Der hiernach zum Ausdrucke gelangten Ansicht kann auch nur beigetreten werden. Der Art. 78 der Reichsverfassung stellt den Satz an seine Spitze, daß Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen, und bestimmt dann weiter: a) daß sie als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben, und b) daß, wenn es sich um ein Sonderrecht handelt, schon die Stimme des berechtigten Staates zur Ablehnung hinreicht. Der Art. 78 rechnet also zu den Verfassungsänderungen keineswegs blos die Erweiterungen der Kompetenz, sondern auch diejenigen, durch welche Sonderrechte aufgehoben werden. Dies ergiebt schon der Wortlaut; denn der Abs. 2 spricht von Abänderungen von Vorschriften der Reichsverfassung, nicht aber von Abänderungen der Sonderrechte, und gebraucht genau denselben Ausdruck, wie der erste Satz des Abs. 1. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch den Vertrag vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, welcher unter Ziffer III[4] nach den Eingangsworten: „die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen", in sechs Paragraphen die Sonderrechte Bayerns

---

[1] Vgl. hierüber die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages 1871—1872, Beil.-Bd. I, S. 527, Beil.-Bd. II, S. 169 ff., 175, 222, Sten. Ber., Bd. I, S. 108 ff., 455 ff. — Vgl. auch die betr. Rede des Bayerischen Staatsministers v. Lutz in der ersten Beil. zu Nr. 44 des Deutschen Reichsanzeigers u. K. preuß. Staatsanzeigers v. 20. Febr. 1872 und in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1589 ff.

[2] Vgl. den Antrag, den Komm.-Ber. und die Verhandlungen darüber in den Sitzungen v. 7. und 8. Febr. 1872 in den Verhandl. der Würtemberg. Abgeordn.-Kammer 1870—1872, Protokolle, Bd. II, S. 528, Bd. III, S. 1381 ff., Beil.-Bd. I, Abth. 2, S. 593.

[3] Vgl. die betr. Rede auch in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1602 ff. und in der ersten Beilage zu Nr. 40 des Deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preuß. Staatsanzeigers v. 15. Febr. 1872, desgl. in der Beilage zu Nr. 39 des Staatsanzeigers für Würtemberg v. 14. Febr. 1872.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18.

aufführt, und sodann im §. 7 festsetzt, „daß die in den §§. 1—6 enthaltenen Bestimmungen als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten sind". Obgleich der §. 7 formell keine Geltung mehr hat, so ergiebt sich doch aus demselben, daß sein Zweck kein anderer sein konnte, als festzustellen, daß der Bayerische Staat hinsichtlich der ihm in den §§. 1—6 bewilligten Sonderrechte nach dem Zustandekommen des Verfassungsvertrages nicht mehr als souverainer Staat, sondern nur als Glied des Reiches diesem letzteren gegenüber stehen, und auch bei späterhin etwa in Frage kommenden Abänderungen der gedachten Bestimmungen nur in derjenigen Weise mitzuwirken haben solle, wie Bayern innerhalb der Reichsverfassung seine Stimme abzugeben hat, nämlich durch seine Abgeordneten im Reichstage und seine Bevollmächtigten im Bundesrathe, so also, daß es einer besonderen Zustimmung der Bayerischen Landesvertretung nicht bedürfen sollte[1]. Die Abänderung der die Sonderrechte betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung kann hiernach nur als Verfassungsänderung angesehen werden, und hieraus folgt, daß der hierzu einzuschlagende Weg kein anderer ist und sein kann, als der der Reichsgesetzgebung. Diese aber wird nach Art. 5 der Reichsverfassung ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag; der Bundesrath besteht nach Art 6 aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, und der Art. 7, welcher die Gegenstände aufführt, über welche die Beschlußfassung des Bundesrathes sich erstreckt, führt im Abs. 3 die Bestimmungen des Art. 78, und zwar des ganzen Art. 78 ausdrücklich mit auf. Es ergiebt sich hieraus, daß zur Beschlußfassung über die Sonderrechte dieselben Organe berufen sind, welche über jedes Verfassungsänderungsgesetz zu beschließen haben, und daher kann ein Akt der Gesetzgebung des Reiches, dessen besondere Voraussetzungen und Formen der Abs. 2 des Art. 78 feststellt, an keine anderen Erfordernisse seiner Gültigkeit gebunden werden, als diejenigen, welche die Reichsverfassung selbst vorgeschrieben hat. Dem Reiche gegenüber dem berechtigten Einzelstaate, welcher zu einer Aufhebung oder Abänderung seines Sonderrechtes seine Zustimmung ertheilt hat, ist die Erklärung dieses Staates im Bundesrathe unzweifelhaft für ausreichend zu erachten; denn die Mitglieder des Bundesrathes sind die Vertreter der Mitglieder des Bundes, und wenn sie sich als gehörig bevollmächtigt legitimirt haben, sind ihre Abstimmungen als der Willensausdruck der durch sie vertretenen Bundesstaaten anzusehen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Abstimmungen mit oder ohne Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erfolgt sind. Auf die Rechtsgültigkeit des betreffenden Reichsgesetzes kann dies also keinen Einfluß ausüben[2], vielmehr hat ein Reichsgesetz, welches unter

---

[1] Auf diese Bedeutung der Bestimmung unter Ziffer III, §. 7 des Vertrages v. 23. Nov. 1870 hat mit Recht schon Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde, S. 268 ff.) hingewiesen, und Thudichum (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 48) hebt dieselbe gleichfalls hervor. Der Polemik v. Mohl's (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 66 ff.) gegen die Ausführungen des letzteren vermag ich nicht beizutreten, sondern halte die Ansicht Thudichum's für richtig. Insbesondere halte ich v. Mohl's Bemerkung, es sei nicht anzunehmen, daß Bayern, nachdem es die Anerkennung der Reservatrechte errungen, das Erlangte alsbald wieder unter eine geringere Garantie habe stellen wollen, nicht für zutreffend. Der Vertrag v. 23. Nov. 1870 war ein zweiseitiger und der Nordd. Bund hat die Konzessionen unter Ziffer III, §§. 1—6 nur unter der Bedingung des §. 7 gemacht.

[2] Diese Auffassung der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung vertreten am eingehendsten Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde des D. Reiches, S. 268 ff.) und A. Hänel (Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 209 ff.). Auf diesem Standpunkte steht auch Laband, welcher (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 11, S. 119) bemerkt: „Wenn im Bundesrathe die Stimme des berechtigten Staates unter der dem Gesetze zustimmenden Majorität sich befindet, so ist dies zur rechtsgültigen Beseitigung des Sonderrechtes genügend. Eine Zustimmung des Landtages des berechtigten Einzelstaates ist nicht erforderlich, weder eine vorgängige vor der Beschlußfassung des Bundesrathes, noch eine nachträgliche behufs der Ratifikation des Reichsgesetzes. Bei allen Gesetzgebungsakten des Reiches wird der Wille der Bundesstaaten, welche bei diesen Akten mitzuwirken berufen sind, durch ihre Abstimmung im Bundesrathe erklärt. Eine andere Form, wie der einzelne Staat bei Beschlüssen des Reiches seinen besonderen Willen zu erklären habe, kennt die Reichsverfassung nicht." Dagegen hat auch die entgegengesetzte Ansicht Vertreter gefunden. G. Meyer (Staatsrechtl. Erört. über die D. Reichsverfassung, S. 73 ff.) führt aus, daß unter der im Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung gedachten „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" die Zustimmung seiner ge-

Beobachtung der Vorschriften des Art. 78, Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung zu Stande gekommen ist, verbindliche Kraft, selbst dann, wenn die Landesvertretung des Einzelstaates, dessen Sonderrechte dadurch beseitigt oder geschmälert werden, dagegen Einspruch erhoben hat, und, da nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, selbst dann, wenn durch ein Landesgesetz angeordnet ist, daß der Verzicht auf ein Sonderrecht nur nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Landesvertretung erfolgen dürfe. Die Richtigkeit dieser Auffassung von der Bedeutung des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung ergiebt sich übrigens auch schon aus der staatsrechtlichen Natur des Reiches. Obwohl dasselbe selbst eine staatliche Organisation erhalten hat, so bleibt es doch seiner föderativen Zusammensetzung gemäß eine Art völkerrechtlichen Vereins. Die Beziehungen des Einzelstaates zum Reiche sind für den Einzelstaat nicht innere Verhältnisse, sondern gehören zu seiner Vertretung nach Außen, und wie diese Letztere überhaupt Sache der Regierung eines Staates ist, so auch die Vertretung des Einzelstaates gegenüber dem Reiche. Die Reichsverfassung ignorirt, abgesehen davon, daß sie sich das Recht zur Beilegung von Einzelverfassungsstreitigkeiten beilegt (Art. 76, Abs. 2), die Landesvertretungen der Einzelstaaten gänzlich. An der Mitgliedschaft im Reiche haben die Einzellandesvertretungen gar keinen Antheil, sondern allein die Fürsten und die Senate der freien Städte. Dies ergiebt sich eben so sehr aus dem Eingange der Reichsverfassung, wie aus dem Art. 6 derselben, in welchem als „Mitglieder des Bundes" die Bundesregierungen, als deren „Vertreter" die Mitglieder des Bundesrathes bezeichnet werden. So wenig die Einzellandtage hier dem Reiche gegenüber ihren Staat vertreten oder an seiner Vertretung Antheil nehmen, so wenig ist dies in irgend einer anderen Weise der Fall. Die Einzellandtage haben seiner Zeit mitgewirkt, um den Norddeutschen Bund, beziehungsweise das Reich in das Leben zu rufen; des Rechtes aber, an seiner weiteren Entwickelung Theil zu nehmen, haben sie sich begeben, indem sie den Art. 78 annahmen, welcher Veränderungen der (Reichs-)Verfassung im Wege der (Reichs-)Gesetzgebung erfolgen läßt.

---

setzgebenden Organe zu verstehen sei, und daß eine andere Auffassung, namentlich die, daß die Zustimmung der Vertreter des betr. Staates im Bundesrathe genüge, nur dann zulässig sein würde, wenn der urkundliche Nachweis vorläge, daß die Kontrahenten die Vertragsbestimmung so verstanden hätten. — v. Mohl (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 150) bemerkt, daß über die Art und Weise, wie die Zustimmung zur Aufgebung eines Sonderrechtes gültig erfolgt, kein Zweifel sein könne; die Erklärung der betreffenden Regierung im Bundesrathe genüge für das Reich; dagegen könne die Nothwendigkeit einer Zustimmung der betr. Landesversammlung, je nach dem sachlichen Inhalte des fragliches Rechtes, für die Regierung nothwendig sein, welche sich also derselben vor ihrer Abstimmung im Bundesrathe versicheren müsse, wenn sie sich nicht schweren inneren Verwickelungen aussetzen wollte. An anderer Stelle (a. a. O., S. 64) verweist v. Mohl auf die betreffende Landesverfassung und nimmt an, daß, wenn und so weit die Ausübung einer Regierungshandlung lediglich dem Staatsoberhaupte zusteht, dieses auch ohne Mitwirkung Dritter seine Zustimmung zur Modificirung oder zu völliger Verzichtung geben könne; wenn es sich dagegen von einer staatlichen Angelegenheit handle, bei welcher bisher die Ständeversammlung ein Mitwirkungsrecht hatte, so könne ihr dieses ohne ihre, in verfassungsmäßiger Weise auszusprechende, Zustimmung einseitig vom Regenten nicht entzogen werden. — Hauser (Verfassung des Deutschen Reiches, S. 38) spricht sich dahin aus, daß die „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" nicht anders denkbar sei, als daß von den Gesetzgebungsfaktoren des betreffenden Einzelstaates nach Maßgabe der Verfassung desselben der Abänderung zugestimmt oder mit anderen Worten auf die Ausnahmestellung verzichtet werde; erst nachdem dies geschehen sei, sei dann weiter von Seiten der Reichsgesetzgebung die wirkliche Abänderung der Reichsverfassung in dem betreffenden Punkte, mithin die Zustimmung des Reichstages und Bundesrathes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 78 der Reichsverfassung erforderlich. Riedel (Reichsverfassungs-Urkunde, S. 163) nimmt an, daß so lange in einem Staate kein Gesetz besteht, worin die Nothwendigkeit einer Ermächtigung der gesetzgebenden Faktoren zu der im Art. 78, Abs. 2 gedachten „Zustimmung" ausgesprochen ist, die Kompetenz der Landesregierung zur Abgabe der fraglichen Erklärung nicht zu bezweifeln sei. Vgl. indeß v. Mohl (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 150, Note 1) gegen diese Auffassung. Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 81) hält zwar die Zustimmung der Bevollmächtigten des betreffenden Staates im Bundesrathe für ausreichend, jedoch für zulässig, daß durch die Gesetzgebung des berechtigten Staates die Zustimmung desselben zur Aenderung von Sonderrechten von der Zustimmung der Bundesvertretung abhängig gemacht werde.

Wenn nun aber auch fast allseitig nicht mehr bestritten wird, daß ein ein Sonderrecht aufhebendes Reichsgesetz auch dann Gültigkeit erlangt, wenn der Bevollmächtigte im Bundesrathe nur nach der einseitigen Instruktion seiner Regierung seine Zustimmung dazu ertheilt hat, so besteht doch wieder Meinungsverschiedenheit über die weitere Frage, ob es reichsverfassungsmäßig zulässig ist, die Abstimmung der Mitglieder des Bundesrathes in den Fällen des Art 78, Abs. 2 der Reichsverfassung durch ein Landesgesetz an die Einwilligung der Landesvertretung zu binden. Die Frage wird entschieden verneint von Seydel[1], welcher ausführt, daß die Bejahung mit dem Wortlaute der Art. 5 und 6 der Reichsverfassung im Widerspruche stehen würde. Die Mitglieder des Bundes seien in den monarchischen Bundesstaaten die Souveraine, nicht die Bevölkerungen; die Fürsten aber hätten durch Annahme der Verfassung das Recht der Stimmführung im Bundesrathe unbeschränkt erhalten, und die Beschränkung dieses Rechtes durch Landesgesetze würde daher eine unzulässige Abänderung des Art. 6 der Reichsverfassung enthalten[2]. Hänel[3] spricht sich dahin aus, daß, da der Akt der Gesetzgebung des Reiches, dessen besondere Voraussetzungen und besondere Formen der Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung feststellt, an keine anderen Erfordernisse seiner Gültigkeit gebunden werden könne, als die Reichsverfassung selbst vorschreibt, jeder Versuch der Landesgesetzgebung, hier einzugreifen, den Art. 2 und 5 der Reichsverfassung widerspreche. Nach seiner Auffassung ist, wie gegenüber jeder Verfassungsänderung, so auch gegenüber der des Abs. 2 des Art. 78 ein Landesgesetz nichtig, welches die Gültigkeit der Verfassungsänderung überhaupt oder für den Einzelstaat an die vorgängige oder nachträgliche Genehmigung der Partikulargesetzgebung bindet. Ebenso sei es verfassungswidrig, wenn ein Landesgesetz das nach der Reichsverfassung gültige Reichsgesetz als Bruch eines Landesgesetzes qualifizire, indem dasselbe die vorherige Genehmigung der Landesvertretung zu einer zustimmenden Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten fordere und an deren Versäumung zwar nicht die Ungültigkeit des Reichsgesetzes, aber die sonstigen Rechtsfolgen eines Gesetzes- und Verfassungsbruches knüpfe[4]. Zwar habe eine Abänderung der Sondervorschriften des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung eine höhere Bedeutung für die Landesvertretung des berechtigten Bundesstaates, als jede andere Verfassungsänderung; allein die erhöhte Bedeutung einer solchen Verfassungsänderung finde nicht ihren rechtlichen Ausdruck in einer anomalen Einwirkung der Landesvertretung auf den Gang der Reichsgesetzgebung, sondern in einer erhöhten Verantwortlichkeit der Staatsregierung. Wenn aber ein Reichsgesetz rechtsgültig erlassen und die Stimme des Einzelstaates im Bundesrathe dafür abgegeben worden sei, so könne niemals eine Verantwortlichkeit der Minister nach Landesrecht hierfür auf Grund der Behauptung einer Gesetzes- oder Verfassungsverletzung stattfinden; denn ein rechtsgültiges Reichsgesetz sei erlassen kraft der Ermächtigung der Reichsverfassung, auch solche Reichsgesetze zu erlassen, welche die Landesverfassung und Landesgesetze abändern oder aufheben. Eine solche Aenderung oder Aufhebung und die reichsverfassungsmäßige Mitwirkung der berufenen Organe und ihrer Mitglieder könne und dürfe daher niemals als eine Verletzung der Landesverfassung und Landesgesetze von irgend einer landesrechtlichen Instanz qualifizirt werden. Den Bestimmungen des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung liege nur der Gedanke der verfassungsmäßigen Anerkennung zu Grunde, daß, soweit die Sondervorschriften reichen,

---

[1] Vgl. Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 269 ff., vgl. S. 97.

[2] In diesem Sinne hat sich auch der Würtembergische Staatsminister v. Mittnacht in der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten in der Sitz. vom 8. Febr. 1872 ausgesprochen (vgl. die betr. Rede in Hirth's Ann., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1602). Vgl. den auf derselben Anschauung beruhenden Aufsatz in der Augsb. Allgem. Zeit., Jahrg. 1871, S. 6326.

[3] Vgl. Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 219 ff.

[4] Aus diesem Grunde bestreitet Hänel (a. a. O., S. 220) auch die Meinung derjenigen, welche, wie v. Mohl (Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 64), Riedel (Reichsverfassungs-Urkunde, S. 163), Auerbach (Das neue Deutsche Reich, S. 71), Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 81), der Ansicht sind, daß die Frage, ob die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates nach Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung an die Zustimmung seiner legislativen Faktoren gebunden ist, eine Frage des inneren Staatsrechtes der Einzelstaaten sei.

die Interessen des Einzelstaates mit denen des Reiches mindestens gleichwerthig sind und daß daher der Einzelstaat reichsverfassungsmäßig nicht verpflichtet ist, das Opfer dieser Vorschriften zu bringen, daß insbesondere nicht das Reich, sondern der Bundesstaat selbst das Urtheil über die Fortdauer oder den Wegfall seiner anerkannten Sonderinteressen zu fällen habe. Daher könne jenes Urtheil nicht dem einseitigen Befinden der Staatsregierung anheim gestellt werden, sondern das Staatsministerium des Einzelstaates sei nach Reichsrecht berechtigt und nach konstitutionellem Landesrechte verpflichtet, sein Urtheil nicht ohne das Einverständniß der Landesvertretung abzugeben; nur dürfe es sich dieses Einverständniß nicht in Formen versichern, welche es unternehmen, die Gesetzgebung des Reiches an ihr fremde Erfordernisse zu knüpfen oder die Landesgesetzgebung mit jener in Widerspruch zu setzen. Den landesgesetzlich geordneten Instanzen aber bleibe die rechtliche Möglichkeit, das Urtheil zu fällen, daß das Reichsgesetz trotz seiner formellen Gültigkeit die Landesinteressen geschädigt habe, und daß damit das Ministerium, welches die einseitige Zustimmung im Bundesrathe auf seine Verantwortlichkeit nahm, den Rechtsfolgen dieser Verantwortlichkeit verfallen sei. Die Landesgesetzgebung dürfe daher an diesem Punkte und in diesen Schranken die Verantwortlichkeit der Minister auch für diesen Fall anerkennen und zur Geltung bringen. Hiermit erschöpfe sich aber auch die rechtliche Möglichkeit einer Einwirkung der Landesgesetzgebung auf die Gesetzgebung des Reiches, selbst gegenüber den Sondervorschriften des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung. Laband [1] vertritt die Ansicht, daß die **Zulässigkeit** eines Landesgesetzes, welches anordnet, daß der Verzicht auf ein Sonderrecht nur nach Genehmigung der Landesvertretung erfolgen dürfe, keineswegs verneint werden könne. Denn da das Reichsgesetz nicht gültig zu Stande komme, wenn der Einzelstaat sich gegen dasselbe erkläre, und ebenso wenig, wenn er sich der Abstimmung enthält, sondern nur, wenn derselbe positiv seine Einwilligung, also seinen Verzicht auf das Sonderrecht ausspricht, so handle die Regierung des Einzelstaates bei ihrer zustimmenden Erklärung stets in **doppelter** Eigenschaft, einerseits als Mitglied des Reiches, andererseits als ein dem Reiche selbstständig gegenüberstehendes Rechtssubjekt, welches an das Reich ein Recht aufopfert. In dieser letzteren Eigenschaft führe die Regierung nicht ein staatsrechtliches Geschäft des Reiches, sondern ein staatsrechtliches Geschäft des Einzelstaates und es sei daher auch Sache des Einzelstaates, die Grundsätze aufzustellen, nach denen dieses Geschäft zu führen ist. Zur Aufhebung eines Sonderrechtes eines Einzelstaates sei der **Konsens** zwischen dem Reiche und dem betreffenden Einzelstaate erforderlich; der Willensentschluß des Reiches sei von der Zustimmung und Mitwirkung der partikulären Volksvertretungen emancipirt; soweit aber die spezielle Zustimmung des Einzelstaates erforderlich ist, handle es sich um einen Willensakt des Einzelstaates, bei welchem dessen Regierung die Regeln des Landesstaatsrechtes befolgen müsse. Unterlasse sie dies, so sei zwar das in dieser Art zu Stande gekommene Reichsgesetz auch für den betreffenden Einzelstaat verbindlich, weil die Reichsverfassung lediglich die Zustimmung im Bundesrathe erfordere; aber die Regierung des betreffenden Einzelstaates könne nach Maßgabe des betreffenden Landesrechtes wegen ihres Verhaltens zur Verantwortung gezogen werden. Laband führt ferner aus [2], daß die Reichsverfassung keine Bestimmung darüber enthalte, ob es zulässig sei, daß durch ein partikuläres Staatsgesetz die Instruirung des Bundesrathsbevollmächtigten von der vorgängigen Zustimmung der betreffenden Landesvertretung abhängig gemacht werde. Die Reichsverfassung begnüge sich mit der Abstimmung des Bevollmächtigten im Bundesrathe, ohne die materiellen Voraussetzungen zu berühren, unter welchen der Bevollmächtigte zur Abgabe seiner Stimme befugt sei. Das Reich sei weder berechtigt, noch verpflichtet, zu prüfen, ob die Instruktion dem Staatsrechte des Einzelstaates gemäß ertheilt oder dem politischen Interesse desselben entsprechend sei; aber unrichtig sei es, wenn daraus, weil das Reich über die materiellen Erfordernisse einer rechtsgültigen Instruktion **keine** Vorschriften aufstellt und sich überhaupt um dieselben nicht bekümmert, gefolgert werde, daß es den Einzelstaaten **untersagt** sei, für die Instruktionsertheilung

---

[1] Vgl. Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 11, S. 120 ff.

[2] Vgl. a. a. O., §. 28, S. 242 ff.

materielle Bedingungen aufzustellen und insbesondere eine Mitwirkung der Landesvertretung anzuordnen. Die Instruktionsertheilung sei res interna jedes einzelnen Staates und die Reichsverfassung enthalte weder ausdrücklich, noch stillschweigend den Grundsatz, daß die Ertheilung der Instruktion an die Bevollmächtigten im Bundesrathe ausschließlich den Landesherren, beziehentlich den Staatsregierungen zustehen müsse. Was insbesondere den Fall der Aufopferung von Sonderrechten betrifft, so könne, weil hier die positive Erklärung des betreffenden Staates erforderlich ist, der Beschluß des Bundesrathes nicht rechtswirksam werden, so lange der Bevollmächtigte im Bundesrathe nicht in der Lage ist, die zustimmende Erklärung abzugeben; eine landesgesetzliche Vorschrift, daß die Regierung ohne Genehmigung der Landesvertretung nicht befugt sei, ihren Bevollmächtigten im Bundesrathe zu instruiren, der Aufhebung von Sonderrechten zuzustimmen, würde daher von praktischem Erfolge sein und eine Erschwerung der reichsgesetzlichen Aufhebung der Sonderrechte bilden. Diese Auffassung Laband's stimmt im Wesentlichen mit derjenigen v. Mohl's, Riedel's und Westerkamp's[1] überein und es wird auch ihre Richtigkeit aus dem rechtlichen Standpunkte nicht bestritten werden können. Wenn die Einzelstaaten dem Reiche gegenüber lediglich durch ihre Regierungen vertreten werden, so liegt die Sache anders, wenn man sie vom Standpunkte des inneren Verfassungsrechtes der Einzelstaaten ansieht. Die Einzellandtage haben ohne Zweifel das Recht, ihre Regierung zu beaufsichtigen, daß diese die Stellung ihres Einzelstaates im Reiche nicht verschieben läßt. Wenn also der Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung praktisch wird, ist die ein Reservatrecht aufgebende Regierung ihrem Landtage gegenüber verpflichtet, sich dessen Zustimmung zu versichern, und der Landtag ist befugt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Regierung gegenüber sein Recht zu bewahren. Allein das Reich nimmt von diesen inneren Vorgängen keine Kenntniß. Die Sache liegt hier ebenso wie bei dem Abschlusse völkerrechtlicher Verträge. Solche werden zwischen den Souverainen oder Regierungen abgeschlossen, und der Staat ist dem anderen Staate gegenüber berechtigt und verpflichtet, wenn und weil sein Souverain oder seine Regierung allein den Vertrag abgeschlossen hat. Dagegen ist die Regierung im konstitutionellen Staate ihrem Landtage gegenüber verpflichtet, dessen Zustimmung zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge einzuholen. Diese Verpflichtung bindet die Regierung im Innern; nach Außen hin und dem anderen kontrahirenden Staate gegenüber ist sie regelmäßig nicht vorhanden, wenn nicht die Zustimmung einer Landesvertretung ausdrücklich vorbehalten ist.

Da nun, wie gezeigt, dem Reiche gegenüber die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates im Bundesrathe zur Aufhebung, beziehungsweise zur Abänderung von Sonderrechten im Sinne des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung ausreichend, und da kaum anzunehmen ist, daß in einem Einzelstaate ein Gesetz zu Stande kommen wird, durch welches die Gültigkeit der betreffenden Abstimmung im Bundesrathe an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden würde, sondern daß vielmehr die betreffende Bundesregierung einem solchen Gesetze die Genehmigung versagen dürfte, so verliert die Streitfrage im Wesentlichen das praktische Interesse[2].

2) Eine fernere Streitfrage, welche in Bezug auf die Auslegung des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung entstanden ist, bezieht sich darauf, welche Rechte unter den „bestimmten Rechten" zu verstehen sind, welche einzelnen Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit zukommen und welche nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können[3]. In dieser Beziehung bestehen drei verschiedene Ansichten.

---

[1] Vgl. oben S. 39, Note 2.

[2] Dies wird auch mit Recht von Laband (a. a. O., S. 243) hervorgehoben und trifft sowohl die Fälle des Abs. 1, als des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung.

[3] Vgl. hierüber Dr. P. Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1487—1524), und Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 11, S. 109—124 u. 613; Dr. A. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, §§. 12 u. 13, S. 183 ff.; Dr. E. Löning, Die Sonderrechte der Deutschen Staaten und die Reichsverfassung (in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 337—370); R. v. Mohl, Das Deutsche Reichs-Staatsrecht, S. 63, 149.

a) Nach der strengsten Meinung, welche sich auf den Wortlaut des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung gründet, bezieht sich die Bestimmung desselben lediglich auf diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung selbst, welche einzelnen Staaten bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten oder übertragen[1]. Zu den Sonderrechten des Art. 78 gehören demnach nicht diejenigen Rechte der Einzelstaaten, welche weder ausdrücklich überwiesen, noch ausdrücklich vorbehalten worden sind, sondern die nach der allgemeinen Kompetenz des Reiches den Staaten zu selbstständiger Innehabung und Ausübung überlassen sind. Es gehören dazu ferner nicht solche Rechte, welche nicht ausdrücklich in den Vorschriften der Reichsverfassung genannt sind, und endlich nicht solche Rechte, welche allen einzelnen Bundesstaaten oder jedem einzelnen als solchem nach einem gemeingültigen Verfassungsgrundsatze zukommen. Der Abs. 2 des Art. 78 bezieht sich nach dieser Ansicht nur auf solche Rechte, welche einem einzelnen oder mehreren einzelnen Bundesstaaten in Sonderung von den Rechten aller einzelnen Staaten — auch dann, wenn diese letzteren als bestimmte festgestellt sind, — zustehen. Diese Ansicht wird hauptsächlich von Hänel[2] vertreten, welcher in ausführlicher Begründung seiner Meinung nach den bezeichneten Merkmalen zu Sonderrechten, welche nur mit Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten aufgehoben werden können, folgende rechnet: die Exemtionen Badens, Würtembergs, Bayerns und Oldenburgs (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 22), ferner die individualisirten Rechte Bayerns, Würtembergs und Sachsens in den Bundesrathsausschüssen; wogegen er nicht zu denselben zählt die nach Art. 6 der Reichsverfassung bestimmten Stimmrechte der Einzelstaaten, das Recht Hamburgs und Bremens auf Freihafenstellung nach Art. 34 der Reichsverfassung, und die allgemeinen, allen Staaten gemeinsamen Bedingungen der Existenz der Einzelstaaten.

b) Eine andere Ansicht, welche sich nicht an den Wortlaut der Verfassungsurkunde hält, substituirt auf dem Wege der Interpretation den bestimmten Worten des Abs. 2 des Art. 78 den allgemeinen und wenig klaren Begriff der jura singulorum, indem sie sich auf die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 des Artikels und auf Billigkeitsgründe stützt. Nach dieser Ansicht bleibt die Feststellung der einzelnen Sonderrechte der Aus-

---

[1] Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 unter Ziffer 8 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 653), welche in den Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Ziffer V (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 22), sowie in den Vertrag mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870 unter Ziffer 1, Lit. g (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657) übergegangen ist, wurde bei der letzten Redaktion der Reichsverfassung auf den Antrag des Verfassungsausschusses des Bundesrathes v. 21. März 1871 (Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff.) als Abs. 2 des Art. 78 in die Reichsverfassung aufgenommen. Bei der Berathung dieser Redaktion der Reichsverfassung im Reichstage, wo nach allseitigem Einverständnisse sachliche Aenderungen nicht vorgenommen werden sollten, wurde von dem Reichstagsabgeordneten Hänel der Antrag gestellt (Sten. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 22 zu 5, S. 78), den Abs. 2 des Art. 78 dahin zu fassen: „Die Bestimmungen der Reichsverfassung, nämlich des Art. 4, Nr. 1, des Art. 35, Alin. 2, des Art. 52, der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und beziehentlich Würtembergs und Badens in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden." Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, da, wie der Bayerische Bundesrathsbevollmächtigte Staatsminister v. Lutz in der Sitz. v. 4. April 1871 (Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 161) bemerkte, durch eine derartige Aufzählung entschieden eine sachliche Aenderung herbeigeführt werde, wogegen die vorgeschlagene (und vom Reichstage demnächst angenommene) Fassung die Frage offen lasse.

[2] Vgl. Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 190 ff. — Im Princip stimmen hiermit überein: v. Mohl, Deutsches Reichs-Staatsrecht, S. 63, 149; v. Pözl, Das Bayerische Verfassungsrecht auf der Grundlage des Reichsrechts, S. 41, 49; Dr. G. Meyer, Staatsrechtliche Erörter. über die Deutsche Reichsverfassung, S. 71 ff. Auch Hauser (Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 35 ff.) und Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 74 ff.) sprechen nur von Sonderrechten der Süddeutschen Staaten, welche in Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung bestehen. v. Held (Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 155, 156) scheint mit Hänel übereinzustimmen, indem auch er sich gegen die Zulässigkeit von stillschweigend anerkannten Reservatrechten ausspricht. — Dr. Auerbach (Das neue Deutsche Reich, S. 69 ff.) zählt die Sonderrechte auf ohne sich über den Begriff derselben zu äußern, und theilt dieselben in „staatliche" und „fürstliche".

legung vorbehalten; es seien aber dahin auch solche Einzelrechte zu zählen, die stillschweigend den Einzelstaaten überlassen seien. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Ansicht ist der Königl. Sächsische Staatsminister Frhr. v. Friesen, welcher sich in der Sitzung der Sächsischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Februar 1872[1] dahin erklärte, daß die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 sich keineswegs blos auf die speziell in den einzelnen Verträgen mit den Süddeutschen Staaten enthaltenen Reservatrechte, sondern überhaupt auf alle diejenigen Rechte der einzelnen Staaten, die unter den Begriff der jura singulorum fallen, beziehe. Ob ein solcher Fall vorliege oder nicht, sei in jedem einzelnen Falle Sache der Interpretation. Dieser Ansicht ist Seydel[2] demnächst beigetreten.

c) Eine dritte Ansicht hat Laband[3] aufgestellt, welcher auszuführen sucht, daß in dem Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung kein neuer Rechtsgrundsatz habe aufgestellt werden sollen, sondern daß es sich vielmehr um ein feststehendes, unzweifelhaftes Rechtsprinzip handle, welches an und für sich einer formellen Sanktion gar nicht bedürfe. Durch den Abs. 2 des Art. 78 habe nur, um jede Mißdeutung auszuschließen, ausdrücklich anerkannt werden sollen, daß auch trotz der bestimmten Fassung des Abs. 1 das Prinzip der Unentziehbarkeit der Sonderrechte auch dem Abs. 1 gegenüber fortgelte. Deshalb beschränke der Abs. 2 sich auch nur auf die vom Art. 78, Abs. 1 betroffenen Fälle, nämlich auf die jura singulorum, welche durch die Verfassung festgestellt sind. Außer diesen jura singulorum gebe es aber noch zahlreiche andere Sonderrechte, theils solche, welche als Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Staaten geltenden Regeln zu Gunsten einzelner Staaten durch Gesetz eingeführt seien, theils solche, welche den Einzelstaaten ohne Rücksicht auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen, auf welche sich die Kompetenz des Reiches nicht erstreckt, theils endlich solche, welche dadurch bestimmt werden, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden darf, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regeln ergiebt. Dies alles seien Sonderrechte; es sei ein allgemeiner Grundsatz, daß Sonderrechte nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werden können; der Art. 78, Abs. 2 sei nur eine Anwendung dieses Grundsatzes, ohne daß durch diese Anerkennung für einen Fall der Grundsatz im Allgemeinen hätte ausgeschlossen werden sollen.

Diese von Laband sehr ausführlich entwickelte neue Theorie hat indeß Löning[4] mit Recht in eingehendster Widerlegung bekämpft[5], indem er sich im Wesentlichen der Ansicht Hänel's anschließt, daß der Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung sich nur auf diejenigen Rechte der Einzelstaaten bezieht, welche die in dem Wortlaute des Absatzes festgestellten begrifflichen Merkmale aufweisen, und daß eine den genauen Wortlaut erweiternde Interpretation schon dadurch zurückgewiesen sei, daß der Abs. 2 in seinem Verhältnisse zum Abs. 1 sich als eine Ausnahme von den regelmäßigen Formen der Abänderung von Verfassungsvorschriften darstellt[6]. Die von dem Königl. Sächsischen Staatsminister

---

[1] Vgl. die betreff. Erklärung in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1616 ff.

[2] Vgl. Komm. zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, S. 266 ff. — Auch Riedel (Reichsverfassungs-Urkunde, S. 164) hatte sich bereits früher für diese Meinung ausgesprochen.

[3] Vgl. den bereits oben S. 43, Note 3 cit. Aufsatz in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1487 ff., auf welchen hier nur verwiesen werden kann.

[4] In dem bereits oben S. 43, Note 3 cit. Aufsatze in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 337 ff., auf welchen hier nur verwiesen werden kann. Auch Dr. G. Meyer erklärt sich mit Löning gegen Laband (Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 665).

[5] Die Ausführungen Löning's hat demnächst Laband theilweise in s. Staatsrechte des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 11, S. 109 ff. zu widerlegen versucht.

[6] Vgl. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Bd. I, S. 196. — Löning hebt mit vollem Rechte hervor, daß, wenn die neue Theorie Laband's richtig wäre, dieselbe von sehr weittragender Bedeutung sein würde, indem die Kompetenz des Reiches dadurch in einem sehr weiten, bisher gar nicht beachteten Umfange eine Beschränkung erleiden und durch Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes die ganze Stellung der Einzelstaaten zum Reiche eine wesentlich andere würde, als bisher von denjenigen, die sich an den Wortlaut der Verfassungsurkunde gehalten haben, angenommen worden sei. (Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 342—343.)

Frhr. v. Friesen vertheidigte Ansicht[1], daß der Abs. 2 des Art. 78 sich auf alle Rechte beziehe, welche in der Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend enthalten seien, lasse sich weder mit dem Wortlaute des Artikels, noch mit der Verfassung selbst in Einklang bringen, und ebenso wenig sei die Meinung Laband's begründet, daß der Abs. 2 des Art. 78 nicht blos die Anwendung eines allgemein gültigen Princips auf einen einzelnen Fall enthalte, ohne daß dies Princip für andere Fälle ausgeschlossen sei.

Nach der richtigen Ansicht Hänel's[2] fallen unter die Bestimmung des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung folgende Vorschriften[3]:

α) die Exemtionen Bayerns, Würtembergs und Badens von dem Rechte des Reiches auf Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres, sowie auf die Gesetzgebung und Aufsicht über diese Steuern (Reichsverfassung Art. 35, Abs. 2 und Art. 38, Abs. 4 und Abs. 2, Nr. 2);

β) die theilweise Exemtion des Bayerischen und Würtembergischen Post- und Telegraphenwesens (Reichsverfassung Art. 4, Nr. 10, Art. 52);

γ) die theilweisen Exemtionen Bayerns und Würtembergs vom Reichskriegswesen (Reichsverfassung, Schlußbestimmung zum Abschn. XI);

δ) die Exemtion Bayerns von der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse (Reichsverfassung Art. 4, Nr. 1) und theilweise über das Eisenbahnwesen (Reichsverfassung Art. 4, Nr. 8 und Art. 42—46);

ε) die Exemtion Oldenburgs von der als Theil der Reichsverfassung geltenden Vorschrift des Art. 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, daß Chausseegelder nicht über den Preußischen Tarif von 1828 hinaus erhoben werden dürfen, und zwar dahin, daß es nur verpflichtet ist, die dermaligen Sätze nicht zu erhöhen;

ζ) das Recht Bayerns auf einen ständigen Sitz in dem Bundesausschusse für das Landheer und die Festungen (Reichsverfassung Art. 8, Abs. 2);

η) die Bildung des Bundesrathsausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten unter dem ständigen Vorsitze Bayerns und mit der ständigen Mitgliedschaft Sachsens und Würtembergs (Reichsverfassung Art. 8, Abs. 3).

Löning[4], welcher hiermit übereinstimmt, zählt außerdem noch hierher:

ϑ) die Präsidialrechte des Kaisers, indem er bemerkt, daß dieselben alle begriffliche Merkmale der im Art. 78, Abs. 2 bezeichneten Rechte an sich tragen, daß aber für ihren Schutz auch schon der Abs. 1 des Art. 78 genüge, und

ι) das Recht der Freihafenstellung von Hamburg und Bremen (Reichsverfassung Art. 34), welches Hänel[5] aus dem Grunde ausschließen will, weil die Aufnahme der beiden Freihäfen in die Zollgrenze nicht durch ein Verfassungsgesetz, sondern durch einen Bundesrathsbeschluß erfolge, gegen welchen den beiden Städten verfassungsmäßig ein besonderes Schutzmittel dadurch gegeben sei, daß ein solcher Beschluß rechtsverbindlich nur auf ihren Antrag gefaßt werden könne. Die Aufnahme der beiden Städte in das Deutsche Zollgebiet sei nicht eine Abänderung der Verfassung und daher nicht an deren Folgen gebunden, sondern Vollzug des Verfassungsgrundsatzes des Art. 33, Abs. 1 der Reichsverfassung, und hierzu sei ein Bundesrathsbeschluß an sich kompetent. Dies hält Löning für unrichtig[6]; denn der Art. 34 statuire eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 33 und die Bestimmung des Art. 34 sei ebenso gut eine Verfassungsbestimmung, als die des Art. 33 und könne daher nur nach Maßgabe des Art. 34 aufgehoben oder abgeändert werden, und wenn der Art. 34 diese Verfassungsänderung an den Antrag der Hansestädte knüpfe, so werde hierdurch nur der Abs. 2 des Art. 78 für diesen Fall für anwendbar erklärt und außerdem noch die Initiative der übrigen Staaten ausgeschlossen.

---

[1] Vgl. oben S. 44 zu b.

[2] Vgl. Studien, Bd. I, S. 190—208.

[3] Die in diesen Bestimmungen einzelnen Staaten vorbehaltenen Rechte, welche hinsichtlich der übrigen Staaten dem Reiche zustehen, sind Hoheitsrechte und werden daher als „Reservatrechte" bezeichnet.

[4] Vgl. den Aufsatz in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 365.

[5] Vgl. Studien, I, S. 200.

[6] Mit Löning stimmt auch Dr. G. Meyer (Staatsrechtliche Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung, S. 73, Note 1) in diesem Punkte überein. Ebenso Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 74, Note *).

Endlich nimmt Löning auch noch an, daß

κ) die durch den Art. 6 der Reichsverfassung normirten Stimmrechte der einzelnen Bundesstaaten im Bundesrathe solche Rechte sind, welche nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert oder aufgehoben werden können, und daher unter den Art. 78, Abs. 2 fallen, und dieser Ansicht ist auch beizutreten[1].

Allerdings giebt es außer den vorstehend gedachten Sonderrechten, auf welche sich der Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung bezieht, auch noch Sonderrechte der Einzelstaaten im weiteren Sinne des Wortes, welche ihnen zwar nicht auf Grund der Verfassung, wohl aber auf Grund eines speziellen Rechtstitels zustehen, und bezüglich welcher die Frage entstehen kann, ob derartige Sonderrechte ohne Zustimmung des berechtigten Staates vom Reiche aufgehoben werden können, oder ob zu ihrer Abänderung die Einwilligung des berechtigten Staates erforderlich ist. Diese Sonderrechte, welche nicht in der Verfassung selbst, sondern theils in den Vereinbarungen des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten, theils durch besondere Gesetze des Deutschen Reiches einzelnen Staaten zugestanden worden sind, sind folgende:

a) Der §. 3 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches[2], hat bestimmt, daß die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokoll[3], in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870[4], dem Schlußprotokoll vom 23. November 1870[5], sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870[6] durch das Einführungsgesetz vom 16. April 1871 nicht berührt werden, so daß also deren Bestimmungen unverändert neben der Reichsverfassung in Geltung geblieben sind. In diesen Vereinbarungen aber sind den Staaten Bayern, Würtemberg und Baden folgende Exemtionen von der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches oder von einzelnen reichsgesetzlichen Bestimmungen zugestanden worden[7]:

α) die Baden gewährte Garantie, daß, falls sein Antheil an den Postüberschüssen während der Uebergangszeit von acht Jahren (Reichsverfassung Art. 51) in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll;

β) die Würtemberg zugestandene Exemtion von der im Art. 45 der Reichsverfassung begründeten Befugniß des Reiches, für sämmtliche in diesem Artikel aufgeführte Transportgegenstände den Einpfennigtarief zur Geltung zu bringen;

γ) die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Würtembergs soll insoweit von der Zustimmung Würtembergs abhängen, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben auch nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Würtemberg nicht zustehen;

δ) die Exemtion Bayerns von der Gesetzgebungsgewalt des Reiches über das Immobilar-Versicherungswesen;

ε) das Recht Bayerns, daß seine Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führen;

ζ) das Recht Bayerns, daß sein Gesandter Vollmacht erhalte, den Gesandten des Reiches in Verhinderungsfällen zu vertreten;

η) das Recht Bayerns auf eine Vergütung für Gesandtschaften an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften neben dem Reiche unterhalten wird, und

ϑ) die besonderen Rechte und Pflichten Bayerns in Bezug auf das Bayerische Festungswesen.

---

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 22, S. 198—200. Neuerdings hat auch M. Seydel dies anderweitig des Näheren (gegen Hänel) motivirt. Vgl. den Aufsatz in Behrend's und Dahn's Zeitschrift für die Deutsche Gesetzgeb., Bd. VII, S. 621 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 63.

[3] Mit Baden und Hessen (Reichs-Gesetzbl. 1870, S. 650 ff.).

[4] Mit Würtemberg (Reichs-Gesetzbl. 1870, S. 657).

[5] Mit Bayern (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 23 ff.).

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 21.

[7] Vgl. Hänel, Studien, Bd. I, S. 225—239, Löning in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 346.

Alle diese Zusicherungen begründen indeß keine Sonderrechte, welche von der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung betroffen werden, sondern sie enthalten lediglich vertragsmäßige Verpflichtungen, welche das Reich gegenüber den berechtigten Einzelstaaten übernommen hat und nicht einseitig aufzuheben berechtigt ist[1].

b) Von den vorgedachten Rechten, welche einzelnen Staaten gegenüber dem Reiche auf Grund besonderer Verträge zustehen, sind solche Ansprüche und Vergünstigungen, welche das Reich allen oder einzelnen Staaten durch einfache Reichsgesetze gewährt hat, verschieden. Laband[2] zählt auch diese Ansprüche und Vergünstigungen zu den Sonderrechten, welche nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert werden können, und erachtet dieselben für jura singulorum, denen nach allgemeiner Rechtsregel die Unentziehbarkeit zukomme. Mit Recht wird dies jedoch von Löning[3] bestritten, weil solche Rechte, die auf einfachen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, auch in formal vollkommen gültiger Weise durch ein einfaches Gesetz wieder aufgehoben werden können, und weil der Begriff der Sonderrechte im engeren Sinne auf dieselben nicht anwendbar ist, wie sich schon daraus ergiebt, daß solche Ansprüche und Vergünstigungen allen oder auch nur einzelnen Staaten gewährt werden können, ohne daß sie dadurch ihren Charakter verändern[4].

Als Resultat stellt sich heraus, daß es außer den im Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung begrifflich festgestellten Sonderrechten (den eigentlichen Reservatrechten) und den oben erwähnten vertragsmäßigen Sonderrechten im Deutschen Reichsrechte keine Sonderrechte giebt, welche nur unter Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert werden könnten.

## Drittes Stück.

### Von der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze.

### §. 66.

I. Wenn nach erfolgter Berathung im Reichstage ein von dem Bundesrathe beschlossener, im Namen des Kaisers an den Reichstag gebrachter[5] Gesetzentwurf, oder ein aus der Initiative des Reichstages hervorgegangener Gesetzentwurf die Genehmigung des Reichstages unbedingt oder mit Modifikationen erhalten hat, so wird derselbe durch Vermittelung des Präsidenten des Reichstages dem Reichskanzler übersandt[6], welchem obliegt, nunmehr die im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung vorgesehene Beschlußnahme des Bundesrathes über die von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse herbeizuführen. Wird die Uebereinstimmung der beiden Faktoren der Reichsgesetzgebung — des Bundesrathes und des Reichstages — über den Gesetzentwurf nicht erzielt, so kann selbstverständlich nicht von der Ausfertigung und Verkündigung desselben die Rede sein; wenn dagegen vollständige Uebereinstimmung beider Körperschaften herbeigeführt worden

---

[1] Vgl. Hänel a. a. O., S. 236 ff., und Löning a. a. O., S. 347.

[2] Vgl. den Aufsatz in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1507.

[3] Vgl. den Aufsatz in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 347 ff.

[4] Die meisten Gesetze, welche solche Ansprüche und Vergünstigungen, die Laband zu den „Sonderrechten" zählt, konstituirt haben, enthalten die Zusicherung von Vergütungen für finanzielle Rechte, welche den einzelnen Staaten auf Grund der Reichsverfassung durch Reichsgesetze entzogen worden sind, oder für Leistungen, zu welchen die Staaten für das Reich verpflichtet worden sind. Löning zeigt ganz richtig, daß dadurch keineswegs Sonderrechte bestellt worden seien, daß sich aber allerdings aus allgemeinen Grundsätzen ergebe, daß die Aufhebung eines solchen Gesetzes nicht ohne Weiteres rückwirkende Kraft haben und Ansprüche von Staaten oder Privatpersonen, die nach Maßgabe des bisher gültigen Gesetzes wirksam geworden sind, nicht rückwärts vernichten kann, weil darin die Entziehung eines Vermögensobjektes liegen würde, die nach dem von dem modernen Staate anerkannten Grundsatze der Billigkeit nicht ohne Entschädigung erfolgen soll. (Vgl. Hirth's Annal. a. a. O., S. 348.)

[5] Vgl. Art. 16 der Reichsverfassung.

[6] So bestimmt es der §. 67 der Geschäftsordnung des Reichstages.

ist, so steht der Publikation des Gesetzes kein Hinderniß entgegen; es kann jedoch nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch in diesem Falle dem Bundesrathe das Recht zusteht, zu beschließen, daß dem Gesetzentwurfe die Genehmigung (Sanktion) nicht zu ertheilen, und daß daher von der Verkündigung des Gesetzes Abstand zu nehmen sei[1]. Die Reichsverfassung hat keine Frist vorgeschrieben, innerhalb welcher der Bundesrath in Gemäßheit des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 über den von dem Reichstage angenommenen Gesetzentwurf, also darüber, ob er diesen Entwurf nun auch seinerseits definitiv genehmigen will, zu beschließen hat, und ebenso wenig ist eine Form für die Ablehnung der Genehmigung angeordnet. Der Bundesrath kann daher formell[2] das Recht der Nichtgenehmigung auch stillschweigend dadurch ausüben, daß der Gesetzentwurf bei Seite gelegt wird, ohne daß eine ausdrückliche Verweigerung der Genehmigung ausgesprochen zu werden braucht. Dem Reichstage steht jedoch unzweifelhaft das Recht zu, sich hierüber im Wege der Interpellation an den Bundesrath Auskunft zu verschaffen, oder auch sich mit einer Adresse deshalb an den Kaiser zu wenden[3].

Wenn hiernach das Recht der Genehmigung (Sanktion) eines Reichsgesetzes in der Hand des Bundesrathes beruht, so gebührt doch die Ausfertigung und Verkündigung (Publikation) der Reichsgesetze ausschließlich dem Kaiser[4], welchem der Art. 17 der Reichsverfassung dieses Recht mit der Bestimmung übertragen hat, daß die Verkündigung von Reichswegen, oder, wie der Art. 17 sich ausdrückt, „im Namen des Reiches", zu erfolgen hat, und daß das zu publizirende Gesetz zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedarf, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[5]. Es ist aber die Ausfertigung und Verkündigung der vom Bundesrathe und Reichstage genehmigten Reichsgesetze keineswegs ein bloßes Recht, sondern in der Regel auch die verfassungsmäßige Pflicht des Kaisers; denn zu einem Reichsgesetze ist, mit Ausnahme der im Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung gedachten Fälle, die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrathes und des Reichstages ausreichend, und nur in den Ausnahmefällen, also bezüglich der Gesetze über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben, hat der Kaiser das Recht, die Genehmigung zu verweigern, folglich also auch die Publikation zu unterlassen. Bei allen andern Zweigen der Reichsgesetzgebung dagegen gebührt ihm kein Recht des Veto[6]. Wenn indeß der Kaiser die Publikation aus dem Grunde ablehnt, weil der Gesetzentwurf unter einen der Fälle des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung fällt und die Vertreter Preußens im Bundesrathe gegen denselben gestimmt haben, so kann, wenn bestritten ist, ob der Gesetzentwurf unter einen

---

[1] Dies folgt aus der Bestimmung des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung, welche dem Bundesrathe das Recht der Beschlußnahme über die von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse, und damit ein unbedingtes Veto einräumt. Dieses Recht steht demzufolge dem Bundesrathe auch alsdann zu, wenn der Reichstag einer Gesetzesvorlage des Bundesrathes unbedingt seine Zustimmung ertheilt hat, und es gebührt dem Bundesrathe auch in diesem Falle, ungeachtet der von ihm beschlossenen Einbringung des Gesetzentwurfes, die Befugniß, denselben nicht zu sanktioniren, z. B. wenn Gründe vorliegen, welche es räthlich erscheinen lassen, von dem Gesetzentwurfe vorläufig Abstand zu nehmen, was insbesondere wegen Konnexität mit anderen Gesetzentwürfen oder wegen eingetretener anderweitiger legislativer Bedenken gerechtfertigt erscheinen kann.

[2] Der Bundesrath hat übrigens den Beschluß gefaßt, dem Reichstage die von ihm gefaßten Entschließungen auf die vom Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe spätestens bei Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen, was seit dem Jahre 1872 regelmäßig geschehen ist. Vgl. das Nähere hierüber Bd. I, §. 28, S. 240.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 36, S. 268 ff.

[4] Der Bundesrath hat also bei diesem Akte nicht mitzuwirken; vielmehr würde er sich dadurch eines verfassungswidrigen Eingriffes in die Prärogative des Kaisers schuldig machen.

[5] In gleicher Weise hat auch der §. 4 des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1) bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Vgl. Bd. I, §. 9, S. 77, insbesondere Note 1.

[6] Vgl. hierüber Bd. I, §. 27, S. 230—231. — Dagegen kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn der Kaiser die Publikation eines Reichsgesetzes angeordnet hat, es die Pflicht des verantwortlichen Reichskanzlers ist, die Publikation nicht zu verzögern.

jener Fälle fällt, die Frage entstehen, wer zur Entscheidung hierüber berufen und berechtigt ist. In dieser Beziehung ist die Ansicht aufgestellt worden[1], daß der Bundesrath darüber zu entscheiden habe, ob er den Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf den Widerspruch Preußens genehmigen dürfe; denn der Bundesrath habe gleich jeder anderen gesetzgebenden Körperschaft zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen er einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben kann, oder ob ein Hinderniß besteht, welches ihn daran hindert. In den Fällen des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung sei der Widerspruch Preußens ein Hinderniß gegen die Zustimmung des Bundesrathes zu dem Gesetzentwurfe, und daher habe der Bundesrath zu untersuchen und zu entscheiden, ob dieses Hinderniß wirklich bestehe oder nicht; das Recht der Gesetzesverkündigung dagegen sei lediglich ein formales Recht, welches kein Richteramt bezüglich der Legalität der vom Bundesrathe oder Reichstage gefaßten Beschlüsse gewähre. Die Richtigkeit dieser Ansicht unterliegt indeß erheblichen Bedenken. Wenn auch zugegeben werden kann, daß das Recht der Verkündigung eines Gesetzes nur ein formales Recht ist, so ist doch ein Gleiches bezüglich des in den Fällen des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Rechtes des Veto keineswegs zuzugeben; vielmehr ist dieses Recht ein dem Kaiser ganz allein und völlig selbstständig zustehendes, bei dessen Ausübung er in keiner Weise durch die Ansicht und die Beschlüsse eines andern Organes, also auch nicht des Bundesrathes, beschränkt oder gebunden werden kann. Die betreffende Entschließung beruht daher ganz ausschließlich in der Hand des Kaisers, dessen verfassungsmäßiges Recht des Veto in den Fällen des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung, wenn es nicht illusorisch gemacht werden soll, nicht von der Prüfung und Entscheidung des Bundesrathes abhängig gemacht werden kann[2]. Wenn aber der Kaiser in einem Falle, wo ihm das Recht des Veto aus dem Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung nicht zusteht, es aus irgend einem Grunde oder ohne Grund unterläßt, einen von dem Bundesrathe und dem Reichstage genehmigten Gesetzentwurf zu verkündigen, so würde zwar die allgemeine politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers[3] für diese Unterlassung nicht bezweifelt werden können, allein eine rechtlich geltend zu machende Gewähr für die Erfüllung der Pflicht der Publikation ist nicht gegeben[4].

---

[1] Von Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 131).

[2] a) Dies ergiebt sich z. B. ganz unzweifelhaft auf dem Gebiete der Gesetzgebung über das Militairwesen. Wenn nach §. 1 des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874 die Friedenspräsenzstärke des Heeres für die Zeit v. 1. Jan. 1875 bis zum 31. Dec. 1881 auf 401,659 Mann festgestellt ist, und der Bundesrath und der Reichstag beschlössen ein Gesetz, wonach eine Herabminderung dieser Zahl vor dem 31. Dec. 1881 einzutreten habe, so steht unzweifelhaft gegen einen solchen Beschluß dem Kaiser das Recht des Veto zu. Wenn nun auch angenommen werden darf, daß der Bundesrath dies anerkennen wird, weil der Fall ein ganz unzweifelhafter ist, so ist doch die Möglichkeit des Gegentheils selbst in einem so klaren Falle nicht ausgeschlossen; es ergiebt sich aber gerade aus einem solchen Beispiele am klarsten die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der Bundesrath in irgend einem Falle zur Entscheidung darüber berufen und berechtigt sein könnte, ob der Kaiser das ihm zufolge des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung zustehende Recht das Veto auszuüben berechtigt sei oder nicht.

b) Der von Westerkamp (a. a. O., S. 131) angeführte, als ein ähnlicher bezeichnete Fall, nämlich, wenn einer der Süddeutschen Staaten gegen einen Gesetzentwurf Widerspruch erhebt, um deswillen, daß derselbe eines seiner Sonderrechte berührt und darum seiner Zustimmung bedarf, hat mit dem hier in Rede stehenden gar nichts gemein. Westerkamp nimmt an, daß auch in einem solchen Falle der Bundesrath zu untersuchen und zu entscheiden habe, ob einer der Fälle des Abs. 2 des Art. 78 der Reichsverfassung vorliege und ob der Widerspruch des betreffenden Süddeutschen Staates begründet sei. Dieser Ansicht ist beizutreten. Der Fall ist demjenigen analog, wenn präjudiziell streitig wird, ob ein Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung zum Inhalte habe und demzufolge zu seiner Rechtsgültigkeit der Beobachtung der erschwerten Form des Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung erfordere, oder ob dies nicht anzunehmen sei. Hierüber hat allerdings der Bundesrath zu entscheiden, und nicht minder hat auch der Reichstag, sobald der betreffende Gesetzentwurf ihm vorgelegt wird, das Recht und die Pflicht seinerseits die Frage zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen (vgl. oben §. 65, sub III, 4, S. 34 ff.); aber mit dem kaiserlichen Rechte des Veto hat dieser Fall nichts gemein.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 42, sub II, S. 293 ff.

[4] Dieser Ansicht ist auch Westerkamp (Ueber die Reichsverfassung, S. 131 ff.), welcher zu-

Die Ausübung des Rechtes der Sanktion eines Reichsgesetzes, und des Rechtes der Ausfertigung und Verkündigung desselben, ist zwar nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung an eine Endfrist (an einen terminus ad quem) gebunden, allein es muß angenommen werden, daß dieses Recht nicht länger besteht, als bis die neue Session des Reichstages beginnt. Dies folgt aus dem in unbestrittener Geltung stehenden Grundsatze des konstitutionellen Staatsrechtes von der Diskontinuität[1], welcher auch hier seine entsprechende Anwendung dahin finden muß, daß die Grenze des Sanktionsrechtes nur so weit gesteckt werden kann, daß dasselbe mit dem Zeitpunkte des nächsten Zusammentretens des Reichstages erlischt, da überdies die Annahme eines anderen Zeitpunktes prinzipienlos sein und zur Willkühr führen, auch die Rechte des Reichstages beeinträchtigen würde[2]. Von der Reichsregierung ist dies auch ausdrücklich dadurch anerkannt worden, daß sie die beiden in der ersten Session des Reichstages von 1871 beschlossenen Gesetze über das Postwesen und das Posttaxwesen des Deutschen Reiches in der zweiten Session des Reichstages von 1871 noch einmal unverändert vorlegte. Die Reichsregierung, welche sich erst unmittelbar vor dem Wiederbeginne der Sitzungen des Reichstages zur Annahme der von dem Reichstage beschlossenen eingreifenden Amendements entschlossen hatte, erkannte dadurch das richtige konstitutionelle Princip an, daß die Publikation eines vom Reichstage angenommenen Gesetzes nicht ohne erneute Einholung der Zustimmung des Letzteren erfolgen darf, wenn mittlerweile eine neue Sitzungsperiode (Session) des Reichstages begonnen hat[3].

---

gleich mit Recht hervorhebt, daß der von der Reichsexekution handelnde Art. 19 der Reichsverfassung hier schon aus dem Grunde nicht anwendbar sei, weil die Verkündigung der Reichsgesetze nicht eine verfassungsmäßige Pflicht des Bundesgliedes Preußen, sondern Recht und Pflicht des Kaisers ist. Vgl. auch Bd. I, §. 8, sub B, S. 69 ff., insbesondere auch S. 71, Note 3.

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 33, sub B, S. 261.

[2] Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 48, S. 198—199.

[3] a) Die Motive zu den beiden in Rede stehenden Gesetzentwürfen sagen, „daß die verbündeten Regierungen die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die vom Reichstage beschlossene Abänderung der in der ersten Session von 1871 vorgelegten Gesetzentwürfe (nämlich die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes) ohne Gefährdung des Gleichgewichtes im Reichshaushalte zulässig sei, und daß damit die Bedenken gehoben seien, welche den Bundesrath abgehalten hätten, den gedachten Gesetzentwürfen in der vom Reichstage beschlossenen Fassung zuzustimmen, daß jedoch inzwischen die Berufung des Reichstages zu der neuen Session erfolgt sei und daß daher, ungeachtet des nunmehr vorhandenen Einverständnisses, die Verkündung der Gesetze nicht angemessen erschienen sei, sondern daß dieselben in der Fassung, wie sie aus der dritten Lesung des Reichstages hervorgegangen, anderweit wiederum vorgelegt würden". (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. IV, Aktenst. Nr. 9, S. 16.) Die Reichsregierung hat durch ihr Verfahren in diesem Präzedenzfalle die staatsrechtliche Frage gelöst, ob Vorlagen, die vom Reichstage amendirt worden sind, von der Reichsregierung als Gesetze publizirt werden dürfen, wenn sie ihren ursprünglichen Widerspruch gegen die vom Reichstage beschlossenen Abänderungen nach Schluß der betreffenden Session, jedoch erst nach Wiedereinberufung des Reichstages zu einer neuen Session, fallen zu lassen sich bewogen sieht. Sie verneint diese Frage mit Recht und hält eine neue Vorlage für nothwendig, da der Fall sehr wohl eintreten kann, daß die Stellung des Reichstages zu jener Vorlage im Ganzen sich inzwischen verändert hat.

b) Aus der Bestimmung des Art. 13 der Reichsverfassung, daß der Bundesrath „zur Vorbereitung" der Arbeiten des Reichstages ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden kann, folgert Hiersemenzel (Komm. zur Verfassung, S. 53, Bemerk. 1), daß der Bundesrath nur zur Vorbereitung der Arbeiten, nicht aber zur „Beschlußfassung über die stattgehabten Arbeiten des Reichstages" berufen werden könne, und daß daher die Zustimmung des Bundesrathes zu einem von dem Reichstage beschlossenen Gesetze rechtsgültig nur vor dem Schlusse, resp. der Auflösung des Reichstages ertheilt werden könne. Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde, S. 120) ist dieser Ansicht beigetreten. Ich halte dieselbe weder für richtig, noch für praktisch ausführbar. Der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung, wie derselbe aus dem Art. 37, Abs. 1 der Verfassung des Nordd. Bundes in allgemeiner Fassung in die Verfassung des Deutschen Reiches übernommen worden ist, bestimmt, daß der Bundesrath über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse zu beschließen hat; er bestimmt aber nicht, daß diese letztgedachten Beschlüsse des Bundesrathes während der Dauer der Session des Reichstages gefaßt werden müssen. Der Sinn des Art. 13 ist der, daß, wenn der Reichstag berufen wird, auch der Bundesrath berufen werden muß, daß

II. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß jedes Gesetz (im weiteren, wie im engeren Sinne) sein juridisches Dasein oder die Gesetzeskraft erst von der Zeit an erhält, wenn dasselbe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden ist, gilt auch für das Deutsche Reich, und es ist dieser Grundsatz in der Reichsverfassung durch die Bestimmung im Art. 2 derselben anerkannt worden, wonach die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen erhalten. Um also die Zwangsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes für die Reichsbürger zu begründen, ist es nicht hinreichend, daß dasselbe materiell und formell gültig zu Stande gekommen sei, sondern es muß auch die verfassungsmäßig vorgeschriebene Publikation[1] hinzugetreten sein. So lange dies nicht geschehen ist, ist der — wenn auch früher bekannt gewordene — Inhalt des Gesetzes für gar nicht vorhanden zu erachten, sondern erst die verfassungsmäßig erfolgte Bekanntmachung macht das Gesetz in der Weise rechtsgültig, daß nunmehr Niemand mehr mit der Unkenntniß des Gesetzes sich entschuldigen kann. Um aber einem Reichsgesetze diese rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen, bedarf es, zufolge des Art. 2 der Reichsverfassung, seiner Verkündigung „von Reichswegen"; es bedarf also keineswegs der Verkündigung durch die Regierungen der Einzelstaaten, sondern die durch den Kaiser im Namen des Reiches bewirkte Publikation ist der einzige verfassungsmäßig vorgeschriebene und rechtlich wirksame Modus der Verkündigung[2]. Die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes ist indeß nicht blos von der Verkündigung von Reichswegen, sondern, zufolge des Art. 17 der Reichsverfassung, auch davon abhängig, daß das Gesetz vom Kaiser „im Namen des Reiches" ausgefertigt (unterschrieben) und vom Reichskanzler gegengezeichnet wird. Abgesehen hiervon aber gehört es bei jedem im Wege der Reichsgesetzgebung zu Stande gekommenen Gesetze zur wesentlichen Form desselben, daß in der Publikationsformel der erfolgten Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages Erwähnung gethan werde. Obgleich die Reichsverfassung dies nicht, wie die Verfassungs-

---

aber der Bundesrath auch schon vor der Berufung des Reichstages berufen werden darf, um die Geschäfte vorzubereiten. Dagegen hat die Reichsverfassung nicht vorgeschrieben, daß Bundesrath und Reichstag gleichzeitig geschlossen werden müssen. Jener darf daher forttagen auch nach dem Schlusse des Reichstages, und daher selbstverständlich, wie der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 bestimmt, auch nach dem Schlusse des Reichstages über die von diesem beschlossenen Gesetzentwürfe beschließen. Erst mit der Schließung des Bundesrathes (Art. 12) hört dessen weitere Thätigkeit vorläufig auf, und es verstößt nicht gegen das Prinzip der Diskontinuität, wenn der Bundesrath nach dem Schlusse der Session des Reichstages die von diesem beschlossenen Gesetzentwürfe genehmigt. Erst mit dem Beginne einer neuen Session des Reichstages expirirt das Genehmigungsrecht des Bundesrathes und tritt der Grundsatz der Diskontinuität in Wirksamkeit.

[1] Es ist darauf hinzuweisen, daß im Staatsrechte die Ausdrücke „Publikation" und „Promulgation" gewöhnlich promiscue gebraucht werden, obgleich sie eigentlich Verschiedenes bedeuten. Promulgation ist nämlich die Zustandebringung (Entstehung) eines Gesetzes in der verfassungsmäßigen Form; die Publikation aber dessen Bekanntmachung (Verkündigung). Die Publikation setzt also regelmäßig die Promulgation wesentlich voraus, indem ohne verfassungsmäßige Zustandebringung eines Gesetzes auch keine Publikation desselben stattfinden kann (vgl. Held, System des Verfassungsrechtes, Bd. II, §. CCLIII, S. 93). Indem die Reichsverfassung im Art. 17 die Verkündigung der Reichsgesetze dem Kaiser überträgt, legt sie ihm zugleich hiermit das Recht und die Pflicht auf, vor der Publikation zu prüfen, ob die Promulgation in verfassungsmäßiger Weise erfolgt sei, und wenn in dieser Beziehung Bedenken obwalten, dieselben auf verfassungsmäßigem Wege zur Erledigung zu bringen.

[2] Wenn Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde, S. 39) bemerkt, daß durch die im Art. 2 der Reichsverfassung angeordnete „Verkündigung von Reichswegen" die innere Natur der Reichsgesetze nicht geändert werde, sondern daß hierin nur eine Formvereinfachung liege, und daß es gerade so gut denkbar wäre, daß man die Verkündigung den einzelnen Staaten überlassen hätte, und wenn er hinzufügt, daß die gewählte Form lediglich thatsächliche Vortheile habe, weil sie die strenge Einhaltung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit durch die Verbündeten und das gleichzeitige Wirksamwerden der Gesetze sichere, so verkennt Seydel die eigentliche Bedeutung der Vorschrift. Seine Auffassung derselben entspringt seiner Ansicht von der föderalistischen Natur des Reiches und der Verfassung desselben. Die eminent wichtige Bedeutung der betr. Bestimmung des Art. 2 ist die, daß dadurch die bundesstaatliche Eigenschaft des Reiches klar gekennzeichnet wird. Vgl. Bd. I, §. 6, S. 39.

urkunden vieler Deutscher Staaten[1], ausdrücklich vorgeschrieben hat, so ist doch die Beobachtung dieser Form eine unbestreibare Konsequenz der Bestimmung des Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung, wonach „die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider legislativen Körperschaften zu einem Reichsgesetze erforderlich ist". Die Erwähnung dieser wirklich hergestellten Uebereinstimmung in der Publikationsformel des Gesetzes ist daher nothwendig, um dasselbe als ein nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung[2], also „verfassungsmäßig" zu Stande gekommenes, und als solches die Reichsbürger, wie die Bundesstaaten und deren Organe verpflichtendes ansehen zu können[3]. Daher ist diese ausdrückliche Erwähnung auch bei der Publikation aller Reichsgesetze stets beobachtet worden[4].

III. Ueber die Art und Weise der Publikation der Reichsgesetze, also in Betreff der Form, welche nothwendig ist, um dem Gesetze seine allgemein verbindliche Kraft zu geben, sowie hinsichtlich des Anfanges der Verpflichtungskraft der Reichsgesetze, gelten folgende Grundsätze:

1) Das einzige verfassungsmäßig vorgeschriebene und daher das einzige rechtswirksame[5] Mittel der Bekanntmachung jedes Reichsgesetzes ist, nach Art. 2, Satz 2 der Reichsverfassung, dessen Abdruck in dem Reichs-Gesetzblatte[6], welches, zufolge des §. 1 der Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 26. Juni 1867[7], außerdem auch zur Verkündigung der im Art. 17 der Reichsverfassung gedachten Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bestimmt ist[8].

2) Die Reichsverfassung stellt hinsichtlich des Anfangstermins für die verbindliche Kraft der Reichsgesetze im Art. 2 die allgemeine Regel auf, daß, sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Termin bestimmt ist, die Wirksamkeit desselben mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, beginnen soll. Zu dem Zwecke aber, um den Tag der Ausgabe des Reichs-Gesetzblattes in Berlin offiziell festzustellen, ist durch den §. 2 der Verordnung vom 26. Juli 1867 vorgeschrieben worden, daß dieser Tag auf dem betreffenden Blatte anzugeben ist.

Eine diese Anordnung ergänzende Bestimmung hat für diejenigen Länder, in welchen den Konsuln des Deutschen Reiches eine Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige zusteht, der §. 24, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organi-

---

[1] Vgl. die Beispiele in Zöpfl's Grundsätzen des allgem. u. D. Staatsrechtes, 4. Aufl., Bd. II, §. 373, S. 455, Note 17.

[2] Vgl. Art. 2, Satz 1 der Reichsverfassung.

[3] Der abweichenden Meinung Thudichum's (Verfassungsrecht des Norddt. Bundes, S. 95) vermag ich nicht beizutreten.

[4] Ueber das Recht der Theilnahme des Reichstages an der Feststellung der Eingangs- resp. der Publikationsformel der Reichsgesetze vgl. oben §. 64, sub IV, 3, S. 15.

[5] Wenn der Art. 2 der Reichsverfassung anordnet, „daß die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung, welche vermittelst des Reichs-Gesetzblattes geschieht, erhalten", so folgt hieraus, daß dieselben ihre rechtliche Kraft schon allein durch den Abdruck im Reichs-Gesetzblatte erhalten; und daß dies der einzige, zugleich aber auch der vollständig hinreichende Modus ist, durch welchen sie diese Wirksamkeit erlangen. Wenn Thudichum (Verfassungsrecht des Norddt. Bundes, S. 93 ff.) behauptet, daß es hierzu außerdem der Zustellung der einzelnen Nummern des Reichs-Gesetzblattes an alle Obrigkeiten im Reichsgebiete und an alle Reichsbeamten im Auslande durch Vermittelung der Post, sowie durch Verkauf des Reichs-Gesetzblattes an Jedermann bedürfe, so ist dies keineswegs zuzugeben, sondern die rechtliche Wirksamkeit eines Reichsgesetzes tritt einzig und allein schon durch den Abdruck desselben im Reichs-Gesetzblatte ein; eine Versendung an die Obrigkeiten und an die Reichsbeamten ist, weil reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, zur rechtlichen Wirksamkeit der publizirten Reichsgesetze nicht erforderlich. Dieser Ansicht ist auch Seydel, welcher bemerkt, daß die Auffassung Thudichum's kaum auf Anerkennung zu rechnen haben dürfte (Komm. zur Verfassungs-Urkunde, S. 40). Daß übrigens in einzelnen Staaten des Bundes, wie Thudichum mittheilt, landesgesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden des Landes zur Haltung des Reichs-Gesetzblattes erlassen worden sind, ist in dieser Beziehung ganz unerheblich.

[6] Vgl. über dessen Begründung Bd. I, §. 4, sub C, S. 29 ff.

[7] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 24.

[8] Ueber die zur Publikation solcher Anordnungen der Organe des Reiches, welche der Verkündigung durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bedürfen, bestehenden amtlichen Blätter vgl. Bd. I, §. 4, S. 30 ff.

sation der Bundeskonsulate[1], dahin getroffen, daß in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken neue Reichsgesetze erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Reichs-Gesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft erlangen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Anwendung neuer Reichsgesetze in den Konsulargerichten; in allen übrigen Fällen dagegen haben die Konsuln neue Reichsgesetze, welche ihre Amtswirksamkeit berühren, von der Zeit an anzuwenden, wo dieselben zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangt sind, es sei denn, daß im besonderen Falle ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens gesetzlich bestimmt wäre[2]. Die im §. 24, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867 gedachte Frist von sechs Monaten ist übrigens von dem Tage an zu rechnen, welcher auf den Tag der Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichs-Gesetzblattes in Berlin folgt[3].

3) Was insbesondere das Reichsland Elsaß-Lothringen betrifft, so hat der §. 1 des für dasselbe ergangenen Gesetzes vom 3. Juli 1871, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen[4], bestimmt, daß die für das Reichsland erlassenen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in dem vom Reichskanzleramte herausgegebenen „Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen" erhalten[5], und der §. 2 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß, sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist[6], beginnt.

Bei der durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 mit dem 1. Januar 1874 erfolgten Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen[7] ist übrigens zur Erwägung gekommen, ob es einer besonderen Bestimmung für Elsaß-Lothringen über die Publikation der Gesetze bedürfe, oder ob die bestehenden Bestimmungen für den Zweck genügen. Das Letztere ist bejaht worden, indem man von der Annahme ausgegangen ist, daß die Reichsgesetze im Gegensatze zu den Landesgesetzen dadurch, daß sie im Reichs-Gesetzblatte verkündet werden, nach Art. 2 der Reichsverfassung auch für Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten, ohne daß es der besonderen Publikation durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bedarf, daß diese letztere Art der Verkündung für die Landesgesetze

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 142.

[2] Vgl. die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches v. 6. Juni 1871 zu den §§. 22—24 des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 (in Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 630), welche den §. 24, Abs. 2 in dieser Weise erläutert.

[3] Mit Recht wird die Bestimmung des §. 24, Abs. 2 des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 in dieser Weise von Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde, S. 40) gegen die abweichende Meinung Thudichum's (Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 96) ausgelegt, welcher behauptet, daß als Tag der Verkündigung der vierzehnte Tag nach der Ausgabe des Blattes in Berlin anzusehen sei, da erst nach Ablauf dieser vierzehn Tage die Verkündigung als im ganzen Bundesgebiete erfolgt angesehen werde. Seydel, welcher sich für seine abweichende Ansicht auf den Wortlaut des Gesetzes stützt, weil ein Gesetz an dem Tage als verkündigt gilt, der als Ausgabetag im Reichs-Gesetzblatte angeführt ist, führt ganz richtig aus, daß die Meinung Thudichum's auf einer Verwechselung der Verkündigung des Gesetzes mit dem Eintritte seiner Wirksamkeit beruhe. Wenn dieser auch ein späterer sei, so sei das Gesetz um nichts weniger verkündet, sobald das Gesetzblatt im Reichskanzleramte ausgegeben ist. Uebrigens hat Thudichum (a. a. O., S. 275, Note 1, vgl. v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 18, Note 1) seine Auslegung später selbst für zweifelhaft erklärt, indem er bemerkt, daß sich für die andere Auslegung, nämlich daß unter „dem Tage der Verkündigung" der Tag der Ausgabe des Reichs-Gesetzblattes in Berlin zu verstehen sei, geltend machen lasse, daß laut der Reichstagsverhandlungen die in Rede stehende Bestimmung nur den §. 18 des Preuß. Gesetzes v. 29. Juni 1865 in das Reichsgesetz herübernehmen wollte, welcher §. 18 bestimmt, „daß neue Gesetze in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, erlangen".

[4] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen, Bd. I, S. 2.

[5] Der §. 1 des Gesetzes v. 3. Juli 1871 fügt noch hinzu, daß die Präfekten, soweit nöthig, dafür sorgen sollten, daß eine Französische Uebersetzung dieser Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt des Departements bekannt gemacht wird.

[6] Dieser Tag wird, wie bei dem Reichs-Gesetzblatte, auf jeder Nummer des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen angegeben.

[7] Vgl. hierüber Bd. I, §. 9, S. 76 ff. und oben §. 64, sub VI, S. 17 ff.

nach §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1871 auch dann nothwendig, aber auch ausreichend sei, wenn dieselben nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche[1] unter Mitwirkung des Reichstages zu Stande kommen, und endlich weil für die Einführung bereits bestehender Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen die bisherige Art der Verkündung durch das Gesetzbatt für Elsaß-Lothringen und des Einführungsgesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt beizubehalten sei[2].

## Dritter Titel.

### Das Verordnungsrecht.

### §. 67.

I. Während die Reichsverfassung die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes des Reiches dem Bundesrathe und dem Reichstage gemeinschaftlich übertragen hat (Art. 2 in Verbindung mit Art. 5), enthält sie weder Bestimmungen über die Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnung, noch erschöpfende Bestimmungen über das Recht zum Erlaß von Verordnungen. Sie beschränkt sich vielmehr in dieser Beziehung darauf, im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 Vorschriften über die Zuständigkeit zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zu ertheilen und im Art. 17 des Rechtes des Kaisers zum Erlaß von Anordnungen und Verfügungen zu gedenken. Außerdem ist noch im Art. 50 das Recht allgemeine administrative Anordnungen im Post- und Telegraphenwesen zu erlassen, dem Kaiser ausdrücklich übertragen, und in Betreff der Kriegsmarine und des Heeres die gleiche Befugniß des Kaisers in den Art. 53 und 63 vorausgesetzt. Durch eine Reihe von Reichsgesetzen[3] sind jedoch, wie bezüglich der Ausführungsverordnungen der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung dies ausdrücklich gestattet, spezielle Vorschriften über die Erlassung von Verordnungen ergangen. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wird indeß, wie schon die vorstehend erwähnten Bestimmungen der Reichsverfassung ergeben, von dem Reichsrechte anerkannt, und wenn die Reichsverfassung hierüber keine eigenthümlichen Bestimmungen gegeben hat, so müssen diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche in dieser Beziehung überhaupt von dem konstitutionellen Staatsrechte aufgestellt werden[4].

Das „Gesetz“ und die „Verordnung“ haben das mit einander gemein, daß beide befehlende Normen allgemeiner Natur sind, welche von den dazu ermächtigten Organen der Staatsgewalt erlassen werden, und es sind die Betheiligten schuldig, den von den zuständigen Organen innerhalb ihrer Berechtigung hierzu erlassenen Verordnungen gleichen Gehorsam zu leisten, wie den Gesetzen. Die Allgemeinheit des Befehls ist das-

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1. — Vgl. Bd. I, §. 9, S. 74 ff.

[2] Aus diesen Gründen ist, Inhalts der Motive zum §. 1 des Entwurfes des Gesetzes v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 177, S. 912), von einer besonderen Bestimmung über die Publikation der Gesetze in Elsaß-Lothringen Abstand genommen, und der Reichstag ist dem stillschweigend beigetreten, indem bei der Berathung über das Gesetz vom 25. Juni 1873 kein Einwand gegen die in den Motiven niedergelegte Auffassung der Reichsregierung erhoben und ein abweichender Antrag nicht gestellt worden ist.

[3] Vgl. das Verzeichniß in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 14 ff.

[4] Vgl. hierüber Zöpfl, Grundſ. des allgem. und D. Staatsr., 4. Ausg., Bd. II, §§. 437—441, S. 604 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., 3. Ausg., B. II, §. 160, S. 168 ff., Bluntschli, Allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. I, Buch 5, Kap. 9, S. 456 ff., Bd. II, Buch 6, Kap. 19, S. 106 ff., v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik, Bd. II, S. 628 ff., Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 60, Gerber, Grundsätze eines Systems des D. Staatsr., §§. 47 u. 48, S. 143 ff., Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 112, S. 385 ff., L. v. Stein, Handbuch der Verw.-Lehre u. des Verw.-R., S. 14 ff., Gneist, Verwaltung, Justiz u. Rechtsweg (Berlin 1868), §. 6, S. 62 ff.

jenige, was die „Verordnung“ von der nur für den einzelnen Fall ergangenen „Verfügung“ unterscheidet, aber nur für die einzelne Frage und für bezeichnete Einzelne[1]. Die „Verordnung“ dagegen ist in ihrer Allgemeinheit zur künftigen Befolgung für alle Fälle, welche unter ihre Anordnungen fallen, und für alle Personen, welchen die Pflicht des staatlichen Gehorsams obliegt, bestimmt. Das konstitutionelle Staatsrecht scheidet nun fest und bestimmt im Prinzip die Gesetzgebung von der Vollziehung. Der rechtliche Begriff des „Gesetzes“ ist der, daß es den durch die Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Staatsoberhaupte zu Stande gekommenen Staatswillen feststellt, also die verbindlichen Normen schafft, welche für die Regierung des Staates maßgebend sein sollen. Wie das Gesetz sich stets auf den Boden des Verfassungsrechtes zu stellen hat, so bildet es im konstitutionellen Rechtsstaate die Grundlage für das Verwaltungsrecht, und sowie der Staatswille durch das Gesetz festgestellt ist, schließt sich daran die Bildung des Verwaltungsrechtes als des Rechtes der selbstständigen Verordnung gegenüber dem Gesetze, und dieses Recht in der Hand der vollziehenden Gewalt entwickelt sich als verfassungsmäßiges Verwaltungsrecht. Die „Verordnung“ enthält also, gleich wie das Gesetz, befehlende Normen, und zwar Normen über die richtige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes, oder über untergeordnete von dem letzteren übergangene, jedoch zu dem Systeme des betreffenden Gesetzes gehörige Punkte; ihr oberstes Prinzip aber ist dieses, daß sie niemals mit dem Gesetze im Widerspruche stehen darf. Das Gebiet des Verordnungsrechtes des Reiches aber erstreckt sich innerhalb der Zuständigkeit des Reiches auf diejenigen Vorschriften administrativer Natur und auf solche Einrichtungen, welche zum Vollzuge von Reichsgesetzen erforderlich sind[2]. Auch kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die von den dazu berechtigten Organen der Reichsgewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen unbedingte Gültigkeit für alle Reichsangehörige haben und daß sie, ebenso wie die Reichsgesetze, den landesgesetzlichen jeder Art, mit Einschluß der Landesverfassungen, vorgehen. Denn, wenn gleich der Art. 2 der Reichsverfassung nur bestimmt hat, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so muß dies doch auch gleichmäßig von den Reichsverordnungen gelten, da letztere nur ergänzende Theile des betreffenden Reichsgesetzes sind, und da eine einheitliche Vollziehung der Reichsgesetze nicht möglich sein würde, wenn den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen der Reichsgewalt in den einzelnen Staaten entgegengetreten werden könnte[3]. Das Reichsrecht kennt indeß keine anderen Verordnungen, als die im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung gedachten Verordnungen, welche nur die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen normiren, also nichts enthalten dürfen, was mit dem Reichsgesetze unmittelbar oder mittelbar im Widerspruche stehen, über dasselbe hinausgehen oder neben demselben neues materielles Recht schaffen würde, und solche Ausführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Kaiser[4], beziehungsweise der Reichskanzler oder andere Reichsbehörden, oder endlich die Landesregierungen durch die Reichsverfassung oder durch besondere Reichsgesetze ermächtigt worden sind. Dagegen sind andere als Ausführungsverordnungen, namentlich Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft (Nothverordnungen) dem Reichsrechte fremd; ein sogenanntes Oktroyirungsrecht gewährt die Reichsverfassung weder dem Kaiser, noch dem Bundesrathe[5].

---

[1] Ueber den Unterschied zwischen allgemeinen Ausführungsverordnungen und Spezialverfügungen, vgl. auch Bd. I, §. 23, sub 2, S. 213.

[2] Vgl. auch Seydel in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1143.

[3] Vgl. v. Mohl, Reichs-Staatsrecht, S. 168, Riedel, Reichsverfassungs-Urkunde, S. 41.

[4] Vgl. z. B. Art. 63, Abs. 5, Art. 68, Art. 53, Art. 50 der Reichsverfassung.

[5] Dies wurde auch von dem Abgeordneten Twesten (als Berichterstatter über die Bundesverfassung) in der Sitz. des Preuß. Abgeordn.-Hauses v. 8. Mai 1867 ausdrücklich hervorgehoben, indem er bemerkte: „Ein erheblicher Vortheil gegen die Preuß. Verfassung ist auch darin vorhanden, daß der Oktroyirungs-Art. 63 der letzteren in der Bundesverfassung fehlt; die Regierung (des Bundes) ist nicht berechtigt, unter irgend einem Vorwande Verordnungen mit Gesetzeskraft zu oktroyiren; das Recht des gesetzgebenden Reichstages kann nicht gekränkt und beschränkt werden, wie wir es (in Preußen) zum Theil haben thatsächlich erleben müssen, und wie häufig Befürchtungen ausgesprochen sind, die sich an den Art. 63 der Preuß. Verfassung knüpfen und über das, was thatsächlich

II. Insoweit hiernach verfassungsmäßig ein Recht der Reichsgewalt zum Erlaß von Ausführungsverordnungen besteht, kommt weiter in Frage, welche Organe der Reichsgewalt zur Ausübung dieses Rechtes berechtigt sind. Es ist bereits bei der Darstellung der Zuständigkeit des Bundesrathes[1] des Näheren erörtert worden, daß in dieser Beziehung die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung zu abweichenden Ansichten Veranlassung gegeben haben, und es mag nicht bestritten werden, daß es schwierig ist, aus den gedachten Bestimmungen die Frage in befriedigender Weise klar zu stellen[2].

Die dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der Reichsverfassung sind die des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 und des Art. 17 derselben. Es bestimmt nämlich der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2: „Der Bundesrath beschließt: 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist", und der Art. 17 lautet: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." Aus der Bestimmung des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 hat nun Seydel[3] gefolgert, daß der Bundesrath das regelmäßige Organ zur Ausübung des Reichsverordnungsrechtes[4], und daß nur vorbehalten sei, daß durch besondere reichsgesetzliche Bestimmung das Verordnungsrecht auch anderen Organen, als dem Bundesrathe übertragen werden könne, ohne daß zur Beseitigung der regelmäßigen Zuständigkeit des Bundesrathes die Formen der Verfassungsänderung erforderlich wären. Es könne sonach das Verordnungsrecht überwiesen werden: a) dem Kaiser, wie dies schon durch die Verfassung für die Angelegenheiten des Militairwesens und der Marine (Art. 63, Abs. 5, Art. 68 und 53), dann des Post- und Telegraphenwesens (Art. 50) und außerdem durch mehrere Reichsgesetze geschehen sei, welche dem

---

geschehen ist, noch hinausgingen" (Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1867, Bd. I, S. 103, Sp. 1). Derselben Ansicht sind Dr. G. Meyer (Grundzüge des Nordd. B.-R., §. 10, S. 70), v. Martitz (Betrachtungen über die Verf. des Nordd. B., S. 63) und Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 29, S. 254). Es leuchtet ein, daß hiernach auch für den Preuß. Staat das im Art. 63 der Preuß. Verf.-Urk. dem Könige zugestandene Oktroyirungs-Recht auf allen denjenigen Gebieten für ausgeschlossen zu erachten ist, auf welchen ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht der Reichsgewalt verfassungsmäßig besteht, oder in Betreff welcher die Reichsgewalt den Gegenstand im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt hat. — Ueber das nach §. 8 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1873 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes in dem Reichslande Elsaß-Lothringen zustehende Oktroyirungsrecht vgl. oben §. 64, sub VI, S. 17.

[1] Vgl. Bd. I, §. 23, sub A, 2, S. 213—215. — Die Frage ist nach dem Erscheinen des ersten Bandes dieses Werkes neuerdings besonders von Seydel (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1143 ff. und Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 11 ff.) und von Zorn (in Brinz u. Pözl, Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. XVII, S. 394 ff.) ausführlicher behandelt worden und daher hier darauf zurückzukommen.

[2] Vgl. hierüber auch v. Mohl's Reichs-Staatsrecht, S. 168 ff.

[3] Vgl. den Aufsatz in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1143.

[4] Auch Thudichum (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 22, Note 1) bemerkt, daß für das Verordnungsrecht des Bundesrathes eine „Präsumtion" bestehe, und daß dasselbe überall Platz zu greifen habe, soweit es nicht durch Reichsgesetz ausdrücklich dem Kaiser, dem Reichskanzler oder den Einzelregierungen beigelegt sei. Auch v. Pözl (Supplem. zum Lehrbuche des Bayerischen Verfassungsrechtes, S. 115) erklärt das Reichs-Verordnungsrecht als „im Zweifel" dem Bundesrathe zustehend. Von derselben Auffassung geht auch Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 29, S. 254) aus, welcher mir übrigens in der Note 3 a. a. O. mit Unrecht vorwirft, daß ich in der ersten Auflage dieser Schrift S. 159 das Verhältniß geradezu umgekehrt und mich dafür auf Art. 7, Nr. 2 der Reichsverfassung berufen habe. Wenn Laband die von ihm in Bezug genommene Stelle S. 159 mit den von mir daselbst in Bezug genommenen Stellen S. 48 und S. 154 im Zusammenhange mit S. 159 gelesen hätte, so würde er zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß ich mich bereits in der ersten Auflage dieser Schrift dahin ausgesprochen habe, daß neben dem Verordnungsrechte des Bundesrathes (nur Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2) auch ein Verordnungsrecht des Kaisers bestehe. Diese Ansicht, welche ich demnächst in Bd. I, §. 23, sub A, 2, S. 213 ff. (schon vor dem Erscheinen des Laband'schen Werkes) ausführlicher begründet habe, als es in dem Plane der ersten Auflage lag, halte ich auch für die richtige.

Kaiser das Verordnungsrecht theils allein, theils mit Zustimmung des Bundesrathes übertragen; b) dem Reichskanzler; c) den Reichsbehörden; endlich d) den Landesregierungen. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht sind jedoch von Zorn[1] Bedenken erhoben worden. Unzweifelhaft konstituire der Art. 17 der Reichsverfassung auch ein Verordnungsrecht des Kaisers. Dies werde zwar bestritten[2] und durch den Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 a. a. O. als zweifellos festgestellt erachtet, daß im Art. 17 dem Kaiser ein Verordnungsrecht nicht eingeräumt sei, indem es sich im Art. 17 lediglich um „Ueberwachung der Ausführung der Gesetze" handele, wodurch ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem im Art. 4 der Reichsverfassung begründeten „Oberaufsichtsrechte" des Reiches über „Angelegenheiten" des Reiches gegeben sei; allein das Verordnungsrecht des Reiches habe dann thätig zu werden, wenn Anordnungen oder Verfügungen zu treffen sind in Bezug auf die Ausführung von Reichsgesetzen, und hierin liege eben wesentlich die dem Kaiser übertragene „Ueberwachung" der Ausführung von Reichsgesetzen, solche Anordnungen, wenn nöthig, zu erlassen. Dies ergebe der Wortlaut des Art. 17; denn es lasse sich unter den vom Kaiser zu erlassenden „Anordnungen und Verfügungen", welche in Ausübung seines Rechtes der „Ueberwachung" und „Ausführung" der Reichsgesetze erlassen werden, gar nichts denken, wenn man sie nicht als Ausfluß eines dem Kaiser von der Verfassung selbstständig übertragenen Verordnungsrechtes auffassen wolle. Es widerspreche dem klaren Wortlaute des Art. 17, wenn man nicht in demselben den klaren Ausdruck eines dem Kaiser übertragenen Verordnungsrechtes finden wolle; denn unzweifelhaft seien die vom Kaiser erlassenen, vom Reichskanzler gegengezeichneten „Anordnungen und Verfügungen" zur „Ueberwachung und Ausführung" der Reichsgesetze unter den staatsrechtlichen Begriff von „Verordnungen" zu subsumiren. In gleicher Weise, wie durch den Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung dem Bundesrathe ein Verordnungsrecht übertragen sei, sei ein solches durch den Art. 17 auch dem Kaiser beigelegt worden, und dieses Verordnungsrecht des Kaisers würde von problematischem Werthe und Nutzen sein, wenn ihm nicht auf Grund desselben das Recht zustände, „Anordnungen und Verfügungen" in Betreff der Ausführung von Reichsgesetzen zu treffen, sondern wenn hierzu jedesmal erst der Bundesrath in Thätigkeit zu setzen wäre. Durch den Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung aber sei die Frage keineswegs, wie Seydel annehme, zweifellos entschieden, sondern dieser Artikel regele die rechtlichen Befugnisse des Bundesrathes und führe hier unter Anderem im Abs. 1, Ziffer 2 auch das Recht, Verordnungen zu erlassen, an mit dem Zusatze: „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist". Der gedachte Artikel regele also das Verordnungsrecht keineswegs ausschließlich, dasselbe regelmäßig dem Bundesrathe zuweisend, sondern bestimme nur, daß der Bundesrath unter anderen Rechten auch das Recht habe, Verordnungen zu erlassen, sofern nicht reichsgesetzliche Bestimmungen andere Faktoren mit diesem Rechte betrauen. Gleichberechtigt mit dem Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 statuire aber der Art. 17 unter anderen Rechten des Kaisers auch das Recht, Verordnungen zu erlassen. Keine der beiden Bestimmungen regele das Reichs-Verordnungsrecht in ausschließlicher Weise; das Kaiserliche Verordnungsrecht, als spezieller Ausfluß des allgemeinen im Art. 17 normirten Prinzips, werde außerdem noch in einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung ausdrücklich, also mit Ausschluß eines jeden anderen Verordnungsrechtes, erwähnt. Demnach ergebe sich: a) daß sich in der Reichsverfassung eine selbstständige Regelung des Reichs-Verordnungsrechtes mit ausdrücklicher Bezeichnung des zur Erlassung solcher Verordnungen zuständigen Faktors der Reichsgewalt und mit genauer materieller Abgrenzung der Kompetenz nicht finde; b) daß die Reichsverfassung an zwei Stellen Normen über das Reichs-Verordnungsrecht im Anschluß an anderweitige Materien des Reichs-Staatsrechtes gebe, nämlich im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 bei Aufzählung von Rechten des Bundesrathes, und im Art. 17 bei Aufzählung von Rechten des Kaisers; daß keine dieser beiden Bestimmungen das Reichs-Verordnungsrecht ausschließend regeln wolle und daß demnach von einer „Präsumtion" für den einen oder anderen Faktor der Reichsgewalt

---

[1] Vgl. den Aufsatz in Brinz und Pözl, Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. XVII, S. 396 ff.

[2] Nämlich von Seydel in dem Komm. zur Reichsverfassung, S. 57.

nicht die Rede sein könne, sondern daß aus den gedachten Bestimmungen nur hervorgehe, daß der Bundesrath und der Kaiser die zur Erlassung von Reichsverordnungen gleicherweise berechtigten und regelmäßig zuständigen Organe der Reichsgewalt seien, und daß das Kaiserliche Verordnungsrecht überdies in einer Reihe spezieller Normen der Reichsverfassung einzeln statuirt sei; c) daß jedoch hiermit das Reichs-Verordnungsrecht nicht erschöpft sei, sondern daß der Schlußsatz des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung auch die Möglichkeit offen lasse, daß ein Reichsgesetz die Erlassung von Verordnungen kommissarisch an andere Organe, sei es der Reichsregierung oder der Einzelregierungen überträgt; das in dieser Weise zur Uebung gelangende Reichs-Verordnungsrecht stehe jedoch erst in zweiter Linie als Ausnahme, während regelmäßig der Bundesrath oder der Kaiser zur Erlassung von Reichsverordnungen kompetent seien. Dieser Auffassung gegenüber hat dann Seydel deren Richtigkeit wiederholt bestritten[1]. Der Art. 7, Abs. 1 der Reichsverfassung unterscheide das Verordnungsrecht und das Recht der Beschlußfassung über Mängel bei Ausführung der Reichsgesetze 2c. als zwei gesonderte Zuständigkeiten, und stelle in Ziffer 2 das Verordnungsrecht des Bundesrathes als Regel auf, indem ausdrücklich gesagt werde, daß es einer besonderen anderweitigen Bestimmung bedürfe, wenn im einzelnen Falle diese Regel nicht gelten solle. Es stehe mit dem Art. 7, Abs. 1 keineswegs im Widerspruche, daß in einzelnen Artikeln der Verfassung für gewisse Gegenstände dem Kaiser das Verordnungsrecht zugewiesen ist, nämlich für Militair- und Marineangelegenheiten und für Post- und Telegraphenwesen; denn diese Bestimmungen ständen zu der des Art. 7 im Verhältnisse der lex specialis zur lex generalis. Dagegen statuire der Art. 17 kein Verordnungsrecht des Kaisers, sondern außer dem Rechte zur Verkündigung der Reichsgesetze nur noch das Recht zur Ueberwachung der Ausführung derselben, was aber kein Verordnungsrecht sei.

Schon diese verschiedenartige Auffassung der betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung zeigt, daß durch die letztere der Gegenstand keineswegs mit voller Klarheit prinzipiell geordnet worden ist. Das durch den Art. 17 mit klaren Worten dem Kaiser beigelegte Recht zur „Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze" ist undenkbar ohne ein demselben entsprechendes Verordnungsrecht, und schon hieraus ergiebt sich, daß, ganz abgesehen von denjenigen Fällen, wo die Reichsverfassung selbst ausdrücklich das ausschließliche Verordnungsrecht des Kaisers anerkennt, jedenfalls neben dem im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 gedachten Verordnungsrechte des Bundesrathes auch ein Verordnungsrecht des Kaisers besteht[2], und der letzte Satztheil des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 ergiebt, daß es der Reichsgesetzgebung in jedem einzelnen Falle zusteht, Bestimmung darüber zu treffen, welchem Organe der Erlaß der zur Ausführung des betreffenden Reichsgesetzes erforderlichen allgemeinen administrativen Vorschriften zu übertragen sei, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Reichsgesetzgebung in dieser Hinsicht nichts anordnen darf, wodurch in das durch spezielle Vorschriften der Reichsverfassung selbst dem Kaiser verfassungsmäßig ausschließlich überwiesene Verordnungsrecht eingegriffen werden würde. In der staatsrechtlichen Praxis des Reiches hat sich die Sache in der Regel dahin gestaltet, daß — wenigstens in allen wichtigern Fällen — der Bestimmung in Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung gemäß, durch das betreffende Reichsgesetz selbst bestimmt worden ist, welchem Organe der Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu übertragen[3].

III. Da der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung es für zulässig erklärt

---

[1] Nämlich in der Erwiederung auf die Ausführungen Zorn's in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 91 ff.

[2] Ueber die, auch von Zorn a. a. O. zugegebene, Möglichkeit von hieraus entstehenden Kollisionen zwischen Kaiser und Bundesrath, und über das zur Vermeidung solcher Kollisionen einzuschlagende Verfahren vgl. Bd. I, §. 23, S. 215 und die Erörterungen v. Mohl's in dessen Reichs-Staatsrecht, S. 172 ff.

[3] Eine Uebersicht der Bestimmungen der Reichsgesetze, durch welche ausdrücklich diejenigen Organe festgestellt worden sind, welchen das Verordnungsrecht zu übertragen, giebt Seydel in dem Aufsatze in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 14—20. Ganz vollständig ist indeß diese Uebersicht nicht; es sind z. B. die betreff. Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz unberücksichtigt geblieben.

hat, durch Reichsgesetz Bestimmung darüber zu treffen, welchen Organen der Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu übertragen, so ist es unzweifelhaft auch zulässig, durch Reichsgesetz den einzelnen Landesregierungen die Erlassung von Ausführungsverordnungen zu überweisen. Dies ist denn auch in einer Anzahl von Fällen geschehen[1]. Wo aber die Landesregierungen auf Grund einer solchen reichsgesetzlichen Anordnung das im Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 gedachte Verordnungsrecht ausüben, handeln sie nicht kraft ihrer eigenen, sondern kraft der ihnen vom Reiche übertragenen Befugniß[2], und daher sind sie dabei gleichwie der Bundesrath und der Kaiser und die sonstigen Organe des Reiches, welchen durch die Reichsverfassung oder durch ein Reichsgesetz das Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen übertragen ist, verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Verordnung zum Gesetze[3] inne zu halten. Es darf daher eine solche von einer Landesregierung erlassene Ausführungsverordnung materiell nichts enthalten, was mit dem Reichsgesetze nicht im Einklange steht oder über dasselbe hinausgeht, und es muß sich dieselbe auf den ihr durch das betreffende Reichsgesetz übertragenen Gegenstand beschränken[4]. Was aber die Form und das Verfahren bei dem Erlasse solcher Verordnungen betrifft, so ist es an sich zwar für das Reich gleichgültig, ob die betreffende Verfügung des Einzelstaates als Gesetz oder als Verordnung erlassen wird; es kann aber nicht zugegeben werden, daß sich dies lediglich nach dem Landesstaatsrechte richtet[5], sondern es kommt zunächst darauf an, ob das betreffende Reichsgesetz in dieser Beziehung ausdrückliche Bestimmung getroffen hat. Wenn ein Reichsgesetz ausdrücklich bestimmt hat, daß gewisse Bestimmungen desselben von der Landesregierung im Verordnungswege zu regeln seien[6], so liegt hierin die Ermächtigung für die betreffende Landesregierung zum Erlaß der in Rede stehenden Verordnung auch für den Fall, wenn nach dem Verfassungsrechte des betreffenden Staates die Materie an und für sich durch Gesetz zu regeln sein würde; denn dieser landesverfassungsrechtliche Satz gilt nur für

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen in dem Aufsatze von Seydel in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 19, sub E.

[2] Dies hebt Seydel (in dem Aufsatze in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1143) mit Recht hervor.

[3] Vgl. oben sub I, S.

[4] Insofern vermag ich mich der von Seydel in dem Aufsatze in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1145 entwickelten Ansicht nicht anzuschließen, daß das Reichsrecht eine Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnung in dem Sinne, daß gewisse Materien verfassungsmäßig stets durch Gesetz geregelt werden müßten, nicht kenne, sondern daß das einzelne Reichsgesetz selbst bestimme, was dem Verordnungsrechte anheim fallen solle. Seydel führt aus, der Art. 7, Abs. 1, Ziffer 2 der Reichsverfassung habe nicht die Bedeutung, daß eine Verordnung überhaupt nur allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung eines Gesetzes geben könne, und daß sonach Alles, was nicht unter den Begriff der administrativen Anordnung fällt, unbedingt gesetzlich geregelt werden müsse, sondern daß der Sinn des fraglichen Satzes nur der sei, daß da, wo ein Gesetz entweder der Vollzugsverordnung nicht ausdrücklich gedenkt oder den Umfang des der Verordnung zugewiesenen Gebietes nicht besonders umschreibt, es dem Bundesrathe verwehrt sein soll, durch Verordnung neues Recht neben dem Gesetze zu schaffen, und daß sich in solchem Falle die Thätigkeit des Bundesrathes auf die Erlassung von Verwaltungsvorschriften zu beschränken habe. Seydel nimmt dann ferner an, daß es jedesmal nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheiden sei, wie weit das einzelne Reichsgesetz in der Regelung einer Materie gehen, wie viel oder wie wenig es dem Verordnungsrechte überlassen will, und daß eine verfassungsmäßige Schranke in dieser Richtung nicht bestehe. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; ich bin vielmehr der Meinung, daß materielles Reichsrecht nur auf dem im Art. 5 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege der Reichsgesetzgebung entstehen kann und daß es keineswegs, wie Seydel a. a. O., S. 1146 annimmt, zulässig ist, die Schaffung materieller Rechtsnormen durch Gesetz der Verordnung zu überweisen. Wenn Seydel ausführt, es sei die auf gesetzlicher Vollmacht beruhende Verordnung lediglich eine Enthaltung des gesetzgeberischen Willens, und es gelte das durch solche Verordnung geschaffene Recht kraft der im Vornherein gegebenen Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren, so halte ich dies aus den von mir oben §. 64, sub II (S. 13) entwickelten Gründen nicht für richtig.

[5] So behauptet v. Mohl (Reichs-Staatsrecht, S. 174).

[6] Dies ist z. B. geschehen in Art. 1 des Reichs-Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 233), in den §§. 45 u. 109 der Seemanns-Ordn. v. 27. Dec. 1872 (a. a. O. 1872, S. 417, 432), im §. 72 des Genossenschaftsgesetzes v. 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 432).

das Landesrecht, nicht aber für das Reichsrecht, auf dessen Gebiete die Verordnung zu erlassen ist[1]. Die ausdrückliche Bestimmung eines Reichsgesetzes, daß ein Gegenstand desselben durch Landesverordnung zu regeln sei, hat also die Wirkung, daß hierdurch die Regelung dieses Gegenstandes durch förmliches Landesgesetz auch alsdann ausgeschlossen wird, wenn nach dem Verfassungsrechte des betreffenden Staates die letztgedachte Form nothwendig wäre; denn nach dem im ersten Satze des Art. 2 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, muß angenommen werden, daß durch die Bestimmung eines Reichsgesetzes, daß in einem gewissen Falle das Landes-Verordnungsrecht eintreten solle, der etwa entgegenstehende landesverfassungsrechtliche Satz, welcher eine Regelung durch Gesetz erfordern würde, beseitigt wird[2]. Wenn dagegen in einem Reichsgesetze ausdrücklich bestimmt ist, daß ein gewisser Gegenstand desselben der Bestimmung durch Landesgesetz, oder den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze vorzubehalten sei[3], so hat dies die Bedeutung, daß das Reich in dieser speziellen Beziehung sein Gesetzgebungsrecht nicht geltend machen, sondern solches den Einzelstaaten zur Ausübung nach eigenem Rechte überlassen will. In diesem Falle entscheidet dann aber über die Frage der Form des betreffenden Erlasses — ob Gesetz oder Verordnung — das Landes-Verfassungsrecht des Einzelstaates.

## Vierter Titel.

### Von den Erfordernissen der Rechtsgültigkeit der Reichsgesetze und ihrer verbindlichen Kraft.

### §. 68.

I. Die Erfordernisse eines jeden Reichsgesetzes sind 1) daß es in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 5 der Reichsverfassung, also durch Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages zu Stande gekommen, und in denjenigen Fällen, wo die einfache Mehrheit im Bundesrathe nicht ausreichend ist[4], den besonderen, für solche Fälle bestehenden Bestimmungen genügt worden ist; 2) daß es in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 2 der Reichsverfassung verkündigt und in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 17 a. a. O. von dem Reichskanzler gegengezeichnet worden, und endlich 3) daß es sich in Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung befinde. Das letztgedachte Erforderniß, also das Erforderniß der Verfassungsmäßigkeit, ergiebt sich aus der Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung, daß „das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung ausübt", so also daß jedes Reichsgesetz mit der Reichsverfassung in Uebereinstimmung stehen muß. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das Gesetz in den von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen und innerhalb der Befugnisse (der Zuständigkeit) des Reiches erlassen ist; denn anderen Falls ist es kein Gesetz „nach Maßgabe des Inhaltes der Reichsverfassung", sondern ein Gesetz unter Abänderung, sonst aber unter Verletzung derselben, wie denn auch schon aus der staatsrechtlichen Bedeutung eines Verfassungsgesetzes folgt, daß jedes Spezialgesetz mit der Verfassung, als dem obersten Staatsgrundgesetze, in Uebereinstimmung stehen muß. Ein Reichsgesetz, welchem das Erforderniß der Verkündigung, beziehungsweise der Gegenzeichnung des Reichskanzlers fehlt, ist kein solches, weil es der für seine Wirksamkeit nothwendigen Form entbehrt, also, zufolge des zweiten Satzes des

---

[1] Dieser Auffassung Seydel's (vgl. Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1144), welche auch Zorn (Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. XVII, S. 394) theilt, ist beizutreten.

[2] Auch hierin ist mit Zorn (a. a. O.) der Ansicht Seydel's (a. a. O.) beizutreten.

[3] Dies ist z. B. geschehen im §. 17 des Reichsgesetzes v. 25. Okt. 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 38), im §. 2 der Strandungs-O. v. 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 73).

[4] Vgl. hierüber Bd. I, §. 22, sub B 4, S. 206.

Art. 2 der Reichsverfassung, keine „verbindliche Kraft" besitzt. Die bloße Verkündigung eines Gesetzes aber kann die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages nicht ersetzen; denn die beiden Erfordernisse der Verkündigung und der Zustimmung der beiden gesetzgebenden Faktoren sind neben einander und unabhängig von einander (Art. 2 und Art. 5 der Reichsverfassung) vorgeschrieben; ein Reichsgesetz kann lediglich wegen seiner Verkündigung, ohne Rücksicht ob die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, keine verbindliche Kraft haben. Aber auch die Verkündigung eines Reichsgesetzes und die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages zu demselben können das dritte Erforderniß, — das der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes — nicht ersetzen; denn auch dieses Erforderniß ist ein wesentliches, weil „das Reich das Recht der Gesetzgebung nur nach Maßgabe des Inhaltes seiner Verfassung" besitzt. Auch dieses Erforderniß ist unabhängig von den anderen. Ein Reichsgesetz, welchem eines der gedachten drei Erfordernisse fehlt, ist aber ohne die verbindliche Kraft eines solchen und daher ungültig sowohl für die Reichsbürger, als für die Einzelstaaten.

II. Unzweifelhaft ist, daß jede der beiden gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, welche einen Gesetzentwurf zu berathen haben, verpflichtet sind, sich der Prüfung zu unterziehen, ob derselbe reichsverfassungsmäßig zulässig ist, d. h. die Schranken innehält, welche die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung gezogen hat. Wenn aber Zweifel darüber entsteht, ob ein gehörig verkündigtes Reichsgesetz mit der Reichsverfassung im Einklange steht oder nicht, und insbesondere darüber, ob ein Reichsgesetz oder eine von den Organen des Reiches erlassene Verordnung die Grenzen inne gehalten hat, welche der Reichsgesetzgebung gegenüber den Einzelstaaten durch die Reichsverfassung gezogen sind, so erhebt sich die Frage, wer zur Entscheidung des hierüber entstehenden Streites berufen ist, und eben diese Frage kann auch in dem Falle entstehen, wenn Zweifel darüber hervortreten, ob ein Staatengesetz oder eine Landesverordnung mit der Reichsverfassung oder mit einem Reichsgesetze im Widerspruche steht.

Die Preußische Verfassungsurkunde enthält im Art. 106 die Bestimmung: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu."[1] Die Reichsverfassung dagegen enthält eine solche Bestimmung nicht, und es bedarf keiner näheren Ausführung, daß auch im Preußischen Staate die Vorschrift des Art. 106 der Preußischen Verfassungsurkunde auf Reichsgesetze nicht zur Anwendung gebracht werden kann, sondern daß die Reichsverfassung und die auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetze nur aus sich selbst und nicht aus den Verfassungen und Gesetzen der Einzelstaaten auszulegen sind. Die rechtliche Kontroverse aber, ob die Gerichte befugt seien, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen zu untersuchen, ist von der Mehrheit der Deutschen Rechtslehrer dahin beantwortet worden, daß es das Recht, wie die Pflicht des Richters sei, im gegebenen Falle über die Verfassungmäßigkeit erlassener Gesetze und Verordnungen zu entscheiden und die nicht verfassungsmäßigen nicht zur Anwendung zu bringen[2]. Dieser Grundsatz muß auch für das Deutsche Reich zur Anwendung gebracht werden. Die Gerichtshöfe sind daher bei der Anwendung des Gesetzes auf die zu ihrer Entscheidung gelangenden Streitsachen, wenn es sich um die Anwendung eines Reichsgesetzes handelt, verpflichtet, zu untersuchen, ob dasselbe gehörig verkündigt, beziehungsweise vom Reichskanzler gegengezeichnet ist, ob es die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erhalten hat, ob es, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen die einfache Mehrheit der Stimmen im Bundesrathe nicht ausreicht, von demselben in derjenigen Form und mit derjenigen Mehrheit genehmigt worden ist, welche für diesen Fall vorgeschrieben ist, und ob es sich innerhalb der Grenzen hält, welche die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung gezogen hat. Wo eine dieser Fragen zu verneinen ist, haben die Gerichtshöfe das Reichsgesetz außer Anwendung zu lassen, da die Reichsverfassung über

---

[1] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 49, S. 205 ff.

[2] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, a. a. O., S. 208, Note 1.

den Reichsgesetzen steht und die Anwendung eines solchen Reichsgesetzes die Reichsverfassung verletzen würde. Wenn es sich aber um die Anwendung eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung handelt, so haben die Gerichtshöfe zu untersuchen, ob dieselben mit der Reichsverfassung und den auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetzen im Einklange stehen, und ihnen die Anwendung zu versagen insoweit dies nicht der Fall ist. Die Gerichtshöfe sind also zur endgültigen Auslegung der Reichsverfassung berufen, indem sie darüber zu entscheiden haben, wie weit die legislative Zuständigkeit des Reiches geht und ob ein Gesetz oder eine Verordnung des Reiches verfassungsmäßig ist, desgleichen darüber, ob ein Gesetz oder eine Verordnung eines Staates mit der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen in Widerspruch steht[1].

Die Gerichtshöfe sind jedoch nur in den konkreten zu ihrer Zuständigkeit gehörigen und ihrer Entscheidung unterstellten Streitfällen berufen, die Frage zu ihrer Kognition zu ziehen und über dieselbe zu entscheiden. In allen Fällen, dagegen welche nicht zur Kognition der Gerichte gehören, kann deren Entscheidung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht eintreten, und in dieser Beziehung besteht bis jetzt eine Lücke in dem Verfassungsrechte des Deutschen Reiches, deren Ausfüllung wohl nur von der Uebertragung der Entscheidung solcher Streitfälle an einen einzusetzenden Reichsgerichtshof erwartet werden kann. Zwar würde ein wirksamer Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze und verfassungs- und gesetzwidrige, insbesondere auch in die Rechtssphäre der Einzelstaaten eingreifende Gesetze und Verfügungen, welche von dem Reichskanzler gegengezeichnet sind, in der in Art. 17 der Reichsverfassung vorgesehenen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gefunden werden können; allein diese Verantwortlichkeit würde bedingt sein durch die zur Zeit noch nicht erfolgte reichsgesetzliche Ordnung und Durchführung der rechtlichen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers[2]. Bei dieser Lage des Reichsverfassungsrechtes fehlt es also für diejenigen Fälle, welche nicht der Kognition der Gerichtshöfe unterstellt werden können, an einer gesetzlich geordneten Instanz zur Entscheidung der entstehenden Streitfragen[3].

# Zweites Kapitel.

## Das Aufsichtsrecht des Reiches.

### §. 69.

I. Die Reichsverfassung hat dem Reiche ein ausgedehntes Recht der Oberaufsicht und Ueberwachung übertragen, worüber die betreffenden Bestimmungen in den Art. 4 und 17 derselben enthalten sind. Der Eingangssatz des Art. 4 verordnet nämlich, daß die in diesem Artikel unter Ziffer 1 bis einschließlich 16 aufgeführten Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen[4], auch der Beaufsichtigung desselben unterstellt sein sollen, und der erste Satz des Art. 17 bestimmt, daß die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze dem Kaiser zusteht. Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen hat die Reichsverfassung auch noch in den Art. 36, 50, 56 und 63 be-

---

[1] Dies führt auch Westerkamp (Ueber die Reichsverf., S. 200 ff.) des Näheren aus, desgl. Hänel (Studien zum D. Staatsrechte, Bd. I, S. 262 ff.)

[2] Vgl. hierüber Hänel, a. a. O., S. 266.

[3] Ueber die Nothwendigkeit der Uebertragung solcher Entscheidungen an einen zu errichtenden Reichsgerichtshof vgl. insbesondere Westerkamp, a. a. O., S. 137—141 u. S. 184—202, desgl. Hänel, a. a. O., S. 260—269. — Gegen die Ansicht Thudichum's (Verfassungsrecht des Norddb. Bundes, S. 97), daß der Bundesrath über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsgewalt eines einzelnen Bundeslandes einerseits und der Reichsgewalt andererseits über die Pflicht zur Befolgung von Reichsgesetzen und Verordnungen zu entscheiden habe, vgl. die zutreffenden Bemerkungen Seydel's (Komm. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, S. 38 ff.).

[4] Vgl. hierüber oben §. 63, sub I, S. 2 ff.

sonders vorgeschrieben, daß dem Kaiser das Recht der Ueberwachung hinsichtlich der Ausführung der Zoll- und Steuergesetze, der Post- und Telegraphenverwaltung, des Konsulatwesens und des Kriegswesens gebührt.

Zuvörderst ist hierbei hervorzuheben, daß daraus, daß der Eingangssatz des Art. 4 das Wort „Beaufsichtigung" vor das Wort „Gesetzgebung" stellt, folgt, daß das Aufsichtsrecht des Reiches auch alsdann eintritt, wenn das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte bezüglich der im Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten noch keinen Gebrauch gemacht hat, also in denjenigen im Art. 4 bezeichneten Angelegenheiten, bezüglich deren das Reich sich noch nicht oder doch nicht in vollem Umfange mit der gesetzlichen Regelung befaßt hat, wo also noch eine konkurrirende Gesetzgebungskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten besteht[1]. Dem Reiche gebührt also das Recht der Ueberwachung in allen zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheiten und es gebührt ihm dieses Aufsichtsrecht nicht blos bezüglich der Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze und der zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen, sondern vor Allem auch bezüglich der Ausführung der Reichsverfassung selbst, als des obersten Reichsgesetzes, und ihrer vollständigen Beobachtung und richtigen Anwendung.

Die Ueberwachung Seitens des Reiches erstreckt sich aber nicht blos auf die Thätigkeit der Behörden und Beamten des Reiches, welche zur Ausführung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen des Reiches eingesetzt und berufen sind, sondern es unterliegt der Aufsicht des Reiches auch die Thätigkeit der Regierungen und Behörden der Einzelstaaten insoweit als diesen die Ausführung der Reichsgesetze und der zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen zukommt und übertragen ist[2]. Die Ausübung des dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes aber steht regelmäßig, zufolge des Art. 17 der Reichsverfassung, dem Kaiser zu, welcher sich dazu der gesetzlich berufenen Behörden und Beamten bedient, und dem Bundesrathe gebührt an dieser Ausübung keine unmittelbare Theilnahme, sondern es steht ihm nur zu, dabei unter Benutzung der ihm durch den Art. 7, Abs. 1, Ziffer 3 der Reichsverfassung beigelegten Befugniß, indirekt eine Mitwirkung auszuüben[3]. Uebrigens kann der Kaiser das ihm zustehende Ueberwachungsrecht sowol im Allgemeinen und aus eigener Veranlassung ausüben, als auch im einzelnen Falle auf Anrufen einzelner Reichsangehörigen, welche sich durch mangelhafte oder unrichtige Anwendung von Reichsgesetzen oder Verordnungen verletzt finden und hierüber Beschwerde führen[4].

In Betreff Bayerns bestehen jedoch Ausnahmen von dem Grundsatze des dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechtes in Bezug auf zwei Gegenstände. Es ist nämlich mit diesem Staate erstlich vereinbart worden, daß sich das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Reiches über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse nicht auf Bayern erstreckt[5], und zweitens, daß das Recht des Reiches auf Handhabung der Aufsicht über das Eisenbahnwesen, sowie über das Post- und Telegraphenwesen sich auf Bayern nur nach Maßgabe der unter Ziffer III, §§. 3 und 4 des Vertrages vom 23. November 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes[6] enthaltenen Bestimmungen, nämlich nur insofern erstreckt, als auch in Bayern dem Reiche das Recht der Gesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten und in Betreff der Post und Telegraphie gebührt. Auch in Betreff Würtembergs besteht die Ausnahme, daß dem Reiche das

---

[1] Dies ergiebt sich auch aus den Verhandlungen in der Sitzung des konstit. Reichstages v. 21. März 1867, nämlich aus den Reden der Reichstagsabgeordneten Dr. Schwarze und Twesten (Sten. Ber., S. 315) und dieser Ansicht sind auch Seydel (Komm. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, S. 57) und Thudichum (Verf.-Recht des Nordd. Bundes, S. 241).

[2] Demzufolge hat das Reichspräsidium z. B. sämmtliche Einzelstaatsregierungen zur Mittheilung der zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 erlassenen Anordnungen veranlaßt. Vgl. Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 487 ff.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 27, sub 2, S. 231 ff.

[4] Vgl. das Nähere a. a. O., S. 233.

[5] Vgl. den Vertrag v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des D. Bundes, Ziffer III, §. 1, Abs. 1 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18). Vgl. oben §. 63, sub I, S. 3, Note 1.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18—19. — Vgl. Art. 46, Abs. 2 u. Art. 52 der Reichsverfassung.

Aufsichtsrecht über das Post- und Telegraphenwesen nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 52 der Reichsverfassung zusteht[1].

II. Insoweit dem Reiche verfassungsmäßig das Aufsichtsrecht gebührt, umfaßt dasselbe das Recht und die Pflicht der Reichsregierung zu fortwährender Aufmerksamkeit auf Alles, was auf die zu beaufsichtigenden Angelegenheiten des Reiches Einfluß haben kann. Es hat daher das Reich die Befugniß, von Allem Kenntniß zu nehmen, was im Reichsgebiete in solchen Angelegenheiten, die zu seiner Kompetenz gehören, vorgeht und die betreffenden Rechte, Pflichten und Interessen berührt, sowie alles dasjenige zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung der betreffenden Zwecke dienen kann. Es kann somit dieses Aufsichtsrecht der Reichsregierung insbesondere auch dazu dienen, die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung vorzubereiten, sich von der Beobachtung der Gesetze und Ausführungsverordnungen des Reiches zu überzeugen, die rechtzeitige und zweckmäßige Wirksamkeit der verwaltenden Organe zu sichern. Zur Ausübung dieses Rechtes der Ueberwachung aber gebühren der Reichsgewalt auch die dazu nothwendigen Mittel und es ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß eine Thätigkeit dieser Art theils regelmäßiger Einrichtungen, theils außerordentlicher Maßregeln bedarf. Die Reichsgewalt ist daher nicht nur nicht berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit Berichterstattung Seitens der Reichsbehörden, wie auch Auskunft von den Regierungen der Einzelstaaten, sowie statistische Uebersichten über die stattgefundene Thätigkeit zu erfordern, sondern es steht ihr auch die Befugniß zu, regelmäßige Untersuchungen des Geschäftsganges zu veranlassen. Als außerordentliches Mittel aber kann die Reichsgewalt sich der Einsetzung von Untersuchungskommissionen und der Absendung von Kommissarien sowohl in Fällen anscheinend begangener besonderer Pflichtverletzungen, als auch zu allgemeinen Enqueten über den Zustand eines ganzen Zweiges des Dienstes bedienen[2].

Zu bemerken bleibt noch, daß selbstverständlich in denjenigen Fällen, wo es sich von der Anwendung der Gesetze durch die G e r i c h t e handelt, jeder unmittelbare Eingriff, wie Seitens der Bundesstaaten, so auch Seitens der Reichsgewalt ausgeschlossen bleibt, wie dies aus dem auch im Reiche geltenden Grundsatze der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, welche keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen sind[3], von selbst folgt. Hier hat sich also die Oberaufsicht auf bloße Kenntnißnahme zu beschränken.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den einzelnen Zweigen der Thätigkeit der Reichsgewalt.

## Erstes Kapitel.

### Das Reichs-Finanzwesen[4].

#### Vorbemerkung.

#### §. 70.

Während in dem vormaligen Deutschen Bunde, da dieser lediglich ein Staatenbund war, von einem gemeinsamen Finanzwesen nicht die Rede sein konnte, weil es an der Voraussetzung eines solchen, nämlich einer eigenen Staatsgewalt und einem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechte des Bundes fehlte, und die Ausgaben desselben nur aus Matri-

[1] Vgl. Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung.

[2] Vgl. hierüber auch v. Mohl, D. Reichs-Staatsrecht, S. 177 ff. u. 295 ff. und Thudichum, Verf.-Recht des Nordd. Bundes, S. 241.

[3] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, §. 54, S. 247 ff.

[4] Vgl. Das Finanzwesen des Nordd. Bundes (in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869,

kularbeiträgen bestritten wurden, hat die Errichtung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches, als eines wirklichen Bundesstaates mit selbstständiger Staatsgewalt, auf die Finanzwirthschaft der das Reich bildenden Einzelstaaten einen erheblichen Einfluß geübt. Denn zufolge der Reichsverfassung sind viele Zweige der Staatsverwaltung von den Gewalten der Einzelstaaten auf die Reichsgewalt übergegangen, insbesondere sind nach der Reichsverfassung die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens, da die gesammte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bildet, von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen (Art. 63 und 58 der Reichsverfassung); ebenso ist die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche, welche auf Kosten des Reiches unterhalten wird (Art. 53 a. a. O.); ferner bilden verfassungsmäßig für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes und für Baden und Südhessen das Post- und Telegraphenwesen einheitliche Verkehrsanstalten unter der oberen Leitung des Kaisers, deren Einnahmen gemeinschaftlich sind, und deren Ueberschüsse in die Reichskasse fließen[1] (Art 48 u. 49 a. a. O.). Ebenso ist das gesammte Deutsche Konsularwesen ein gemeinsames unter der Aufsicht des Kaisers (Art. 56 a. a. O.) und die Kosten desselben fallen dem Reiche zur Last (Art. 4, Nr. 11 a. a. O.). Den hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches treten ferner diejenigen hinzu, welche durch die völkerrechtliche Vertretung des Reiches (Art. 11 a. a. O.) entstehen, sowie die Ausgaben, welche durch die Ausübung der dem Reiche zustehenden Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrechte erwachsen, und endlich die Ausgaben für die Reichsämter und Behörden und die Anstalten und Einrichtungen des Reiches. Zur Bestreitung aller dem Reiche zur Last fallenden gemeinschaftlichen Ausgaben aber sind demselben verfassungsmäßig, beziehungsweise durch Reichsgesetze gewisse gemeinschaftliche Einnahmequellen überwiesen, auch gebührt dem Reiche das Recht zur Einführung von Reichssteuern (Art. 70 a. a. O.) und zur Aufnahme von Anleihen (Art. 73 a. a. O.), und daher besteht für das Reich insoweit ein von dem Finanzrechte der Einzelstaaten des Reiches getrenntes, vollkommen selbständiges Reichs-Finanzrecht, insbesondere also ein besonderes Reichsvermögen, eine selbstständige Reichs-Finanzgewalt und eine selbstständige Finanzwirthschaft, sowie ein selbstständiges Budgetrecht[2]. Dessen ungeachtet entbehrt aber das Reich bisjetzt einer gehörig organisirten Finanzverwaltung[3] unter der einheitlichen Leitung eines verantwortlichen Finanzministers. Die betreffenden Geschäfte werden von dem Reichskanzleramte[4] unter der oberen Leitung des Reichskanzlers wahrgenommen. Die Central-Kassengeschäfte des Reiches sind provisorisch der Preußischen General-Staatskasse übertragen, welche insoweit die Benennung „Reichs-Hauptkasse" führt[5]. Als kontrollirende Rechnungsbehörde fungirt vorläufig die zu diesem Zwecke durch einige Mitglieder verstärkte Preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reiches[6].

## Erster Titel.

### Der Reichsfiskus und das Reichsvermögen.

### §. 71.

I. Da das Deutsche Reich als wirklicher Bundesstaat eine selbstständige, von derjenigen der Einzelstaaten verschiedene und getrennte Staatsgewalt besitzt, so steht ihm

S. 161 ff.), Dr. A. Wagner, Reichs-Finanzwesen (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 581 ff. und Bd. III, S. 60 ff.), Dr. P. Laband, Das Finanzrecht des D. Reiches (in Hirth's Annal. des D. Reiches, Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 405 ff.).

[1] Bayern und Würtemberg nehmen in Betreff des Post- und Telegraphenwesens eine Sonderstellung ein und haben keinen Antheil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen desselben (vgl. den Bündißvertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Ziffer III, §. 4, und den Bündnißvertrag mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870, Art. 2, Ziffer 4, Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 19 u. 1870 S. 655, und Art. 52 der Reichsverfassung.

[2] Vgl. die Erörterungen von Dr. A. Wagner, Reichs-Finanzwesen (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 581—583).

[3] Vgl. über deren Aufgaben mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 512, S. 574 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 302 ff.

[5] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 310.

[6] Vgl. Bd. I, §. 49, S. 331 ff.

auch, wie jedem Staate, eine selbstständige vermögensrechtliche Persönlichkeit zu, und es besteht keineswegs nur eine bloße Reichskasse als gemeinschaftliche Kasse der zum Reiche verbundenen Einzelstaaten, sondern es kommt dem Reiche auch, wie jedem Staate, die Eigenschaft als Fiskus zu, und unabhängig von dem Vermögen der einzelnen Bundesstaaten besteht ein selbstständiges Vermögen des Reiches, so daß schon aus diesem Grunde die Existenz eines Bundes- oder Reichsfiskus mit vermögensrechtlichen Rechten und Pflichten nicht bestritten werden kann [1]. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in der Reichsverfassung ist allerdings das Dasein des Bundes- oder Reichsfiskus nicht ausdrücklich anerkannt; es ist darin von einem selbstständigen Vermögen des Reiches nicht die Rede, sondern nur von „gemeinschaftlichen" Einnahmen, welche in die „Reichskasse" fließen, und „gemeinschaftlichen" Ausgaben, welche aus der „Reichskasse" bestritten werden (Art. 70, 38, 39, 49, 53), und es ist insbesondere auch in den Bestimmungen des Art. 70, wonach die durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckten gemeinschaftlichen Ausgaben durch „Beiträge der einzelnen Bundesstaaten" zu decken sind, sowie des Art. 73, wonach in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe „zu Lasten des Reiches" erfolgen kann, eine Anerkennung der Existenz eines Reichsfiskus nicht zu finden. Die spätere Reichsgesetzgebung hat indeß die theoretischen Zweifel in Bezug auf die Existenz eines Reichsfiskus vollständig beseitigt und dieselbe ausdrücklich anerkannt. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei [2] spricht den Begriff „Bundesfiskus" zuerst aus, indem es im §. 2 bestimmt, daß Klagen wegen Entschädigung „gegen den Bundesfiskus, vertreten durch das Reichskanzleramt" zu richten sind. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen [3] bestimmt im §. 116, daß in Ermangelung einer andern landesgesetzlichen Bestimmung der „Militairfiskus" durch die oberste Militairbehörde des Kontingents, der „Marinefiskus" durch das Marineministerium (jetzt die Kaiserliche Admiralität) vertreten werde. Das Gesetz vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen [4] schreibt im §. 42 vor, daß die nach den §§. 40 und 41 anzustellenden Klagen „gegen den Reichsfiskus, welcher durch die Kommandantur vertreten wird", zu richten sind. Das Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten [5] bestimmt im §. 151, daß der „Reichsfiskus" durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten wird. Endlich aber wird durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände [6] die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Reiches unzweideutig bezeugt, indem darin das Reich als solches als Träger von Eigenthums- und dergleichen Rechten anerkannt wird.

Obgleich nun hiernach das Vorhandensein eines Reichsfiskus gesetzlich festgestellt ist, so hat doch bis jetzt weder die Reichsverfassung, noch die Reichsgesetzgebung erschöpfende allgemeine Regeln über die rechtliche Stellung des Reichsfiskus aufgestellt [7]. Es sind jedoch einige hier in Betracht kommende Punkte durch reichsgesetzliche Vorschriften geregelt worden.

---

[1] Dies nehmen auch Laband, a. a. O., S. 408 ff., Förster (Theorie u. Praxis des Preuß. Privatrechtes, Bd. IV, §. 264, S. 395), Dernburg (Lehrbuch des Preuß. Privatrechtes, Bd. I, §. 57, S. 102) und Endemann (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 403) an. Auch Seydel, welcher — aus seinem abweichenden Standpunkte von der rechtlichen Natur des Deutschen Reiches — Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Ansicht erhob, hat zugegeben, daß die nach Emanation der Reichsverfassung ergangene Reichsgesetzgebung den Begriff des „Reichsfiskus" anerkannt habe (vgl. den Aufsatz: Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, in Behrend's u. Dahn's Zeitschr. für die Deutsche Gesetzgebung, Bd. VII, S. 226 ff.). v. Martitz (Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 35) bemerkt, daß ein Bundesfiskus juristisch nicht existire, was jedoch ein ganz unhaltbarer Zustand sei.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 275.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 459.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 61.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 113.

[7] a) Die Frage, ob der Reichsfiskus in jedem Rechtsgebiete diejenigen Privilegien und Vorrechte habe, welche das dort geltende Recht

1) Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände[1] hat im §. 1, Abs. 2 bestimmt, daß die im Eigenthume des Reiches befindlichen Gegenstände hinsichtlich der Steuern und sonstigen dienstlichen Lasten den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt sein sollen[2].

Da in einigen Staaten des Deutschen Reiches nach landesrechtlichen Bestimmungen die juristischen Personen, welche in einem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit Einschluß des Fiskus, verpflichtet sind, an denjenigen Gemeindelasten Theil zu nehmen, welche auf das aus dem Grundbesitze oder dem Gewerbe fließende Einkommen gelegt sind, so haben wiederholt Gemeinden unter Berufung auf diese Bestimmungen das Reich mit dem Einkommen aus seinem Grundeigenthume zur Kommunal-Einkommensteuer veranlagt; die Reichsregierung hat indeß die Entrichtung der letzteren unter Berufung darauf abgelehnt, daß dem Reiche, welches die Gesammtheit der Bundesstaaten zur politischen Einheit zusammenfaßt, vermöge dieser staatsrechtlichen Stellung ohne seine Einwilligung durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates Verpflichtungen nicht auferlegt werden können. Die Gemeinden haben sich dieser Auffassung gegenüber auf die vorgedachte Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 berufen, indem sie dieselbe dahin auslegen, daß dieselbe den Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Kommunalbesteuerung, soweit solche den Landesfiskus zur Steuerzahlung verpflichten, für das Reich nicht nur hinsichtlich der dienstlichen, sondern auch in Betreff der persönlichen Abgaben verbindliche Kraft ertheilt habe. Mit Recht hat indeß die Reichsregierung angenommen, daß diese Auslegung

---

dem Staatsfiskus beilegt, wird von Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 411) unbedingt bejaht, indem derselbe ausführt, daß durch die Gründung des Nordd. Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches die Staatsgewalt in jedem Deutschen Staate in der Art gespalten sei, daß ein Theil auf die Reichsgewalt übertragen worden sei, welche daher für den durch ihre Kompetenz abgegränzten Theil der souverainen öffentlichen Gewalt an die Stelle der Staatsgewalt getreten sei, und ebenso der Reichsfiskus für die auf das Reich übergegangenen vermögensrechtlichen Verhältnisse an die Stelle des Staatsfiskus. Letzterer sei gespalten wie die Staatsgewalt selbst und der eine Theil heiße Reichsfiskus. Alle Rechtsvorschriften, welche früher von dem ganzen Staatsfiskus galten, müßten jetzt von seinen beiden selbstständig gewordenen Theilen gelten. Auf gleichem Standpunkte steht Dernburg (Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I, §. 57, S. 102 ff., bes. Note 12). Ueber die Bedenken hiergegen vgl. jedoch Förster, Theorie u. Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. IV, S. 395 ff. — Daß hiernach der Reichsfiskus kein einheitliches Recht hat, sondern alle Abweichungen der Partikularrechte über die Privilegien des Staatsfiskus auch auf ihn Anwendung finden und daß er sogar der Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten unterliegt, wurde bei Berathung des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände von dem Bundeskommissarius v. Möller als ein bedenklicher Zustand bezeichnet und die Nothwendigkeit betont, dem Reichsfiskus zu einem einheitlichen geordneten Rechtszustande zu verhelfen, was die Aufgabe der Civilproceß-Ordng. und des einheitlichen Civilgesetzbuches sein werde. (Vgl. die betr. Erklärung in der Sitz. des Reichstages v. 26. April 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. I, S. 356—357.)

b) Daß dem Deutschen Reichsfiskus im Preuß. Staate die Freiheit von Gerichtskosten und Stempeln in demselben Umfange zusteht, wie dem Fiskus des Preuß. Staates, ist von dem Preuß. Justizmin. im Einverständnisse mit dem Preuß. Finanzmin. wiederholt anerkannt worden. Vgl. die Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 7. Juni 1870 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1870, S. 198) u. v. 9. Juni 1875 (a. a. O., 1875, S. 154).

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 113 ff.

[2] Das C.-R. des Preuß. Finanzmin. v. 13. Juni 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 359) bestimmt unter Bezugnahme hierauf, daß demzufolge die Bestimmungen der beiden Preuß. Gesetze v. 21. Mai 1861, §. 4, Lit. a u. c (Preuß. Gesetzsamml., S. 253) und §. 3, Nr. 1 u. 2 (a. a. O., S. 317) wegen der Befreiung der dem Staate gehörenden Liegenschaften und Gebäude von der Grund- und Gebäudesteuer auch auf die im Eigenthume des Reiches befindlichen Liegenschaften und Gebäude Anwendung finden, und daß auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bis zum Zeitpunkte der Erhebung der im §. 2 des Gesetzes v. 11. Febr. 1870 (Preuß. Gesetzsamml. 1870, S. 85) bezeichneten Grundsteuer-Hauptsumme (bis zum 1. Jan. 1875) die im Eigenthume des Reiches befindlichen Grundstücke insoweit von der Grundsteuer befreit sind, als den Grundstücken des Staats nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer zusteht.

weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in den dessen Erlaß vorangegangenen Verhandlungen eine Begründung finde, sondern daß beide ergeben, daß der §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sich ausschließlich auf dienstliche Abgaben und Lasten bezieht, eine Bestimmung über persönliche Abgaben zu treffen aber nicht bezweckt, und daß daher eine Verpflichtung des Reiches zur Zahlung von Kommunal-Einkommensteuer auch dem gedachten Gesetze gegenüber nicht anzuerkennen sei. Die Reichsregierung erachtete es jedoch im Interesse des Reiches für wünschenswerth, daß in dieser Materie ein zweifelloser Rechtszustand im Wege der reichsgesetzlichen Regelung geschaffen werde, und war der Ansicht, daß es sich empfehle, nicht die bisher allein kontrovers gewordene Kommunalbesteuerung des Reiches vom Einkommen aus dem Grundbesitze ausschließlich ins Auge zu fassen, sondern die Stellung des Reiches zu der staatlichen, wie der kommunalen Besteuerung des Einkommens überhaupt zu regeln, weil das Einkommen des Reiches weder nach seinen einzelnen Quellen, noch nach der Eigenschaft des zur Besteuerung Berechtigten verschiedenartigen Rechtsnormen unterliegen könne. Ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß für die Regelung des Verhältnisses des Reichseinkommens zu dem Besteuerungsrechte der Bundesstaaten und der kommunalen Korporationen das Princip der Gleichstellung des Reichsfiskus mit dem Landesfiskus, welches das Gesetz vom 25. Mai 1873 hinsichtlich der Belastung des Reichseigenthums mit dienstlichen Abgaben angenommen hat, sich nicht eigne, war die Reichsregierung der Ansicht, daß sich aus der staatsrechtlichen Stellung des Reiches zu seinen Gliedern die Forderung ergebe, daß das Reich zu den auf das Einkommen gelegten Abgaben (Einkommensteuern) überhaupt gar nicht herangezogen werden dürfe, und legte daher dem Reichstage einen von dem Bundesrathe genehmigten, dies aussprechenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens vor [1]. Dieser Gesetzentwurf hat indeß die Zustimmung des Reichstages nicht erhalten [2] und es ist die Frage bisjetzt reichsgesetzlich noch nicht geregelt worden.

Dagegen hat der §. 21 des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 [3] bestimmt, daß die Reichsbank und ihre Zweiganstalten im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern sind.

2) Die Frage des Gerichtsstandes des Reichsfiskus ist nicht allgemein geregelt, wohl aber enthalten einzelne Reichsgesetze hierüber gelegentlich Vorschriften, welche den landesrechtlichen Bestimmungen vorgehen. Es sind dies folgende:

a) Klagen gegen das Reichskanzleramt (als Vertreter des Reichsfiskus) aus dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei [4] sind nach §. 2 dieses Gesetzes bei dem Stadtgerichte zu Berlin „als dem zuständigen Prozeßgerichte erster Instanz" anzubringen; in letzter Instanz wird von dem Reichs-Oberhandelsgerichte entschieden.

b) Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen [5] bestimmt im §. 116, daß in den aus diesem Gesetze entstehenden Rechtsstreitigkeiten, in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung, der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium (jetzt die Kaiser-

---

[1] Vgl. den Gesetzentwurf nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages, II. Session 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 22, S. 639 ff.

[2] Im Reichstage ist der Gesetzentwurf nur zur ersten Berathung gelangt, und zwar ohne einer Kommission zur Vorberathung überwiesen zu werden. Die zweite Berathung hat nicht stattgefunden. Vgl. die Verhandlungen darüber in den Sitzungen des Reichstages v. 14. u. 21. Nov. 1874 in den Sten. Ber. des Reichstages, II. Session 1874—1875, Bd. I, S. 143—147 u. S. 266—273. Im Reichstage waren die Ansichten darüber, ob die von dem Gesetzentwurfe geforderte Steuerfreiheit des Reichseinkommens staatsrechtlich und politisch beziehungsweise finanzwissenschaftlich begründet sei oder nicht, getheilt. Gegen den Gesetzentwurf vgl. Dr. E. Walcker in dem Aufsatze: „Die Frage der Steuerfreiheit des Reichseinkommens" in Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Praxis auf dem Gebiete des D. öffentl. Rechtes, Bd. II, S. 121 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 183.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 275 ff.

liche Admiralität) vertreten wird und daß die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen ist, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

c) Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß, zufolge des §. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen das Deutschen Reiches[1], in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

d) Entschädigungsansprüche, welche auf Grund der §§. 40 und 41 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen[2] erhoben werden, sind, nach §. 42 dieses Gesetzes, gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird, und es ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist[3].

e) In Rechtsstreitigkeiten gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten[4], wird nach §. 151 des gedachten Gesetzes, der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten, und es ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die den Reichsfiskus vertretende Behörde ihren Sitz hat. Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet, nach §. 152 a. a. O., in letzter Instanz[5].

f) Nach §. 1, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände[6] unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereiche jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist[7].

g) Das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[8] bestimmt im §. 34, daß bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund des gedachten Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften gelten, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiete diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

II. Das Vermögen des Reiches läßt sich, wie das eines jeden Staatswesens, in zwei Gattungen scheiden, nämlich in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Das letztere besteht in denjenigen Werthgegenständen, welche zur Erfüllung der staatsrechtlichen Zwecke und Aufgaben des Reiches, also zum Dienste der Behörden, zur Ausführung der staatlichen Thätigkeit und zum Betriebe der Staatsanstalten desselben nothwendig sind (Inventarium des Reiches); dagegen bildet das Finanzvermögen denjenigen Besitz des Reiches, welcher zwar nicht unmittelbar den staatlichen Zwecken desselben dient,

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 347 ff. — Die ebenfalls hierher gehörige Bestimmung des §. 7 des Gesetzes v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten (Bundes-Gesetzbl. 1866, S. 141), wonach die Klage auf Entschädigung wegen Aufhebung beziehungsweise Einschränkung von Portofreiheiten gegen die Oberpostdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat, hat nur einen transitorischen Charakter gehabt, indem der gesetzlich festgestellte Präklusivtermin für die Erhebung solcher Klagen bereits abgelaufen ist. Vgl. unten §. 83, sub II.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 459 ff.

[3] Der §. 42 des Gesetzes bestimmt zugleich in prozessualischer Hinsicht, daß das Gericht das Ergebniß der Beweisaufnahme nach seiner Ueberzeugung zu würdigen hat.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 61 ff.

[5] Vgl. Bd. I, §. 58, sub III, S. 372.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 213.

[7] Diese Bestimmung, welche in dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurfe des Gesetzes v. 25. Mai 1873 nicht enthalten war, beruht auf einem vom Reichstage angenommenen Amendement der Reichstagsabgeordneten Dr. Bähr und Lesse. Vgl. darüber die Verhandl. in der Sitz. des Reichstages v. 26. April 1873 (Sten. Ber. 1873, Bd. I, S. 356—364) und Seydel in Behrend's u. Dahn's Zeitschr. für die D. Gesetzgebung, Bd. VII, S. 238.

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 129 ff.

jedoch durch seinen Kapitalwerth oder dessen Erträge das Reich in den Stand setzt, einen Theil der zur Durchführung seiner staatlichen Zwecke erforderlichen Kosten zu bestreiten, also ihm durch theilweise Gewährung der nöthigen Geldmittel die ihm obliegenden Aufgaben zu erleichtern[1].

A. Das Finanzvermögen betreffend, so besitzen die Einzelstaaten des Reiches ein solches in ihren Domänen, Forsten, Bergwerken und gewerblichen Instituten, wogegen der Norddeutsche Bund und beziehungsweise das Deutsche Reich ein solches ursprünglich nicht gehabt haben. Das Deutsche Reich ist jedoch infolge des Deutsch-Französischen Krieges von 1870 und 1871 zum Besitze eines solchen gelangt. Die Bestandtheile desselben sind folgende:

1) Die Reichseisenbahnen im Reichslande Elsaß-Lothringen.

Durch den Zusatz-Artikel I zum Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871[2] hat das Deutsche Reich von Frankreich die in den von letzterem abgetretenen Gebietstheilen gelegenen, früher der Französischen Ostbahngesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnen für die von der Französischen Kriegsentschädigung in Abzug gebrachte Summe von 325 Millionen Franken erworben, und durch das Reichsgesetz vom 22. November 1871[3] sind dem Reiche zur Ausrüstung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebes nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhofs- und Werkstattsanlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elekto-magnetischen Apparate 11,440,000 Thlr. aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskostenentschädigung überwiesen worden. Durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1872[4] sind dem Reiche aus derselben Kriegskostenentschädigung zu gleichem Zwecke und zur Erweiterung des Reichseisenbahnnetzes in Elsaß-Lothringen weitere 6,972,300 Thlr. und durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1873[5] zu gleichen Zwecken, sowie für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der von der Deutschen Regierung zum Betriebe übernommenen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen[6], weitere 36,293,587 Thlr. (und 2,500,000 Thlr.) überwiesen worden[7].

2) Der Reichskriegsschatz.

Die Institution eines Kriegsschatzes bestand in Preußen bereits seit dem Könige Friedrich Wilhelm I., ihre Bedeutung hatte sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Sie hatte früher die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich für den Fall des Krieges, bereit zu stellen, und den Staat der damals nur in beschränktem Umfange möglichen Anleihen zu überheben. Es kam daher darauf an, den Staatsschatz auf solche Höhe zu bringen, daß er auch zu längerer Kriegführung die Mittel bot. Später machte die Ausbildung des Kredits diese Art des Ansammelns von Baarbeständen entbehrlich und die Aufgabe der Institution des Kriegsschatzes verengte sich dahin, in knappem Maße die Mittel bereit zu halten, welche erforderlich sind, um bei ausbrechendem Kriege über die ersten finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen. In dieser Beschränkung bildete der Kriegsschatz die nothwendige finanzielle Ergänzung des Instituts der allgemeinen Wehrpflicht[8]. Nach der Errichtung des Deutschen Reiches ist die Insti-

---

[1] Vgl. das Nähere über diese Unterscheidung von Gattungen des Staatsvermögens, von welchen L. v. Stein (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 154 ff.) das Verwaltungsvermögen als „Staatsbesitz“ und das Finanzvermögen als „Staatsdomänen“ bezeichnet, und über die staatsrechtliche und finanzwissenschaftliche Bedeutung der Eintheilung bei Laband, Finanzrecht des D. Reiches, in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 413.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 234.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 396.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 209.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 143.

[6] Vgl. das Reichsgesetz v. 15. Juli 1872, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 329 ff.).

[7] Außerdem sind durch die Reichshaushaltsetats für 1873, 1874, 1875 u. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 307, 1873, S. 318, 1874, S. 181 u. 1875, S. 364) Bewilligungen zum Erwerbe der Eisenbahn von Colmar nach Münster für das Reich erfolgt.

[8] Ueber den nach diesem Prinzip eingerichteten Preußischen Staatsschatz und dessen Dotirung vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 524, sub III, S. 605 ff.

tution des Reichskriegsschatzes auf dieses übertragen worden. Das Reichsgesetz vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes[1] hat (im §. 1) bestimmt, daß, sobald der Preußische Kriegsschatz aufgehoben sei, aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden, über welchen zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängiger oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden kann. Das Gesetz hat ferner (im §. 2) bestimmt, daß bei eingetretener Verminderung des Bestandes von vierzig Millionen Thalern, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung a) der aus andern als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen[2] fließenden Einnahmen des Reiches und b) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen. Nachdem sodann die Aufhebung des bisherigen Preußischen Staatsschatzes durch das Preußische Gesetz vom 18. December 1871[3] angeordnet worden war, wurde durch Kaiserl. Verordnung vom 22. Januar 1874[4] vorgeschrieben, daß der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von vierzig Millionen Thalern in gemünztem Gelde in dem Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen, was demnächst geschehen ist[5]. Der Reichskriegsschatz ist eine für sämmtliche Staaten des Reiches, auch für diejenigen, welche ihr Kontingent zum Reichsheere selbst verwalten, insbesondere auch für Bayern, gemeinsame Einrichtung. Was insbesondere diesen letztgedachten Staat betrifft, so hat derselbe zwar nach Ziffer III, §. 5 des Vertrages vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde[6] die Kosten und Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein zu tragen, es ist jedoch unter Ziffer II, Abs. 2 ebendaselbst bestimmt, daß der Geldbetrag, welcher verhältnißmäßig auf das Bayerische Kontingent fällt, im Reichsbudget ausgeworfen wird, und aus dieser Gleichmäßigkeit der finanziellen Leistungen Bayerns für das Reichsheer folgt, daß auch dieser Bundesstaat zur Theilnahme an den Vortheilen des Reichskriegsschatzes berechtigt ist und seiner Militairverwaltung im Falle der Mobilmachung der entsprechende Theil des Reichskriegsschatzes zur Verfügung gestellt werden muß[7].

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist durch den §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871 dem Reichskanzler dahin übertragen, daß er dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission[8] zu führen hat, welche letztere vom Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 403 ff., und den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages I. Legisl.-Per., II. Session 1871, Anl.-Bd. S. 3, Aktenst. Nr. 5; den Komm.-Ber. darüber v. 31. Okt. 1871, ebendas. S. 72, Aktenst. Nr. 30; und die Verhandl. in den Sitz. des Reichstages v. 23. Okt. und 4. u. 6. Nov. 1871, ebendas. Bd. I, S. 24 ff., 117 ff. u. 148 ff. — Ueber die Frage der politischen und finanziellen Zweckmäßigkeit der Einrichtung vgl. außer den vorgedachten Motiven und Reichstagsverhandlungen die Erörterungen von Dr. A. Wagner in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 67 ff. u. S. 152 ff.

[2] Unter diesen Bezugsquellen sind die Ueberschüsse, welche sich etwa gegenüber dem Voranschlage bei den Reichseinnahmen ergeben, nicht zu rechnen, weil diese nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Bestreitung der Ausgaben des nächsten Etatsjahres zu dienen haben und weil der §. 2, Ziffer 1 des Gesetzes von Einnahmekategorien spricht, welche nicht im Budget vorgesehen sind. Vgl. auch die Rede des Reichstagsabgeordn. v. Bennigsen in den Sten. Ber. des Reichstages, I. Legisl.-Per. 1871, II. Session, Bd. I, S. 159.

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1871, S. 593.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 9 ff.

[5] Der erste Bericht der Reichsschulden-Kommission v. 12. Dec. 1874 über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 151, S. 1040) bestätigt, daß der Reichskriegsschatz von 40 Mill. Thlrn. in Reichsgoldmünzen aus dem Tresor des früheren Preuß. Staatsschatzes in den hierzu bestimmten Juliusthurm auf der Citadelle der Festung Spandau übergeführt worden ist.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 19.

[7] Vgl. die Erklärung des Bayerischen Bundesbevollmächtigten, Staatsmin. v. Pfretzschner in der Sitz. des Reichstages v. 23. Okt. 1871 (Sten. Ber., I. Legisl.-Per. 1871, II. Session, Bd. I, S. 30).

[8] Vgl. Bd. I, §. 43, sub II, 2, b, S. 310 ff.

in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen erhält, auch die Befugniß hat, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen. Dem Bundesrathe und dem Reichstage ist, nach §. 3, Abs. 3 des Gesetzes, bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Kriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Die auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871 mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung ist unterm 22. Januar 1874[1] ergangen[2] und es sind durch dieselbe die näheren Anordnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und die darüber zu führende Aufsicht ertheilt worden.

3) Der Reichsinvalidenfonds.

Schon in dem Art. VI, Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1872, betreffend die Französische Kriegskostenentschädigung[3] war der Erlaß eines Reichsgesetzes vorbehalten worden, wonach ein Theil dieser Entschädigung zur Deckung derjenigen Ausgaben zu bestimmen, welche dem Reiche infolge des Krieges von 1870 und 1871 nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen obliegen. Hierdurch war bereits festgestellt, daß dieser Bedarf nicht durch Matrikularbeiträge aufzubringen sei, und es war nur die Entscheidung darüber vorbehalten, in welcher Weise die Verwendung der aus der Kriegskostenentschädigung zu entnehmenden Mittel für die Pensionszwecke zu erfolgen habe. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds[4] ist die vorbehaltene endgültige Regelung erfolgt. Nach §. 1 desselben ist, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche infolge des Krieges von 1870 und 1871 nach dem Militairpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 zur Last fallen, eine Kapitalsumme von 187 Millionen Thalern aus der Französischen Kriegskostenentschädigung bestimmt, welche unter dem Namen „Reichsinvalidenfonds" zu verwalten ist. Durch den §. 24 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871[5] sind demnächst auf diejenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem Gesetze vom 4. April 1874 infolge des Krieges von 1870 und 1871 erwachsen, auf den Reichsinvalidenfonds angewiesen worden. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 verordnet sodann weiter (im §. 2), daß die dem Reichsinvalidenfonds überwiesenen Gelder zinsbar anzulegen[6] und daß ihre Anlegung nur[7] in verzinslichen Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, welche 1) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und Seitens des Gläubigers unkündbar sind, und 2) einer der nachstehenden Gattungen angehören: a) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 9 ff.

[2] Vgl. Bd. I, §. 43, sub II, 2, g, S. 310.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 289 ff.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 117 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven und einer Denkschrift zur Berechnung des Kapitalwerthes der durch den Krieg 1870 u. 1871 für das D. Reich entstandenen Pensionen 2c. in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 7, S. 20 ff. und die Anträge der Kommission a. a. O., Aktenst. Nr. 61, S. 357 ff., ferner die Verhandlungen über das Gesetz in den Sten. Ber., a. a. O., Bd. I, S. 96—110, 407—490 u. 661—678 u. 689.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 25 ff.

[6] Durch den §. 10 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 ist vorgeschrieben, daß die vollständige Anlegung des Fonds bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen habe.

[7] Der §. 3 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 macht hiervon die Ausnahme, daß für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 die Anlage auch erfolgen kann in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reiches oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombarddarlehnen auf Effekten, welche nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Mai 1873 zur endgültigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind, in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften. Durch den §. 1 des Reichsgesetzes v. 23. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 24) ist demnächst die im §. 3 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 bestimmte Frist für die vor dem 1. Nov. 1875 erworbenen Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahnen bis zum 1. Juli 1880 erstreckt worden.

oder eines Deutschen Bundesstaates; b) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist; c) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken; d) Schuldverschreibungen Deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen. Eine Veräußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in so weit zulässig, als zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben des Invalidenfonds der jährliche Eingang der Zinsen und fälligen Forderungen nicht hinreicht (§. 2 in Verbindung mit §§. 8 und 9 des Gesetzes); dagegen ist der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesammtbetrage — oder umgekehrt, — vorausgesetzt, daß keine Aenderung in der Person des Schuldners erfolgt, statthaft (§. 2, Abs. 3 des Gesetzes). Die für den Fonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamem Verschluß der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission[1] zu halten. Außer zum Zwecke der gesetzlich zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§. 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, und den Erfordernissen des §. 2 entsprechen, sind unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen; die Wiederinkurssetzung ist nur zum Zwecke einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgültiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission erfolgen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich auf Namen lautender Schuldverschreibungen. Die außer Kurs gesetzten Schuldverschreibungen gelten nicht als Inhaberpapiere, bis sie wieder in Kurs gesetzt sind (§. 4 des Gesetzes)[2]. Die Zinseinnahmen des Fonds sind für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat (Art. 69 der Reichsverfassung) zu bringen; Koupons und Zinsquittungen der dem Fonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, sind von der Verwaltung des Fonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichshauptkasse abzuführen, was auch bezüglich der bei Bankhäusern erwachsenen Zinsen gilt (§. 6 des Gesetzes). Aus den der Reichshauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowohl die nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (beziehungsweise nach §. 4 des Gesetzes vom 4. April 1874) auf die Mittel des Reichsinvalidenfonds angewiesenen Ausgaben, als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds entstehen, theils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichsinvalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen. Sofern aber zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushaltsetat derjenige Betrag in Einnahmen vorzusehen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Kassenbeständen des Reichsinvalidenfonds flüssig gemacht werden darf. Zinsüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichsinvalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushaltsetats einzustellen (§. 7 des Gesetzes). Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Kapitalbeständen des Reichsinvalidenfonds vorgesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds der Reichs-

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 43, sub II, 2, g, S. 310 ff. Durch den §. 3 des Reichsgesetzes v. 23. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 24) ist bestimmt worden, daß die Reichsschulden-Kommission zur Wahrnehmung der ihr durch die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Mai 1873 übertragenen Geschäfte durch fünf Mitglieder zu verstärken, von welchen zwei vom Bundesrathe und drei vom Reichstage zu wählen, welche aber an der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Reichsschulden-Kommission keinen Theil nehmen.

[2] Ueber die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Reichsinvalidenfonds, sowie über die Erwerbung solcher durch vom Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu bezeichnende Bankhäuser, hat der §. 5 des Gesetzes die näheren Bestimmungen ertheilt.

hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, zur Einziehung zu überweisen, und wenn der Ertrag hinter der im Reichshaushaltsetat vorgesehenen Summe zurückbleibt, ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von Schuldverschreibungen wieder in Kurs zu setzen und zu veräußern (§. 8 des Gesetzes). Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushaltsetat zur Flüssigmachung von Kapitalbeständen vorgesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes zu verwenden, die für den Fonds neu erworbenen Schuldverschreibungen aber von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds abzuführen und nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes außer Kurs zu setzen (§. 9 des Gesetzes).

Die Verwaltung des Fonds ist einer besonderen Behörde übertragen, welche den Namen „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds" führt und unter der fortlaufenden Kontrolle der Reichsschulden-Kommission steht; die letztere erstattet dem Reichstage bei dessen jährlichem regelmäßigen Zusammentritte Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in dem verflossenen Jahre; diesem Berichte ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Fonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalswerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung zu überweisen hat[1].

Die in Gemäßheit der Bestimmung im §. 11, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist unterm 11. Juni 1874[2] ergangen.

Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichsinvalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der von dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände des Fonds hat der §. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 die weitere Bestimmung durch Reichsgesetz vorbehalten.

4) Der Reichs-Festungsbaufonds.

Durch den Art. I des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen[3] ist bestimmt worden, daß aus der Französischen Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 72 Millionen Thalern zur zeitgemäßen Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie die Befestigungen der untern Weser und der untern Elbe auszuscheiden. Zufolge des Art. II des Gesetzes sind von dieser Summe dem Reichskanzler für die Jahre 1873 und 1874 neunzehn Millionen Thaler zur Verfügung gestellt und ist zugleich bestimmt worden, daß die für die folgenden zehn Jahre zu verwendenden Beträge in die Reichshaushaltsetats der betreffenden Jahre aufzunehmen; der Art. III aber hat angeordnet, daß der im Art. I bezeichnete Betrag, abzüglich der zur Verwendung für die Jahre 1873 und 1874 bestimmten 19 Millionen

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in den §§. 11—14 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 und in Bd. I, §. 48, S. 329—331.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 104.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 123 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven und einer Kostenübersicht in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 12, S. 36 ff. und den Komm.-Ber. ebendas. Aktenst. Nr. 107, S. 465 ff., ferner die Verhandlungen darüber im Reichstage in den Sten. Ber. 1873, Bd. I, S. 110—116 und Bd. II, S. 719—732 u. S. 756.

(also 53 Millionen Thaler) als ein besonderer Fonds unter dem Namen „Reichs-Festungsbaufonds" nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über den Reichsinvalidenfonds zinsbar anzulegen[1] und von der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Kontrolle der Reichsschulden-Kommission zu verwalten[2]. Die durch den Art. I des Gesetzes auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesenen Ausgaben sollen zufolge des Art. III, Abs. 2 und 3, ausschließlich durch Flüssigmachung von Kapitalbeständen bestritten und es soll alljährlich im Reichshaushaltsetat derjenige Betrag in Einnahme vorgesehen werden, welcher zu diesem Zwecke für das Jahr flüssig zu machen ist; die Zinseinnahmen des Fonds aber, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind, sollen nach Maßgabe des letzteren zu den gemeinschaftlichen Ausgaben dienen[3].

Der Art. VII des Gesetzes hat übrigens noch vorgeschrieben, daß alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch Umgestaltung oder Schleifung Deutscher Reichsfestungen entstehen, für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat (Art. 69 der Reichsverfassung) zu bringen sind, sowie, daß eine Nachweisung der Ueberschreitung solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

5) Der Fonds zum Bau des Reichstagsgebäudes.

Durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskostenentschädigung[4] ist bestimmt worden, daß aus diesem Theile der Kriegskostenentschädigung die Summe von acht Millionen Thalern auszuscheiden und dieser Fonds bis zur gesetzlichen Verfügung darüber[5] nach denjenigen Bestimmungen zu verwalten, welche im Art. III

---

[1] Vgl. oben zu 1.

[2] Abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Mai 1873 hat der Art. II des Gesetzes v. 30. Mai 1873 vorgeschrieben, daß der Reichs-Festungsbaufonds nicht in Schuldverschreibungen Deutscher kommunaler Korporationen angelegt werden darf, während auch über den 1. Juli 1876 hinaus dessen Anlage in Schuldverschreibungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reiches oder eines Bundesstaates, sowie in Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften für zulässig erklärt ist. Es soll übrigens der im §. 4 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 vorgeschriebene Gewahrsam für den Reichs-Festungsbaufonds besonders angelegt werden, und eine Außerkurssetzung der für diesen Fonds erworbenen Schuldverschreibungen nicht stattfinden.

[3] Die Bestimmungen des Art. IV des Gesetzes v. 30. Mai 1873 waren in dem Entwurfe desselben nicht enthalten, sondern sind vom Reichstage hinzugefügt worden. Der gedachte Artikel bestimmt, daß im Falle der Erweiterung der Verwaltung einer der im Art. I des Gesetzes genannten Deutschen Reichsfestungen der Verkaufserlös der hierdurch entbehrlich werdenden, im Besitze der Militairverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwickelung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt, und daß sofern sich in Deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf haben, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reiches erweitert werden. Die Entscheidung aber darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig sind, soll in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen werden. Mit Recht ist von den Bundeskommissarien in der Kommission des Reichstages bemerkt worden, daß diese Bestimmungen nicht in dieses Gesetz gehören (vgl. den Komm.-Ber. in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 107, S. 466). Ueber die Frage der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Bayern vgl. Seydel in dem Auff. in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1501—1502 in den Noten. — Die Art. V u. VI des Gesetzes enthalten nur Bestimmungen von vorübergehender Bedeutung.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 217 ff.

[5] Der Reichskanzler hat unterm 19. Jan. 1876 mit Zustimmung des Bundesrathes bei dem Reichstage beantragt, ihm die Ermächtigung zu ertheilen, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens durch das Reich mit der Preuß. Regierung und den sonstigen Betheiligten in Verhandlung zu treten. (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876; Bd. III, Aktenst. Nr. 154, S. 604.) Der Reichstag hat jedoch diesen An-

des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen zinsbar anzulegen und zu verwalten, sowie daß die Zinsen dem Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes zuwachsen sollen. Demzufolge bildet dieser Fonds, gleich dem Reichsinvalidenfonds und dem Reichs-Festungsbaufonds, ein dem ganzen Reiche gemeinschaftlich gehöriges Reichsvermögen, dessen Verwaltung der Verwaltung des Reichsinfalidenfonds übertragen ist[1].

6) Zu dem Finanzvermögen des Reiches gehören auch der Betriebsfonds der Reichskasse im Betrage von 3,750,000 Thlrn. und der eiserne Vorschuß für die Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von 6,270,000 Thlrn. In dem durch das Gesetz vom 4. December 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872[2] genehmigten Etat II der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, finden sich diese Posten in Kap. 9 und 10 und nach Tit. 1 und 3 des Kap. 7 des Einnahmeetats sind diese Beträge aus der Französischen Kriegskostenentschädigung entnommen worden[3].

Dagegen ist die von Frankreich an Deutschland gezahlte Kriegskostenentschädigung, obgleich ein Theil derselben zur Errichtung von Reichsvermögen verwendet worden ist, nicht zum Vermögen des Reiches zu rechnen; denn zur Zeit des Deutsch-Französischen Krieges hat das Deutsche Reich noch nicht bestanden und der Krieg ist nicht von diesem, sondern von dem Norddeutschen Bunde und den von diesem unabhängigen vier Süddeutschen Staaten geführt, die in Gemäßheit des gemeinschaftlich abgeschlossenen Friedensvertrages an die Deutschen Staaten zu zahlende Kriegskostenentschädigung aber in einer an das Deutsche Reich zu entrichtenden Gesammtsumme festgesetzt worden. Diese Summe[4] bildete daher ein gemeinschaftliches Vermögen der Deutschen Staaten, welche an der Kriegführung selbstständig Theil genommen haben. Schon durch den §. 8 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872[5] war indeß bestimmt worden, daß die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung durch Reichsgesetz geregelt werden solle. Dies ist demnächst durch drei allgemeine Reichsgesetze in Betreff der ganzen Kriegsentschädigung geschehen; zwei dieser Gesetze, nämlich das vom 8. Juli 1872, betreffend

---

trag abgelehnt und beschlossen, daß, da der in Vorschlag gebrachte Bauplatz nicht als die geeignete Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes anzusehen sei, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichstages weitere Ermittelung anzustellen hat, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den Bau zu erwerben sei, und über das Ergebniß Bericht zu erstatten hat (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. II, S. 1216—1229, 1244—1260). Die Kommission ist gewählt worden (a. a. O., S. 1301). Der unterm 13. Dec. 1876 erstattete Bericht (Drucksachen des Reichstages 1876, Nr. 128) konstatirt lediglich die Fruchtlosigkeit der Bestrebungen der Kommission.

[1] Vgl. oben S. 75, sub 3 und Bd. I, §. 48, S. 331.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 412 ff.

[3] Vgl. die dem Entwurfe des Etats für 1872 beigegebene amtliche Denkschrift, welche im Auszuge in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1483 ff. mitgetheilt ist. In den Sten. Ber. des Reichstages, I. Legisl.-Per., II. Session 1871, Bd. II, Aktenst. Nr. 111, S. 277 ff. ist eine Nachweisung des Bedarfs der Betriebsfonds enthalten. Ueber die finanzrechtliche Natur dieses Fonds vgl. Laband in Hirth's Ann., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 415 ff.

[4] Dieselbe setzt sich zusammen aus der von Frankreich entrichteten Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden Fr. nebst Zinsen, dem Ertrage der Kontribution der Stadt Paris (53,505,865 Thlr.) und den in Frankreich erhobenen Steuern und nicht für besondere militairische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind (17,394,220 Thlr.). (Vgl. Art. VI des Ges. v. 8. Juli 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 292). Von dem Gesammtbetrage dieser Summen mit 1,484,551,254 Thlrn. sind diejenigen 325 Millionen Fr. abzusetzen, welche an Frankreich für die abgetretenen Eisenbahnen gemäß §. 6 des Zus.-Art. I zu dem Vertrage v. 10. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 234) im Wege der Anrechnung auf die Kriegskostenentschädigung überwiesen sind, und der gezahlte Betrag beläuft sich demnach auf 1,397,884,608 Thlr. Vgl. die Denkschrift des Reichskanzlers v. 13. Febr. 1874 in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 27, S. 156 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 749 ff. — Vgl. die (mit der Denkschrift v. 13. Febr. 1874 nicht ganz übereinstimmende) Zusammenstellung Wagner's in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 85 ff.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 412 ff.

die Französische Kriegskostenentschädigung[1] und das vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskostenentschädigung[2], regeln die Verwendung für das Deutsche Reich; das dritte Gesetz vom 2. Juli 1873, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskostentschädigung[3] (und der §. 3 des vorgedachten Gesetzes vom 8. Juli 1873) regelt die Verwendung des Antheils des Norddeutschen Bundes an der Kriegsentschädigung. Außerdem haben die Reichshaushaltsetats-Gesetze für die Jahre 1872 ff., sowie eine Anzahl einzelner Gesetze aus den Jahren 1871 ff. für bestimmte einzelne Zwecke über Beträge der Kriegsentschädigung verfügt[4]. Das Gesetz vom 8. Juli 1872 hat (im Art. VI) bestimmt, daß die Einnahmen aus der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentschädigung, der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution und den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militairische Zwecke erhobenen Kontributionen, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der Art. I bis V des Gesetzes oder durch besondere Reichsgesetze oder den Reichshaushalt bereits verfügt worden, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg,

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 289 ff. und den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 92, S. 391 ff., auch in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1417 ff. Dieses Gesetz ist in einigen Punkten durch die Gesetze v. 9. u. 10. Febr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 59 u. 67) ergänzt worden.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 217 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 185 ff.

[4] Die Motive des Entwurfes des Gesetzes v. 8. Juli 1872 (Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 92, S. 392 ff., Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1417 ff.) führen die bis dahin für allgemeine Zwecke des Reiches auf die Kriegsentschädigung (außer dem Kaufzinse von 325 Millionen Fr. für den in Elsaß-Lothringen belegenen Theil des der Ostbahn-Gesellschaft gehörenden Eisenbahnnetzes) durch einzelne Reichsgesetze angewiesenen Summen speziell auf. Die betreffenden Reichsgesetze sind a) das Gesetz v. 14. Juni 1871, betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 247), b) das Gesetz v. 14. Juni 1871, betr. die Entschädigung der Deutschen Rhederei (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 249), c) das Gesetz v. 14. Juni 1871, betr. die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 253), d) das Gesetz v. 22. Juni 1871, betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 271), e) das Gesetz v. 22. Juni 1871, betr. die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 307), f) das Gesetz v. 11. Nov. 1871, betr. die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes (Reichsgesetzbl. 1871, S. 403), g) das Gesetz v. 22. Nov. 1871, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 396). Nicht aufgeführt in den Motiven des Gesetzes v. 8. Juli 1872 ist das Reichsgesetz v. 24. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 103), durch welches die Kosten der Anfertigung der Kriegsdenkmünze zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich auf das Reich angewiesen sind. Dagegen führen die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes v. 2. Juli 1873, betr. den Antheil des Norddb. Bundes an der Kriegskostenentschädigung (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 135, S. 644) diese Kosten (im Betrage von circa 300,000 Thlr.) mit unter denjenigen Beträgen an, welche vorweg aus der Kriegskostenentschädigung zu entnehmen sind, und hiermit stimmt auch das Schreiben des Reichskanzlers v. 12. März 1873 (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 10, S. 32, Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 889 ff.) überein, in welchem diese Post gleichfalls aufgeführt ist. Außer den durch die vorgedachten Gesetze auf die Kriegsentschädigung angewiesenen Ausgaben sind ferner auf dieselbe nach dem Gesetze v. 8. Juli 1872 als gemeinschaftliche Ausgaben des Reiches angewiesen: a) die in den Etatsgesetzen für 1872 und 1873 ausgeworfene Summe für Marineausgaben, für Abtragung der für die Küstenbefestigung kontrahirten Reichsschuld, für Invalidenpensionen und zur Deckung der einmaligen Mindereinnahmen der Reichskassen, welche durch die den Einzelstaaten gewährte Frist zur Ablieferung der Zoll- und Steuererträge erwachsen sind, ferner die zur Bildung des Verwaltungsbetriebsfonds des Reiches ausgeworfenen Beträge; b) die in den Art. I bis III des Gesetzes v. 8. Juli 1872 ausgeworfenen Mittel für Militairausgaben, namentlich für den Bau und die Ausrüstung von Festungen in Elsaß-Lothringen und zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission; c) die im Art. V des gedachten Gesetzes aufgeführten Beträge, welche als gemeinsame Kriegskosten des Norddb. Bundes und der Süddeutschen Staaten anzusehen sind. Durch den §. 1 des Gesetzes v. 18. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 22) ist der Art. III des Gesetzes v. 8. Juli 1872 demnächst noch ergänzt worden. — Eine Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Kriegsentschädigung giebt auch Dr. A. Wagner in dem Aufs. in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 103 ff.

Baden und Südhessen zu vertheilen, und zwar die zunächst eingehenden drei Viertheile nach dem Maßstabe der militairischen Leistungen während des Krieges[1], das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind. Zugleich hat der Art. VI, Abs. 3 bestimmt, daß einstweilen $1\frac{1}{2}$ Milliarden Franken zu reserviren, über deren Verwendung im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung zu treffen, sowie daß aus dieser Summe insbesondere die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Erweiterung der Bundesmarine und zur Herstellung der Küstenvertheidigung kontrahirten oder noch zu kontrahirenden Anleihen zu tilgen; bei einer auf Grund des Reichsgesetzes stattfindenden weiteren Vertheilung aber solle gleichfalls der durch den Art. VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung kommen. Endlich aber hat der Art. VII noch vorgeschrieben, daß über die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Art. VI zufallende Einnahme im Wege des Reichsgesetzes zu verfügen.

In Gemäßheit dieser letztgedachten Bestimmung hat demnächst das Reichsgesetz vom 2. Juli 1873, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskostenentschädigung[2] die vorbehaltenen Bestimmungen getroffen. Dasselbe hat einen Theil dieser Summe (13,241,000 Thlr.) für militairische Bauten und Einrichtungen reservirt (Art. 1[3]), einen weiteren Theil zur Deckung der dem Norddeutschen Bunde durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsenen Ausgaben, beziehungsweise Tilgung der dazu aufgenommenen Anleihen bestimmt, und endlich einen weiteren Theil zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres und zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben[4] angewiesen (Art. 2). Endlich hat das Gesetz (im Art. 3) bestimmt, daß aus dem nach Art. VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde zufallenden Antheile zunächst der Betrag von 50 Millionen Thlrn. an die Bundesstaaten nach dem Maßstabe zu vertheilen, welcher in dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 festgestellten Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 der Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt ist, welcher Vertheilungsmaßstab auch bei einer stattfindenden weiteren Vertheilung, zu welcher der Bundesrath ermächtigt ist, zur Anwendung zu bringen[5].

Ueber den zufolge des Art. VI, Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Kriegskostenentschädigung im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Milliarden Franken endlich hat das Reichsgesetz vom 8. Juli 1873[6] die weiteren Bestimmungen getroffen.

---

[1] Nach diesem Maßstabe der militairischen Leistungen ergeben sich, wie der Art. VI des Gesetzes bestimmt hat, für den vormaligen Nordd. Bund 107,679,125, für Bayern 14,538,825, für Würtemberg 4,345,450, für Baden 3,768,450 und für Südhessen 1,869,975 Thlr.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 185 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 135, S. 632 ff.

[3] Vgl. dazu den ergänzenden §. 3 des Gesetzes v. 18. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 22).

[4] Dieser Betrag (106,846,810 Thlr.) ist nach Art. 2, §. 5 des Gesetzes auf die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen nach Art. VI des Gesetzes v. 8. Juli 1872 zufallenden Antheile an der Kriegskostenentschädigung angewiesen worden. — Vgl. dazu das Gesetz v. 16. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 20).

[5] Durch das Reichsgesetz v. 4. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 407) war bereits der Ersatz derjenigen Unterstützungen, welche in Gemäßheit der Gesetze v. 27. Febr. 1850 und 8. April 1868 innerhalb des Gebietes des vormaligen Nordd. Bundes den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewähren, an die verpflichteten Kommunalverbände, beziehungsweise Staaten, auf den Gesammtantheil der Staaten des vormaligen Nordd. Bundes an der Franz. Kriegskostenentschädigung angewiesen worden. Durch das Reichsgesetz v. 23. Febr. 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 17) ist dann ferner bestimmt, daß für die innerhalb des Gebietes des vormaligen Nordd. Bundes aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich auf Grund des §. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 ohne gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung erfolgten Kriegsleistungen der Gemeinden den letzteren nach näherer Bestimmung des Gesetzes v. 23. Febr. 1874 nachträglich Vergütung zu gewähren, und daß die hierzu erforderlichen Mittel aus dem Gesammtantheile der Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes an der Franz. Kriegskostenentschädigung zu entnehmen und den einzelnen Staaten zur Verfügung zu stellen.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 217 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven,

Ueber diesen Theil der Kriegskostenentschädigung war bereits durch früher erlassene Reichsgesetze theilweise verfügt worden. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds[1] ist darauf die Summe von 187 Millionen Thlrn. zur Gründung des gedachten Fonds angewiesen; durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung der Deutschen Festungen[2] ist bestimmt worden, daß aus diesem reservirten Theile der Kriegskostenentschädigung die Summe von 72 Millionen Thlrn. unter dem Namen „Reichs-Festungsbaufonds“[3] auszuscheiden; durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthume Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen[4] sind darauf 36,293,587 Thlr. und 2,500,000 Thlr., zusammen 38,793,587 Thlr., angewiesen worden[5], und durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1873, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten[6] sind dem Antheile des Norddeutschen Bundes, Würtembergs, Badens und Südhessens an den reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden 2,619,000 Thlr. zur Last gestellt worden. Das Reichsgesetz vom 8. Juli 1873 hat dann (im §. 1) noch weitere Beträge (im Ganzen 41,301,207 Thlr.) auf die reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden Franken angewiesen, worunter sich die Summe von 8 Millionen Thlr. für die Errichtung des Reichstagsgebäudes befindet[7]. Der alsdann noch verbleibende Restbestand des reservirten Theils der Kriegskostenentschädigung soll, nach §. 2 des Gesetzes, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Südhessen nach dem im Art. VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 festgestellten Maßstabe vertheilt werden, und der §. 3 des Gesetzes endlich hat bestimmt, daß der nach §. 2 desselben dem vormaligen Norddeutschen Bunde zufallende Antheil unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe zu vertheilen, welcher in dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 festgestellten Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 der Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt ist.

Nachträglich ist durch das Reichsgesetz vom 25. Januar 1875[8] noch bestimmt worden, daß die Mittel zur Deckung des durch dieses Gesetz genehmigten Ankaufes zweier zu Berlin gelegenen Grundstücke[9] für das Reich im Betrage von 6 Millionen Mark und

---

in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 187, S. 961 ff.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 117 ff. — Vgl. oben S. 73, sub 3.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 123.

[3] Vgl. oben S. 75, sub 4.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 143.

[5] Vgl. oben S. 71, sub 1.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 127 ff. Vgl. dazu §. 2 des Gesetzes v. 18. Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 22).

[7] Diese Beträge setzen sich zusammen aus Ausgaben der Verwaltung der Kaiserl. Marine für die Jahre 1873 und 1874, zur Deckung der vorschußweise erfolgten Einlösung von Reichs-Schatzanweisungen zur Beschaffung der Geldmittel für Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine, für Retablissement des Kriegskartenbestandes für die Jahre 1873 u. 1874, zur Entschädigung der Eisenbahnen für regulativwidrige Benutzung ihrer Wagen zu Kriegszwecken in den Jahren 1870 u. 1871, für die durch Benutzung der Franz. Eisenbahnen beim Abzuge der Deutschen Truppen aus Frankreich entstandenen Fuhr- und Transportkosten, zur Einrichtung der Artilleriewerkstatt in Straßburg für die Jahre 1873 u. 1874, für die Kosten, welche durch die Bewilligung von Zulagen und extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1873 erwachsen sind, und zur Deckung der von der Reichshauptkasse vom Jahre 1872 ab für gemeinsame Zwecke bestrittenen Kosten. Endlich hat der §. 1, Ziffer 3 des Gesetzes einen Fonds von 8 Millionen Thlrn. zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes vorbehalten und zwar mit der Anordnung, daß dieser Fonds bis zur gesetzlichen Verfügung über denselben nach den Bestimmungen im Art. III des Gesetzes v. 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen (also gleich dem Reichsfestungsbaufonds und dem Reichsinvalidenfonds durch die Verwaltung des letzteren) zu verwalten (vgl. oben S. 75, sub 3, S. 75, sub 4, S. 76, sub 5 und Bd. I, §. 48, S. 329 ff.) und dergestalt zinsbar zu belegen, daß die Zinsen dem Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes zuwachsen.

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 17.

[9] Diese beiden Grundstücke in Berlin in der Wilhelmstr. Nr. 77 und in der Königsgrätzerstr. Nr. 134b gelegen und den Erben der Fürsten Wilhelm und Boguslaus Radziwill, beziehungsweise den Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill gehörig, sind zum Zwecke der Herstellung neuer Geschäftsräume für die Centralbehörden

der Kosten des Kaufgeschäftes aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen[1].

B. Das Verwaltungsvermögen betreffend, so hat die Verfassung des ehemaligen Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches dem Bunde, beziehungsweise dem Reiche weitgehende Verwaltungskompetenzen übertragen[2], ohne indeß Vorschriften darüber aufzunehmen, ob die bei dem Uebergange der in Rede stehenden Verwaltungen auf den Norddeutschen Bund, beziehungsweise das Reich in deren Besitz, sowie die im Besitze des Auswärtigen Amtes befindlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen fortan als Eigenthum des Bundes, beziehungsweise des Reiches in rechtlicher Beziehung anzusehen sind. Schon im Reichstage des Norddeutschen Bundes war die Frage zur Erörterung gekommen[3]; die beweglichen, von den Bundesverwaltungen besessenen Sachen wurden schon damals als in das Eigenthum des Bundes übergegangen betrachtet; dagegen gelangte in Betreff der Immobilien eine andere Auffassung zur Geltung. Der Grundsatz, daß dieselben im Eigenthume der einzelnen Bundesstaaten verbieben seien, wurde in mehreren Bundesstaaten festgehalten und auch Seitens der Reichsregierung dem Reichstage gegenüber ausgesprochen[4], ohne jedoch hierdurch einer verfassungsmäßigen Lösung der Frage in anderem Sinne vorgreifen zu wollen[5]. Darüber,

---

des Reiches erworben worden. (Vgl. die Motive des Gesetzentwurfes in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 161, S. 1114 ff.)

[1] Das Gesetz v. 25. Jan. 1875 hat nur im Allgemeinen bestimmt, daß die Kosten der Erwerbung dieser Grundstücke aus dem „verfügbaren" Bestande der Kriegskostenentschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen. Die Denkschrift des Reichskanzlers v. 13. Febr. 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 27, S. 156 ff., vgl. in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 749 ff.) ergiebt aber, daß von der Kriegskostenentschädigung noch eine Reserve vorbehalten und nicht nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. Juli 1873 zur Vertheilung gebracht worden ist, welche, wie die Motive des Gesetzes vom 25. Jan. 1875 ergeben, 4,047,981 Thlr. beträgt, und daß auf diese Reserve die Kaufsumme der in Rede stehenden Grundstücke angewiesen worden ist.

[2] Nach den Bestimmungen der Verfassung des ehemaligen Norddeutschen Bundes, sowie des Deutschen Reiches sind auf den Bund, beziehungsweise das Reich, die Militair-, Marine-, Post- und Telegraphenverwaltungen übergegangen (vgl. Art. 63, 64, 58, 62, 67, 53, 48, 50, 49 der Reichsverfassung, deren Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Bündnißverträge und Konventionen zur Anwendung kommen, vgl. Schlußbestimmung zum Abschn. XI und Art. 52).

[3] Vgl. Sitzung v. 4. Okt. 1867 (Sten. Ber. 1867, Bd. I, S. 244 ff.), Sitzungen v. 8., 9. u. 17. Juni 1868 (Sten. Ber. 1868, S. 309, 314, 341, 512).

[4] In der Sitzung des Norddd. Reichstages v. 12. März 1870 (Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 282) erklärte der Präsident des Bundeskanzleramtes, indem er die theoretischen Schwierigkeiten der Lösung der Frage betonte, „daß das unbewegliche Eigenthum, wie es bei dem Uebergange der betr. Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigenthume derjenigen Staaten verblieben sei, welchen dieses Eigenthum zur Zeit des Ueberganges auf den Bund zustand, daß man aber in Betreff des beweglichen Eigenthums von der Auffassung ausgegangen sei, daß dasselbe auf den Bund übergegangen sei". (Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 282, vgl. Bd. II, S. 804.)

[5] Die Motive des Entwurfs des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 18) heben dies hervor und bemerken: „Es ist die Eigenschaft der Verbrauchbarkeit, welche für die Mobilien dem Gedanken des Eigenthumsüberganges alsbald zur Herrschaft verholfen hat. Hier leuchtete sofort ein, daß die Uebernahme der Verwaltungen auf den Bund eine volle und unbeschränkte Herrschaft über jene Gegenstände bedingte. Nicht so auch für die Immobilien. Daß über sie dem Reiche die Gewalt unbeschränkt und vorbehaltlos habe eingeräumt werden sollen, ließ nach ihrer Natur ebensowenig sich behaupten, als daß sie nach wie vor in der unbeschränkten Gewalt der Bundesstaaten verblieben seien. Hier war erst noch eine Grenzregulirung im Geiste der Verfassung in Aussicht zu nehmen und bis eine solche stattgefunden hatte, machte die Nothwendigkeit sich fühlbar, einen bestimmten rechtlichen Standpunkt, wenn auch nur interimistisch, einzunehmen. Daß man dabei die frühere Rechtsstellung einstweilen noch als fortbestehend ansah, war naturgemäß und zweckentsprechend. Für die Dauer konnte diese Stellung nicht haltbar sein. Die Führung der Verwaltungen, zumal bei deren fortschreitender Entfaltung, macht es nothwendig, bezüglich der ihnen dienenden Grundstücke durch Hinzufügung neuer oder Entfernung vorhandener Theile, durch Anbauten, Vermehrung von Stockwerken, kurz durch An- und Erweiterungsbauten aller Art, sowie durch Vergrößerung von Grundstücken infolge von Zukäufen im Laufe der Zeit so wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen,

daß an allen vom Reiche aus Reichsmitteln erworbenen Gegenständen dem Reiche als solchem das Eigenthum oder sonstige Recht zusteht, kann selbstverständlich ebensowenig ein Zweifel erhoben werden, als darüber, daß das Reich in dieser Beziehung zugleich als vermögensrechtlicher Nachfolger des ehemaligen Norddeutschen Bundes zu betrachten ist[1]. Dagegen walteten erhebliche Zweifel darüber ob, welche rechtlichen Grundsätze bezüglich derjenigen Sachen zur Anwendung zu bringen, welche um der Zwecke des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Reiches willen aus der Verwaltung und dem Gebrauche der Einzelstaaten in diejenige des Bundes, beziehungsweise Reiches übergingen[2]. An einer grundsätzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der dem Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Sachen fehlte es gänzlich und um diese Lücke auszufüllen, und insbesondere in Bezug auf die fraglichen Gegenstände eine dem Sinne der Reichsverfassung entsprechende bestimmte Grenze festzustellen zwischen den Rechten des Reiches einerseits und denen der einzelnen Bundesstaaten andererseits, ist das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände[3] ergangen.

Das Gesetz stellt (im §. 1, Abs. 1) den Grundsatz an die Spitze, daß an allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung[4] gewidmeten Gegenständen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte[5], welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche[6] zustehen, und daß der Zeitpunkt des Ueberganges dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung als der Zeitpunkt des Ueberganges der Rechte auf das Reich anzusehen sei[7].

---

daß eine Unterscheidung des verschiedenartigen Eigenthums an den einzelnen Grundstücken oder Gebäuden, beziehungsweise an deren einzelnen Theilen &c. mit der Zeit ebenso unmöglich wird, als eine genaue Trennung des Erlöses aus dem Verkaufe solcher Grundstücke oder Gebäude nach verschiedenen, an sich nicht festzustellenden Eigenthumsantheilen unausführbar erscheint."

[1] Dies hat auch der Präsident des Bundeskanzleramtes in der Sitzung des Nordd. Reichstages v. 12. März 1870 (Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 282), wie auch in der Sitzung des Reichstages v. 18. März 1873 (Sten. Ber. 1873, Bd. I, S. 22 ff.), erklärt und derselben Ansicht ist auch Laband (Hirth's Ann., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 426).

[2] Dies bestätigen die cit. Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 25. Mai 1873 und es ergiebt sich dies insbesondere auch aus den Ausführungen Dr. Laband's in dessen Abhandl. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 422—435, welcher vor Erlaß des Gesetzes v. 25. Mai 1873 eine Klarstellung der betr. Rechtsverhältnisse versuchte.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 113 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 17 ff., den Komm.-Ber. v. 21. April 1873, ebendas. Aktenst. Nr. 51, S. 323 ff. und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S. 22—28, 355—379 u. 401.

[4] Eine aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung liegt nicht blos dann vor, wenn eine Verwaltung unmittelbar vom Reiche selbst geführt wird (Verwaltung der obersten Reichsbehörden, des Reichs-Oberhandelsgerichts, der Gesandtschaften und Konsulate, der Kriegsmarine und ihrer Etablissements), sondern auch dann, wenn eine von den Bundesstaaten geführte Verwaltung auf Rechnung des Reiches unterhalten wird (Post-, Telegraphen- und Heeresverwaltung). Vgl. Seydel in der Zeitschr. von Behrend u. Dahn, Bd. VII, S. 235.

[5] Die Motive des Gesetzentwurfes bemerken, daß dasselbe, was vom Eigenthume gilt, auch von anderen dinglichen Rechten gelten müsse, und daß in dieser Beziehung insbesondere Superfiziarverhältnisse in Betracht kommen. (Sten. Ber. a. a. O., S. 19.)

[6] Der Entwurf des Gesetzes enthielt statt der Worte: „dem Deutschen Reiche" nur das Wort: „Reich"; der Komm.-Bericht bemerkt indeß, daß die Kommission darin einverstanden gewesen sei, daß das Eigenthum nur „dem Deutschen Reiche" zustehen könne, auch an Gegenständen, die der Militairverwaltung, an welcher Bayern keinen Theil nimmt, oder die der Post- und Telegraphenverwaltung, an welcher Bayern und Würtemberg keinen Theil nehmen, zum dienstlichen Gebrauche gewidmet sind. Es sei unnöthig, Abtheilungen des Reiches eine selbständige privatrechtliche Persönlichkeit einzuräumen. Zu den Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens, welche nach Art. 52, Alin. 4 der Reichsverfassung „zur Reichskasse" fließen, ohne daß Bayern und Würtemberg an denselben Theil nehmen, seien auch die Einnahmen aus Veräußerungen der diesen Verwaltungen gewidmeten Gegenstände zu rechnen; ähnlich bei Gegenständen der Militairverwaltung. Die Ausgleichung im Etat bei Festsetzung der Matrikularbeiträge werde leicht sein &c. (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 51, S. 324.)

[7] Ueber die Grundsätze, welche, infolge des Gesetzes v. 25. Mai 1873, von den Preuß. Behörden in den Fällen zu befolgen, wenn ein dem Preuß. Staate gehöriges Grundstück an

Von diesem Grundsatze macht indeß der §. 2 des Gesetzes gewisse Ausnahmen. Es bleiben nämlich danach von den Bestimmungen im §. 1 ausgenommen: a) solche beim Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind; b) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind; c) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind; d) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden; e) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist; an solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange. — Das nach §. 1 des Gesetzes dem Reiche übertragene Eigenthumsrecht ist indeß kein unbeschränktes, sondern in gewissen Fällen behält der frühere Eigenthümer, der betreffende Bundesstaat, noch bestimmte Rechte oder es lebt das Eigenthum des Einzelstaates wieder auf. So fließen Erträgnisse aus Grundstücken, welche neben der Benutzung zum Dienstgebrauche, oder zu Dienstwohnungen gezogen werden, nicht in die Reichskasse, sondern, nur verwandelt in eine feste Geldrente, in die Kasse des Einzelstaates, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist (§. 3)[1]. Im Gebrauche der Grundstücke hat das Reich das Recht des Gebrauchswechsels; es kann die nach der Bestimmung des §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücke, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwenden (§. 4). Das Veräußerungsrecht des Reiches dagegen ist bei Grundstücken ein beschränktes; das Reich ist nämlich zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstückes nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstückes, oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen (§. 5). Wenn dagegen für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig ist, so muß dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückgegeben werden, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war (§. 6). Bei Grundstücken, welche den Zwecken der Militairverwaltung gewidmet sind, erfolgt die Rückgabe, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist; im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung dieser Kosten (§. 7). Die Entscheidung aber darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter ver-

---

das Deutsche Reich abgetreten werden soll, und das Erforderniß eines förmlichen Vertrages in solchen Fällen vgl. das Cirk.-R. des Preuß. Fin.-Min. v. 6. Sept. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 282).

[1] Dieser Fall liegt z. B. vor bei Grasnutzungen der Festungswerke &c., die für Preußen ca. 30,000 Thlr. betragen (vgl. den Komm.-Ber. in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 51, S. 326).

wendbares Grundstück (§§. 5—7) ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet (§. 8). Auch sonst ist das Eigenthum des Reiches an den nach §. 1 des Gesetzes auf dasselbe übergegangenen unbeweglichen Gegenständen kein unbeschränktes, vielmehr werden durch den Uebergang des Eigenthums an das Reich nicht berührt: a) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind; b) die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechtes an einem Grundstücke oder einem Theile desselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren, c) die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger; die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch vom Reiche zu erfüllen; dagegen gehen Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder nicht auf das Reich über (§. 9).

Das Gesetz hat endlich noch besondere Vorsorge wegen der budgetmäßigen Behandlung der Einnahmen aus Veräußerungen getroffen. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende: a) Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und (nach Art. 69 der Reichsverfassung) auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände muß jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden (§. 10).

b) Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitze der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen (§. 11).

c) Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reiches festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen[1], auch alljährlich von den im Grundbesitze des Reiches stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben (§. 12).

Uebrigens findet das Gesetz vom 25. Mai 1873, wie auch in den Motiven des Entwurfs desselben[2] mit dem Bemerken hervorgehoben wird, daß es nicht nöthig gewesen sei, dies besonders auszusprechen, nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52 und der Schlußbestimmung zum XI. Abschn. der Reichsverfassung auf Bayern bezüglich der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung, und auf Würtemberg hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung keine Anwendung, da das Gesetz sich nach §. 1 auf diejenigen Verwaltungen beschränkt, welche verfassungsmäßig aus Reichsmitteln erhalten werden[3].

---

[1] Dieser Vorschrift ist theilweise durch die dem Reichstage mittelst Schreiben des Reichskanzlers v. 12. Jan. 1876 überreichte Nachweisung der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 147, S. 504 ff.) Genüge geleistet worden.

[2] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 20.

[3] Dieser Ansicht ist auch Seydel (in dem Auff. in der Zeitschr. von Behrend u. Dahn, Bd. VII, S. 235), indem er zugleich bemerkt, daß aus den Motiven des Entwurfs des Gesetzes erhelle, daß der Grundsatz des §. 1 desselben auf das Vermögen der Würtembergischen Heeresverwaltung Anwendung finden solle, und daß die auf den früheren Rechtszustand gestützte abweichende Ansicht Laband's (vgl. Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 434) jetzt nicht mehr haltbar sei. Denn die Würtembergische Heeresverwaltung sei entschieden eine „verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu erhaltende", obgleich sie eine selbstständige sei und obschon die von ihr erzielten Ersparnisse Würtemberg zu Gute kommen. Dagegen beruht Bayerns Ausnahmestellung auf Ziffer III, §. 5 des Vertrags v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zum D. Bunde, welcher zum Art. 58 der Verfassung folgenden Zusatz bestimmt: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird jedoch von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt." Nach Ziffer XIV, §. 2 des Schlußprotokolls zu dem gedachten Vertrage träten ferner selbst die auf

Auch ist durch das Gesetz in den bestehenden Hoheitsrechten, insbesondere an den vorhandenen Festungen nichts geändert werden[1].

## Zweiter Titel.

### Die Reichsschulden.

### §. 72.

I. Da das Deutsche Reich als Bundesstaat mit selbstständiger Staatsgewalt eine selbstständige vermögensrechtliche Persönlichkeit bildet und vermöge der Eigenschaft als Reichsfiskus selbstständiges Vermögen besitzt[2], so kann es in dieser Eigenschaft auch rechtliche Verbindlichkeiten übernehmen, insbesondere also Schulden kontrahiren und andere Verpflichtungen eingehen, wofür das Reich aufzukommen verbunden ist. Zwar ist im Allgemeinen jede begründete Forderung, welche an die Reichskasse gemacht wird, als eine Schuld des Reiches anzusehen; es besteht indeß ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Verbindlichkeiten, welche das Reich bei dem Eintreten eines außerordentlichen Bedürfnisses durch Benutzung seines Staatskredits eingeht, und solchen, die auf Grund bestehender Gesetze, beziehungsweise vermöge der allgemeinen Verwaltungsbefugnisse nach Maßgabe der Gesetze von den Organen der Reichsverwaltung übernommen werden und zu erfüllen sind. Die letzteren begründen Forderungen an die laufende Verwaltung, welche aus den gesetzlich, beziehungsweise etatsmäßig dazu bestimmten Einnahmen von den betreffenden Kassen zu berichtigen sind, und für diese Art von Verbindlichkeiten des Reiches kommen keine eigenthümlichen staatsrechtlichen Grundsätze zur Anwendung, sondern ihre Liquidirung und Berichtigung gehört zu den gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften[3]. Dagegen sind unter Reichsschulden im engeren Sinne diejenigen Passiva zu verstehen, welche auf die allgemeine Reichsschuldenkasse überwiesen, indem sie zugleich gesetzlich als auf dem ganzen Reiche ruhende und von diesem in der Regel zu verzinsende und seiner Zeit zurückzuzahlende Schuld anerkannt worden sind. In Betreff dieser eigentlichen Reichsschulden aber bestehen sowohl nach der Reichsverfassung, als in Gemäßheit der betreffenden Reichsgesetzgebung besondere Grundsätze. Sie lassen sich im Gegensatze der bloßen **Verwaltungsschulden** als **Finanzschulden** bezeichnen[4].

---

Reichskosten in Bayern neu angelegten Befestigungen bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns.

[1] Dies heben die cit. Motive des Gesetzentwurfs (a. a. O.) gleichfalls hervor.

[2] Vgl. oben §. 71, sub I, S. 66 ff.

[3] Zu diesen, wie in jedem Staatswesen, so auch im Reiche der Natur der Sache nach unvermeidlich vorkommenden Schuldverbindlichkeiten gehören auch die bloßen sogen. **Rechnungsschulden**, nämlich diejenigen Schulden der Reichskasse, welche die Natur eines Ausgaberückstandes aus einer laufenden Staatsverwaltungs-Rechnung haben, wie der Rückstand einer der Staatskasse obliegenden jährlichen Leistung, oder einer Zahlung für ordentlichen Staatsaufwand eines bestimmten Rechnungsjahres.

[4] a) Diese Terminologie wird von Dr. Laband (in der Abhandlung in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 435 ff.) des Näheren gerechtfertigt, indem er zugleich auf die von Dr. L. v. Stein (Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 616) aufgestellte Unterscheidung von „Staatskredit" und „Finanzkredit" hinweist, von denen jener dem Begriffe der „Finanzschulden", dieser dem Begriffe der „Verwaltungsschulden" entspricht.

b) Zu den **Verwaltungsschulden** des Reiches zählt Laband (a. a. O., S. 439 ff.) auch a) die Vertragsobligationen zum Zwecke der laufenden Verwaltung, z. B. die Verpflichtungen des Reichsfiskus aus Anstellungen von Beamten, aus Werkverdingungsverträgen, Sach- und Dienstmiethen, Anschaffungen von Utensilien u. s. w.; b) die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rückgabe der Kautionen der Reichsbeamten; c) die Verpflichtungen des Reiches zur Zahlung von Pensionen, Entschädigungen und Subventionen, welche auf Reichsgesetzen beruhen. Zu den dem Reiche obliegenden Entschädigungen gehören die Entschädigungen, welche zufolge des Bundesgesetzes v. 11. Juni 1870 (Reichs-Gesetzbl. 1870, S. 416) in Höhe von einer Million Thlrn. an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und von 85,000 Thlrn. an das Herzogthum Anhalt für Aufhebung der Elbzölle zu entrichten sind; ferner die Entschädigungsgelder, welche auf Grund des Gesetzes v. 1. Juni 1870 über die Beseitigung der Ab-

II. Was die **Finanzschulden** betrifft, so bezieht sich auf diese der Art. 73 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, „daß in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen könne"[1]. Dieser Artikel ergiebt, daß in dem Falle, wenn die durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz festzustellenden Einnahmen des Reiches nicht dazu ausreichen, um die durch dasselbe Gesetz festzustellenden Ausgaben des Reiches zu decken, der Staatskredit der letzteren in Anspruch genommen werden darf, um die durch außergewöhnliche Aufwendungen gesteigerten Ausgaben zu decken und hierdurch der Reichsregierung die erforderlichen Mittel zu gewähren, daß aber eine solche Bewilligung nur durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgen kann. Eine Reichsschuld also, welche kontrahirt, und ebenso eine Reichsgarantie, übernommen würde, ohne daß der Bundesrath und der Reichstag im Wege der Reichsgesetzgebung hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben, würde verfassungswidrig und deshalb dergestalt nichtig sein, daß daraus ein Anspruch gegen das Reich und dessen Kasse niemals hergeleitet werden kann[2]. Der Art. 73 der Reichsverfassung ist indeß, wie dies schon der Wortlaut desselben ergiebt, nur auf eigentliche Finanzschulden (Reichsanleihen und Reichsgarantien) zu beziehen, und es kann aus demselben keineswegs gefolgert werden, daß der Weg der Reichsgesetzgebung für jede Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit des Reiches betreten werden müsse. Die Verwaltung des Reiches ist nicht verhindert, solche das Reich verpflichtende Verbindlichkeiten rechtsgültig einzugehen, welche eine Folge des ihr gesetzlich überwiesenen Geschäftskreises sind; sie darf nur keine wirklichen Finanzschulden in der Form von Anleihen oder Bürgschaftsleistung einseitig kontrahiren, wogegen für andere Kreditoperationen der laufenden Verwaltung, sofern sie nur im Uebrigen durch den Reichshaushaltsetat gerechtfertigt sind, der Weg der Reichsgesetzgebung nicht erforderlich ist[3].

Von dem Rechte der Kontrahirung von Anleihen hat schon der ehemalige Norddeutsche Bund auf Grund des mit dem Art. 73 der jetzigen Reichsverfassung gleichlautenden Art. 73 seiner Verfassung in mehreren Fällen Gebrauch gemacht[4]. Da es unbestritten ist, daß das Deutsche Reich, als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes,

---

gaben von der Flößerei (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312), des Gesetzes v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten (a. a. O., 1869, S. 141), des Gesetzes v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (a. a. O. 1869, S. 193), des Gesetzes v. 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (a. a. O. 1869, S. 105) und des Gesetzes v. 21. Dec. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 459) aus der Reichskasse zu gewähren sind. Auch sind hierher die Entschädigungen zu rechnen, welche auf Grund des Reichsgesetzes v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 52) aus der Reichskasse zu leisten sind. Unter den vom Reiche übernommenen Subventionen ist die bedeutendste die für die St. Gotthard-Eisenbahn (vgl. Reichsgesetz v. 2. Nov. 1871, Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 375), welches an die Stelle des Bundesgesetzes v. 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312) getreten ist.

[1] In dem von den Bundesregierungen vorgelegten Entwurfe der Verfassung war der jetzige Art. 73 der Reichsverfassung nicht enthalten, sondern es ist derselbe von dem konstit. Reichstage auf Grund eines Zusatzamendements der Reichstagsabgeordneten Miquel und Gen. (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 76, S. 69) angenommen worden (Sten. Ber. Bd. I, S. 658) und entspricht dem Art. 103 der Preuß. Verfassung v. 31. Jan. 1850.

[2] Dies folgt schon daraus, daß der Art. 73 der Reichsverfassung die **Form** vorschreibt, unter deren Beobachtung allein eine Verbindlichkeit des Reiches zur Verhaftung für Anleihen und Garantien entstehen kann, nämlich die Form eines Reichsgesetzes. Wenn also diese Form nicht beobachtet worden ist, so ist das Geschäft für das Reich unverbindlich. Auch würde der Nachweis der in rem versio nicht genügen, um die wegen mangelnder Einwilligung der gesetzgebenden Organe des Reiches ungültige Schuld in eine das Reich verpflichtende zu verwandeln. Dagegen können die Gläubiger sich allerdings an die persönlich Verpflichteten, beziehungsweise deren Erben halten, welche dann möglicherweise einen Regreß gegen die Reichskasse haben würden. Insbesondere würden diejenigen Beamten des Reiches, welche die Schuldscheine unterschrieben oder deren Ausstellung angeordnet haben, persönlich verantwortlich sein. (Vgl. Zachariä, D.-St.- u. B.-Recht, 3. Aufl., Bd. II, S. 217, S. 478—482.)

[3] In diesem Sinne glaube ich auch die Aeußerungen Dr. Laband's in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 436—437 auffassen zu sollen.

[4] Vgl. über das Schuldenwesen des Norddb. Bundes Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 287 ff.

mit demselben auch in vermögensrechtlicher Beziehung identisch ist, so sind auch alle Schulden des letzteren auf das Deutsche Reich übergegangen; durch die mit den Süddeutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen ist indeß festgestellt worden, daß die von dem Norddeutschen Bunde kontrahirte Kriegsanleihe von 1870 nicht zu denjenigen Lasten gehört, zu deren Tilgung Bayern, Würtemberg, Baden und Südhessen beizutragen verpflichtet sind [1]. Die betreffenden Anleihen sind übrigens sämmtlich bereits getilgt. Dieselben sind folgende:

1) Durch das Gesetz vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung [2] und die dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 20. Mai 1869 [3] und vom 6. April 1870 [4] wurde die Reichsregierung ermächtigt, zu den gedachten Zwecken eine Anleihe bis zum Maximalbetrage von 17 Millionen Thlrn. zu kontrahiren. Die Form, in welcher diese Geldmittel beschafft worden sind, war die Ausgabe von Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit den Zeitraum eines Jahres nicht überschritten hat. Auf Grund der gedachten Gesetze sind zu den Zwecken der Küstenvertheidigung in den Jahren 1868—1871 $3^1/_2$ Millionen Thlr. im Wege des Kredits beschafft und verwendet worden, welcher Schuldbetrag jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend den Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 [5] aus der Französischen Kriegsentschädigung getilgt worden ist, indem Schatzscheine von gleichhohem Betrage eingelöst und nicht wieder ausgegeben worden sind. Für die Erweiterung der Bundeskriegsmarine sind aus dieser Anleihe in den Jahren 1868—1871 zusammen 10,692,548 Thlr. disponibel gestellt worden; der Art. VI des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die Französische Kriegskostentschädigung [6] hat aber bestimmt, daß die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und vom 20. Mai 1869 kontrahirten Anleihen aus den einstweilen reser-

---

[1] Dies ergeben die Verhandlungen des Reichstages. In der Sitzung desselben v. 7. Dec. 1870 (Sten. Ber. des Reichstages 1870, I. Legislatur-Per., II. außerordentl. Sitz.-Periode, Bd. I, S. 132) führte der Abgeordn. Miquel aus, daß der Norddeutsche Bund und der Deutsche Bund ein und dasselbe Rechtssubjekt seien und daß der letztere an und für sich alles Vermögen des ersteren habe, dagegen aber auch alle Lasten und Schulden des Nordd. Bundes mitzutragen verpflichtet sei. Wenn also nicht ausdrücklich in der neuen Reichsverfassung bestimmt werde, daß die hinzutretenden Staaten zu bestimmten einzelnen Zwecken und Lasten des früheren Bundes nicht zu kontribuiren brauchen, so müßten die Süddeutschen Staaten für die Schulden des Nordd. Bundes ebensowohl haften, als ihnen das Vermögen desselben zu Gute komme. Da also z. B. der Nordd. Bund bereits eine Marineanleihe kontrahirt habe, so seien deren Zinsen und Amortisation aus dem Gesammtvermögen des Deutschen Bundes zu leisten, wenn dagegen ausdrücklich bestimmt werde, daß die kontrahirten Anleihe nicht mit zu Lasten der Südd. Staaten sein solle, so heiße das nicht, daß sie aufhören sollen, Lasten des Deutschen Bundes zu sein, sondern es sei nur separat bestimmt, daß die Südd. Staaten zu der Schuld nicht herangezogen werden könnten. Auf die hierüber an den Präsidenten des Reichskanzleramtes gerichtete Anfrage erklärte dieser (a. a. O.), daß die Auffassung des Abgeordn. Miquel in Betreff der von dem Nordd. Bunde kontrahirten Anleihen richtig sei, wie sich allein schon aus einer Deduktion a contrario ergebe, aus dem Protokolle v. 15. Nov. 1870, in welchem man es ganz mit Recht für nöthig gehalten habe, die Kriegsanleihe auszunehmen, weil man eben davon ausgegangen sei, daß, wenn sie nicht ausgenommen wäre, sie gemeinschaftlich sein solle. Es sei dies aber keine bloße deductio a contrario, sondern man sei sich über die Sachlage vollständig klar gewesen. In dem von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes in Bezug genommenen Protokolle v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 635) heißt es nämlich (am Schlusse): „Es wurde allseitig anerkannt, daß zu den im Nordd. Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Bundesgesetzen (zufolge der Bestimmung des Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung) der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz v. 21. Juli 1870, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung nicht gehört", und in den Bündnißverträgen mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 657) und mit Bayern von 23. Nov. 1870 (a. a. O. 1871, S. 25) findet sich eben dieselbe Bestimmung.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 157.

[3] Vgl. ebendas. 1869, S. 137.

[4] Vgl. ebendas. 1870, S. 65.

[5] Vgl. ebendas. 1871, S. 412 ff.

[6] Vgl. ebendas. 1872, S. 289 ff.

virten $1\frac{1}{2}$ Milliarden der Französischen Kriegskostenentschädigung zu tilgen und durch den §. 1, Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskostenentschädigung[1] sind die zur Einlösung der ausgegebenen Reichsschatzanweisungen erforderlichen 10,692,500 Thlr. auf die gedachte Kriegskostenentschädigung angewiesen worden. Die ganze Schuld ist demnächst zur Einlösung gelangt[2].

2) Durch die Gesetze vom 21. Juli 1870, 29. November 1870 und 26. April 1871[3] war die Aufnahme von Anleihen im Gesammtbetrage von 340 Millionen Thlrn. zum Zwecke der Kriegführung genehmigt worden. Die auf Grund dieser Gesetze ausgegebenen Schuldverschreibungen des vormaligen Norddeutschen Bundes, beziehungsweise die auf Grund derselben ausgegebenen Schatzanweisungen[4] sind indeß gekündigt und eingelöst, die Mittel zur Einlösung aber aus dem auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes entfallenden Antheile an der Französischen Kriegskostenentschädigung entnommen werden[5].

3) Zu erwähnen ist noch, daß das Bundespräsidium durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1868[6] ermächtigt worden ist, in Gemeinschaft mit Großbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie zu übernehmen für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen bestimmten Darlehns, welche die in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 niedergesetzte Europäische Donau-Schiffahrts-Kommission kontrahirt hat. Der Nominalbetrag der Anleihe darf die Summe von 135,000 Pfund Sterling nicht übersteigen und es muß dieselbe innerhalb dreizehn Jahren amortisirt werden; die garantirenden Mächte haften den Gläubigern gegenüber zu gleichen Theilen solidarisch; die Zahlungsverbindlichkeit der garantirenden Mächte tritt jedoch erst dann ein, wenn der nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibende Ertrag der Schiffahrtsabgaben zur Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten nicht ausreicht. Da bezüglich dieser Garantie in den Verträgen mit den Süddeutschen Staaten über deren Beitritt zum Deutschen Bunde eine Ausnahme hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit nicht gemacht worden ist, so ist anzunehmen, daß dieselben dafür mit einzutreten haben. Uebrigens ist bisjetzt eine Zahlung auf Grund der Bürgschaftsverpflichtung nicht in Anspruch genommen worden.

Das an die Stelle des ehemaligen Norddeutschen Bundes getretene Deutsche Reich hat auf Grund des Art. 73 der Reichsverfassung Anleihen für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung kontrahirt.

1) Seit Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde es fortwährend als nothwendig erkannt, für die Zwecke der Kriegsmarine außerordentliche Mittel flüssig zu machen, um dieselbe in möglichst kurzer Frist auf denjenigen planmäßigen Stand zu bringen, welcher zum Schutze des Deutschen Seehandels und zur Vertheidigung der vaterländischen Küsten

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 217.

[2] Vgl. die Berichte der Reichsschulden-Kommission v. 30. Mai 1873 (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 182) u. v. 21. März 1874 (a. a. O., 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 145, S. 1012).

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 401 u. 619 u. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 91.

[4] Die auf Grund der Gesetze v. 21. Juli und 29. Nov. 1870 ausgegebenen Schuldverschreibungen der fundirten fünfprozentigen Anleihe, beziehungsweise Schatzanweisungen betrugen 235,020,800 Thlr. Vgl. die Motive des Gesetzes v. 28. Okt. 1871, betr. die Zurückzahlung der Anleihe (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 6, S. 4).

[5] Vgl. das Reichsgesetz v. 28. Okt. 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 343), nebst den Motiven des Entwurfs dieses Gesetzes (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 6, S. 4) und die Berichte der Reichsschulden-Komm. v. 21. März 1864 (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 145, S. 1012 ff.) und v. 15. Nov. 1875 (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 158, S. 606 ff.), desgl. die Denkschrift v. 20. März 1873 über die Ausführung des Gesetzes v. 28. Okt. 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe (Sten. Ber. des Reichstages, IV. Session 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 21, S. 140 ff.).

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 33.

und Häfen für erforderlich gehalten wurde. Dieser leitende Grundsatz fand in den Gesetzen vom 9. November 1867 [1] und vom 20. Mai 1869 [2], betreffend den außerordentlichen Geldbetrag des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung seinen Ausdruck und führte dahin, daß durch den §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 für das Jahr 1868 3,100,000 Thlr. und demnächst durch die Etats beziehungsweise Nachtragetats für die Jahre 1869 bis einschließlich 1874 zusammen 28,849,890 Thlr. aus außerordentlichen Mitteln für Zwecke der Kriegsmarine bewilligt, während daneben für die Jahre 1868 bis einschließlich 1874 zusammen 45,078,890 Thlr. aus den ordentlichen Einnahmen des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches zur Deckung der ordentlichen und eines Theiles der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Zur Durchführung des neu aufgestellten Flottengründungsplanes für die Jahre 1873 bis 1882 waren indeß weitere außerordentliche Geldmittel erforderlich [3]; die Deckung der bezüglichen außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 im Betrage von zusammen 18,019,390 Thlrn. erfolgte in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1873, §. 1, Ziffer 2 [4], aus dem reservirten Theile der Französischen Kriegskostenentschädigung; es blieb jedoch für die Aufbringung des außerordentlichen Geldbedarfs der Marineverwaltung für die Zeit vom Jahre 1875 ab Sorge zu tragen. Außer den in dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1875 vorgesehenen einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung wurden von der Reichsregierung für dasselbe Jahr noch weitere 13,787,553 Mark als nothwendig erachtet. Außerdem verlangte dieselbe eine ebenfalls nicht aus den laufenden Einnahmen zu deckende Summe von 3,000,000 Mark zur Erweiterung des Reichs-Telegraphennetzes, sowie zur Vervollständigung der Gebäude der Reichs-Telegraphenverwaltung, im Ganzen also 16,787,553 Mark, und da diese Ausgaben auf die außerordentlichen Mittel, welche dem Reiche aus der Französischen Kriegskostenentschädigung zu Gebote standen, nicht mehr übernommen werden konnten, so wurde durch das Reichsgesetz vom 27. Januar 1875 [5] die Genehmigung ertheilt, zur Bestreitung der gedachten Ausgaben eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar 1868 zu verwaltende Anleihe von 16,187,553 Mark [6] aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben [7].

2) Zu der Erweiterung des Reichs-Telegraphennetzes, sowie zur Vervollständigung der Dienstgebäude der Reichs-Telegraphenverwaltung war für die Periode bis 1876 eine Gesammtausgabe von 4,100,000 Thlrn. in Aussicht genommen. Von dieser Gesammtausgabe sind durch die Etats-, beziehungsweise Nachtragetats für die Jahre 1873 und 1874 je eine Million Thaler extraordinär, demnächst aber durch das Gesetz vom 27. Januar 1875 [8] für das Jahr 1875 3,000,000 Mark bewilligt worden. Es blieben daher für das Jahr 1876 noch 3,300,000 Mark vorzusehen und demzufolge hat das Reichsgesetz vom 3. Januar 1876 [9] die Genehmigung ertheilt, zur Beschaffung der zu

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 157.

[2] Vgl. ebendas. 1869, S. 137.

[3] Vgl. die Denkschrift v. 21. April 1873, betr. die Entwickelung der Kaiserl. Marine und die sich daraus ergebenden materiellen und finanziellen Forderungen. (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 50, S. 236 ff.)

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 217.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 18 und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 62, S. 770 ff., desgl. die Verhandlungen darüber in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 413—417, 668—690, 824.

[6] Die Reichsregierung hatte zur Herstellung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen in Wilhelmshaven 900,000 Mark gefordert, wogegen der Reichstag hierfür nur 300,000 Mark bewilligte, so daß die von der Reichsregierung beantragte Summe von 16,787,553 Mark sich um 300,000 Mark verminderte und nur 16,187,553 Mark genehmigt wurden.

[7] Das Gesetz v. 27. Jan. 1875 bestimmt zugleich (in den §§. 2 ff.), daß in Bezug auf die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe, sowie in Ansehung der verlorenen und vernichteten Schuldverschreibungen und Zinskoupons die betr. Vorschriften der Gesetze v. 9. Nov. 1867, 6. April 1870 und 12. Mai 1873 Anwendung finden sollen.

[8] Vgl. oben zu 1.

[9] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 1 und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 18, S. 66 ff., desgl. die Verhandlungen darüber in den Sten. Ber. a. a. O, Bd. I, S. 243—248, 691—692, 745.

einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 3,300,000 Mark eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 zu verwaltende Anleihe aufzunehmen, und Schatzanweisungen auszugeben[1].

Außer den vorgedachten verzinslichen Anleihen des Deutschen Reiches bestehen als unverzinsliche Reichsschuld die Reichskassenscheine. Durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen[2] ist nämlich der Reichskanzler ermächtigt worden, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen (§. 1 des Gesetzes), wogegen den Bundesstaaten die Verpflichtung auferlegt worden ist, das von ihnen seither ausgegebene Staatspapiergeld bis zum 1. Juli 1875 öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen (§. 2 des Gesetzes)[3]. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen hiernach zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen, und der Reichskanzler ist zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den Betrag von 120 Millionen Mark hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen; die Rückzahlung des Vorschusses aber hat innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen, und es sind die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen zunächst zur Einziehung der über den Betrag von 120 Millionen Mark ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden (§. 3 des Gesetzes). Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, sind verpflichtet, die ihnen (nach §§. 1 und 3) ausgefolgten Reichskassenscheine, soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf zu setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt (§. 4 des Gesetzes)[4]. Die Reichskassenscheine müssen bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst werden (§. 5 des Gesetzes). Sie sind daher als eine unverzinsliche Schuld des Reiches anzusehen[5] und daher hat auch das Gesetz (in §. 6) ihre Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" und (im §. 7) die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichsschulden-Kommission übertragen[6].

Die Verwaltung der Anleihen des Reiches ist gleichfalls der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, und zwar unter der Benennung „Reichs-Schuldenverwaltung", die Kontrolle darüber aber der Reichs-Schuldenkommission übertragen worden[7].

III. Außer den eigentlichen Finanzschulden des Reiches[8] besteht eine sogenannte

---

[1] Der §. 2 des Gesetzes v. 3. Jan. 1876 bestimmt zugleich, daß die Vorschriften der §§. 2 ff. des Gesetzes v. 27. Jan. 1875 über die Verzinsung und Tilgung, sowie über die verlorenen und vernichteten Schuldverschreibungen und Zinskoupons auch auf die nach dem Gesetze v. 3. Jan. 1876 aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung finden sollen.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 40.

[3] Der Art. 18 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 233) hat den Termin der Einziehung auf den 1. Jan. 1876 festgesetzt.

[4] Der Bericht der Reichsschulden-Kommission v. 11. Dec. 1875 (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 158, S. 606) ergiebt, daß bis dahin an Reichskassenscheinen 123,816,400 Mark ausgefertigt und hiervon 106,137,930 Mark zur Verausgabung gelangt waren. Mit Ablauf des im §. 3 des Gesetzes v. 30. April 1874 festgesetzten Zeitraumes von 15 Jahren, also im Jahre 1892, wird sich der Betrag der in Cirkulation befindlichen Reichskassenscheine auf den Normalbetrag von 120 Millionen Mark stellen.

[5] Dies heben auch die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 30. April 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 70, S. 264) ausdrücklich hervor.

[6] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 312.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 43, S. 310—312.

[8] Vgl. zu II, oben S. 86 ff.

schwebende Reichsschuld. Dem Reichskanzler wird nämlich durch die alljährlich zur Feststellung des Haushaltsetats des Reiches ergangenen Gesetze die Ermächtigung ertheilt, bis zu einer bestimmten Höhe verzinsliche Schatzanweisungen mit beschränkter Umlaufszeit auszugeben. So ist in dem letzten Reichshaushaltsetats-Gesetze vom 25. Dec. 1875 für das Jahr 1876 [1] der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen auf 24 Millionen Mark zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, und 53 Millionen Mark behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform festgesetzt und die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen ist, dem Reichskanzler überlassen, zugleich aber bestimmt worden, daß die Dauer der Umlaufszeit den 30. Juni 1877 nicht überschreiten, daß jedoch innerhalb dieses Zeitraumes, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, aber nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden darf. Die zur Verzinsung [2] und Einlösung dieser Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind durch den Etat zur Disposition gestellt und müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reiches zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist der Reichskasse übertragen.

Der Zweck der hier in Rede stehenden Finanzoperation ist lediglich der, die Reichsverwaltung dadurch in den Stand zu setzen, wenn im Laufe des Jahres die ordentlichen Einnahmen zeitweise nicht zur Deckung der fällig werdenden Ausgaben ausreichen, den fehlenden Betrag einstweilen durch Flüssigmachung anderweitiger Geldmittel beschaffen zu können, also sich durch eine Anleihe auf kurze Zeit den erforderlichen Kassenvorschuß zu verschaffen. Weil dies in der Form der Anleihe, für welche Schatzscheine ausgegeben werden, die im Laufe des Rechnungsjahres aus den etatsmäßig festgestellten Einnahmequellen wieder eingelöst werden müssen, geschieht, bedarf es auch für diesen Fall, zufolge des Art. 73 der Reichsverfassung, der Form des Gesetzes; in der That aber dient eine solche Anleihe keineswegs zur Deckung eines Deficits, sondern sie charakterisirt sich vielmehr nur als Maßregel zur Beschaffung eines Kassenvorschusses, welcher innerhalb der einjährigen Verwaltungsperiode wieder aus den etatsmäßig festgestellten Einnahmen erstattet wird. Insofern kann man also die durch Ausgabe von Schatzanweisungen entstehende schwebende Schuld als Verwaltungsschuld bezeichnen [3].

## Dritter Titel.

### Die Einnahmen und Ausgaben des Reiches.

#### Vorbemerkung.

#### §. 73.

Die Verfassung des Deutschen Reiches spricht zwar im Art. 70 von den „gemeinschaftlichen" Ausgaben und Einnahmen des Reiches; es sind indeß einige Ausgaben, beziehungsweise Einnahmen des Reiches nicht allen Mitgliedern desselben gemeinsam. Dies gilt namentlich bezüglich der Einnahmen aus den Getränkesteuern und aus der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie bezüglich der Ausgaben für den Rechnungshof, das Bundesamt für das Heimathswesen 2c. 2c. Bei einigen Einnahmen und Ausgaben wieder ist der Maßstab der Vertheilung auf die Einzelstaaten ein verschiedener. Die Finanzwirthschaft des Reiches gestaltet sich demzufolge keineswegs zu einer vollständig einheitlichen des ganzen Reiches, sondern zu einer in manchen Beziehungen verschieden-

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 325 ff.

[2] Vgl. den Reichshaushaltsetat für 1876, Ausgabe Kap. 66, Tit. 1 u. 2 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 344).

[3] Vgl. hierüber Dr. Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 444—446.

artigen und verwickelten[1]. Die Darstellung des in dieser Hinsicht bestehenden Rechtes muß sich daher den einzelnen Arten der Einnahmen und Ausgaben des Reiches anschließen.

## Erstes Stück.

### Die Einnahmen des Reiches.

#### I. Allgemeine Uebersicht.

#### §. 74.

I. Der Art. 70 der Reichsverfassung, welcher als die verfassungsmäßige Grundlage für die Reichsfinanzwirthschaft anzusehen ist, führt als gemeinschaftliche Einnahmen des Reiches die Einnahmen aus den Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen auf. Zugleich bestimmt derselbe, daß, insoweit die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre und die vorgedachten Einnahmen zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben nicht ausreichen, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind[2], der erforderliche Mehrbetrag durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden muß. Indem nun aber der Art. 70 der Reichsverfassung die in demselben aufgeführten Einnahmen als „gemeinschaftliche des Reiches" bezeichnet, ist dadurch ausgedrückt, daß dieselben, gleich den etwaigen Ueberschüssen der Vorjahre, verfassungsmäßig zur Bestreitung der Ausgaben des Reiches bestimmt sind, also von den Einzelstaaten diesem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, womit auch im Einklange steht, daß, zufolge des Art. 67 der Reichsverfassung, Ersparnisse an dem Militairetat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zufallen.

II. Der Art. 4, Ziffer 2 der Reichsverfassung unterstellt der Gesetzgebung des Reiches die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern[3], und der Art. 35 bestimmt, daß das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des in dem Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups hat. Endlich aber gestattet auch der Art. 70 ausdrücklich die Einführung von Reichssteuern.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß dem Reiche die Befugniß zusteht, jederzeit nicht blos Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung über die im Art. 70 der Reichsverfassung gedachten indirekten Steuern eintreten zu lassen, sondern auch für seine Zwecke sowohl neue indirekte, als auch direkte Reichssteuern aufzulegen. Die Reichsverfassung gewährt also dem Reiche eine unbeschränkte fakultative Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes, führt jedoch gleichzeitig durch die Gestattung der Erhebung von Matrikularbeiträgen als vorläufiges Auskunftsmittel eine Societätsabrechnung ein, mit welcher kein rationeller Besteuerungsgrundsatz vereinbar ist[4].

---

[1] Vgl. hierüber und über die Gründe auf welchen diese Entwickelung der Reichsfinanzwirthschaft beruht Dr. Laband, in der Abhandl. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 487 ff.

[2] Dies ist selbstverständlich dahin zu verstehen, daß Matrikularbeiträge zulässig sind, so lange nicht Reichssteuern in genügendem Betrage eingeführt sind, um die Matrikularbeiträge entbehrlich zu machen. Vgl. auch Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 69.

[3] In dem von den Bundesregierungen vorgelegten Entwurfe der Bundesverfassung war dem Bunde nur die Befugniß eingeräumt, „indirekte" Steuern einzuführen; der konstituirende Reichstag beschloß jedoch, im Art. 4, Ziffer 2 vor dem Worte „Steuern" das Wort „indirekte" zu streichen. (Vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, S. 273—276.)

[4] Die politische, finanzielle und volkswirthschaftliche Unzuträglichkeit des Prinzips der Matrikularbeiträge ist fast allgemein anerkannt und auch im Reichstage (vgl. z. B. Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. Session, Bd. I, S. 646) wiederholt zur Sprache gekommen. Vgl. hierüber u. A. Dr. A. Wagner, Das Reichs-

III. Die regelmäßigen Einnahmen des Reiches bestehen 1) aus den zur Reichskasse fließenden Steuern, nämlich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nebst den Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier und den Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern, und aus der nach Emanation der Reichsverfassung als Reichssteuer eingeführten Wechselstempelsteuer; 2) aus den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichs-Eisenbahnverwaltung; 3) aus dem Antheile des Reiches an dem Reingewinne der Reichsbank und der Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten. Dazu treten dann ferner, wie der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876[1] des Näheren angiebt, verschiedene Verwaltungseinnahmen, einschließlich der besonderen Beiträge von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzleramt, den Rechnungshof und das Reichs-Oberhandelsgericht, ferner die Zinsen und Kapitalzuschüsse aus dem Reichsinvalidenfonds, die Einnahmen aus dem Münzwesen (Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform), die Zinsen aus belegten Reichsgeldern (des Reichsfestungsbaufonds, des Reichseisenbahnbaufonds und der Französischen Kriegsentschädigung), die außerordentlichen Zuschüsse, welche vermöge spezieller Reichsgesetze aus der Französischen Kriegskostenentschädigung, dem Reichsfestungsbaufonds und dem Reichseisenbahnbaufonds zu den Ausgaben des Reiches bewilligt worden sind, und endlich die Einnahmen aus den Matrikularbeiträgen.

IV. Der Art. 70 der Reichsverfassung bestimmt, daß zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches *zunächst* die „etwanigen Ueberschüsse der *Vorjahre*" dienen[2]. Darüber kann nach dem Wortlaute dieser Bestimmung kein Zweifel obwalten, daß dieselbe für die gesetzgebenden Faktoren eine *zwingende* insofern ist, daß die Ueberschüsse als Einnahmen in den jedesmaligen Reichshaushaltsetat eingestellt werden *müssen* und daß Matrikularbeiträge nur insoweit im Etat eingesetzt werden dürfen, als die etatsmäßig genehmigten Ausgaben nicht aus den Ueberschüssen und aus den im Art. 70 der Reichsverfassung bezeichneten Steuern und Einnahmen gedeckt werden können. Dagegen ist in Zweifel gezogen worden, ob es *zulässig* sei, noch nicht *rechnungsmäßig festgestellte*, obschon thatsächlich unzweifelhaft vorhandene *Ueberschüsse* eines Vorjahres schon in demjenigen Reichshaushaltsetat als Einnahme einzustellen, welcher für das nächstfolgende Etatsjahr festgestellt wird[3]. Der Reichstag hat, unter Zustimmung des Bundesrathes, die Frage der Zulässigkeit dadurch bejaht, daß in dem durch das Reichsgesetz vom 27. December 1874 festgestellten Reichshaushaltsetat

---

finanzwesen (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 628 ff. u. Bd. III, S. 217), Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 68, und ganz besonders das von Dr. Hirth in der Eisenacher Versammlung v. 11. Okt. 1874 erstattete Referat über die Frage, ob Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuern, in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 116 ff. — Schon im konstit. Reichstage wurde von dem Abgeordn. Miquel ausgeführt, daß die Institution der Matrikularbeiträge allen Grundsätzen der Volkswirthschaft zuwiderlaufe und daß statt dessen eine Reichssteuer eingeführt werden müsse (vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 114). Dies nimmt auch Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde, S. 65) an, welcher indeß mit Recht hervorhebt, daß das Streben nach einer gemeinsamen direkten Reichssteuer in seiner Folge zu der Forderung führe, daß die Reichszuständigkeit auf die Feststellung gemeinsamer Grundsätze über Besteuerung ausgedehnt werde, und daß sich im Falle der Einführung einer direkten Reichssteuer mindestens eine mittelbare Nöthigung für die Einzelstaaten ergeben werde, ihr Steuersystem dem des Reiches anzupassen.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 327 ff.

[2] Diese Bestimmung, welche in dem von den Bundesregierungen vorgelegten Entwurfe der Verfassung nicht enthalten war, ist von dem konstituirenden Reichstage, und zwar auf Grund eines Amendements der Abgeordneten Miquel und Gen. (vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 76, sub 136, S. 69), eingeschaltet worden. (Sten. Ber. a. a. O., S. 658.)

[3] Dies Bedenken wurde von dem Reichstagsabgeordneten Miquel bei der Berathung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 erhoben, welcher die Frage für zweifelhaft erklärte (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. I, S. 67—68) und sich demnächst dahin äußerte, daß zwar eine verfassungsmäßige *Verpflichtung* des Reichstages und des Bundesrathes nicht bestehe, auch solche Ueberschüsse der Vorjahre in den Etat einzustellen, welche rechnungsmäßig noch nicht festgestellt sind, daß jedoch nirgends in der Verfassung geradezu *verboten* sei, solche noch nicht rechnungsmäßig festgestellte Ueberschüsse eines noch nicht abgelaufenen Jahres einzustellen. (Vgl. Sten. Ber. a. a. O., S. 700—701.)

für das Jahr 1875 nicht blos der bei Erlaß dieses Gesetzes bereits rechnungsmäßig feststehende Ueberschuß aus dem Haushalte des Jahres 1873 vollständig, sondern auch ein Theil des zur Zeit noch nicht rechnungsmäßig festgestellten Ueberschusses des Haushaltsetats des Jahres 1874 in Einnahme eingestellt worden ist[1] und daß ebenso in dem durch das Reichsgesetz vom 25. December 1875 festgestellten Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 ein Theil des zur Zeit noch nicht rechnungsmäßig festgestellten Ueberschusses des Haushaltes des Jahres 1875 in Einnahme eingestellt worden ist[2].

In dem vormaligen Norddeutschen Bunde waren sämmtliche Ausgaben und Einnahmen aller Bundesstaaten gemeinschaftlich und daher konnten auch die Ueberschüsse der Vorjahre ohne Weiteres als gemeinsame Einnahme behandelt werden. Seit dem Eintritte der Süddeutschen Staaten in das Reich ist hierin jedoch eine Aenderung eingetreten, indem zwar auch jetzt noch alle Ueberschüsse der Vorjahre der Reichskasse verbleiben und im Reichshaushaltsetat in Einnahmen gestellt werden; allein es kommen dieselben nicht mehr allen Bundesstaaten gleichmäßig zu Gute, sondern es muß unterschieden werden, aus welcher Quelle die Ueberschüsse herrühren. An den Ueberschüssen der Branntwein- und Biersteuer nehmen nur die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft, beziehungsweise der Biersteuergemeinschaft Theil, und an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung haben Bayern und Würtemberg keinen Antheil. Diese Grundsätze sind demzufolge auch bei der Feststellung der von den einzelnen Staaten zu entrichtenden Matrikularbeiträge zu berücksichtigen.

## II. Die Zölle und Verbrauchssteuern[3].

### A. Die gemeinschaftlichen Grundsätze.

### §. 75.

I. Was die im Art. 70 der Reichsverfassung gedachten Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern betrifft, so bestehen die letzteren nach Art. 35 a. a. O. in den Abgaben von dem im Bundesgebiete gewonnenen Salze und Tabak, bereiteten Branntwein und Bier, und von dem aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zucker und Syrup. Nach Art. 38, Abs. 1 a. a. O. aber fließt der Ertrag der Zölle und der im Art. 35 bezeichneten Verbrauchssteuern, letzterer jedoch nur soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, in die Reichskasse[4]. Da nun aber nach Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung in Bayern, Würtemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, so bestimmt der Art. 38, Abs. 4 a. a. O., daß Bayern, Würtemberg und Baden an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier, und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des, zufolge des Art. 38, Abs. 3 a. a. O., von den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebieten zu den Ausgaben des Reiches zu zahlenden Aversums, keinen Theil haben[5].

---

[1] Vgl. den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1875, Einnahme Kap. 8 u. 8 a (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 189).

[2] Vgl. den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876, Einnahme, Abschn. VIII, Kap. 16, Tit. 3 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 371).

[3] Ueber die Gründung des Deutschen Zollvereins und dessen wirthschaftliche Grundsätze vgl. unten §. 92.

[4] Da die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Jan. 1872 begann, so wurde vereinbart, daß der Ertrag der im Art. 38 der Reichsverfassung bezeichneten Zölle und Abgaben hinsichtlich des auf Baden und Südhessen fallenden Antheils auch bis dahin den Staatskassen Badens und Hessens verbleiben und der Beitrag dieser Staaten zu den Reichsausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden sollte, wegen deren Feststellung dem im Jahre 1871 zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden sollte. Vgl. das Protokoll v. 15. Nov. 1870 im Eingange (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651). Diese Vereinbarung galt auch für Würtemberg und Bayern. Vgl. Schlußprotokoll mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657) und Bündnißvertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Ziffer IV (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 21—22).

[5] Die Bestimmung des Protokolls mit Ba-

Die Gemeinschaft der Einnahmen von den Zöllen und Verbrauchsabgaben gründet sich auf die Bestimmungen des schon vor der Errichtung des Deutschen Reiches zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen abgeschlossenen Vertrags vom 8. Juli 1867, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins [1], dessen Bestimmungen, zufolge des Art. 40 der Reichsverfassung, insoweit in Kraft geblieben sind, als sie nicht durch die Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert sind. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 aber hat den älteren Zollvereinsverträgen insoweit ihre Gültigkeit belassen, als dieselben bisher noch in Kraft waren und nicht durch den neuen Vertrag abgeändert sind. Aus dem Zusammenhange dieser Bestimmungen und den betreffenden späteren Gesetzen ergiebt sich nun in Betreff der im Art. 70 der Reichsverfassung gedachten Zölle und Verbrauchssteuern Folgendes:

1) Die Erträge der Zölle, der Salzsteuer, der Rübenzuckersteuer und Tabakssteuer sind allen Staaten des Deutschen Reiches, einschließlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen [2], gemeinsam; dagegen nehmen die drei Staaten Bayern, Würtemberg und Baden an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnten Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden, von den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebieten zu den Ausgaben des Reiches zu zahlenden Aversum keinen Theil (Art. 38, Abs. 1 und 4 der Reichsverfassung) und es ist in diesen Staaten die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 35, Abs. 2 a. a. O.). Das Reichsland Elsaß-Lothringen aber betreffend, in welchem durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 [3] das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 betreffend die Besteuerung des Branntweins (seit dem 1. Juli 1873) in Kraft getreten ist, so nimmt dasselbe zwar an dem Ertrage der Steuer von Branntwein gleich den übrigen Staaten Theil, nicht aber auch an dem Ertrage der Steuer von Bier, vielmehr ist durch den §. 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen [4], die im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bis auf Weiteres der inneren Gesetzgebung des Reichslandes vorbehalten und zugleich bestimmt worden, daß Elsaß-Lothringen von dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Biere und von dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des im Art. 38, Abs. 3 der Reichsverfassung erwähnten Aversums keinen Theil hat. Demzufolge wird Elsaß-Lothringen in dieser Beziehung als Exklave behandelt und zahlt ein entsprechendes Aversum zur Reichskasse [5]. Was die Erträge der Uebergangsabgaben für Branntwein

---

den und Hessen v. 15. Nov. 1870, Ziffer 3 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651), wonach so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Nordd. Braumalz-Steuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Reichskasse fließen sollte, hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 153 ff.) jetzt die Biersteuer für das ganze Reichsgebiet mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Würtemberg, des Großherzogthums Baden und des Reichslandes Elsaß-Lothringen gleichmäßig geregelt ist. Vgl. unten §. 81.

[1] Vgl. diesen Vertrag, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867 im Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81—124.

[2] Zufolge der Reichsgesetze v. 17. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 325) und v. 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 131).

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 111, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 67.

[4] Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 131.

[5] Wenn Frhr. v. Aufseß in der Abhandlung in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 151, Ziffer 4 bemerkt, daß Bayern, Würtemberg und Baden anstatt der Bier- und Branntweinsteuer „entsprechende Averse" zur Reichskasse zahlen, so beruht dies, wie schon Dr. Laband in der Abhandlung in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 512 ausgeführt hat, auf Irrthum, was denn auch Frhr. v. Aufseß (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 81—82) selbst zugegeben hat. Nach dem Wortlaute des Art. 35 der Reichsverfassung unterliegt die Besteuerung des Branntweins und Bieres im ganzen Reiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches, ausgenommen in Bayern, Würtemberg und Baden, und nach Art. 38 a. a. O. fließt der Ertrag dieser Abgaben, so weit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, in die Reichskasse, und nur Bayern, Würtemberg und Baden haben an diesem Ertrage keinen Antheil, so daß also der Ausschluß von der Branntwein- und Brausteuergemeinschaft ein Reservatrecht dieser drei namentlich genannten Bundesstaaten bildet, welches nicht auf andere Bundesmit-

und Bier betrifft, welche auf Grund des Art. 5, Ziffer II des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 [1] erhoben werden, so sind solche für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Südhessen und Elsaß-Lothringen gemeinsam [2].

2) Die Zoll- und Steuergemeinschaft fällt hinsichtlich ihres äußeren Umfanges nicht mit derjenigen des Reiches zusammen, sondern es umfaßt dieselbe eines Theils Theilnehmer, welche nicht zum Reiche gehören, und andererseits bestehen Reichsgebiete, welche außerhalb des Zoll- und Steuerverbandes liegen (sogenannte Zollausschlüsse oder Exklaven) [3]. Die erstern sind das dem Zoll- und Handelsvereine angehörende Großherzogthum Luxemburg und Oesterreich bezüglich der laut Vertrag vom 3. Mai 1868 dem Zollvereinsgebiete einverleibten und dem Zollsysteme Bayerns angeschlossenen, zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz. Zollausschlüsse aber bilden einige Gebietstheile Preußens, Badens und Oldenburgs, Bremen nebst Gebiet ausschließlich einiger Gebietstheile, und Hamburg. Dies macht zuvörderst eine Auseinandersetzung des Reiches mit den ersteren, und zwar dahin nothwendig, daß ihnen für jeden Kopf ihrer zum Zollvereine gehörenden Bevölkerung derjenige Betrag zu überweisen und auszuzahlen ist, welcher nach der Gesammtnettoeinnahme des Zollvereins auf den Kopf der Zollvereinsbevölkerung entfällt. Was dagegen die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reiches liegenden Reichsgebiete — die Zollausschlüsse — betrifft, so hat der Art. 38, Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt, daß sie zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums beitragen. An diesem Aversum haben jedoch, zufolge des Art. 38, Abs. 4 a. a. O., Bayern, Würtemberg und Baden, soweit es der Steuer von Branntwein und Bier entspricht, keinen Theil, und eben dies gilt, zufolge des §. 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 [4], auch für Elsaß-Lothringen insoweit das Aversum der Steuer von Bier entspricht. Das von den Zollexklaven zu zahlende Aversum aber besteht in einem verhältnißmäßig gleich großen Beitrage zu den Ausgaben des Reiches, wie derjenige der mit den Zöllen und Verbrauchssteuern des Reiches belasteten Gebiete [5].

3) Der Ertrag der nach Art. 38, Abs. 1 der Reichsverfassung in die Reichskasse fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben besteht nach den Bestimmungen des Art. 38, Abs. 2 aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahmen nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften [6] beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen; 2) der Rückerstattungen für unrichtige

---

glieder ausgedehnt werden kann. Der Schlußsatz des Art. 35 a. a. O. bezeichnet die Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und Bieres im ganzen Reichsgebiete, und infolge derselben die volle Gemeinschaft aller Bundesstaaten an den Erträgen dieser Abgaben, als das zu erstrebende Ziel. Daher werden in diese Steuergemeinschaft alle diejenigen Staaten eingeschlossen, deren Ausschluß nicht ausdrücklich von der Reichsverfassung angeordnet ist, und hierauf beruht es, daß Elsaß-Lothringen an der Biersteuergemeinschaft durch Zahlung eines Aversionalbetrages zu betheiligen ist, wogegen Bayern, Würtemberg und Baden, welche an der Branntwein- und Biersteuergemeinschaft nicht betheiligt sind, entsprechend größere Matrikularbeiträge, aber keine Aversionalbeiträge zu entrichten haben. Vgl. hierüber Dr. Laband, a. a. O., S. 511—512.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1867, S. 87 ff.

[2] Mit den Süddeutschen Staaten ist ausdrücklich vereinbart worden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben. Vgl. Protokoll v. 15. Nov. 1870, Ziffer 2 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651), Schlußprotokoll mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870, Ziffer I unter d (a. a. O., S. 657), und Schlußprotokoll mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Ziffer X (a. a. O., 1871, S. 25).

[3] Vgl. die betr. Darstellung in dem Auss. des Frhrn. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 138 ff. und unten §. 92.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 161.

[5] Ueber die bei der Berechnung dieser Aversa befolgten Grundsätze vgl. Dr. Laband in der Abhandl. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 509 ff. — Ueber die Erhebung jährlicher Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Preuß. Gebietstheilen außer den bestehenden Staatssteuern für Rechnung der Preuß. Staatskasse vgl. das Preuß. Gesetz v. 5. März 1868 (Preuß. Gesetzsamml. 1868, S. 205).

[6] Unter den hier gedachten „Gesetzen und Verwaltungsvorschriften" sind selbstverständlich nur solche des Reiches, nicht der Einzelstaaten des Bundes zu verstehen. Vgl. auch Seydel, Komm. zur Verf.-Urkunde für das D. Reich (S. 176) und die Erläuter. Delbrück's in den

Erhebungen; 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhaltung der Zölle erforderlich sind [1], b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden [2], c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabakssteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes [3] den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist, d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahmen [4].

4) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35 der Reichsverfassung) erfolgt nicht durch die Reichsgewalt, sondern bleibt, zufolge des Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung, jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat [5], innerhalb seines Gebietes überlassen [6]. Das Reich selbst hat demzufolge keine Zoll- und Steuerämter; ausgenommen sind allein die früher zollvereinsländischen, jetzt Kaiser-

---

Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 502.

[1] Das Reich trägt also nichts bei zu den Kosten der Direktivbehörden, Provinzialsteuerdirektorien, Finanzministerien u. s. w. der Einzelstaaten, und ebenso auch nicht zu den Kosten der inneren Steuerämter, Zollämter und Packhöfe (Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 16, Ziffer 1, Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 99), sondern es wird durch Vereinbarung der Zollvereinsstaaten der Bedarf ermittelt, welcher für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrollbehörden und Schutzzollwachen an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes erforderlich ist, und dieser Betrag in Pauschsummen festgestellt, welche jeder Einzelstaat, der an das Vereinsausland grenzt, an den von ihm abzuliefernden Zollerträgen abzuziehen berechtigt ist (Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 16, Ziffer 1). Vgl. das Nähere hierüber in dem Aufs. von Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 272—279 und in der Abhandlung von Laband, a. a. O., S. 499—501. Das Reich als solches hat also keine Zollerhebungs- und Verwaltungskosten, sondern die an die Reichskasse von den Einzelstaaten abzuliefernden Zollerträge berechnen sich aus der Bruttoeinnahme abzüglich der auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung zu bringenden Pauschsummen. Nur die Kosten, welche die vom Reiche auszuübende Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern veranlaßt, sind aus gemeinschaftlichen Mitteln zu tragen und werden daher auf den Etat des Reichskanzleramtes gesetzt. Für die Kosten der Kaiserl. Hauptzollämter in den Hansestädten wird ein Pauschquantum festgestellt, dessen Betrag vorweg von den von diesen Aemtern an die Reichskasse abzuführenden Zolleinnahmen in Abrechnung kommt. (Vgl. Laband, a. a. O., S. 501.)

[2] Vgl. auch Art. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 49 ff.).

[3] Vgl. hierüber Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 279—280.

[4] Diese Bestimmungen gelten, zufolge des §. 3 des Gesetzes v. 17. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 247) bezüglich der Zölle und der Verbrauchsabgaben von Zucker, Salz und Tabak, und zufolge des §. 3 des Reichsgesetzes v. 16. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 111, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 67) bezüglich der Verbrauchsabgaben von Branntwein auch für Elsaß-Lothringen.

[5] Nämlich unter den durch die Zollvereinsverträge und durch die unter den Mitgliedern des Zollvereins abgeschlossenen Separatverträge begründeten Beschränkungen.

[6] In gleicher Weise hat auch der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.) in den Art. 19 und 20 bestimmt, daß die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (nämlich der Zölle, der Salzsteuer, der Rübenzuckersteuer und der Tabakssteuer — Art. 10 a. a. O.) jedem Vereinsstaate innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt, und daß daher in jedem dieser Staaten die betreffenden Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht von der Landesregierung ernannt werden. Auch bleibt in jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, den Zolldirektionen übertragen, welche dem Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind, und es bleibt die Bildung der Zolldirektionen, wie die Einrichtung ihres Geschäftsganges den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis der Zolldirektionen aber kann durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins (also jetzt vom Bundesrathe des Reiches) festzustellende Instruktion bezeichnet werden. In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor die Stelle einer Zolldirektion. Das Präsidium des Bundesrathes hat für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben Sorge zu tragen und ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den Hauptzollämtern und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

lichen Hauptzollämter in den freien und Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck[1], welche aus Reichsmitteln unterhalten und deren Beamte vom Kaiser ernannt werden. Die Reichsverfassung bestimmt jedoch im Art. 36, Abs. 2, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beiordnet[2], und fügt im Abs. 3 hinzu, daß die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) gemachten Anzeigen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden[3]. Die Erhebung der Zölle und der in Rede stehenden Verbrauchsabgaben durch die Einzelstaaten erfolgt für Rechnung des Reiches und der Ertrag fließt in die Reichskasse (Art. 38, Abs. 1 der Reichsverfassung), um, zufolge der Bestimmung des Art. 70 der Reichsverfassung, zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen. Nach den früheren Zollvereinsverträgen flossen diese Beträge in die einzelnen Landeskassen und es wurde der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben, einschließlich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete vertheilt[4]. Dagegen stehen jetzt, zufolge des Art. 38, Abs. 1 und des Art. 70 der Reichsverfassung, diese Beträge nicht mehr zur freien Verfügung der Regierungen der Einzelstaaten, sondern werden vorweg zu den gemeinschaftlichen Reichsausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichshaushaltsetats verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Komplettirung der Reichseinnahmen festzustellenden, von den Bundesstaaten zur Reichskasse zu entrichtenden Matrikularbeiträge nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet. Der Stand der Bevölkerung aber in den Gebieten des Reiches und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe vorgelegt[5].

Selbstverständlich ist jeder Bundesstaat verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbeträge zu erheben und rechtzeitig zur Reichskasse abzuführen und es ist derselbe hierfür verhaftet. Ebenso ergiebt sich aus der den Bundesstaaten belassenen Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern ihre Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Reiche. Die in diesen Beziehungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze aber sind theils in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 vereinbart, theils durch die Reichsverfassung festgestellt worden.

a) Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, diejenigen Entschädigungen, welche in demselben den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder den Kommunen oder einzelnen Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt

---

[1] Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Aug. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 376).

[2] Vgl. hierüber Bd. I, §. 43, sub II, 1, a, S. 303.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 23, sub B, S. 215.

[4] Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 11, S. 98.

[5] Vgl. Art. 11, Schlußalin. a. a. O. — Unter dem „Stande der Bevölkerung" wird hier die Zollabrechnungs-Bevölkerung verstanden, welche nicht identisch mit der Matrikular-Bevölkerung ist. Es ist jedoch der Begriff und die Art der Ermittelung der Zollabrechnungsbevölkerung reichsgesetzlich noch nicht geregelt worden. (Vgl. den Bericht der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 22 ff.) Der §. 20 der von dieser Kommission entworfenen „Allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Zollvereine" enthält die Anordnung, daß den Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten vom Jahre 1871 ausschließlich an die bei der zuletzt vorausgegangenen Volkszählung ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheile zu Grunde zu legen. Der Bundesrath hat durch Beschluß v. 23. Mai 1870 die erwähnten Allgemeinen Bestimmungen und ebenso die von der gedachten Kommission vorgeschlagenen „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollvereine stattfindende Volkszählung" genehmigt und es ist danach demnächst verfahren worden. Diese Anordnungen sind an die Stelle der früher bestandenen Grundsätze getreten. Vgl. die nähere Darstellung in dem Aufs. von Dr. A. Meitzen: „Die Statistik des Deutschen Reiches" in v. Holtzendorff's Jahrb. des Deutschen Reiches, Bd. I (1871), S. 540 ff.

werden müssen, aus eigenen Mitteln zu zahlen, sodaß dieselben also der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht werden dürfen [1].

b) Auch die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der Bundesfürsten und ihrer Häuser, oder für die bei ihren Höfen beglaubigten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, unterliegen der tarifmäßigen Abgabenentrichtung, und wenn Rückvergütungen dafür stattfinden, so dürfen solche nicht der Gemeinschaft in Rechnung gebracht werden, können also nur auf privative Staatsrechnung, nicht aber auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen [2]. Ausgenommen hiervon ist der Betrag der Zölle für die bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Gesandten, welcher auf Rechnung des Reiches vergütet wird [3].

c) Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last [4]. Es dürfen aber Zollbegünstigungen für Maschinen oder Maschinentheile auch für privative Rechnung eines Staates nicht bewilligt werden [5].

d) Dagegen bleibt es jedem Bundesstaate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen, wobei jedoch dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und im Freiregister notirt werden unter Anrechnung der davon andernfalls zu erheben gewesenen Abgaben auf die Antheile des Staates, von welchem die Freipässe ausgegangen sind [6].

e) Die einzelnen Bundesstaaten sind verpflichtet, für die Diensttreue der von ihnen bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den betreffenden Einnahmen durch Untreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüenvertheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen [7].

f) Die einzelnen Bundesstaaten sind, wie für die den Gesetzen entsprechende Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, so auch für die rechtzeitige Erhebung derselben verantwortlich. Jede den Steuerpflichtigen bewilligte Kreditgewährung kann daher nicht auf Kosten des Reiches, sondern nur auf Gefahr und Kosten der betreffenden Bundesregierung erfolgen, deren Ermessen die Bewilligung anheimgegeben wird [8]. Da indeß der Reichsgewalt ausschließlich die Festsetzung der Normen für die Erhebung der zur Reichskasse fließenden Steuern gebührt, so hat der Reichstag den Beschluß gefaßt, den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage eine Vorlage zur gesetzlichen Feststellung allgemeiner Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten zu machen [9]. Diesem Beschlusse ist indeß keine Folge gegeben und eine reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes bisjetzt nicht erfolgt. Durch Beschlüsse des Zollvereins-Bundesrathes [10] ist

---

[1] Vgl. Art. 15, Abs. 2 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 99).

[2] Vgl. Art. 15, Abs. 1 a. a. O.

[3] Vgl. Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1872 (Protokolle §. 199). Vgl. Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 153—154.

[4] Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen von den Regierungen der Bundesstaaten bewilligt werden dürfen, bewendet es zufolge des Art. 13, Abs. 1 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867, bei den darüber bestehenden Verabredungen. Vgl. hierüber und insbesondere über die Zollbegünstigungen für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Schiffen Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 185 ff. und Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1530 ff.

[5] Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 13.

[6] Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 15, Abs. 3. — Dies bezieht sich namentlich auch auf die Bedürfnisse für die Hofhaltungen der Bundesfürsten und ihrer Häuser, und für die bei den Höfen beglaubigten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. Vgl. oben sub b.

[7] Vgl. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 16, Abs. 2.

[8] Vgl. Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 268.

[9] Vgl. die von dem Reichstage in der Sitzung v. 30. Nov. 1871 angenommene Resolution (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. I, S. 648).

[10] Vgl. in dem Aufs. von Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 268 ff.

jedoch die längste Kreditfrist für die Zölle und Salzsteuer auf drei Monate und für die Rübenzucker- und Tabakssteuer auf sechs Monate festgestellt worden. Der Grundsatz aber, daß jeder Zoll- und Steuerkredit auf Gefahr des denselben bewilligenden Staates ertheilt werde und daß die Regierungen der Einzelstaaten dem Reiche für den vollen und rechtzeitigen Eingang der kreditirten Beträge haften, besteht unverändert fort[1]. Da indeß die Landesregierungen verpflichtet waren, ohne Rücksicht auf die von ihnen gewährten Kredite den vollen Betrag der zum Ansatze gelangten Einnahmen zur Reichskasse abzuführen, also den von ihnen kreditirten Betrag aus eigenen Mitteln vorschußweise zu berichtigen, so hat der §. 3, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1872[2] zur Beseitigung der hieraus entstehenden Ungleichheit der Belastung der einzelnen Bundesstaaten[3] bestimmt, daß die Bundesregierungen fortan (vom 1. Januar 1872 ab) den Ertrag der Zölle und der anderen nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren erst dann zur Verfügung zu stellen haben, wenn diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind. Zugleich hat der Abs. 2 des §. 3 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 diesen Grundsatz auch auf die nach Art. 38 der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und auf den die Steuern von Branntwein und Bier vertretenden Theil der Matrikularbeiträge Bayerns, Würtembergs und Badens, sowie auf die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern[4] zu zahlenden Aversionalbeträge ausgedehnt, indem auch diese erst an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten. Durch diese Bestimmungen ist zwar die Verpflichtung der Landesregierungen, für die von ihnen ertheilten Steuerkredite zu haften, nicht aufgehoben; sie sind indeß nicht verpflichtet, die Zoll- und Steuerbeträge früher an die Reichskasse abzuliefern, als sie dieselben selbst nach den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten zu vereinnahmen haben[5].

g) Ueber die Erfüllung der den Bundesstaaten obliegenden Verbindlichkeit zur Rechnungslegung gegenüber dem Reiche bezüglich der Zölle und Verbrauchsabgaben hat die Reichsverfassung, im Anschlusse an die betreffenden Vorschriften des Art. 17 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867[6] die näheren Bestimmungen getroffen. Der Art. 39 der Reichsverfassung schreibt nämlich vor, daß die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung,

---

[1] Nach dem Protokolle v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10 a des Zollvereinsvertrages v. 22. März 1833 (vgl. Sammlung der Verträge u. Verhandlungen über die Bildung 2c. des D. Zoll- und Handelsvereins, Bd. I, S. 209) sind die Zoll- u. Steuerkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln. Vgl. Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 147.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 412 ff.

[3] Vgl. hierüber die dem Entwurfe des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1872 beigefügte amtliche Denkschrift (mitgetheilt in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1483 ff.).

[4] Seitdem durch das Reichsgesetz v. 16. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 111, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 67) für Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz v. 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in Kraft gesetzt worden ist, bezieht sich dies für Elsaß-Lothringen nur noch auf das an Stelle der Biersteuer zur Reichskasse zu entrichtende Aversum.

[5] Die hierdurch für das Jahr 1872 für die Reichskasse entstandene Mindereinnahme wurde (zufolge des §. 3, Abs. 3 des Reichshaushaltsgesetzes v. 4. Dec. 1871) aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt; nach Ablauf der Maximal-Kreditfrist für die Zölle und Verbrauchssteuern seit dem 1. Jan. 1872 fließt der volle Betrag derselben wieder in die Reichskasse, da von diesem Tage an die kreditirten Beträge in demselben Maaße fällig werden, in welchem sie bis zum 31. Dec. 1871 von den Einzelstaaten vorschußweise gezahlt wurden.

[6] Der Art. 39 der Reichsverfassung ist an die Stelle des dadurch beseitigten Art. 17 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 getreten.

in Hauptübersichten zusammengestellt werden sollen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und daß diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen einzusenden sind. Der letztere hat sodann auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig festzustellen und von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen, auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vorzulegen. Der Bundesrath aber hat sodann über diese Feststellung zu beschließen[1].

Zufolge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 29. December 1871[2] hat der Reichskanzler im Einverständnisse mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen unterm 13. Januar 1872 die näheren Bestimmungen für Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der Bundesstaaten, sowie wegen der einzusendenden Kassenübersichten erlassen[3].

II. Was die vorgedachten Einnahmen des Reiches aus den Zöllen und Verbrauchssteuern betrifft, so ist, zufolge der Bestimmungen des Art. 4, Nr. 2 und des Art. 35, Abs. 1 der Reichsverfassung, die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, ausschließlich dem Reiche überwiesen, wovon, nach Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung, nur in Betreff Bayerns, Würtembergs und Badens die Ausnahme stattfindet, daß in diesen Bundesstaaten die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der

---

[1] a) Dieser letzte Satz des Art. 39 der Reichsverfassung war in dem im Uebrigen gleichlautenden Art. 39 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in der jetzigen Fassung nicht enthalten, sondern es war darin nur bestimmt, daß die schließliche Feststellung der Beträge dem Bundesrathe „zur Beschlußnahme" vorzulegen. Die anderweitige Fassung im Art. 39 der Reichsverfassung hat den Zweck hervorzuheben, daß die betreffenden Beschlüsse des Bundesrathes **endgültige** sein sollen. Der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 bestimmt hierüber im Art. 8, §. 12, Ziffer 4, daß die von dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und Verbrauchssteuern der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegt, und in dem Schlußsatze des Art. 17 a. a. O. heißt es, daß der Bundesrathsausschuß die definitiven Jahresrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorlegt. Nach dem früheren Zollvereinsvertrage v. 16. Mai 1865, Art. 34, Abs. 3 sollte die Entscheidung über Differenzen durch Schiedsgericht erfolgen. Durch den Schlußsatz des Art. 39 der Reichsverfassung ist der Bundesrath als definitive Instanz zur Entscheidung über verwaltungsrechtliche Streitfragen, welche bei der in Rede stehenden Prüfung und Feststellung entstehen, eingesetzt. Dadurch ist auch für festgestellt zu erachten, daß es außerhalb der Funktionen des **Reichstages** liegt, die gedachten Rechnungen zu prüfen und über deren Richtigkeit zu beschließen. Vgl. auch Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 648 und Laband in der Abhandl. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 508. Hierdurch ist indeß nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß es dem Reichstage zusteht, bei der ihm nach Art. 72 der Reichsverfassung zustehenden Ertheilung der Decharge auch die Rechnung über die Einnahme aus Zöllen und Verbrauchssteuern zum Gegenstande seiner Prüfung zu machen und insofern auch ein Recht der Kontrolle in dieser Beziehung auszuüben. Nicht minder wird dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches (vgl. Bd. I, §. 49, S. 331 ff.) die Berechtigung zustehen, die Rechnungen über die in Rede stehenden Einnahmen auch aus dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob bei deren Aufstellung den Vorschriften der Vereinsgesetzgebung vollständige Rechnung getragen worden ist oder welche Erinnerungen in dieser Beziehung zu ziehen.

b) Infolge der Bestimmungen des Art. 39 der Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen und die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, ist die früher bestandene Einrichtung, wonach die Besorgung der provisorischen Abrechnungen dem „Centralbureau des Zollvereins" übertragen war (vgl. Bd. I, §. 43, S. 304, Note 1) beseitigt und infolge dessen die gedachte Behörde außer Thätigkeit gesetzt worden.

[2] Vgl. Bundesrathsprotokolle von 1871, §. 677.

[3] Vgl. diese Bestimmungen im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung, Jahrg. 1872, S. 54 ff. und in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1489 ff.

Landesgesetzgebung vorbehalten ist[1], welche Ausnahme, zufolge des §. 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen[2], bezüglich der Biersteuer auch für dieses Reichsland gilt.

### B. Die Zölle insbesondere[3].

### §. 76.

In dieser Beziehung kommen zuvörderst das Zollgesetz und die Zollordnung in Betracht. Zur Zeit der Vereinbarung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 galten das Zollgesetz vom 23. Januar 1838 und die gleichzeitig erlassene Zollordnung[4], über deren Inhalt die Vereinsstaaten sich vertragsmäßig vereinbart hatten. Das Zollgesetz stellte die Grundprinzipien fest, nach welchen sich der Verkehr mit dem Auslande und auch der Verkehr im Innern des Vereinsgebietes regeln sollte, ertheilte Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls, Haftung der Waaren hierfür, Ueberwachung der Zollgrenze und des Transports, sowie der Lagerung zollpflichtiger Gegenstände. Die Zollordnung enthielt genaue Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung der Zölle und über die Sicherstellung der Zollentrichtung. Sie sollte den Charakter einer bloßen Vollzugsverordnung haben und daher in denjenigen Vereinsstaaten, in welchen konstitutionelle Verfassungen bestanden, auf dem bloßen Verordnungswege in Kraft gesetzt und abgeändert werden können, wogegen es zur Abänderung des Zollgesetzes der Zustimmung der Landesvertretungen bedurfte. In der That enthielt jedoch die Zollordnung viele Bestimmungen, für welche der Weg der Gesetzgebung geboten erscheint, und daher wurde in den meisten Vereinsstaaten für nothwendig erachtet, Zollgesetz und Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren[5]. Das zwischen dem Zollbundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente demnächst vereinbarte Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869[6] hat nunmehr, unter Ausscheidung derjenigen Bestimmungen, welche lediglich den Charakter der Instruktion tragen, das Zollgesetz und die Zollordnung zu einem Gesetze verschmolzen, dessen Inhalt fortan nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann. Durch das für Elsaß-Lothringen ergangene Gesetz vom 17. Juli 1871[7],

---

[1] Vgl. oben §. 63, sub IV 2, S. 9.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 131.

[3] Vgl. die betr. Literatur unten §. 92.

[4] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1838, S. 33 ff. und Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 51 ff., wo zugleich die Nachweisung über die Emanation des für Preußen unterm 23. Jan. 1838 publicirten Zollgesetzes nebst Zollordnung in den übrigen Vereinsstaaten gegeben wird.

[5] Vgl. hierüber die Denkschrift zu dem Entwurfe des Vereinszollgesetzes in den Sten. Ber. des Zollparlaments 1869, Anl.-Bd. Aktenst., Nr. 4, S. 24 ff.

[6] a) Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 317 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst dazu gehöriger Denkschrift in den Sten. Ber. des Zollparlaments 1869, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 4, S. 1—36 und die der Denkschrift entnommenen Erläuterungen in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 561 ff.

b) Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 hat der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des §. 167 des gedachten Gesetzes unterm 20. Dec. 1869 festgestellt: α) ein Niederlageregulativ, β) ein Begleitscheinregulativ, γ) ein Eisenbahnregulativ, und δ) eine allgemeine Anweisung. Die zu α, β und γ gedachten Regulative finden sich abgedruckt in dem Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung, Jahrg. 1870, Beiblatt zum Stück 2, und sind außerdem separat bei v. Decker in Berlin erschienen. Die allgemeine Anweisung vgl. im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung 1870, S. 8 und in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 999 ff., wo auch (S. 995 ff.) Auszüge aus den Regulativen mitgetheilt werden. Von dem Preuß. Fin.-Min. ist außerdem eine besondere Cirk.-Verf. v. 23. Dec. 1869 zur Ausführung des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 ergangen. (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 63, Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 1003.)

c) Das Vereinsgesetz v. 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 225) findet im Wesentlichen seine Erledigung in dem Vereinszollgesetze v. 1. Juli 1869, in welches seine Bestimmungen übernommen worden sind.

[7] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37.

Art 1 ist das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 auch für dieses Reichsland in Kraft getreten[1].

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 hat bestimmt, daß alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden dürfen (§. 1) und daß Ausnahmen hiervon nur zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten, oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden können (§. 2). Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt (§. 3). Im letzteren Falle tritt, mit den in dem Vereinszollgesetze bestimmten Ausnahmen[2], die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein (§. 4). Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergiebt der Zolltarif[3] (§. 5). Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben (§. 6). Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht[4], nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe (§. 9). Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in dem Vereinszollgesetze vorbehalten sind[5], oder es sich um eine Entschädigung für den Kostenaufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht (§. 10). Abänderungen des Zolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden (§. 11). Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel oder sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden (§. 12). Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber Derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber

---

[1] Zufolge der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 2. Aug. 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 243) gilt das Gesetz v. 1. Juli 1869 in Elsaß-Lothringen seit dem 7. Aug. 1871.

[2] Diese Ausnahmen finden in den in den §§. 111—118 des Vereinszollgesetzes festgestellten Fällen der Verkehrserleichterungen und Befreiungen statt, nämlich bei Versendungen aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete (§. 111), bei Meß- und Marktverkehr (§. 112), bei Retourwaaren (§§. 113 u. 114), beim Veredelungsverkehr (§. 115), in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr (§. 116), bezüglich inländischer Standgüter (§. 117) und bezüglich anderweiter Zollerlasse aus Billigkeitsgründen (§. 118).

[3] Der Vereinszolltarif v. 23. Mai 1870, Abth. 2 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 188) enthielt nur noch eine Ausnahme, indem danach Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation einer Abgabe bei der Ausfuhr unterlagen. Der gegenwärtig geltende Zolltarif v. 12. Juli 1873 hat auch diese Ausnahme beseitigt und bestimmt, daß bei der Ausfuhr gar keine Abgaben erhoben werden (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 290).

[4] Schon in den Zollvereinigungsverträgen war die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vereinbart. Infolge dessen wurde in Preußen durch die Verordn. v. 31. Okt. 1839 (Preuß. Gesetzsamml. 1839, S. 325) bestimmt, daß die Berechnung der Zölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden solle. Dieses Zollgewicht, welches nach dem Preuß. Gesetze v. 17. Mai 1856 (Preuß. Gesetzsamml. 1856, S. 545) mit dem allgemeinen Preuß. Landesgewichte identisch ist, wurde übrigens im ganzen Zollvereine, mit Ausnahme von Bayern und Kurhessen, als allgemeines Landesgewicht eingeführt. Da jetzt die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 473 ff.) für das ganze Deutsche Reich gilt, so sind deren Bestimmungen überall allein maßgebend.

[5] Nämlich die im §. 8 des Vereinszollgesetzes aufrecht erhaltenen Abgaben für die Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten, die im §. 27 a. a. O. gedachten Kosten der amtlichen Gewahrsam und Bewachung der Waaren, und die im §. 108 a. a. O. gedachten Gebühren für Niederlegung von Waaren in Privatlagern.

(natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist; dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§. 13). Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden (§. 14). Das Gesetz ertheilt dann ferner die näheren Vorschriften für die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Allgemeinen in den §§. 21—35, über die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen insbesondere in den §§. 36—58, und auf den Eisenbahnen in den §§. 59—73, über die Waareneinfuhr und Ausfuhr seewärts in den §§. 74—90. Der §. 91 trifft die Anordnungen über die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten, und der §. 92 über die Behandlung der Reisenden. Das Gesetz enthält ferner nähere Bestimmungen über die nach dem Zolltarife einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände (§. 93), über den zollamtlichen Waarenverschluß (§§. 94—96), über die Niederlagen unverzollter Waaren (§§. 97—110), über gewisse Verkehrserleichterungen und Befreiungen (§. 111—118), über die Kontrollen im Grenzbezirke (§§. 119—124) und im Binnenlande (§. 125), sowie über Haussuchungen und körperliche Visitationen (§. 126 und 127), über die Dienststellen und Beamten und deren amtliche Befugnisse (§§. 128—132) und über die Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen (§. 133).

Der in dem Zollvereinsgesetze in Bezug genommene Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, indem derselbe ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterliegen, nebst Angabe der Höhe dieser Abgabe, enthält und darin zugleich die sonstigen Maßstäbe für die Verzollung festgestellt sind. Der Tarif, welcher auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 [1], und zwar vom 1. Oktober 1870 ab [2], in Kraft trat, war der erste Zolltarif, welcher vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesform nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes publicirt worden ist. Dieser Tarif hat demnächst durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 [3] wesentliche Veränderungen erfahren. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1873 ist auf Grund dieses Gesetzes die vom Bundesrathe festgestellte neue Redaktion des (vom 1. Oktober 1873 an geltenden) Deutschen Zolltarifs publicirt worden [4].

Zu der Gesetzgebung über das Zollwesen gehört ferner das Zollstrafgesetz, enthaltend die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, nebst den dazu gehörigen Bestimmungen über das Strafverfahren. In dieser Beziehung war es bei den Verhandlungen der Zollvereinsstaaten im Jahre 1836, aus welchen ein gleichmäßiges Zollgesetz nebst Zollordnung hervorging, nicht dazu gekommen, eine gleichförmige Redaktion für sämmtliche Vereinsstaaten zu erreichen; vielmehr hatte man sich nur über gewisse „leitende Grundsätze" verständigt, nach Maßgabe deren den einzelnen Vereinsregierungen die Redaktion des Zollstrafgesetzes überlassen blieb [5]. Demzufolge bestanden in den einzelnen Vereinsstaaten Zollstrafgesetze, welche nicht nur rücksichtlich der Anordnung und Form, sondern bei mehreren Punkten auch in materieller Beziehung von

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 123 ff.

[2] In Elsaß-Lothringen, zufolge des Art. 1 des Gesetzes v. 17. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37) und laut Bekanntm. des Reichskanzlers v. 2. Aug. 1871 (a. a. O., S. 243) v. 7. Aug. 1871 an.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 241 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 192, S. 972 ff. und über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 83 ff.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 244 ff.

[5] Vgl. hierüber die Denkschrift zu dem Entwurfe des Vereinszollgesetzes in den Sten. Ber. des Zollparlaments 1869, Anlage-Bd. Aktenst. Nr. 4, S. 35 ff. und die im Jahre 1836 vereinbarten „Grundsätze" betreffend das Zollstrafgesetzbuch in Hirth's Annalen des Nordd. Bundes, Bd. I (1868), S. 115 ff. Auf diese „Grundsätze" nimmt der Art. 3, §. 7 des Vereinsvertrages v. 8. Juli 1867 als fernerhin anwendbar Bezug.

einander abwichen[1]. Seit der durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 erfolgten anderweitigen Organisation des Zollvereins gehört indeß auch die Zollstrafgesetzgebung zur Kompetenz der gesetzgebenden Faktoren des Zollvereins, jetzt also des Deutschen Reiches, so daß also dem bis dahin bestandenen Mangel der Einheitlichkeit durch die Reichsgesetzgebung abgeholfen werden kann, wie dies auch bereits theilweise durch das Vereinsgesetz vom 18. Mai 1868, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung[2] §§. 7—10 und durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869[3] §§. 134—165 geschehen ist, welches letztere indeß (im §. 165) hinsichtlich des Strafverfahrens die Bestimmungen der Landesgesetze noch aufrecht erhalten hat.

Endlich gehört hierher das Zollkartel, nämlich die Anordnung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehung[4]. Gleichwie hierüber nunmehr im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmungen getroffen werden können, erstreckt sich diese Gesetzgebung auch auf die in den nach Art. 6 des Vereinsvertrages vom 8. Juli 1867 noch bestehenden Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln[5].

### C. Die Salzsteuer[6].

### §. 77.

Was die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes betrifft, so hatten die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich bereits durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867[7] dahin vereinbart, daß, unter Aufhebung der Bestimmungen des Art. 10 des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865[8], im ganzen Umfange des Zollvereins freier Verkehr mit Salz herzustellen und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Auslande eingeführte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Zollzentner

---

[1] a) Im Preuß. Staate erging hierüber das Gesetz v. 23. Jan. 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. (Preuß. Gesetz-Samml. 1838, S. 78 ff.) — Ueber die Einführung dieses Gesetzes in den im Jahre 1866 von Preußen neuerworbenen Landestheilen vgl.: a) in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein die Verordn. v. 29. Juli 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1265); b) für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, sowie das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover die Verordn. v. 29. Juli 1867 (a. a. O., S. 1268); c) für die Preuß. Elbinseln Oberhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preuß. Antheile der Landschaft Kirchenwärder, und die Holsteinischen Dörfer Hohenfelde, Hamfelde und Köthel die Verordn. v. 1. Okt. 1868 (a. a. O., 1868, S. 958); d) für den Preuß. Theil der Elbinsel Wilhelmsburg die Verordn. v. 26. April 1869 (a. a. O. 1869, S. 793). Für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, für das vormalige Königreich Hannover und die Herzogthümer Holstein und Schleswig ist außerdem die Ordre v. 29. Juli 1867 für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze (a. a. O. 1867, S. 1270) ergangen.

b) Für Elsaß-Lothringen ist hierüber das Gesetz v. 5. Juli 1872, betr. das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirekten Steuern (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 465, vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1330) ergangen.

c) Vgl. die Bayerische Anweisung v. 2. März 1872 (Amtsbl. der Gen.-Zoll-Administr. von 1872, S. 151 ff.)

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 255.

[3] Vgl. ebendas. 1869, S. 317 ff.

[4] Vgl. Art. 3, §. 5 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81). Der §. 7 a. a. O. erhält vorläufig das zwischen den Vereinsstaaten erweiterte Zollkartel v. 11. Mai 1833 (Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 258) aufrecht, welches durch das Gesetz v. 17. Juli 1871, Art. 1 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37) auch für Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt worden ist.

[5] Vgl. Art. 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 92) und Art. 35, Abs. 1 der Reichsverfassung. — In Betreff der Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ist in dieser Beziehung das Vereinsgesetz v. 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 370) ergangen.

[6] Vgl. Appelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe. Berlin, 1870.

[7] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 49 ff.

[8] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 648 ff.

Nettogewicht zu unterwerfen, deren Ertrag gemeinschaftlich sein solle. Die Erhebung einer weiteren Abgabe vom Salze für Rechnung des Staates, der Kommunen und Korporationen, mit Ausnahme einer Kontrolgebühr von höchstens zwei Silbergroschen vom Zollzentner für abgabenfrei eingelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen[1]. Der Ertrag der Abgabe soll nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt werden, und findet im Uebrigen die Abrechnung über den Ertrag der Abgabe nach den für die Zolleinnahmen bestehenden Grundsätzen statt[2]. Die Erhebung und Kontrollirung der Salzsteuer soll nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Kontrollirung der Eingangszölle nach der Zollgesetzgebung[3]. Diese Bestimmungen der Uebereinkunft wurden in einer dem Schlußprotokolle[4] zu derselben beigefügten Verordnung niedergelegt, und infolge dessen ist denn auch in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, Art. 3, §. 3, Abs. 1 und §. 7[5] vereinbart worden, daß in den Gebieten der Zollvereinsstaaten übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes bestehen und die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe vom Salze in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht werden solle. Auf Grund dieser Uebereinkunft wurde sodann das Norddeutsche Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz[6] erlassen[7]. Dasselbe ist zwar nach der Errichtung des Deutschen Reiches nicht ausdrücklich zum Reichsgesetz erklärt, jedoch insofern als ein solches anzusehen, als es nicht blos in dem zum Deutschen Zollvereine gehörigen Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes, sondern auch in Bayern zufolge des Gesetzes vom 16. November 1867[8], in Würtemberg zufolge des Gesetzes vom 25. November 1867[9], in Baden zufolge des Gesetzes vom 25. Oktober 1867[10] und in Hessen südlich des Mains zufolge des Gesetzes vom 9. November 1867[11] auf Grund des von sämmtlichen Zollvereinsstaaten vereinbarten Entwurfes mit nur geringen, durch die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten gebotenen Modifikationen publicirt worden ist. Auch für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist das Gesetz vom 12. Oktober 1867 durch den Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1871[12]

---

[1] Vgl. Art. 2, Abs. 2 und Art. 6 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867.

[2] Vgl. Art. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 und Art. 38 der Reichsverfassung. Vgl. oben §. 75, sub I 3, S. 96 ff.

[3] Vgl. Art. 4 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867.

[4] Vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgeb. 1867, S. 384.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 84 ff.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 41 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst dem erläuternden Berichte des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen v. 10. Sept. 1867 in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Anlage-Bd. Aktenst. Nr. 8, S. 34 ff. — Vgl. das Gesetz v. 12. Okt. 1867 auch in Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 141 ff.

[7] Im Preuß. Staate hatte bereits das Gesetz v. 9. Aug. 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1317 ff.) die Preuß. Staatsregierung ermächtigt, das bis dahin noch bestandene Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staatssalzmonopol) aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande produzirt wird, von den Produzenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht zu unterwerfen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde durch die beiden Verordnungen v. 9. Aug. 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1320 u. 1327) für sämmtliche Landestheile der Preuß. Monarchie das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, für aufgehoben erklärt und vorgeschrieben, daß das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht unterliegen solle. — Ueber die bis dahin in Preußen bestandene Gesetzgebung über das Salzmonopol und den Handel mit Salz vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 534, S. 663—666.

[8] Vgl. Gesetzbl. für Bayern 1867, S. 217.

[9] Vgl. Gesetzbl. für Würtemberg 1867, S. 114.

[10] Vgl. Regierungsbl. für Baden 1867, S. 460.

[11] Vgl. Regierungsbl. für Hessen 1867, S. 493.

[12] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37. Die Bekanntmach. des Reichskanzlers

in Wirksamkeit gesetzt worden. Dasselbe hat also, abgesehen von den Zollausschlüssen, im ganzen Deutschen Reiche Geltung[1]. Durch die Preußische Verordnung vom 1. Oktober 1868[2] wurde das Gesetz noch speziell in folgenden Preußischen Gebietstheilen: den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie den Preußischen Antheilen der Landschaft Kirchenwärder und den vom Herzogthume Lauenburg eingeschlossenen Holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel, und durch die Preußische Verordnung vom 26. April 1869[3] in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher an der Ost- und Südseite dieser Insel zwischen dem Ufer und der am Deiche gezogenen Zollgrenze liegt, eingeführt.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1867 erklärt zuvörderst (im §. 1) das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches noch bestand[4], für aufgehoben, und bestimmt dann (im §. 2), im Anschluß an die Vereinbarung vom 8. Mai 1867, daß das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht unterliegt, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist, indem zugleich festgesetzt wird, daß unter Salz (Kochsalz) zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalze alle Stoffe begriffen sind, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, daß indeß die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ermächtigt sein soll, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

a) Betreffend die Abgabe (Steuer) von inländischem Salze, so ist die Gewinnung oder Raffinirung von Salz nur in den zur Zeit der Publikation des Gesetzes im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist, und zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird (§. 3 des Gesetzes)[5]. Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung[6] geregelt wird. Diese Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, unterliegen der Kontrolle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amtes (§. 6 a. a. O.). Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften (§. 8 a. a. O.). Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz,

---

v. 2. Aug. 1871 (a. a. O., S. 243) hat den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 für Elsaß-Lothringen auf den 7. Aug. 1871 festgestellt.

[1] Eine Zusammenstellung aller die Salzabgaben betreffenden Vorschriften enthält die Schrift von Appelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe. Berlin, 1870.

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1868, S. 957.

[3] Vgl. ebendas. 1869, S. 793.

[4] Das Salzmonopol bestand früher in allen Staaten des Zollvereins, mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg und dem Landgebiete von Bremen. Auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat dasselbe niemals bestanden.

[5] Ueber das Verfahren bezüglich der Anmeldung vgl. §. 4 des Gesetzes, und über die Verpflichtung des Besitzers des Salzwerkes zur Tragung der Kosten der steuerlichen Ueberwachung erneuter oder wieder in Betrieb gesetzter Salzwerke, §. 5 a. a. O.

[6] Ueber die in dieser Anweisung aufzuerlegenden Kontrollmaßregeln ertheilt der §. 7 des Gesetzes die näheren Vorschriften.

sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz= und Fegesalz, muß vom Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschlusse stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauche des Besitzers gelangen. Mit der nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs=) Magazine stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetze und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung. Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden (§. 9 a. a. O.). Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenem Salze unterliegt, vorbehaltlich der im §. 10 vorgeschriebenen steuerlichen Ueberwachung, keiner steuerlichen Kontrolle (§. 10 a. a. O.)[1].

b) Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung. Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei (§. 19 a. a. O.).

c) Befreit von der Abgabe auf Salz (§. 2) ist: α) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat= und Sodafabrikation bestimmte Salz; β) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; γ) das zum Einsalzen von Häringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; δ) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs= und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; ε) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie von Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerbehörde angeordneten Kontrollmaßregeln (§. 20 a. a. O.)[2].

Zugleich mit der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, den auf Grund derselben ergangenen Gesetzen der Vereinsstaaten und der bereits gedachten dem Schlußprotokolle zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Vollzugsverordnung hierzu wurde in allen Staaten des Vereins eine vereinbarte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe[3], eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen[4], und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[5], erlassen.

---

[1] Ueber die Bestrafung der Salzabgabendefraudation von inländischem Salze und der Uebertretung der übrigen Vorschriften des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 haben die §§. 11—18 desselben Bestimmungen getroffen.

[2] Der Art. 5 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 hat bestimmt, daß Salz, welches zu den im Texte unter β und δ bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden muß. Der Bundesrath hat hierüber nähere Bestimmungen durch Beschluß v. 8. Juni 1868 (Preuß. Centralbl. der Abgaben= ꝛc. Gesetzgeb. 1868, S. 347) getroffen, welche indeß durch die späteren Beschlüsse v. 20. Dec. 1869 (a. a. O. 1870, S. 171 ff.), v. 23. Mai 1870 (a. a. O. 1870, S. 173) und v. 21. Juni 1872 (a. a. O. 1872, S. 318) abgeändert worden sind. Vgl. hierüber Frhr. v. Aufseß in dem Aufs. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 207—210, Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 888—889 u. Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 794.

[3] Vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben= ꝛc. Gesetzgeb. 1867, S. 434.

[4] Vgl. ebend., S. 403.

[5] Vgl. ebend., S. 566.

## D. Die Tabakssteuer[1].

### §. 78.

Hinsichtlich der Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Tabaks bestand früher keine Uebereinstimmung der Gesetzgebung. Im Preußischen Staate war durch das Gesetz vom 8. Februar 1819, §. 27[2] festgesetzt, daß Derjenige, welcher eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruthen mit Tabak bepflanzt, vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten solle; die Kabinetsordre vom 29. März 1828[3] hatte jedoch an Stelle dieser Tabakssteuer eine nach Maßgabe der mit Tabak bepflanzten Grundfläche zu erhebenden Abgabe von dem Erntegewinne angeordnet, welche je nach der Güte des Bodens des betreffenden Kreises drei bis sechs Silbergroschen von je sechs Quadratruthen des mit Tabak bepflanzten Bodens betrug, und eine gleiche Steuer wurde durch die Verordnung vom 11. Mai 1867[4] auch in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in den Gebieten des vormaligen Königreiches Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt. Diese Besteuerung war in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 4. April 1853[5] auch auf die übrigen Norddeutschen Staaten ausgedehnt worden, wogegen in Süddeutschland der Tabaksbau völlig unbesteuert war. Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867[6] hatte indeß im Art. 3, §. 4 und Art. 10 vorgesehen, daß diese Verschiedenheit aufhören und der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden und der Ertrag der Tabakssteuer gemeinschaftlich sein solle. Diese Vertragsbestimmung ist demnächst durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868, betreffend die Besteuerung des Tabaks[7] zur Ausführung gebracht worden, welches folgende Bestimmungen getroffen hat:

a) Der im Zollvereinsgebiete erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch)[8] mit Tabak bepflanzten Boden 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich. Wo die Quadratruthenzahl der von dem einen und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt (§. 1 des Gesetzes).

b) Befreiung von der Steuer tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt (§. 2 a. a. O.).

c) Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben und erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung (§. 3 a. a. O.). Die Angaben werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebehörden zu unterstützen ist; Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabakspflanzer nicht erwachsen (§. 4 a. a. O.). Nach geschehener Prüfung wird

---

[1] Vgl. E. Sartorius, Die Tabaks-, Bier-, Branntwein-, Zucker- und Salzsteuergesetzgebung im Zollvereine. Altona, 1868.

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1819, S. 97 ff.

[3] Vgl. ebendas. 1828, S. 39.

[4] Vgl. ebendas. 1867, S. 661.

[5] Vgl. ebendas. 1853, S. 406 ff.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.

[7] a) Vgl Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 319 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Deutschen Zollparlaments 1868, Anl.-Bd. Aktenst. Nr. 19, S. 115 ff., vgl. auch Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 683—688. — Ueber die frühere Besteuerung des Tabaks in den einzelnen Ländern des Zollvereinsgebietes vgl. Hirth's Ann., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 367 ff.

b) Durch den §. 13 des Gesetzes ist dem Bundesrathe übertragen, die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Infolge dessen ist vom Bundesrathe die Anweisung v. 26. Mai 1868 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1868, S. 243 ff.) ertheilt worden.

[8] Nach dem Bundesrathsbeschl. v. 29. Sept. 1871 85 Quadratmeter (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1872, S. 43).

die von dem Tabakspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht[1]; die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat December, zur andern Hälfte im Monat April fällig (§. 5 a. a. O.). Der Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes ist zu der vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt (§. 6 a. a. O.).

d) Ein Erlaß an der Steuer tritt ein, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe festgestellt (§. 7 a. a. O.)[2].

e) Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak wird vergütet, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrollbedingungen erfüllt worden sind (§. 8 a. a. O.)[3].

f) Die §§. 10—12 des Gesetzes bestimmen über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften desselben.

Was das Reichsland Elsaß-Lothringen betrifft, so erfolgte in demselben die Aufhebung des bis dahin bestehenden Tabaksmonopols faktisch sofort mit der Besitznahme der Reichslande, die gesetzliche Aufhebung aber fand durch die Verordnung des Kaiserlichen Generalgouverneurs vom 7. Juni 1871[4] statt und es wurde dadurch die Einführung der Tabakssteuer nach den Bestimmungen der betreffenden Zollvereinsgesetzgebung eingeführt. Das Gesetz vom 17. Juli 1871, betreffend die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen[5] aber hat demnächst im §. 3 bestimmt, daß der Ertrag der durch die gedachte Verordnung eingeführten Tabakssteuer, und zwar vom 1. Januar 1872 an, in die Reichskasse fließt, und daß dieser Ertrag, ebenso wie bezüglich der Vereinsstaaten im Art. 38 der Reichsverfassung vorgeschrieben ist, aus der aufgekommenen Einnahme nach Abzug der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist, besteht.

### E. Die Rübenzuckersteuer[6].

### §. 79.

In Betreff der Besteuerung des Rübenzuckers hat der Art. 3, §. 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867[7] bestimmt, daß von sämmtlichen Zollvereinsstaaten die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865[8] zur Anwendung zu bringen sei, welche die

---

[1] Ueber die Berechnung der Steuer in Fällen, wo der Flächeninhalt der Grundstücke höher deklarirt ist, als bei der Revision ermittelt wird, vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 17. März 1871 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1871, S. 367).

[2] Der §. 7 des Gesetzes verweist auf die betr. Bestimmungen des Preuß. Remissionsreglements v. 29. Dec. 1828 (vgl. in Schimmelfennig, Die Preuß. indirekten Steuern, S. 427). Vgl. die Bestimmungen des Bundesrathes im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1869, S. 240, 243, 250, 501 und 1870, S. 276, 316, 571, 573. — Vgl. Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 202.

[3] Ueber die Ausführung dieser Bestimmung vgl. das vom Bundesrathe erlassene Regulativ im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1869, S. 257 ff. und die darauf bezüglichen späteren Bundesrathsbeschlüsse a. a. O., 1871, S. 485, 486, 1872, S. 74, 1874, S. 220, 1875, S. 26. — Vgl. ferner Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal. Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 202—203, Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 887—888, Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 793—794.

[4] Vgl. Straßburger Zeitung 1871, Nr. 137.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 325, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 245.

[6] Vgl. A. Schneider, Zuckersteuer-Gesetz v. 26. Juni 1869 mit Instruktionen. Berlin 1870.

[7] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 85.

[8] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 673 ff. und in Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 123.

früheren Uebereinkünfte der Vereinsstaaten vom 4. April 1853[1] vom 16. Februar 1858[2] und vom 25. April 1861[3] mit einigen Modifikationen[4] bestätigt hat. Danach soll der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker in allen Vereinsstaaten mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, hinsichtlich welcher in sämmtlichen Vereinsstaaten eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung stattfinden soll, und neben welcher in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden darf; es soll aber die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Zollvereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, und es soll der Ertrag der Rübenzuckersteuer gemeinschaftlich sein und nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt werden, welche für die Vertheilung der Eingangsabgaben vorgeschrieben sind. Auf der Karlsruher (siebenten) Generalzollkonferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protokoll vom 23. Oktober 1845 eine Verordnung nebst Vollzugsinstruktion für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart, welche im Jahre 1846 von den einzelnen Vereinsstaaten publicirt wurden[5] und noch jetzt die Grundlage dieser Besteuerung bilden. Da indeß die gedachte Verordnung in einzelnen Theilen des Zollvereins, wo Rübenzuckerfabrikation bis dahin nicht betrieben wurde, nicht verkündet worden war, so hat der §. 2 des Zollvereinsgesetzes vom 2. Mai 1870[6] bestimmt, daß die Verordnung auch in denjenigen Theilen des Zollvereinsgebietes in Kraft treten solle, in welchen dieselbe bisher noch nicht in Wirksamkeit war. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung sind folgende:

a) Die Höhe der Steuer für den aus Runkelrüben oder anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugten Rohzucker wird für eine dreijährige[7] mit dem 1. September beginnende Periode festgesetzt und muß wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt gemacht werden. Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker 20 Zentner rohe Rüben erforderlich sind[8] (§. 1).

b) Die Steuer wird in der Regel auf den Grund spezieller Gewichtsermittelung (§. 2) erhoben; es kann aber statt dessen bei Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialienvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten (§. 3).

c) Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet. Der von der Hebestelle des Bezirkes am Schlusse eines Kalendermonats festgestellte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden (§. 4).

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 427.

[2] Vgl. ebendas. 1858, S. 276 ff.

[3] Vgl. ebendas. 1861, S. 420 ff.

[4] Ueber die früheren Uebereinkünfte vgl. mein Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 534, S. 676, Note 3.

[5] In Preußen ist der Gegenstand durch die Verordn. v. 7. Aug. 1846 (Preuß. Gesetzsamml. 1846, S. 335) und die zu deren Ausführung erlassene Instrukt. des Gen.-Steuerdir. v. 19. Aug. 1846 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgeb. 1846, S. 252, 259, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 168 ff.) geregelt und die Verordn. v. 7. Aug. 1846 durch die Verordn. v. 24. Juni 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 918) auch auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der von dem Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile derselben und durch die Verordn. v. 1. Okt. 1868 (Preuß. Gesetzsamml. 1868, S. 957) auch für die Preuß. Elbinseln Oberhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie für den Preuß. Antheil der Landschaft Kirchenwärder in Kraft gesetzt worden.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 311.

[7] Durch Vereinbarung v. 4. April 1853 ist statt dessen eine zweijährige Periode festgesetzt worden.

[8] Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben sollen indeß, zufolge des §. 3 des Gesetzes v. 2. Juli 1861 (Preuß. Gesetzsamml. 1861, S. 417) auf jeden Zentner getrockneter Rüben fünf Zentner rohe Rüben gerechnet werden, was demnächst durch das Gesetz v. 25. März 1865 (a. a. O. 1865, S. 169) dahin geändert wurde, daß auf jeden Zentner getrockneter Rüben nur $4^3/_4$ Zentner rohe Rüben zu rechnen.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer wegen Verderbens der Materialien oder Fabrikate oder zufälliger Verluste findet nicht statt (§. 5).

d) Vereinigter Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und Kolonialzucker ist nur unter Beobachtung der von der höchsten Finanzbehörde getroffenen Kontrolleanordnungen zulässig. Innerhalb des Grenzbezirkes dürfen Rübenzuckerfabriken nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und Zollinteresses für nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden (§. 7).

e) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, dies der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, sechs Wochen vor Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen und eine Nachweisung der zu benützenden Räume und Geräthe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 8 einzureichen. Die in den Betriebsräumen vorhandenen fest stehenden Geräthe werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und vermessen (§. 9). Ueber Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe hat die Steuerhebestelle eine Bescheinigung zu ertheilen (§. 10). Die Betriebsräume und Geräthe stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde, ebenso die zu führenden Betriebs- und Fabrikbücher (§. 11). Auch der Beginn des Betriebes muß von dem Inhaber der Fabrik der Steuerhebestelle des Bezirkes schriftlich angezeigt werden (§. 12)[1]. Besondere Vorschriften zur Kontrolle der Steuer ertheilt der §. 14 für solche Fabriken, in welchen getrocknete Früchte verarbeitet werden. Die Kontrollvorschriften der §§. 9—14 hat nicht nur derjenige, welcher die Fabrikation betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten (§. 15).

f) Die Strafen der Rübenzuckerdefraudation und das Strafverfahren ordnen die §§. 17—30 der Verordnung an[2].

Durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Juni 1869, betreffend die Besteuerung des Zuckers[3] ist die Steuer vom inländischen Rübenzucker (vom 1. September 1869 ab) auf 8 Silbergroschen oder 28 Kreuzer vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben festgesetzt (§. 1)[4] und zugleich sind (im §. 2) die Bestimmungen über den von ausländischem Zucker und Syrup zu erhebenden Eingangszoll getroffen worden. Dieses Gesetz ist zwar nicht ausdrücklich zum Reichsgesetze erklärt, jedoch für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getreten, da es durch seine Publikation im Bundesgesetzblatte für den Norddeutschen Bund in allen Staaten, welche dessen Gebiet bildeten, in Bayern durch die Königliche Deklaration vom 8. Juli 1869[5], in Wür-

---

[1] Die Bestimmung des §. 13 der Verordnung, wonach der Fabrikinhaber verpflichtet war, im Herbste jeden Jahres der Steuerbehörde ein Verzeichniß seiner Rübenvorräthe einzureichen, auch jeden ferneren Zugang sogleich anzumelden, sowie die auf diese Bestimmung bezügliche Strafvorschrift im §. 17, Nr. 1 der gedachten Verordnung, ist durch §. 1 des Zollvereinsgesetzes v. 2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 311) aufgehoben worden, weil sich aus der Erfahrung ergeben hatte, daß die Bestimmung von den Fabrikanten nicht auszuführen und von den vorhandenen Organen der Steuerverwaltung nicht zu kontrolliren, sowie daß sie für die Industrie lästig und im Abgabeninteresse entbehrlich sei. (Vgl. die Motive des Entwurfes des Gesetzes v. 2. Mai 1870 in den Sten. Ber. des D. Zollparlaments 1870, Anl.-Bd. Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff.)

[2] Die Zollvereinsstaaten haben sich über eine Ergänzung dieser Vorschriften geeinigt, und es ist infolge dessen in Preußen das Gesetz v. 12. Febr. 1855, betr. die Ergänzung der Verordn. v. 7. Aug. 1846 (Preuß. Gesetzsamml. 1855, S. 70) erlassen worden. Vgl. die Motive dieses Gesetzes in den Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1854—1855, Bd. III, Aktenst. Nr. 7, S. 6.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 282 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Deutschen Zollparlaments 1869, Anl.-Bd. Aktenst. Nr. 6, S. 48 ff. — Vgl. Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 905 ff.

[4] a) Ueber die früher vereinbarten Bestimmungen über die Höhe der Rübenzuckersteuer vgl. mein Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 534, S. 676, Note 5.

b) Das Deutsche Zollparlament hat in der Sitzung v. 17. Juni 1869 bei Berathung des Gesetzes v. 26. Juni 1869 beschlossen, „den Vorsitzenden des Zollbundesrathes aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und dem Parlamente vorzulegen". (Sten. Ber. des D. Zollparlaments 1869, Bd. I, S. 185.)

[5] Vgl. Gesetzbl. für Bayern 1869, S. 1357.

temberg durch das Gesetz vom 1. Juli 1869 [1], in Baden durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1869 [2] und in Hessen südlich des Mains durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 1. Juli 1869 [3] verkündet, für das Reichsland Elsaß-Lothringen aber durch den Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1871 [4] in Kraft gesetzt worden ist, so daß also, abgesehen von den Zollausschlüssen, seine Geltung für das ganze Reichsgebiet eingetreten ist. Daß an dem Ertrage der dadurch eingeführten Steuer Elsaß-Lothringen gleichmäßig wie die Bundesstaaten Antheil nimmt, hat der §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1871, betreffend die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen [5] mit der Bestimmung vorgeschrieben, daß der Ertrag der Steuer auch aus Elsaß-Lothringen, und zwar nach Abzug der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist, zur Reichskasse fließt.

Das Gesetz vom 26. Juni 1869 hat übrigens (im §. 3) bestimmt, daß bei der Ausfuhr von inländischem, wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung (Bonifikation) gewährt werden soll [6].

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 hat der Bundesrath, infolge der ihm durch den §. 5 desselben ertheilten Ermächtigung, die von dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen beschlossene Anweisung ertheilt [7].

### F. Die Branntweinsteuer.

### §. 80.

Die bestehende Gesetzgebung des Reiches über die Besteuerung des **Branntweins** hat ihren Ursprung in der betreffenden Gesetzgebung Preußens. Hier sollte die Steuer vom Branntwein nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819, §§. 1—17 [8] durch einen **Blasenzins** in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird. Als Regel wurde angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden beträgt. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, wurde der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht. Bei kleineren und abgelegenen Brennereien war eine Fixation des Blasenzinses zuläßig. Genaue Kontrollen des ganzen Gewerbes und aller Gewerbslokalien fanden fortwährend statt. Bald entstand nun aber ein solcher Wetteifer in Verbesserung der Destillirapparate, daß es schwierig wurde, demselben durch Schätzungen zu folgen; auch zeigte sich der Blasenzins nicht ganz anwendbar auf den

---

[1] Vgl. Regierungsbl. für Würtemberg 1869, S. 209.

[2] Vgl. Badisches Regierungsbl. 1869, S. 257.

[3] Vgl. Regierungsbl. für Hessen 1869, S. 529.

[4] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37. — Vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 2. Aug. 1871 (a. a. O., S. 243).

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 325, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 245.

[6] Durch Vereinbarung der Zollvereinsregierungen v. 25. April 1861 (Preuß. Gesetzsamml. 1861, S. 420) war festgestellt worden, daß die Bonifikation soviel betragen solle, als die Rübenzuckersteuer, insofern nicht die höhere Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Durch den §. 3 des Zollvereinsgesetzes v. 26. Juni 1869 sind dagegen fest normirte Vergütungssätze je nach den verschiedenen Zuckergattungen bestimmt und es ist die Höhe der Bonifikation für Rohzucker und alle Zuckerproben mit Ausnahme von Kandis und Zucker in weißen, vollen harten Broden von dem durch Polarisation gefundenen Zuckergehalte abhängig gemacht. Der §. 4 des Gesetzes hat Strafvorschriften für die unrichtige Deklaration bei der in Anspruch genommenen Vergütung festgesetzt.

[7] Vgl. dieselbe im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1869, S. 386 ff. und in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 908 ff.

[8] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1819, S. 102.

Betrieb der sehr unvollkommenen kleinen Brennereien, welche den als Regel angenommenen Fabrikationssatz oft nicht einmal erreichen konnten. Daher wurde schon durch das Regulativ des Finanzministeriums vom 1. December 1820 [1], welcher demnächst durch die Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 [2] mit gesetzlicher Kraft versehen wurde, eine andere Erhebungsart, die Maischsteuer (Maischbottichsteuer) angeordnet. Es wurde angenommen, daß in einem Gefäße von 25 Quart Raum aus mehligen Substanzen durch Gährung so viel Weingeist entwickelt werde, als zum Gewinne eines Quarts Branntwein von 50 Prozent Alkohol erfordert wird. Da die Steuer vom Quart Branntwein 1 gGr. 3 Pf. betragen sollte, so war von 20 Quart Maischraum an Steuer 1 gGr. zu entrichten. Nach der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 [3] sollte die Steuer von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart ihres Rauminhaltes und für jede Einmaischung erhoben werden. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 200 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, sollten von 20 Quart Maischraum nur 1 Sgr. 4 Pf. entrichten. Für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligen Substanzen sollte statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden [4]. Bei diesem Zustande der betreffenden Preußischen Gesetzgebung wurde zur Bildung des Zollvereins geschritten; in dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 mit Bayern und Würtemberg [5] war indeß eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen worden, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben Hindernisse entgegensetzten, welche auch jetzt noch nicht zu beseitigen gewesen sind. Dagegen suchte Preußen nunmehr mit dem in gleichen finanziellen landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen Staaten Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen. Durch die Verträge zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833 [6] und zwischen diesen beiden und dem durch Vertrag vom 10. Mai 1833 [7] gegründeten Thüringischen Zoll- und Handelsvereine vom 11. Mai 1833 [8] wurde (vom 1. Januar 1834 an) eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preußischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich auch ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Staaten eingeführt. Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841 [9] und 4. April 1853 [10] zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841 [11] und durch den Vertrag vom 4. April 1853 [12] das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 [13] das Fürstenthum Lippe, durch die Verträge vom 7. September 1851 [14] und vom 4. April 1853 [15] das vormalige Königreich Hannover und durch den Vertrag

---

[1] Vgl. v. Kamptz' Annal., Bd. IV, S. 714 und die Preuß. Amtsblätter von 1820.

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1822, S. 176.

[3] Vgl. in den Regier.-Amtsbl. von 1824 und in Bergius' Ergänz. zur Preuß. Gesetzsamml., S. 101.

[4] a) Ueber die Steuer von der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Substanzen ist das Regul. des Fin.-Min. v. 21. Aug. 1852 zur Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen davon (v. Kamptz' Annal., Bd. XI, S. 900) ergangen, welches zwar ursprünglich nur für die Rheinprovinz erlassen, später aber auch für die übrigen Provinzen anwendbar erklärt wurde. (Vgl. Schimmelfennig, Die Preuß. indir. Steuern, S. 278.)

b) Der nach §. 9 des Regul. v. 1. Dec. 1820 für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bis dahin entrichtete Blasenzins wurde durch die Kab.-Ordre v. 14. Dec. 1833 (v. Kamptz' Annal., Bd. XVII, S. 917) aufgehoben.

[5] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 145 ff.

[6] Vgl. ebendas., S. 230 ff.

[7] Vgl. ebendas., S. 232 ff.

[8] Vgl. ebendas., S. 265 ff.

[9] Vgl. ebendas. 1841, S. 154 ff.

[10] Vgl. ebendas. 1853, S. 434 ff.

[11] Vgl. ebendas. 1841, S. 371.

[12] Vgl. ebendas. 1853, S. 406 ff.

[13] Vgl. ebendas. 1841, S. 348 ff.

[14] Vgl. ebendas. 1851, S. 349 ff.

[15] Vgl. ebendas. 1853, S. 406 ff.

vom 1. März 1852[1] das Großherzogthum Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch das Preußische Gesetz vom 19. April 1854[2], nebst Verordnung vom 1. Juni 1854[3] der allgemeine Satz der Maischsteuer für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung auf 3 Sgr. und der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai einschließlich im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum einmaischen, für 20 Quart Maischraum auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt. Durch Verordnung vom 11. Mai 1867[4] wurden die in dieser Materie geltenden Preußischen Gesetze für die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Länder und durch das Gesetz vom 2. August 1867[5] auch für das Jadegebiet[6] in Kraft gesetzt, und durch das Gesetz vom 24. Juni 1867[7] wurden auch im Kreise Wetzlar, wo nach den Erlassen vom 3. Oktober 1826[8] und vom 7. Juni 1828[9] bisher ausnahmsweise eine niedrigere Maischsteuer zur Erhebung kam, die durch das Gesetz vom 19. April 1854 und die Verordnung vom 1. Juni 1854 vorgeschriebenen Steuersätze eingeführt. Durch den Staatsvertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten[10], welchem Oldenburg durch die Uebereinkunft vom 27./30. April 1867[11] beitrat, wurde demnächst vereinbart, daß in den vertragschließenden Staaten die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntweinfabrikation auch ferner zur Anwendung kommen und die Einnahme davon in die Gemeinschaft fallen solle. Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes ist dann die in den Art. 35 und 38 der Verfassung desselben vorausgesetzte übereinstimmende Gesetzgebung hinsichtlich der Höhe und Veranlagung der Steuer auf im Bundesgebiete bereiteten Branntwein für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, insoweit dies nicht bereits durch die vorgedachten Verträge und Gesetze geschehen war, hergestellt worden. Durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868[12] wurden die in der Preußischen Verordnung vom 11. Mai 1867 enthaltenen Bestimmungen, mit geringen Abänderungen, auch für den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Großherzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile eingeführt[13]. Durch den Staatsvertrag zwischen dem vor-

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 355 ff.

[2] Vgl. ebendas. 1854, S. 265 ff.

[3] Vgl. ebendas., S. 266.

[4] Vgl. ebendas. 1867, S. 633 ff. — Mit der Verordn. v. 11. Mai 1867 wurde eine Instruktion für die Erhebung und Kontrollirung der Steuer und eine Anleitung zur Buchführung erlassen (Preuß. Centralbl. der Abgaben- &c. Gesetzgeb. 1867, S. 103, 129, 150). Die letzteren beiden gelten noch jetzt (a. a. O., S. 245).

[5] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1309.

[6] Schon die Verordn. v. 6. Jan. 1866 (Preuß. Gesetzsamml. 1866, S. 7), welche laut Bekanntm. des Staatsmin. v. 28. März 1867 (a. a. O., 1867, S. 550) nachträglich von den Kammern genehmigt worden ist, hatte für die Jadegebiete die den Preußischen Gesetzen entsprechende Erhöhung der Branntweinsteuer angeordnet.

[7] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 847.

[8] Vgl. ebendas. 1826, S. 87.

[9] Vgl. ebendas. 1828, S. 72.

[10] Vgl. ebendas. 1865, S. 529 ff.

[11] Vgl. ebendas. 1867, S. 881 ff.

[12] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 384 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst der dazu gehörigen Denkschrift, in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 48, S. 153 ff. und den Komm.-Ber. darüber v. 28. Mai 1868 ebendas. Aktenst. Nr. 91, S. 331 ff. — Vgl. Stämmler, das Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins v. 8. Juli 1868, unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstages aus den amtlichen Materialien, sowie Entscheid. des Obertrib. &c. erläutert (Lüneburg, 1874).

[13] Das Gesetz v. 8. Juli 1868 ist, zuf. des §. 70 desselben, in dem zum früheren Nordd. Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dem Herzogthume Lauenburg, in der freien und Hansestadt Lübeck nebst deren Gebiet, den früher vom Zollvereine ausgeschlossenen Theilen der Regierungsbezirke Potsdam und Stettin, und dem am 11. Febr. 1868 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg, zuf. der Verordn. v. 29. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 465) mit dem 11. Aug. 1868, in denjenigen Theilen des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg, welche am 1. Nov. 1868 dem

maligen Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen vom 9. April 1868 [1] war vereinbart worden, daß die im Gebiete des Norddeutschen Bundes geltende Gesetzgebung über die Besteuerung des inländischen Branntweins auch in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eintreten solle, und infolge dessen ist das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 durch die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 19. Mai 1869 [2] auch für Hessen südlich vom Main eingeführt worden. Durch das Gesetz vom 16. Mai 1873 [3] wurde demnächst die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 auf Elsaß-Lothringen, und zwar unter Aufhebung der in diesem Reichslande unter den Bezeichnungen Verbrauchsabgabe (droit de consommation) und Eingangsabgabe (droit d'entrée) bisher erhobenen Abgaben vom Branntwein, mit der Bestimmung ausgedehnt, daß der Ertrag der Abgaben vom Branntwein in die Reichskasse fließt, und daß dieser Ertrag (in Gemäßheit des Art. 38 der Reichsverfassung) aus der gesammten von diesen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug a) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und c) der Erhebungs- und Verwaltungskosten mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme besteht. Endlich hat das Reichsgesetz vom 16. November 1874 [4] die allgemeine Bestimmung getroffen, daß, wenn Gebietstheile, welche noch außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen, in dieselbe eingeschlossen werden, mit dem Tage ihrer Einschließung in diese Grenze das Gesetz vom 8. Juli 1868 in Kraft tritt, sofern nicht daselbst die Besteuerung des inländischen Branntweins verfassungsmäßig der Landesgesetzgebung vorbehalten ist [5].

Da nach Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Würtemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, welche Staaten nach Art. 38, Abs. 4 a. a. O. an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage dieser Steuer keinen Antheil haben [6], so ergab sich aus der geographischen Lage und wirthschaftlichen Isolirtheit der von Bayern und Würtemberg eingeschlossenen Hohenzollernschen Lande, daß für diese volle Verbrauchssteuergemeinschaft der Staaten des Norddeutschen

---

Zollvereine angeschlossen wurden, sowie in den Preuß. Dörfern Hohenfelde, Hammfelde und Köthel, dem Preuß. Antheile der Landschaft Kirchenwärder und den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, zuf. der Verordn. v. 19. Okt. 1868 (a. a. O., S. 513) mit dem 1. Nov. 1868, in der zum Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Voigtei Moorwärder, sowie in dem Theile der Preuß. Insel Wilhelmsburg, welcher am 1. Juli 1869 dem Zollvereine angeschlossen worden ist, zuf. der Verordn. v. 5. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 241) mit dem 1. Juli 1869 und in dem dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der Stadt Altona, zuf. der Verordn. v. 29. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 483) mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 466 ff.

[2] Vgl. Großherzogl. Hessisches Regier.-Bl. 1869, S. 337.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 111, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 67.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 134 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 25, S. 647.

[5] Die Motive des Gesetzes (vgl. die vor. Note) bemerken, daß nach Art. 35 der Reichsverfassung die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Branntweins — ausgenommen in Bayern, Würtemberg und Baden — dem Reiche ausschließlich zusteht, daß jedoch die Besteuerung des inländischen Branntweins zur Zeit noch nicht durch ein in allen Theilen des gemeinsamen Steuergebietes gültiges Reichsgesetz geregelt ist, sondern die Steuer vielmehr theils auf Grund von im Wesentlichen übereinstimmenden älteren Landesgesetzen, theils auf Grund des nur für bestimmte im Gesetze selbst genannte Staaten und Gebietstheile erlassenen Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868 erhoben wird, daher aber in Gebietstheilen, welche künftig noch in die Zollgrenze eingeschlossen werden möchten, nur mittelst besonderen Reichsgesetzes eingeführt werden kann. Um indeß für jeden einzelnen Fall dieser Art die Beschreitung des Weges der Gesetzgebung entbehrlich zu machen, empfehle sich das vorgeschlagene Gesetz. Dem entsprechend ist das Reichsgesetz v. 16. Nov. 1874 erlassen worden.

[6] Zu erwähnen ist, daß auch das Sachsen-Weimarische Amt Ostheim und das Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg, obgleich zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörend, doch von der Branntweinsteuergemeinschaft ausgenommen sind und Aversa zahlen. Dieselben gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns. Vgl. die Motive des im Jahre 1869 vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. die Besteuerung des Branntweins, in den Sten. Ber. des Norddb. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 103, S. 355.

Bundes nicht hergestellt werden und daher auch die Preußische Gesetzgebung über die Branntweinbesteuerung, sowie das Gesetz vom 8. Juli 1868 nicht eingeführt werden konnte. Um so mehr war es aber geboten, die beiden vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer, in welchen eine verschiedenartige Besteuerung des Branntweins bestand[1], als einheitliches Steuergebiet zu formiren und für die gedachte Besteuerung ein dem thatsächlichen Zustande der dortigen Branntweinbrennerei entsprechendes System zu wählen. Von diesem Standpunkte ausgehend, ist für die Hohenzollernschen Lande das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung, erlassen worden[2], welches bestimmt hat, daß in den Hohenzollernschen Landen eine Abgabe von der Branntweinbereitung zu erheben, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 Prozent Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent fünf Gulden vom Eimer beträgt. Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte für das Kalenderjahr im Voraus in Pauschbeträgen festgestellt, deren niedrigster Satz jährlich Einen Gulden beträgt und welche stets auf volle Gulden abzurunden sind. Da weder die angeordnete Prinzipalsteuer, noch die Pauschsätze mit der Reichsmarkrechnung im Einklange stehen, so hat das Reichsgesetz vom 15. November 1874[3] die in dieser Beziehung erforderlichen Abänderungen des Gesetzes vom 4. Mai 1868 getroffen.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 enthält eigentlich nur eine Zusammenstellung der im Preußischen Staate[4] und den mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gültigen Bestimmungen über die Branntweinsteuer. Der wesentliche Inhalt der betreffenden gesetzlichen und demgemäß durch Instruktionen, beziehungsweise durch Beschlüsse des Bundesrathes festgestellten Bestimmungen ist folgender:

a) Die von der Fabrikation des Branntweins zu entrichtende Steuer heißt Branntweinsteuer, und es wird dieselbe entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße) oder als Materialsteuer (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben. Die Normalsteuer von dem in den zur Branntweinsteuer vereinigten Reichsländern bereiteten Branntwein soll für zwei Preußische Quart (oder $1^{145}/_{1000}$ Liter[5]) zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen[6].

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in der Denkschrift zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 3 ff.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 151 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Denkschrift in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 3 ff., und den Komm.-Ber. v. 21. April 1868, ebendas. Aktenst. Nr. 62, S. 211 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 133 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 28, S. 691.

[4] Vgl. Dittmar, Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer, Posen 1865.

[5] Vgl. Reskript des Preuß. Fin.-Min. v. 8. Juni 1871 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- &c. Gesetzgeb. 1871, S. 397 ff.).

[6] Vgl. Gesetz v. 8. Juli 1868, §§. 1 u. 2, Preuß. Gesetz v. 3. Febr. 1819, §. 2. — Bei der Berathung des Gesetzes v. 8. Juli 1868 hatte der Nordd. Reichstag beschlossen (Sten. Ber. 1868, Bd. I, S. 392), „den Bundeskanzler zu ersuchen, die Frage über die Ausführbarkeit, sowie die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatsteuer vor der Maischsteuer in Erwägung zu ziehen und den legislatorischen Austrag dieser Frage durch alle geeigneten Mittel vorzubereiten". Nachdem infolge dessen durch Beschluß des Bundesrathes eine Enquête über die Frage stattgefunden hatte (vgl. die Denkschrift der Kommission v. 4. Febr. 1869 in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 103, S. 355 ff.), legte das Präsidium des Nordd. Bundes unterm 15. April 1869 dem Nordd. Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins für die zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile, welche in die Zollinie des Zollvereins gezogen sind oder noch werden gezogen werden, mit Ausnahme jedoch der Hohenzollernschen Lande, des Großherzogl. Sächsischen Amtes Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg, vor (Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 103, S. 345 ff.), welcher von der Einführung einer Fabrikatsteuer ausgeht, jedoch unter der Voraussetzung, daß dabei eine die Steuer sichernde

b) Die Erhebungssätze betreffend, so ist zu unterscheiden bezüglich der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer. Bei jener werden zwei Arten von Brennereien unterschieden, von welchen die sogenannten landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis einschließlich 16. Mai im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 900 Preußische Quart ($1030\frac{1}{2}$ Liter) Bottichraum einmaischen, nur 2 Sgr. 6 Pf. für 20 Preußische Quart ($22\frac{9}{10}$ Liter) Maischraum zu zahlen haben, wogegen die übrigen Brennereien für 20 Preußische Quart Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 3 Sgr. zu entrichten haben[1]. Die Branntweinmaterialsteuer wird entrichtet entweder α) im Betrage von je 4 Sgr. für jeden Eimer zu 60 Preußische Quart ($68\frac{7}{10}$ Liter) eingestampften Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, oder β) im Betrage von 8 Sgr. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst; γ) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt[2].

c) Vergütungen der Steuer bei Versendungen in das Ausland sollten nach der Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 in der Regel nicht stattfinden, jedoch sollten, wenn örtliche Verhältnisse solche Vergütungen zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen erfordern, diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden[3]. Für die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Länder und Landesgebiete hat dann aber die Verordnung vom 11. Mai 1867 im §. 5[4] allgemein vorgeschrieben, daß bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande eine Vergütung der Steuer nach den vom Finanzminister besonders zu erlassenden Bestimmungen gewährt werden soll, und das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 hat im §. 5 ausgesprochen, daß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande[5] eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles zu gewähren ist[6]. In Betreff der Hohenzollernschen Lande aber hat das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868[7] im §. 4, Abs. 1

---

Kontrolle, und zwar eine solche, welche die Gewerbetreibenden nicht in höherem Maße, als die bisherige belästigt, stattfinde. Dieser Gesetzentwurf hat indeß nicht die Genehmigung des Nordd. Reichstages gefunden (vgl. die Verhandlungen in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. I, S. 577, 581—603 und Bd. II, S. 1147—1186 u. S. 1288—1295).

[1] Vgl. Gesetz v. 8. Juli 1868, §. 3, Gesetz v. 19. April 1854 u. Verordn. v. 1. Juni 1854.

[2] Vgl. Gesetz v. 8. Juli 1868, §. 4, Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825, §. 1, Kab.-Ordre v. 10. Jan. 1824, §. 4. — In Betreff der zu γ erfolgten Festsetzungen vgl. die Uebersicht derselben in der Abhandl. des Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 226—227.

[3] Ueber die infolge dessen in Preußen ergangenen Bestimmungen vgl. das Nähere in meinem Staatsrechte der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 534, S. 672, Note 3. Der §. 1 des Preuß. Gesetzes v. 19. April 1854 (Preuß. Gesetzsamml. 1854, S. 265) hat die Staatsregierung ausdrücklich ermächtigt, die bei der Ausführung von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

[4] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 633 ff.

[5] Als Ausland gelten in dieser Beziehung auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Zollvereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Preuß. Centralbl. der Abgaben- rc. Gesetzgeb. 1870, S. 312).

[6] Ueber das Verfahren bei Branntweinsteuervergütungen vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 3. Juli 1867 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- rc. Gesetzgeb. 1867, S. 245 ff., nebst Bekanntm. v. 3. Juli 1867 und Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehaltes, a. a. O., S. 275 ff., 283 ff.), desgl. den Bundesrathsbeschl. v. 3. Juli 1869, nebst Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 27. Aug. 1869 (a. a. O., 1869, S. 400 ff.). Vgl. auch die neueren Bundesrathsbeschlüsse bei Frhrn. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 228, Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 95 u. Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 890—891. Ueber die Feststellung des Nettogewichtes beim Export von Branntwein in Fässern vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 25. Nov. 1873 (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 21).

[7] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1868, S. 151.

bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Branntwein eine Steuervergütung gewährt wird, deren Betrag der Höhe der dort eingeführten Branntweinsteuer entspricht.

d) Sowohl die betreffenden Preußischen Gesetze, als auch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 enthalten genaue Vorschriften[1] über die Erhebung und Kontrollirung der Steuer (§§. 6—15 des Gesetzes vom 8. Juli 1868), ferner die Betriebsvorschriften (§§. 16—42 a. a. O.), sowie die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes (§§. 43—49 a. a. O.) und endlich über die Strafen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der gedachten Gesetze und über das betreffende Strafverfahren (§§. 50 ff.). Für die Hohenzollernschen Lande ertheilt das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 in den §§. 10—13. Vorschriften über den Betrieb der Branntweinbrennerei.

Ueber die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen ist für diejenigen Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, auf welche das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, und das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden, das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868[2] ergangen, wogegen in dieser Beziehung für die älteren Preußischen Landestheile das Gesetz vom 21. September 1860[3] und für die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Länder und Gebietstheile die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1867[4] zur Anwendung kommen.

## G. Die Brausteuer.

### §. 81.

Was die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres betrifft, so hat, nach Art. 35, Abs. 1 der Reichsverfassung, das Reich ausschließlich die Gesetzgebung hierüber, jedoch sind hiervon, nach Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung, Bayern, Würtemberg und Baden ausgenommen, indem in diesen Staaten die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten, wobei indeß zugleich bestimmt ist, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herbeizuführen. Die gedachte Ausnahme besteht zur Zeit auch noch bezüglich des Reichslandes Elsaß-Lothringen, in welchem auf Grund des Französischen Finanzgesetzes vom 28. April 1816 die sogenannte Kesselsteuer für die Bierproduktion[5] erhoben wird, und die von Bayerischem Gebiete ganz umgebenen Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Koburgischen Gebietstheile (Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg) sind vertragsmäßig dem Bayerischen Steuersysteme angeschlossen.

Durch den Staatsvertrag vom 28. Juni 1864[6] war die Besteuerung des Bieres (Braumalzes) in Preußen, dem Königreiche Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der betr. Vorschriften und der darauf bezüglichen Regulativbestimmungen in der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 228 ff.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 404 ff. u. Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 723.

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1860, S. 433.

[4] Vgl. ebendas. 1867, S. 633.

[5] Der §. 4 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des D. Reiches in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 161, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 131) bestimmt ausdrücklich, daß die im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten bleibt, und daß Elsaß-Lothringen an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des im Art. 38, Abs. 3 erwähnten Aversums keinen Theil hat.

[6] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 529 ff. — Der Staatsvertrag v. 28. Juni 1864 findet, zuf. des Art. 11 desselben, auf die Hohenzollernschen Lande und die Jadegebiete keine Anwendung.

Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig gleichmäßig geregelt worden; nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg hatten eine höhere Braumalzsteuer beibehalten, sich jedoch zugleich verpflichtet, die Steuer nicht unter den in den übrigen Staaten festgestellten Betrag herabzusetzen. Durch die Uebereinkunft vom 27./30. April 1867[1] war auch Oldenburg dem Staatsvertrage vom 28. Juni 1864 beigetreten und der Art. 40 der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes hat den gedachten Staatsvertrag ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet. Auf die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile wurden die in dieser Materie geltenden Preußischen Gesetze durch die Verordnung vom 11. Mai 1867[2], welche die in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates bezüglich der Biersteuer geltenden Vorschriften zusammenfaßt, ausgedehnt und durch die Verordnung vom 26. Juli 1867[3] wurden die in dem Preußischen Gesetze vom 8. Februar 1819 enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung des Braumalzes, nebst den später darüber ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, auch für die Jadegebiete in Kraft gesetzt. Dagegen wurde es für die Hohenzollernschen Lande bei dem für diese ergangenen Gesetze vom 17. Mai 1856 betreffend die Besteuerung des Braumalzschrotes[4] belassen. Durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[5] wurden im Wesentlichen die Bestimmungen der Preußischen Verordnung vom 11. Mai 1867 über die Besteuerung des Bieres, mit geringen Abänderungen, auch für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile eingeführt[6]. Dagegen wurde es in der zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen bei der dort anders und etwas höher veranlagten Biersteuer vorläufig und bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes noch belassen[7]. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen erging für

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 881 ff.
[2] Vgl. ebendas. 1867, S. 652 ff.
[3] Vgl. ebendas., S. 1263.
[4] Vgl. ebendas. 1856, S. 445 ff.
[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 375 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 151, S. 471 ff.
[6] Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz v. 4. Juli 1868 in den einzelnen Gebieten, für welche dasselbe erlassen worden ist, in Kraft getreten ist, und die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen Gebietstheile, auf welche dasselbe Anwendung findet, ergeben sich aus den Kaiserl. Verordnungen v. 29. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 465), v. 19. Okt. 1868 (a. a. O., S. 513), v. 5. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 241) und v. 29. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 483).
[7] Der Staatsvertrag zwischen dem Nordd. Bunde und Hessen v. 9. April 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 166 ff.) hatte indeß im Art. 8 bestimmt, daß in den nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen, wenn demnächst eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Bieres zu Stande kommen werde, diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in dem zum Nordd. Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrollformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden, sowie daß von demselben Zeitpunkte ab hinsichtlich des Bieres die Abgabengemeinschaft eintreten solle. Auch hatte der Art. 9 a. a. O. bestimmt, daß sobald zwischen denjenigen Theilen des Nordd. Bundes, zwischen welchen bezüglich des Bieres ein freier Verkehr besteht, und demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Nordd. Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt werde, dieser auch zwischen den vorgedachten Theilen des Nordd. Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten solle, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfinden und daß gleichzeitig rücksichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Nordd. Bunde und dem dazu nicht gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eintreten solle. — Bei Gründung des Deutschen Reiches wurde dann in dem Protokolle v. 15. Nov. 1870 unter Ziffer 3 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651) mit Hessen noch vereinbart, daß so lange die bisherige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbestehe, nur der dem Betrage der Nordd. Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen solle.

das innerhalb der Zolllinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen Anwendung findet und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietstheile des Vordergerichtes Ostheim und des Amtes Königsberg, das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868[1], in welcher Beziehung für die älteren Preußischen Landestheile das Gesetz vom 21. September 1860[2] maßgebend blieb. Durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer[3] ist nunmehr für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg, eine vollständige Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres erzielt worden[4] und es hat der §. 44 des gedachten Gesetzes, welches mit dem 1. Januar 1873 in Kraft getreten ist, ausdrücklich alle gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reiches, für welche das Gesetz vom 31. Mai 1872 ergangen ist, bis dahin bestanden haben[5].

Das Gesetz vom 31. Mai 1872 soll theils die bis dahin bestandene Lücke in der betreffenden Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sogenannten Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis dahin nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup 2c.) für das Malz zur Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war. Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials ist beibehalten, jedoch ab-

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 403 ff.

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1860, S. 433.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 153 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 86 ff. und den Komm.-Ber. v. 9. Mai 1872, ebendas. Aktenst. Nr. 67, S. 310 ff. Vgl. Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 609 ff.

[4] In der Session des Jahres 1869 hatte das Bundespräsidium dem Nordd. Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung des Braumalzes vorgelegt, wonach das Bundesgesetz v. 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in allen zum Nordd. Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen, welche in die Zolllinie des Zollvereins gezogen sind und noch gezogen werden, mit Ausnahme jedoch der Hohenzollernschen Lande, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt werden sollte, daß die auf 20 Sgr. auf jeden Zentner Malzschrot oder Getreideschrot bestimmte Steuer auf den Betrag von einem Thaler zu erhöhen (Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 193, S. 637 ff.). Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch vom Reichstage des Nordd. Bundes abgelehnt (vgl. die Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes 1869, Bd. II, S. 998—1051 u. S. 1220—1127). Der in derselben Session des Reichstages gestellte Antrag des Reichstagsabgeordneten Gr. zu Solms-Laubach auf Einführung des Bundesgesetzes v. 4. Juli 1868 in den zum Nordd. Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen (Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 252, S. 775) wurde zwar vom Reichstage angenommen (vgl. Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 1265—1268 u. 1298), und erhielt auch die Zustimmung des Bundesrathes, gelangte jedoch nicht zur Publikation (vgl. hierüber die Motive des Entwurfes zum Gesetz v. 31. Mai 1872, in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 91). Dieser Zustand der betreff. Gesetzgebung veranlaßte die Reichsregierung im Jahre 1872 zur Vorlegung des Gesetzentwurfes, welcher durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 sanktionirt worden ist.

[5] a) Unter die bis zum 1. Jan. 1877 für die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie für das Fürstenthum Reuß ä. L. gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Mai 1872 fortbestehende höhere Besteuerung von Malzschrot vgl. Abs. 2 des Gesetzes und die Reichsgesetze v. 26. Dec. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 377) u. v. 23. Dec. 1876 (a. a. O. 1876, S. 237).

b) Der §. 44, Abs. 3 des Gesetzes v. 31. Mai 1872 hat auch noch ausgesprochen, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen die Bestimmungen im Art. 5, §. 7 des Vertrages v. 8. Juli 1867 betreff. die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 90) in Kraft bleiben.

weichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Besteuerung zu Grunde gelegt. Im allgemeinen hat das Gesetz die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittelung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur ausnahmsweise ist (im §. 22 des Gesetzes) unter gewissen Bedingungen eine Erhebung der Brausteuer vor der Vermahlung der Braustoffe zugelassen, und zwar für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde, und außerdem mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen. Abgesehen von dieser Ausnahmebestimmung sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 folgende:

a) Die Brausteuer wird von dem nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben: 1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr., 2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit 20 Sgr., 3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit 20 Sgr., 4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit 1 Thlr., 5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), so wie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 10 Sgr., 6) von Syrup aller Art mit 1 Thlr., 7) von allen andern Malzsurrogaten mit 1 Thlr. für jeden Zentner. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerths den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen[1]. Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes (§. 1 des Gesetzes).

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden (§. 2 des Gesetzes).

Die Versteuerung der im §. 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht. Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen (§. 3 des Gesetzes).

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht (§. 4 des Gesetzes).

b) Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht. Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen. Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Im Falle einer wiederholten Verletzung der an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften

[1] Der dem Reichstage unterm 11. Nov. 1875 vorgelegte, vom Bundesrathe genehmigte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhöhung der im §. 1 des Gesetzes v. 31. Mai 1872 festgesetzten Brausteuer (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 42, S. 121 ff.) hat nicht die Zustimmung des Reichstages erhalten. Vgl. die Verhandlungen darüber in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. I, S. 248—268 u. S. 729. — Vgl. die Abhandl. von H. Boccius über die Reform der Bierbesteuerung in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 52 ff.

Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden. Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch (§. 5 des Gesetzes).

c) Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt (§. 6 des Gesetzes).

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß α) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder β) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist (§. 7 des Gesetzes).

d) Das Gesetz enthält dann ferner ausführliche Vorschriften über die Verpflichtung der Brauer zur Anzeige der Brauereiräume und Gefäße (§§. 9—12), sowie bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (§. 13), über die Verpflichtung der Brauer zur Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe (§. 14), Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei (§. 15), ferner über die Verpflichtung zur Brauanzeige (§§. 16 und 17), über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten (§. 18), die Zeit der Einmaischungen und die Kontrolle hierüber (§§. 19—21). Das Gesetz bestimmt ferner über die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§. 23—26) und enthält die Strafbestimmungen bezüglich der Defraudation und der sonstigen Zuwiderhandlungen (§§. 27—42). Der §. 43 hat dem Bundesrathe übertragen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1872 festgestellt und demnächst von den einzelnen Staaten publicirt worden[1].

## III. Die Wechselstempelsteuer[2].

### §. 82.

I. Das Gebiet des Deutschen Reiches soll nach Art. 33 der Reichsverfassung ein einheitliches Verkehrsgebiet bilden; die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Wechselstempelabgaben bildeten indeß eine wesentliche Einschränkung der verfassungsmäßig vorgesehenen Verkehrsfreiheit, indem sie eine mehrmalige Besteuerung des Wechsels zur Folge hatten, während die Waaren, deren Umsatz der Wechsel vermittelt, nicht mehr als einmal besteuert werden dürfen. Die Aufgabe des Wechsels ist es, die Ausgleichung von Zahlungen von Ort zu Ort zu bewirken; wenn derselbe also, sobald er in seinem Umlaufe eine staatliche Grenze überschreitet, einer neuen Stempelabgabe verfällt, so liegt hierin eine Erschwerung der Cirkulation, welche gleich den Binnenzöllen den inneren

---

[1] Dieselben enthalten als Anlagen: a) Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, b) Vorschriften, betr. die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, und c) Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer. Vgl. diese Bestimmungen nebst Anlagen im Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1872, S. 364 ff. und die Zusammenstellung der späteren Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 94—95 u. Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 890.

[2] Vgl. Hoyer, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 mit den Bundes-, resp. Reichs- und Landesbestimmungen, den Motiven und Reichstagsverhandlungen und dem Wechselstempeltarif. Berlin, 1871. — O. Meves, Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869. Mit Erläut. Erlangen, 1875.

Verkehr belastet und daher dessen naturgemäße Entwickelung stört. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Reichsgesetzgebung eine einheitliche Wechselstempelabgabe eingeführt, welche in die Reichskasse fließt und an die Stelle der landesgesetzlichen Wechselstempelabgaben getreten ist. Aus dem Wegfalle der landesgesetzlichen Stempelabgaben, welcher zugleich die Beseitigung der Doppelstempelungen umlaufender Wechsel zur Folge hatte, ergiebt sich, daß die Reform eine finanzielle Bedeutung für die Gesammtheit der Bundesstaaten nicht hat; dagegen entspricht es, auch abgesehen von den Nachtheilen der mehrfachen Stempelungen, der Stellung, welche das Reich vermöge seiner Gesetzgebung und seiner Steuerquellen dem Verkehr gegenüber einnimmt, daß die den Verkehr im Ganzen treffende Wechselstempelabgabe eine Reichsabgabe geworden ist. Denn derjenige Faktor, welchem im Wesentlichen die Aufgabe der Pflege des einheitlichen Verkehrs obliegt, ist auch naturgemäß der Empfänger der Abgabe, welche ihrer Natur nach von dem Verkehr im Ganzen getragen wird[1]. Auf diesen Motiven beruht das Bundesgesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde[2], welches jetzt für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches als Reichsgesetz Geltung hat. Dasselbe, ursprünglich nur für die Staaten des Gebietes des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, erlassen, ist zufolge des Art. 80 Ziffer I Nr. 16 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[3] und laut Protokoll vom 15. November 1870[4] auch für Baden und Südhessen, sowie zufolge des Art. 1 und des Art. 2 Ziffer 6 des Vertrages vom 25. November 1870 betreffend den Beitritt Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes[5] und laut Schlußprotokoll vom 25. November 1870[6] auch für Würtemberg in Kraft getreten. Für die Hohenzollernschen Lande ist das Gesetz durch den Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes[7], laut Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 30. December 1870[8] mit dem 1. Januar 1871 in Geltung getreten. In Bayern hat dasselbe durch den §. 4 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern[9] mit dem 1. Juli 1871 gesetzliche Kraft erlangt, und endlich ist dasselbe durch das Gesetz vom 14. Juli 1871[10] mit dem 15. August 1871 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

II. Das Gesetz vom 10. Juni 1869 bestimmt (in §. 1), daß gezogene und eigene Wechsel im Gebiete des Deutschen Reiches einer zur Reichskasse fließenden Abgabe

---

[1] a) Vgl. die Motive des Entwurfs des Wechselstempelgesetzes in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 154, S. 511 ff. u. Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 1111 ff. — Ueber die Nothwendigkeit der einheitlichen Regelung der Wechselstempelgesetzgebung vgl. auch die Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages v. 18. Dec. 1868 in Hirth's Annal. a. a. O., S. 63 ff.

b) Da nach §. 27 des Reichsgesetzes v. 10. Juni 1869 jedem Bundesstaate von der jährlichen Einnahme der Wechselstempelsteuer vorweg eine Quote (jetzt von zwei Prozent) für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets aus der Reichskasse zu gewähren ist, so muß der Ertrag der Steuer für jeden einzelnen Staat festgestellt werden. Dieselbe charakterisirt sich aber als Reichssteuer dadurch, daß den einzelnen Staaten der in ihrem Gebiete aufkommende, der Reichskasse verbleibende Ertrag nicht auf ihre Matrikularbeiträge angerechnet wird, sondern daß die gesammte aus der Steuer dem Reiche zufließende Einnahme ungetheilt auf die gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches verrechnet wird, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse der Ertrag der in den einzelnen Staaten verkauften Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Gesammtertrage der Steuer steht. (Vgl. Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 497—498.)

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 193 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Nordd. Bundes 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 154, S. 509 ff., den Komm.-Ber. v. 26. Mai 1869, ebendas. Aktenst. Nr. 230, S. 708 und die Verhandlungen darüber a. a. O., Bd. I, S. 858—863, 1187—1212 u. 1280—1284.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 648.

[4] Vgl. ebendas., S. 650 ff.

[5] Vgl. ebendas., S. 656.

[6] Vgl. ebendas., S. 657.

[7] Vgl. ebendas., S. 649.

[8] Vgl. ebendas., S. 666.

[9] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.

[10] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 175 ff.

unterliegen[1], deren Höhe der §. 2 des Gesetzes festsetzt[2], und daß von dieser Stempelabgabe befreit bleiben 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel, und 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden[3]. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen haben[4], solidarisch verpflichtet (§. 4 des Gesetzes). Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird (§. 6 des Gesetzes)[5]. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt: 1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder 2) durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften[6] über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind (§. 13 des Gesetzes). Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes). Ueber die Bestrafung der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe bestimmen die §§. 15—19 des Gesetzes, und die §§. 20 und 21 desselben enthalten die Vorschriften über die Beaufsichtigung der Reichsstempelsteuer durch die Behörden der einzelnen Bundesstaaten zur Sicherung der Steuer[7]. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen (§. 22 des Gesetzes)[8]. Die Vorschriften des Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lau-

---

[1] Dagegen hat der §. 20 des Gesetzes die in den Bundesstaaten bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren für aufgehoben erklärt, und zugleich bestimmt, daß von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden dürfen.

[2] Ueber die zum Zwecke der Berechnung der Abgaben vorzunehmende Umrechnung der in anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen vgl. §. 3 des Gesetzes, u. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871, Ziffer I (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 267).

[3] Unter „Inland" im Sinne des Gesetzes v. 10. Juni 1869 ist jetzt das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes zu verstehen, und im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebietes als „Ausland" anzusehen. (Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 17. Jan. 1871, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 54.)

[4] Ueber den Begriff der „Theilnehmer" vgl. §. 5 des Gesetzes.

[5] Ueber die Ausnahmen hiervon vgl. §. 7, und über die Versteuerung bei Wechselduplikaten §§. 8—10 des Gesetzes.

[6] Vgl. diese Vorschriften in der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 295, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 279), welche an die Stelle der früheren Vorschriften der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871, Ziffer II (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 267) getreten sind.

[7] Vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 10. Okt. 1872, betr. die Kontrolle der richtigen Verwendung der Stempel nach §. 21 des Gesetzes v. 10. Juni 1869 (Preuß. Justiz-min.-Bl. 1872, S. 267 u. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 21). Vgl. auch Cirk.-Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 9. Sept. 1870 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1870, S. 365).

[8] a) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichskanzler die Bekanntmachung v. 13. Dec. 1869, betr. den Debit der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 695) erlassen, welche durch die Bekanntmachung v. 21. Febr. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 36) und v. 11. Aug. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 323) ergänzt worden ist. Ueber die infolge der Einführung der Reichsmarkrechnung erfolgte Anfertigung neuer auf Mark lautenden Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 13. Dec. 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 148, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 58).

b) Ueber die Bestrafung der Anfertigung unechter oder der Verfälschung echter Reichsstempelmarken, sowie des wissentlichen Gebrauchs

tenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden; dagegen sind von der Stempelabgabe befreit: 1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besagenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Akcept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Akceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt; in welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse[1]; 2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benützender Kredit zur Verfügung gestellt wird; 3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt (§. 24 des Gesetzes). Subjektive Befreiungen von der Reichsstempelsteuer finden nicht statt (§. 26, Abs. 1 des Gesetzes). Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Bundesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Reichskasse Entschädigung geleistet, und zwar behält es, wenn in den der Befreiung zu Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten sind, dabei sein Bewenden, andernfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Juni 1869 entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Reichskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den vom Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen[2] (§. 26, Abs. 2 und 3 des Gesetzes). Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Remittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Reichskasse Entschädigung gewährt (§. 26, Abs. 4 des Gesetzes). Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt (§. 27 des Gesetzes)[3].

III. Der §. 28 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 hat dem Bundesrathe den Erlaß der zur Ausführung desselben nöthigen Bestimmungen übertragen. Auf Grund dessen hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes die durch die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 13. December 1869[4] publicirten Beschlüsse gefaßt, welche zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. December 1870[5] auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft getreten sind. Nachdem sodann das Gesetz vom 10. Juni 1869 zum Reichsgesetze erklärt worden, hat der Bundesrath des Deutschen Reiches die an Stelle der früheren Beschlüsse tretenden Beschlüsse gefaßt, welche, diese letzteren ergänzend, durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871[6] veröffentlicht

---

von falschen oder gefälschten Stempelmarken und der unbefugten Verwendung, beziehungsweise Veräußerung bereits einmal verwendeter Stempelmarken oder Blankets, vgl. §. 23 des Gesetzes v. 10. Juni 1869, an dessen Stelle indeß jetzt die betr. Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs in den §§. 275, 276, 364 u. 360, Ziffer 4 u. 5 getreten sind.

[1] Vgl. die Bestimmungen in der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871, Ziffer III (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 269).

[2] Vgl. die hierüber erlassenen Anordnungen des Bundesrathes in der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871, Ziffer IV (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 269).

[3] Nach §. 27 des Gesetzes betrug der den einzelnen Bundesstaaten aus der Reichskasse zu gewährende Betrag bis zum Schlusse des Jahres 1871 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 12 Prozent, und beträgt von da ab dauernd 2 Prozent.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 691 ff.

[5] Vgl. ebendas. 1870, S. 666.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 267.

worden sind. Dieselben Bestimmungen sind laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1871[1] für Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt werden[2].

### IV. Die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung.

### §. 83.

I. Nach der Bestimmung des Art. 49 der Reichsverfassung sind die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten, und die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse[3]. Diese Bestimmungen finden indeß auf Bayern und Würtemberg, zufolge des Art. 52, Abs. 1 der Reichsverfassung, keine Anwendung; vielmehr ist diesen beiden Bundesstaaten eine freie und selbstständige Verwaltung ihres Post- und Telegraphenwesens belassen worden, so daß ihnen die daraus fließenden Einnahmen verbleiben, wogegen sie aber, nach Art. 52, Abs. 4 a. a. O., auch keinen Antheil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben[4].

Die vollständige Verwirklichung der Bestimmung des Art. 49 der Reichsverfassung ist indeß was die Postüberschüsse betrifft nicht sofort mit der Verkündigung der Reichsverfassung eingetreten. Der Art. 51 der Reichsverfassung, welcher in der Verfassung des Norddeutschen Bundes den Art. 52 bildete, hat nämlich bestimmt, daß bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49), in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden solle:

a) Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reiches sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

b) Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahren die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet[5].

---

[1] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 183 ff.

[2] Die außerdem zur Ausführung des Gesetzes von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verfügungen sind mitgetheilt in dem oben cit. Kommentar von Hoyer, S. 42 ff. — Für Preußen insbesondere vgl. das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 29. Dec. 1869, nebst Anweisung des Fin.-Min. v. 19. Dec. 1869 (Justiz-Min.-Bl. 1869, S. 282) und Cirk.-Reskr. des Min. des Innern v. 3. Jan. 1869 nebst der vorgedachten Anweisung (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 13 ff.) und das Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 19. Dec. 1869 (Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgeb. 1870, S. 134).

[3] Diese Bestimmungen sind für Baden erst mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit getreten. (Vgl. Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, Abs. 3, Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651.) Auch für Elsaß-Lothringen gelten die gedachten Bestimmungen erst seit dem 1. Jan. 1872. (Vgl. Verordn. v. 14. Okt. 1871, Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 443, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 347.)

[4] Diese Bestimmungen finden sich auch in dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, unter Ziffer III, §. 4 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 19), beziehungsweise in dem Vertrage v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen und Würtemberg Art. 2, Nr. 4 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 655).

[5] Bei dem Art. 51 (früher Art. 52) der Reichsverfassung hatte man sich, in Betracht dessen, daß die Einnahmen Badens aus der eigenen Post- und Telegraphenverwaltung damals durchschnittlich 130,000 Thlr. jährlich betrugen, dahin geeinigt, daß, wenn im Laufe der achtjährigen Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf

c) Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatze der Reichskasse zu.

d) Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Während nun die hiernach festgesetzte Uebergangszeit von acht Jahren mit dem 31. December 1875 abgelaufen war, so daß vom 1. Januar 1876 an die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung der Reichskasse zufließen, besteht doch noch bis zum 1. Januar 1880 eine Ausnahme hiervon bezüglich Badens, weil dessen Eintritt in die Reichspostverwaltung erst mit dem 1. Januar 1872 erfolgt ist[1], woraus sich ergiebt, daß für diesen Staat die bis zum 31. December 1879 auf ihn fallenden Quoten an den Postüberschüssen besonders zu berechnen und ihm auf seine Matrikularbeiträge anzurechnen sind[2].

---

[1] Vgl. oben S. 127, Note 5.

[2] a) Die Motive des Entwurfes des Reichsgesetzes v. 10. Febr. 1876, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 17) bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung. Dieselben bemerken zuvörderst, daß mit dem Schlusse des Jahres 1875 die im Art. 52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise im Art. 51 der Reichsverfassung in Betreff der Theilnahme an den Postüberschüssen festgesetzte Uebergangsperiode von acht Jahren für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes und ebenso, gemäß Ziffer 4 des Versailler Protokolls v. 15. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 650) für Südhessen ihr Ende erreicht haben, so daß also für das Jahr 1876 sämmtlichen bei der Post- und Telegraphenverwaltung betheiligten Bundesstaaten, mit Ausnahme Badens, ihr Antheil an dem Postüberschusse ungetheilt auf die Matrikularbeiträge gutzurechnen sei. Für Baden dauere dagegen ein besonderes Verhältniß hinsichtlich der Postüberschüsse nach den getroffenen Vereinbarungen noch fort. Nach der Vereinbarung unter Ziffer 5 des Versailler Protokolls v. 15. Nov. 1870 (vgl. oben S. 127, Note 5) solle nämlich Baden während der achtjährigen Uebergangsperiode (also bis zum 31. Dec. 1879), sofern sein nach dem Prozentverhältniß sich ergebender Antheil an den Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung soll jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist. Vgl. das Protokoll v. 15. Nov. 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, Ziff. 5 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 652). Mit dem mit dem 31. Dec. 1879 für Baden erfolgenden Ablaufe der achtjährigen Uebergangsperiode erlischt indeß diese Vertragsbestimmung. trikularbeiträge zu Gute gerechnet werden, und es sei von dem Reichskanzleramte, unter Genehmigung des Bundesrathes, mit der Badischen Regierung vereinbart worden, für das Jahr 1876 den Antheil Badens an den Postüberschüssen auf 300,000 Mark festzusetzen, für die folgenden drei (letzten) Jahre der Uebergangsperiode aber weitere Vereinbarung vorzubehalten (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 592—593). Dem zufolge sind dann auch in dem Reichsgesetze v. 10. Febr. 1866 die Matrikularbeiträge Badens für das Jahr 1876 berechnet und festgestellt worden.

b) Da Elsaß-Lothringen, ebenso wie Baden, erst mit dem 1. Jan. 1872 in die Reichspostverwaltung eingetreten ist (vgl. oben S. 127, Note 3), so folgert Dr. Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 517) hieraus und aus dem Wortlaute des Art. 51, Abs. 3 der Reichsverfassung, daß auch für dieses Reichsland bezüglich der Postüberschüsse ein Gleiches gelten müsse, wie für Baden. Die vorstehend cit. Motive des Entwurfs des Reichsgesetzes v. 10. Febr. 1826 bestätigen indeß diese Ansicht nicht, vielmehr ergeben dieselben, daß der in Rede stehende Grundsatz bei der Feststellung der Matrikularbeiträge Elsaß-Lothringens nicht zur Anwendung gebracht worden ist. Dies beruht aber darauf, daß das in Frage stehende Recht Badens ein vertragsmäßig begründetes Vorrecht dieses Bundesstaates ist, welches aus dem Versailler Protokolle v. 15. Nov. 1870, Ziffer 5 und aus der Fassung des Art. 52, Abs. 3 der danach von Baden genehmigten Verfassung des Deutschen Bundes hergeleitet wird, und daß dieser vertragsmäßige Vorbehalt auf das dem Bundesgebiete einverleibte Reichsland Elsaß-Lothringen um so weniger Anwendung finden kann, als dasselbe kein selbstständiger Bundesstaat ist, und der Art. 51, Abs. 3 der Reichsverfassung (beziehungsweise der Art. 52, Abs. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) nur von den „einzelnen Staaten“ spricht, denen während der achtjährigen Uebergangsperiode Quoten der Postüberschüsse auf ihre Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet wer-

Der §. 13 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde[1], welches jetzt als Reichsgesetz für das ganze Reichsgebiet Geltung besitzt[2], hat bestimmt, daß die vorstehend gedachten Vorschriften des Art. 52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (jetzt der Art. 51 der Reichsverfassung) nicht auf denjenigen Theil der Postüberschüsse auszudehnen sind, welcher durch die in dem Gesetze vom 5. Juni 1869 angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird, und daß die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende December 1875 auszunehmenden Theils der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten bleiben. Durch den §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1869, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870[3], beziehungsweise durch den §. 3 des Bundesgesetzes vom 10. März 1870, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870[4] erfolgte diese Verständigung dahin, daß die Vertheilung nach Maaßgabe der diesem letztgedachten Gesetze als Anlage B beigefügten Prozenttabelle zu bewirken und daß der hiernach auf jeden Bundesstaat entfallende Antheil demselben auf die zu zahlenden Matrikularbeiträge angerechnet wurde. Mit dem Eintritte Badens in die Reichspostverwaltung wurde seit dem Jahre 1872 eine Umrechnung der gedachten Prozenttabelle erforderlich, welche bei der Aufstellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1872 erfolgt ist[5]. Während nun für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit dem Ablaufe des Jahres 1875 die durch den §. 13 des Gesetzes angeordnete besondere Vertheilung der aus der Aufhebung der Portofreiheiten hervorgehenden Mehrerträge der Postverwaltung aufgehört hat, und eine solche für Südhessen überhaupt nicht angeordnet ist[6], dauert für Baden, welches erst seit dem Jahre 1872 in die Reichspostverwaltung eingetreten ist, die Wirksamkeit des §. 13 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 noch bis zum Ablaufe des Jahres 1879 fort[7].

II. Theils um den Betrieb der Reichspost zu vereinfachen und ungerechtfertigte Privilegien zu beseitigen, theils aber auch um die unmittelbaren Einkünfte des Reiches zu vermehren, hat das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde[8], die meisten der bis dahin bestandenen Portofreiheiten aufgehoben, die noch aufrecht erhaltenen aber gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz hat auch für Baden und zwar mit dem 1. Januar 1872 Geltung erlangt zufolge der Bestimmung des Art. 80 unter II, Ziffer 4 der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden

---

den sollen. Demzufolge ist die Ansicht Laband's nicht zutreffend.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 141 ff.

[2] Vgl. unten sub II.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 211.

[4] Vgl. ebendas. 1870, S. 42.

[5] Vgl. dieselbe in der Anlage X, S. 34 zum Entwurfe des Etats für das Jahr 1872.

[6] Das Reichsgesetz v. 20. Dec. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 323) hat in Südhessen nur die §§. 1—12 des Bundesgesetzes v. 5. Juni 1869, nicht aber auch den §. 13 desselben eingeführt. Die Motive des Entwurfes des Gesetzes v. 20. Dec. 1875 (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 113, S. 410) bemerken in dieser Beziehung, daß der §. 13 in Südhessen nicht mit einzuführen sei, weil dessen Bestimmungen in Betreff der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes Ende December 1875 außer Kraft treten und die Postüberschüsse dieser Staaten (einschließlich des gesammten Großherzogthums Hessen) vom 1. Jan. 1876 ab nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 49 der Reichsverfassung ungetheilt in die Reichskasse fließen.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Entwurfes des Reichsgesetzes v. 10. Febr. 1876, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 592—593.

[8] a) Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 141 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 117, S. 422 ff. — Ueber die aus der Aufhebung der Portobefreiungen zu erwartenden Mehreinnahmen vgl. die Denkschrift des Reichskanzlers v. 28. Mai 1869 (Sten. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 240, S. 759 ff.).

b) Zur Ausführung des Gesetzes v. 5. Juni 1869 hat das Generalpostamt die Verfügung v. 15. Dec. 1869 und das Regulativ v. 15. Dec. 1869 über die Portofreiheiten erlassen (vgl. Postamtsbl. 1869, Nr. 79 u. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 26 ff. u. S. 32 ff.). Eine Uebersicht der zu dem Gesetze erlassenen Regulative und Ausführungsbestimmungen enthält die als Kommentar zu dem Gesetze erschienene Schrift von Beutner (Potsdam, 1870).

und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[1] nebst Protokoll vom 15. November 1870[2]. Für Bayern und Würtemberg ist durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872[3] bestimmt worden, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, vom 1. Juli 1872 an auch auf den Verkehr zwischen Bayern und Würtemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Würtemberg andererseits ausgedehnt werde, und auf Elsaß-Lothringen ist durch das Gesetz vom 1. März 1872[4] die Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. April 1872 an ausgedehnt worden. Endlich hat das Reichsgesetz vom 20. December 1875[5] die §§. 1—12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 vom 1. Januar 1876 ab auch in Südhessen eingeführt. Dasselbe hat also jetzt, — abgesehen von dem inneren Verkehr von Bayern und von Würtemberg —, jetzt im ganzen Deutschen Reiche Gültigkeit.

Das Gesetz vom 5. Juni 1869 hat nur folgende bisher bestandene Befreiungen von Portogebühren aufrecht erhalten:

a) die Befreiung der regierenden Fürsten des Deutschen Reiches, deren Gemahlinnen und Wittwen in dem bisherigen Umfange (§. 1 des Gesetzes).

b) In reinen Reichsdienstangelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Reichspostverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht. Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marineangelegenheiten, als reinen Reichsdienstangelegenheiten, im Deutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten (§. 2 des Gesetzes). Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht (§. 3, Abs. 2 des Gesetzes)[6]. Sendungen, welche von dem Deutschen Reichstage ausgehen, oder an denselben gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Reichsbehörden gleich behandelt (§. 4 des Gesetzes)[7].

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 649.

[2] Vgl. ebendas., S. 650.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 167.

[4] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 150.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 323. — Wenn Dr. Fischer (Die Deutsche Postgesetzgebung, S. 65, vgl. S. 11, desgl. in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 435) annimmt, daß das Gesetz v. 5. Juni 1869 in Südhessen mit dem 1. Jan. 1870 Gesetzeskraft erlangt habe, so widerlegt sich dies dadurch, daß durch das Reichsgesetz v. 5. Juni 1875 dieser Tag auf den 1. Jan. 1876 festgesetzt worden ist, wonach sich auch meine Annahme in der ersten Auflage dieser Schrift, S. 95, Note 5 (vgl. S. 136—137) berichtigt, daß das gedachte Gesetz, wie in Baden, so auch für Südhessen mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft getreten sei. Die Portofreiheitsverhältnisse in denjenigen Theilen Hessens, welche nicht zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörten, waren zeither durch eine zwischen dem Präsidium des Norddeutschen Bundes und der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft v. 7. Dec. 1869 geordnet. In dem Versailler Protokolle v. 15. Nov. 1870, Ziffer 4 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651) war vereinbart worden, daß es hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen bis zum Ende des Jahres 1875 bei dem damals bestehenden Zustande bewenden und einer späteren Verständigung vorbehalten bleiben solle, wie das Portofreiheitswesen in Südhessen für die Zeit vom 1. Jan. 1876 an zu regeln sei. Bei den hiernächst hierüber stattgefundenen Verhandlungen hat die Großherzoglich Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß das Gesetz v. 5. Juni 1869 vom 1. Jan. 1876 ab auch in Südhessen eingeführt werde, was demnächst durch das Reichsgesetz v. 20. Dec. 1875 (jedoch mit Ausschluß der Bestimmung des §. 13) geschehen ist. (Vgl. die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 20. Dec. 1875 in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 113, S. 410).

[6] Die Bestimmung des §. 3, Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Bestimmungen des §. 2 auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des (vormaligen) Norddeutschen Postgebietes keine Anwendung finden, ist infolge der Einführung des Gesetzes v. 5. Juni 1869 im ganzen Reichsgebiete weggefallen. (Vgl. Reskr. des Gen.-Postamtes v. 27. Dec. 1871, Reichs-Postbl. 1871, S. 605.)

[7] Der Antrag des Reichstagsabgeordneten Hausmann auf Aufrechterhaltung der den Mitgliedern des Reichstages während der Dauer der Sitzungen bisher zugestandenen Portofreiheiten wurde vom Reichstage abgelehnt. (Vgl. Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1869, Bd. II, S. 890.)

c) Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Reichskriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten[1]; dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken (§. 5 des Gesetzes).

Dagegen erklärt das Gesetz vom 5. Juni 1869 (im §. 6, Abs. 1) alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen für aufgehoben. Dadurch sind insbesondere die Portofreiheiten in Staatsdienstsachen und in Justizparteisachen[2], die Portofreiheiten staatlicher und anderer öffentlicher Korporationen und Institute, der Kirchen, Schulen, Gemeinden, milden Stiftungen, Privatgesellschaften, Privatanstalten und die persönlichen Portofreiheiten aufgehoben. Der Abs. 2 des §. 6 des Gesetzes bestimmt übrigens, daß für die hiernach erfolgte Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten aus der Reichspostkasse insoweit Entschädigung zu leisten ist, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist. Hieraus ergiebt sich, daß ohne Anspruch auf Entschädigung alle diejenigen Portobefreiungen weggefallen sind, welche auf nicht lästigen Privatrechtstiteln, z. B. Schenkung, und welche auf lästigen Titeln, ohne privatrechtlichen Charakter, z. B. Akten der Gesetzgebung beruhen[3].

Neue Portofreiheiten und Portoermäßigungen können nur im Wege der Reichsgesetzgebung eingeführt werden (§. 10 des Gesetzes)[4]. Der Reichspostverwaltung bleibt indeß das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Reichspostverwaltung gezahlt werden (§. 11 des Gesetzes)[5].

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen

---

[1] Ueber die hiernach „einstweilen" aufrecht erhaltenen Portovergünstigungen vgl. die Zusammenstellung derselben in Dr. Fischer's Deutscher Postgesetzgebung (Berlin, 1872), S. 69—70. — Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Portovergünstigungen kann vom Kaiser (also im Verwaltungswege) geschehen; dagegen würde eine Ausdehnung derselben über das bei Publikation des Gesetzes v. 5. Juni 1869 bestehende Maaß nur im Wege der Reichsgesetzgebung zulässig sein (vgl. §. 10 des Gesetzes). — Ueber die Strafbarkeit des Mißbrauches der Portofreiheit oder Portovergünstigung vgl. §. 27, Ziffer 2 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 347 ff.).

[2] In Betreff der infolge dessen eintretenden geschäftlichen Behandlungen der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten ist für Preußen das Regulativ des Staatsministeriums v. 28. Nov. 1869 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 274, Preuß. Just.-Min.-Bl. 1869, S. 254) erlassen worden, welches in zahlreichen Ministerialerlassen erläutert und ergänzt worden ist. Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 525, S. 612. Note 9.

[3] Die Bestimmung des §. 6, Abs. 2 des Gesetzes hat insofern eine nur transitorische Bedeutung, als nach §. 7 des Gesetzes jeder Antrag auf Entschädigung bis zum 30. Juni 1870, und nach dem Reichsgesetze v. 29. Mai 1872 in Betreff Bayerns und Würtembergs bis zum 31. Dec. 1872, sowie nach dem Gesetze v. 1. März 1872 in Betreff Elsaß-Lothringens bis zum 1. Januar 1873, bei Vermeidung der Präklusion an die Postbehörde zu richten gewesen ist, so daß also bisher nicht schon angemeldete Entschädigungsansprüche nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Nur bezüglich Südhessens tritt der im §. 7 des Gesetzes festgesetzte Präklusivtermin, zufolge des Reichsgesetzes v. 20. Dec. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 323) erst mit dem 30. Juni 1876 ein. Ueber die Art und die Höhe der Entschädigung vgl. §§. 8 u. 9 des Gesetzes v. 5. Juni 1869.

[4] Insoweit in Postverträgen mit dem Auslande Vereinbarungen über Portofreiheiten getroffen werden, ist hiernach und zuf. der Bestimmung des Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

[5] Das Verfahren wegen Aversionirung der Porto- rc. Beträge für Sendungen von Staatsbehörden ist durch die Verfügung des Generalpostamts v. 15. Dec. 1869, Anlage C (Postamtsbl. 1869, Nr. 69) geregelt worden. — Auf Antrag von Staatsbehörden, beziehungsw. einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten wird über die für Dienstsendungen zu entrichtende Porto- rc. Beträge bei den Postanstalten unentgeldlich Konto geführt, und ist das bezügliche Verfahren durch die Verfügung des Generalpostamtes v. 15. Dec. 1869, Anlage A (Postamtsbl. 1869, Nr. 79, vgl. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 34) geregelt worden. Die behufs besserer Kontrolle der Dienstsendungen von Behörden eingeführt gewesenen Dienstfreimarken sind durch die Verfügung des Generalpostamtes v. 16. Okt. 1871 (Postamtsbl. 1871, S. 401) wieder abgeschafft worden.

oder Konventionen beruhen, werden durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 nicht berührt; eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 des Gesetzes erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt, und ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichspostkasse getragen (§. 12 des Gesetzes).

III. Da in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 die Portopflichtigkeit der Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten eingetreten ist, so haben die sämmtlichen Bundesregierungen sich in Betreff der Behandlung dieser Korrespondenz über folgende Grundsätze geeinigt: 1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren; 2) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt; 3) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden[1].

IV. Was das Posttaxwesen betrifft, so wurde dasselbe zunächst für das Gebiet des Norddeutschen Bundes durch das Bundesgesetz vom 4. November 1867[2], und zwar unter Aufhebung aller bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über den Gegenstand, gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz wurde indeß nach der Gründung des Deutschen Reiches durch das an seine Stelle tretende Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches[3] aufgehoben. Durch das letztgedachte, mit dem 1. Januar 1873 in Kraft getretene Gesetz, sind für das ganze Reich gleichmäßig das Porto für Briefe, das Packetporto, das Porto und die Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe und die Provisionen für Zeitungen gesetzlich festgestellt, zugleich ist jedoch (im §. 11) bestimmt worden, daß die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten sich nach den betreffenden Postverträgen richten, und (im §. 13) ist vorgeschrieben, daß die Vorschriften des Gesetzes auf den inneren Postverkehr in Bayern und Würtemberg keine Anwendung finden[4]. Für Elsaß-Lothringen

---

[1] a) Vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 29. Aug. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 514), v. 17. April 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 108, Gesetzbl. für Elsaß-Lothr. 1872, S. 168), und v. 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 232).

b) Die in Rede stehenden Bestimmungen kommen auch im Verkehre mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung (vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 1873, Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 366).

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 75 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 107, S. 182 und die Verhandlungen darüber in der Sitz. v. 24. Okt. 1867, ebendas., Bd. I, S. 617 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 358 ff. — Der Entwurf dieses Gesetzes wurde dem Deutschen Reichstage in der I. Session des Jahres 1871 zur Beschlußnahme vorgelegt (vgl. den Entwurf, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages, I. Session des Jahres 1871, Bd. III, Aktenst. Nr. 88, S. 201 ff.), kam jedoch in dieser Session nicht zu Stande, weil eine Differenz zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe bezüglich der vom Reichstage beschlossenen, jedoch vom Bundesrathe damals noch nicht bewilligten Aufhebung des Landbriefbestellgeldes bestehen blieb. Daher wurde der Gesetzentwurf anderweitig in der II. Session des Jahres 1871 vorgelegt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages, II. Session des Jahres 1871, Aktenst. Nr. 9, S. 14 ff.) und sodann, nachdem der Bundesrath dem Wegfalle des Landbriefbestellgeldes seine Zustimmung ertheilt hatte, vom Reichstage genehmigt.

[4] Das Gesetz des Norddeutschen Bundes über das Posttaxwesen v. 4. Nov. 1867 sollte für Baden zuf. des Art. 80, Ziffer II, 4 der mit Baden und Hessen laut Protokoll v. 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 649 u. 650) vom 1. Jan. 1872 an in Geltung, also von diesem Zeitpunkte ab für Baden an die Stelle der in dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden v. 23. Nov. 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 41 ff.) vereinbarten Posttaxbestimmungen treten. Dies erledigt sich jetzt dadurch, daß das demnächst ergangene, an die Stelle des Posttaxgesetzes v. 4. Nov. 1867 getretene Reichsgesetz über das Posttaxwesen v. 28. Okt. 1871 (nach §. 14 desselben) mit dem 1. Jan. 1872 für das ganze Reich in Geltung getreten ist. Was aber Bayern und Würtemberg betrifft, so hatte bezüglich Bayerns der Bündnißvertrag v. 23. Nov. 1870 unter Ziffer III, 8 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 21) bestimmt, daß die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetz-

ist das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 durch das Gesetz vom 4. November 1871[1] gleichfalls vom 1. Januar 1872 ab in Kraft gesetzt worden.

Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen hat durch zwei spätere Reichsgesetze Abänderungen erlitten:

a) Durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1873[2] ist eine wesentliche Vereinfachung und theilweise Ermäßigung des Tarifs für Packetporto, sowie eine Vereinfachung und Herabsetzung des Portos und der Versicherungsgebühren für Sendungen mit Werthangabe herbeigeführt worden. Durch das Reichsgesetz vom 8. Februar 1875[3], Ziffer 5 ist die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

b) Das Reichsgesetz vom 3. November 1874[4] hat keine neuen Portosätze eingeführt, sondern nur, in Konsequenz des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, verordnet, daß mit der Einführung der Reichsmarkrechnung auch in den Staaten Süddeutscher Währung der Portosatz von 10 Pfennigen Reichsmünze für den einfachen frankirten Brief eintritt.

Uebrigens hat das Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 (im §. 8) angeordnet, daß außer dem durch das Gesetz festgesetzten Porto und der Versicherungsgebühr für Werthsendungen keine Nebengebühren erhoben werden dürfen; es soll demzufolge für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formularen zu Ablieferungsscheinen eine Bestellgebühr nicht erhoben werden, auch sollen Gebühren für Postscheine über die Einlieferungen von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergelder nicht zur Erhebung kommen.

Abgesehen von der durch die vorgedachten Gesetze erfolgten Regelung des Posttaxwesens ist in dem §. 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches[5] dem danach von dem Reichskanzler zu erlassendem Reglement vorbehalten worden, Bestimmungen zu treffen über die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirten Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen, desgleichen Anordnungen zu erlassen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung von Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, über die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die

---

gebung vorbehalten bleibe, und bezüglich Würtembergs hatte der Art. 2, Ziffer 6, des Vertrages v. 25. Nov. 1870, betr. den Beitritt Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 656) bestimmt, daß für diesen Staat die auf das Postwesen bezüglichen Gesetze nur im Wege der Bundesgesetzgebung, und zwar nur mit der aus der Sonderstellung Würtembergs bezüglich des Postwesens sich ergebenden Beschränkung, eingeführt werden könnten. Diesen vertragmäßigen Vorbehalten ist dadurch Genüge geschehen, daß das demnächst ergangene Reichsgesetz über das Posttaxwesen v. 28. Okt. 1871 auch für Bayern und Würtemberg v. 1. Jan. 1872 ab Geltung erhalten hat und hinsichtlich der Posttaxbestimmungen auch für diese beiden Staaten an die Stelle der Posttarifbestimmungen des Postvertrages v. 23. Nov. 1867 getreten ist. Da indeß, nach Art. 52, Abs. 2 der Reichsverfassung, dem Reiche das Recht der Gesetzgebung bezüglich des Posttaxwesens für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Würtembergs nicht zusteht, so hat der §. 13 des Reichsgesetzes v. 28. Okt. 1871 es in dieser Hinsicht bei den betr. für Bayern, beziehungsweise Würtemberg bestehenden Bestimmungen belassen.

[1] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 248.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 107 und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 13 ff. und den Komm.-Ber. v. 29. März 1873, ebend. Aktenst. Nr. 31, S. 154 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 69, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 9.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 127, vgl. S. 134 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 19, S. 631 ff.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 347 ff.

Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut, endlich Anordnungen zu treffen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie über die dafür zu entrichtenden Gebühren. Diese reglementarischen Bestimmungen sind in der von dem Reichskanzler erlassenen Postordnung vom 18. December 1874 [1] ertheilt worden [2]. Eine Nachforderung von zu wenig bezahltem Porto ist, nach §. 7 des Posttaxgesetzes vom 28. Oktober 1871, gegen den Korrespondenten nur dann statthaft, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Zufolge des §. 9 a. a. O. sind die Postanstalten, nach näherer Anordnung der Reichspostverwaltung, verpflichtet, Freimarken zur Frankirung von Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist; die Postanstalten sind auch ermächtigt, sich mit dem Absatze von Frankokouverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann [3].

V. Die Einnahmen aus dem Telegraphenwesen betreffend, so sind dieselben, wie der Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 ergiebt [4], bis dahin von den Ausgaben für dieselben überstiegen worden und es hat die Telegraphenverwaltung einen Zuschuß erfordert. Ueber die Gebühren für die telegraphische Korrespondenz hat die von dem Reichskanzler erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 [5] in den §§. 11 ff. Vorschriften ertheilt, welche indeß durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Januar 1876 [6] abgeändert worden sind [7]. Das Bundesgesetz vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken [8] hat für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes bestimmt, daß die Bundestelegraphenverwaltung ermächtigt sein soll, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen zu demselben Preise verkaufen zu lassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist, indem zugleich bestimmt ist, daß die weiteren Anordnungen wegen Benutzung dieser Freimarken von der Bundestelegraphenverwaltung im administrativen Wege zu treffen sind [9]. Dieses Gesetz ist zufolge des Art. 80, Ziffer II der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes [10] vom 1. Januar 1870 ab auch in Baden und Südhessen in Wirksamkeit getreten, und durch das Reichsgesetz vom 8. Februar 1875 [11], Ziffer I auch in Elsaß-

---

[1] Vgl. dieselbe im Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 6 ff. und in dem Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 10 ff.

[2] Nach dem Schlußsatz des §. 50 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1870 finden jedoch die auf Grund desselben von dem Reichskanzler ertheilten reglementarischen Bestimmungen des Reichskanzlers keine Anwendung auf den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Würtemberg, worüber vielmehr die reglementären Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen werden.

[3] Vgl. hierüber §. 42 der Postordnung v. 18. Dec. 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 28) und Verfügung des Gen.-Postamts v. 27. Nov. 1874 (a. a. O. 1874, S. 437).

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 187, Kap. 4. In dem Haushaltsetat für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 368—369) sind (wegen der Vereinigung der Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung) die Einnahmen und Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung gemeinschaftlich aufgeführt, weshalb daraus nicht hervorgeht, ob sich für das Jahr 1876 ein Ueberschuß aus der Telegraphenverwaltung ergiebt.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 213 ff.

[6] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 101, und Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 761.

[7] Ueber die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vgl. die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 8. Nov. 1872 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 18 ff.).

[8] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 377 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 108, S. 377 ff.

[9] Von dem Kanzler des vormaligen Norddeutschen Bundes sind in dieser Beziehung die näheren Anordnungen getroffen und durch die Bekanntmachung v. 10. Juli 1869 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 220) zur allgem. Kenntniß gebracht worden. Ueber die Ausgabe neuer Telegraphenfreimarken vgl. die Bekanntmachung der Gen.-Dir. der Telegraphen v. 12. Dec. 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1874, S. 443, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 290).

[10] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 649.

[11] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 69, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 9.

Lothringen eingeführt worden. Dagegen ist dasselbe in Bayern und Würtemberg bisjetzt nicht in Kraft gekommen.

## V. Andere Einnahmen des Reiches.

### §. 84.

Außer den zufolge des Art. 70 der Reichsverfassung, zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienenden Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und den in die Reichskasse fließenden Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, kommen noch folgende Einnahmen des Reiches in Betracht[1]:

1) Nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Reichskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Reichskonsuln[2] fließen die von den Berufskonsuln[3] des Reiches für ihre Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren in die Reichskasse. Der §. 38 a. a. O. hat bestimmt, daß die von den Reichskonsuln zu erhebenden Gebühren durch Reichsgesetz festzustellen, bis zu dessen Inkrafttreten die Gebührenerhebung nach einem von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife erfolgen solle. In Gemäßheit dieser Bestimmung wurde der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1868[4] veröffentlichte provisorische Gebührentarif für die Konsuln erlassen, welcher indeß demnächst durch den §. 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches[5] aufgehoben und durch den diesem Gesetze beigefügten Tarif ersetzt worden ist. Das gedachte Gesetz bestimmt (in §. 2), daß Berufskonsuln und solche Wahlkonsuln, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 8. November 1867 Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, die tarifmäßigen Gebühren nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen dürfen und dies in diesem Falle in bestimmt bezeichneten Amtshandlungen thun müssen. Gerichtliche Amtsgeschäfte der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln unterliegen dem früheren Preußischen Tarife vom 24. Oktober 1865[6], wenn der neue Tarif vom 1. Juli 1872 dafür keine Ansätze enthält (§. 8 des Gesetzes).

2) Nach §. 22 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen[7] fließen die für die Geschäfte des Reichsoberhandelsgerichts zu berechnenden Gerichtskosten, über deren Berechnung der §. 22 a. a. O. zugleich die näheren Bestimmungen getroffen hat, zur Reichskasse[8].

---

[1] Als nur vorübergehende Einnahmen der Reichskasse sind zu erwähnen: a) der Ueberschuß, welcher nach §. 16 des Reichsgesetzes v. 21. Juli 1870 (Reichs-Gesetzbl. 1870, S. 499 ff.) der Reichskasse aus dem Zinsertrage der durch das gedachte Gesetz angeordneten Darlehnskassen zufließen sollte, und welcher, nachdem die Darlehnskassen wieder aufgelöst worden, zur Bestreitung der Kosten des Französischen Krieges mit verwendet, was durch den §. 3 des Reichsgesetzes v. 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 185 ff.) genehmigt worden ist; b) der Ertrag der in Gemäßheit des §. 4 des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 210 ff.) zur Reichskasse geflossenen Gebühr für die Abstempelung der nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes zur Abstempelung eingereichten Inhaberpapiere mit Prämien.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 137.

[3] Die Wahlkonsuln beziehen die Gebühren für ihre Amtshandlungen selbst.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 21 ff. — Dieser provisorische Tarif ist auch der allgemeinen Dienstinstruktion des Reichskanzlers v. 6. Juni 1871 für die Konsuln des Deutschen Reiches (Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 651) als damals noch maßgebend beigefügt.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 245 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 97, S. 440 ff. und die Verhandlungen darüber im Reichstage in den Sten.-Ber. 1872, Bd. II, S. 591—596, 777—784, 800—807. — Vgl. auch in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1268—1280.

[6] Vgl. denselben in dem Preuß. Justiz-Min.-Bl. 1865, S. 245 ff.

[7] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 201 ff.

[8] Ueber die Einziehung und Verrechnung dieser Kosten vgl. Bd. I, §. 51, S. 336, Note 8.

3) Zu den Einnahmen des Reiches gehören ferner diejenigen, welche ihm auf Grund des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875[1] zustehen. Es sind dies folgende:

a) Der §. 9 des gedachten Gesetzes bestimmt, daß Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zum §. 9 zugewiesenen Betrag übersteigt, von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten haben, bei deren Feststellung der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem Deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet, als Baarvorrath gilt. Zum Zwecke der Feststellung dieser Steuer hat die betreffende Bank (nach §. 10 des Gesetzes) am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schlusse jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Anweisungen sich ergebendem steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

b) Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird, nach §. 24 des Reichsbankgesetzes, zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals[2] berechnet, sodann von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt, der alsdann verbleibende Ueberrest aber zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

4) Aus dem Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873[3], Art. 12 steht der Reichskasse diejenige Gebühr zu, welche von Privatpersonen zu entrichten ist, die von dem ihnen danach zustehenden Rechte Gebrauch machen, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichskosten bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr soll vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt werden[4], darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen; die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse, und es muß diese Differenz für alle Deutsche Münzstätten dieselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt[5].

Abgesehen von der hiernach zur Reichskasse fließenden Einnahme steht derselben derjenige Gewinn zu, welcher sich aus der Münzprägung auf Reichsrechnung ergiebt. Dieser Gewinn stellt sich dar als Gewerbsgewinn soweit das Reich das Metall unter dem durch den Münzfuß angezeigten Münzpreise einkauft, abzüglich der Kosten, welche das Reich, welches bisjetzt keine eigenen Prüfungsanstalten besitzt, den Landesmünzstätten für Prägung vergütet, und als Monopolgewinn, beziehentlich Gewinn aus einer mit der Münzprägung verbundenen Kreditoperation, so weit die Silber-, Nickel- und Kupfermünze zu einem höheren Nenn-, als Metallwerthe ausgegeben wird und diese Differenz die zu vergütenden Prägekosten noch übersteigt[6].

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 177 ff.

[2] Dieses besteht (nach §. 23 des Gesetzes) aus 120 Millionen Mark.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 233 ff.

[4] Diese Bestimmungen sind vom Bundesrathe erlassen und durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 8. Juni 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 348) verkündet worden. Vgl. auch Dr. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 432 ff.

[5] Ueber die aus der Ausprägung von Zwanzigmarkstücken zu erwartenden Einnahmen des Reiches vgl. Dr. A. Wagner in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 191, desgl. Dr. Soetbeer a. a. O., S. 90—95.

[6] Vgl. hierüber Dr. A. Wagner in v. Holtzen-

5) Zu den sämmtlichen Bundesstaaten gleichmäßig gemeinsamen Einnahmen, welche demzufolge gegen die gemeinsamen Ausgaben aufzunehmen sind, gehören auch die Ueberschüsse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen[1]. Auch gehören hierher die in dem Reichshaushaltsetat aufgeführten Einnahmen des Reiches aus verschiedenen Verwaltungen, einschließlich der besonderen Beiträge von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzleramt, den Rechnungshof und das Reichsoberhandelsgericht[2], die Zinsen und Kapitalzuschüsse aus dem Richsinvalidenfonds[3], sowie endlich die Zinsen aus belegten Reichsgeldern[4], insbesondere vom Reichsfestungsbaufonds[5] und vom Reichseisenbahnbaufonds[6].

### VI. Die Matrikularbeiträge.

### §. 85.

I. Der Art. 70 der Reichsverfassung bestimmt, daß die zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches erforderlichen Geldmittel, insoweit dieselben nicht durch die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden sollen. Diese Beiträge, welche — nach dem Sprachgebrauche im ehemaligen Deutschen Bunde — „Matrikularbeiträge" genannt werden, bilden also eine Ergänzung der übrigen Einnahmen des Reiches auf den Betrag der daraus zu bestreitenden Ausgaben.

Die Berechnung der Matrikularbeiträge, d. h. die Vertheilung des gesammten nach dem Matrikularfuße aufzubringenden Zuschusses zu den eigenen Einnahmen des Reiches auf die einzelnen Bundesstaaten, würde an sich in einer einfachen Repartition des Gesammtbetrages auf die einzelnen Staaten nach der Kopfzahl der Bevölkerung bestehen, wenn dem nicht aus anderweitigen Bestimmungen des Reichsstaatsrechtes Hindernisse entgegen ständen[7]. Es muß nämlich zuvörderst festgestellt werden, an welchen Ein-

---

dorff's Jahrb.', Bd. III, S. 191 ff. — Ueber den in den Jahren 1874 u. 1875 erzielten Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen vgl. die betr. Reichshaushaltsetats im Reichsgesetzbl. 1874, S. 190 u. 1875, S. 361. — Der Einnahme des Reiches aus der Münzprägung stehen die Kosten gegenüber, welche das Reich nach §. 9 des Reichsgesetzes v. 4. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 404) und nach Art. 10 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 236) für die Einziehung der abgenutzten Reichsmünzen zu tragen verpflichtet ist.

[1] Vgl. hierüber oben §. 71, sub II, 1, S. 71.

[2] Vgl. den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876, Einnahme Abschn. VI, Kap. 6—14 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 370).

[3] Vgl. ebendas. Abschn. VII, Kap. 15 und oben §. 71, sub II, 3, S. 73 ff.

[4] Vgl. den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876, Einnahme Abschn. X, Kap. 18 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 371).

[5] Vgl. oben §. 71, sub II, 4, S. 75 ff.

[6] Vgl. oben §. 71, sub II, 1, S. 71. Der §. 2 des Reichsgesetzes v. 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 143) hat den Reichskanzler ermächtigt, den nach diesem Gesetze aus der Französischen Kriegskostenentschädigung überwiesenen Reichseisenbahnbaufonds, insoweit derselbe erst in späteren Jahren nach Maaßgabe des Reichshaushaltsetats zur Verwendung gelangt, zinsbar anzulegen, und zugleich bestimmt, daß die aufkommenden Zinsen alljährlich in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen sind.

[7] Vgl. Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 253 ff. — Die Schwierigkeiten der Berechnung, welche daraus entstanden, daß einzelnen der kleineren Bundesstaaten durch die mit denselben abgeschlossenen Militairkonventionen vorübergehende Nachlässe an den verfassungsmäßigen Beiträgen zu den Militairausgaben bewilligt worden waren, deren Betrag ihnen auf ihre Matrikularbeiträge zu Gute zu rechnen war, sind jetzt dadurch beseitigt, daß die bewilligten Militairnachlässe seit dem Ablaufe der dafür konventionsmäßig festgestellten Fristen nicht mehr stattfinden. Ein Gleiches gilt bezüglich der Schwierigkeiten, welche ihren Grund in den Bestimmungen des Art. 51 der Reichsverfassung hatten, wonach der Ueberschuß der Postverwaltung in den ersten acht Jahren nicht in ungetheilter Aufrechnung der Reichskasse zufloß, sondern den einzelnen Staaten nach einem bestimmten Antheilsverhältnisse auf ihre Matrikularbeiträge zu Gute zu rechnen war. Mit dem Ablaufe der achtjährigen Frist hat diese Abrechnung ihre Erledigung gefunden, und es besteht dieselbe nur noch bezüglich Badens bis zum Ablaufe des Jahres 1879 fort. Vgl. oben §. 83, sub I, S. 128.

nahmen und an welchen Ausgaben des Reiches der einzelne Bundesstaat betheiligt ist, um hiernach dann die Summe zu ermitteln, zu deren Deckung er nach Maßgabe seiner Bevölkerung beizutragen verpflichtet ist[1]. Die von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtenden Matrikularbeiträge verhalten sich daher zu einander nicht einfach wie die Bevölkerungszahlen der Staaten, sondern sind in jedem Etatsjahre das Ergebniß einer speziellen Rechnung[2]. Auch läßt sich der von jedem einzelnen Bundesstaate zu entrichtende Beitrag erst nach Beendigung des Etatsjahres endgültig feststellen, indem er nicht nach den im Reichshaushaltsetat veranschlagten, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben zu berechnen ist.

Die definitive Feststellung der von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtenden Matrikularbeiträge erfolgt daher im Wege der Reichsgesetzgebung[3].

II. Die Reichsverfassung hat nicht bestimmt, welche Grundsätze bezüglich der Ermittelung und Berechnung der im Art. 70 derselben gedachten „Bevölkerungszahl" maßgebend sein sollen[4]; bei der Feststellung des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1870 ist zum Erstenmale eine genauere Entscheidung getroffen, in welcher Weise die Matrikularbeiträge zu vertheilen seien. Es wurde nämlich dabei die ortsanwesende und zugleich staatsangehörige Bevölkerung (nach der letzten Zählung vom 3. December 1867) zu Grunde gelegt, indem angenommen wurde, daß diese Bevölkerungsziffern „relativ am besten geeignet seien, einen Maßstab für Vertheilung der finanziellen Leistungen abzugeben". Später ist indeß nur die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde gelegt worden[5].

III. Der Art. 70 der Reichsverfassung bestimmt (am Schlusse), daß die Matrikularbeiträge bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler[6] ausgeschrieben werden. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung haben schon vor der

---

[1] So sind z. B. die Matrikularbeiträge von Bayern und Würtemberg verhältnißmäßig höher, als diejenigen der übrigen Staaten, weil Bayern und Würtemberg an der Branntwein- und Biersteuer, sowie an den Ueberschüssen des Post- und Telegraphenwesens keinen Theil haben.

[2] Dies ergeben des Näheren die in den Anlagen zu den Bundes-, beziehungsweise Reichshaushaltsetats enthaltenen Berechnungen der jedesmaligen Matrikularbeiträge. Vgl. z. B. die Berechnung für das Jahr 1869 (mitgetheilt in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 255—256), für das Jahr 1871 (ebendas. Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 698—706), für das Jahr 1873 (ebendas. Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1621—1630). In Betreff des Etatsjahres 1867 vgl. die Berechnung in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 595 ff.

[3] Dies geschieht entweder durch die Festsetzung im Reichshaushaltsetat, oder durch ein besonderes Reichsgesetz. Letzteres ist z. B. für das Jahr 1869 durch das Reichsgesetz v. 5. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 97), für das Jahr 1871 durch das Reichsgesetz v. 20. Juni 1872 (a. a. O. 1872, S. 208), für das Jahr 1876 durch das Reichsgesetz v. 10. Febr. 1876 (a. a. O. 1876, S. 17) geschehen.

[4] Vgl. das Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins v. 4. Febr. 1870 (in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 445 ff.).

[5] Vgl. die Erörterungen zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 in den Sten. Ber. des Nordd. Bundes 1869, Aktenst. Nr. 69, S. 246 (Kap. 6). Das Bundesgesetz v. 29. Juni 1868, betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 437) hatte die Frage noch unentschieden gelassen, indem es in dem Etat bei der Einnahme Kap. 6 (Matrikularbeiträge) nur in einer Anmerkung heißt: „Die Repartition dieser Summe wird seiner Zeit nach Maßgabe der noch zu ermittelnden wirklichen Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesstaaten berichtigt" (a. a. O. S. 451). — Bei der Berathung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1872 hat übrigens der Reichstag (auf den Antrag der Reichstagsabgeordneten Lasker und Gen., Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 116, ad V, 2, S. 291) beschlossen, „daß der Reichskanzler aufzufordern, bei der definitiven Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht, statt wie bisher die Ortsanwesenheit und Staatsangehörigkeit, in Zukunft die Ortsanwesenheit allein dem zu ermittelnden Verhältnisse der Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen sei". (Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. Session, Bd. I, S. 647, insbesond. die Bemerkungen des Reichstagsabgeordneten Richter über die Frage.) Seitdem ist nach dieser Auffassung des Reichstages verfahren worden, wie sich dies aus den Motiven des Entwurfes des Reichsgesetzes v. 10. Febr. 1876 (Sten. Ber. des Reichstags 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 592 ff.) ergiebt.

[6] In dem Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hieß es: „durch das Bundespräsidium".

Gründung des Deutschen Reiches Erörterungen stattgefunden. Der Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen hatte angenommen[1], daß das Bundespräsidium (also jetzt der Reichskanzler) ermächtigt sei, im Falle des Bedürfnisses, d. h. wenn die etatsmäßigen Ausgaben nicht bis zu dem veranschlagten Betrage durch anderweitige Einnahmen (Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc.) nach den wirklichen Einnahmeergebnissen gedeckt würden, vorschußweise auch höhere als die budgetmäßig bewilligten Matrikularbeiträge ohne vorgängige Ermächtigung des Bundesrathes und des Reichstages auszuschreiben. Denn da diese Beiträge unbedingt als Komplement eintreten müßten, so sei die Bestimmung der Höhe derselben eine blos kalkulatorische Arbeit und müsse eine Erhöhung ohne Weiteres eintreten dürfen, wenn die Voraussetzungen im Budget, d. h. der Eingang anderer Einnahmen in der butgetmäßigen Höhe, nicht einträfen. Auf diese Ansicht ist indeß der Bundesrath, weil dieselbe mit der Reichsverfassung im Widerspruche steht, mit Recht nicht eingegangen[2]. Unzweifelhaft besteht materiell für die einzelnen Bundesstaaten die Verpflichtung, im Falle sich die budgetmäßigen Matrikularbeiträge als unzureichend zur Deckung der Ausgaben des Reiches erweisen, den fehlenden Betrag nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge aufzubringen; denn in der Finanzwirthschaft des Reiches kann von einem wirklichen Defizit, sofern nur die Einzelstaaten zahlungsfähig sind, keine Rede sein, weil dem Reiche durch den Art. 70 der Reichsverfassung in den Matrikularbeiträgen eine ergänzende Einnahmequelle von unbeschränktem Umfange gegeben ist. Allein die Zahlungsverbindlichkeit der Einzelstaaten zu Matrikularbeiträgen bedarf formell des Rechtstitels durch das Etatsgesetz, und wenn nachträgliche Matrikularbeiträge erforderlich werden, so muß auch deren Höhe und Vertheilung vor der Einforderung formell durch ein den Etat abänderndes oder ergänzendes Gesetz festgestellt und solchergestalt dem materiellen Verpflichtungsgrunde ein formeller hinzugefügt werden. Dies folgt schon daraus, daß die den Etat festsetzenden gesetzgebenden Faktoren — der Bundesrath und der Reichstag — unzweifelhaft berufen sind, zu prüfen, ob die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, welche die nachträgliche Erhöhung der Matrikularbeiträge erforderlich machen, als gerechtfertigt zu erachten sind, und daß ihnen ebenso unzweifelhaft das Recht zusteht, den Mehrbedarf in anderer Art, als durch Matrikularbeiträge, z. B. durch eine Reichsanleihe oder durch Erhöhung bestehender Reichssteuern oder Einführung einer neuen Reichssteuer, zu decken. Wie daher im Reichshaushaltsetat die darin festgestellte Gesammthöhe der Matrikularbeiträge und der Vertheilung derselben auf die Einzelstaaten den formellen Rechtstitel bildet, welcher einerseits den Reichskanzler zu deren Einforderung ermächtigt, und andererseits die Regierungen der Einzelstaaten formell legitimirt, die Zahlung in budgetmäßiger Höhe zu leisten, so muß ein Gleiches auch hinsichtlich einer nachträglich erforderlich werdenden Erhöhung der Matrikularbeiträge und ihrer Vertheilung unter die Einzelstaaten gelten[3]. Dem steht übrigens auch die Entstehungsgeschichte des Art. 70 der Reichsverfassung zur Seite. In dem von den Bundesregierungen vorgelegten Entwurfe der Verfassung hieß es (im Art. 66), daß die Beiträge, welche von den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind, von dem Präsidium „nach dem Bedarf“ auszuschreiben seien[4]. Auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Miquel[5] beschloß jedoch der konstituirende Reichstag[6], statt dessen zu bestimmen, daß die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten „im Wege der Bundesgesetzgebung“ festzustellen und demnach durch das Präsidium auszuschreiben seien. Bei der Schlußberathung wurde dann auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Grafen zu Stolberg-Wernigerode[7] beschlossen[8], statt der Worte:

---

[1] Vgl. die Berichte des Ausschusses des Bundesrathes für das Rechnungswesen v. 3. und 15. Juli 1868 in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 274—284.

[2] Vgl. Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 690—691.

[3] Dieser Ansicht sind auch Dr. A. Wagner (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 630) und Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 521 ff.).

[4] Vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 16.

[5] Vgl. ebendas. Aktenst. Nr. 76, S. 69 unter 136.

[6] Vgl. ebendas., Bd. I, S. 658 und die Motivirung Seitens des Reichstagsabgeordneten Miquel ebendas., S. 622, Kap. 2.

[7] Vgl. ebendas., Aktenst. Nr. 116, S. 82.

[8] Vgl. ebendas., Bd. I, S. 725.

„welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden", zu bestimmen, daß die Beiträge „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages" durch das Präsidium auszuschreiben. Hieraus ergiebt sich also klar, daß der Art. 70 der Reichsverfassung keineswegs dahin zu verstehen ist, daß die Feststellung der Matrikularbeiträge, also auch der nachträglich erforderlich werdenden höheren Matrikularbeiträge, in keinem Falle dem einseitigen Ermessen des Präsidiums überlassen bleiben, sondern stets eine „budgetmäßige" sein soll. Eine lediglich auf die Vorlage des Präsidiums oder den nur vom Bundesrathe genehmigten Entwurf gegründete Feststellung würde aber eine willkührliche und keine „budgetmäßige" sein. Die Verpflichtung der Bundesstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge ist also in allen Fällen davon abhängig, daß die Feststellung der Höhe und der Vertheilung der Beiträge durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz oder durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgt[1]. Dieser Grundsatz hat dann auch im Reichsstaatsrechte seine Geltung gefunden in dem Bundesgesetze vom 9. Juni 1869, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868[2] und in dem Reichsgesetze vom 5. Mai 1871, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869[3].

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Festsetzung der Matrikularbeiträge und ihrer Vertheilung auf die einzelnen Bundesstaaten durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz, beziehungsweise durch ein besonderes Reichsgesetz dem Reichskanzler zwar die verfassungsmäßige Berechtigung gewährt, die festgesetzten Beträge auszuschreiben, ihn aber keineswegs verpflichtet, diese Beträge in ihrem vollen budgetmäßigen Betrage zu erheben, sondern daß es zulässig ist, die Beiträge theilweise unerhoben zu lassen[4], wenn sich herausstellen sollte, daß das Reich, z. B. im Falle unerwarteter Ueberschüsse aus anderen Einnahmequellen, der budgetmäßig festgestellten Matrikularbeiträge nicht im vollen Umfange bedürfen sollte. In diesem Falle muß jedoch der nicht zur Erhebung gebrachte Theil verhältnißmäßig auf die einzelnen Bundesstaaten zur Vertheilung gelangen und es kann auch diese Repartition nicht einseitig durch den Reichskanzler erfolgen, sondern es bedarf auch dazu der nachträglichen gesetzlichen Feststellung durch den Bundesrath und den Reichstag[5].

Ebenso bedarf es auch einer besonderen nachträglichen gesetzlichen Feststellung in dem Falle, wenn sich herausstellt, daß in einem und demselben Wirthschaftsjahre die budgetmäßig festgestellten Matrikularbeiträge für einige Bundesstaaten zu niedrig und dagegen für andere zu hoch festgesetzt sind, und infolge dessen jene Staaten zu Nachzahlungen verpflichtet sind, wogegen diese ein Guthaben auf die für das nächstfolgende Jahr zu leistenden Matrikularbeiträge behalten[6].

IV. Die budgetmäßig festgestellten Matrikularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten werden von diesen in zwölf gleichen monatlichen Raten praenumerando zur Reichskasse abgeführt. Die Landeskassen stehen in dieser Beziehung in regelmäßiger Abrechnung

---

[1] Vgl. auch Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, S. 69.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 165.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 97 und die Motive dieses Gesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 25 ff.

[4] Dies ergiebt sich auch daraus, daß der Art. 70 der Reichsverfassung den Reichskanzler ermächtigt, die Matrikularbeiträge „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages" auszuschreiben. Vgl. auch Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 541.

[5] Vgl. hierüber Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 522, welcher sich zwar in gleichem Sinne ausspricht, jedoch anscheinend eine durch reichsgesetzliche Anordnung zu bewirkende Rektifikation nicht für erforderlich hält. Daß übrigens eine solche auch in der Art erfolgen kann, daß die Ausgleichung der etwa zuviel erhobenen Beträge im Reichshaushaltsetat des nächstfolgenden Jahres bewirkt wird, halte ich (mit Laband) für unzweifelhaft richtig.

[6] Dieser Fall kann aus dem Grunde eintreten, weil nicht sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Reiches allen Bundesstaaten gemeinsam sind. Da ein solcher Fall im Jahre 1871 eingetreten war, so ist die erforderlich gewordene Ausgleichung durch das Reichsgesetz v. 20. Juni 1872, betr. die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 208) angeordnet worden. Vgl. darüber die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 59, S. 253 ff.

mit der Reichshauptkasse. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren haben die von dem Reichskanzler im Einverständnisse mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen unterm 13. Januar 1872 erlassenen „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der Bundesstaaten"[1] ausführliche Vorschriften ertheilt.

## Zweites Stück.

### Die Ausgaben des Reiches.

### §. 86.

Aus dem in der Einleitung der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze, daß der Deutsche Bundesstaat „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes" errichtet worden sei, und weil demzufolge die Thätigkeit des Reiches im Gesammtinteresse seiner Mitglieder erfolgt, wird mit Recht gefolgert[2], daß in der Regel die sämmtlichen Ausgaben des Reiches allen Bundesstaaten gemeinschaftliche sind. Nur in einigen Fällen bestehen Ausnahmen von dieser Regel, nämlich in denjenigen Fällen, wo die staatliche Thätigkeit des Reiches bezüglich gewisser Gegenstände, die im Allgemeinen die Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen, für einzelne Staaten oder Gebiete des Reiches verfassungsmäßig ausgeschlossen und der territorialen Staatsgewalt vorbehalten worden ist. In solchen Ausnahmefällen hat der betreffende Bundesstaat auch nicht an denjenigen Ausgaben des Reiches Theil zu nehmen, welche durch die betreffende Thätigkeit der Reichsgewalt veranlaßt werden.

Die gegenwärtig noch bestehenden[3] Ausnahmen von dem Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit aller Ausgaben des Reiches sind folgende:

1) Zu den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung haben Bayern und Würtemberg, zufolge der Bestimmungen des Art. 52 der Reichsverfassung, nur insoweit einen Beitrag zu leisten, als dieselben durch die für das ganze Reich gemeinsame Centralverwaltung begründet werden[4].

2) Da die Branntweinsteuer und die Brausteuer in den Staaten Bayern, Würtemberg und Baden nicht für das Reich erhoben werden und da diese drei Staaten nach Art. 38 der Reichsverfassung an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage dieser Steuern keinen Theil haben, so werden auch die Kosten für die Kontrolle der Branntweinsteuer, der Brausteuer und der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier von Bayern,

---

[1] Vgl. diese Bestimmungen im Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgeb. 1872, S. 54 ff. und in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1489 ff.

[2] Vgl. Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 490.

[3] Der größte Theil der früher bestandenen Ausnahmen von dem Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit der Ausgaben des Reiches ist inzwischen erloschen. (Vgl. hierüber Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 490.) Auch die bezüglich der einigen kleineren Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes durch Konventionen bewilligten Nachlässe an denjenigen Summen, welche sie, gemäß Art. 62 der Reichsverfassung, zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer zu zahlen haben und der für Bayern bestandenen Ausnahme, zu diesen Nachlässen nicht beitragspflichtig zu sein (vgl. Laband a. a. O., S. 404—405) hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die gedachten konventionsmäßigen Fristen abgelaufen sind und die volle Verpflichtung der gedachten Bundesstaaten eingetreten ist.

[4] Nach der dem Entwurfe des Reichsgesetzes v. 10. Febr. 1876 beigefügten Berechnung der für das Jahr 1876 aufzubringenden Matrikularbeiträge (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 595 ff.) beträgt der matrikularmäßige Beitrag Bayerns zu den Kosten dieser Centralverwaltung für das Jahr 1876 21,306 Mark und der Würtembergs 7962 Mark. Diese Beiträge betreffen einen Theil der Besoldungsausgaben für die Beamten des Generalpostamtes, das Postabrechnungsbureau mit dem Auslande, das Kontrollbureau der Postanweisungen und Postvorschüsse, das Bureau für Poststatistik, die Oberpostkasse zu Berlin und sächliche Ausgaben.

Würtemberg und Baden nicht mitgetragen. Derselbe Grundsatz gilt auch für Elsaß-Lothringen, jedoch nur bezüglich der Brausteuer und der Uebergangsabgabe von Bier, da hinsichtlich der Branntweinsteuer dieses Reichsland in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai 1873 in die Branntweinsteuergemeinschaft eingetreten ist[1].

3) Die gleichmäßige Vertheilung der Kosten für die Reichsgesandtschaften erleidet folgende Ausnahmen:

a) Durch den Art. 11 der Reichsverfassung ist den Einzelstaaten des Reiches nicht die Befugniß entzogen worden, zur Besorgung ihrer speziellen Landesangelegenheiten Gesandtschaften zu unterhalten. Da nun in denjenigen Fällen, wo ein Einzelstaat von dieser Befugniß Gebrauch macht, den Gesandten des Reiches ein Theil ihrer Geschäftslast abgenommen wird, so haben die Bundesstaaten vereinbart, daß alsdann jedem Staate, welcher eine Landesgesandtschaft unterhält, die Hälfte seines Matrikularbeitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für diejenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze sich eine Landesgesandtschaft des betreffenden Staates befindet, zu erlassen[2]. Da diese Erlasse auf Kosten sämmtlicher Bundesstaaten gewährt werden, so wird zunächst ihr Gesammtbetrag den von der Gemeinschaft zu tragenden Ausgaben hinzugerechnet, von der hieraus sich ergebenden Summe der matrikularmäßige Antheil der einzelnen Staaten ermittelt und von diesem Antheile sodann der ihnen zukommende Nachlaß in Abzug gebracht[3].

b) Mit Bayern ist in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde unter Ziffer VII[4] vereinbart worden, daß die Königlich Bayerischen Gesandten an denjenigen Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, vom Kaiser Vollmacht erhalten werden, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten, wogegen Bayern zugesichert hat, die Bayerischen Gesandten anzuweisen, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Hülfe zu leisten. Unter Bezugnahme hierauf ist dann unter Ziffer VIII a. a. O. bestimmt worden, daß in Anbetracht dieser Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhält, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten nicht obliegt, das Reich bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen habe, deren Festsetzung weiterer Vereinbarung vorzubehalten. Bei der Feststellung des Haushaltsetats für das Deutsche Reich für das Jahr 1871 ist die Größe dieser Vergütung dahin vereinbart worden, daß Bayern der volle matrikularmäßige Beitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze Bayerische Landesgesandtschaften bestehen, nachgelassen worden ist[5].

c) Preußen zahlt dafür, daß die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen Preußischen Landesangelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionalsumme von 90,000 Mark, welche in dem Etat des auswärtigen Amtes als Einnahmepost erscheint[6].

4) Da das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz zwar in Südhessen und in Würtemberg und Baden als Reichsgesetz eingeführt ist, jedoch in Bayern und Elsaß-Lothringen keine Geltung hat[7], und da infolge dessen das Bundes-

---

[1] Vgl. oben §§. 80 u. 81.

[2] Diesem Grundsatze zufolge genießen Würtemberg, Sachsen, Mecklenburg und Braunschweig solche Nachlässe. Vgl. die Berechnung in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 595 ff.

[3] Vgl. die dem Etatsentwurfe des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 beigefügte Denkschrift unter Nr. 2, desgl. die Berechnung in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 595 ff.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 24.

[5] Nach der Berechnung in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 596 beträgt dieser Nachlaß für Bayern für das Jahr 1876 107,373 Mark.

[6] Vgl. hierüber Bd. I, §. 44, S. 320, Note 1. — Vgl. den Preuß. Staatshaushaltsetat für 1875 in der Preuß. Gesetzsamml. 1875, S. 133, Kap. 54.

[7] Vgl. Bd. I, §. 14, S. 125—127.

amt für das Heimathswesen für Bayern und Elsaß-Lothringen keine Zuständigkeit besitzt[1], so haben Bayern und Elsaß-Lothringen zu den Kosten dieser Bundesbehörde keinen Beitrag zu leisten.

5) Der Rechnungshof des Deutschen Reiches[2] erstreckt seine Thätigkeit nicht gleichmäßig auf sämmtliche Gegenstände der Reichsverwaltung. Dies hat seinen Grund theils in der Selbstständigkeit der Bayerischen Militairverwaltung und der Bayerischen und Würtembergischen Post- und Telegraphenverwaltung, theils in dem Ausschlusse der Staaten Bayern, Würtemberg und Baden von der Getränkesteuergemeinschaft. Auch kommt in Betracht, daß dem Rechnungshofe die Prüfung sämmtlicher Rechnungen über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen übertragen ist[3]. Elsaß-Lothringen leistet zu den Kosten des Rechnungshofes einen entsprechenden jährlichen Beitrag, welcher in dem Reichshaushaltsetat als besondere Einnahmepost aufgeführt ist[4], und welchen die Landeskasse von Elsaß-Lothringen an die Reichshauptkasse abführt[5].

6) Da das Reichskanzleramt zugleich die oberste Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen führt[6] und da das Reichsoberhandelsgericht zugleich zum obersten Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen eingesetzt worden ist[7], so hat die Landeskasse von Elsaß-Lothringen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und an die Reichskasse abzuführen[8].

## Vierter Titel.

### Der Reichshaushaltsetat und die Kontrolle der Finanzverwaltung des Reiches[9].

#### Vorbemerkung.

#### §. 87.

Die zweckmäßige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung und Verwendung der Einkünfte des Staates aus Staatssteuern und anderen Einnahmequellen wird durch die Feststellung eines für einen bestimmten Zeitraum zur Norm dienenden Staatshaushaltsetats bedingt. Dieser Staatshaushaltsetat oder das Budget soll den allgemeinen Voranschlag der in dem nächsten Finanz- oder Verwaltungszeitraume theils bestimmt, theils vermuthlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Staates, und zwar in möglichst genauer

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 305.

[2] Vgl. Bd. I, §. 49, S. 331 ff.

[3] Da dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches auch die Prüfung der Kriegskostenrechnungen des vormaligen Norddeutschen Bundes obliegt, so werden die hierdurch bis zur Beendigung dieses Geschäftes entstehenden Kosten nicht aus gemeinschaftlicher Einnahme des Reiches, sondern aus dem Antheile der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskostenentschädigung bestritten. Dieselben finden sich in den Reichshaushaltsetats als vorübergehende Ausgaben beim Rechnungshofe aufgeführt und sind in den Reichshaushaltsetats für die Jahre 1872, 1873, 1874 und 1875 auf jährlich 20,000 Thlr. (60,000 Mark) veranschlagt. (Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 423, 1872 S. 307, 1873 S. 318 und 1874 S. 181.) Für das Jahr 1876 sind dafür nur noch 40,000 Mark in Rechnung gestellt (a. a. O. 1875, S. 363).

[4] Dieser Beitrag beträgt nach dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 30,180 Mark (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 370).

[5] Vgl. den Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen für 1876 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 201).

[6] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 303.

[7] Vgl. Bd. I, §. 51, sub IV, S. 338 ff.

[8] Diese Beiträge Elsaß-Lothringens betragen für das Jahr 1876 zufolge des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 370) und des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für 1876 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 201) für das Reichskanzleramt 109,980 M. und für das Reichsoberhandelsgericht 12,480 M.

[9] Vgl. Dr. P. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preuß. Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Berlin, 1871), und die Kritik dieser Schrift von Zachariä in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 361 ff. — Dr. R. Gneist, Budget und Gesetz nach dem konstitutionellen Staatsrechte Englands mit Rücksicht auf die Deutsche Reichsverfassung. Berlin, 1867.

Vollständigkeit und in systematischer Anordnung enthalten. Diesen allen geordneten Staatswesen gemeinsamen Grundsatz hat die Reichsverfassung auch für die Finanzwirthschaft des Reiches anerkannt und demzufolge in ihrem von den Reichsfinanzen handelnden Abschn. XII im ersten Satztheile des Art. 69 ausgesprochen, „daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen", indem der zweite Satztheil hinzufügt, „daß der Reichshaushaltsetat vor Beginn des Etatsjahres nach den in den Art. 70 ff. enthaltenen Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt werden muß". Das hiernach von der Reichsverfassung vorgesehene für jedes Etatsjahr, und zwar vor dessen Beginn, zu erlassende Reichshaushaltsetats-Gesetz gewährt also die verfassungsmäßige Grundlage der Erhebung der Einnahmen des Reiches, und in Betreff der Ausgaben enthält dasselbe die Ermächtigung für die Reichsregierung, sich innerhalb der durch dieses Gesetz vorgezeichneten Schranken frei bewegen zu dürfen, so daß also das Ueberschreiten dieser Schranken nur mit vorheriger Zustimmung oder doch mit nachträglicher Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren — also des Bundesrathes und des Reichstages — stattfinden darf. Die Reichsregierung ist aber gegenüber den gesetzgebenden Faktoren des Reiches auch zur Rechnungslegung verpflichtet, wobei ihr der Nachweis obliegt, daß die gesammte Verwaltung sich innerhalb der Grenzen und Grundsätze des Reichshaushaltsetats bewegt und diejenigen Schranken eingehalten hat, welche der Etat vorzeichnet. Auch diesen Grundsatz hat die Reichsverfassung anerkannt, indem dieselbe im Art. 72 bestimmt, „daß durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches jährlich zur Entlastung Rechnung zu legen ist". Hierdurch aber ist dem Bundesrathe und dem Reichstage das Recht der Kontrolle bezüglich der gesammten Reichsfinanzverwaltung übertragen. Die Befugniß des Bundesrathes und des Reichstages in Bezug auf die Feststellung des Reichshaushaltsetats und in Betreff der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung bilden den Inhalt des denselben verfassungsmäßig zustehenden Budgetrechtes.

## Erstes Stück.

### Der Reichshaushaltsetat.

#### I. Zustandekommen des Reichshaushaltsetats-Gesetzes und Grundsätze für die Feststellung des Reichshaushaltsetats.

#### §. 88.

I. Wenn der Art. 69 der Reichsverfassung verordnet, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, und dann hinzufügt, daß Letzterer vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden soll, so ergiebt sich hieraus zuvörderst, daß der Reichshaushaltsetat nicht anders, als durch ein Reichsgesetz nach denselben Vorschriften, welche die Reichsverfassung im Art. 5 bezüglich der Reichsgesetzgebung überhaupt ertheilt, festgestellt werden kann. Es bedarf also dazu der Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse der beiden gesetzgebenden Körperschaften des Reiches — des Bundesrathes und des Reichstages[1] — wodurch jede andere Art der Feststellung des Reichshaushaltsetat ausgeschlossen ist, so daß also derselbe weder durch einseitige Anordnung des Kaisers, noch durch Verordnung des Bundesrathes festgestellt werden kann. Zwar hatte der Art. 71, Abs. 2 der Reichsverfassung eine Ausnahme hiervon in Betreff des Etats über die Ausgaben für das Reichsheer festgesetzt, indem darin bestimmt war, daß während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit — bis zum 31. December 1871 — der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Reichsheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorzulegen sei, wodurch also bis

---

[1] Vgl. oben §. 64, sub I, S. 11 ff.

zum Ablaufe des Jahres 1871 insoweit die entscheidende Mitwirkung dem Bundesrathe und dem Reichstage entzogen und die Feststellung des Etats der Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres lediglich Kaiserlicher Verordnung überlassen war, und hierbei ist es auch noch bis zum 31. December 1874 verblieben, indem durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. December 1871 [1] für die Jahre 1872, 1873 und 1874 die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag auf eine feste jährliche Summe festgestellt und zugleich (im §. 2) bestimmt wurde, daß auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach §. 1, bis einschließlich 1874, jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages die im Abs. 2 des Art. 71 der Reichsverfassung enthaltene Vorschrift Anwendung finden solle [2]. Nachdem aber diese Einrichtung mit dem Ablaufe des Jahres 1874 ihr Ende erreicht hatte, ist auch die bezüglich der Ausgaben für das Reichsheer bis dahin bestandene Ausnahme beseitigt und auch in dieser Beziehung das Mitwirkungsrecht des Bundesrathes und des Reichstages in Wirksamkeit getreten. Da indeß der §. 1 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 [3] die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 auf 401,659 Mann fixirt hat, so ist das Ausgabebewilligungsrecht des Bundesrathes und des Reichstages, bezüglich des Heeresbudgets, ein durch die bis zum Ablaufe des Jahres 1881 gesetzlich feststehende Friedenspräsenzstärke des Heeres beschränktes.

II. Da es, zufolge der Bestimmung des Art. 69 der Reichsverfassung, stets eines Gesetzes bedarf, um den jährlichen Reichshaushaltsetat festzustellen, so ergiebt sich von selbst, daß der Entwurf dieses Gesetzes nebst dem durch letzteres festzustellenden Entwurfe des Etats von der Reichsregierung, also durch den Reichskanzler zunächst dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt werden muß, und daß sobald diese Beschlußfassung erfolgt ist, der vom Bundesrathe beschlossene Gesetzentwurf nebst dem beschlossenen Etatsentwurfe, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 16 der Reichsverfassung, nachdem der Kaiser hierzu die Ermächtigung ertheilt hat, im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht werden muß. Hinsichtlich der Fassung der Beschlüsse des Bundesrathes gelten hier, da bezüglich des Reichshaushaltsetats abweichende Vorschriften nicht bestehen, die allgemeinen Grundsätze, welche im Art. 7, Abs. 3 der Reichsverfassung vorgeschrieben sind [4]. Die Bestimmung des Art. 7, Abs. 4, wonach bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, nur die Stimmen derjenigen Bundesstaaten gezählt werden, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist, kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil die Regelung des Gesammt-Reichshaushaltsetats eine dem ganzen Reiche gemeinschaftliche Angelegenheit, und zwar auch alsdann ist, wenn an einzelnen Etatspositionen der Einnahmen oder Ausgaben nicht sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen [5]. Dagegen leidet die Regel des Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung, daß die Beschlüsse im Bundesrathe mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, auch bezüglich der Beschlüsse über den Reichshaushaltsetat diejenigen Ausnahmen, welche sich aus den Bestimmungen der Art. 5 und 37 der Reichsverfassung ergeben. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß Beschlüsse des Bundesrathes über Etatspositionen, welche „die bestehenden Einrichtungen" auf dem Gebiete des Militairwesens [6], der Kriegsmarine oder

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 411.

[2] In Gemäßheit dieser Bestimmungen enthielt der Bundes-, beziehungsweise Reichshaushaltsetat bis einschließlich 1874 die Ausgaben der Militairverwaltung nur in einer Hauptsumme und der spezialisirte Etat der Ausgaben der Militairverwaltung wurde durch Verordnung des Bundespräsidiums, beziehungsweise des Kaisers publizirt und dem Bundesrathe und Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung mitgetheilt. Vgl. die betreff. Verordnungen nebst Etats der Militairverwaltung im Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 176, 1868, S. 453, 1869, S. 228, 1870, S. 404, 1871, S. 432, 1872, S. 318 u. 1873, S. 328.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 45.

[4] Vgl. hierüber Bd. I, §. 22, sub C, S. 204 ff.

[5] Dieser Ansicht ist auch Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 526.

[6] Die durch den §. 1 des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874 für die Zeit bis zum 31. Dec. 1881 erfolgte Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres ist jedoch für eine „bestehende Einrichtung" im Sinne des

der im Art. 35 der Reichsverfassung gedachten Abgaben betreffen, von solcher Beschaffenheit sein können, daß sie die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ganz oder doch theilweise unmöglich machen würden. Insofern dies aber der Fall sein sollte, würde bezüglich der Abstimmungen im Bundesrathe über die betreffenden Etatspositionen die Vorschrift im Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung Platz zu greifen haben, daß, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen sich aussprechende Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, und daß folglich der Bundesrath nicht berechtigt ist, in Bezug auf Etatspositionen durch Majoritätsbeschlüsse Veränderungen herbeizuführen, welche die in Rede stehende Prärogative des Bundespräsidiums illusorisch machen würden[1]. In Betreff der Beschlüsse des Reichstages über den an ihn gelangenden Entwurf des Reichshaushaltsetats-Gesetzes, beziehungsweise des Etatsentwurfes erleiden die Regeln, welche der Art. 28 der Reichsverfassung vorschreibt[2], keine Ausnahme. Sobald die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages über das Reichshaushaltsetats-Gesetz und den durch dasselbe festzustellenden Reichshaushaltsetat herbeigeführt worden ist, hat der Kaiser, zufolge des Art. 17 der Reichsverfassung, das Recht, aber auch die Pflicht[3], die Verkündung, und zwar unter der Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers, vermittelst des Reichsgesetzblattes (Art. 2, a. a. O.) im Namen des Reiches zu bewirken[4], und es muß die Verkündung stets unverändert in derjenigen Art erfolgen, wie das Etatsgesetz und der Etat durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages festgestellt worden sind.

III. Aus der Bestimmung des Art. 69 der Reichsverfassung, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, und daß letzterer vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festzustellen ist, ergiebt sich, daß im Reiche der Grundsatz der einjährigen Finanzperiode Geltung haben soll, womit auch die Bestimmung des Art. 13 der Reichsverfassung in Zusammenhang steht, daß der Kaiser verpflichtet ist, den Bundesrath und den Reichstag alljährlich regelmäßig zu berufen. Es folgt hieraus, daß das Gesetz über den Reichshaushaltsetat, beziehungsweise dieser Etat selbst, in jedem Jahre erneuert zwischen den gesetzgebenden Faktoren des Reiches vereinbart werden muß und daß es nicht zulässig ist, das Budget für einen längeren Zeitraum, als dem des nächstfolgenden Finanzjahres im Voraus festzustellen. Ebenso ergiebt sich hieraus, daß der Reichshaushaltsetat für jedes Jahr als ein einheitliches Ganzes durch ein einziges Gesetz festgestellt werden muß; denn die Vorschrift, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, schließt jede Zerstückelung des letzteren, möge dieselbe die ordentlichen oder die außerordentlichen Ausgaben betreffen, als unstatthaft aus. Es dürfen also insbesondere auch nicht die Etats der einzelnen Verwaltungszweige getrennt durch besondere Gesetze festgestellt werden. Dagegen kann allerdings der Fall eintreten und ist auch bereits mehrfach eingetreten, daß nach erfolgter Feststellung des Reichshaushaltsetats und vor Ablauf des betreffenden Etatsjahres neue Ausgaben nothwendig werden oder neue

---

Art. 5 der Reichsverfassung nicht zu erachten. Vgl. unten sub IV, 1, a.

[1] In dieser Beziehung theile ich die Ansicht, welche Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 525—526 des Näheren entwickelt. Uebrigens leuchtet ein, daß da der Kaiser, als Bundespräsident, den Entwurf des Reichshaushaltsetats im Bundesrathe einbringen läßt, gegen seinen Willen eine Etatsposition, welche zur Folge haben würde, „bestehende Einrichtungen“ auf den in Rede stehenden Gebieten zu beseitigen oder zu verändern, in den Etatsentwurf nicht aufgenommen werden kann, so daß also der Fall nur dann würde eintreten können, wenn von anderer Seite her aus der Mitte des Bundesrathes ein Antrag gestellt werden sollte, welcher die gedachte Folge haben würde. Andererseits kann aber auch der Fall eintreten, daß der Reichstag bei seiner Etatsberathung einen solchen Beschluß faßt, und alsdann würde wieder bei der hierüber zu fassenden Entschließung des Bundesrathes die Ausnahme des Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung zu finden haben.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 32, S. 257 ff.

[3] Vgl. Bd. I, §. 27, S. 230 ff.

[4] Vgl. hierüber das Nähere oben §. 66, S. 49.

Einnahmequellen hinzutreten, beziehungsweise bisherige Einnahmen verschlossen werden, insbesondere infolge einer Veränderung in der Steuergesetzgebung. In solchen Fällen steht dann selbstverständlich nichts entgegen, den bereits festgestellten Reichshaushaltsetat durch ein Nachtragsetatsgesetz oder mehrere solcher Gesetze zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern. Der Wortlaut des Art. 69 der Reichsverfassung schließt dies ebensowenig aus, als die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 71 derselben, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, und hiernach ist auch in der Praxis des Reiches wiederholt verfahren worden[1]. Wenn aber der Abs. 1 des Art. 71 es ausnahmsweise für zulässig erklärt, in besonderen Fällen Ausgaben auch für eine längere Dauer, als für ein Jahr zu bewilligen, so versteht es sich doch von selbst, daß dann dennoch in den Etat jedes Jahres diejenigen Beträge eingestellt werden müssen, welche in dem betreffenden Jahre zur Verwendung kommen sollen. Dies folgt auch schon daraus, daß nach Art. 69 alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat gebracht werden müssen[2], so daß dieser Jahresetat jederzeit eine vollständige Uebersicht des gesammten Finanzplanes gewährt. Auch kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn der Bundesrath und der Reichstag ausnahmsweise von der ihnen nach Art. 71 zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht haben, Ausgaben für eine längere Dauer als ein Jahr zu bewilligen, dieselben, und ferner auch ein etwa neu gewählter Reichstag, an diese Bewilligung gebunden, also verfassungsmäßig verpflichtet sind, solche Posten in den jährlichen Ausgabeetat einzustellen.

IV. Der Art. 69 der Reichsverfassung enthält die Bestimmung, daß der Reichshaushaltsetat nach dem in den Art. 70 ff. enthaltenen Grundsätzen[3] durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Die Art. 70 ff. enthalten aber keineswegs erschöpfende Grundsätze für die Feststellung des jährlichen Reichshaushaltsetats. Nur so viel ist in dieser Beziehung durch den Art. 70 festgestellt, daß die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen jederzeit in den Etat eingestellt werden müssen und daß, insoweit durch diese Einnahmen die gemeinschaftlichen

---

[1] Vgl. das Gesetz v. 18. März 1869, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 51 ff.), das Gesetz v. 29. Juni 1869, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 (a. a. O., S. 289 ff.), das Gesetz v. 10. März 1870, betr. die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 (a. a. O. 1870, S. 42 ff.), das Gesetz v. 11. Juni 1870, betr. die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 (a. a. O., S. 415 ff.), das Gesetz v. 31. Mai 1871, betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 114 ff.), das Gesetz v. 20. Juni 1872, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 (a. a. O. 1872, S. 205 ff.), das Gesetz v. 4. Juli 1873, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 (a. a. O. 1873, S. 201 ff.), das Gesetz v. 12. Juli 1873, betr. die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 (a. a. O. 1873, S. 297), das Gesetz v. 18. Febr. 1874, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1874 (a. a. O. 1874, S. 15 ff.), das Gesetz v. 24. April 1874, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1874 (a. a. O., S. 36 ff.).

[2] So sind z. B. durch die Reichsgesetze v. 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 289) und v. 14. Febr. 1875 (a. a. O. 1875, S. 62) erhebliche Summen für militairische Zwecke mit der Bestimmung bewilligt worden, daß dieselben nur nach und nach verwendet werden sollen und daß die später zu verwendenden Beträge dieser auf eine Reihe von Jahren bewilligten Beträge jedesmal in die Reichshaushaltsetats der betreffenden Jahre aufzunehmen sind.

[3] Der Art. 69 der Reichsverfassung bestimmt nicht, daß die Feststellung des Etatsgesetzes nach „verfassungsmäßigen" Grundsätzen zu erfolgen habe, sondern er besagt nur, daß die Feststellung nach „folgenden" Grundsätzen, also nach den in dem Art. 70 ff. normirten Grundsätzen erfolgen müsse. Indeß kann zugegeben werden, daß in der gedachten Bestimmung eine theilweise Anerkennung des Grundsatzes enthalten ist, daß die Feststellung der Etats nicht unbedingt in das legislatorische Belieben der gesetzgebenden Faktoren gestellt, sondern an gewisse verfassungsmäßige Schranken gebunden ist. Insoweit ist der Ansicht Laband's (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 529) beizutreten.

Ausgaben nicht gedeckt werden, der erforderliche Mehrbetrag, sofern nicht neue Reichssteuern eingeführt, oder ausnahmsweise — auf Grund des Art. 73 — Deckung durch Aufnahme von Anleihen beschlossen werden sollten, durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden muß. Diese Vorschrift ist mithin bei der Feststellung des Reichshaushaltsetats unbedingt bindend für den Bundesrath, wie für den Reichstag. Dieselben sind also verfassungsmäßig verpflichtet, die in Art. 70 gedachten Beträge im Etat in Einnahme zu stellen und den erforderlichen Zuschuß aus Matrikularbeiträgen zu bewilligen[1], woraus sich zugleich ergiebt, daß verfassungsmäßig von einem Defizit im Reichshaushaltsetat niemals die Rede sein kann, weil jederzeit der zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben erforderliche Betrag durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden muß, welche verfassungsmäßig bis zu der erforderlichen Höhe im Budget eingestellt werden müssen. Dagegen sind die Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich der Ausgaben, welche in den Etat einzustellen, nicht in gleicher Weise erschöpfend. Der Abs. 1 des Art. 71, welcher die Regel aufstellt, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben auf ein Jahr zu bewilligen sind, und in besonderen Fällen auch für eine kürzere Dauer bewilligt werden können, also im Prinzip das Ausgabebewilligungsrecht des Reichstages anerkennt, hat zur Folge, daß der jedesmalige Reichshaushaltsetat mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, für welches er festgestellt ist, seine Kraft verliert, also keineswegs etwa als ein Normalbudget bis zur gesetzlichen Feststellung eines neuen Etats fortwirkt; auch hat die Reichsverfassung in dieser Beziehung nirgends unterschieden zwischen einem Ordinarium und Extraordinarium des Ausgabeetats, so daß also das Bewilligungsrecht hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Ausgaben anerkannt ist[2]. Allein hieraus folgt keineswegs, daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Bundesrathes und des Reichstages ein völlig ungebundenes ist. Die Reichsverfassung selbst enthält vielmehr in dieser Hinsicht wesentliche Beschränkungen, deren Nichtbeachtung verfassungswidrig sein würde. Es sind dies insbesondere folgende:

1) Das Ausgabenbewilligungsrecht ist in Betreff der Heeresverwaltung durch ausdrückliche Bestimmungen der Reichsverfassung, beziehungsweise der Reichsgesetze, eingeschränkt. Die Reichsverfassung hat im Art. 60 bestimmt, daß die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres bis zum 31. December 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867[3] normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt wird, sowie daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres für die spätere Zeit im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden soll. Es hat ferner der Art. 62 der Reichsverfassung vorgeschrieben: a) daß zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedens-

---

[1] Wenn Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 533—534) hervorhebt, daß, was die Einnahmen des Reiches betrifft, die Reichsverfassung von einer Bewilligung derselben Seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz nicht spreche, sondern daß dieselbe vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln beruhen, so ist dies bezüglich der im Art. 70 der Reichsverfassung gedachten gemeinschaftlichen Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und Ueberschüssen aus dem Post- und Telegraphenwesen richtig; auch ist unzweifelhaft, daß der Bundesrath und der Reichstag verfassungsmäßig verpflichtet sind, die zur Deckung des Mehrbedarfs erforderlichen Matrikularbeiträge in Einnahme einzustellen. Allein einer Bewilligung, daß Letzteres in der verlangten Höhe geschehe, bedarf es jedenfalls, wie sich schon aus der Bestimmung im Art. 70 ergiebt, daß die Matrikularbeiträge nur „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages" ausgeschrieben werden dürfen. Abgesehen hiervon aber besteht der formelle Rechtstitel der Reichsregierung zur Erhebung der Einnahmen des Reiches, auch der verfassungsmäßig, beziehungsweise gesetzlich feststehenden, eben nur in deren Einstellung in den Etat. Dies giebt übrigens Laband bezüglich der Matrikularbeiträge auch selbst zu (a. a. O., S. 531 u. 551).

[2] In allen diesen Beziehungen kann der Ansicht nur beigetreten werden, welche Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 530 entwickelt hat.

[3] Ueber die Grundsätze bezüglich der Ermittelung und Feststellung dieser Bevölkerungszahl vgl. das Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins v. 4. Febr. 1870 in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 445 ff.

stärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung gestellt werden müssen[1], b) daß auch nach dem 31. December 1871 diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden müssen, und daß zur Berechnung derselben die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festzuhalten ist, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist; c) daß die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen durch das Etatsgesetz festgestellt wird, und d) daß bei der Feststellung des Militairausgabeetats die auf Grundlage der Reichsverfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde zu legen ist. In diesen Bestimmungen der Reichsverfassung trat schon durch das Reichsgesetz vom 9. December 1871[2] eine Aenderung ein, indem dasselbe für die Jahre 1872, 1873 und 1874 die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401,659 Mann und den zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderlichen Betrag auf eine Pauschalsumme von jährlich 90,373,275 M. feststellte, bezüglich welcher die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 71 der Reichsverfassung in Geltung verbleiben sollte, wonach während der Uebergangszeit, also bis zum 31. December 1874, der betreffende Ausgabeetat lediglich durch Kaiserliche Verordnung festzustellen. Dieses Gesetz hat mit dem Ablaufe des Jahres 1874 seine Erledigung gefunden und es hat der §. 1 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874[3] bestimmt, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881, wie bisher 401,659 Mann — ohne Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen — betragen solle. Zugleich hat dieses Gesetz auch die Organisation des Reichsheeres gesetzlich geordnet. Zufolge dieser Vorschriften gestaltet sich nun das Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages bezüglich des Militairetats in folgender Art:

a) Die Höhe der Ausgaben für das Reichsheer wird wesentlich mit bedingt durch die Höhe des Friedenspräsenzstandes. Der Art. 60 der Reichsverfassung hatte die Friedenspräsenzstärke bis zum 31. December 1871 normirt. Diese Feststellung war indeß nur eine für einen bestimmten Zeitraum geltende, also keine dauernde, sondern eine provisorische, und der Abs. 2 des Art. 62 der Reichsverfassung bezeichnet daher dieselbe auch ausdrücklich als eine „interimistische". An die Stelle des ursprünglichen Interimistikums trat dann infolge des Reichsgesetzes vom 9. December 1871 ein ferneres Interimistikum für die drei nächstfolgenden Jahre, welches mit dem 31. December 1874 sein Ende erreichte. Durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 endlich ist ein abermaliges Provisorium dahin angeordnet worden, daß bis zum 31. December 1881 die Friedenspräsenzstärke 401,659 Mann — ohne Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen — zu betragen hat. Für die Zeit bis zum 31. December 1881 sind daher der Bundesrath und der Reichstag, sofern nicht etwa vorher eine anderweitige Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Reichsgesetz angeordnet werden sollte, verfassungsmäßig verpflichtet, die bisherige durch den §. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 festgestellte Friedenspräsenzstärke als Grundlage für die Ausgabenbewilligung anzunehmen und nicht berechtigt, weniger zu bewilligen, als das durch diese Ziffer bedingte Bedürfniß erfordert. Da indeß auch die durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1874 festgestellte Friedenspräsenz-

---

[1] Nach dem Protokolle v. 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen, Ziffer 7 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 652) ist verabredet, daß die Zahlung der nach Art. 62 von Baden aufzubringenden Beiträge erst mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. Auch für Würtemberg ist diese Verabredung nach dem Schlußprotokolle v. 25. Nov. 1870 unter 1, Litt. f (a. a. O., S. 657) maßgebend, und außerdem noch besonders im Art. 13 der Militairkonvention v. 21. u. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 661) festgesetzt. — Durch die im Febr. und Aug. 1867 abgeschlossenen Konventionen sind auch mehreren der kleineren Staaten des damaligen Norddeutschen Bundes vorübergehende Erleichterungen in Bezug auf diese Beiträge gewährt worden, wozu die Genehmigung des Reichstages ertheilt worden ist (vgl. die betr. Konventionen in den Sten. Ber. des Reichstages des Nordd. Bundes 1867, Aktenst. Nr. 93 und die Verhandlungen darüber a. a. O., S. 385 und 576). Die Fristen für diese konventionsmäßigen Nachlässe sind indeß bereits abgelaufen.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 411.

[3] Vgl. ebendas. 1874, S. 45.

stärke nur eine bis zum 31. December 1881 dauernde, also weder eine für immer oder doch für unbestimmte Zeit, sondern nur eine für einen genau fixirten Zeitraum geltende, mithin lediglich eine provisorische ist, so erlischt ihre Wirksamkeit von selbst mit dem Ablaufe des Jahres 1881. Daher entsteht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Der letzte Satz des Art. 60 der Reichsverfassung bestimmt, daß für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt wird. Diese Bestimmung aber hat eine doppelte Auffassung erfahren[1]. Von der einen Seite, insbesondere von der Reichsregierung, ist behauptet worden, daß durch den Ausdruck „im Wege der Reichsgesetzgebung" hier der Gegensatz gegen die jährliche Feststellung im Budget bezeichnet werden solle; von der anderen Seite ist dagegen die Ansicht vertheidigt worden, daß der Ausdruck „im Wege der Reichsgesetzgebung" lediglich den Gegensatz gegen die Bestimmungen der „Verfassung" hervorhebe, so daß also damit ausgedrückt sein solle, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres nicht durch die Verfassung bestimmt werde, sondern durch Gesetz. Ein Etatsgesetz sei aber ebensowohl ein Gesetz, wie jedes andere. Die Vertheidiger der erstgedachten Ansicht behaupteten demzufolge, daß die Reichsverfassung eine dauernde gesetzliche Fixirung der Friedenspräsenzstärke fordere, wogegen dies von der anderen Seite bestritten und die Meinung vertheidigt wurde, daß der Wortlaut der Verfassung eine solche Auslegung nicht gebiete, sondern der Zulässigkeit der Regelung des Präsenzstandes des Heeres durch das jedesmalige Etatsgesetz nicht entgegenstehe. Für die Ansicht, daß die Reichsverfassung eine dauernde gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke erfordere, ist insbesondere auf die im Abs. 2 des Art. 62 der Reichsverfassung enthaltene Bestimmung Bezug genommen worden, „daß zur Berechnung der Beiträge der einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse für die Bestreitung des Heeresaufwandes die in Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festzuhalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert sei". Hier sei unzweifelhaft eine dauernde Abänderung der Friedenspräsenzstärke, wie solche in der Reichsverfassung festgesetzt worden, vorausgesetzt; denn sonst hätte es heißen müssen, „daß vom 31. December 1871 an die für die Beitragsleistung der einzelnen Bundesstaaten zu Grunde zu legende Friedenspräsenzstärke durch die im Etatsgesetze festgestellte Höhe der letzteren bestimmt werde". Auf Grund dieser Auffassung verlangte der §. 1 des Entwurfs des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, daß die Friedenspräsenzstärke gesetzlich „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" festgesetzt werden solle, und der Reichstagsabgeordnete v. Bennigsen führte aus[2], daß der Art. 60 der Reichsverfassung zwar die Reichsregierung zu der Forderung einer Regelung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz — im Gegensatze einer blos etatsmäßigen — berechtige, daß aber ein Anspruch auf dauernde Feststellung der Friedenspräsenzstärke aus dem Art. 60 nicht hergeleitet werden könne. In der That kann aus dem Wortlaute der Art. 60 und 62 der Reichsverfassung kein Grund für die Entscheidung der Frage hergeleitet werden; denn nach der im Art. 69 der Reichsverfassung gebrauchten Ausdrucksweise ist auch der durch den Bundesrath und den Reichstag vereinbarte Reichshaushaltsetat ein Gesetz. Aus der Entstehungsgeschichte der Art. 60 und 62 aber ergiebt sich unzweifelhaft, daß es die Absicht war, die Art und Weise der künftigen Regelung des Friedenspräsenzstandes dahin gestellt sein zu lassen und nicht in der Verfassung selbst hierüber eine Entscheidung zu treffen[3]. Daher ist der Ansicht beizutreten, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung ebensowenig eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres durch das jährliche Etatsgesetz, als eine dauernde

---

[1] Nämlich in der Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfes des Reichsmilitairgesetzes v. 2. Mai 1874. Vgl. den mündlichen Bericht des Reichstagsabgeordneten Miquel in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 748.

[2] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 755.

[3] Vgl. die nähere Ausführung hierüber und die Citate aus den Reichstagsverhandlungen in der Abhandlung von Seydel in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1411—1412, insbesondere auch die Erklärung des Reichstagsabgeordneten Lasker in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. I, S. 159, worin derselbe „um ein Mißverständniß nicht aufkommen zu lassen" bemerkte: „es sei Niemandem zweifelhaft, daß von 1872 ab das gewöhnliche Etatsrecht auch in Bezug auf das Militair Platz greife".

Regelung derselben durch ein anderweitiges Reichsgesetz ausschließen[1]. Insofern aber bis zum Eintritte des durch den §. 1 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 auf den 31. December 1881 festgestellten Endtermins eine anderweite Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres durch besonderes Reichsgesetz nicht erfolgt sein sollte, ist die Frage im Wege der Etatsfestsetzung zum Austrage zu bringen[2]. Uebrigens haben sowohl im Falle der künftigen anderweitigen Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch besonderes Reichsgesetz, als auch im Falle der Feststellung im Wege des Etats, die gesetzgebenden Faktoren die volle Freiheit der Beschließung, und es kann dabei nicht zurückgegriffen werden, weder auf das Interimistikum des Art. 60 der Reichsverfassung, noch auf die späteren Provisorien vom 9. December 1871, beziehungsweise vom 2. Mai 1874, sondern es wird durch keine Bestimmung der Reichsverfassung ausgeschlossen, bei der künftigen Feststellung der Friedenspräsenzstärke lediglich das wirkliche Bedürfniß und die hierbei ebenfalls in Betracht kommenden wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Verhältnisse zum Maßstabe zu nehmen. An die Stelle des vorläufig bis zum 31. December 1881 festgestellten Friedenspräsenzstandes hat also später auch bezüglich der dadurch bedingten Höhe der zu bewilligenden Ausgaben diejenige Ziffer zu treten, welche durch ein ferneres besonderes Reichsgesetz oder durch den Etat festgestellt werden wird. Zwar ist die Ansicht aufgestellt worden, es falle das, obschon nur für einen bestimmten Zeitraum erlassene Gesetz über die Friedenspräsenzstärke unter die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung[3], wonach bei Gesetzvorschlägen, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtung ausspricht, woraus dann folgen würde, daß der Kaiser durch seinen im Bundesrathe geltend zu machenden Widerspruch jede Abänderung des im ersten Satze des Art. 60 der Reichsverfassung festgesetzten Interimistikums zu verhindern berechtigt sei, woraus dann wieder ein Gleiches bezüglich der ferneren durch die Reichsgesetze vom 9. December 1871, beziehungsweise vom 24. Mai 1874 festgesetzten Provisorien folgen würde. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn weder die Bestimmung im ersten Satze des Art. 60 der Reichsverfassung, noch die der beiden späteren Reichsgesetze über die Friedenspräsenzstärke, ist eine „bestehende" Einrichtung im Sinne des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung, sondern sie enthält nur die Feststellung einer für einen bestimmten Zeitraum in Geltung bleibenden Einrichtung. Mit dem 31. December 1881

---

[1] Dieser Ansicht ist auch Seydel (in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1412), indem er zugleich die entgegengesetzte Ansicht Thudichum's (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 109 ff.) widerlegt, übrigens aber bemerkt, daß eine mehrjährige Dauer des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke „im Geiste der Verfassung" liege, jedoch keineswegs eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit sei.

[2] Da weder für den Reichstag eine rechtliche Verpflichtung besteht, unter allen Umständen dem betr. Beschlusse des Bundesrathes zuzustimmen, noch eine Verpflichtung des Bundesrathes, sich unbedingt dem Beschlusse des Reichstages zu unterwerfen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem Falle, wenn ein besonderes Reichsgesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht vereinbart, und auch im Wege des Etatsgesetzes eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen ist, ein Konflikt besteht. Die Lösung dieses Konflikts aber kann auf keinem anderen Wege erreicht werden, als demjenigen, welcher im Falle des Nichtzustandekommens des jährlichen Reichshaushaltsetats beschritten werden muß. Wenn eine Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Höhe der Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande kommt, so ist eine gesetzliche Friedenspräsenzstärke nicht vorhanden und wenn alsdann von der Reichsregierung an dem bisher bestandenen Friedenspräsenzstande dennoch thatsächlich festgehalten wird, so steht sie damit nicht auf gesetzlichem Boden. Dem Reichstage aber steht kein anderweitiges Schutzmittel in dieser Beziehung zu Gebote, als die Berufung auf die allgemein politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers aus dem Art. 17 der Reichsverfassung. Den betr. Ansichten Seydel's (in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1414—1415), insoweit dieselben hiervon abweichen, vermag ich nicht beizutreten.

[3] Vgl. Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 160, Bemerk. zum Art. 60, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 414, unter 2, a und 423 und in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 111 ff., Seydel, Komm. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, S. 220 und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1414. Vgl. auch Fricker in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. XXVIII, S. 174 ff.

aber verliert auch die zur Zeit geltende Feststellung des §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 von selbst ihre Gültigkeit; nur bis zu diesem Tage kann der Kaiser — auf Grund des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung — Vorschläge auf Abänderung der Friedenspräsenzstärke ablehnen; nach dem gedachten Tage besteht das Provisorium nicht mehr in Kraft und es ist alsdann über die Höhe der Friedenspräsenzstärke des Heeres überall gar keine bindende Vorschrift vorhanden; vielmehr ist die Feststellung hierüber lediglich wieder der Reichsgesetzgebung anheimgegeben, also der Vereinbarung des Bundesrathes und des Reichstages überlassen, und hierbei ist, zufolge des Art. 7 der Reichsverfassung, im Bundesrathe die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidend, weil einer der Fälle des Art. 5, Abs. 2 nicht vorliegt, und weil ein Gesetz zum Ersatze der nach dem 31. December 1871 nicht mehr geltenden Bestimmung des ersten Satzes des Art. 60 der Reichsverfassung, jetzt des §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874, keine Veränderung der Verfassung (Art. 78) enthält. Die Richtigkeit dieser Ausführung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Art. 60 der Reichsverfassung bestätigt[1]. Derselbe bildete in dem dem konstituirenden Reichstage vorgelegten Entwurfe den Art. 56 in folgender Fassung: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird je nach 10 Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden[2]. Diese Fassung wurde indeß nicht angenommen, sondern statt derselben, auf den Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck[3], der Art. 60 der jetzigen Reichsverfassung. Bei der Schlußberathung hatte hierauf der Abgeordnete Graf zu Stolberg beantragt[4], statt des letzten Satzes des jetzigen Art. 60 folgenden Satz anzunehmen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben", welcher Antrag indeß abgelehnt wurde[5]. Wenn der zuletzt erwähnte Antrag angenommen worden wäre, so ist einleuchtend, daß hierdurch der nur ein Provisorium bis zum 31. December 1871 feststellende erste Satz des Art. 60 insofern illusorisch gemacht worden wäre, als es dann unbedingt bei der durch das Provisorium getroffenen Normirung der Friedenspräsenzstärke des Heeres so lange sein Bewenden behalten mußte, als nicht ein Reichsgesetz zu Stande gekommen sein würde, durch welches eine anderweitige Normirung angeordnet wird. Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn die von den Bundesregierungen beantragte Fassung des Artikels die Zustimmung des Reichstages gefunden hätte; denn auch darnach würde die Normirung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 keine bloß interimistische Feststellung gewesen sein, sondern es würde nur zulässig gewesen sein, nach je zehn Jahren einen anderweitigen Prozentsatz festzusetzen. Da aber eine solche anderweitige Festsetzung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann, so würde es verfassungsmäßig für festgestellt zu erachten gewesen sein, daß es bei der bisherigen Normirung so lange hätte bewenden müssen, bis eine anderweitige Vereinbarung der Faktoren der Reichsgesetzgebung herbeigeführt worden, in welcher Hinsicht dann auch das im Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehene Widerspruchsrecht des Kaisers anwendbar gewesen sein würde. Die Ablehnung der Vorschläge des Entwurfs der Bundesregierungen, sowie des Abgeordneten Grafen zu Stolberg

---

[1] Wenn Thudichum (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 112) die hieraus zu entnehmenden Momente für „bedeutungslos" erklärt und meint, daß sie die Streitfrage gar nicht berühren, so kann dies nur auf mangelhafter Auffassung der daraus klar herzuleitenden Folgerungen beruhen.

[2] Vgl. Sten. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 16.

[3] Vgl. a. a. O., Aktenst. Nr. 75, S. 68 und Verhandl. v. 5. April 1867, a. a. O., Bd. I, S. 578—579.

[4] Vgl. a. a. O., Aktenst. Nr. 116, S. 82.

[5] Vgl. Verhandl. v. 16. April 1867, a. a. O., Bd. I, S. 720—721. — Denselben Zweck, wie der Antrag des Abgeordn. Grafen zu Stolberg verfolgte auch das Amendement des Abgeordn. v. Moltke (a. a. O., Aktenst. Nr. 79, S. 70), welches vorschlug, dem Art. 56 des Entwurfs hinzuzufügen: „die durch Art. 56 u. 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publikation des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes", jedoch gleichfalls abgelehnt wurde (Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 579—580).

ergiebt also klar, daß der — statt dessen — angenommene zweite Satz des Art. 60 nur dahin zu verstehen ist, daß das Provisorium des ersten Satzes desselben mit dem 31. December 1871 unbedingt aufgehört hat, wirksam zu sein und daß eine an dessen Stelle tretende anderweitige Normirung der Friedenspräsenzstärke rechtlich nicht anders herbeigeführt werden konnte, als durch ein darüber zu vereinbarendes Reichsgesetz. Da nun auch das Reichsgesetz vom 9. December 1871, beziehungsweise des §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874, keine dauernden, sondern nur vorläufige Bestimmungen über die Friedenspräsenzstärke getroffen haben, so kann auch hierauf die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung nicht zur Anwendung gelangen. Diese Ansicht findet denn auch ihre weitere Bestätigung in den Verhandlungen des Reichstages über die Bestimmung des §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874. Die Reichsregierung hatte in dem von ihr vorgelegten Entwurfe des Reichsmilitairgesetzes[1] vorgeschlagen, den §. 1 dahin zu fassen: „Die Friedenzpräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann." Der Reichstag hat indeß diese Fassung abgelehnt und beschlossen, statt dessen im §. 1 des Gesetzes zu bestimmen: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann." Die Verhandlungen über diese Bestimmung ergeben aber, daß es gerade die Absicht des Reichstages gewesen ist, die Friedenspräsenzstärke vorläufig nur für einen genau fixirten Zeitraum, also keineswegs, wie die Reichsregierung verlangt hatte, auf unbestimmte Zeit (bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung) festzustellen. Und zwar lehnte der Reichstag die letztgedachte Forderung wesentlich auch aus dem Grunde ab, weil mit deren Bewilligung eine dauernde Beschränkung des Ausgabenbewilligungsrechtes eingetreten sein würde, während die jetzt nur bis zum Ablaufe des Jahres 1881 bewilligte Beschränkung mit dem Ende des Jahres von selbst wieder aufzuhören hat, sofern nicht vorher anderweitig eine gleiche Festsetzung vereinbart worden sein sollte[2].

---

[1] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 33 ff.

[2] Bekanntlich wollte ein Theil der Mitglieder des Reichstages auf eine gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke überhaupt gar nicht eingehen, sondern verlangte, daß dieselbe alljährlich bei Gelegenheit der Budgetberathung zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage vereinbart werden solle (vgl. besonders die Rede des Reichtagsabgeordn. Richter-Hagen in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. I, S. 73 ff., desgl. die Ausführungen des Reichstagsabgeordn. Lasker ebendas., S. 88 ff.). Die jetzige Fassung des §. 1 des Gesetzes v. 2. Mai 1874 beruht auf dem vermittelnden Verbesserungsantrage des Reichstagsabgeordn. v. Bennigsen (Sten. Ber. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 146, S. 444), wogegen von dem Reichstagsabgeordn. v. Mallinckrodt und Gen. der (abgelehnte) Verbesserungsantrag gestellt worden war, den §. 1 dahin zu fassen: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften wird nach den jedesmaligen Verhältnissen des Reiches durch das jährliche Etatsgesetz festgestellt" (Sten. Ber. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 444). Die Ausführungen des Reichstagsabgeordn. v. Bennigsen (a. a. O., Bd. II, S. 755 ff.) ergeben nun aber mit voller Gewißheit den Sinn, in welchem sein Antrag gestellt worden ist, und gestatten den Schluß, daß der Reichstag denselben in diesem Sinne angenommen hat. Der Abgeordn. v. Bennigsen erklärte wörtlich: „Eine Bestimmung, wie sie die Regierung verlangt, giebt auf alle Zukunft hinsichtlich dieser Zahl, so lange die Regierung nicht selbst will, die unantastbare Grundlage für die Bewilligung der Geldmittel; die Zahl von Jahren, die wir gewähren wollen, sichert der Regierung auf eine nicht unerhebliche Spanne Zeit diese Grundlage, läßt aber auch hinsichtlich derselben nach dem Ablaufe dieser Zeit das Budgetrecht wieder eintreten, soweit die Verfassung und Gesetze es dann uneingeschränkt lassen", und ferner: „Ich lege die Verfassungsbestimmungen dahin aus, daß durch Art. 60 der Regierung die Legitimation gegeben ist, nach Ablauf des Jahres 1874 eine reichsgesetzliche Regelung der Friedenspräsenzstärke vom Reichstage zu fordern im Gegensatze zu der jährlichen Feststellung des Etats; es ist aber dadurch keineswegs gegeben, was der Inhalt eines solchen Gesetzes sein soll, und am wenigsten ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Regierung daraus irgend einen Anspruch herleiten kann, die Friedenspräsenzstärke solle durch Gesetz dauernd festgestellt werden." Endlich bemerkte der Antragsteller auch noch (a. a. O., S. 757): „Wir können uns nicht überzeugen, daß wir auf unbestimmte Zeit soweit zu verzichten haben auf das Budgetrecht, wie es der §. 1 der Regierungsvorlage mit der dauernden Feststellung der Friedenspräsenz erfordert."

Hieraus folgt aber unzweifelhaft, daß auch die Bestimmung des §. 1 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 keineswegs dahin aufzufassen ist, als sei die dadurch festgesetzte Friedenspräsenzstärke als eine dauernde, als eine „bestehende" im Sinne des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung festgestellt, sondern es ist, wie durch den Art. 60 der Reichsverfassung, beziehungsweise durch das Reichsgesetz vom 9. December 1871, so auch jetzt wieder durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 abermals nur für einen bestimmten Zeitraum die gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke erfolgt und mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes tritt wieder die Bestimmung des letzten Satzes des Art. 60 der Reichsverfassung in ihre volle Wirksamkeit, daß es eines anderweitigen Reichsgesetzes zur Feststellung der Friedenspräsenzstärke bedarf, bei dessen Erlaß keine anderen Vorschriften maßgebend sind, als diejenigen, welche die Reichsverfassung für das Zustandekommen eines jeden anderen Reichsgesetzes erfordert, und wobei von der Ausübung des zufolge des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung dem Kaiser zustehenden Veto keine Rede sein kann[1]. Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Verhandlungen über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Preußischen Abgeordnetenhause die Richtigkeit der vorstehend erörterten Ansicht bestätigen[2].

---

[1] Mit meiner Auffassung ist auch Riedel (Reichsverfassungsurkunde, S. 142) einverstanden, welcher bemerkt: „Da die Verfassung (und ebenso der §. 1 des Gesetzes v. 2. Mai 1874) einen fixen Endtermin bestimmt, bis zu welchem die dermalige Friedenspräsenzstärke gelten soll, und es sich demzufolge bei Eintritt dieses Termins nicht darum handelt, eine bestehende Einrichtung durch Gesetz zu beseitigen, so kann auch das dem Kaiser nach Art. 5 der Verfassung zukommende Veto hier nicht Platz greifen." Diese Ansicht hat auch der Bayerische Staatsmin. v. Lutz in der Sitzung der Bayerischen Kammer v. 21. Jan. 1871 ausgesprochen (Sten. Ber., Bd. IV, S. 361). Vgl. auch die Ausführungen der Abgeordneten Dr. Barth und Frhr. v. Stauffenberg ebendas. S. 116 ff. u. 210 ff. Ich kann bei meiner Auffassung auch gegenüber den entgegengesetzten Ausführungen Thudichum's (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 111 ff.) und Seydel's (Kommentar zur Verfassungsurkunde, S. 220 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1413 ff.) nur stehen bleiben und finde die Richtigkeit derselben noch ganz besonders verstärkt durch die von mir in Bezug genommene Entstehungsgeschichte des §. 1 des Reichsgesetzes v. 2. Mai 1874, welche klar ergiebt, daß bei dessen Abfassung eben die Absicht dahin gegangen ist, das von der Friedenspräsenzstärke wesentlich mit bedingte Budgetrecht bezüglich der Ausgaben der Militairverwaltung nicht in solcher Weise einzuschränken, daß es ausschließlich in der Macht des Kaisers stehen würde, jede Abänderung der Friedenspräsenzziffer durch sein Veto zu verhindern oder doch wesentlich zu erschweren. Ich finde, daß gerade durch die von dem Regierungsentwurfe abweichende Fassung des §. 1 des Reichsgesetzes v. 2. Mai 1874 hat klar gestellt werden sollen, daß die dadurch nur auf eine bestimmte Zeit getroffene Einrichtung keine „bestehende" im Sinne des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverfassung sein soll. Sie ist eben ausdrücklich nur für eine gewisse Zeitperiode gegeben und verliert mit deren Ablauf in jeder Beziehung ihre rechtliche Wirksamkeit. Nur wenn der §. 1 in der von der Reichsregierung verlangten Fassung angenommen worden wäre, würde die festgestellte Friedenspräsenzstärke zu einer dauernden (im Gegensatze zu einer nur provisorischen), also zu einer bis auf Weiteres „bestehenden" umgeschaffen worden sein. Gerade um dies zu verhüten, hat der §. 1 nicht die Fassung der Regierungsvorlage erhalten.

[2] Dies ergiebt sich insbesondere aus den Bemerkungen des Abgeordn. Twesten, als Referenten über die Norddeutsche Bundesverfassung, in den Sitz. v. 6. Mai 1867 (Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1867, S. 31) und v. 8. Mai 1867 (a. a. O., S. 102). Derselbe zeigte insbesondere „daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch den Art. 60 der Reichsverfassung nur für die Zeit bis zum 31. Dec. 1871 und nicht darüber hinaus normirt sei und daß von da ab der Reichstag sowohl über den Präsenzstand der Armee, sowie über die für die Armee zu bewilligenden Geldsummen zu bestimmen habe", welcher Ausführung von Seiten der Staatsregierung nicht widersprochen wurde. Ferner bemerkte der Abgeordn. Lasker in der Sitz. v. 8. Mai 1867 (a. a. O., S. 91) ausdrücklich, und ohne Widerspruch Seitens der Vertreter der Staatsregierung: „Die Gegner der Bundesverfassung wiederholen immer und immer den Vorwurf, und unser Widerspruch hilft nichts, es sei der Präsenzstand von 300,000 Mann für alle Ewigkeit genehmigt! Wir haben das Gegentheil davon beschlossen, haben in langen Verhandlungen und in zahlreichen Abstimmungen dagegen gekämpft, haben die Frist mit Zahlen begrenzt, daß nur bis Ende 1871 der Präsenzstand von 300,000 Mann bewilligt ist. Wir haben in den Reden der Regierungskommissare, der Opposition und derjenigen, welche die Preuß. Regierung unterstützt haben, ausführen gehört, daß trotz der anerkannten Reorganisation dennoch der Präsenzstand vom

b) Abgesehen davon, daß die Höhe der Ausgaben für das Reichsheer wesentlich abhängt von der festgestellten Höhe des Friedenspräsenzstandes, hat darauf einen nicht minder bedeutsamen Einfluß die Organisation des Reichsheeres. In dieser Beziehung bestimmt aber der Abs. 4 des Art. 62 der Reichsverfassung, daß bei der Feststellung des Militairausgabeetats die auf Grundlage der Reichsverfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll[1]. Da in Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 61 der Reichsverfassung das darin vorbehaltene umfassende Reichsmilitairgesetz jetzt erlassen worden ist, so sind es, neben den Vorschriften des Abschn. XI der Reichsverfassung und der zu deren Ausführung ergangenen Reichsgesetze, die Bestimmungen des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, insbesondere des ersten Abschnittes desselben über die Organisation des Reichsheeres, welche bei der Feststellung des Militairausgabeetats zur Norm zu dienen haben, so daß der Bundesrath und der Reichstag verfassungsmäßig verpflichtet sind, diese Bestimmungen dabei zu Grunde zu legen. Eine ähnliche Beschränkung des Budgetrechts ist auch dadurch eingetreten, daß auf Grund der Reichsgesetze über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen, beziehungsweise der Hinterbliebenen solcher Personen die gesetzliche Verbindlichkeit zur Aufnahme der erforderlichen Beträge in den Ausgabeetat besteht.

c) Bis zum Erlaß des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, also unter der Geltung des Art. 62 der Reichsverfassung, beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 9. December 1871 war das Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages gänzlich suspendirt. Sowohl die Friedenspräsenzstärke, als der jährliche Gesammtaufwand für das Reichsheer standen, wenngleich nur interimistisch, gesetzlich fest. Der Bundesrath und der Reichstag hatten, zufolge des Art. 71, Abs. 2 der Reichsverfassung, lediglich das Recht, zu verlangen, daß ihnen der vom Kaiser allein festzustellende Etat über die Ausgaben für das Heer nach Titeln geordnet zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorgelegt werden. Infolge des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 ist das Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages auf diesem Gebiete wiederhergestellt. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres bleibt zwar nach §. 1 a. a. O., wie früher festgestellt, auch sind der Bundesrath und der Reichstag verpflichtet, bei Ausübung ihres Budgetrechtes die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Reichsgesetze über die Organisation des Reichsheeres zu Grunde zu legen; bagegen hat die Feststellung des Heeresbudgets nunmehr für jedes Jahr durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz zu erfolgen. Das

---

Jahre 1872 an nicht gesichert, sondern auf das Budget verwiesen sei." Somit gingen auch diese beiden Abgeordneten von der Ansicht aus, daß die im Art. 60 festgestellte Friedenspräsenzstärke lediglich eine interimistische — wie auch der Abs. 2 des Art. 62 dieselbe ausdrücklich bezeichnet — sein sollte, die später durch eine andere Feststellung abgeändert werden könne, wobei sogar die Frage offen blieb, ob es hierzu eines besonderen Reichsgesetzes bedürfe, oder ob die Abänderung im Wege des Budgets erfolgen könne. Aber daran, daß die Frage auf das Kaiserliche Veto des Art. 5 gestellt sein könne, hat man zuverlässig nicht gedacht.

[1] Wenn Seydel in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1411 annimmt, daß diese Bestimmung der Reichsverfassung durch das Reichsgesetz v. 9. Dec. 1871 beseitigt sei, was er in seinem Komm. zur Verf.-Urk., S. 233 nicht mit gleicher Bestimmtheit behauptet, so ist diese Ansicht jedenfalls nicht ohne Bedenken. Aus dem von Seydel hervorgehobenen Umstande, daß die drei letzten Absätze des Art. 62 der Reichsverfassung, welche auf dem Verbesserungsantrage der Reichstagsabgeordneten Herzog v. Ujest und v. Bennigsen (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. S. 34) beruhen, als ein Ganzes angenommen wurden, und daß sie daher nur im Zusammenhange unter sich aufzufassen seien, folgt nicht, wie Seydel meint, nothwendig, daß auch der Abs. 4 lediglich eine vorübergehende Bedeutung gehabt und durch das Reichsgesetz v. 9. Dec. 1871 seine Gültigkeit verloren habe. Ganz entgegengesetzter Ansicht, als Seydel ist Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 532), indem er dem in Abs. 4 des Art. 62 ausgedrückten Rechtssatze fortdauernde Geltung, und zwar sogar in dem Sinne vindizirt, daß derselbe nicht als bloße Ausnahmebestimmung zu Gunsten des Militairetats anzusehen, sondern so aufzufassen sei, daß darin nur für den praktisch wichtigsten Theil des Etats das allgemeine Princip exemplificirt worden sei. — Ueber den legislatorischen Werth der Bestimmung vgl. übrigens v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 111 ff., wozu zu bemerken, daß jetzt die damals vermißte Organisation des Reichsheeres gesetzlich durch den Abschn. I des Reichsmilitairgesetzes v. 2. Mai 1874 festgestellt ist.

Budgetrecht auf dem Gebiete des Heeres-Finanzwesens besteht also staatsrechtlich, obgleich mit den gedachten Beschränkungen[1]. Auch besteht diese Beschränkung nicht bezüglich des ganzen Militairbudgets, sondern nur in Betreff derjenigen Positionen, welche sich aus der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke und der gesetzlichen Organisation des Heeres ergeben, wogegen das freie Bewilligungsrecht bei zahlreichen Positionen des Ordinariums und bei allen Extraordinarien besteht[2], wie denn auch bei den von der Friedenspräsenzstärke und von der Organisation abhängigen Positionen die freie Würdigung bezüglich der Höhe des zu deren Aufrechthaltung erforderlichen Geldmittel Platz greifen kann[3].

2) Abgesehen von denjenigen Beschränkungen, welchen das verfassungsmäßige Ausgabenbewilligungsrecht des Bundesrathes und des Reichstages bei der Feststellung des Militairetats unterliegt, bestehen auch Beschränkungen bei anderen Positionen des Ausgabenetats, deren Nichtbeachtung unvereinbar sein würde mit den verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Pflichten der den Etat feststellenden gesetzgebenden Faktoren[4].

---

[1] So wurde die Sachlage auch vom Reichstage bei der Diskussion über den §. 1 des Reichsmilitairgesetzes aufgefaßt, wie sich dies am Klarsten aus dem in der Sitzung v. 12. April 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. II, S. 748) mündlich erstatteten Berichte des Berichterstatters, Reichstagsabgeordneten Miquel, ergiebt. Derselbe erklärte: „Die Gegner des §. 1 oder der dauernden Festsetzung der Friedenspräsenzstärke machten zuvörderst geltend: wenn die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Gesetz dauernd festgestellt ist, so ist damit das Budgetrecht des Deutschen Parlaments in Beziehung auf den Militairetat thatsächlich annullirt. Wenn die Mannschaften festgestellt sind durch Gesetz, wenn also die Bemessung des Präsenzstandes völlig unabhängig von der Mitwirkung des Reichstages, so ist der ganze Etat wesentlich nichts weiter als ein Rechenexempel. Wer die Mannschaften gegeben hat, der hat Kleidung, Nahrung, Wohnung, Waffen, Führung, Organisation gegeben. Das Budgetrecht besteht dann zwar noch formell, äußerlich, aber auch nur äußerlich; in Wahrheit und thatsächlich ist die Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz mit dem Budgetrechte des Reichstages unvereinbar. Diese Behauptung wurde nun aus der Kommission und von den Vertretern der Reichsregierung entschieden bestritten. Es wurde zuerst gesagt: das ist nicht richtig, das Budgetrecht ist ebenso wenig bei einer Feststellung der Friedenspräsenzstärke annullirt, als das Budgetrecht in Bezug auf eine Gerichtsorganisation durch die Basirung derselben auf Gesetz. Zwar ist richtig — und das widerspricht dem Begriffe des Budgetrechtes auch gar nicht —, daß eine große Anzahl von Ausgaben absolut nicht verweigert werden können, daß das namentlich diejenigen Ausgaben sind, die aus feststehenden, dauernden institutionellen Verhältnissen von selbst folgen. Das ist aber überhaupt beim ganzen Etat der Fall, nicht blos beim Militairetat. Aber es bleiben doch noch trotz der Feststellung der Friedenspräsenzstärke eine sehr große Anzahl von Positionen der diskretionären Bewilligung des Parlaments unterworfen."

[2] Vgl. die Erklärung der Reichstagsabgeordneten Miquel a. a. O., S. 748, Sp. 2 und v. Bennigsen a. a. O., S. 755, Sp. 1 und des Regierungskommissarius v. Voigts-Rhetz a. a. O., S. 776, Sp. 1.

[3] Der Reichstag und der Bundesrath sind insbesondere keineswegs verpflichtet, mindestens die nur für die Dauer des Interimistikums im Abs. 1 des Art. 62 der Reichsverfassung vorgesehene Summe von jährlich 225 Thlrn. für den Kopf der Friedenspräsenzstärke des Heeres zu bewilligen, sondern sie sind, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Reichskriegsverwaltung im Stande sei, mit einer geringeren Summe die Bedürfnisse des Heeres, innerhalb der gesetzlich feststehenden Organisation desselben, zu bestreiten, auch berechtigt nur eine mindere Summe zu bewilligen. Andererseits kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß es die Pflicht des Bundesrathes und des Reichstages ist, eine höhere Bewilligung eintreten zu lassen, wenn die Reichskriegsverwaltung nachweist, daß die bisherigen Bewilligungen unzureichend sind, um die gesetzlich bestehende Friedenspräsenzstärke und Organisation des Reichsheeres aufrecht zu erhalten.

[4] Wenn von einigen Staatsrechtslehrern, insbesondere von Laband (Das Budgetrecht, S. 11 ff. u. Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 524 ff.), ausgeführt wird, daß die Feststellung des Etats materiell kein Akt der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungsakt sei, daß der Etat nicht Rechtsnormen, sondern Rechnungsposten enthalte, also kein Gesetz im materiellen Wortsinne sei, und daß daher der Satz, „daß der Haushaltsetat durch ein Gesetz festgestellt wird", nur den Sinn haben könne, „daß der Haushaltsetat *ebenso wie* ein Gesetz oder im *Wege der Gesetzgebung* festgestellt wird", so wird sich weiter unten zeigen, welche Bedeutung diese Doktrin für den Fall der Nichtvereinbarung des Etatsgesetzes hat; allein in Bezug auf die Frage, welches die verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Schranken sind, an deren Innehaltung die gesetzgebenden Faktoren bei der Ausübung ihres Rechtes zur Feststellung des Etats gebunden sind, ist die Frage von der staatsrechtlichen Natur des Staatshaushaltsgesetzes von keinem Einflusse. Denn die das Etatsgesetz, beziehungsweise den Etat festsetzenden Faktoren sind, — ganz abgesehen

a) Da der Abs. 2 des Art 78 der Reichsverfassung vorschreibt, daß diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind[1], nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, so sind die gesetzgebenden Faktoren verfassungsmäßig verpflichtet, auch bei der Feststellung des Reichshaushaltsetats die Reservatrechte der betreffenden Einzelstaaten, so lange und insoweit diese Rechte noch bestehen, vollständig zu berücksichtigen, und es würde verfassungswidrig sein, beim Etat Bestimmungen zu treffen, durch welche diese Sonderrechte indirekt beseitigt oder verkürzt werden würden.

b) Aus der Bestimmung des Art. 69 der Reichsverfassung, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf dem durch ein Gesetz festzustellenden Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, kann nicht gefolgert werden, daß die Bewilligung der Ausgaben des Reiches lediglich in die Willkühr der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gestellt sei. Es ist vielmehr die staatsrechtliche Pflicht der letzteren, die Feststellung des Etats dem geltenden Rechte gemäß zu bewirken, mithin hierbei nicht blos die feststehenden civilrechtlichen Verpflichtungen des Reiches zu berücksichtigen, sondern auch alle diejenigen Ausgaben zu bewilligen, welche die nothwendige Folge bestehender rechtsgültiger Gesetze sind. Allein darüber kann kein Zweifel bestehen, daß, obgleich der Art. 69 der Reichsverfassung nicht von der „Bewilligung", sondern von der „Feststellung des Etats durch ein Gesetz" redet, durch diesen Artikel dem Reichstag dasselbe Recht beigelegt worden ist, welches in anderen Verfassungen mit „Bewilligung" bezeichnet wird[2]. Wenn nun aber auch die den Reichshaushaltsetat durch ein Gesetz festsetzenden Faktoren der den Etat vorlegenden Reichsregierung gegenüber kein willkührliches Verwerfungs- und Verweigerungsrecht haben, sondern staatsrechtlich verpflichtet sind, die durch Gesetze bedingten Ausgabepositionen zu bewilligen, so haben sie doch, wie bei allen übrigen Ausgabenposten, auch hier das Recht der Prüfung, beziehungsweise der Beschließung, ob der Fall der gesetzlichen Verpflichtung, und zwar insbesondere in der geforderten Höhe, vorliege[3].

V. Das Reichshaushaltsetats-Gesetz besteht aus diesem Gesetze selbst und dem durch dasselbe festgestellten dem Gesetze beigefügten Reichshaushaltsetat, welcher mithin einen integrirenden Theil des Gesetzes bildet und die formale Grundlage für die Reichsfinanzverwaltung desjenigen Finanzjahres ist, für welches er erlassen ist. Dies drückt das Etatsgesetz dadurch aus, daß es den als Anlage dem Gesetze beigefügten Haushaltsetat in Ausgabe und in Einnahme in der Gesammtsumme feststellt. Außerdem kann aber auch das Gesetz selbst noch anderweitige Bestimmungen enthalten, namentlich solche, die zur Ausführung des Etats erforderlich sind und zum Theil nur transitorischer Natur zu sein pflegen. Diese anderweitigen Anordnungen können insbesondere für die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel die Deckung anweisen, sowie auch für die in dem Etat aufgeführten Einnahme- und Ausgabeposten die rechtliche Grund-

---

von der staatsrechtlichen Natur des Etats — verpflichtet, bei ihren betreffenden Beschlüssen die Grundsätze der Verfassung und der Gesetze inne zu halten.

[1] Ueber die Frage, welche Rechte hierunter zu verstehen sind, vgl. oben §. 65, sub IV, 2, S. 43 ff.

[2] Dies hat namentlich der Abgeordnete Reichensperger in Bezug auf den im Wesentlichen mit dem Art. 69 der Reichsverfassung gleichlautenden Art. 99 der Preuß. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 in seiner Denkschrift v. 22. Jan. 1866, betr. das verfassungsmäßige Budgetrecht des Hauses der Abgeordneten (Sten. Ber. des Preuß. Abgeord.-Hauses 1866, Bd. II, Aktenst. Nr. 20, S. 33 ff.) zur Evidenz dargethan, und dieser Ansicht ist auch — gegen Laband (Budgetrecht, S. 32 ff.) — Zachariä (Göttingische gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 370).

[3] Mit Recht bemerkt Zachariä (a. a. O., S. 371), daß die von Laband entwickelte abweichende Ansicht dahin führen würde, „das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht der Volksvertretung zur Feststellung des Staatshaushaltsetats illusorisch zu machen und als bloßen Ausfluß des Scheinkonstitutionalismus bezeichnen zu müssen". Insbesondere widerlegt daher Zachariä auch die, auch von Laband vertheidigte Irrlehre, welche annimmt, daß bei den auf dauernde Staatseinrichtungen bezüglichen Budgetansätzen, wo das an gar nicht in Frage kommen kann, das früher vereinbarte Budget so lange als bindend zu betrachten sei, bis eine neue Willenseinigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren zu Stande gekommen ist.

lage schaffen, falls dieselbe in der bisherigen Gesetzgebung noch nicht vorhanden sein sollte[1].

Ueber die Form des durch Reichsgesetz festzustellenden Reichshaushaltsetats enthält die Reichsverfassung keine Bestimmungen, auch ist ein besonderes Gesetz darüber nicht ergangen[2]; die gegenwärtig übliche Form des Budgets beruht vielmehr lediglich auf der Praxis[3]. Der Reichshaushaltsetat besteht aus zwei Hauptabtheilungen, nämlich der Ausgabe und der Einnahme. Der Ausgabeetat zerfällt wieder in zwei Theile, nämlich a) fortdauernde Ausgaben und b) einmalige Ausgaben. Der Einnahmeetat ist ein sogenannter Nettoetat, indem die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, der Wechselstempelsteuer, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnverwaltung mit demjenigen Betrage angesetzt werden, welcher der Reichskasse nach Abzug der Kosten als Ueberschuß verbleibt. Bei denjenigen Einnahmen, hinsichtlich welcher das Reich eigene Verwaltung hat, wird die Bruttoeinnahme und die Ausgabe spezifizirt und der sich hieraus ergebende Ueberschuß ausgedrückt. Außer den Abschnitten der Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, der Wechselstempelsteuer, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung enthält der Einnahmeetat besondere Abschnitte für die Einnahmen aus dem Bankwesen, einzelnen Verwaltungszweigen, dem Reichsinvalidenfonds, dem Münzwesen, den Zinsen aus belegten Reichsgeldern, endlich die Einstellung der Ueberschüsse aus früheren Jahren. In einem besonderen Abschnitte sind die außerordentlichen Zuschüsse aus speziellen Fonds des Reiches aufgeführt. Endlich die Matrikularbeiträge betreffend, so werden dieselben mit dem anschlagsmäßigen Nettobetrage, welchen jeder Bundesstaat zu zahlen hat, im Etat aufgeführt, so daß aus diesem selbst die Berechnung nicht ersichtlich wird, auf welcher die von jedem Staate zu zahlende Summe sich ergiebt. Die Ausgaben und Einnahmen sind in den einzelnen Abschnitten in Kapitel und Titel zusammengefaßt, deren Zahl sich bei den Einnahmen nach den einzelnen Einnahmequellen bestimmt, wogegen hinsichtlich der Ausgaben eine ziemlich weitgehende Spezialisirung besteht.

Was den Etat der Verwaltung des Reichsheeres betrifft, so kommt hinsichtlich Bayerns bei der Aufstellung derselben die Bestimmung unter Ziffer III, §. 5 unter II des Vertrages vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes[4] zur Anwendung, wonach der Geldbetrag, welcher für das Bayerische Kontingent zu verwenden ist, im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen, während dessen Verausgabung durch Spezialetats geregelt wird, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt, wogegen aber Bayern verpflichtet ist, hierbei im Allgemeinen diejenigen Etatssätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind[5]. Für die übrigen Kontingente steht die Aufstellung des Spezialetats dem Reiche zu und bei den Staaten, welche eigene Militairverwaltung haben, — jetzt noch Preußen, Sachsen und Würtemberg — werden im Reichshaushalsetat die Ausgaben bei den einzelnen Titeln in Parallelkolonnen aufgeführt.

---

[1] So enthalten z. B. die meisten Reichshaushaltsetats-Gesetze die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen, welche binnen einer festgesetzten Frist wieder eingezogen werden müssen, und über deren Ausfertigung, Verzinsung und Verjährung. Bisweilen finden sich auch Anweisungen auf bestimmte Fonds (z. B. im §. 2 des Reichshaushaltsetats-Gesetzes v. 4. Dec. 1871, Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 412), oder auch Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung bestehender Gesetze oder Einrichtungen (z. B. im §. 3 ebendas.).

[2] Ueber die Nothwendigkeit eines besonderen Gesetzes, durch welches die Form und die Grundsätze zur Aufstellung des Etats geregelt werden, vgl. den Komm.-Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses v. 7. März 1862 in den Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Anl.-Bd., S. 497—498.

[3] Ueber die in Preußen hierüber ergangenen Bestimmungen vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 513, sub IV, S. 576 ff.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 19 ff. — Vgl. die Schlußbestimmung zum Abschn. XII der Reichsverfassung.

[5] Die Frage über die Form, in welcher diese Spezialetats in Bayern festzustellen sind und welchen Antheil die Bayerische Landesvertretung dabei hat, gehört dem Bayerischen Landesstaatsrechte an. Vgl. darüber Riedel, Reichsverfassungs-Urkunde Art. 62, S. 146, und Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich Art. 62, S. 235.

VI. So lange der Etat der Militairverwaltung nicht der jährlichen Feststellung durch den Bundesrath und den Reichstag unterlag, erfolgte die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das jedesmal folgende Jahr in der Regel in der in den ersten Monaten jedes Jahres stattfindenden Session des Reichstages. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, den Entwurf des Etats schon in den letzten Monaten des der Berathung desselben durch den Reichstag vorausgehenden Jahres, also länger als ein Jahr vor Beginn desjenigen Jahres aufzustellen, für welches der Etat gelten sollte. Da es unmöglich war, die Bedürfnisse und die Einnahmen eines Jahres so lange vorher im Einzelnen zu übersehen, so ergab sich aus diesem Gange der Vorbereitungen des Haushaltsetats, neben einer Veranschlagung der Einnahmen auf weit zurückliegenden Grundlagen, in der Regel die Nothwendigkeit, bei Beginn des Etatsjahres, um die gesetzliche Grundlage für die Befriedigung der inzwischen zur Erscheinung gekommenen Bedürfnisse zu schaffen, dem Bundesrathe und dem Reichstage Nachtragsetats vorzulegen, durch welche die Uebersichtlichkeit des Etats- und Rechnungswesens beeinträchtigt und die Erfüllung der Aufgabe, die Verfügung über die jährlich zu Gebote stehenden Mittel nach einem einheitlichen Systeme zu treffen, erschwert wurde. Dieser Uebelstand war nur so lange von geringerer Bedeutung, als die Gesammtsumme der Ausgaben der Militairverwaltung, welche den weit überwiegenden Theil der Reichsausgaben ausmachen, verfassungsmäßig feststand, und innerhalb dieser Gesammtsumme dem Kaiser die freie Verfügung über die Etatsmittel zu den Ausgaben für das Reichsheer vorbehalten blieb. In den letzten Jahren konnte zwar der Reichshaushaltsetat den gesetzgebenden Faktoren in den dem Beginne des Etatsjahres unmittelbar vorausgehenden letzten Monaten jedes Jahres vorgelegt werden, wodurch die vorgedachten Uebelstände vermieden wurden; auf der anderen Seite ergaben sich indeß aus der Kürze der Zeit, in welche die Entwerfung des Reichshaushaltsetats und die Berathung und Feststellung desselben durch beide Faktoren der Gesetzgebung und die von der Verwaltung zur Ausführung derselben zu treffenden Vorbereitungen zusammengedrängt werden mußten, erhebliche Unzuträglichkeiten, welche im Reichstage wiederholt zu Klagen über die Schwierigkeit einer gründlichen Berathung in so kurzer nur zur Verfügung stehender Zeit führten und deren Beseitigung auch vom Standpunkte der Finanzverwaltung erwünscht erschien, da es unmöglich war, in der kurzen Zeit zwischen der definitiven Feststellung des Reichshaushaltsetats und dem Beginn des Etatsjahres alle zur Ausführung des Etats erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und daher Stockungen in dem regelmäßigen Gange der Finanzgeschäfte schwer zu vermeiden waren. Diese Motive[1] haben zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1876[2] geführt, welches bestimmt hat, daß das Etatsjahr für den Reichshaushalt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April beginnt, und mit dem 31. März jedes Jahres schließt[3].

### II. Verpflichtung der Reichsregierung zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats.

### §. 89.

I. Aus der Bestimmung des Art. 69 der Reichsverfassung, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, und daß dieser Etat vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden soll, in Verbindung mit der Bestimmung des Art. 72 der Reichsverfassung, wonach dem Bundesrathe und dem Reichstage durch den Reichskanzler

---

[1] Vgl. die dem Entwurfe des Reichsgesetzes v. 29. Febr. 1876, betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt beigefügten Motive in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 179, S. 629 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 121.

[3] Infolge dieses Reichsgesetzes ist es nothwendig geworden, über die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Jan. bis 31. März 1877 ein besonderes Uebergangsgesetz zu erlassen.

über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches jährlich Rechnung zu legen ist, folgt von selbst, daß die Reichsregierung die Verpflichtung hat, die Einnahmen und Ausgaben des Reiches nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats-Gesetzes und des durch dasselbe gesetzlich festgestellten, und eben deshalb als einen integrirenden Bestandtheil des Reichshaushaltsetats-Gesetzes zu betrachtenden Reichshaushaltsetats zu verwalten. Dem Reichshaushaltsetat aber sind in dieser Beziehung diejenigen Reichsgesetze gleich zu achten, welche denselben abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder eine Ausgabe anordnen. Der Reichshaushaltsetat nebst den letztgedachten Etats- und Finanzgesetzen bilden mithin die gesetzliche Norm für die gesammte der Reichsregierung übertragene Verwaltung und zwar ist dieselbe verpflichtet, die Befolgung der ihr hierdurch gegebenen Anweisungen nicht blos in finanzieller Beziehung, sondern auch in der Richtung bei den ihr nach Beendigung des Etatsjahres obliegenden Rechnungslegung dem Bundesrathe und dem Reichstage nachzuweisen, daß sie für jede Abweichung von der festgestellten Norm verantwortlich bleibt, bis sie dieselbe gerechtfertigt hat.

In der Natur der Sache liegt es, daß es nicht möglich ist, den Reichshaushaltsetat in der Weise im Voraus festzustellen, daß Abweichungen von demselben nicht vorkommen können, sondern da seine Feststellung vor Beginn des Etatsjahres erfolgen muß, so ergiebt sich von selbst, daß sowohl Einnahmen, als Ausgaben vorkommen können, welche sich zur Zeit des Erlasses des Etatsgesetzes nicht vorhersehen ließen, indem sie durch thatsächliche Verhältnisse bedingt waren. Die von dem Art. 69 der Reichsverfassung angeordnete Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches in den Reichshaushaltsetat hat dieser zunächst nur den Sinn, daß die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres auf Grund der vorgeschriebenen Veranschlagung in den Reichshaushaltsetat aufgenommen werden müssen. Keineswegs aber folgt daraus, daß Abweichungen von dem Voranschlage des Etats überhaupt nicht vorkommen dürfen. Die Höhe der veranschlagten Einnahmen sowohl als der veranschlagten Ausgaben kann sich durch nicht vorhergesehene Thatsachen in mehrfacher Beziehung anders gestalten, als vorausgesehen war; es können Mehr- oder Mindereinnahmen, wie auch Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag eintreten; es können aber auch Gattungen von Einnahmen, wie Ausgaben eintreten, welche in dem Voranschlage überhaupt gar nicht berücksichtigt worden sind, indem sie sich nicht vorhersehen ließen, und indem Ausgaben erforderlich werden können, auf welche nicht gerechnet war. Hieraus aber ergiebt sich für die Reichsregierung die Verpflichtung, dem Bundesrathe und dem Reichstage nach allen diesen Richtungen hin Rechenschaft abzulegen und insbesondere ist sie verbunden, die stattgefundenen Abweichungen von dem Etat, speziell aber die Etatsüberschreitungen zu rechtfertigen und der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten.

II. Da die Reichsverfassung keine Bestimmungen über die nach allen diesen Beziehungen zu befolgenden Grundsätze enthält, so ist es erforderlich, die reichsgesetzliche Regelung eintreten zu lassen, und dies hat auch die Reichsregierung anerkannt, indem sie dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches zur Beschlußnahme vorlegte, welcher bestimmt war, die in dieser Hinsicht bestehende Lücke des Reichsrechtes auszufüllen, jedoch bisjetzt noch nicht zum Gesetze geworden ist[1]. Indeß lassen sich doch theils aus der rechtlichen Natur des Budgetrechtes, theils aus der zeitherigen Praxis und aus den bei der Vorberathung des vorstehend gedachten Gesetzentwurfes zwischen den Vertretern der Reichsregierung und der Kommission des Reichstages stattgefundenen Erörterungen gewisse hier maßgebende Grundsätze und Regeln ableiten.

1) Wenn gleich im Allgemeinen der Grundsatz besteht, daß der Reichshaushaltsetat nebst den denselben abändernden oder ergänzenden Reichsgesetzen die gesetzliche Norm für alle von der Reichsregierung für das Reich zu erhebenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben bilden, so sind, wie schon bemerkt worden, hierdurch doch Ab-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 49, S. 332—333.

weichungen von dem Reichshaushaltsetat keineswegs unbedingt ausgeschlossen. Wenn nämlich der Art. 69 der Reichsverfassung vorschreibt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, so kann sich dies nur auf die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres beziehen[1]. Allein auch unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben müssen zur Kenntniß und Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages gebracht werden[2]. Was aber die Behandlung solcher Ausgaben betrifft, welche zwar nicht in den Etat eingestellt, wohl aber durch ein Spezialgesetz nach Feststellung des Reichshaushaltsetats bewilligt worden sind, so bedarf es dazu keines abändernden oder Indemnitätsgesetzes, sondern es kommen dafür die für Etatsüberschreitungen geltenden Grundsätze zur Anwendung[3].

2) Die Abweichungen von dem Reichshaushaltsetat können sowohl rein finanzielle, als auch materielle sein. Die ersteren bestehen in Mehr- oder Mindereinnahmen, oder in Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem gesetzlich festgestellten Voranschlage. Die letzteren können in der Nichterhebung etatsmäßig veranschlagter Einnahmen oder in der Erhebung nicht im Etat aufgeführter Einnahmen, sowie in der Nichtleistung etatsmäßiger Ausgaben oder in der Leistung außeretatsmäßiger Ausgaben bestehen. In allen diesen Fällen aber hat die Reichsregierung die Verpflichtung, die stattgefundenen Abweichungen von dem Voranschlage zur Kenntniß des Bundesrathes und des Reichstages zu bringen, und in Betreff der Etatsüberschreitungen, der außeretatsmäßigen Einnahmen und der außeretatsmäßigen Ausgaben liegt ihr ob, die nachträgliche Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages nachzusuchen[4]. In Betreff der Frage aber, welche Fälle

---

[1] Die Komm. des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches hat es als eine nothwendige Konsequenz des Art. 69 der Reichsverfassung bezeichnet, und daher beantragt, in den Reichshaushaltsetat insbesondere auch aufzunehmen: a) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze einer Reichsverwaltung befinden, sowie Entschädigungsgelder aus Versicherungsverträgen, b) die auf das Etatsjahr fallenden Einnahmebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsmäßig im Verlaufe mehrerer Jahre erfolgt, c) Einnahmen und Ausgaben der für besondere Zwecke bestimmten Reichsfonds, d) Einnahmen, welche einer Reichsverwaltung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zustehen, und e) Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten, oder mit Bedürfnißzuschüssen bedacht werden und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen Angestellte oder hierzu Berufene und ohne Betheiligung anderer Personen an der Etatsfestsetzung geführt wird. Die Kommissarien der Reichsregierung haben sich hiermit im Wesentlichen einverstanden erklärt. (Vgl. §. 3 des Entwurfs der Komm. und die Motive dazu in dem Ber. v. 11. Dec. 1874 in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 919—920 u. S. 911.)

[2] Dem entsprechend lautet auch die Bestimmung des §. 2 des von der Komm. des Reichstages beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 919). Die Komm. hat indeß auch noch den Zusatz beantragt, daß unter Einnahmen und Ausgaben des Reiches, welche zur Kenntniß des Bundesrathes und des Reichstages zu bringen sind, auch Vermehrung oder Verminderung von „Reservebeständen" zu verstehen seien. Der Komm.-Ber. bemerkt hierzu (a. a. O., S. 910), daß dies die nothwendige Konsequenz des Art. 69 der Reichsverfassung, da es im Sinne dieser Bestimmung gleichgültig sei, ob die Einnahmen aus den Steuern, den Domainen oder sonst dem aufgespeicherten Kapitalien- und Materialienbesitze des Reiches fließen. Hierbei wurde jedoch anerkannt, daß unter „Reservebeständen" hier keineswegs die Betriebsmittel der laufenden Verwaltung, sondern das abgesehen von diesen Betriebsmitteln aufgespeicherte Kapital an Naturalien und Material zu verstehen sei, welches sich in verschiedenen Verwaltungen vorfinde.

[3] Vgl. den Ber. der Komm. des Reichstages v. 11. Dec. 1874 zu §§. 1—5 des Entwurfs des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 910).

[4] Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 597 ff.) bestimmt im §. 6: „Baldmöglichst nach dem Jahresabschlusse der Reichshauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und

unter „Etatsüberschreitungen" zu begreifen seien, besteht keine vollständige Uebereinstimmung der Ansicht der Reichsregierung und des Reichstages. Einverständniß besteht darüber, daß alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgaben durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden, als Etatsüberschreitungen anzusehen sind, und daß unter dem Titel eines Spezialetats in dem hier gedachten Sinne jede Position zu verstehen ist, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist [1]. Auch darüber besteht Einverständniß, daß Ausgaben, welche unter keinen

---

Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen und die außeretatsmäßigen Ausgaben behufs der nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt." Die Motive bemerken hierzu (a. a. O., S. 601, §. 1), daß diese Bestimmungen der durch Verständigung mit dem Reichstage im Laufe der Jahre herbeigeführten Praxis entsprechen. Die Komm. des Reichstages (welche den §. 6 des Regierungsentwurfs als §. 10 aufgenommen hat) weicht in ihrem Beschlusse nur dahin ab, daß auch die außeretatsmäßigen Einnahmen zur nachträglichen Genehmigung besonders nachgewiesen werden sollen. (Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 923.) Zu bemerken ist in letzterer Beziehung übrigens, daß es der Reichsregierung selbstverständlich zusteht, auch außeretatsmäßige Einnahmen zu erheben, sofern sie einen gesetzlichen Titel hierzu besitzt, z. B. wenn nach Feststellung des Reichshaushaltsetats ein Reichsgesetz erlassen wird, welches eine neue einmalige oder dauernde Einnahme zur Folge hat, oder wenn der Reichskasse Einnahmen aus Rechtsgeschäften erwachsen. In solchen Fällen bedarf es dann aber eben des nachträglichen Anerkenntnisses Seitens der Reichsvertretung, daß die betreffende Einnahme nicht auf dem alleinigen Ermessen der Reichsregierung beruhe, sondern daß sie als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt werde. Wenn Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 541, Note 2) bemängelt, daß ich in der ersten Auflage dieses Werkes, S. 87, gesagt habe, „daß die Reichsregierung keine Einnahmen erheben und keine Ausgaben leisten darf, als die durch den gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetat genehmigten", so ergiebt der hierauf folgende Satz (S. 88) klar, daß ich nicht daran gedacht habe, dies als ausnahmslose Regel hinzustellen, und daher hätte es der ironischen Kritik, mit welcher Laband mich angegriffen hat, nicht bedurft. Seine eigene a. a. O., S. 541, sub β, mit großer Zuversicht vorgetragene Lehre aber, „daß es einer Genehmigung Seitens des Reichstages zur Erhebung außeretatsmäßiger Einnahmen gar nicht bedürfe", steht wenigstens mit der Ansicht der Komm. des Reichstages in direktem Widerspruche und hat daher um so weniger Anspruch auf allgemeine Anerkennung ihrer Richtigkeit, als ihr Urheber es unterläßt, dieselbe ausreichend zu begründen. Denn die Bezugnahme auf den §. 2 des Reichsgesetzes v. 11. Nov. 1872 (vgl. oben §. 71, S. 72) ist so unzutreffend, daß sie nichts für die Frage beweist, ob es der Genehmigung des Reichstages zu außeretatsmäßigen Einnahmen bedarf. Der von Laband selbst allegirte Art. IV des Reichsgesetzes v. 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 290), welchen er als eine Ausnahme von der von ihm behaupteten Regel aufzufassen scheint, hat bereits die entsprechende Erweiterung in den §§. 10 und 11 des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (vgl. oben §. 71, sub II B, S. 84) gefunden und schon dies hätte hinreichen können, Laband zu überzeugen, daß seine Ansicht wenigstens in dieser Beziehung ungerechtfertigt sei. Dieselbe steht übrigens in engem Zusammenhange mit anderen von Laband vorgetragenen Ansichten über das Budgetrecht des Reichstages, welche in ihrer Gesammtheit auf möglichst enge Begrenzung der betreffenden Rechte der Volksvertretung zu Gunsten der Reichsregierung hinzielen.

[1] In dieser Weise lautet die Fassung des §. 7 des Entwurfs des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 598), zu welchen die Motive (a. a. O., S. 691) bemerken, daß derselbe der vom Reichstage im Jahre 1872 bei Berathung des Gesetzentwurfs über den Rechnungshof genehmigten Definition der Etatsüberschreitungen entspreche, und hiermit stimmt auch — bis auf eine bloße Fassungsänderung — der §. 9, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2 der Beschlüsse der Komm. des Reichstages zum §. 7 des Entwurfs überein (Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 923). Vgl. §. 20, Abs. 1 des Entw. des Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 10, S. 80) und die Motive dazu (a. a. O., S. 85—86), desgl. den §. 20, Abs. 1 der Beschlüsse des Reichstages (a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 102, S. 468). — Vgl. die Verhandl. in der Sitz. des Reichstages des Nordd. Bundes v. 28. März 1870 in den Sten. Ber. 1870,

Titel des Ausgabeetats fallen, soweit sie als unvorhergesehene zu betrachten sind, aus den für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten sind, und daß sie, wenn der entsprechende Dispositionsfonds nicht zur Deckung ausreicht, als außeretatsmäßige Ausgaben nachzuweisen sind [1]. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob auch alle Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, als Etatsüberschreitungen anzusehen und als solche zur nachträglichen Genehmigung nachzuweisen sind. Schon bei den Verhandlungen über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes für das Reich bildete die Frage, ob die außeretatsmäßigen Einnahmen der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstages bedürfen, den Gegenstand einer Kontroverse zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage. Die Reichsregierung bestritt damals die vom Reichstage gestellte Forderung, indem sie behauptete, daß es solche außeretatsmäßige Einnahmen nicht gebe, welche der nachträglichen Genehmigung oder Ablehnung durch die Reichsvertretung unterliegen könnten. Die Sachlage hat sich inzwischen insoweit geändert, als das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände [2] den Begriff der außeretatsmäßigen Einnahmen und der Etatsüberschreitungen in den Einnahmen, zu denen die nachträgliche Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich ist, für eine bestimmte, in dem gedachten Gesetze behandelte Gattung von Einnahmen, nämlich für alle Einnahmen aus der Veräußerung [3] von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze der Reichsverwaltung befinden, in den §§. 10 und 11 bereits anerkannt hat [4]. Die Meinungsverschieden-

---

Bd. I, S. 530—531 und die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitz. des Reichstages v. 13. Nov. 1871 in den Sten. Ber. 1871, II. Session, Bd. I, S. 268. — Der §. 19, Abs. 1 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (Preuß. Gesetzsamml. 1872, S. 283) stimmt (bis auf eine bloße Abweichung in der Fassung) mit dem §. 9, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2 der Beschlüsse der Komm. des Reichstages überein.

[1] Der Reichstag hatte bereits in der Sitzung v. 27. April 1871 einen Beschluß dahin gefaßt", daß künftig die Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben nicht überschritten, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln seien" (Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. I, S. 425 u. Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 165). In dem §. 5, Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches schlug nun die Reichsregierung vor, folgende Bestimmung zu treffen: „Ausgaben, welche unter keinen der Titel des Ausgabeetats fallen, und zu deren Deckung der zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds nicht ausreicht, sind als außeretatsmäßige nachzuweisen", indem sie zugleich (im §. 10 des Entwurfs) vorschlug, zu bestimmen: „Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen bestimmten Etatstitel fallen." Die Motive bemerken, daß diese Bestimmungen der mit dem Reichstage vereinbarten Praxis und dem Beschlusse des Reichstages v. 27. April 1871 entsprechen. (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 598 u. 600—601.) Die Komm. des Reichstages hat auch beschlossen, dem vorgeschlagenen §. 10 des Entwurfs zuzustimmen, indem zugleich von ihr bemerkt wurde, daß die von ihr als §. 6, Abs. 3 vorgeschlagene Fassung des §. 5, Abs. 4 des Entwurfs bestimmter als die Regierungsvorlage dem Gedanken Ausdruck gebe, welcher dem Beschlusse des Reichstages v. 27. April 1871 zu Grunde liegt, daß nämlich aus Dispositionsfonds überhaupt nur unvorhergesehene Ausgaben bestritten werden und daß sie als solche in keinem Falle überschritten werden dürfen. Dem ist denn auch von den Regierungskommissarien nicht widersprochen worden. (Vgl. Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 914 zum §. 6 u. S. 923.)

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 113 ff. und oben §. 71, sub II B, S. 82 ff.

[3] Daß hierunter alle Arten der Veräußerung begriffen sind, also nicht blos die Veräußerung durch Verkauf, sondern auch durch Tausch, ist zwar ganz selbstverständlich, jedoch von der Reichsregierung für zweifelhaft erklärt und bis jetzt nicht zugestanden worden. Vgl. hierüber die Verhandlungen in den Sitzungen des Reichstages v. 6. und 9. Dec. 1876 (Sten. Ber. des Reichstages 1876, S. 610—618 u. S. 686—692).

[4] Der Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches hat demzufolge in die §§. 2 und 3 die Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 wörtlich übernommen,

heit betrifft daher nicht mehr die begriffliche Zulassung, sondern nur den Umfang, in welchem das Erforderniß der Genehmigung für die Etatsüberschreitungen in den Einnahmen auszudehnen sei. Von der Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches ist beantragt worden, die Bestimmung zu treffen, daß alle Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, als Etatsüberschreitungen anzusehen, und daher in der nach dem Rechnungsabschlusse der Reichskasse vom Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegenden Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen seien[1]. Dem ist jedoch von Seiten der Reichsregierung widersprochen worden. Dieselbe hat sich dahin ausgesprochen, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben des Reiches in zwei Kategorien zerfielen, einmal solche, welche Kraft gesetzlicher Verpflichtung zu erheben, beziehungsweise zu leisten seien, sodann solche, deren Einziehung beziehungsweise Leistung die Reichsverwaltung aus politischen, wirthschaftlichen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten bewirke. Die große Mehrzahl aller Ausgaben falle in die letztere Kategorie, und deshalb sei es unbedenklich, die Mehrausgaben ganz allgemein als Etatsüberschreitungen zu behandeln, welche der nachträglichen Genehmigung bedürfen. Bei den Einnahmen liege das Verhältniß gerade umgekehrt. Die Mehrzahl der Einnahmen beruhe auf gesetzlicher Verpflichtung; eine nachträgliche Genehmigung solcher Mehreinnahmen durch den Reichstag sei daher ohne jede Bedeutung. Wenn ein Einnahmetitel bewilligt sei, welcher eine gewisse Gattung der Kraft rechtlicher Verpflichtung an die Reichskasse zu leistenden Zahlungen umfaßt, so sei, falls es sich nicht etwa um eine kontingentirte Steuer oder um eine sonstige im Betrage genau limitirte Post handle, die Reichsverwaltung verpflichtet, etwaige Mehreinnahmen gegen den Etatsansatz einzuziehen; sie dürfe dies nicht unterlassen, und könne mithin zu einem ihr gesetzlich gebotenen Akte nicht noch einer nachträglichen Genehmigung bedürfen. Eine solche erscheine um so bedeutungsloser, wenn man dabei nicht blos die Möglichkeit ihrer Ertheilung, sondern auch diejenige ihrer Versagung ins Auge fasse; sollte die letztere jemals eintreten, so würde sie keinenfalls die Wirkung haben können, daß die über den Etatsansatz hinaus erhobenen Gelder den Einzahlern zurückzugewähren seien; damit sei aber die Genehmigung als eine leere Form charakterisirt[2]. Gegenüber dieser Auffassung der Reichsregierung hat indeß die Kommission des Reichstages die von ihr beschlossene allgemeine Fassung der Bestimmung aufrecht erhalten, da das Princip derselben bereits in dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1873 anerkannt worden sei und es sich im Interesse der Kontrolle der Reichsvertretung empfehle, den Grundsatz auf alle Einnahmen des Reiches auszudehnen, da für dieselben überall das gleiche Interesse bestehe, zu prüfen, ob die Reichsregierung den Gesetzen und den bestehenden Vorschriften gemäß auch in der Verwaltung der Reichseinnahmen verfahren habe. Auch ein Antrag, welcher nur solche Mehreinnahmen, deren Erhebung auf den der Etatsgenehmigung zu Grunde liegenden Gesetzen oder allgemeinen Vorschriften beruht, nicht als Etatsüberschreitungen behandelt wissen wollte, fand keine Zustimmung, weil eine genaue Feststellung der Fälle, in welchen die Genehmigung nicht einzutreten habe, nicht möglich sei[3]. Da das Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches bisjetzt nicht zu Stande gekommen ist, so besteht einstweilen die in Rede stehende Kontroverse noch fort.

---

wozu die Motive bemerken, daß diese Bestimmungen in einem Gesetze, welches die Vorschriften über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches systematisch zusammenfaßt, nicht fehlen dürften und daher hier zu wiederholen seien. (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 598 u. 600.)

[1] Vgl. §. 9, Abs. 1, Ziffer 1 der Beschlüsse der Komm. in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 923.

[2] Auf diesem von der Reichsregierung eingenommenen Standpunkte steht im Wesentlichen auch Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 539.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in dem Komm.-Ber. v. 11. Dec. 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 911—912).

III. Da die Reichsregierung verpflichtet ist, bei der ihr zustehenden Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches die Feststellungen des Reichshaushaltsetats und der diesem gleichgestellten abändernden oder ergänzenden Reichsgesetze zur Richtschnur zu nehmen und Abweichungen hiervon dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber nicht blos zur Kenntniß zu bringen, sondern auch zu rechtfertigen, so sind der Bundesrath und Reichstag selbstverständlich berechtigt, sich der Prüfung zu unterziehen, ob die vorgekommenen Abweichungen vom Reichshaushaltsetat, also namentlich die Etatsüberschreitungen, gerechtfertigt sind. Hieraus folgt aber, daß der Bundesrath und der Reichstag, im Falle sie diese Ueberzeugung nicht gewinnen können, ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, ihre Genehmigung zu versagen. Diese Versagung rechtfertigt sich jedoch nur alsdann, wenn der Bundesrath und der Reichstag nicht anerkennen können, daß die Abweichungen vom Etat zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlich gewesen seien; auch versteht sich von selbst, daß sie, wenn sie die Nothwendigkeit einer Mehrausgabe anerkennen, ihre nachträgliche Genehmigung nicht versagen dürfen, so wie auch, daß nichts sie hindert, nachträglich auch blos nützliche Ueberschreitungen des Etats zu genehmigen, und daß auch der vollständige Nachweis der nützlichen Verwendung (in rem versio) geeignet sein kann, die Reichsregierung von der Verantwortlichkeit zu befreien. Hinsichtlich der Ueberschreitung des Ausgabenetats aber steht im Falle versagter nachträglicher Genehmigung die Sache ebenso, als wäre vom Anfang an keine Vereinbarung über die Nothwendigkeit der betreffenden Ausgaben erfolgt; denn die einseitige Verausgabung ist als bloße Thatsache zu betrachten und kann als solche das Bewilligungsrecht des Bundesrathes und des Reichstages, welches in der Nothwendigkeit einer Vereinbarung über den Bedarf des Reiches besteht, nicht rückwärts vernichten. Dabei versteht sich auch von selbst, daß, da die Etats der verschiedenen Verwaltungszweige und deren Rubriken von einander getrennt vereinbart und durch das Hauptetatsgesetz gesetzlich festgestellt werden, die Ueberschreitungen in dem einen Etat oder in einer Rubrik rechtlich nicht durch Ersparungen in anderen Etats oder Rubriken gedeckt oder gerechtfertigt werden können, es wäre denn, daß hierüber eine Bestimmung besonders vereinbart und in dem Reichshaushaltsetat oder in das denselben feststellende Gesetz aufgenommen wäre. Unzweifelhaft ist es ferner auch, daß es der Genehmigung sowohl des Bundesrathes, als des Reichstages bedarf, um die Ueberschreitungen für gerechtfertigt erachten zu können, so daß also jede Ueberschreitung bis dahin ungerechtfertigt bleibt, wo dieselbe sowohl von dem Reichstage, als vom Bundesrathe nachträglich genehmigt worden ist, und daß die Sache nicht dahin aufgefaßt werden kann, als müßten sich die beiden gesetzgebenden Körperschaften über die Versagung der Genehmigung vereinigen; vielmehr liegt die Versagung schon alsdann vor, wenn kein von beiden Faktoren übereinstimmend gefaßter Beschluß die Anerkennung oder Bewilligung nachträglich ausspricht. Diese nachträgliche Genehmigung ist lediglich eine Ergänzung des nach Art. 69 der Reichsverfassung zu vereinbarenden Reichshaushaltsetats-Gesetzes. Was aber die Folgen betrifft, wenn die Genehmigung versagt wird, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dann die Verantwortlichkeit für die ungerechtfertigte Ueberschreitung den nach Art. 17 der Reichsverfassung verantwortlichen Reichskanzler trifft[1].

Da auch die Nichtleistung im Reichshaushaltsetat festgestellter Ausgaben eine Abweichung von dessen Bestimmungen enthält, so liegt der Reichsregierung auch in dieser Beziehung die Verpflichtung ob, dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber ihr Verfahren zu rechtfertigen. Denn wenn diese, indem sie die betreffende Aufwendung für nothwendig oder nützlich erachteten, die Ausgabe in den Etat aufnehmen, so steht es nicht in dem blos einseitigen Ermessen der Reichsregierung, ob sie dieselbe leisten oder unterlassen will, sondern sie ist verbunden, die Gründe darzulegen, welche sie zur Abweichung von den etatsmäßigen Feststellungen veranlaßt haben. Dem Bundesrathe und dem Reichstage aber gebührt die Befugniß, diese Gründe ihrer Prüfung zu unterziehen

---

[1] In dieser Beziehung kann es im Prinzip nichts ändern, daß es nach gegenwärtiger Lage des Reichsstaatsrechtes an geeigneten Mitteln fehlt, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers praktisch zur Geltung zu bringen. Vgl. übrigens in dieser Hinsicht mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. I, §. 66, S. 420, Note 1.

und die Reichsregierung bleibt für ihre Unterlassung verantwortlich insofern diese Prüfung nicht zur Billigung ihrer Handlungsweise führen sollte. Die Aufnahme einer Ausgabe in den Etat enthält allerdings selbstverständlich keineswegs die Verpflichtung für die Reichsregierung zur Aufwendung der ihr bewilligten Mittel, sondern es ist unzweifelhaft, daß darin in erster Linie nur eine „Ermächtigung" zur Leistung der Ausgabe enthalten ist, und daher bedarf es nicht der nähern Begründung, daß die Reichsregierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, bewilligte Verwendungen zu unterlassen, wenn thatsächliche Ursachen die im Etat vorgesehene Ausgabe unstatthaft oder unnöthig machen sollten, also eine Ersparung zu Gunsten der Reichskasse eintreten zu lassen. Allein dies schließt nicht aus, daß auch in solchen Fällen den kontrollirenden Faktoren das Recht zusteht, in jedem einzelnen Falle die Darlegung der Gründe zu verlangen, welche die Reichsregierung veranlaßt haben, die vom Bundesrathe und Reichstage als nothwendig oder nützlich erachtete Ausgabe zu unterlassen, und daß die Entscheidung über die Frage, ob diese Unterlassung gerechtfertigt gewesen sei, nicht dem einseitigen Ermessen der Reichsregierung unterliegen kann, sondern ebenso wie jede Ueberschreitung der etatsmäßigen Bewilligungen der Kontrolle der gesetzgebenden Faktoren, als der höchsten Organe des Reiches, unterworfen bleibt, welchen die Reichsregierung auch in dieser Beziehung politisch verantwortlich ist.

IV. Abweichungen von dem Reichshaushaltsetat können auch in der Beziehung vorkommen, daß Zahlungen, welche auf Rechnung des Jahresetats zu leisten sind, aus irgend einem Grunde nicht im Laufe des Jahres haben erfolgen können, oder daß Einnahmerückstände verblieben sind, und andererseits, daß einstweilige Vorschußzahlungen unvermeidlich werden. Hieraus ergiebt sich das Bedürfniß einer besondern Restverwaltung und einer Vorschußverwaltung.

Das von der Reichsregierung dem Reichstage im Entwurf vorgelegte Gesetz betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches[1] beabsichtigt auch diesen Gegenstand gesetzlich zu regeln; da dasselbe indeß bisjetzt nicht zu Stande gekommen ist, so gründet sich das gegenwärtig bestehende Verfahren nur auf in der Praxis befolgte Grundsätze. Was

1) die Restverwaltung betrifft, so besteht vom Standpunkte des konstitutionellen Rechtes darüber kein Zweifel, daß der Art. 69 der Reichsverfassung erst dann zur vollen Durchführung gelangen wird, wenn die Restverwaltung gänzlich beseitigt wird, und aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit ist wenigstens die thunlichste Beschränkung der Restverwaltung wünschenswerth, um ein klares und durchsichtiges Rechnungswesen zu ermöglichen[2], und dahin sind auch die Ziele der Reichsregierung gerichtet[3]. Gegenwärtig erfolgt der Abschluß der Jahresrechnungen bei der Reichshauptkasse um die Mitte des Monats März, bei den Spezialkassen zu entsprechend früheren Terminen; die Verwaltungen und Kassen aber sind angewiesen, die dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresabschluß zur Einziehung beziehungsweise Auszahlung zu bringen. Da es aber unmöglich ist, rücksichtlich aller dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen und Ausgaben beim Jahresabschlusse Rückstände zu vermeiden, so ist zugelassen, daß die Rechnungen derjenigen Fonds, bei welchen Rückstände nicht zu vermeiden sind, bis zum Abschlusse des folgenden Jahres Behufs der Einziehung der Einnahmerückstände und der Berichtigung der Ausgabenrückstände für Rechnung desjenigen Etatsjahres, dem diese Rückstände angehören, noch offen bleiben. Der Betrag der hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabenfonds am Ende des zweiten Jahres gegen das Etatssoll sich ergebenden Minderausgaben wird bei den jährlich abschließenden Fonds als erspart berechnet, bei den Baufonds und den sonstigen von einem Jahre in das andere übertragenen Fonds

---

[1] Vgl. in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 597 ff.

[2] Vgl. hierüber den Ber. der Komm. des Reichstages v. 11. Dec. 1874 (zum §. 29 des Gesetzentwurfs) in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 916.

[3] Vgl. die Motive zu §§. 16—28 des Entwurfs des Gesetzes in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 601 ff. und die Erklärung der Reg.-Kommissarien in dem Komm.-Ber. v. 11. Dec. 1874, ebendas., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 916 ff.

dagegen werden die infolge von Minderausgaben sich ergebenden Bestände auf das folgende Jahr übertragen[1]. Die Folge dieser Einrichtungen ist, daß bei denjenigen Verwaltungen bei welchen auf Grund derselben eine Restverwaltung eingerichtet ist, in jedem Jahre neben der laufenden Verwaltung eine Restverwaltung über die Rückstände des vorigen Jahres bis zum Finalabschlusse geführt wird, und daß die Rechnungslegung über die Ausgaben und Einnahmen jedes Jahres sich auf zwei Jahrgänge vertheilt. Jedoch hat sich die Praxis, je nachdem von der Befugniß zur Einrichtung einer Restverwaltung Gebrauch gemacht worden oder nicht, verschieden gestaltet. Was die Einnahmen betrifft, so werden schon jetzt Einnahmerückstände grundsätzlich nicht fortgeführt, sondern thunlichst auf Rechnung desjenigen Etatsjahres vereinnahmt, in welchem sie eingehen. Abgesehen von der beim Uebergange der Verwaltung des Norddeutschen Bundes auf das Reich nöthig gewordenen Auseinanderhaltung der den verschiedenen Finanzgemeinschaften angehörigen Einnahmen, ist bisher von der grundsätzlichen Ausschließung der Restverwaltung bei den Einnahmen eine Ausnahme von Belang nur eingetreten bei den Matrikularbeiträgen und den nach Maßgabe des Art. 39 der Reichsverfassung festgestellten Einnahmen an abzuliefernden Zöllen und Steuern, theils weil die letzteren für das letzte Quartal der Regel nach noch unmittelbar vor dem Finalabschlusse der Reichshauptkasse festgestellt werden, so daß die Vereinnahmung nicht immer vor dem Finalabschlusse vollständig bewirkt werden kann, theils weil die ihr Kontingent selbst verwaltenden Staaten die Ablieferung dieser Einnahmen im Berechnungswege zu bewirken haben und die auf dieselben anzurechnenden Militairausgaben zum Theil in die Restverwaltung übergehen. Aus diesem Grunde hat die Reichsregierung sich mit der Kommission des Reichstages dahin geeinigt, „daß, wenn Matrikularbeiträge und nach Maßgabe des Art. 39 der Reichsverfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen beim Abschlusse der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangt sind, die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Abschluß der Jahresrechnung folgenden sechs Monaten herbeizuführen ist, und daß, wenn sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Abschlusse der Jahresrechnung Rückstände ergeben, dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen werden sollen"[2]. Bei den Ausgaben soll nach der Vereinbarung der Reichsregierung mit der Kommission des Reichstages zunächst eine Vereinfachung dadurch herbeigeführt werden, daß bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds die gesonderte Restverwaltung durch Vereinigung derselben mit der laufenden Verwaltung des auf das betreffende Etatsjahr folgenden Jahres gänzlich beseitigt wird[3], wodurch der Umfang derjenigen Ausgaben, für welche eine gesonderte Restverwaltung noch in Frage kommt, auf das Gebiet der *jährlich abschließenden* Ausgabefonds beschränkt wird. Für diese handelt es sich um die Frage, ob eine gleiche Abkürzung der Restperiode auf sechs Monate, wie bei den vorgedachten Einnahmekategorien, durchführbar ist. Die Reichsregierung hat angenommen, daß dies bezüglich der Ausgaben der Militairverwaltung und der Marineverwaltung nicht möglich sei[4] und daher in Betreff dieser

---

[1] Der Reichstag hat in dieser Beziehung in der Sitz. v. 27. April 1871 den Beschluß gefaßt: „Die Reichsregierung aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung der Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wieviel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch disponibel ist." (Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. I, S. 425 und Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 165.) Die Reichsregierung hat ihre Zustimmung hierzu erklärt und demzufolge auch diese Nachweisungen für die aus dem Jahre 1870 disponibel gebliebenen Bestände der Marine- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1871 bereits am 2. Nov. 1871 vorgelegt. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 36, S. 82.)

[2] Vgl. die hierin übereinstimmenden Bestimmungen im §. 17 des Gesetzentwurfs und im §. 28 der Komm.-Beschlüsse. (Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 930, 931) und die Motive a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 601—602.)

[3] Dem wird durch die Bestimmungen der §§. 18 und 25 des Entwurfs, welche im Wesentlichen den §§. 25 und 33 der Komm.-Beschlüsse entsprechen, Rechnung getragen. (Vgl. Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 931 u. 935 und die Motive a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 602.)

[4] Vgl. die Motive des Entwurfs a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 602, Sp. 2.

anderweitige Bestimmungen in Vorschlag gebracht[1], welche indeß die Kommission des Reichstages für entbehrlich erachtet[2]. Abgesehen hiervon hat sich aber im Wesentlichen Uebereinstimmung dahin herausgestellt, daß in allen denjenigen Titeln, bei welchen im Etat die Zulässigkeit einer Restverwaltung ersichtlich gemacht ist, betreffs der letzteren folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen[3]:

a) Für diejenigen Ausgaben, zu welchen die Verbindlichkeit[4] noch vor Ablauf des Etatsjahres entstanden ist, dürfen die Ausgabefonds, soweit es sich nicht um die von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds handelt, zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch offen gehalten werden. Soweit unverwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

b) Spätestens sechs Monate nach dem Abschlusse der Jahresrechnung sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

c) Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitenden Ausgaben angewiesen werden.

d) Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

e) Ueber die Ausgabenrückstände und die nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode, für welche die bezüglichen Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

2) Die etwa erforderlich werdenden Vorschußzahlungen betreffend, so hat die Reichsregierung in dem §. 5, Abs. 5 des von ihr dem Reichstage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches die Bestimmung vorgeschlagen, daß etwaige Vorschüsse in den Rechnungen nicht als verausgabt, sondern unter den Beständen nachzuweisen[5]. Dagegen hat die Kommission des Reichstages zur Vorberathung des gedachten Gesetzentwurfes verlangt, daß alle etwa geleistete Vorschüsse nicht als verausgabt nachzuweisen, sondern als solche in den Rechnungen und Uebersichten nachzuweisen[6].

---

[1] Nämlich in den §§. 27 u. 28 des Entwurfs.

[2] Nach dem Komm.-Ber. v. 11. Dec. 1874 ist daher die Ablehnung der §§. 27 u. 28 des Entwurfs beantragt worden (a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 933 u. S. 916).

[3] Vgl. §. 29 der Vorschläge der Komm. mit §. 20 des Entwurfs. (Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 931) und §. 34 der Vorschläge der Komm. mit §. 26 des Entwurfs (a. a. O., S. 935).

[4] Unter „Verbindlichkeit" ist hier nicht die privatrechtliche Verbindlichkeit, welcher das Recht eines Dritten nothwendigerweise gegenübersteht, zu verstehen, sondern die staatsrechtliche Verbindlichkeit, nämlich die Verbindlichkeit, welche für den Staat entsteht, wenn gewisse veranlassende Ursachen vermöge seiner Institutionen eine Ausgabe bedingen, ohne daß damit nothwendiger Weise ein Klagerecht für einen Dritten verbunden ist. (Vgl. den Komm.-Ber. v. 11. Dec. 1874 in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 917, Sp. 1.)

[5] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 598, wo jedoch eine Motivirung dieser Bestimmung nicht gegeben ist.

[6] Vgl. §. 7 der Vorschläge der Komm. und die Motive dazu. (Sten. Ber. a. a. O., Bd. IV, Aktenst. Nr. 108, S. 923 u. 911.) — Für den Fall, wenn die laufenden Verwaltungsbedürfnisse eines Jahres in größerem Umfange, beziehungsweise mit Aufwendung größerer Geldmittel, als der Etat dafür feststellt, befriedigt werden, besteht Einverständniß darüber, daß alsdann stets eine Etatsüberschreitung, und zwar selbst dann vorliegt, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß im nächstfolgenden Jahre ein geringerer Betrag als der dafür gewöhnlich im Etat ausgesetzte hinreichen werde. Es besteht auch alsdann im ersten Jahre eine Etatsüberschreitung und im zweiten eine Ausgabenersparniß, und es ist in einem solchen Falle die Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages zu der Etatsüberschreitung des einen Jahres einzuholen, die entsprechende Minderausgabe des folgenden Jahres aber zu ihrer Kenntniß zu bringen. Vgl. die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Regelung des Reichshaushaltsetats vom Jahre 1871 in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III,

### III. Staatsrechtliche Folgen des Nichtzustandekommens des Reichshaushaltsetats.

## §. 90.

I. Da der Art. 69 der Reichsverfassung vorschreibt, daß der Reichshaushaltsetat für jedes Jahr vor dem Beginne des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt werden soll, so ist es selbstverständlich die verfassungsmäßige Pflicht der Reichsregierung, den Entwurf des von ihr aufzustellenden Etats zunächst dem Bundesrathe und nach Feststellung durch diesen dem Reichstage so zeitig vorzulegen, daß es möglich ist, der gedachten Vorschrift der Reichsverfassung Genüge leisten zu können. Die Reichsverfassung enthält indeß keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche staatsrechtliche Folgen in dem Falle eintreten sollen, wenn der Reichshaushaltsetat nicht vor dem Beginne desjenigen Etatsjahres, für welches derselbe bestimmt ist, zu Stande kommt. Die Beantwortung der Frage kann daher nur aus allgemeineren Rechtsprinzipien entnommen werden, und da die Verfassung des Reiches eine konstitutionelle ist, so sind es die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechtes, von welchen dabei auszugehen ist[1].

Durch die Bestimmung des Art. 69 der Reichsverfassung, daß der jährlich aufzustellende Reichshaushaltsetat durch ein „Gesetz“ festgestellt werden soll, wird selbstverständlich zunächst unbedingt ausgeschlossen, daß an die Stelle des „Gesetzes“ eine „Verordnung“, sei es des Bundesrathes oder des Kaisers, treten könne[2]. Nicht minder

---

Aktenst. Nr. 59, S. 253 ff. und das Schreiben des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes v. 11. Juni 1871, ebendas. Aktenst. Nr. 110, S. 510 ff., desgl. die betr. Verhandl. in der Sitz. des Reichstages v. 3. Juni 1872 in den Sten. Ber. 1872, Bd. II, S. 680 ff., ferner das Reichsgesetz v. 29. März 1873, betr. die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 59), welches die bezügliche Indemnität ertheilt hat.

[1] Ueber die Beantwortung der Frage nach den Grundsätzen des Preußischen Staatsrechtes insbesondere habe ich mich eingehend in meinem Staats-Rechte der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 398—417 ausgesprochen. Meiner a. a. O. entwickelten Ansicht sind auch Zachariä (Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, §. 224, S. 529 und Göttingische gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 378) und Fricker in der Abhandlung in Bd. 17, S. 686 ff., der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft ausdrücklich beigetreten. Dagegen ist dieselbe von Laband in seiner Schrift: Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preuß. Verfassungsurkunde, S. 75 ff., und demnächst wiederholt in seiner Abhandlung über das Finanzrecht des Deutschen Reiches in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 548 ff. angegriffen worden, und zwar am letzteren Orte in der Note 3, S. 548 in einer durch mich nicht provozirten höhnenden Form, in welcher meinerseits zu erwidern ich in einem rein wissenschaftlichen Streite mich enthalte, weil dieselbe meiner Anschauung von der Würde der Wissenschaft so wenig, als meinen Ansichten über Urbanität entspricht. Ich halte mich daher rein an die Sache, und obgleich ich mit den Ausführungen Laband's in den cit. Abhandlungen in manchen anderen Beziehungen übereinstimme, so kann ich doch die Bemerkung nicht zurückhalten, daß ein Theil derselben klar ergiebt, daß wir in Betreff der Auffassung vom konstitutionellen Staate, welcher sich des Beifalls des genannten Schriftstellers offenbar nicht erfreut, auf ganz verschiedenem Boden stehen. Ich verweise z. B. auf die Aeußerung auf S. 524 der Abhandlung in Hirth's Annal., wo Laband von der „Erfindung der konstitutionellen Staatsrechtsschablone“, und auf S. 548, wo er von den „Doktrinären des Konstitutionalismus“ spricht, und auf S. 549 in der Note, wo die Rede ist von „dem alten Rezept der konstitutionellen Doktrin“. Bei dieser gänzlich verschiedenen Grundanschauung erklärt sich von selbst die völlig verschiedene Auffassung des Budgetrechtes.

[2] Vgl. oben §. 88, sub I, S. 144 ff. Wenn also der Königl. Erlaß v. 5. Juli 1865 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1865, Nr. 167, S. 2289), welcher von dem gesammten damaligen Preuß. Staatsministerium kontrasignirt ist, anordnete, „daß, in Ermangelung eines Gesetzes über den Staatshaushalt des Jahres 1865, die von dem Staatsministerium überreichte Nachweisung der für das Jahr 1865 zu erwartenden Staatseinnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen solle“, so machte das damalige auf die Verfassung vereidigte Staatsministerium sich unzweifelhaft eines Bruches des Art. 99 der Preuß. Verfassung schuldig. Dies wurde auch später in den Motiven des Gesetzes v. 14. Sept. 1866, betr. die Ertheilung der Indemnität 2c. anerkannt, welche ausdrücklich aussprechen, „daß die von der Regierung seit dem Jahre 1862 getroffenen Verfügungen über die Staatsmittel der gesetzlichen Grundlage entbehren, welche nach Art. 99 der Verfassungsurkunde allein in

aber ist durch die Bestimmung, daß der Etat „für jedes Jahr" festgestellt werden soll, klargestellt, daß das Etatsgesetz stets nur ein für das betreffende Jahr geltendes sein kann und mit dem Ablaufe desjenigen Zeitraumes, für welchen es ausdrücklich nur erlassen ist und verfassungsmäßig nur erlassen werden darf, von selbst jede fernere Wirkung für die folgenden Jahre verliert, so also, daß es vollkommen unzulässig ist, aus dem für ein Jahr festgestellten Etat irgend eine Ermächtigung herzuleiten, die Bestimmungen desselben ganz oder theilweise auch für das nächstfolgende Jahr zur Anwendung zu bringen[1]. Obgleich nun aber der Art. 69 der Reichsverfassung nicht ausspricht, daß der für jedes Jahr aufzustellende Reichshaushaltsetat ein Gesetz sei, so hat doch die Bestimmung, daß derselbe durch ein Gesetz festzustellen sei, jedenfalls die Bedeutung, daß der durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz festgestellte Voranschlag zu einem integrirenden Theile des gedachten Gesetzes wird und daher im Ganzen, wie in allen seinen einzelnen Positionen, insoweit er nicht durch ergänzende oder erläuternde Gesetze modifizirt worden ist, gleich jedem Gesetze verbindliche Kraft für die Reichsregierung hat. Allerdings ist der Ansicht beizutreten[2], daß der Voranschlag kein Gesetz in dem Sinne ist, daß er unbedingt für die Reichsregierung als Befehl, die im Etat aufgeführten Einnahmen in der daselbst angegebenen Höhe zu erheben und die im Etat aufgeführten Ausgaben ebenfalls in der angegebenen Höhe zu leisten, und damit gleichzeitig als Verbot, keine Einnahme zu erheben und keine Ausgabe zu leisten, welche im Etat nicht aufgeführt ist, anzusehen ist. Aber ebensowenig ist die durch Gesetz erfolgte Feststellung des Etats blos ein in den Formen der Gesetzgebung sich vollziehender Verwaltungsakt[3]. Die Bedeutung der Bestimmung des Art. 69 ist vielmehr die, daß der

---

dem jährlich festzustellenden Gesetze über den Staatshaushalt zu finden sei". (Vgl. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1866—1867, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 33.) Auch die Königl. Thronrede v. 5. Aug. 1866 (a. a. O., Bd. I, S. 2) wiederholte ausdrücklich dieses Anerkenntniß. Dessen ungeachtet ertheilt Laband (Budgetrecht, S. 82—83) den Rath, zu den hierdurch unzweifelhaft als verfassungswidrig gekennzeichneten Grundsätzen des Preuß. Staatsministerialbeschlusses über die Finanzverwaltung ohne Etatsgesetz zurückzukehren. Er bezeichnet sogar die in diesem Staatsministerialbeschlusse niedergelegten Grundsätze als das Erzeugniß des „durch das politische Bedürfniß geschärften und geläuterten sicheren Blicks", indem er hinzufügt, daß jene — jetzt glücklicherweise von der Krone ausdrücklich perhorrescirten — Grundsätze „nicht nur dem unabweisbaren praktischen Bedürfnisse, sondern im Wesentlichen auch den theoretischen Sätzen, welche sich aus der wahren Natur des Budgetrechtes ergeben, entsprechen". Und für die Vertheidiger des von der Krone selbst feierlich aufs Neue anerkannten verfassungsmäßigen Budgetrechtes hat dieser Schriftsteller (vgl. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 548, Note 3) nur Worte verletzenden Hohnes.

[1] Vgl. hierüber oben §. 88, sub III, S. 146—147 u. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 55, S. 410—411. — Der mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Bestimmungen der Preußischen Verfassung gefaßte Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 16. Dec. 1850, welcher theilweise eine entgegengesetzte Ansicht zur Geltung zu bringen versuchte, wurde im Jahre 1867 von der Preuß. Staatsregierung selbst als verfassungswidrig anerkannt und daher zurückgezogen. (Vgl. das Nähere in meinem Staats-Rechte der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 401 u. S. 413.) Dessen ungeachtet meint Laband, „daß derselbe nicht blos dem unabweisbaren praktischen Bedürfnisse, sondern im Wesentlichen auch den theoretischen Sätzen, welche sich aus der wahren Natur des Budgetrechtes ergeben, entspreche". Vgl. die vor. Note.

[2] Vgl. Laband, Budgetrecht, S. 53.

[3] Auf der Auffassung, daß der Etat eine bloße Rechnung sei, und daß derselbe nichts mit der Gesetzgebung zu schaffen habe, sondern daß seine Aufstellung lediglich zur Verwaltung gehöre, und daß nur seine Feststellung sich in den Formen der Gesetzgebung vollziehe, beruht im Wesentlichen die ganze von Laband aufgestellte Doktrin des Budgetrechtes. (Vgl. a. a. O., S. 13.) Sehr richtig bemerkt jedoch in dieser Beziehung Zachariä (Göttingische gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 373): „Den Ausführungen Laband's können wir in ihrer Anwendung auf die verfassungsmäßige Budgetfeststellung in dieser Hinsicht nicht beitreten. Diese ist jedenfalls ein staatsrechtlich bedeutungsvoller Akt, und wenn auch die einzelnen Positionen insofern hypothetischer Natur sind, als von einer unbedingten Realisirung nicht die Rede sein kann, doch kein bloßer Anschlag in gewöhnlichem Sinne, und wenn Laband bemerkt, der Wortlaut der Verfassung sage durchaus nicht, daß alle Ausgaben für jedes Jahr bewilligt werden müßten, sondern er schreibe nur vor, daß sie für jedes Jahr veranschlagt werden sollen, so müssen wir dazu bemerken, die Verfassung spricht nicht blos von Veranschlagung der Einnahmen

durch ein Gesetz festzustellende Voranschlag für die Reichsregierung die formelle Ermächtigung enthält, nach Maßgabe derselben die Einnahmen zu erheben und die Ausgaben zu leisten, und daß nur das zu Stande gekommene Reichshaushaltsetats-Gesetz für die Reichsregierung die staatsrechtliche Vollmacht bildet und die verfassungsmäßige Berechtigung begründet, die veranschlagten und vereinbarten Ausgaben zu leisten und sie demzufolge hinsichtlich der wirklich geleisteten etatsmäßigen Ausgaben von jeder Verantwortlichkeit befreit. Es kann vollständig zugegeben werden, daß ein großer Theil der in den Reichshaushaltsetat eingestellten Einnahmen und Ausgaben des Reiches keineswegs ausschließlich auf ihrer etatsmäßigen Feststellung beruht, sondern materiell in der Reichsverfassung, wie in anderen Gesetzen, beziehungsweise in gesetzlich bestehenden Einrichtungen und Organisationen[1] begründet ist, und ferner, daß für die den Etat gesetzlich feststellenden Faktoren die staatsrechtliche Verpflichtung besteht, ihr Budgetrecht nur unter Innehaltung der hieraus sich ergebenden Schranken auszuüben[2]. Allein wenn gleich für das Reich materiell ein von der gesetzlichen Feststellung des Etats theilweise unabhängiges Recht auf die gedachten Einnahmen und theilweise die Pflicht zur Leistung der gedachten Ausgaben besteht, so folgt doch hieraus keineswegs ein Gleiches für die die Geschäfte des Reiches verwaltende Reichsregierung und deren nach Art. 17 der Reichsverfassung verantwortlichen Kanzler. Diese letztere erhält vielmehr, wie bereits bemerkt, nur durch das zu Stande gekommene Reichshaushaltsetats-Gesetz die staatsrechtliche Vollmacht und die verfassungsmäßige Berechtigung zur Erhebung der darin eingestellten Einnahmen und zur Leistung der darin vereinbarten Ausgaben[3]. Der Art. 69 der Reichsverfassung hat — in gleicher Weise wie der Art. 99 der Preu-

---

und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus, sondern sie sollen auch auf den Staatshaushaltsetat gebracht und letzterer soll jährlich durch ein Gesetz, d. h. durch Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Faktoren, festgestellt werden, was jedenfalls auch für die staatsrechtlichen Wirkungen des Nichtzustandekommens des Budgetgesetzes von Wichtigkeit ist."

[1] In dieser Beziehung darf übrigens nicht übersehen werden, daß keineswegs in allen Fällen feststeht, ob oder wie weit eine staatliche Einrichtung oder Organisation durch das bestehende Gesetz gedeckt wird, und daß keineswegs die für das eine Jahr festgestellten Budgetpositionen auch noch für das folgende Jahr oder die folgenden Jahre als bestehendes Recht betrachtet werden können.

[2] Vgl. auch oben §. 88, sub IV, S. 147 ff.

[3] Dieser von mir in Bezug auf das Preußische Verfassungsrecht in meinem Staats-Rechte der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 398 ff. in ausführlicher historischer und rationeller Begründung vertretenen Ansicht ist auch — gegenüber der entgegengesetzten, besonders von Laband aufgestellten Doktrin — Zachariä (vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Thl. II, §. 224, S. 529 und Göttingische gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 378), welcher treffend bemerkt (a. a. O., S. 378), „daß mit der Theorie Laband's das konstitutionelle Prinzip, welches zweifellos in dem (mit dem Art. 69 der Reichsverfassung im Wesentlichen übereinstimmenden) Art. 99 der Preuß. Verfassungsurkunde auch zufolge dessen Entstehungsgeschichte in Uebereinstimmung mit dem historisch entwickelten Rechte der Deutschen Landesrepräsentationen, resp. mit der durch die veränderten Verhältnisse derselben gebotenen Modifikation desselben, seinen Ausdruck finden sollte und wirklich gefunden hat, in der That so gut wie völlig beseitigt werde, und wenn man das, was Laband als Folge des Nichtzustandekommens des Budgetgesetzes betrachtet, als neben oder über dem Art. 99 stehendes Verfassungsrecht betrachte, für die Regierung jedes zwingende Motiv, das nothwendige Uebereinkommen zwischen den gesetzgebenden Faktoren in Betreff des Budgets zu fördern und durch Nachgeben von ihrer Seite zu ermöglichen, aufgehoben werde". Und nicht minder zu Gunsten der von mir vertretenen Ansicht haben sich — insbesondere bezüglich des Ausgabebewilligungsrechtes der Volksvertretung — in Betreff der Bedeutung des Art. 99 der Preuß. Verfassungsurkunde die in meinem Staats-Rechte der Preuß. Monarchie a. a. O., S. 411, Note 1 cit. Abgeordneten (auch von konservativer Seite) ausgesprochen. Namentlich aber hat der Abgeordnete Dr. Simson (vgl. Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1865, Bd. II, S. 1125) meine Auffassung vertreten, indem er bemerkte: „Die Berechtigung der Regierung, zu zahlen, Staatsmittel zu verwenden, auch an unbestreitbare Staatsgläubiger zu zahlen, ruht lediglich auf dem Staatshaushaltsgesetze, welches in diesem Betracht durch Nichts in der Welt zu vertreten ist, auch durch kein anderes Gesetz, so wenig als durch Einzelbewilligung einer einzelnen Ausgabeposition in dem Etat. Denn alle diese Bewilligungen sind nur vorläufige, die ihre definitive Bedeutung und Verbindlichkeit für das Haus und das Land erst durch Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes im Ganzen erlangen und erlangen können."

ßischen Verfassung —, entsprechend dem Grundsatze des konstitutionellen Staatsrechtes; die Regelung der Ausgaben und Einnahmen des Reiches der gesetzgebenden Gewalt übertragen. Hierbei sind drei gesonderte Geschäfte der Finanzgewalt zu unterscheiden, nämlich erstlich die Prüfung der Bedürfnisse des Staates und die Feststellung der für nothwendig zu erachtenden Ausgaben, zweitens die Gestattung der Verwendung der Staatsmittel zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse, und drittens die Unterhaltung der vorhandenen und nöthigenfalls die Gewährung neuer Einnahmequellen. Obschon diese drei Geschäfte bestimmend auf einander einwirken, so sind sie doch getrennte und ihr Zusammenhang besteht nur darin, daß in einem wohlgeordneten Staatshaushalte möglichst alle anerkannten Bedürfnisse berücksichtigt und die Einnahmen genau nach den Ausgaben bemessen werden. Dies ist aber die Aufgabe des, zufolge des Art. 69 der Reichsverfassung, für jedes Etatsjahr vor Beginn desselben zu vereinbarenden Reichshaushaltsetats-Gesetzes. Es sollen für jedes Finanzjahr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Reiches im voraus veranschlagt und es soll diese Veranschlagung in der Form eines Gesetzes festgestellt werden, und erst dann, wenn dies geschehen ist, dürfen die im Voranschlage bezeichneten Ausgaben aus den darin gleichfalls bezeichneten Einnahmen bestritten werden. Die Reichsregierung aber, welcher die Verwaltung der in dem Reichshaushaltsetat bezeichneten Einnahmen und Ausgaben zusteht und obliegt, darf hierbei keineswegs nach ihrem einseitigen Ermessen handeln, sondern sie erhält durch das Reichshaushaltsetats-Gesetz ihre Instruktion und die staatsrechtliche Ermächtigung und Vollmacht, die ihr durch das gedachte Gesetz überwiesenen Einnahmequellen zu benutzen und aus denselben die gleichfalls durch dasselbe anerkannten veranschlagten Ausgaben zu leisten. So lange also das von der Verfassung geforderte Reichshaushaltsetats-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, entbehrt die Reichsregierung der Instruktion und der Vollmacht zur Verwaltung des Reichshaushaltes, und ist daher verfassungsmäßig weder zur Erhebung von Einnahmen[1], noch zur Verwendung von Mitteln des Reiches und zur Leistung von Ausgaben für dasselbe berechtigt. Es kann daher eine verfassungsmäßige Reichsregierung nicht existiren ohne ein Reichshaushaltsetats-Gesetz zur Vereinbarung gebracht zu haben; dies ist eben die finanzielle und politische Bürgschaft, welche der Art. 69 der Reichsverfassung für die fortwährende Herrschaft der Verfassung gewährt[2]. Was aber die Frage betrifft, welches die staatsrechtlichen Folgen sind, wenn es der bestehenden Reichsregierung nicht gelingt, das verfassungsmäßig nothwendige Budgetgesetz mit den gesetzgebenden Körperschaften zu vereinbaren, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß dann die Reichsregierung die Verwaltung führt, beziehungsweise fortführt ohne die von der Verfassung für nothwendig erklärte Legitimation von Seiten des Bundesrathes und des Reichstages zu besitzen. Dies ist aber nicht ein verfassungsrechtlicher, sondern ein verfassungswidriger Zustand, und in dieser Hinsicht ist es rechtlich ganz unerheblich, wem materiell die Schuld zur Last fällt, daß das Etatsgesetz nicht rechtzeitig zu Stande gekommen ist, zumal da es an einem zuständigen Richter zur Entscheidung dieser Frage gänzlich fehlt[3]. Die entgegengesetzte Doktrin verkennt

---

[1] Die Reichsverfassung enthält auch nicht, wie der Art. 109 der Preuß. Verfassung, die Bestimmung, daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

[2] Vgl. auch Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, S. 357 ff.

[3] Wenn Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 548 ff., Note 3) gegenüber mir und der mit mir übereinstimmenden Ansicht Zachariä's, den Zustand, welcher im Falle des Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes und der Führung der Staatsverwaltung ohne ein solches besteht, nur als einen faktisch bestehenden anormalen bezeichnet, der aber lediglich ein kasueller sei und an sich keine Verfassungsverletzung oder Verfassungswidrigkeit enthalte, so kann ich, wie schon in der ersten Auflage dieser Schrift S. 80, Note 1 geschehen, nur wiederholt auf die überzeugende Kritik hinweisen, mit welcher bereits Zachariä (in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 378 ff.) diese den ersten Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechtes widersprechende Irrlehre Laband's abgefertigt hat. Wer freilich, wie Laband a. a. O., die Budgettheorie des konstitutionellen Staatsrechtes in der Weise bekämpft, daß er ihre von der Wissenschaft anerkannten Grundsätze als „das alte Rezept der konstitutionellen Doktrin" bezeichnet und über diese Grundsätze nur absprechenden Hohn kennt, mit dem ist auf diesem Gebiete

völlig den Unterschied, welcher doch unläugbar zwischen dem formellen und materiellen Budgetrechte besteht. Staatsrechtlich sind allerdings der Bundesrath, wie der Reichstag verbunden, die auf der Reichsverfassung und auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die sonst als nothwendig anzuerkennenden Ausgaben zu bewilligen, und ein rein willkürliches Verweigerungsrecht findet keinen Boden in der Verfassung des Deutschen Reiches. Wenn aber wegen materieller Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, sei es der Bundesrath oder der Reichstag, über wichtige Etatspositionen der Reichshaushaltsetat nicht zu Stande kommt, wenn also z. B. der Reichstag die gesetzliche Existenz gewisser Einrichtungen, die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer, die Höhe der von der Reichsregierung geforderten Verwendungen, also überhaupt in einer oder der anderen Beziehung die Nothwendigkeit gewisser Aufwendungen bestreitet, so verletzt die Reichsregierung den Art. 69 der Reichsverfassung, wenn sie, ohne ein Reichshaushaltsbudget zur Vereinbarung gebracht zu haben, die Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu verwalten fortfährt. Es ist der alsdann faktisch eintretende Zustand nicht ein verfassungsrechtlicher, sondern unzweifelhaft ein dem Verfassungsrechte widersprechender. Ein solcher verfassungswidriger Zustand aber kann nur dadurch wieder beseitigt oder geheilt werden, daß die fehlende Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches nachträglich herbeigeführt und der Reichsregierung für ihr einseitiges verfassungswidriges Verhalten Seitens der gesetzgebenden Faktoren die Indemnität ertheilt wird [1]. Dieser aus der richtigen Auffassung des konstitutionellen, durch die Reichsverfassung anerkannten Budgetrechtes folgenden Ansicht [2] kann nicht der mindeste Abbruch geschehen durch die Berufung auf angeblich sich daraus ergebende absurde Konsequenzen [3], welche es nothwendig machen sollen, anzuerkennen, daß der von der Verfassung vorgeschriebene Etat kein Gesetz sei, sondern lediglich die Bedeutung des dadurch bezeugten Einverständnisses zwischen der Regierung und der Volksvertretung über die Richtigkeit des Voranschlages und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der darin aufgeführten Summen habe, aber keineswegs die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben bilde, welche hinsichtlich der Mehrheit derselben auch ohne Etat vorhanden sei, und dessen Nichtzustandekommen daher keineswegs einen Arrest auf sämmtliche Staatsgelder lege. Diese Doktrin gelangt dann weiter zu der Behauptung, daß das Nichtzustandekommen des Etats lediglich zur Folge habe, daß die Regierung hinsichtlich jeder einzelnen Ausgabe verant-

---

keine Verständigung zu erzielen. Die Gegner solcher Gattung verläugnen, ebenso gut wie die offenen Bekenner des absoluten Staates, das verfassungsmäßige Budgetrecht der Volksvertretung. Ansichten und Deduktionen der Art, wie die Laband's stehen nicht mehr auf dem Boden des durch die Deutsche Reichsverfassung, beziehungsweise die Preußische Verfassung begründeten Budgetrechtes, sondern führen in ihren Konsequenzen einfach dahin, das verfassungsmäßige Budgetrecht der Volksvertretung zu vernichten und an dessen Stelle ein künstlich erdachtes System von verfassungswidrigen Nothbehelfen zu setzen. Und solchergestalt gipfelt denn in der That auch schließlich die Staatsweisheit der neuen Doktrin in der offenen Empfehlung (vgl. Laband, Budgetrecht, S. 82—83) zur Rückkehr zu den Grundsätzen des von dem Manteuffel-Westphalen'schen Reaktionsministerium erlassenen Staatsministerialbeschlusses v. 16. Dec. 1850, welche die zu richtigerer Ueberzeugung gelangte Preußische Staatsregierung bereits im Jahre 1867 selbst für unhaltbar erklärt und seitdem niemals wiederum zur Anwendung zu bringen versucht hat. Vgl. oben S. 170, Note 1.

[1] Die Frage, ob und inwiefern wegen der ohne Budget geführten Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers (Art. 17 der Reichsverfassung) mit Erfolg zur rechtlichen Geltung gebracht werden kann, steht mit der hier in Rede stehenden Frage in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Es leidet keinen Zweifel, daß der Art. 17 insofern eine lex imperfecta ist. Allein an der allgemeinen politischen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für eine etwaige budgetlose Verwaltung kann kein Zweifel bestehen.

[2] Es ist wiederholt zu betonen, daß auf Grund des mit dem Art. 69 der Reichsverfassung übereinstimmenden Art. 99 der Preuß. Verfassung das Budgetrecht in gleicher Weise von der Preuß. Staatsregierung, und zwar unter ausdrücklicher Zustimmung der Krone, anerkannt worden ist. Vgl. oben S. 170, Note 1.

[3] Vgl. Laband, Budgetrecht, S. 76 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 548 ff.

wortlich bleibe und den Nachweis zu führen habe, daß sie an sich in der bestimmten Höhe durch die Gesetze oder durch das Staatswohl erfordert worden seien. Die rechtliche Stellung der Regierung sei daher bei nicht zu Stande gekommenem Etatsgesetze hinsichtlich des gesammten Etats ganz analog, wie bei zu Stande gekommenem Etatsgesetze hinsichtlich der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben; die Ertheilung dieser Genehmigung sei keineswegs ein parlamentarischer Gnadenakt, sondern es sei die Volksvertretung rechtlich verpflichtet, alle diejenigen Ausgaben zu genehmigen, welche sie aus dem Voranschlage nicht hätte streichen dürfen. Wäre diese Auffassung des Budgetrechtes richtig, so würde sich daraus folgende Auslegung des Art. 69 der Reichsverfassung ergeben. Die Reichsregierung ist allerdings verfassungsmäßig verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches alljährlich vor Beginn des Etatsjahres einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches vorzulegen. Kommt auf Grund dieser Vorlage durch Vereinbarung mit dem Bundesrathe und dem Reichstage ein Haushaltsetat in den Formen eines Gesetzes zu Stande, so hat die Reichsregierung darnach die Finanzverwaltung des Reiches zu führen. Kommt aber der Haushaltsetat nicht zu Stande, so darf die Reichsregierung ebenso als wenn dem Art. 69 vollständig Genüge geleistet wäre, die Einnahmen und Ausgaben des Reiches verwalten und sie ist dann nur verpflichtet, sämmtliche von ihr geleisteten Ausgaben zu liquidiren und zu rechtfertigen. Es wird kaum erforderlich sein, hinzuzufügen, daß der Art. 69 nicht den Werth des Papieres besäße, auf dem er geschrieben steht, wenn er eine solche Bedeutung hätte. Die Reichsregierung brauchte nur einfach dem von dem Reichstage beschlossenen Etat die Zustimmung zu versagen und solchergestalt den budgetlosen Zustand herbeizuführen, um dann die Finanzverwaltung ohne Budget ganz nach ihrem einseitigen Ermessen zu führen, und der Reichstag hätte dann kein weiteres Recht, als das ihm ohnedies schon nach Art. 72 der Reichsverfassung zustehende, nachträgliche Rechnungslegung über die ohne Budget geführte Verwaltung zu fordern. Wäre dies der Sinn des Art. 69, so würde er ohne Nachtheil für das Budgetrecht der Volksvertretung in der Verfassung gestrichen werden können; der Art. 72 würde ihn vollständig ersetzen[1]. Damit wird der budgetlosen Regierung, welche herbeizuführen, einer Regierung, die solche Zustände in ihrem Interesse findet, nicht allzu schwierig sein könnte, einfach das Wort geredet, und es könnte dann dahin kommen, daß der budgetlose Zustand ein chronischer würde, und, an Stelle des von der Verfassung erforderten normalen Zustandes, die Regierung in Gemäßheit des Budgets zur Ausnahme, die budgetlose, also lediglich in das Ermessen der Regierung gestellte Finanzverwaltung, zur Regel erhoben würde. Das würden einfach die Resultate einer Lehre sein, die sich nicht wesentlich von derjenigen der Anhänger des Absolutismus unterscheidet, indem sie sich höchstens mit etwas Scheinkonstitutionalismus annehmbarer zu machen sucht. Daß eine solche Lehre nicht entfernt dem wahren Sinne einer Verfassung entsprechen kann, welche eine konstitutionelle sein soll, bedarf keiner weiteren Begründung. Sie mißachtet geradezu das verfassungsmäßige Budgetrecht der Volksvertretung und gestaltet dasselbe zu einem Zerrbilde, welches als das gerade Gegentheil des Budgetrechtes erscheint. Es ist bereits hervorgehoben und des Näheren gezeigt worden[2], daß materiell das Budgetrecht der gesetzgebenden Faktoren kein schrankenloses, sondern ein an gewisse Grundsätze gebundenes ist, und es kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß allerdings eine Volksvertretung, welche sich über die hiernach staatsrechtlich gebotenen Schranken willkürlich hinwegsetzen sollte, ihr formelles Budgetrecht mißbrauchen und den Haushaltsetat in einer Weise feststellen kann, daß eine den berechtigten Interessen des Reiches entsprechende Regierung mit demselben ohne Gefährdung oder Schädigung wichtiger Interessen des Reiches nicht möglich ist. Wenn nun aber die Reichsverfassung — hierin der Preußischen Verfassungsurkunde ganz gleichstehend, — keine ausdrückliche Be-

[1] Wenn Laband, wie bereits bemerkt, von „absurden Konsequenzen" der konstitutionellen Doktrin über das Budgetrecht spricht, so könnte gewiß mit größerem Rechte gefragt werden, ob die von ihm erdachte Theorie, welche zu den im Texte dargestellten Konsequenzen führen müßte, den Anspruch erheben könnte, als Staatsweisheit gekennzeichnet zu werden.

[2] Vgl. oben §. 88, sub IV, S. 147 ff.

stimmung darüber getroffen hat, was in einem solchen Falle zu geschehen habe, um die „verfassungsmäßige" Regierung des Reiches aufrecht zu erhalten, so ist dies einzig und allein aus dem Grunde nicht geschehen, weil sie von der Annahme ausgegangen ist, daß dann von der Anwendung solcher Auskunftsmittel werde Gebrauch gemacht werden, welche das bei einer jeden konstitutionellen Staatsverfassung zur Anwendung gelangende konstitutionelle Staatsrecht als die „verfassungsmäßigen" erachtet. Die Auswege aber, welche — einzeln oder in Verbindung mit einander — so lange und wo es konstitutionelles Leben giebt, als die Aushülfsmittel in solchem Falle angesehen wurden, sind Wechsel der Repräsentation der Krone durch ihre verantwortlichen Vertreter und Auflösung der Repräsentation des Volkes[1]. Daher ist es die staatsrechtliche Pflicht einer jeden auf dem Boden der Verfassung stehenden Regierung, zu einem dieser Auskunftsmittel zu schreiten, wenn es ihr nicht gelingen sollte, rechtzeitig eine Vereinbarung des Etatsgesetzes herbeizuführen und sich hierdurch die verfassungsmäßig erforderliche Vollmacht zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu verschaffen. Dagegen hat die Lehre, daß es solcher Auskunftsmittel gar nicht bedürfe, sondern daß in dem Falle, wenn kein Etat in der Form eines Gesetzes und bis ein solcher zu Stande kommt, die Regierung die Finanzverwaltung nach ihrem Ermessen führen dürfe und nur zur nachträglichen Rechtfertigung der geleisteten Ausgaben verpflichtet bleibe, auf dem Boden der Verfassung gar keine Berechtigung, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil das Nichtzustandekommen des Budgetgesetzes jederzeit von der Regierung selbst herbeigeführt werden kann, so daß es also völlig in der Macht der Regierung stände, das Zustandekommen des Etatsgesetzes auf beliebige Zeit zu verhindern[2] und hierdurch das verfassungsmäßige Budgetrecht der Volksvertretung völlig illusorisch zu machen. Diese Lehre stellt die ersten Grundlagen der Reichsverfassung, wie einer jeden konstitutionellen Verfassung — das Budgetrecht der Volksvertretung, — gänzlich in Frage, und wenn sie richtig wäre und in der Verfassung ihre Begründung finden könnte, so würde dies einer Aufhebung der Verfassung fast gleichkommen. Man wird daher nicht bestreiten können, daß in der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches durch die Reichsregierung ohne das in Art. 69 der Reichsverfassung erforderte Reichshaushaltsetats-Gesetz diesem Artikel gegenüber eine Verfassungsverletzung enthalten ist und daß es daher die verfassungsmäßige Pflicht der Reichsregierung ist, im Falle es ihr nicht gelingt, das Etatsgesetz zu vereinbaren, diejenigen Mittel zur Anwendung zu bringen, welche das konstitutionelle Staatsrecht als die geeigneten und allein zulässigen anerkennt, um die zur Zeit nicht erreichbare Uebereinstimmung der Regierung mit der Volksvertretung herbeizuführen. Eine Reichsregierung, die es unterläßt, auf diesem Wege die Lösung des zwischen ihr und der Volksvertretung bestehenden Konflikts zu suchen, steht nicht mehr auf dem Boden des Art. 69 der Reichsverfassung; denn ohne einen vereinbarten Etat ist keine gesetzmäßige Verwaltung denkbar. Es ist unwahr, daß die Regierung, welche ohne Etat die Finanzverwaltung führt, keinen Verfassungsbruch begeht[3], sondern verfassungsmäßig regiert.

---

[1] Vgl. auch mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 416 und Dr. Simson in den Sten. Ber. des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1747.

[2] Daß eine mit der Volksvertretung nicht in Einvernehmen stehende Regierung in dieser Weise ebenso gut als eine ihr formelles Budgetrecht mißbrauchende Volksvertretung das ihr zustehende Recht der Nichtgenehmigung des von der letzteren beschlossenen Etats mißbrauchen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Frage aber, welchen von den bei der gesetzlichen Feststellung des Etats betheiligten Faktoren die Schuld der Nichtvereinbarung zur Last fällt, kann für die Frage nach den staatsrechtlichen Wirkungen des Nichtzustandekommens des Budgets nicht in Betracht kommen, obgleich sie allerdings geeignet sein kann, ein Motiv bezüglich der von der Regierung anzuwendenden Mittel zur Herbeiführung einer Vereinbarung des Budgets zu bilden.

[3] Vgl. auch Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, S. 362. — Wer dies, wie Laband (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 549, Note 3) in Abrede stellt, indem er behauptet, „das Nichtzustandekommen des Budgets sei lediglich ein anormaler faktisch eingetretener Zustand, welcher demjenigen konstitutionellen Faktor zur Last falle, der schuldbarer Weise das Zustandekommen des Etatsgesetzes vereitelt, also den anormalen Zustand verschuldet, nicht demjenigen Faktor, welcher diesen Zustand als Faktum, als kasuelles Ereigniß, hinnehmen muß

II. Die Reichsverfassung enthält keine der Vorschrift des Art. 109 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entsprechende Bestimmung, daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Dagegen enthält sie bezüglich der wichtigsten Gattungen der gemeinschaftlichen Einnahmen des Reiches, nämlich der Zölle und Verbrauchssteuern und der Ueberschüsse der Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens, die Bestimmung, daß dieselben zur Reichskasse fließen (Art. 38, Abs. 1 und Art. 49), aus welcher alle gemeinschaftlichen Ausgaben zu bestreiten sind. Da diese Einnahmen des Reiches, ebenso wie auch die Wechselstempelsteuer, im Auftrage des Reiches durch die Einzelstaaten erhoben werden, so kann das etwanige Nichtzustandekommen des Reichshaushaltsetats keinen unmittelbaren Einfluß auf die Erhebung dieser Steuern ausüben. Dagegen ist unzweifelhaft, daß die Reichsregierung, solange das Reichshaushaltsetats-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, nicht berechtigt ist, Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zu erheben, und daß bis dahin die Bundesstaaten nicht verpflichtet sind, solche zu zahlen. Dies folgt unzweifelhaft aus der Bestimmung des Art. 70 der Reichsverfassung, wonach der Reichskanzler nur berechtigt ist, Matrikularbeiträge bis zur Höhe des „budgetmäßigen Betrages" auszuschreiben, so daß er also erst durch das Etatsgesetz die Berechtigung zu dieser Ausschreibung erlangt, dessen Zustandekommen mithin die unerläßliche Voraussetzung der Ausschreibung ist[1].

III. Der Abs. 1 des Art. 62 der Reichsverfassung hat bestimmt, daß zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Der Art. 60 aber hatte die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres bis zum 31. December 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und der Abs. 2 des Art. 71 bestimmte, daß während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit der nach Titeln geordnete (vom Kaiser allein festzustellende) Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorzulegen. Diese lediglich transitorischen und nur bis zum 31. December 1871 in Geltung bleibenden Bestimmungen wurden demnächst durch das Reichsgesetz vom 9. December 1871[2] für die Jahre 1872, 1873 und 1874 prolongirt. Mit dem 1. Januar 1875 aber haben sie durch den Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie erlassen worden sind, ihre Wirksamkeit verloren; die Friedenspräsenzstärke des Heeres ist durch den §. 1 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874[3] für die Zeit bis zum 31. December 1881 anderweitig auf 401,659 Mann festgestellt worden und das bis zum 1. Januar 1875 bezüglich des Militairetats suspendirt gewesene Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages ist seitdem in Wirksamkeit getreten. Das Gesetz vom 27. December 1874, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1875[4] hat zum Erstenmale den Etat des Reichsheeres im Wege

---

und unter diesen anormalen Verhältnissen seine Pflicht thut", beweist hierdurch nur, daß ihm der Begriff des konstitutionellen Budgetrechtes völlig abhanden gekommen ist. Aber ganz unerfindlich ist es, den Zustand des Nichtzustandekommens des Budgets als ein nur „kasuelles Ereigniß" zu bezeichnen, welches der Regierung das Recht gebe, ohne Budget zu regieren. Wenn Laband bemerkt, daß demjenigen, welcher schuldbarer Weise das Zustandekommen des Etatsgesetzes vereitelt, eine Verfassungsverletzung zur Last fällt, so wird er doch zugeben müssen, daß diese Schuld ebenso gut der Regierung zur Last fallen kann, als der Volksvertretung. Wenn also die Regierung selbst es ist, welche durch ihr Verschulden das Nichtzustandekommen des Budgets veranlaßt, so ist dadurch zwar ein anormaler Zustand geschaffen; allein dieses „kasuelle Ereigniß", welches die Regierung selbst verschuldet hat, hat für sie nicht den mindesten Nachtheil, sondern gewährt ihr vielmehr den Vortheil, daß sie nun nach Belieben budgetlos regieren kann! Das ergiebt sich mit logischer Nothwendigkeit aus der Lehre Laband's. Und nun gar erst das zum Beweise der Richtigkeit der Lehre angerufene Analogon aus dem Art. 20 der Reichsverfassung, dessen völlig unzutreffende Heranziehung näher zu erörtern schwerlich von Jemand verlangt werden dürfte!

[1] Vgl. oben §. 85, sub III, S. 138 ff.
[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 411.
[3] Vgl. ebendas. 1874, S. 45.
[4] Vgl. ebendas., S. 153 ff.

der Reichsgesetzgebung festgestellt und an die Stelle der bisherigen Pauschalsumme ist die in dem Reichshaushaltsetat vereinbarte Summe der Ausgaben für das Reichsheer getreten.

Im Anschluß an den Abs. 1 des Art. 62 der Reichsverfassung hat nun aber der Abs. 2 desselben bestimmt, daß nach dem 31. December 1871 die im Abs. 1 gedachten Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden müssen, und daß zur Berechnung derselben die im Art. 60 festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten werden soll, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist. Diese Verpflichtung der Bundesstaaten ist von der gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats nicht abhängig gemacht, und nach dem bloßen Wortlaute des Abs. 2 des Art. 62 würde der Annahme nichts entgegenstehen, daß dieselbe als eine *fortdauernde* anzusehen sei, so also, daß dadurch dem Kaiser für den Fall des Nichtzustandekommens des Reichshaushaltsetats-Gesetzes verfassungsmäßig für immer ein von den Beschlüssen des Bundesrathes, wie des Reichstages unabhängiges, selbstständiges Recht auf eine jährliche *Einnahme* von soviel mal 225 Thalern, als die Kopfzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres nach Art. 60 der Reichsverfassung beträgt, beigelegt worden, und daß dieses Recht dadurch wirksam gemacht sei, daß die Einnahmen des Reiches stets zur Reichskasse fließen müssen[1]. In der That ist die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 62 auch in diesem Sinne aufgefaßt worden[2]; von anderer Seite ist jedoch die Ansicht aufgestellt worden[3], daß die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 62 lediglich eine vorübergehende Bedeutung gehabt und schon durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. December 1871 über die Friedenspräsenzstärke für die Jahre 1872 bis 1874 ihre Bedeutung verloren habe; denn die gedachte Bestimmung sei *nur* für den Fall berechnet, daß bis zum 31. December 1871 kein Heeresgesetz zu Stande kommen sollte, für welchen Fall dem Kaiser ein Recht auf die Einnahmen in bisheriger Höhe zuerkannt wurde. Daß diese Auffassung die richtige sei, erhelle schon aus den Worten „diese Beiträge" zu Anfang des Abs. 2 des Art. 62; von den 225 Thalern für den Mann sei fortan nicht mehr die Rede. Diese letztgedachte Ansicht geht insofern zu weit, als sie meint, daß der Abs. 2 des Art. 62 schon mit dem Erlaß des Gesetzes vom 9. December 1871 seine Bedeutung verloren habe; denn durch dieses Gesetz wurde nur das Provisorium des Art. 62 auf weitere drei Jahre prolongirt, und es blieb das Budgetrecht des Bundesrathes und des Reichstages bezüglich des Militairetats zu Gunsten des ausschließlich dem Kaiser beigelegten Rechtes der Feststellung dieses Etats suspendirt. Allein hierin ist mit dem Erlaß des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 in zweifacher Hinsicht eine wesentliche Abänderung eingetreten. Es ist nämlich durch den §. 1 dieses Gesetzes die Friedenspräsenzstärke des Heeres auf fernere acht Jahre gesetzlich festgestellt, und außerdem auch, — und gerade dies darf nicht übersehen werden, — die Heeresorganisation nach allen Richtungen hin gesetzlich geordnet worden. Noch mehr aber fällt ins Gewicht, daß das ausschließliche Recht des Kaisers zur Feststellung des Militairetats endgültig beseitigt worden ist und an Stelle der Pauschalsumme des Art. 62 und des Gesetzes vom 9. December 1871 jetzt die jährlichen Bewilligungen im Militairbudget getreten sind. Hierdurch aber haben die lediglich auf das Bestehen einer fixirten Pauschalsumme und auf die Suspension des Militairbudgetrechtes des Bundesrathes und des Reichstages berechneten Bestimmungen des Abs. 1 und 2 des Art. 62 ihre Bedeutung verloren und es kann von einer ferneren Anwendung derselben nicht mehr die Rede sein[4]. Wenn

---

[1] Dieses Recht des Kaisers würde also gewissermaßen ein dem Art. 109 der Preuß. Verfassung analoges sein, welcher bestimmt, „daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden".

[2] Vgl. Laband in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 551, Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 41, Note 4 und Norddeutsches Bundesrecht, S. 416—420, 499—500.

[3] Dieser Ansicht ist Seydel (Komm. zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, S. 233, und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1411).

[4] Die von mir in der ersten Auflage dieser Schrift, S. 79 ausgesprochene Ansicht, daß durch den Art. 62 der Reichsverfassung für immer ein selbstständiges Recht auf eine jährliche Einnahme von 225 Thlrn. für den Kopf der Friedenspräsenzstärke des Heeres nach Art. 60 der Reichsverfassung beigelegt worden

man aber auch, abweichend von dieser Auffassung, der Ansicht derjenigen beitritt, welche annehmen, daß in dem Abs. 2 des Art. 62 eine fortdauernd wirksame Bestimmung der Reichsverfassung enthalten sei, so würde doch aus dieser Bestimmung nichts weiter folgen, als daß in Gemäßheit derselben die Verpflichtung der Bundesstaaten besteht, auch im Falle des Nichtzustandekommens des Budgets die in Rede stehenden Beiträge zur Reichskasse einzuzahlen[1]. Keineswegs aber folgt hieraus, daß diese eingezahlten Beiträge zur einseitigen Verfügung des Kaisers stehen würden, wie dies zufolge des Abs. 1 des Art. 62 bezüglich der bis zum 31. December 1871 zahlbaren Beträge allerdings der Fall war. Der Abs. 3 des Art. 62 bestimmt vielmehr, daß die Verausgabung dieser Summe (also der im Abs. 2 gedachten zur Reichskasse fortzuzahlenden Beiträge) für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen durch das Etatsgesetz festgestellt werden muß. Bis zum 31. December 1874 konnte der Militairetat durch Kaiserliche Verordnung festgestellt werden; seitdem kann dies nur durch Reichsgesetz geschehen. Wenn also ein Reichshaushaltsetats-Gesetz nicht zur Vereinbarung gelangen sollte, so würde der Kaiser verfassungsmäßig nicht die Kraft besitzen, die zur Reichskasse eingezahlten Beiträge zu Zahlungen zu verwenden. Die Reichsregierung würde mithin zwar thatsächlich, trotz mangelnder Ausgabebewilligung, und in Erwartung einer später etwa hierfür zu erlangenden Indemnität, in der Lage sein, die eingezahlten Gelder zu den von ihr für nothwendig erachteten Ausgaben für das Reichsheer zu verwenden; allein es fehlt ihr dazu an jeder verfassungsmäßigen Berechtigung.

## Zweites Stück.

### Die Kontrolle der Finanzverwaltung des Reiches.

### §. 91.

I. Das zufolge des Art. 69 der Reichsverfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage zustehende Recht, den Reichshaushaltsetat für jedes Jahr durch ein Gesetz festzustellen, und zu verlangen, daß die der Reichsregierung übertragene Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführt werde,

---

sei, war richtig so lange die Bewilligung des Pauschquantums bestand; durch die seitdem erfolgte Beseitigung dieser Einrichtung und seit der gesetzlichen Feststellung des Militairetats durch den Bundesrath und den Reichstag, wie durch die jetzt erfolgte, im Art. 61, Abs. 2 der Reichsverfassung verheißene gesetzlich festgestellte Organisation des Reichsheeres, haben nunmehr die Bestimmungen des Art. 62, Abs. 1 und 2 jeden Boden verloren und daher halte ich dieselben jetzt (mit Seydel) für nicht mehr in Kraft stehend, und wenn meine frühere Aeußerung eine andere Auffassung zulassen sollte, so will ich dieselbe hiernach ergänzt haben.

[1] Laband, welcher annimmt, daß der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 62 der Reichsverfassung eine fortdauernd bestehende Geltung zukomme, erörtert hierbei (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 551) die Frage, ob die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet seien, die in Rede stehenden Beiträge effektiv ohne Rücksicht auf die übrigen Reichseinnahmen zu entrichten, oder ob sie berechtigt seien, ihren gesetzlichen Antheil an den Postüberschüssen und anderen Einnahmen in Abzug zu bringen, und in welchem Umfange. Er hält es für selbstverständlich, daß die Einzelstaaten, wenn ein Budget nicht zu Stande gekommen ist, nicht mehr an die Reichskasse zu zahlen haben, als die Bedürfnisse des Reiches erfordern; andererseits folge aber aus dem Abs. 1 des Art. 62, wonach dem Kaiser das Recht eingeräumt worden, daß ihm für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke 225 Thlr. zur Verfügung gestellt werden müssen, daß die Reichsregierung von den Erträgen der vom Etatsgesetze unabhängigen Einnahmen denjenigen Theil, welcher nach Leistung der unerläßlichen anderen Reichsausgaben, zu denen die Regierung (nach der Meinung Laband's) selbst ohne Etatsgesetz befugt oder verpflichtet ist, übrig bleibt, dem Kaiser zur Bestreitung der Militairausgaben zur Verfügung stellen müsse und daß die Einzelstaaten nur noch diejenige Summe zuzulegen verpflichtet seien, welche zur Kompletirung des Pauschquantums von 225 Thlrn. für den Kopf erforderlich ist. Diese, nach Maßgabe der Friedenspräsenzstärke der einzelnen Kontingente nach Art. 60 der Reichsverfassung, also nach Maßgabe der Bevölkerung von 1867, zu berechnenden Summen träten an die Stelle der in Jahren mit gesetz-

würde bedeutungslos sein, wenn nicht den jenes Gesetz feststellenden gesetzgebenden Körperschaften auch das Recht zustände, die Finanzverwaltung in letzterer Beziehung zu kontrolliren. Dies erkennt die Reichsverfassung dadurch an, daß dieselbe im Art. 72 bestimmt hat, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. Diese Bestimmung leidet jedoch in Betreff Bayerns eine Beschränkung. Der Vertrag vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes[1] hat nämlich unter Ziffer III im §. 6 bestimmt, und dem entsprechend ist auch in der Schlußbestimmung zum Abschn. XII der Reichsverfassung vorgeschrieben, daß der Art. 72 der Reichsverfassung auf die Ausgaben für das Bayerische Heer nur insoweit Anwendung findet, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

II. Obgleich nun die Reichsverfassung keine weiteren Vorschriften über die dem Bundesrathe und dem Reichstage zustehende Kontrollirung der von dem Reichskanzler jährlich zu legenden Rechnungen enthält, sondern sich lediglich auf die Feststellung des Prinzips beschränkt, so hat sich doch schon alsbald nach Errichtung des Norddeutschen Bundes das Bedürfniß gezeigt, durch gesetzliche Vorschriften Bestimmungen über die Form dieser Rechnungslegung zu treffen und insbesondere ist auch die Nothwendigkeit erkannt worden, der Prüfung und Entlastung der Rechnungen Seitens des Bundesrathes und des Reichstages eine Prüfung und Feststellung der einzelnen Rechnungen durch eine eigens hierzu bestellte Behörde vorhergehen zu lassen. Durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[2] wurde daher — zunächst für die Jahre 1867—1869 — bestimmt, daß die Kontrolle des gesammten Bundeshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung von Bundesschulden von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" geführt werden solle, und daß die Oberrechnungskammer zu diesem Zwecke durch vom Bundesrathe zu wählende und vom Bundespräsidium anzustellende Mitglieder nach Bedürfniß zu verstärken sei. Zugleich hat das gedachte Gesetz bestimmt, daß die Oberrechnungskammer die ihr hiernach obliegende Kontrolle nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu führen hat, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde damals galten. Diese Einrichtung, welche ausdrücklich nur als eine provisorische getroffen wurde, indem die Ueberzeugung bestand, daß die für die Kontrolle des Bundeshaushaltes als maßgebend erklärten Vorschriften über die Kontrolle des Preußischen Staatshaushaltes nicht geeignet seien, im Bunde eine andere als vorläufige Geltung zu erhalten, besteht noch jetzt fort, indem durch spätere Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 auf die folgenden Jahre, auch für die Kontrolle des gesammten Haushaltes des Deutschen Reiches, sowie des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen, ausgedehnt worden ist; indeß hat das Reichsgesetz vom 11. Februar 1875[3] bestimmt, daß fortan die seit Verkündigung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Be-

---

lich festgestelltem Etat zu zahlenden und nach Maßgabe der Resultate der letzten Volkszählung zu repartirenden Matrikularbeiträge, vorbehaltlich der späteren Rektifizirung ihrer Vertheilung und Ausgleichung. — Da ich in Betreff der Vorfrage abweichender Ansicht bin, so enthalte ich mich des Eingehens auf die hier vorgetragenen Eventualitäten und beschränke mich auf die Bemerkung, daß dieselben zeigen, welche verworrenen Zustände aus der von anderer Seite her behaupteten immerwährenden Geltung des Abs. 2 des Art. 62 hervorgehen dürften. Daß die Ansichten Laband's von sämmtlichen Bundesstaaten als korrekt anerkannt werden dürften, ist doch mindestens zweifelhaft, und es würde sich dann fragen, wer hierüber zu entscheiden habe. Die Bestimmungen des Art. 62 sind eben (allenfalls mit Ausnahme der des Abs. 4) nicht für die Dauer berechnet, sondern sie sind mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse als provisorische erlassen worden und haben ihre Bedeutung durch die demnächst ergangenen organisatorischen Gesetze verloren.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 9 ff.

[2] Vgl. ebendas. 1868, S. 433 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 61.

fugnisse der Preußischen Oberrechnungskammer, für den Rechnungshof des Deutschen Reiches zur Anwendung kommen sollen. Da bisjetzt das von der Reichsregierung dem Reichstage wiederholt vorgelegte Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes nicht zu Stande gekommen ist, so hat das Reichsgesetz vom 14. Februar 1876[1] bestimmt, daß auch für das Jahr 1875 die Kontrolle des gesammten Haushaltes des Deutschen Reiches, sowie des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Februar 1875 zu führen sei[2]. Hiernach bilden also vorläufig die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 27. März 1872[3] und die gegenwärtig für Preußen maßgebenden Grundsätze — mit den aus den abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Modifikationen — die Norm für die Zuständigkeit und die Obliegenheiten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches bezüglich der ihm übertragenen Revisionsgeschäfte[4].

III. Die wesentlichen Grundsätze, welche hiernach für die dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches übertragene Prüfung der Rechnungen zur Anwendung kommen, sind folgende:

1) Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushaltsetats (Art. 69 der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen die Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungsabnahme oder Entlastung geführt wird[5]. Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung vorgelegt. Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben[6].

2) In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine Behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes sich auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrollirung der weiteren Verwendung zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 19.

[2] Vgl. Bd. I, §. 49, S. 331 ff.

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1872, S. 278 ff.

[4] Die von dem Reichskanzler erlassene Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reiches v. 5. März 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 157 ff. u. Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1253 ff.) enthält nur Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsgang im Allgemeinen und über das amtliche Verhältniß des Präsidenten, des Direktors, der Departementsräthe und der Revisionsbeamten.

[5] Dahin gehörten nach §. 16 des Statuts v. 29. Aug. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 373 ff.) auch die von der Oberpostkasse in Berlin zu legenden Rechnungen über die Verwaltung der Kaiser Wilhelmsstiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung.

[6] a) Vgl. §. 9 des Gesetzentwurfes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 621), in Verbindung mit §. 9 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872 (Preuß. Gesetzsamml. 1872, S. 280).

b) Die Kontrolle durch den Rechnungshof erstreckt sich also nur soweit, wie die eigene Finanzwirthschaft des Reiches. Daher unterliegen der Revision durch den Rechnungshof diejenigen der Finanzhoheit des Reiches unterliegenden Verwaltungsgebiete, welche der eigenen Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten überlassen sind, also namentlich die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, sowie das Post- und Telegraphenwesen in Bayern und Würtemberg nicht. Auch unterliegen die Rechnungen der Militairverwaltung in Bayern der Kontrolle Seitens des Rechnungshofes nicht, und zwar zufolge der Schlußbestimmung zum Abschn. XII der Reichsverfassung (vgl. oben sub I, S. 179). Dagegen ist dem Rechnungshofe außer der Revision der Rechnungen von Elsaß-Lothringen, durch einzelne Gesetze die Revision gewisser Rechnungen noch speziell übertragen. Vgl. hierüber Bd. I, §. 49, S. 334, Note 1.

vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen. Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourragekompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- ꝛc. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen erhalten, nach wie vor von den Militairverwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrollnachweisungen sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt[1].

3) Zur Revision des Rechnungshofes gelangen auch die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reiches. Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen[2].

4) Von den vorstehend (unter 1—3) gedachten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfnisse durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge. Etwaige Abweichungen in dem Verzeichnisse der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrathe und dem Reichstage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen[3].

5) Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten: a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum[4], bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reiches nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist; b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind[5].

6) Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, sowie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten zu verlangen. Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen. Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und eintretenden Falles dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an

[1] Vgl. §. 10 des cit. Gesetzentwurfs und die Motive dazu.

[2] Vgl. §. 11 des cit. Gesetzentwurfs und §. 10 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[3] Vgl. §. 12 des cit. Gesetzentwurfs und §. 11 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[4] Vgl. die Bestimmungen der §§. 10—12 des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 113 ff.), oben in §. 71, sub II, B, S. 84.

[5] Vgl. §. 13 des cit. Gesetzentwurfs und §. 12 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können [1].

7) Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reiches eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler, beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu. Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshofe zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen [2].

8) Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt [3].

9) Die rechnungslegenden und rechnungsabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichscentralverwaltung und der Centralverwaltung der Militairkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 75 Mark bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorgekommene Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen. Gegen Rechnungsleger, welche der Militairdisciplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung. Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes [4].

10) Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Behörden, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den §§. 146—153, Tit. 14, Thl. I des Preußischen Allgemeinen Landrechtes einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigen Falles die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zwecke der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen [5].

11) Die Rechnung, welche nach Art. 72 der Reichsverfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen: a) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, b) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichs-

---

[1] Vgl. §. 14 des cit. Gesetzentwurfs und §. 13 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[2] Vgl. §. 15 des cit. Gesetzentwurfs und §. 14 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[3] Vgl. §. 16 des cit. Gesetzentwurfs und §. 15 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[4] Vgl. §. 17 des cit. Gesetzentwurfs und §. 16 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[5] Vgl. §. 18 des cit. Gesetzentwurfs und §. 17 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

geldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats, oder der von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats, oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere c) welche Etatsüberschreitungen[1], sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben. Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt[2].

12) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit zu erstatten, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen[3].

IV. Um der Vorschrift des Art. 72 der Reichsverfassung Genüge zu leisten, wird Seitens des Reichskanzlers, nach erfolgter Revision durch den Rechnungshof, dem Bundesrathe, wie dem Reichstage die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für jedes abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar mit den dazu gehörigen Spezialrechnungen und den Bemerkungen des Rechnungshofes Behufs der Entlastung vorgelegt.

Zu einer rechtsgültigen Entlastung des Reichskanzlers gehört die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages. Jede dieser beiden Körperschaften ertheilt die Decharge besonders, und sie sind nicht berechtigt, dieselbe zu versagen, wenn sie begründete Ausstellungen gegen die ihnen gelegte Rechnung nicht erheben können. Wenn beide Körperschaften oder auch nur eine derselben die Entlastung hinsichtlich gewisser Ausgaben versagen, so tritt zwar, zufolge der Bestimmung des Art. 17 der Reichsverfassung, die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für solche Ausgaben ein, allein eine Entscheidung auf dem Rechtswege ist nicht möglich, weil es an einem Gesetze über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und an einem zuständigen Gerichtshofe zur Zeit noch fehlt. Dem Bundesrathe und dem Reichstage stehen daher außer der Befugniß zur Versagung der Decharge keine Mittel zu Gebote, um die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten rechtlich zum Austrage zu bringen[4].

Die Rechtswirkung der dem Reichskanzler ertheilten Decharge besteht in staatsrechtlicher Beziehung in der Entlastnng des Reichskanzlers von der ihm bis dahin nach Art. 17 der Reichsverfassung obliegenden Verantwortlichkeit für die nach den Vorschriften des Reichshaushaltsetats-Gesetzes zu führende Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches; privatrechtlich aber hat die Decharge die rechtliche Wirksamkeit einer ordnungsmäßigen Quittung.

---

[1] Ueber den Begriff der „Etatsüberschreitungen" vgl. oben §. 89, sub II, 2, S. 161 ff.

[2] Vgl. §. 19 des cit. Gesetzentwurfs, nebst Motiven dazu und §. 18 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[3] Vgl. §. 20 des cit. Gesetzentwurfs und §. 20 des Preuß. Gesetzes v. 27. März 1872.

[4] Im ersten ordentlichen Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes (1867) wurde die Ansicht vertheidigt, daß jeder Reichsbeamte, welcher mit der Verwaltung der Reichsfinanzen zu thun habe, namentlich auch der Reichskanzler selbst, civilrechtlich verantwortlich sei, und daß das geltende Recht auch ausreiche, diese civilrechtliche Verantwortlichkeit zu verwirklichen. Wenngleich der Reichstag nicht als Civilkläger auftreten könne, so könne doch das Ministerium jedes Einzelstaates seine eigenen Mitglieder, und jeder folgende Minister seinen Vorgänger vor die Landesgerichte ziehen, um Rückerstattung unrechtmäßig verwendeter Gelder zu verlangen. (Vgl. die Reden der Abgeordneten Twesten und Lasker in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, S. 299 u. 303, und dagegen die Bemerk. des Abgeordn. Reichensperger, a. a. O., S. 307.) Allein aus dem Rechte, einen Landesminister in dieser Weise vor den Landesgerichten zur Verantwortung zu ziehen, folgt nicht das Recht, den Reichskanzler in dieser Weise vor den Preußischen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen; denn wenn auch letztere zuständig sind bei Civilklagen gegen Preußische Minister auf Rückerstattung Preußischer Staatsgelder, so sind sie deshalb doch nicht kompetent, über Civilklagen gegen den Kanzler des Deutschen Reiches auf Ersatz von Reichs-

# Zweites Kapitel.

# Die Zuständigkeit und die Gesetzgebung des Reiches auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

## Erster Titel.

### Einheitlichkeit des Zoll- und Handelssystems des Reiches.

### §. 92.

I. Der Errichtung des Norddeutschen Bundes war die Gründung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und derjenigen des Deutschen Reiches die Rekonstruktion des Deutschen Zoll- und Handelsvereins durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 vorangegangen[1]. Im Preußischen Staate hatte bereits das Gesetz vom 26. Mai

---

gelbern zu erkennen. — Ueber den auf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 von den Abgeordneten Oehmichen und Gen. gestellten, jedoch vom Reichstage abgelehnten Antrag, „in das Reichshaushaltsetats-Gesetz für 1868 die Bestimmung aufzunehmen, daß der Reichskanzler für die dem Etat entsprechende Verwendung des Einnahmebetrages civilrechtlich verantwortlich und der Reichstag befugt sei, diese Verantwortlichkeit durch eine Kommission vor dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck geltend zu machen" (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 68, S. 131), vgl. die Verhandlungen des Reichstages 1867, S. 309.

[1] Ueber die Entstehung des Deutschen Zollvereins und die Geschichte desselben vgl. C. F. Nebenius, Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft (Karlsruhe, 1835). — Bowring, Bericht über den Deutschen Zollverband an Lord Viskount Palmerston (Berlin, 1840). — Höfken, Der Deutsche Zollverein und seine Fortbildung (Stuttgart, 1845). — v. Bülow-Cummerow, Der Zollverein, sein System und dessen Gegner (Berlin, 1844). — Dönniges, Das System des freien Handels und der Schutzzölle, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Deutschen Zollverein (Berlin, 1847). — Oechelhäußer, Der Zollverein. Seine Verfassung, seine handelspolitischen Systeme und die Entwickelung der Tarifsätze seit 1818 (Frankfurt a. M., 1851). — H. v. Bose, Repertorium der Bevölkerung und der Organisation des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (Riga, 1855). — A. Emminghaus, Entwickelung, Krisis und Zukunft des Deutschen Zollvereins (Leipzig, 1863). — G. Fr. Rothenhöfer, Handelspolitische Berichte über die Entwickelung des Zollwesens und insbesondere des Zollvereins in Deutschland (München, 1863). — P. Fränzinger, Der Deutsche Zollbund, eine rechtsdogmatische Analyse (Freiburg im Breisgau, 1868). — W. Dittmar, Der Deutsche Zollverein (2. Aufl., 2 Bde., Leipzig, 1867, 1868). — J. Falke, Die Geschichte des Deutschen Zollwesens (Leipzig, 1869). — Aegidi, Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins (Hamburg, 1865). — H. v. Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands (Leipzig, 1869). — W. Weber, Der Deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwickelung (Leipzig, 1869, 2. Aufl., 1871). — O. Frhr. v. Aufseß, Die Zölle und Verbrauchssteuern und die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft und Verwaltung historisch-dogmatisch dargestellt (Leipzig, 1874), auch abgedr. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 117 ff. und Fortsetz. a. a. O., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 75 ff., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 881 ff. und Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 785 ff. — J. N. Mucke, Zur Vorgeschichte des Deutschen Zollvereins, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereins gegen den Preuß. Zollverein (Leipzig, 1870). — Dr. W. Roscher, Zur Gründungsgeschichte des D. Zollvereins (Berlin, 1870). — A. Schneider, Die Organisation des Zollvereins. Eine Darstellung des Gebietes, der Verfassung und der Gesetzgebung des Zollvereins rc. (2. Aufl., Berlin, 1870). — Vgl. auch die Aufsätze in Ranke's Histor.-polit. Zeitschr., Jahrg. 1832, S. 537 ff., 1833, S. 64 ff., 1835, S. 103 ff. — Quellen und Handbücher: Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des D. Zoll- und Handelsvereins von 1833 an bis 1871, in 5 Foliobänden, nebst einem Anhange, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851—1872. — G. T. A. Pochhammer, Jahrbücher der Zollgesetzgebung u. Verwaltung des D. Zoll- u. Handelsverbandes (Berlin, 1834 ff.). — Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des D. Zoll- und Handelsvereins. Redigirt im Königl. Preuß. Fin.-Min., Jahrg. 1854—1860 (Berlin). — Zin-

1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates[1] die Binnenzölle aufgehoben und die Handelsfreiheit als Prinzip anerkannt, das Maximum der Steuer von den zur Konsumtion aus dem Auslande eingehenden Manufaktur- und Fabrikwaaren auf zehn Prozent des Werthes und dabei die Erhebung der Gefälle nach Gewicht, Maaß und Stückzahl festgesetzt. Die Theilung des Preußischen Staatsgebietes in zwei getrennte Hauptmassen, eine östliche und eine westliche, und die Unregelmäßigkeit der Grenzen mußten indeß den zu bewachenden Grenzlinien eine unverhältnißmäßige Ausdehnung geben, wozu noch kam, daß Preußische Landestheile von fremden Staatsgebieten und fremdherrliche Besitzungen von Preußischem Territorium eingeschlossen waren. Obgleich in den Jahren 1819 bis 1831 mehrere kleinere Deutsche Gebiete, beziehungsweise Gebietstheile[2] sich dem Preußischen Zollsysteme angeschlossen hatten, blieben immer noch die Preußischen Landestheile in einen östlichen und einen westlichen Zollverband getheilt. Die Verbindung des ganzen Staates zu Einem Zollsysteme wurde erst durch den Vertrag mit Kurhessen vom 25. August 1831[3], welchem bereits der Vertrag mit dem Großherzogthume Hessen vom 8. Mai 1828[4] vorangegangen war, möglich. Der Preußisch-Hessische Zollverein bestand in den Jahren 1832 und 1833. Durch den Vertrag vom 22. März 1833[5] traten Bayern und Würtemberg, und durch den Vertrag vom 30. März 1833[6] trat auch das Königreich Sachsen demselben bei. Gleichzeitig bildeten sich aus den Preußischen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück und aus den Staatsgebieten, beziehungsweise Gebietstheilen von Kurhessen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, beiden Schwarzburg und den Reußischen Fürstenthümern der Thüringische Zoll- und Handelsverein[7], welcher als Mitglied dem größeren Zollvereine beitrat[8], welcher sich im Gegensatze davon „Gesammt-Zollverein" nannte. Er führte den Namen des „Deutschen Zoll- und Handelsvereins", nachdem auch Baden, Nassau, Frankfurt, Hessen-Homburg, Lippe, Waldeck, Braunschweig und Luxemburg ihm beigetreten waren[9]. Der zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig seit dem Jahre 1834 bestehende

---

now, Die Gesetzgebung des D. Zollvereins (Wittenberg, 1867—1870). — E. Schneider, Archiv des Zollvereins; Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung des D. Zollvereins, 3 Bde. (Berlin, 1869—1871). — E. Sartorius, Handbuch für den D. Zollverein. Sammlung der auf diesen Verein bezüglichen Verträge, Gesetze u. Verordnungen (Altona, 1868, 2 Thle.). — G. Hirth, Zollgesetz des D. Zollvereins, mit Erläut. (Berlin, 1869). — Troje, Das Vereinszollgesetz (Harburg, 1872—1873).

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1818, S. 65.

[2] Zunächst schloß sich Schwarzburg-Sondershausen mit der sogen. Unterherrschaft durch den Vertrag v. 25. Okt. 1819 (Gesetzsamml. 1820, S. 1) dem Preuß. Zollsysteme an. Es folgten mit einzelnen Gebietstheilen Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetzsamml. 1822, S. 225), Sachsen-Weimar (a. a. O. 1823, S. 163), Anhalt-Bernburg (a. a. O. 1823, S. 177, 1824, S. 1 u. 1826, S. 25), Lippe (a. a. O. 1826, S. 101), Sachsen-Koburg-Gotha (a. a. O. 1829, S. 121 u. 1830, S. 121), Mecklenburg-Schwerin (a. a. O. 1827, S. 1), Hessen-Homburg (a. a. O. 1830, S. 49), Oldenburg (a. a. O. 1830, S. 121), Waldeck (a. a. O. 1831, S. 159). Nur Anhalt-Dessau und Köthen traten (1828) ganz bei (a. a. O. 1828, S. 99 u. 1836, S. 157), desgl. beide Reuß (a. a. O. 1830, S. 105).

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1831, S. 227.

[4] Vgl. ebendas. 1828, S. 50.

[5] Vgl. a. a. O. 1833, S. 145 u. 162.

[6] Vgl. a. a. O. 1833, S. 210 u. 228.

[7] Vgl. den Vertrag v. 10. Mai 1833, wegen Errichtung des Thüringer Zoll- und Handelsvereins (Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 232) und über die Details der Verhandlung und der Ausführung: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 — 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins. 2 Bde. (Berlin, 1845). Der Thüringische Zoll- und Handelsverein umfaßt die Preuß. Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, die vormals Bayerische Enklave Kaulsdorf, den vormals Kurhessischen Kreis Schmalkalden, Sachsen-Weimar, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstädt und Oldisleben, die Sächsischen Herzogthümer, ausschließlich der Gothaischen Aemter Königsberg und Wolkenrode, die beiden Schwarzburgischen Oberherrschaften und die Besitzungen der Fürsten Reuß (vgl. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 42, Note 6). Ueber die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins bis zum 31. Dec. 1877 vgl. den Vertrag v. 27. Juni 1864 (Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 521).

[8] Vgl. den Vertrag v. 11. Mai 1833 (Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 240).

[9] Vgl. die betr. Verträge in der Preuß. Gesetzsamml. 1835, S. 145, 1836, S. 126 u. 141, 1841, S. 141, 337, 386 u. 393, 1842, S. 92 und 1847, S. 283.

Steuerverein, aus welchem Braunschweig in Betreff seines Hauptgebietes im Jahre 1841 austrat, dem sich aber auch Schaumburg-Lippe anschloß, während Lippe-Detmold (auch Waldeck) zum Zollvereine gehörte, wurde infolge des zwischen Preußen und Hannover errichteten Vertrages vom 7. September 1851[1], welchem Schaumburg-Lippe und Oldenburg demnächst beitraten[2], mit dem Zollvereine vereinigt, und es kam hierauf zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt der Vertrag vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins[3] zu Stande. Durch die zwischen Preußen und den Regierungen der sämmtlichen übrigen Zollvereinsstaaten errichteten Verträge vom 27. und 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864[4] und vom 16. Mai 1865[5] wurde die Fortdauer der bisherigen Zollvereinsverträge auf weitere zwölf Jahre (vom 1. Januar 1866 ab bis zum 31. December 1877) mit den in den Erneuerungsverträgen verabredeten Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen vereinbart[6].

Während der Dauer des Krieges vom Jahre 1866 hatten die Zolleinigungsverträge thatsächlich fortbestanden. In den Friedensverträgen erkannten die Süddeutschen Staaten an, daß der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt seien, verpflichteten sich jedoch, dieselben wieder in Kraft treten zu lassen, vorbehaltlich des Rechtes jedes Kontrahenten, jederzeit sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung diese Verträge aufzulösen[7].

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte demnächst in Betreff des Zoll- und Handelsvereins folgende Bestimmungen aufgenommen:

1) Der Norddeutsche Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze; ausgeschlossen bleiben nur die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jedem anderen Bundesstaate eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen (Art. 33).

2) Die Hansestädte Lübeck[8], Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen (Art. 34).

3) Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35).

4) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 349.

[2] Vgl. die Verträge v. 25. Sept. 1851 und v. 1. März 1852 (Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 355).

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 406.

[4] Vgl. ebendas. 1865, S. 521, 523, 538 u. 541.

[5] Vgl. ebendas. 1865, S. 641.

[6] Ueber die Fortdauer der bisherigen Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und die Fortdauer des Anschlusses an das Zoll- und Steuersystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins (bis zum 31. Dec. 1877) wurden noch spezielle Verträge abgeschlossen, und zwar mit Bremen unterm 14. Dec. 1865 (Preuß. Gesetzsamml. 1866, S. 189), mit dem Herzogthum Anhalt unterm 23. Juni 1865 (a. a. O., S. 205), mit dem Großherzogthume Luxemburg unterm 20. u. 25. Okt. 1865 (a. a. O., S. 207) und mit Sachsen-Koburg-Gotha wegen Fortdauer des Anschlusses des Amtes Wolkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens unterm 16. u. 17. Febr. 1866 (a. a. O., S. 655).

[7] Vgl. Art. 7 der Friedensverträge mit Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, in Dr. Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I, S. 41, 44, 49 u. 61.

[8] Die Hansestadt Lübeck ist demnächst auf ihren Antrag unterm 11. Aug. 1868 in den Zollverband eingeschlossen (vgl. Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1109) und deshalb in den Art. 34 der Verfassung des Reiches nicht mit aufgenommen worden.

Gebiets überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet (Art. 36)[1].

5) Der Ertrag der Zölle und der im Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei (Art. 38)[2].

6) Die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865 und der damit in Verbindung stehenden Verträge bleiben zwischen den dabei betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung abgeändert sind oder auf bundesverfassungsmäßigem Wege abgeändert werden (Art. 40).

Infolge dieser Bestimmungen war innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes der Zollverein zu einer bleibenden, auf der Verfassung beruhenden Einrichtung geworden[3]; seine Organisation und Entwickelung war, unter Beseitigung der bloßen Vertragsnatur durch Errichtung von Organen, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden, sichergestellt. Hieraus ergab sich indeß, daß der bisher bestandene Verein mit den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nicht auf unveränderter Grundlage erneuert werden konnte, sondern der organischen Neugestaltung bedurfte. Es kam daher zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den Süddeutschen Staaten (Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums) andererseits der Vertrag vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins[4] zu Stande. Durch diesen Vertrag wurde im Wesentlichen vereinbart, daß der Zollverein nach Maßgabe des Vertrages vom 16. Mai 1865, unter vorläufiger Aufrechterhaltung der finanzwirthschaftlichen Principien des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, zunächst bis zum 31. December 1877, fortzusetzen, daß jedoch die Gemeinschaft auch auf die Besteuerung des Salzes und Tabaks zu erstrecken, und die zeither von einigen Staaten bezogenen Präcipuen in Wegfall zu bringen. Zugleich wurden jedoch für den erneuerten Zollverein Organe eingesetzt, welche den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen entsprechen. Es wurde nämlich für die Zwecke des neu konstituirten Vereins eine besondere Vereinsgewalt in dem Bundesrathe des Zollvereins unter dem Präsidium der Krone Preußen, als gemeinschaftliches Organ der Regierungen, und dem Zollparlamente, als der gemeinschaftlichen Vertretung der

---

[1] Vgl. hierüber oben §. 75, sub I, 4, S. 97 ff.

[2] Vgl. hierüber oben §. 75, sub I, 2, S. 96.

[3] Als mit dem 1. Juli 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft trat, konnten deren Bestimmungen über das Zoll- und Handelswesen nicht sofort im ganzen Bundesgebiete zur Ausführung gelangen. Die der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümer Schleswig und Holstein, in welchen durch die Verordn. v. 18. April 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 497) der Vereinszolltarif eingeführt worden war, wurden erst vom 15. Nov. 1867 an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen, und es erstreckte sich dies zugleich mit auf die dem Zoll- und Steuersysteme der Herzogthümer angeschlossenen Gebietstheile, nämlich das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern, sowie die sogenannten Stiftsdörfer Böls mit Schwinkenrade und Schwochel, und auf die Stadt Hamburgischen und Stadt Lübeckischen Enklaven. (Vgl. Bekanntmachung des Preuß. Fin.-Min. v. 4. Nov. 1867, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 374.) Das Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) trat vom 5. Jan. 1868 an in den Verband des Gesammtzollvereins ein. (Vgl. Bekanntmachung des Preuß. Fin.-Min. v. 3. Jan. 1868, Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 43.) Seit dem 11. Febr. 1868 ist die Hamburgische Stadt Bergedorf nebst Umgegend, seit dem 11. Nov. 1868 sind die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ferner die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie mehrere Preußische Rittergüter und Dörfer, und seit dem 1. Nov. 1868 mehrere Gebietstheile Hamburgs und Preuß. Dörfer in den Gesammtzollverein eingetreten. (Vgl. Hirth's Annal. Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1030 u. 1109 ff.) — Vgl. die Verträge zwischen Preußen und Lübeck und Preußen und Hamburg v. 28. Mai 1868 (Preuß. Gesetzsamml. 1869, S. 153 u. 157), zwischen Preußen und Oldenburg v. 7. Okt. 1868 (a. a. O., S. 161) und zwischen Preußen und Hamburg v. 3. Okt. 1868 (a. a. O., S. 169).

[4] Vgl. den Vertrag nebst Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867 im Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff. und in Hirth's Annal. Bd. I, Jahrg. 1868, S. 15 ff.

Bevölkerungen, geschaffen, und es erhielt der Vertrag vom 8. Juli 1867 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren sowohl des Norddeutschen Bundes, als auch der vier Süddeutschen Staaten[1]. Die Errichtung des Deutschen Reiches hat sodann auch die Beseitigung der durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 geschaffenen Zollvereinsgewalt herbeigeführt und an die Stelle der durch den gedachten Vertrag eingesetzten Organe sind die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches getreten; der vorläufig nur für die Zeit vom 1. Januar 1866 bis zum 31. December 1877 rekonstruirte Zoll- und Handelsverein aber ist durch die Reichsverfassung zu einer bleibenden verfassungsmäßigen Institution des Reiches erhoben und definitiv mit der politischen Verfassung Deutschlands verschmolzen worden[2]. Die Einheit des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes ist damit unkündbar geworden, wie die politische Einheit der Nation in dem Deutschen Bundesstaate.

Der Zweck der Errichtung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins war in erster Linie die Herstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Handelssystems in Beziehung auf Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr. Sowohl der Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, als das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869[3] stellen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit sowohl im Verhältnisse zum Auslande, als für den Verkehr innerhalb des Zollvereinsgebietes auf und erklären Verbote und Hemmungen für unzulässig, zu welchem Grundsatze der Deutsche Zoll- und Handelsverein sich auch der Mehrzahl der Europäischen Staaten gegenüber durch Staatsverträge verpflichtet hat. Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 und das Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869 lassen nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Regel zu[4]. Zur Durchführung dieses Grundsatzes besteht die gemeinschaftliche Festsetzung und Erhebung von Abgaben von gewissen in das Zollvereinsgebiet über die Vereinsgrenze eingehenden Gegenständen; es bestehen nur Eingangszölle, wogegen alle Ausfuhrzölle und alle Durchfuhrzölle aufgehoben sind[5]. Der Verein — jetzt das Reich — erhebt also im Wesentlichen nur Eingangszölle, nämlich Abgaben von aus dem Auslande in das Vereinsgebiet eingebrachten und nicht nach den Grundsätzen über die Durchfuhr wieder ausgeführten Gegenständen. Alle an der Vereinsgrenze zu erhebenden Abgaben werden im Wege der Reichsgesetzgebung gleichmäßig festgesetzt, für die Gemeinschaft erhoben und, zufolge der näheren Bestimmungen der Art. 38 und 39 der Reichsverfassung[6], in ihren Nettoerträgen zur Reichskasse vereinnahmt. Daher darf kein Einzelstaat an seiner äußeren Grenze, wo dieselbe mit der Vereinsgrenze zusammenfällt, von den über die Vereinsgrenze ein- oder ausgehenden Gegenständen besondere Zölle zu seinem Vortheile erheben[7], und ebenso sind Binnenzölle, sowohl der Staaten, als der Kommunen und Privaten, unstatthaft, so daß also kein Bundesstaat von den aus einem anderen Bundesstaate eingehenden oder nach einem solchen ausgehenden Gegenständen eine Abgabe (Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe) erheben darf[8].

Zufolge der Bestimmungen der Art. 35 und 38 der Reichsverfassung besteht Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung über die inneren Steuern von dem im Umfange des Reiches gewonnenen Salze und Tabak, bereiteten Branntwein und Bier und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, und es fließt der Ertrag dieser Steuern, gleich demjenigen der Zölle, in die Reichskasse; jedoch ist in den Staaten Bayern, Würtemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Brannt-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 3, S. 20 ff. und in meinem Staats-Rechte der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 2, §. 227, S. 821 und §§. 229—233, S. 824 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber unten sub IV.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 317 ff. — Vgl. oben §. 76, S. 102 ff.

[4] Das Nähere hierüber vgl. in den §§. 1, 2 und 7 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (s. oben §. 76, S. 103 und in dem Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867).

[5] Vgl. oben §. 76, S. 103.

[6] Vgl. hierüber oben §. 75, S. 94 ff.

[7] Vgl. Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867.

[8] Vgl. §. 8 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869, welcher indeß zugleich vorschreibt, daß dahin nicht gehören solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestehenden Anstalten erhoben werden.

weins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten und nur festgesetzt worden, daß das Bestreben dahin gerichtet werden solle, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen, sowie daß Bayern, Würtemberg und Baden an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier keinen Antheil haben[1]. Mit Rücksicht hierauf haben die Einzelstaaten sich gewissen Beschränkungen unterworfen, wodurch die Nachtheile verhütet werden sollen, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahmen der Einzelstaaten erwachsen können. Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat nämlich im Art. 5, Ziffer II, §. 2 bestimmt, daß innere Staatssteuern von den einzelnen Staaten nur auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch folgender Erzeugnisse: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlfabrikate, Bäckerwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen, und in dem Schlußprotokolle dazu vom 8. Juli 1867 ist unter Ziffer 3 außerdem noch festgestellt worden, daß die Vereinsstaaten auch befugt bleiben sollen, Steuern auf die Herstellung, beziehungsweise den Verbrauch von Spielkarten[2] zu legen. Der Art. 5, Ziffer II, §. 7 des Vertrages vom 8. Juli bestimmt ferner, daß Gemeinde- oder Korporationssteuern nur von Gegenständen sollen erhoben werden dürfen, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, wozu überall zu rechnen sind: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourrage. Vom Weine soll die Erhebung einer solchen Abgabe nur in denjenigen Theilen des Vereinsgebietes zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören; vom Branntwein nur da, wo es bisher üblich war, oder nach der bisherigen Gesetzgebung nicht versagt werden kann. Wenn auf einen der vorgedachten Gegenstände vereinsländischer Produktion eine innere Staats- oder Gemeindesteuer gelegt ist, so kann solche (nach Art. 5, Ziffer I a. a. O.) auch von den aus dem Vereinsauslande herstammenden Gegenständen der gleichen Gattung dann erhoben werden, wenn diese Gegenstände zollfrei eingehen, oder nur einen Zoll von 15 Gr. ($52\frac{1}{2}$ Kr.) und nicht mehr vom Zentner zu entrichten haben; wogegen Gegenstände, die mehr Eingangszoll entrichten, von der inneren Steuer frei bleiben müssen. Hinsichtlich der Artikel Branntwein, Bier und Wein sind (im Art. 5, Ziffer II, §. 2 a. a. O.) Maxima der für Rechnung des Staates zu erhebenden Steuerbeiträge bereits vereinbart; für die übrigen Artikel ist dies vorbehalten worden. Aehnliche Maxima sind (im Art. 5, Ziffer II, §. 7 a. a. O.) auch für die Gemeinde- und Korporationssteuern auf Branntwein, Bier und Wein vereinbart worden. Von den innerhalb des Vereinsgebietes erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen (nach Art. 5, Ziffer II, §. 1) innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden. Sobald der Staat oder eine Gemeinde von einem der aufgezählten Gegenstände eine innere Steuer erhebt, werden (nach Art. 5, Ziffer II, §§. 3 und 7) nicht blos die innerhalb des be-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 75, S. 94 ff.

[2] Das Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 107) bestimmt unter Ziffer 3, daß die Bestimmung im Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 zwar die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbotes der Einfuhr von Spielkarten ausschließe, jedoch der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thue, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben, welche letztere aber von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden darf, als von den im Lande der Erhebung verfertigten. Spielkarten aber, welche aus dem freien Verkehre eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, sollen der Uebergangsscheinkontrolle unterliegen. Vgl. hierüber Frhr. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 291, sub III und insbesond. bezüglich Bayerns die Bekanntmach. des Bayerischen Staatsmin. der Fin. v. 14. Dec. 1874, betr. die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 3 ff.).

treffenden Staates producirten, sondern auch die in denselben eingeführten in anderen Vereinsländern producirten (vereinsländischen) Gegenstände dieser Art von jener Steuer, und zwar von deren vollem Betrage, betroffen, einerlei ob der Ursprungsstaat dieselben ebenfalls schon besteuert hat oder nicht. Hinsichtlich der Heranziehung vereinsländischer Gegenstände zu dieser Steuer haben sich nun aber die Vereinsstaaten im Allgemeinen gegenseitig eine gleichmäßige Behandlung zugesichert, dergestalt, „daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf". Hinsichtlich der Art und Weise der Erhebung ist sodann vereinbart worden:

a) Wenn Gegenstände, auf deren „Hervorbringung oder Zubereitung" eine innere Steuer gelegt ist, aus einem Vereinslande eingeführt sind, so kann der Staat, in welchem die Einfuhr erfolgt, die Steuer bei der Einfuhr voll erheben lassen (Art. 5, Ziffer II, §. 3, d). Diese bei der Ausfuhr aus einem anderen Vereinslande zur Erhebung kommenden inneren Steuern werden Uebergangsabgaben oder Uebergangssteuern genannt[1]. In dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes dürfen nun von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmoste solche Uebergangsabgaben nicht erhoben werden; auch darf eine solche Abgabe von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten (Art. 5, Ziffer II, §. 3, e a. a. O.). Auch haben die Vereinsstaaten sich darüber verständigt, auf wie hoch sich bei der Fortdauer der im Jahre 1867 bestehenden Steuergesetzgebung die Uebergangssteuern belaufen dürfen[2], und haben sich verpflichtet, dieselben bei Erhöhung der inneren Steuern nur verhältnißmäßig zu erhöhen, dagegen dieselben bei deren Herabsetzung verhältnißmäßig zu ermäßigen, worüber dem Bundesrathe die Kontrolle zusteht (Art. 5, Ziffer II, §. 5 a. a. O.).

b) Wenn in einem Staate, welcher innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhebt, solche Gegenstände aus Vereinsländern eingeführt werden, so darf jener Staat die innere Steuer nicht sofort bei der Einfuhr, sondern erst beim Verkaufe oder bei der Verzehrung des Gegenstandes erheben (Art. 5, Ziffer II, §. 3, c a. a. O.).

Da solche Gegenstände, welche in einem Vereinsstaate bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung mit einer inneren Steuer belegt worden sind, in einem anderen Ver-

---

[1] a) Ueber diese Uebergangsabgaben und deren Kontrolle vgl. das Nähere in der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 281 ff. Gegenwärtig bestehen nur noch die Uebergangsabgaben für Bier, geschrotetes Malz und Branntwein unter den verschiedenen Staaten, beziehungsweise Verbrauchssteuergruppen. Das Fortbestehen der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ist in den Verträgen mit Baden und Hessen, Würtemberg und Bayern ausdrücklich anerkannt worden. Vgl. das Protokoll v. 15. Nov. 1870 unter 2 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 651), das Schlußprotokoll v. 25. Nov. 1870, Ziffer 1, Litt. d (a. a. O., S. 657) und das Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870, Ziffer X (a. a. O. 1871, S. 25).

b) Für die Hohenzollernschen Lande bestimmt der §. 4 des Norddeutschen Bundesgesetzes v. 4. Mai 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 151), daß bei der Ausfuhr von Branntwein eine Steuervergütung gewährt wird, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht, und daß der aus anderen Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein einer im Verhältnisse zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe unterliegt.

c) Für Elsaß-Lothringen bestimmt das Gesetz v. 16. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 111, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 67) im §. 2, daß von dem aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebietes eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben wird bei der Einfuhr aus Bayern, Würtemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen, und daß diese Abgabe (Uebergangssteuer) 16 Franken 38 Centimen für 1 Hektoliter bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles beträgt. — Ueber den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 22. Dec. 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 812).

d) Ueber die Grundsätze in Betreff der Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier vgl. den Beschluß des Bundesrathes v. 25. März 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1874, S. 127).

[2] Vgl. das Verzeichniß im Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 115 und Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867, Ziffer 5 (a. a. O., S. 108). Vgl. Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1868, S. 20.

einsstaate, welcher ebenfalls eine Steuer (Uebergangssteuer) davon erhebt, nicht ausgeführt werden könnten, wenn nicht eine Rückvergütung der gezahlten Steuer stattfände, so leisten sämmtliche Vereinsstaaten bei der Ausfuhr diese Rückvergütung der Steuer oder lassen die Steuer unerhoben. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 trifft hierüber im Art. 5, Ziffer II, §. 5 und in dem Schlußprotokolle dazu vom 8. Juli 1867, Nr. 5 (nebst Anlage)[1] die näheren Anordnungen.

II. Die Reichsverfassung stellt im Art. 33, Abs. 1 als den Grundsatz, von welchem bei der Regelung des Zoll- und Handelswesens ausgegangen ist, den Satz an die Spitze, daß Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, bildet, und der Abs. 2 des Artikels bestimmt dann in Konsequenz dieses Grundsatzes, daß alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können und in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Hiernach würde an sich die Reichsgrenze zugleich die Zollgrenze bilden; es bestehen jedoch hiervon folgende Ausnahmen[2]:

1) Der Art. 34 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres und des umliegenden Gebietes als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen[3]. Durch diese Bestimmung der Reichsverfassung ist für Bremen und Hamburg ein Sonderrecht im Sinne des Abs. 2 des Art. 78 geschaffen worden, welches nur mit ihrer Zustimmung aufgehoben werden kann.

2) Der Art. 33 der Reichsverfassung hat im Abs. 1 bestimmt, daß von der gemeinschaftlichen Zollgrenze die wegen ihrer Lage zur Einschließung in dieselbe nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile ausgeschlossen bleiben. Da der Art. 33 diese Gebietstheile nicht näher bestimmt, so ist in dieser Beziehung auf den Art. 6 des, zufolge des Art. 40 der Reichsverfassung noch zur Anwendung kommenden Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zurückzugehen, welcher unter Ziffer 1 und 2 die damals noch von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebiete aufführt und sodann am Schlusse bestimmt, daß sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gedachten Vertrages auf die in Rede stehenden Gebietstheile ausschließen, das Bundespräsidium den Regierungen der vertragenden Theile Nachricht zu geben und daß alsdann der Bundesrath[4] über den Zeitpunkt zu beschließen hat, an welchem die für diese Gebiete bis dahin suspendirten Bestimmungen des Vertrages in Wirksamkeit treten.

Von den in dem Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 aufgeführten Staaten und Gebietstheilen sind seit dem Abschlusse des Vertrages mehrere in den Gesammtzollbund eingeschlossen worden[5]. Nach der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 18. November 1868[6] waren damals von den Gebietstheilen des früheren Norddeutschen Bundes nur noch folgende von der Zollgrenze bis auf weiteres ausgeschlossen: a) in Preußen: die Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Aumund; b) in Oldenburg: der Hafenort Brake; c) die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Holler-

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 108 und 115 ff.

[2] Vgl. den Aufsatz: Der territoriale Abschluß des Deutschen Zollvereins im Jahre 1868 in Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1109 ff. und Dr. H. Wagner, Ueber das Areal des Zollvereins, ebendas. Bd. II, Jahrg. 1869, S. 885 ff.

[3] Ueber die Gründe der Bestimmung des Art. 34 der Reichsverfassung vgl. die Verhandlungen im konstit. Reichstage (1867), Bd. I, S. 494 ff. — Ein Theil des Gebietes der Hansestädte Bremen und Hamburg ist in die Zollgrenze eingeschlossen worden. Vgl. die Bekanntmachungen des Preuß. Fin.-Min. v. 24. Okt. 1868 und des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 18. Nov. 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 518 und Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1110—1112).

[4] Der Art. 6 des Vertrages bestimmt, daß der Bundesrath des Zollvereins hierüber zu beschließen hat, an dessen Stelle der Bundesrath des Deutschen Reiches getreten ist.

[5] Vgl. hierüber oben S. 187, Note 3.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 518 u. Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1111.

ländischen Außendeichsländereien und der am rechten Ufer der Wumme und linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile; d) im Gebiete der freien Stadt Hamburg: die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinseln Finkenwerder und Moorwerder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westliche Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Kuxhavener Außendeich[1]. Dagegen gehören (nach Art. 6, Ziffer 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867) die vier Süddeutschen Staaten mit ihrem gesammten Gebiete zum Zollvereine, mit Ausnahme folgender Gebietstheile Badens: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten und Flachshof, Gunzenrieder Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Durch die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche[2] wurde das Zollgebiet des Deutschen Reiches erheblich erweitert. Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871[3] sollte die Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß und Lothringen vom 1. Januar 1873 an in Wirksamkeit treten, welcher Zeitpunkt indeß demnächst durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872[4] auf den 1. Januar 1874 verlegt wurde. Da jedoch der §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 zugelassen hatte, daß einzelne Theile der Reichsverfassung schon früher durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes in Elsaß-Lothringen eingeführt werden könnten, so wurde durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1871[5] bestimmt, daß der Art. 33 der Reichsverfassung schon mit dem 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten solle, und zugleich im §. 2 des gedachten Gesetzes angeordnet, daß in Beziehung auf einzelne Gegenstände die Vorschrift im Abs. 2 des Art. 33 schon vor dem 1. Januar 1872 durch Kaiserliche Verordnung unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden könne[6]. Demzufolge ist nunmehr das Reichs-

---

[1] a) Durch spätere Beschlüsse des Bundesrathes sind hierin noch einige Aenderungen eingetreten. Nach einer Notiz im Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger von 1875, Nr. 263, S. 1 sind v. 5. Nov. 1875 in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen worden: a) die bisher vom Zollgebiete ausgeschlossen gewesenen Theile der Preuß. Ortschaften Ammund und Grohn; b) folgende Bremische Gebietstheile; α) der auf der rechten Seite der Ochum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg, beziehungsweise der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenhorssteinweg-Neueland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des Bremischen Landgebietes am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders, β) die Stadt Vegesack, sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichslande.

b) Eine Uebersicht des Umfanges, der gegenwärtigen Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebietes des Deutschen Reiches findet sich in dem Aufsatze des Frhrn. v. Aufseß in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 138—143, Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 79—81, Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 881—882 und Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 786—787.

[2] Vgl. Bd. I, §. 7, sub II, S. 52 ff. und §. 9, S. 74 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212.

[4] Vgl. ebendas. 1872, S. 208 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 441.

[5] Vgl. ebendas. 1871, S. 325 u. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 247.

[6] a) Dies ist bezüglich verschiedener Gegenstände des Vereinszolltarifs durch die Kaiserl. Verordnungen v. 19. u. 30. Aug. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 326 u. 329 u. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 253 u. 335), welche als transitorische keine Bedeutung mehr haben, geschehen.

b) Durch das Gesetz v. 17. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 37) wurden auch das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, das Gesetz v. 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers, das Gesetz v. 12. Okt. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, der am 23. Mai 1870 bekannt gemachte Vereinszolltarif, und das Zollkartell v. 11. Mai 1833, in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt (vgl. oben §. 76, S. 102, §. 79, S. 113, §. 77, S. 106. §. 76, S. 103, Note 1 und S. 104, Note 2). Ueber die Einführung der Tabaksteuer in Elsaß-Lothringen vgl. §. 3 des Gesetzes v. 17. Juli 1871 (s. oben §. 78, S. 109), sowie über die Einführung des Reichsgesetzes v. 8. Juli 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen das Gesetz

land Elsaß-Lothringen vollständig in das Zollgebiet des Deutschen Reiches eingeschlossen; es sind die Zollschranken zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland gefallen und diejenigen zwischen dem Reichslande und Frankreich aufgerichtet worden.

3) Abgesehen von den beiden vorgedachten Ausnahmen von dem Grundsatze, daß die Zollgrenze mit der Reichsgrenze zusammenfällt, besteht indeß noch eine fernere. Die Zollgrenze geht nämlich über das Reichsgebiet hinaus. Durch die Verträge vom 8. Februar 1842 [1], 2. April 1847 [2], 26./31. December 1853 [3] und 20./25. Oktober 1865 [4] ist nämlich das Großherzogthum Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, jedoch ohne Betheiligung an der Gesetzgebung und Verwaltung und deren Organen, angeschlossen worden [5]. Außerdem ist auch die zur Oesterreichischen Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz durch den Vertrag vom 3. Mai 1868 [6] dem Zollsysteme Bayerns angeschlossen und demzufolge in die Zollgrenze des Deutschen Reiches eingeschlossen. In Bezug hierauf hat sowohl der Art. 2 des Vertrages vom 16. Mai 1865 [7], als der Art. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 [8] die Bestimmung aufgenommen, daß in dem Gesammtvereine diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen bleiben, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, und zwar unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

III. In Uebereinstimmung mit dem im Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausgesprochenen Grundsatze bestimmt der Art. 35 der Reichsverfassung, daß das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, hat [9]. Und im Einklange hiermit bestimmt der Art. 4, Ziffer 2, sowohl der Verfassung des Norddeutschen Bundes, als des Deutschen Reiches, daß der Beaufsichtigung Seitens des Bundes, jetzt des Reiches, und der Gesetzgebung desselben die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern unterliegen. In Betreff Bayerns, Würtembergs und Badens aber hat der Abs. 2 des Art. 35 der Reichsverfassnng die Bestimmung getroffen, daß in diesen Staaten die Besteuerung des inländischen Brantweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, jedoch hinzugefügt, daß alle Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

---

v. 16. Mai 1873 (s. oben §. 80, S. 116). Dagegen ist das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872, betr. die Erhebung der Brausteuer in Elsaß-Lothringen noch nicht eingeführt worden (vgl. oben §. 81, S. 121).

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1842, S. 92 ff.

[2] Vgl. ebendas. 1847, S. 283 ff.

[3] Vgl. ebendas. 1854, S. 155 ff.

[4] Vgl. ebendas. 1866, S. 207 ff.

[5] In dem §. 14 der zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossenen Uebereinkunft v. 11. Juni 1872 wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 337) ist festgestellt worden, daß eine Kündigung des Vertrages v. 20./25. Okt. 1865, betr. die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vor dem 31. Dec. 1912 nicht erfolgen wird.

[6] Vgl. in Bd. V, S. 478 ff. der unter Aufsicht des Centralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckten Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins.

[7] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 641 ff.

[8] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.

[9] Der Art. 35 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hält sich insofern in engeren Grenzen, als der Art. 35 der Reichsverfassung, daß er dem Bunde nur das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, zuspricht.

Abgesehen von der letztgedachten Ausnahme, welche für die drei Süddeutschen Staaten ein Sonderrecht konstituirt, ist das Gesetzgebungsrecht des Reiches in Betreff der im Art. 35 gedachten Gegenstände ein ausschließliches und es kann daher innerhalb dieses Gebietes die Landesgesetzgebung nicht mehr thätig werden.

IV. Die Grundlage der Verfassung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins bildete zur Zeit der Errichtung des Deutschen Reiches der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, nebst dem Schlußprotokolle vom 8. Juli 1867[1]. Der Art. 40 der Reichsverfassung[2] verordnet nun aber, daß die Bestimmungen dieses Vertrages insoweit in Kraft bleiben, als sie nicht durch die Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden[3], und der in Bezug genommene Vertrag vom 8. Juli 1867 wiederum erhält im Art. 1 die früheren Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die Art. 2 und folgende des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 abgeändert sind[4]. Ueberdieß ist in dem Schlußprotokolle zu dem letztgedachten Vertrage[5] unter Ziffer 1 unter 1 auch noch festgesetzt worden, daß auch diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem der im Art. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867 gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt aller infolge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen in gleicher Weise in Wirksamkeit bleiben sollen, wie die gedachten Verträge selbst.

---

[1] Dieses Schlußprotokoll ist von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausdrücklich mitgenehmiget worden (vgl. Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, S. 321 u. 681).

[2] Vgl. über den Art. 40 die in hohem Grade belehrenden Erörterungen Hänel's in dessen Studien zum Deutschen Staatsrechte, H. I, §. 9, S. 120 ff.

[3] Der Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthält folgende analoge Bestimmung: „Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage v. 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse v. 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlußvertrages v. 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden." Die hier gedachten Bestimmungen haben inzwischen fast sämmtlich ihre Erledigung gefunden. Die noch geltenden Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 16. Mai 1865 sind nämlich in den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 und dadurch in die Reichsverfassung übernommen worden; die Bestimmungen über die Besteuerung von Salz sind durch die Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 (vgl. oben §. 77), über die Besteuerung von Tabak durch das Zollvereinsgesetz v. 26. Mai 1868 (vgl. oben §. 78), über die Uebergangsabgaben und Rückvergütungen für Wein und Traubenmost durch den Art. 5, §. 3 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 und das Preuß. Gesetz v. 15. April 1865, betr. die Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein (Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 265), über die Bierbesteuerung durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 (vgl. oben §. 81) erledigt worden. Demzufolge beruhen nur noch die Bestimmungen über die gleichförmige Besteuerung des Branntweins in denjenigen Bundesstaaten, welche an den im Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Bezug genommenen Verträgen Theil genommen haben, auf diesen Verträgen, so lange dieselben nicht durch die Reichsgesetzgebung, beziehungsweise durch reglementarische Bestimmungen des Bundesrathes abgeändert werden, und es ist hieran auch dadurch nichts geändert worden, daß der Art. 40 der Reichsverfassung der bezüglichen Verträge nicht ausdrücklich erwähnt. (Vgl. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 120, Note 14).

[4] Die Bestimmungen der in Bezug genommenen älteren Verträge sind übrigens durch diejenigen des Vertrages v. 8. Juli 1867 fast vollständig absorbirt, so daß ein Zurückgehen auf jene nur in seltenen Fällen geboten sein wird.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 107.

Bis zur Errichtung des Norddeutschen Bundes gründete der Zoll- und Handelsverein sich lediglich auf die betreffenden Verträge, und dies Verhältniß blieb nach Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867 bis zur Errichtung des Deutschen Reiches auch bezüglich der den Vertrag vom 8. Juli 1867 abschließenden Theile, nämlich des Norddeutschen Bundes einerseits und der Süddeutschen Staaten andererseits, zwischen diesen fortbestehen. Denn obgleich nach dem Art. 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867 die „Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen" auf den Mehrheitsbeschlüssen des Bundesrathes, beziehungsweise des Zollparlamentes beruhte, so erhielten diese doch ihre staatsrechtlich verbindliche Kraft erst durch die Verkündigung Seitens der vertragenden Staaten, und es bestand kein staatliches Executionsrecht der Gesammtheit. Ueberdies war der Vertrag nur auf Zeit (bis zum 31. December 1877) abgeschlossen, also seiner Natur nach keine für immer fortdauernde organische Einrichtung für das ganze Gebiet des Zollvereins. Dies ist derselbe erst dadurch geworden, daß der Zollverein in das Deutsche Reich aufgegangen ist und daß mit der Verfassung des letzteren die dadurch eingetretene Veränderung sämmtliche Staaten des Zollvereins gleichmäßig umfaßt. Die Bedeutung des Art. 40 der Reichsverfassung ist eine doppelte, nämlich erstlich die, daß die auf dem Zollvereinigungsvertrage beruhenden Bestimmungen in Kraft bleiben, jedoch dergestalt, daß alle vertragsmäßigen Bestimmungen über Kündigung beseitigt sind und daß es nicht mehr in der Befugniß der einzelnen Deutschen Staaten steht, die Aufhebung oder Abänderung der vertragsmäßigen Bestimmungen herbeizuführen, und zweitens die, daß die Aufhebung oder Abänderung der bisherigen vertragsmäßigen Bestimmungen in rechtsgültiger Weise nur in denjenigen Formen erfolgen kann, welche die Reichsverfassung für die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung in Art. 5, beziehungsweise des Verordnungsrechtes in Art. 7 vorgeschrieben hat. Somit sind infolge der Reichsverfassung alle Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages, sowie auch die Formen ihrer Aufhebung und Weiterbildung nicht mehr von dem einseitigen Willen der einzelnen vertragenden Staaten abhängig, sondern lediglich den verfassungsmäßigen Gewalten des Reiches unterworfen. Sie sind, ungeachtet ihres auf Verträgen beruhenden Ursprunges, in Normen **staatsrechtlicher** Natur umgewandelt. Die wesentlichste Abänderung, welche der Vertrag vom 8. Juli 1867 durch die **Verfassung des Deutschen Reiches** erlitten hat, besteht eben darin, daß das, nach Art. 7 des Vertrages, dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente zustehende Recht der Gesetzgebung über die im Art. 3 des Vertrages bezeichneten Angelegenheiten jetzt, zufolge des Art. 4 der Reichsverfassung, in Verbindung mit den Art. 2 und 5 derselben, fortan durch den Bundesrath und den Reichstag des Deutschen Reiches ausgeübt wird, und daß alle nach Inhalt des Vertrages vom 8. Juli 1867 der Krone Preußen (als dem Präsidium des bisherigen Zoll-Bundesrathes) übertragenen Rechte jetzt dem Deutschen Kaiser zustehen. Hierdurch ist der durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem bisherigen Norddeutschen Bunde einerseits und den vier Süddeutschen Staaten andererseits neu begründete Deutsche Zoll- und Handelsverein, welcher in dem Verhältnisse der gedachten Südstaaten zum Norddeutschen Bunde nur den Charakter eines **auf Zeit** errichteten **Staatenbundes** mit beschränkter Kompetenz besaß[1], zu einer **bleibenden** Institution des **bundesstaatlich** konstituirten Deutschen Reiches geworden, welche, zufolge des Art. 40 der Reichsverfassung, nur im Wege der Reichsgesetzgebung, und zwar unter Beobachtung der in den Art. 7 und 78 der Reichsverfassung festgestellten Bestimmungen, abgeändert werden kann[2]. Diese rechtliche Umwandlung des Vertrages vom 8. Juli 1867 beschränkt sich jedoch selbst-

[1] In dieser Weise hat auch der Bundesrath des früheren Norddeutschen Bundes das Rechtsverhältniß aufgefaßt (vgl. den Bericht der Ausschüsse desselben v. 24. Aug. 1867 in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, I. Legislaturperiode, Anl.-Bd., S. 20, Aktenst. Nr. 5). Ueber die von den Schriftstellern aufgestellten, von einander abweichenden Ansichten vgl. mein Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, Abth. 2, §. 227, sub III, S. 821—822.

[2] Dieser von mir bereits in der ersten Auflage dieser Schrift (S. 115—116) ausgesprochenen Ansicht ist auch Dr. Hänel, welcher dieselbe in seinen Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 122 ff. in lichtvoller Weise begründet. Vgl. auch Seydel, Komm. zur Verfassung für das Deutsche Reich, S. 182 u. 185.

verständlich auf die Kontrahenten desselben, also auf die Bundesstaaten des Deutschen Reiches, beziehungsweise auf das mit dem Deutschen Reiche vereinigte Reichsland Elsaß-Lothringen, wogegen das rechtliche Verhältniß derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche dem Zoll- und Handelssysteme der Kontrahenten des Vertrages vom 8. Juli 1867 oder eines von ihnen durch besondere Verträge angeschlossen sind, von der Umwandlung nicht berührt worden. Der Art. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 hat die betreffenden Anschlußverträge ausdrücklich aufrecht erhalten, und demzufolge behalten die mit dem Großherzogthum Luxemburg und mit Oesterreich bezüglich der von Bayern eingeschlossenen Gemeinde Jungholz abgeschlossenen Anschlußverträge[1] ihre lediglich völkerrechtliche Natur, nur mit der Modifikation, daß als Kontrahent an Stelle der Deutschen Einzelstaaten jetzt das Deutsche Reich, vermöge seiner ausschließlichen gesetzgeberischen Zuständigkeit für das Zollwesen und die gemeinschaftlichen inneren Steuern des Reiches getreten ist.

Auch kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß diejenigen Vertragsbestimmungen unverändert geblieben sind, welche, wie die Thüringischen Vereinsverträge und die Zollanschlußverträge, nur den verfassungsmäßigen freien Wirkungskreis der Einzelstaaten betreffen und innerhalb desselben entweder eine gemeinschaftliche Kontroll- oder Direktivbehörde einsetzen, oder die Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in den angeschlossenen Gebieten ganz oder rücksichtlich der Direktivbehörden dem anschließenden Staate übertragen haben[2].

V. Da nach Art. 40 der Reichsverfassung nur diejenigen Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft geblieben sind, welche nicht durch die Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert sind, so entsteht die Frage, welche Vorschriften des Vertrages durch die Reichsverfassung abgeändert worden sind. Es sind aber unzweifelhaft alle diejenigen Bestimmungen des Vertrages für abgeändert zu erachten, welche mit Bestimmungen der Reichsverfassung in Widerspruch stehen. Hierzu gehören aber die Bestimmungen der Art. 7, 8 und 9 über die Organe des Zollbundes, und deren Zuständigkeiten, welche durch die Organe des Reiches und deren Zuständigkeiten ersetzt werden; die Bestimmung des Art. 29 über die Dauer des Zollbundes, welche dadurch beseitigt ist, daß der Eingang der Reichsverfassung den Deutschen Bund für einen „ewigen" erklärt; die Vorbehalte in den Art. 26 und 27 wegen Herbeiführung gleichförmiger Grundsätze zur Förderung des Gewerbebetriebes und der Uebereinstimmung des Maaß- und Gewichtssystems, weil diese Gegenstände nach Art. 4, Nr. 1 und 3 der Reichsverfassung, jetzt der Gesetzgebung des Reiches unterstellt sind; die im Art. 28 enthaltenen Verabredungen über die Wirksamkeit der Konsuln der Bundesstaaten, weil zufolge des Art. 56 der Reichsverfassung an die Stelle der Landeskonsuln diejenigen des Reiches getreten sind; die Bestimmungen des Art. 10, Abs. 1, des Art. 11, Abs. 1 und des Art. 17 über die Theilung der gemeinschaftlichen Abgaben unter den Einzelstaaten, an deren Stelle die Bestimmungen des Art. 38, Abs. 1 und des Art. 39 der Reichsverfassung getreten sind, wonach die gemeinschaftlichen Abgaben ungetheilt zur Reichskasse fließen; die näheren Bestimmungen im Art. 11, Abs. 2 über die von der Gesammteinnahme der gemeinschaftlichen Abgaben zulässigen Abzüge, an deren Stelle die abändernden Vorschriften des Art. 38, Abs. 2 der Reichsverfassung getreten sind, und die Bestimmungen des Art. 23 insoweit dieselben sich auf eigentliche Wasserzölle und zwar auf schiffbaren Wasserstrecken beziehen, weil dieselben durch den Art. 54 der Reichsverfassung aufgehoben sind.

---

[1] Vgl. oben sub II, 3, S. 193.

[2] Hierher gehören die Verträge Preußens mit Lübeck rücksichtlich mehrerer Lübeckscher Gebietstheile v. 28. Mai 1868 (Preuß. Gesetzsamml. 1869, S. 153), mit Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile v. 28. Mai 1868 (a. a. O., S. 157), mit Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile v. 7. Okt. 1868 (a. a. O., S. 161), und die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollvereine anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen v. 3. Okt. 1868 (a. a. O., S. 169). — Vgl. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 123—124.

Außerdem sind auch diejenigen Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages für abgeändert zu erachten, welche durch ihnen entsprechende Bestimmungen der Reichsverfassung **gedeckt sind**, indem auch hier lediglich der Text der Verfassung als Verfassungsgesetz an die Stelle der betreffenden Vertragsbestimmungen tritt. Demzufolge sind die Bestimmungen der Art. 35 und 37 der Reichsverfassung über die Zuständigkeiten im Gebiete des Zollwesens und der gemeinschaftlichen Abgaben an die Stelle des Art. 3, §§. 1, 3, 4, 5 und 6 des Zollvereinigungsvertrages getreten; der Art. 4, Abs. 1 desselben ist beseitigt durch das in Art. 33, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene Verbot der Binnenzölle; die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Benutzung der Seehäfen im Art. 54, Abs. 3, und über die Erhebungs- und Verwaltungsrechte der Einzelstaaten bei den Zöllen und Reichssteuern und über die Reichsaufsichtsbeamten im Art. 36, Abs. 1 und 2 sind an die Stelle der analogen Bestimmungen des Art. 28, des Art. 19, Abs. 1 und des Art. 20, Abs. 1 und 2 des Vertrages getreten. Die sämmtlichen hiernach durch entsprechende Bestimmungen der Reichsverfassung abgeänderten Bestimmungen des Vertrages sind daher nicht mehr nach dem Wortlaute und dem Sinne des Vertrages, sondern der Reichsverfassung auszulegen.

VI. Indem der Art. 40 der Reichsverfassung ausspricht, daß die noch in Kraft verbleibenden Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden können, ergiebt sich aus dem Hinweise auf die letztgedachten Artikel unzweifelhaft, daß in dieser Hinsicht verschiedene Gattungen der betreffenden Bestimmungen zu unterscheiden sind. Der Art. 40 der Reichsverfassung enthält indeß keine nähere Bestimmung über die in dieser Beziehung zu machende Unterscheidung. Der Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes verwies auf deren Art. 37, welcher demnächst in die Art. 7 und 37 der Reichsverfassung übernommen worden ist, und es ergiebt sich sowohl hieraus, als aus der von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes bei der Berathung des Vertrages mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 über die Gründung des Deutschen Bundes abgegebene Erklärung[1], daß bezüglich der Abänderung von Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 zu unterscheiden ist zwischen Verabredungen blos **administrativer** Natur, und solchen, die **legislativer** Natur sind, von welchen letzteren dann wieder ein Theil **verfassungsmäßiger** Natur ist, also nicht im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung, sondern nur unter Beobachtung der erschwerenden Vorschriften des Art. 78 der Reichsverfassung abgeändert oder aufgehoben werden kann[2]. Darüber, daß der Bundesrath

---

[1] Auf die in der Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes v. 7. Dec. 1870 von dem Reichstagsabgeordneten Lasker gestellte Frage, nach welchen Grundsätzen eine bestimmte Vorschrift des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 unter die Vorschrift des Art. 78 der Reichsverfassung fallen solle, erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück: „Es ist die Gesammtheit der in dem gedachten Vertrage enthaltenen Verabredungen zum Theil administrativer, zum Theil legislativer und zum Theil verfassungsmäßiger Natur", und bemerkte dann weiter, daß eine Klassifikation der einzelnen Bestimmungen unter diese Gesichtspunkte mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein und zu Meinungsverschiedenheiten geführt haben würde; daher habe man vorgezogen, davon bei der Vereinbarung der Bundesverfassung Abstand zu nehmen und die betreffenden Fragen nur alsdann zu diskutiren, wenn dazu in der Praxis eine Veranlassung sich ergeben sollte (Sten. Ber. des Reichstages des Norddeutschen Bundes, II. außerordentl. Session 1870, S. 126—127.

[2] Dieser Ansicht ist auch Hänel (Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 125 ff.). Dagegen nimmt Thudichum (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 9—10) an, daß der Art. 40 der Reichsverfassung den nicht aufgehobenen Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages nur entweder die Natur von bloßen **Verordnungen** oder aber von **Verfassungsvorschriften** zuschreibe. Hiergegen bemerkt indeß Hänel (a. a. O., Note 17) mit Recht, daß sich dann das Citat des Art. 7 nur auf dessen Ziffer 2 und, falls ein Mangel das Motiv der Bundesrathsverordnung ist, auf dessen Ziffer 3 beziehen würde, nicht aber auf dessen Ziffer 1, welcher auf den Weg der Gesetzgebung weist, und nicht auf dessen Ziffer 3, insofern es zur Abhülfe des Mangels eines Aktes der Gesetzgebung bedarf, und daß kein Grund zu einer solchen Ausscheidung vorliege, zumal der Art. 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie auch die (in der vor. Note mitgetheilte) Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes bekunde, daß man bei Abänderungen des Zollvereinigungsvertrages eintretenden Falls den Weg der Gesetzgebung für erforderlich erachtet habe. Seydel (Komm.

berechtigt ist, solche Bestimmungen der Zollvereinsverträge, welche lediglich allgemeine Verwaltungsvorschriften enthalten, oder sich bei der Ausführung der Bestimmungen der gedachten Verträge als mangelhaft herausstellen, auf Grund der Vorschriften im Art. 2, Ziffer 2, beziehungsweise Ziffer 3 des Art. 7 der Reichsverfassung im Wege der Verordnung oder der dem Mangel abhelfenden Verfügung abzuändern, kann kein Zweifel bestehen. Denn dies folgt einfach aus der im Art. 40 enthaltenen Hinweisung auf den ganzen Art. 7. Ebenso unbedenklich ist aber auch, daß in allen nicht unter dieser Kategorie zu subsumirenden Fällen von einer Abänderung durch bloße vom Bundesrathe gefaßte Beschlüsse und auf Grund solcher erlassenen Verordnungen oder Verfügungen nicht die Rede sein kann, sondern daß hierzu die Mitwirkung und das Einverständniß beider Faktoren der Reichsgesetzgebung erforderlich ist, und daß es, wenn die abzuändernde Bestimmung den Charakter einer verfassungsgesetzlichen besitzt, nicht hinreicht, den Weg der einfachen Reichsgesetzgebung des Art. 5 zu betreten, sondern nothwendig ist, die Formen des Art. 78 zu beobachten. Ungerechtfertigt ist dagegen die Meinung, daß es in solchen Fällen, welche nicht unter den Art. 7, Ziffer 2 oder Ziffer 3 fallen, stets der Beobachtung der Formen des Art. 78 bedürfe. Es ist allerdings in dem Art. 40 nur auf die Art. 7 und 78 verwiesen und nicht auch, — was unzweifelhaft deutlicher gewesen sein würde —, auf den Art. 5. Allein jedenfalls folgt aus dem in Bezug genommenen Art. 7, daß, wenn es sich nicht um bloße Verwaltungsvorschriften oder um zu beseitigende Mängel handelt, dem Bundesrathe, um die betreffenden Abänderungen herbeizuführen, zusteht, die Bestimmung des Art. 7, Ziffer 1 zur Anwendung zu bringen, also dem Reichstage eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen, wobei dann selbstverständlich wieder zur Erwägung kommt, ob in dem konkreten Falle die Form des Art. 5 ausreichend oder diejenige des Art. 78 zu beobachten ist. Daher ist es für die hier in Rede stehende Frage nicht entscheidend, daß der Art. 40 nicht auch den Art. 5, sondern nur die Art. 7 und 78 in Bezug genommen hat. Ueberdies ist nicht zu übersehen, daß, obgleich der Art. 40 nur auf die Art. 7 und 78 verweist, Abänderungen von Bestimmungen der Zollvereinsverträge, zufolge des Art. 23, auch aus der Initiative des Reichstages hervorgehen können, und daß in diesem Falle ebenso, wie wenn der Bundesrath von dem ihm auf Grund des Art. 7, Ziffer 1 zustehenden Initiativrechte Gebrauch macht, in Hinsicht der formellen Behandlung des Abänderungsvorschlages zu unterscheiden ist, ob derselbe lediglich nach Art. 5 oder unter Beobachtung des Art. 78 zu behandeln ist. Daher ist, wie bei einem jeden Reichsgesetze, so auch bei einem jeden auf Abänderung der Zollvereinsverträge abzielenden Gesetzvorschlage, möge derselbe auf Grund des Art. 7, Ziffer 1 vom Bundesrathe, oder auf Grund des Art. 23 vom Reichstage ausgehen, zu untersuchen, ob derselbe Bestimmungen der Zollvereinsverträge von *verfassungsmäßiger* Geltung betrifft, und nur dann, wenn dies der Fall ist, bedarf es der Beobachtung der Formen des Art. 78. Sonst genügt der Weg der einfachen Reichsgesetzgebung des Art. 5. Für die Beantwortung der Frage aber, welche Bestimmungen der Zollvereinsverträge dem Verordnungsrechte des Bundesrathes anheimfallen und welche als gesetzliche Vorschriften, sei es als einfache oder als Verfassungsgesetze, Geltung haben, ist die Entstehungsgeschichte der Zollvereinsverträge von erheblicher Bedeutung[1]. In

zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 182—186), welcher die Auffassung Thudichum's gleichfalls nicht theilt, nimmt an, daß die nicht aufgehobenen Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages nach Maßgabe des Art. 40 der Reichsverfassung nur entweder verfassungsgesetzliche oder einfach gesetzliche sein können, nicht aber Verordnungen. Hiergegen wird jedoch von Hänel (a. a. O.) mit vollem Rechte eingewandt, daß nicht einzusehen sei, weshalb dann der Art. 40 der Reichsverfassung auf die Art. 7 und 78, und nicht, wie allein der Absicht entsprochen haben würde, auf die Art. 5 und 78 Bezug nehme.

[1] Mit Recht hat Hänel in seinen Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 126 ff. hierauf und insbesondere auf die dem Preuß. Abgeordnetenhause in der Session des Jahres 1865 mit dem Zollvereinsvertrage v. 16. Mai 1865 vorgelegte Denkschrift (Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses 1865, Bd. VII, Aktenst. Nr. 143, S. 1538 ff.) hingewiesen, welche die Verschiedenartigkeit derjenigen Bestimmungen der Zollvereinsverträge, welche Gesetzeskraft besitzen, von denjenigen Bestimmungen, die nur von vorübergehendem, oder blos reglementärem und administrativem Charakter sind, des Näheren erläutert.

dem Schlußprotokolle zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 12. Oktober 1864 war nämlich unter Ziffer 6 vereinbart, daß ein neuer Zollvereinigungsvertrag abgefaßt werden solle, welcher den Inhalt des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 mit dem durch die Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864 bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständnisse zu treffenden Abänderungen enthalten und an die Stelle der zuletzt genannten drei Verträge treten, also den noch gültigen Inhalt der vertragsmäßigen Feststellungen in Einer Urkunde zusammenfassen sollte. Dies ist demnächst durch den Vertrag vom 16. Mai 1865[1] geschehen. Die früheren Verträge enthielten den Stoff in verschiedenen Dokumenten, nämlich offener Vertrag, Separatartikel und Schlußprotokoll. Bei der Abfassung des Vertrages vom 16. Mai 1865 ging die Absicht dahin, in den Text des Vertrages wörtlich oder citatweise nicht nur die für alle Vereinsstaaten gleichmäßig geltenden organischen Bestimmungen, auf welchen die Verfassung des Vereins und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beruht, sondern überhaupt alles Dasjenige aus den bisherigen Separatartikeln und Schlußprotokollen aufzunehmen, was sich zur Aufnahme in ein mit Gesetzeskraft zu verkündendes Aktenstück eignete, und in Gegensatz hierzu stellte man alle sonstigen Verabredungen von vorübergehendem oder blos reglementärem und administrativem Charakter, welche in die Schlußprotokolle verwiesen wurden[2]. Als blos reglementäre Vorschriften aber erscheinen, zufolge dieser bei der Kodifikation ausgesprochenen Absicht, auch diejenigen früheren oder späteren Verabredungen der vertragenden Staaten, welche, neben den Hauptverträgen und Schlußprotokollen entstanden, nach der Verfassung des Vereins lediglich die Ausführung derjenigen Bestimmungen bezweckten, welche die durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 aus dem Standpunkte der Gesetzeskraft ausgeschiedenen Bestimmungen des Hauptvertrages und die als dessen Bestandtheile in Bezug genommenen besonderen Verabredungen enthielten. Daß aber bei der Redaktion des, zufolge des Art. 40 der Reichsverfassung, in fortdauernder Geltung verbliebenen Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 nach gleichen Grundsätzen, wie bei der Abfassung des Vertrages vom 16. Mai 1865 verfahren worden ist, ergiebt sich aus der vollständigen Uebereinstimmung beider Verträge in Betreff der nicht abgeänderten Punkte. Hieraus folgt nun aber: a) daß diejenigen noch in Geltung stehenden Vorschriften, welche in den Text des Vertrages vom 8. Juli 1867 aufgenommen oder in den als dessen Bestandtheile ausdrücklich in Bezug genommenen besonderen Verabredungen[3] enthalten sind, gesetzliche Kraft besitzen, und daher nur in den Formen des Art. 5, beziehungsweise des Art. 78 der Reichsverfassung aufgehoben oder abgeändert werden können, wogegen b) alle diejenigen noch gültigen Vorschriften, welche nur in den Schlußprotokollen enthalten oder welche durch besondere Verabredungen der Vereinsstaaten als solche entstanden und nicht durch Bezugnahme in dem Texte des Vertrages vom 8. Juli 1867 zu Bestandtheilen desselben erhoben worden sind, nur die Kraft von Verwaltungsvorschriften besitzen, und daher, zufolge des Art. 7, Ziffer 2 und 3 der Reichsverfassung, der einseitigen Beschlußfassung des Bundesrathes, jedoch vorbehaltlich der etwa aus seinem Budgetrechte dem Reichstage zustehenden Rechte, unterliegen[4].

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 641 ff.

[2] Vgl. hierüber die oben S. 198 in der Note 1 cit. Denkschrift.

[3] Als solche führt der Art. 3, §. 7 des Vertrages v. 8. Juli 1867 auf: das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif, die Grundsätze das Zollstrafgesetz betreffend, die Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 wegen Erhebung der Abgabe von Salz, die Uebereinkunft v. 16. Mai 1865 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, und das Zollkartell v. 11. Mai 1833. Der Art. 21 aber führt auch die in der Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842 festgestellten Grundsätze über Erfindungspatente und Privilegien auf.

[4] Vgl. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 128 ff. — Zu den hiernach der alleinigen Beschlußnahme des Bundesrathes unterstellten Bestimmungen zählt Hänel (a. a. O.) auch solche Bestimmungen in dem Schlußprotokolle, wodurch einzelnen Staaten bestimmte Rechte im Verhältnisse zur Gesammtheit eingeräumt worden sind, wie z. B. in dem Schlußprotokolle v. 8. Juli 1867, Ziffer 13 an Oldenburg ein Zuschuß auf Höhe von 4500 Thlrn. zu seiner Pauschsumme. Dagegen meint Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 177—178), daß dieses Recht Oldenburgs nicht ohne dessen Zustimmung aufgehoben werden könne, indem hier der Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung Platz greife.

Was dann aber die fernere Frage betrifft, welche der nicht durch die Reichsverfassung aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und der in demselben ausdrücklich als seine Bestandtheile aufgeführten besonderen Verabredungen die Kraft von Verfassungssätzen und welche nur die Kraft einfacher Gesetze besitzen, so sind für einfache gesetzliche Vorschriften alle diejenigen der gedachten Bestimmungen zu erachten, welche unter die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung fallen und daher, wenn sie jetzt erlassen würden, im Wege der einfachen Gesetzgebung des Reiches erlassen werden könnten. Hierzu gehören aber folgende: a) zufolge der durch den Art. 35 der Reichsverfassung festgestellten ausschließlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Zollgesetzgebung und die gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben die Bestimmungen im Art. 3, §. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867, daß Abänderungen des Zolltarifs im Interesse der Einzelstaaten nicht ausgeschlossen seien und daß von der Durchfuhr keine Abgaben erhoben werden sollen; im Art. 3, §. 2, Abs. 2, daß der Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen auszufertigen ist; im Art. 3, §. 7, daß die dort bezeichneten auf Zollvereinsverträgen beruhenden Gesetze, Ordnungen und Uebereinkünfte — welche übrigens jetzt bereits theilweise durch Zollbunds-, beziehungsweise Reichsgesetze erledigt sind — zur Anwendung kommen; in den Art. 13, 14 und 15 über Zollbegünstigungen; im Art. 16, Abs. 3 und 4 über Ausmittelung des Bedarfes für die anrechnungsfähigen Zollerhebungskosten und deren Gewährung als Pauschquantum; b) zufolge der durch den Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Ordnung des Münz- und Gewichtssystems die Bestimmungen im Art. 3, §. 2, Abs. 2 über die Einheit des gemeinschaftlichen Zollgewichtes, und im Art. 12 über Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen; c) zufolge der durch den Art. 4, Ziffer 10 festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Ordnung des Postwesens die Bestimmungen über Portofreiheiten im Art. 16, Abs. 4; d) zufolge der durch den Art. 4, Ziffer 5 der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung über die Erfindungspatente die Bestimmung im Art. 21 und die daselbst in Bezug genommene Uebereinkunft vom 21. September 1842, jedoch in der Weise, daß bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nach vorangegangener dreimonatlicher Ankündigung nur an die Bestimmung unter Nr. III der gedachten Uebereinkunft gebunden ist; e) zufolge der durch den Art. 3 der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Herstellung voller Freizügigkeit, und damit zur Beseitigung jeder Doppelbesteuerung, die Bestimmungen im Art. 26, Abs. 3 über Besteuerung der Handelsreisenden; f) zufolge der Zuständigkeit des Reiches zur Ermittelung der Volkszahl, welche die nothwendige Voraussetzung der Bestimmungen der Art. 60 und 70 der Reichsverfassung ist, die Bestimmung im Art. 11, Abs. 3 über den alle drei Jahre auszumittelnden Stand der Bevölkerung[1]; g) zufolge des durch den Art. 4, Ziffer 2 der Reichsverfassung festgestellten Aufsichtsrechtes des Reiches die Bestimmung im Art. 20, Abs. 6, wonach die Ministerien und obersten Verwaltungsstellen der Bundesstaaten dem Bundesrathe auf Verlangen Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu ertheilen verpflichtet sind; h) zufolge der durch den Art. 4, Ziffer 1 und 2 der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in Gewerbe- und Handelssachen das im Art. 24 ausgesprochene Verbot der Stapel- und Umschlagsrechte; i) zufolge der durch den Art. 4, Ziffer 9 der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für Fluß- und sonstige Wasserzölle die noch nicht beseitigten Bestimmungen im Art. 23[2]. Außerdem haben alle diejenigen Bestimmungen des Zollvereini-

[1] Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 176) meint, daß diese Bestimmung wohl als eine verfassungsmäßige anzusehen sei, was Hänel (Studien, S. 132) mit Recht bestreitet.

[2] Nach Art. 54, Abs. 4 der Reichsverfassung und nach dem Gesetze v. 1. Juni 1870, über die Abgaben von der Flößerei (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312) finden die Bestimmungen des Art. 23 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 nur noch Anwendung auf die Flößerei a) mit verbundenem Holze auf Wasserstrecken, welche nur innerhalb Eines Staates flößbar sind, und b) mit verbundenem Holze selbst auf solchen öffentlichen Wasserstraßen, welche durch mehrere Staaten flößbar sind.

gungsvertrages vom 8. Juli 1867 nur die Geltung einfacher Gesetze, welche lediglich die Durchführung eines reichsverfassungsmäßigen Grundsatzes zum Gegenstande haben. Hierher gehört die Durchführung des im Art. 3 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei hinsichtlich der Ertheilung und des Schutzes der Erfindungspatente im Art. 21 des Vertrages; hinsichtlich der Wasserzölle, — soweit solche noch zulässig — im Art. 23, Abs. 3; hinsichtlich der Gebühren für Verkehrsanstalten im Art. 25; hinsichtlich des Besuches der Märkte und Messen und der Abgaben vom Handel- und Gewerbebetriebe im Art. 26 [1].

In Betreff zweier Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 kann es zweifelhaft sein, ob dieselben eine selbstständige und deshalb eine verfassungsmäßige Geltung besitzen [2]. Es sind dies folgende:

a) Der Art. 4 des Vertrages stellt als Folgerung des verfassungsmäßigen — auch im Art. 33 der Reichsverfassung ausgesprochenen — Grundsatzes der Einheit des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes die Regel an die Spitze, daß — mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Staaten mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse — Verkehrshemmungen aller bereits im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände zwischen den verschiedenen Bundesstaaten nicht zulässig sind. Indeß macht der Art. 4 selbst hiervon zwei Ausnahmen [3]. Der Abs. 5 desselben räumt nämlich jedem Einzelstaate das Recht ein, Maßregeln zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh zu ergreifen. Zufolge des Art. 4, Ziffer 15 der Reichsverfassung gehören nun aber Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei zur Kompetenz des Reiches und daher steht diesem zu, den Umfang und die Bedingungen festzustellen, in welchem und unter denen der Einzelstaat berechtigt ist, aus diesem Grunde Verkehrshemmungen anzuordnen, und daher bezeichnet auch das Reichsgesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest [4]) das Recht der Einzelstaaten, Einfuhr- und Ausfuhrverbote zur Abwehr dieser Seuche zu erlassen, als eine „Ermächtigung" des Reiches. Der Art. 4, Abs. 2 bis 4 des Vertrages gestattet ferner den Einzelstaaten zeitweise Ausfuhrverbote gegen das Ausland bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden und ausgebrochenen Kriege, zu erlassen, dergestalt, daß erst alsdann, wenn ein gleiches Verbot von allen vertragenden Staaten nicht erlangt werden kann, dasselbe auch auf den Umfang der nicht beitretenden Staaten ausgedehnt werden kann [5]. Da diese Ausnahme eine Beziehung zum Auslande voraussetzt, also eine völkerrechtliche Seite hat, so fällt sie, zufolge des Art. 11 der Reichsverfassung, in den verfassungs-

---

[1] Vgl. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 132—133, welcher mit Recht ausführt, daß diese Sätze, insofern sie nothwendige logische Folgerungen aus einem Verfassungsgrundsatze sind, zwar materiell dadurch die Kraft verfassungsgesetzlicher Bestimmungen gewinnen, daß jede Aenderung derselben nicht ohne Aenderung der Verfassung vor sich gehen kann; daß sie aber dennoch formell einfache Gesetze bleiben, insofern die gesetzliche Anerkennung dieser Sätze als Folgerungen aus einem Verfassungsgrundsatze, die gesetzliche Anwendung dieser letzteren auf die thatsächlichen Verhältnisse und selbst die Aenderung der Folgesätze, wenn sie unter veränderten thatsächlichen Verhältnissen ohne Verletzung der Verfassung geschehen kann, nur im Wege der einfachen Gesetzgebung zu erfolgen hat.

[2] Vgl. hierüber die Ausführungen Hänel's a. a. O., S. 133 ff.

[3] Eine dritte Ausnahme enthält der §. 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (nämlich aus „sicherheitspolizeilichen Gründen"), welches als unzweifelhaft einfaches Zollvereinsgesetz im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 105 ff.

[5] Diesem Grundsatze entsprechend erließ z. B. die Verordnung des Bundespräsidiums v. 16. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 483) im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, und erst die späteren Verordnungen v. 8. und 25. Aug. 1870 (a. a. O., S. 509 u. 511) verboten dann die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf und von Pferden über sämmtliche Grenzen gegen das Vereinsausland. (Ueber die Wiederaufhebung dieser Verbote vgl. die Verordn. v. 4. März 1871, Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 49.) Die Kaiserl. Verordn. v. 4. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 159) aber, welche die Ausfuhr von Pferden über sämmtliche Grenzen gegen das Ausland verbot, erging „nach er-

mäßigen Wirkungskreis des Reiches, welches die Beziehungen zum Auslande, ungeachtet der fortbestehenden völkerrechtlichen Persönlichkeit auch der Einzelstaaten, in dem Umfange zu wahren hat, daß es berechtigt und verpflichtet ist, auch die Interessen und Rechte der Einzelstaaten zu vertreten, und zwar insbesondere dann, wenn — wie in dem hier in Rede stehenden Falle — die Vertretung dieser Interessen und Pflichten eine Rückwirkung auf das innere Verhältniß der Bundesstaaten zu einander ausübt. Auch für diesen Fall sind also die Bestimmungen des Art. 4 des Vertrages einer dem Reiche zuständigen Kompetenz untergeordnet. Hieraus folgt aber — in Anwendung des Art. 33 der Reichsverfassung, — daß die Zuständigkeit des Reiches überall begründet ist, um die Zulässigkeit und die Voraussetzungen aller Verkehrshemmungen im einheitlichen Deutschen Zoll- und Handelsgebiete, welche nicht in dem verfassungsgesetzlich anerkannten Rechte der innern Besteuerung begründet sind, zu bestimmen, und daß daher die gedachten Bestimmungen des Art. 4 des Vertrages nicht verfassungsgesetzliche sind, sondern im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung näher bestimmt, abgeändert oder aufgehoben werden können.

b) Der Art. 6 des Zollvereinigungsvertrages führt unter Ziffer 1 die vom Zollverein ausgeschlossenen Staaten und Gebietstheile des vormaligen Norddeutschen Bundes auf und bestimmt dann in Betreff derselben, daß, sobald die Gründe aufgehört haben, welche der Einschließung bisher entgegengestanden haben, das Präsidium des Norddeutschen Bundes jeder Zeit deren Eintritt in den Zollverein beantragen darf, und daß der Bundesrath alsdann über den Zeitpunkt ihres Eintritts beschließt [1]. Unter Ziffer 2 des Art. 6 werden dagegen ohne jede nähere Bestimmung einzelne Gebietstheile Badens als ausgeschlossen bezeichnet. Demzufolge kann in Frage kommen, ob die Staaten der gegenwärtig noch ausgeschlossenen Gebietstheile, insbesondere Baden, ein Recht auf das Fortbestehen dieses Ausschlusses in der Art haben, daß jede Aenderung nur im verfassungsgesetzlichen Wege und mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung, nur unter Zustimmung des betreffenden Staates erfolgen kann. Die Reichsverfassung unterscheidet in dem Art. 33, Abs. 1 und in dem Art. 34 solche Gebietstheile, welche wegen ihrer Lage nicht geeignet zur Einschließung in die Zollgrenze sind, und solche Gebiete, welchen als Freihäfen ein Recht auf den Ausschluß eingeräumt ist. Nur den letzteren (Bremen und Hamburg) gewährt der Art. 34 ein Recht auf die Ausschließung, indem er sogar bestimmt, daß nur auf ihren Antrag der Einschluß in die gemeinschaftliche Zollgrenze erfolgen kann. Der Art. 33, Abs. 1 dagegen stellt nur die verfassungsmäßige Möglichkeit fest, einzelne Gebietstheile wegen ihrer zur Einschließung nicht geeigneten Lage auszuschließen, ohne zugleich den betreffenden Staaten ein Recht auf die Einschließung zu geben. Die Entscheidung aber darüber, ob die Gründe, welche bisher dem Anschlusse entgegengestanden haben, für beseitigt zu erachten sind, gehört lediglich zur Zuständigkeit des Reiches, und zwar gebührt die Entscheidung darüber hinsichtlich der unter Ziffer 1 des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 aufgeführten Gebietstheile des vormaligen Norddeutschen Bundes lediglich dem Bundesrathe. Daher sind die Bestimmungen des gedachten Artikels, mit Ausnahme der durch den Art. 34 der Reichsverfassung ersetzten Bestimmung über die Hansestädte Bremen und Hamburg, nicht als verfassungsgesetzliche anzusehen [2].

---

folgter Zustimmung der Bundesregierungen". (Ueber die Wiederaufhebung dieses Verbotes vgl. die Verordn. v. 3. Febr. 1876, Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 16.)

[1] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kanzler des vormaligen Norddeutschen Bundes die Bekanntmachung v. 18. Nov. 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 518, Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 1111) erlassen, welche die später in den Zollverein eingetretenen und die noch jetzt ausgeschlossenen Norddeutschen Gebietstheile näher bestimmt. Vgl. oben sub II, 2, S. 191.

[2] Vgl. Hänel a. a. O., S. 135 ff. — Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 136) nimmt an, daß die Bestimmung des Art. 6, Abs. 2 des Zollvereinsvertrages die Natur eines Verfassungsgesetzes habe, weil sie die Zuständigkeit eines verfassungsmäßigen Bundesorganes regele. Dies wird indeß von Hänel (a. a. O., S. 136, Note 25) mit Recht bestritten, weil in dem Abs. 1 des Art. 33 der Reichsverfassung der Nachdruck auf die Worte „nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile" zu legen sei, und mit Rücksicht auf den Art. 7, Abs. 1 der Reichsverfassung.

Diejenigen noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, welche als verfassungsmäßige anzusehen sind und demzufolge nur unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 78 der Reichsverfassung abgeändert oder aufgehoben werden können, betreffen sämmtlich die Abgrenzung der Rechte der Einzelstaaten gegenüber den Rechten des Reiches, und zwar beziehen sich diese Vorschriften theils auf solche Gebiete, welche der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, theils auf das außerhalb der Zuständigkeit des Reiches liegenden Abgabenwesen der Einzelstaaten.[1] Was 1) diejenigen Bestimmungen des Vertrages betrifft, welche sich auf Gebiete beziehen, die der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterliegen, so kommt in dieser Hinsicht lediglich die Vorschrift des Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung in Betracht, wonach „die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, überlassen bleibt". Der Vertrag vom 8. Juli 1867 ergiebt nun aber in dieser Hinsicht Folgendes:

a) Zufolge der Art. 19 und 20 desselben erfolgt die Verwaltung und Erhebung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern innerhalb jedes Bundesstaates durch die eigenen Behörden und Beamten desselben. Die Bildung der Behörden, die Einrichtung ihres Geschäftsganges, ihre Unterordnung unter die Centralbehörden, die Ernennung, Dienstinstruktion und Disciplin der Beamten gebührt den Einzelstaaten. Dem Reiche steht nur das Recht zu, für die Lokal- und Bezirksstellen gleichförmige Bestimmungen über deren Anordnung, Besetzung und Instruirung zu erlassen, für die zur Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie überhaupt zur Vollziehung der Zollgesetze bestimmten Zolldirektionen den Wirkungskreis durch eine Instruktion des Bundesrathes festzustellen und endlich die oberste Aufsicht durch die den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beigeordneten Reichsbeamten auszuüben, dergestalt jedoch, daß diese Aufsichtsbeamten kein eigenes Verfügungsrecht gegenüber den Behörden des Einzelstaates besitzen, sondern auf die Kenntnißnahme und auf Antragstellung bei den betreffenden Behörden und Anzeige an die Organe des Reiches beschränkt sind[2].

b) Zufolge des Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 steht die Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern nicht dem Reiche zu, sondern den Einzelstaaten; die Kosten derselben aber sind nicht gemeinschaftliche, und zwar in dem Sinne, daß ihre Bestreitung in Anrechnung auf die verfassungsmäßig festgestellten Abzüge von der Gesammteinnahme der Zölle und Verbrauchssteuern — auf Rechnung und auf Gefahr der Einzelstaaten geschieht[3].

c) Das Recht der Bestrafung ist auch auf dem Gebiete des Zoll- und gemeinschaftlichen Steuerwesens den einzelnen Bundesstaaten verblieben, und daher steht diesen, und nicht dem Reiche, zufolge des Art. 18 des Vertrages, das Begnadigungs- und Strafumwandlungsrecht in ihrem Gebiete zu, und ihnen sind, zufolge das Art. 10, Abs. 2, Ziffer 4 a. a. O., die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate vorbehalten. Die durch die vorgedachten Vertragsbestimmungen festgesetzte Grenzlinie zwischen dem Verwaltungsrechte der Einzelstaaten und der Reichsgewalt auf dem Gebiete des Zollwesens und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern ist als eine verfassungsmäßig sanktionirte bestätigt und aufrecht erhalten durch die Bestimmungen des Art. 36 der Reichsverfassung, und daher kann eine Abänderung in dieser Beziehung nicht anders erfolgen, als in den Formen der Verfassungsänderung auf dem im Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Wege.

2) Der Art. 4, Ziffer 2 der Reichsverfassung erkennt an, daß dem Reiche gleichwie den Einzelstaaten das Besteuerungsrecht zusteht, beschränkt jedoch dieses Recht des Reiches auf die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern. Demzufolge ist die Kompetenz des Reiches ausgeschlossen in Beziehung auf alle nicht dem Reiche zuständigen, sondern für die Zwecke der Einzelstaaten zu verwendenden Steuern. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind nur begründet durch ausdrückliche Bestimmungen der

---

[1] Vgl. Hänel a. a. O., S. 136 ff.
[2] Vgl. oben §. 75, sub I, 4, S. 97 ff.
[3] Vgl. ebendas.

Reichsverfassung, wie die Beschränkungen, welche der Art. 4, Ziffer 9 hinsichtlich der Fluß- und sonstigen Wasserzölle, und der Art. 54 hinsichtlich der Seeschiffahrtsabgaben auferlegt, oder indirekt dadurch, daß eine auf anderen Gebieten dem Reiche gewährte Zuständigkeit eine beschränkende Rückwirkung auf das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten zur Folge hat, wie z. B. infolge des Grundsatzes der Freizügigkeit durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung[1] geschehen ist. In diesem Sinne und mit dieser Einschränkung hat die Reichsverfassung den Grundsatz anerkannt, welchen der Art. 10, Abs. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausspricht, nämlich daß die Steuern, welche im Inneren eines jeden Bundesstaates von inländischen Erzeugnissen, sowie die Kommunikationsabgaben an Chausseeabgaben, Pflaster-, Dammgelder u. s. w. von der Gemeinschaft der Steuern ausgeschlossen sind, und, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Bundesstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten bleiben. Allein ungeachtet der Anerkennung dieses Grundsatzes enthält der Vertrag vom 8. Juli 1867 in Betreff der gedachten Abgaben Bestimmungen, hinsichtlich welcher die Frage entstehen kann, in welchen Formen ihre Abänderung zulässig ist. In dieser Beziehung ist nun aber Folgendes zu bemerken[2].

a) Der Abs. 2 des Art. 33 der Reichsverfassung gestattet, in Uebereinstimmung mit dem Art. 10, Abs. 2, Ziffer 1 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, den Einzelstaaten die innere Besteuerung inländischer Erzeugnisse in dem Maaße, daß dieselbe in der Form von Uebergangsabgaben und ungeachtet des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Deutschen Zoll- und Handelgebietes auch bei der Einfuhr steuerpflichtiger Erzeugnisse aus dem einen in den anderen besteuernden Bundesstaat ausgeübt werden darf. Indeß darf selbstverständlich hierdurch den reichsverfassungsmäßigen Grundsätzen kein Abbruch geschehen, also insbesondere nicht dem Grundsatze des Art. 3 der Reichsverfassung über die vollständig gleiche Behandlung der Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate, und dem Grundsatze der ausschließlichen Berechtigung des Reiches zur Erhebung eigentlicher Zölle. Demzufolge ist eine Ausübung des den Einzelstaaten zustehenden inneren Besteuerungsrechtes unzulässig, welche den Zweck oder den Erfolg hat: a) daß dem gleichartigen Erzeugnisse eines anderen Bundesstaates die Konkurrenz mit dem Erzeugnisse des besteuernden oder eines dritten Bundesstaates durch eine besondere, höhere oder auch nur lästigere Steuerbehandlung abgeschnitten oder erschwert wird (Art. 5, §. 3 des Zollvereinigungsvertrages), b) daß der in dem Besteuerungsrechte enthaltenen Befugniß des Erlasses oder der Rückerstattung der inneren Steuer bei der Ausfuhr des steuerpflichtigen Erzeugnisses in einen anderen Bundesstaat die Wirkung einer Ausfuhrprämie gegeben wird (Art. 5, §. 4 a. a. O.), c) daß in der Form einer inneren Steuer ein bereits verzolltes oder zollfreies ausländisches Erzeugniß einer nochmaligen oder erstmaligen Verzollung für Rechnung des Einzelstaates oder der Gemeinden oder Korporationen desselben unterworfen wird (Art. 5, Ziffer I a. a. O.), und d) daß in der Form der inneren Besteuerung ein Transitzoll von inländischen Erzeugnissen erhoben wird (Art. 5, §. 1 a. a. O.). Die Bestimmungen des Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 gehen indeß über die Durchführung dieser verfassungsmäßigen Grundsätze hinaus, indem sie das innere Besteuerungsrecht der Einzelstaaten, entgegen dem in Art. 10, Abs. 2 des Vertrages verfassungsmäßig anerkannten Grundsatze, über das verfassungsmäßig Gebotene hinaus in folgenden Beziehungen beschränken: a) Produktions- und Konsumtionssteuern dürfen vom Staate nur auf einzelne bestimmte Gegenstände (Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Obstwein, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett) gelegt werden, und zwar nur bis zu einem für Branntwein, Bier und Wein bereits festgestellten, sonst aber im Wege des Vertrages (jetzt des Reichsgesetzes) noch festzustellenden Höchstbetrage (Art. 5, §. 2 des Vertrages); b) Gemeinden oder Korporationen darf ein Besteuerungsrecht nur für einzelne, zur örtlichen Konsumtion bestimmte Gegenstände und für Wein,

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 14, S. 123—125.

[2] Vgl. die Erörterungen Hänel's in dessen Studien zum Deutschen Staatsrechte, Hft. I, S. 140—144.

Branntwein und Bier nur bis zu einem festgestellten Höchstbetrage, nach näherer Feststellung im Art. 5, §. 7, a. a. O.[1] gewährt werden; c) die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, und sämmtlichen Einzelstaaten eine Rückvergütung des zur Essigbereitung verwendeten Branntweins, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, untersagt (Art. 5, §. 3, Lit. e und Art. 5, §. 4, Lit. d des Vertrages). Obgleich alle diese Beschränkungen nur eine weitere Durchführung des im Abs. 1 des Art. 33 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Einheitlichkeit des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes enthalten, so ist im Art. 33 dieser Grundsatz doch nur mit der im Abs. 2 enthaltenen Beschränkung ausgesprochen, daß dadurch das innere Besteuerungsrecht bezüglich inländischer Erzeugnisse nur insoweit unstatthaft sein soll, als dasselbe das Erzeugniß eines anderen Bundesstaates nur gleichmäßig mit dem eigenen Erzeugnisse besteuern darf. Hieraus ergiebt sich, daß die vorgedachten Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages besondere, über die Bestimmungen der Verfassung hinausgehende Beschränkungen enthalten, welche ihre Kraft nicht aus dem Art. 33 der Reichsverfassung oder aus anderweitigen Zuständigkeiten des Reiches, sondern lediglich aus der im Art. 40 der Reichsverfassung ausgesprochenen verfassungsmäßigen Anerkennung der Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages besitzen. Daher können Aenderungen, weitergehende Verbote der Besteuerung Seitens der Einzelstaaten durch Einschränkung der besteuerungsfähigen Gegenstände, durch Herabsetzung der festgestellten Höchstbeträge, durch Aufhebung noch anderer Uebergangsabgaben oder Rückerstattungsberechtigungen nur im Wege der Verfassungsabänderung, und insoweit sie sich auf die Branntwein- und Biersteuer der Süddeutschen Staaten beziehen, nur unter Zustimmung des sonderberechtigten Einzelstaates im Bundesrathe erfolgen.

b) Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 enthält Bestimmungen über diejenigen Abgaben, welche als Kommunikationsabgaben im weiteren Sinne zu bezeichnen sind. Auf diese Gegenstände erstreckt sich auch die Reichsverfassung durch die dem Reiche in dem Art. 4, Ziffer 7 und 9 beigelegte Kompetenz für die Organisation der Deutschen Schiffahrt zur See, sowie für die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, und stellt demzufolge im Art. 54 Grundsätze für die Erhebung von Abgaben in Seehäfen, auf allen natürlichen Wasserstraßen und von Abgaben auf solchen künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, fest, wodurch einzelne Bestimmungen des Art. 25 des Zollvereinigungsvertrages ersetzt und erledigt sind. Die Bestimmungen des Vertrages gehen indeß weiter als die der Reichsverfassung. Der Art. 25 giebt dem Grundsatze, daß, abgesehen von der gleichen Behandlung aller Deutschen Staatsangehörigen, Abgaben für die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen und nur in Höhe der Unterhaltungs- und gewöhnlichen Herstellungskosten erhoben werden dürfen, eine Anwendung auch über den Bereich des größeren Handelsverkehrs hinaus, also auch im Bereiche des Landesverkehres für Brücken-, Waagen-, Krahnen-, Niederlagegebühren und andere Leistungen. Der Art. 22 des Vertrages wendet denselben Grundsatz auf alle staatlichen, kommunalen und privaten Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben an, ebenso auf Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchen anderen Namen bestehende Abgaben dieser Art, welche auf Chausseen oder auf unchaussirten Land- und Heerstraßen erhoben werden, wenn diese die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denselben ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet. Thorsperr- und Pflastergelder sollen auf chaussirten Straßen aufgehoben sein, und die Ortspflaster den Chausseestrecken eingerechnet werden. Als höchster zulässiger Satz soll auf Chausseen, welche nicht als bloße Nebenstraßen oder Lokalverbindungen von Korporationen oder von Privaten oder auf Aktien angelegt sind, der Preußische Chaussee-

---

[1] Das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 153 ff.) hat (im §. 44) diese Bestimmung des Art. 5, §. 7 des Zollvereinigungsvertrages hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen ausdrücklich in Kraft erhalten.

geldtarif vom Jahre 1828 gelten. Nur für Oldenburg ist die besondere Bestimmung getroffen, daß es die dermaligen Chausseegeldsätze nicht erhöhen darf. Alle diese Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages fallen unter keine der in der Reichsverfassung festgestellten Zuständigkeiten des Reiches; sie bleiben daher lediglich auf Grund des Art. 40 der Reichsverfassung in Kraft, und hieraus folgt, daß jede Abänderung der hervorgehobenen Bestimmungen der Art. 25 und 22 des Vertrages vom 8. Juli 1867 im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung, welche stets eine solche allgemeine Kompetenz des Reiches voraussetzen würde, verfassungswidrig sein würde. Eine solche Abänderung kann vielmehr nur im Wege der Verfassungsänderung des Art. 78 erfolgen.

## Zweiter Titel.

### Zuständigkeit des Reiches in Beziehung auf Schiffahrt und Land- und Wasserstraßen und Reichsgesetzgebung hierüber [1].

### §. 93.

I. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, welches in seinem fünften Buche (vom Seehandel) in den Art. 432—911 die Normen festsetzt, nach welchen die aus dem Seeverkehre der Privatpersonen entspringenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, hat dem Staats- und Völker-Seerechte nur insoweit Rechnung getragen, als dasselbe mit dem Privat-Seerechte in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhange steht, und auch hier hat dasselbe sich auf die nothwendigsten allgemeinen Bestimmungen beschränkt, indem es den weiteren Ausbau derselben den einzelnen Staaten überlassen hat. Zwar wurde schon bei der Berathung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches die Auffassung vertreten [2], daß in Ansehung der Nationalität der zur See fahrenden Kauffahrteischiffe die Staaten des vormaligen Deutschen Bundes eine Einheit bildeten und daß der Bund in dieser Beziehung als ein einheitlicher Staat gelte, dessen Einheit durch die von allen Schiffen der Bundesstaaten als National- oder Landesflagge zu führende neue Bundesflagge repräsentirt werde; allein diese Auffassung gelangte nicht zur Geltung. Die Frage, nach welchen Grundsätzen die Nationalität eines Schiffes und das dadurch bedingte Recht zur Führung der Landesflagge sich bestimmen, gelangte nicht zur Entscheidung; es wurde zwar die Einrichtung von Schiffsregistern zum Nachweise von Staatsangehörigkeit und Identität der Seeschiffe, sowie der Eigenthumsverhältnisse an denselben vorgeschrieben, allein die Thatsachen, welche zum Zwecke dieses Nachweises einzutragen, wurden nicht spezialisirt, auch wurden keine Bestimmungen über die Registerbehörden, über die zur Anmeldung verpflichteten Personen und über die auf die Unterlassung der Anmeldung gesetzten Nachtheile getroffen; die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft wurden nur nach der privatrechtlichen Seite, unter Ausschluß derjenigen Verhältnisse, welche einen administrativen, polizeilichen oder strafrechtlichen Charakter haben, geregelt, indem es überall der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde, ergänzend einzutreten. Auf dem staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gebiete wurde also durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ein gemeines Seerecht für die Deutschen Staaten nicht geschaffen. Mit der Errichtung des Norddeutschen Bundes hörten indeß für diesen die Gründe auf, welche bisher aus der staatlichen Einrichtung Deutschlands der Ausdehnung des Seerechtes über die Grenzen des Privatrechtes hinaus entgegengestanden hatten, für den staats- und völkerrechtlich souveränen Bundesstaat wurde es nothwendig,

---

[1] Vgl. Dr. J. Reitz, Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Handelsmarine (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 55 ff.). — H. Stabenow, Sammlung der Deutschen Seeschiffahrts-Gesetze (Leipzig, 1875). — Die über die Registrirung und Vermessung der Deutschen Kauffahrteischiffe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen 2c., herausgegeben im Reichskanzleramte. 1874 (Altona bei J. F. Hammerich).

[2] Vgl. Hamburger Berathungsprotokolle, S. 1479—1480.

sich auch für zuständig zur Regelung der seerechtlichen Beziehungen seiner Nationalen zur Staatsgewalt, wie auch der internationalen maritimen Verhältnisse mit dem Auslande zu erklären. Aus diesem Standpunkte wurde denn auch der Gegenstand in der Verfassung des Norddeutschen Bundes geregelt, deren betreffende Bestimmungen demnächst unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches übernommen worden sind.

II. Die Reichsverfassung erklärt im Art. 54, Abs. 1 die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten zu einer einheitlichen Handelsmarine, und bestimmt in Art. 55, daß die Schiffe als äußeres Zeichen dieser Zusammengehörigkeit die schwarz-weiß-rothe Flagge führen sollen. Die weiteren Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich des Gegenstandes sind dann folgende:

1) Das Reich[1] hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist (Art. 54, Abs. 2).

2) In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (Art. 54, Abs. 3)[2]. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Darstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird (Art. 54, Abs. 4).

3) Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu (Art. 54, Abs. 5).

---

[1] In dem Preuß. Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand hier: „die Bundesbehörden haben“. Auf den Antrag der mit Preußen verbündeten Staaten wurde dies in „der Bund hat“ abgeändert (vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. S. 21). In Bezug hierauf bemerkt Hiersemenzel (Verfassung des Nordd. Bundes Art. 54, Bemerk. 1, S. 148), es könne fraglich erscheinen, ob die im Art. 54, Abs. 2 bezeichneten Gegenstände lediglich zur Kompetenz des Bundespräsidiums und des Bundesrathes gehören, oder der Bundesgesetzgebung überwiesen sind. Eine solche Ueberweisung sei allerdings in Ziffer 7 und 9 des Art. 4 noch nicht enthalten und ebensowenig in Ziffer 13 des Art. 4 zu erblicken, da auch das Deutsche Handelsgesetzbuch (vgl. Art. 434, 435, 437, 438, 527) jene Gegenstände nicht gleichmäßig geregelt habe; dagegen sei sie ohne Zweifel in den Anfangsworten des Abs. 2 des Art. 54: „der Bund (jetzt das Reich) hat“ zu finden. Dies stellt jedoch Seydel (Komm. zur Verfassung für das D. Reich, S. 208) in Abrede, indem er bemerkt, daß aus dem Ausdrucke „Bund“ (jetzt Reich) allein nichts folge. Derselbe sei z. B. auch in Art. 45 gebraucht, wo sicher von keiner Gesetzgebung die Rede sei. Im Gegentheil seien mit „Reich“ oder „Bund“ zunächst die verbündeten Souveraine bezeichnet, welche der Bund seien. „Reich“ bedeute nicht „Gesetzgebung“ und der Reichstag bilde nicht das Reich mit. Außerdem bestehe zwischen dem Begriffe der Bundesbehörde und des Bundesrathes ein nicht minder scharfer Gegensatz als zwischen ersterem und dem der Reichsgesetzgebung. Mindestens weise also der Abs. 2 des Art. 54 die dort genannten Aufgaben nicht ausdrücklich der Gesetzgebung, also der Mitwirkung des Reichstages zu, und Mangels einer solchen Bestimmung fielen sie den Trägern der Souverainetätsrechte und infolge dessen dem Bundesrathe anheim. In der That hat der Bundesrath im Wege der Verordnung das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe und die Ausstellung der Meßbriefe durch die Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872 (vgl. unten sub IV) und die Feststellung der Bedingungen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist, durch die Vorschriften v. 25. Sept. 1869 (vgl. unten sub V) ohne Mitwirkung des Reichstages geregelt. Dagegen ist die Ausstellung der Schiffscertifikate nicht durch Verordnung des Bundesrathes, sondern im Wege der Gesetzgebung durch das Gesetz v. 25. Okt. 1867 festgestellt worden (vgl. unten sub III).

[2] Vgl. auch Art. 23 u. 28 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 104 u. 105).

4) Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen: a) die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande und der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See (Art. 4, Ziffer 7); b) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle (Art. 4, Ziffer 9), desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken). (Reichsgesetz vom 3. März 1873, betreffend einen Zusatz zum Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung[1].)

III. Zur Aus- und Durchführung der Bestimmungen im Art. 54 der Reichsverfassung, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, und daß das Reich die Ausstellung der Schiffscertifikate, d. h. der Nationalitätsurkunden zu regeln hat, bedurfte es eines in allen Bundesstaaten geltenden Gesetzes, welches einestheils die materiellen und formellen Erfordernisse der Nationalität der Kauffahrteischiffe zu bestimmen, und anderentheils über die zum Ausweise der Nationalität dienenden Papiere, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung des den Nationalitätsurkunden im internationalen Verkehre unentbehrlichen Ansehens, die nöthigen Vorschriften zu ertheilen hatte. Zu diesem Zwecke ist das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge[2] ergangen, welches jetzt als Reichsgesetz gilt. Für Baden und Südhessen ist dasselbe zufolge des Art. 80, Ziffer I, Nr. 2 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[3], für Würtemberg zufolge des Bündnißvertrages vom 25. November 1870, Art. 1 und Art. 2, Ziffer 6[4] und für Bayern zufolge des §. 2, Ziffer I, Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871[5] in Kraft getreten[6]. Durch das Reichsgesetz vom 28. Juni 1873, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe[7] hat übrigens das Gesetz vom 25. Oktober 1867 einige Ergänzungen erhalten. Zur Ausführung dieser beiden Gesetze hat der Bundesrath (auf Grund des Art. 7, Nr. 2 der Reichsverfassung) die durch den Reichskanzler publizirten Vorschriften vom 13. November 1873[8] erlassen.

Das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 bestimmt im §. 1, unter Bezugnahme auf die Art. 54 und 55 der Reichsverfassung, daß die zum Erwerbe durch die Seefahrt[9]

---

[1] a) Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 47. — Ueber die Entstehungsgeschichte des Zusatzgesetzes v. 3. März 1873 vgl. oben §. 63, S. 4, Note 3.

b) In der Session des Reichstages von 1876 haben die Reichstagsabgeordneten Mosle und Gen. den Antrag gestellt, „daß der Reichstag beschließen wolle, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Ausführung der Reichsverfassung (Art. 4, Nr. 9 und Art. 54) die Verwaltung der Seeschiffahrtszeichen an den Küsten und auf den Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, einer einheitlichen Regelung unter Oberaufsicht des Reiches unterzieht" (Sten. Ber. des Reichstages 1876, Aktenst. Nr. 28, S. 486). Der Antrag ist zur Vorberathung einer Kommission überwiesen worden. Vgl. die Verhandlungen darüber in der Sitzung des Reichstages v. 16. Nov. 1876 (Sten. Ber. 1876, Bd. I, S. 128—134).

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 35 ff. und den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven und den Komm.-Ber. v. 6. Okt. 1867 in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19 u. Nr. 64, S. 58 ff. u. 126 ff., und die Verhandl. im Plenum darüber, ebendas., Bd. I, S. 361—384 u. 421. — Vgl. Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 930 ff. — Vgl. Th. Lesse, Die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Gesetz und Verordnung v. 25. Okt. 1867. Mit Erläuterungen. Berlin, 1872.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 647.

[4] Vgl. ebendas., S. 654.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87.

[6] Für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist das Gesetz v. 25. Okt. 1867 bisjetzt nicht in Kraft gesetzt worden.

[7] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 184. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 131, S. 624 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages ebendas., Bd. II, S. 922—930 und S. 949.

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 367.

[9] Die Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 367 ff.) ertheilen in den §§. 1 und 2 die näheren Bestimmungen über den Begriff „Seefahrt" und „Seeschiff" im Sinne des §. 1 des Gesetzes v. 25. Okt. 1867, indem für siebzehn Reviere der Deutschen Küste die Grenzen festgestellt worden, außerhalb welcher die Fahrt als See-

bestimmten Schiffe der Bundesstaaten (Kauffahrteischiffe)[1] als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen haben. Daß neben dieser Nationalflagge noch eine andere Flagge, z. B. die spezielle Landesflagge des Bundesstaates geführt werde, wird dadurch zwar nicht ausgeschlossen, allein diese letztere Flagge läßt sich nicht mehr als Nationalflagge im völkerrechtlichen Sinne betrachten, sondern es kann ihr nur eine ähnliche Bedeutung beiwohnen, wie einer Stadt- oder Nummerflagge[2]. Wie die Reichsflagge beschaffen sein soll, ergiebt der Art. 55 der Reichsverfassung, welcher vorschreibt, daß die Flagge der Handelsmarine — gleich der der Kriegsmarine — schwarz-weiß-roth sein soll. Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1867[3] hat aber bestimmt, daß die von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten zu führende Reichsflagge ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist, bildet, daß das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge wie zwei und drei ist, und daß diese Bundesflagge von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want, zu führen ist. Zugleich hat die gedachte Verordnung vorgeschrieben, daß es den Kauffahrteischiffen nicht gestattet sein soll, ein besonderes Abzeichen in der Reichsflagge oder einen Wimpel, ähnlich demjenigen der Reichskriegsmarine, zu führen.

Die wichtigste Frage, welche das Gesetz zu entscheiden hatte, ist die, welche Schiffe zur Führung der Reichsflagge berechtigt sein sollen[4]. Der §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bestimmt in dieser Beziehung, daß zur Führung der Reichsflagge die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt sind, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthume solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Art. 3 der Reichsverfassung) zusteht; es sollen jedoch diesen Personen gleich geachtet werden die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien[5] und die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[6], sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlichen Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 erstreben im Wesentlichen die endgültige Regulirung der formalen Erfordernisse der Nationalität der Kauffahrteischiffe und der zum Nachweise derselben zu ertheilenden Schiffsdokumente, indem sie der besseren Uebersicht halber die einschlagenden Vorschriften des Art. 432 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausdrücklich aufnehmen, jedoch theilweise ergänzen, und die in dem Handelsgesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetzgebungen zugelassenen

---

fahrt gelten soll. Zu den „zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffen" sollen auch die zur großen Seefischerei, und die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge gezählt werden.

[1] Der Begriff der „Kauffahrteischiffe" entspricht dem Art. 432 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches.

[2] Dies bemerken die Motive zum §. 1 des Entwurfs des Gesetzes (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 59) ausdrücklich.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 39 und Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 954.

[4] Ueber die Merkmale, nach welchen sich die Nationalität der Kauffahrteischiffe bestimmt, weichen die Gesetze der einzelnen Seestaaten von einander ab. Das Gesetz v. 25. Okt. 1867 hat das von den Gesetzen der dem vormaligen Norddeutschen Bunde angehörigen Seestaaten — mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin — angenommene Prinzip der unbeschränkten Freiheit in Betreff der Erbauung der Schiffe adoptirt, und die Forderung der Nationalität sämmtlicher Schiffseigenthümer aufgestellt. Vgl. hierüber die Motive zum §. 2 des Entwurfs in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 60 und den Komm.-Ber. zum §. 2 ebendas., Aktenst. Nr. 64, S. 127, desgl. Dr. Reitz in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 58—59 und Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 349—352.

[5] Vgl. hierüber das jetzt geltende Reichsgesetz v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 375 ff.).

[6] Der §. 2 des Gesetzes v. 25. Okt. 1867 bestimmte: „in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes v. 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften." An die Stelle dieses Preuß. Gesetzes ist jetzt das Reichsgesetz v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 415, ff.) getreten. — Vgl. Bd. I, §. 20, sub III, S. 191—192.

Vorbehalte in einheitlicher, den bezüglichen Spezialgesetzen derogirender Weise festsetzen. Der §. 3 des Gesetzes ordnet an, daß für die zur Führung der Reichsflagge befugten Seeschiffe in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister geführt werden müssen[1], und daß die Landesgesetze die Behörden bestimmen[2], welche das Schiffsregister zu führen haben, und der §. 4 bestimmt, daß das Schiffsregister öffentlich und die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet ist. Ein Schiff kann begreiflich nur einmal registrirt werden; der §. 5 des Gesetzes schreibt vor, daß ein Schiff nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden kann, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen)[3]. Der §. 6 des Gesetzes enthält die genaue Bezeichnung der in das Register einzutragenden Thatsachen, welche in dem Art. 435 des Handelsgesetzbuches nur ganz allgemein genannt sind, deren genaue Bezeichnung aber von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie einestheils die nothwendige Voraussetzung zu dem Grundsatze bildet, daß der Nachweis der Nationalität durch das Registercertifikat geführt werde, wozu die Urkunde nur geeignet ist, wenn das Register den zur Feststellung der Identität erforderlichen Anhalt gewährt, und weil anderntheils die für den internationalen Verkehr bedeutungsvolle Gleichförmigkeit der Nationalitätsurkunden davon abhängig ist[4]. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf, nach §. 7 des Gesetzes, erst dann geschehen, nachdem das Recht desselben, die Reichsflagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind[5]. Der §. 8 schreibt vor, daß über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister von der Registerbehörde eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) auszufertigen ist, und daß das Certifikat außerdem bezeugen muß, daß die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt sei. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen; zum Nachweise dieses Rechtes ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich (§. 9 des Gesetzes). Das Recht, die Reichsflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden (§. 10 a. a. O.). Der §. 11 des Gesetzes schreibt vor, daß, wenn in den Thatsachen, welche zufolge des §. 6 in das Schiffsregister eingetragen werden müssen, Veränderungen eintreten, dieselben in das Schiffsregister eingetragen werden und auf dem Certifikate vermerkt werden müssen, sowie daß im Falle das Schiff untergeht oder das Recht, die Reichsflagge zu führen, verliert, das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern ist, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne. Der Rheder ist, nach §. 12 a. a. O., verpflichtet, der Registerbehörde binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von den Thatsachen, welche gemäß §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, diese Thatsachen anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats. Die §§. 13, 14 und

---

[1] Der §. 19 des Gesetzes bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister auch auf die nach dem Gesetze v. 25. Okt. 1867 zu führenden Schiffsregister Anwendung finden, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

[2] Vgl. das amtliche Verzeichniß der bestehenden Schiffsregisterbehörden im Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 155.

[3] Dieser Heimaths- oder Registerhafen, welchen jedes Schiff nothwendig haben muß (vgl. Handels-Gesetzbuch, Art. 435, Ziffer 3), obschon er von der Wahl des Rheders abhängt, gilt als Domizil des Schiffes und als der Mittelpunkt der Geschäftsführung des Rheders, gleichviel wo dieser sein sonstiges Domizil hat (vgl. a. a. O., Art. 435, 448, 455, 495 ff.). Hieraus rechtfertigt sich der aus dem Art. 53, §. 3 des Preuß. Gesetzes v. 24. Juni 1861 entlehnte §. 5 des Gesetzes v. 25. Okt. 1867, aus welchem von selbst folgt, daß, wenn ein Schiff in das Register des einen Bundesstaates eingetragen ist, seine Aufnahme in das Register eines anderen Bundesstaates die vorherige Austragung in dem ersteren Register voraussetzt. (Vgl. die Motive zum §. 5 des Entw., Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 60.)

[4] Vgl. die Motive zum §. 6 des Entw., Sten. Ber. a. a. O., S. 61.

[5] Vgl. auch Art. 433, Abs. 1 des Handels-Gesetzb. und die Motive zum §. 7 des Entw. in den Sten. Ber. a. a. O., S. 61.

15 ordnen die Strafen für Nichterfüllung und Verletzung der Vorschriften des Gesetzes an. Der §. 16 bestimmt über die Nationalisirung solcher Schiffe, welche im Auslande, wo ihre Registrirung selbstverständlich nicht erfolgen kann, in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, übergehen und damit das Recht auf Führung der Reichsflagge erwerben. In solchen Fällen können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Reichskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, ertheiltes Attest über den Erwerb des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, ersetzt werden, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise[1]. Der §. 17 des Gesetzes hatte den Landesgesetzen das Recht vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien. Die Reichsgesetzgebung hatte von einer einheitlichen Regelung dieses Gegenstandes aus Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abstand genommen, allein die Erfahrung zeigte, daß hieraus mehrfache Mißstände erwuchsen. Die einzelnen Staaten machten nämlich von dem ihnen vorbehaltenen Rechte einen sehr freien Gebrauch; die Registerbehörden verfuhren nach völlig verschiedenen Grundsätzen, indem der Kreis hier enger, dort weiter gezogen wurde, und selbst innerhalb desselben Staates bestand nicht immer die volle Gleichmäßigkeit. Da der Werth der die gesammte Deutsche Handelsmarine umfassenden amtlichen Schiffsverzeichnisse mit dadurch bedingt wird, daß die Aufnahme der in den einzelnen Bundesstaaten heimathsberechtigten Kauffahrteischiffe in das Schiffsregister und demnächst in die amtliche Schiffsliste, sowie in das alphabetische Schiffsverzeichniß, nach gleichartigen Grundsätzen erfolge, so war schon deshalb die Herbeiführung einer Uebereinstimmung unter den bezüglichen innerhalb des Bundesgebietes in Geltung stehenden Vorschriften wünschenswerth. Außer diesem Interesse wiesen aber auch allgemeine Rücksichten völkerrechtlicher und internationaler Natur darauf hin, die Registrirungspflicht und die damit in Zusammenhang stehende Pflicht zur Führung der Certifikate für die Kauffahrteischiffe der Bundesseestaaten gleichmäßig zu regeln. Schon die Erwägung, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden und die Deutsche Flagge unter dem Schutze des Reiches steht, mußte dazu führen, die Feststellung einer für alle Bundesstaaten gleichen Norm für die Verpflichtung zur Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister als im Bedürfnisse liegend anzuerkennen. Eine vollständige Lösung der mit der Registrirungspflicht zusammenhängenden Inkongruenzen war jedoch nur durch Ersetzung aller darüber bestehenden partikularrechtlichen Normen und des Vorbehaltes im §. 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 durch eine einheitliche Bestimmung der Reichsgesetzgebung zu erreichen[2]. Daher hat das Reichsgesetz vom 28. Juni 1873[3] im §. 1, unter Aufhebung des §. 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, bestimmt, daß Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt[4] zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt sind. Hiernach sind also *alle* zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten *Deutschen Schiffe*, welche die angegebene Größe überschreiten, zur Eintragung in die Schiffsregister verpflichtet; andererseits ist aber dadurch auch dem *kleinsten* Seefahrzeuge das Recht zur Eintragung in das Schiffsregister und der erst durch die Einregistrirung in vollem Umfange gesicherte Schutz im internationalen Verkehre offen

---

[1] Ueber das Verfahren der Konsuln bei der Ausstellung solcher Flaggenatteste vgl. §. 30 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 (Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 639).

[2] Vgl. die Motive zum Entw. des Reichsgesetzes v. 28. Juni 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 131, S. 624 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 184.

[4] Nach §. 3 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 369) ist 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt zu rechnen a) bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm, b) bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Jan. 1873 für Deutsche Schiffe ausgefertigten Deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

gehalten und es muß demgemäß jedes Kauffahrteischiff, für welches eine Pflicht zur Eintragung nicht besteht, auf Verlangen des Eigenthümers zur Registrirung zugelassen werden, sodaß, wenn ein solches Schiff einmal eingetragen ist, auf dasselbe alle für einregistrirte Schiffe bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 von selbst Anwendung finden.

Das Reichsgesetz vom 28. Juni 1873 hat dann ferner noch zur Ergänzung des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden, und bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (§. 2)[1].

b) Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß 1) seinen Namen auf jeder Seite des Bugs, und 2) seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen (§. 3)[2] und zwar bei Vermeidung einer von dem Führer des Schiffes verwirkten Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (§. 4).

IV. Da das Reich zufolge der Bestimmung des Art. 54, Abs. 2 der Reichsverfassung, das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen und die damit zusammenhängende Ausstellung der Meßbriefe zu regeln hat, so hat der Bundesrath auf Grund dieser Vorschrift die vom Reichskanzler publizirte Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872[3] erlassen. Die Vorschriften derselben finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschießlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertem Fischbehälter versehen sind (§. 1). Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt, welche nach metrischem Maaße erfolgt und sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten erstreckt (§. 2, Abs. 1). Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermaaß ausgedrückt, heißt der Bruttoraumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logirräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume, der Nettoraumgehalt desselben (§. 2, Abs. 2). Die Messung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren; ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 12 und 13 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern (§. 3). Für die Vermessung offener Fahrzeuge ertheilt der §. 14 besondere Vorschriften, und über die Abzüge vom Bruttoraumgehalte sind in den §§. 15 bis 18 Bestimmungen getroffen. Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden und es ist jeder Behörde ein Schiffbautechniker zuzuordnen (§. 19, Abs. 1). Diesen Behörden liegt ob: a) die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe, b) die Ausfertigung der Meßbriefe für diejenigen Deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen, und für die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe (§. 19, Abs. 2). Ueber den Vermessungsbehörden stehen die von den Landesregierungen bestellten Revisionsbehörden, welchen oberen Behörden obliegt: a) die Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen —, insoweit dieselben nach dem vollständigen

[1] Der §. 4 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 369) schreibt hierzu vor, daß Anträge auf solche Namensänderungen an die zuständigen Schiffsregisterbehörden zu richten sind, welche dieselben mit denjenigen Bemerkungen, zu denen die Anträge ihnen etwa Anlaß geben, dem Reichskanzleramte vorzulegen haben.

[2] Der §. 5 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 369) ertheilt hierüber spezielle Ausführungsvorschriften.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 270 ff. — Vgl. dazu Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 362—365, Bd. II, S. 165—166 u. Bd. III, S. 313—321.

Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder unter fremder Flagge fahren, b) die Ausfertigung der Meßbriefe für die zu a gedachten Schiffe, c) die Mittheilung der nach der zu b gedachten Bestimmung für Deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregisterbehörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, d) die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaaßen (§. 20). Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen übt der Reichskanzler durch Inspektoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt[1]; die Inspektoren sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maaße zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisionsbehörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen (§. 21). Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe die Hauptmaaße der Schiffe, nach näherer Vorschrift des §. 22, aufzunehmen. Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer anderen Deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen[2]. Vor Ausfertigung der Meßbriefe haben die Vermessungsbehörden, beziehungsweise die Revisionsbehörden sich zu vergewissern: a) wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind; b) wenn die Vermessung ein Deutsches Schiff betrifft, daß die den Nettoraumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeterzahl an einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist; c) wenn die Vermessung ein mit einem älteren Deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist (§. 23). Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, über dessen Inhalt und Form der §. 24 die näheren Bestimmungen ertheilt, wogegen der §. 25 Vorschriften über die in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau zu ergänzenden Meßbriefe enthält. Die Vermessungs- und Revisionsbehörden müssen Listen führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach der Ordnung des Datums der Ausfertigung eingetragen ist; auch müssen sie alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen, sowie die zurückgelieferten Meßbriefe bei ihren Akten aufbewahren (§. 26). Die §§. 27 bis 31 stellen die Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben fest, und der §. 32 bestimmt die Gebühren für die Vermessung. Endlich überträgt der §. 35 dem Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr den Erlaß der zur Ausführung der Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen[3].

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 43, S. 304, sub f.

[2] Diese in dem §. 23 der Schiffsvermessungsordn. v. 5. Juli 1872 nicht enthaltene Bestimmung beruht auf dem Beschlusse des Bundesrathes, welchen der Reichskanzler unterm 24. Okt. 1875 publizirt hat. (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 718.)

[3] Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reichskanzleramt die Instruktion v. 23. Nov. 1872 zur Schiffsvermessung (vgl. in Stavenow's Sammlung der Deutschen Schiffahrtsgesetze, S. 256 ff. und in der im Reichskanzleramte herausgegebenen Samml. der Gesetze 2c. über die Registrirung u. Vermessung der Deutschen Kauffahrteischiffe, S. 58) und die Anweisung v. 5. Jan. 1873 für die Deutschen Schiffsbehörden, betr. die Eintragung der nach der Schiffsvermessungsordn. v. 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikatsformulare" (Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 156 ff., in der im Reichskanzleramte herausgegebenen Samml., S. 29 und bei Stavenow a. a. O., S. 309) erlassen. Vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. der Fin. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. Okt. 1873 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 310), und das Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 24. März 1874 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1874, S. 93). — Ueber das Verfahren bei Eintragung der Angaben über die Ladungsfähigkeit

V. Da, zufolge des Art. 54, Abs. 2 der Reichsverfassung, das Reich die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist, so hat die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[1], im Anschlusse an diese Bestimmung, im §. 31 vorgeschrieben, daß Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[2] sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen, und daß der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen hat, sowie daß die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse für das ganze Bundesgebiet, für Lootsen aber für das im Zeugnisse angeführte Fahrwasser gelten. Zugleich bestimmt der §. 31 a. a. O., daß, soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen[3] besondere Anordnungen getroffen sind, es dabei sein Bewenden behält.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in Verbindung mit Art. 54 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1869[4] publizirten „Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen" und demnächst die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1870[5] publizirten „Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen" erlassen[6]. Außerdem hat der Bundesrath noch die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. December 1874[7] publizirten „Anordnungen über die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen" erlassen.

In Betreff der Prüfung der Lootsen hat der Bundesrath bisjetzt keine Anordnungen erlassen, weshalb es vorläufig bei den hierüber bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften bewendet[8], übrigens hat der §. 34 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt, daß es der Landesgesetzgebung zuständig bleibe, vorzuschreiben, daß zum Betriebe des Lootsengewerbes (neben der nach §. 31 a. a. O. unbedingt erforderlichen Befähigungszeugnisse) eine besondere Genehmigung[9] erforderlich sei[10].

---

der im Inlande noch nicht vermessenen Deutschen Schiffe in die Schiffsregister und Schiffscertifikate vgl. die Anweisung v. 13. Febr. 1874 (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 223). — Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion v. 23. Nov. 1872 enthalten die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 11. Juni 1874 u. v. 14. Nov. 1874 (vgl. in der im Reichskanzleramte herausgegebenen Samml. der Gesetze ꝛc. über die Registrirung u. Vermessung der Deutschen Kauffahrteischiffe, S. 159 und bei Stavenow a. a. O., S. 341 u. 347). — Ueber die Vermessung der Dampfschiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vgl. die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 8. Juli 1874 (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 282, in der im Reichskanzleramte herausgegebenen Samml., S. 160 und bei Stavenow a. a. O., S. 342).

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 245 ff.

[2] Ueber den von dem Reichstage angenommenen, jedoch von dem Bundesrathe abgelehnten Gesetzentwurf, wonach die Kompetenz des Reiches auf das gesammte Seelootsenwesen ausgedehnt werden sollte, vgl. oben § 63, S. 4, Note 3.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 15, S. 146, Note 5.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 660 ff.

[5] Vgl. ebendas. 1870, S. 314 ff.

[6] Vgl. über die Entstehung der von dem Bundesrathe erlassenen Vorschriften und zu deren Kritik Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 365 ff. — Ueber den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vgl. den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Juni 1875 publizirten Beschluß des Bundesrathes (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 371). — Zu den von dem Bundesrathe erlassenen „Vorschriften" und „Anordnungen" hat das Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten die Ausführungsbestimmungen v. 11. Juni 1870 erlassen (vgl. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 232—235, Nr. 226, 227 u. 228).

[7] Vgl. Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 51 ff.

[8] Für Preußen hat die Instruktion v. 1. Febr. 1862 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 29) die Anordnungen über die Prüfung der Seelootsen getroffen. Vgl. dazu die Cirk.-Reskr. v. 15. Mai u. 9. Aug. 1866 (a. a. O. 1866, S. 87 u. 169).

[9] Nach §. 51 der Preuß. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 (Preuß. Gesetzsamml. 1845, S. 41 ff.) dürfen die Geschäfte der See- und Binnenlootsen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

[10] Ueber die Gründe, aus welchen bisjetzt von dem Erlasse allgemeiner Vorschriften über

VI. Von dem im Abs. 1 des Art. 54 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze ausgehend, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, und zugleich dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragend, hat die Reichsgesetzgebung einen erheblichen Theil derjenigen Einrichtungen und gesetzlichen Anordnungen, welche sich auf die Vermehrung der Sicherheit der Seeschiffahrt, die Verhütung von Unfällen, den Schutz der Seeleute und Reisenden, wie auch die Förderung dieses Erwerbszweiges und der dabei Betheiligten beziehen, in einer einheitlichen Weise für sämmtliche Bundesstaaten geregelt.

1) Nach §. 145 des Reichsstrafgesetzbuches ist der Kaiser ermächtigt, Verordnungen zu erlassen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, sowie in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, und der §. 145 a. a. O. bedroht die Uebertretung solcher Verordnungen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind folgende:

a) Die Verordnung vom 23. December 1871 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See[1].

Die Vorschriften dieser Verordnung schließen sich denjenigen Bestimmungen an, welche über den Gegenstand bereits früher zwischen den Seeschiffahrt treibenden Staaten, einschließlich der Seestaaten des Deutschen Bundes, als internationales Seestraßenrecht vereinbart worden waren; da es indeß mit dem einheitlichen Charakter der Deutschen Marine unverträglich gewesen sein würde, die verschiedenen Verordnungen der Deutschen Landesregierungen[2], nach welchen sich die Deutschen Schiffe in dieser Hinsicht zu richten bisher verpflichtet waren, neben einander bestehen zu lassen, und da diese Landesverordnungen überdies nicht in jeder Beziehung übereinstimmend waren, so erschien ihre Beseitigung und Ersetzung durch einen einzigen maßgebenden Text für die Kriegs- und Handelsmarine erforderlich[3]. Die Verordnung vom 23. December 1871 verpflichtet (in ihrem Eingange) jeden Schiffsführer, auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die in der Verordnung ertheilten Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind. Die Verordnung zerfällt in drei Theile; der erste enthält Vorschriften über die Lichter, welche von den Schiffen bei Nacht geführt werden sollen; der zweite handelt von den Nebelsignalen; der dritte ertheilt die Steuerregeln, nämlich die Vorschriften über die Maßregeln, welche von den Schiffen zur Verhütung des Zusammenstoßes zu ergreifen sind.

b) Die Verordnung vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See[4] verpflichtet nach einem solchen Zusammenstoße den Führer eines jeden der betreffenden Schiffe, dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff, und die darauf befindlichen Personen im Stande ist, und bestimmt zugleich, daß unter dieser Voraussetzung die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet sind, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf (§. 1). Vor der Fort-

---

den Befähigungsnachweis der Lootsen Abstand genommen ist, und welche der Ueberweisung des gesammten See-Lootsenwesens an das Reich entgegenstehen, insbesondere auch über die Frage des Lootsenzwanges, vgl. Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 371 ff. und Bd. II, S. 166 ff.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 475 ff.

[2] Für Preußen war hierüber das Gesetz v. 22. Febr. 1864 (Preuß. Gesetzsamml. 1864, S. 97) ergangen. Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 458, S. 434.

[3] Vgl. hierüber Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 361—362 u. Bd. II, S. 158—161.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 189.

setzung der Fahrt soll jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes angeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann (§. 2). Im Sinne der Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt (§. 3).

c) Die Noth- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, vom 14. August 1876[1], welche auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern verkehren, Anwendung findet, ertheilt die Vorschriften über die zur Anwendung zu bringenden Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind (Nothsignale) und über die zur Anwendung zu bringenden Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden (Lootsensignale[2]). Zugleich wird bestimmt, daß die Nothsignale auf den Schiffen nur dann angewendet werden dürfen, wenn sie in Noth oder Gefahr sind, und daß die Lootsensignale auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen dürfen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden, und daß andere, als die bezeichneten Signale als Lootsensignale nicht benutzt werden dürfen.

2) Die Erforschung derjenigen meteorologischen und physikalischen Verhältnisse des Meeres, welche die Sicherheit und Schnelligkeit der Seefahrten hauptsächlich beeinflussen, ist seit einigen Jahrzehnten bei den großen seefahrenden Nationen zu einem wichtigen Zweige der öffentlichen Schiffahrtspflege ausgebildet. Nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man in Großbritannien, Frankreich und anderen schiffahrttreibenden Ländern Institute errichtet, welche die stetige Beobachtung jener Verhältnisse zur Aufgabe haben und die Ergebnisse für die Interessen der Schiffahrt unmittelbar nutzbar machen. Dabei werden wesentlich zwei Ziele verfolgt, nämlich einmal die Sicherung und Beschleunigung der Fahrten im Allgemeinen — durch Erforschung der Naturverhältnisse der See (Meeresströmungen, Verbreitung des Eises, Vorkommen von Nebel und Niederschlägen, Richtung und Stärke der Winde, Windstillen, Erscheinungen des Erdmagnetismus), sodann insbesondere der Schutz vor den Gefahren der Stürme — durch regelmäßige Beobachtung der Witterungszustände, vor Allem der Richtung und Stärke der Winde im Bereiche der Küsten. Eine Anstalt, welcher solche Aufgaben gestellt wären, besitzt keiner der Deutschen Seestaaten, wogegen von verschiedenen Seiten Versuche gemacht worden waren, um den empfundenen Bedürfnissen wenigstens theilweise zu entsprechen[3]. Den Rang, welchen die Deutsche Schiffahrt in dem internationalen

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 187 ff. Die, laut Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 31. Jan. 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 124 ff.), vom Bundesrathe beschlossene und von den Seeuferstaaten publizirte Noth- und Lootsensignalordnung ist mit der vom Kaiser unterm 14. Aug. 1876 erlassenen gleichlautend.

[2] Zu den Lootsensignalen, welche bei Tage angewendet werden dürfen, gehört auch, zufolge des §. 4 der in der vorigen Note cit. Noth- und Lootsensignalordnung, die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $1/5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge). Vgl. auch §. 30 die Dienstinstruktion für die Reichskonsuln (in Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 635).

[3] Hierher gehören die Arbeiten und Veröffentlichungen der Kaiserl. Admiralität, indem die Schiffe der Kriegsmarine die Aufgabe haben, auf ihren Fahrten die meteorologischen und physikalischen Verhältnisse des Meeres zum Gegenstande regelmäßiger Beobachtungen zu machen, deren Aufzeichnungen in dem hydrographischen Bureau der Admiralität (vgl. Bd. I, §. 46, S. 326, Note 7) bearbeitet und deren Resultate zum Theil in den von diesem Bureau herausgegebenen „hydrographischen Mittheilungen" veröffentlicht und dadurch der gesammten Schiffahrt zugänglich gemacht werden. Eine ähnliche Aufgabe hatte sich die zu Hamburg seit dem Jahre 1868 als Privatanstalt bestehende „Seewarte" gestellt, welcher seit dem Jahre 1870 beträchtliche Zuschüsse aus Reichsmitteln zu Theil geworden waren. (Vgl. Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 338.) Auch hatte das Königl. Preuß. meteorologische Institut seit einer Reihe von Jahren seine, auf ein ausgebreitetes Netz von Beobachtungsstellen gegründeten Arbeiten auch der Erforschung der Wetterverhältnisse in dem Preuß. Küstengebiete der Ostsee zugewendet und im Interesse der Schiffahrt zu verwerthen gesucht. Vgl. hierüber die Motive des Entwurfs des Gesetzes, betr. die Deutsche Seewarte in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 760.

Seeverkehre einnimmt, rechtfertigte die Erwartung, daß auf diesem Gebiete ihre Interessen nach dem von den großen seefahrenden Nationen gegebenen Beispiele ebenfalls Berücksichtigung finden würden, und nachdem von einer durch das Reichskanzleramt zusammenberufenen Kommission von Sachverständigen[1] anerkannt worden war, daß insbesondere durch zweckentsprechende meteorologische Beobachtungseinrichtungen der Schutz der gerade in der Nord- und Ostsee besonders gefährlichen Schiffahrt erheblich gefördert werden könne, auch die nutzbringende Thätigkeit der bisher bestandenen Institute dieser Art in den Kreisen der Deutschen Schiffahrt lebhafte Wünsche wachgerufen hatte, wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß Einrichtungen, welche wirklich geeignet sind, die Bedürfnisse der Deutschen Schiffahrt auf diesem Gebiete zu befriedigen, nur von Reichswegen begründet werden könnten. Infolge dessen ist durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1875[2] unter dem Namen „Deutsche Seewarte" eine Anstalt errichtet worden, welche, zufolge des §. 1 des Gesetzes, die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerthen. Der Seewarte, welche nach §. 2 des Gesetzes ihren Sitz in Hamburg hat und zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität[3] gehört, sind die zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schiffahrtreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritte von Stürmen an den geeigneten Küstenstellen einzurichtenden Dienststellen untergeordnet. Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsetats aus Mitteln des Reiches bestritten (§. 3 des Gesetzes). Endlich hat der §. 4 des Gesetzes bestimmt, daß der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festzustellen, und auf Grund dieser Bestimmung ist die betreffende Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1875[4] ergangen, deren Bestimmungen folgende sind:

a) Zum Geschäftskreise der Seewarte gehören: a) die Förderung der Seefahrten im Allgemeinen, und zwar: durch α) Sammlung von Beobachtungen über die physikalischen Verhältnisse des Meeres, sowie über die meteorologischen Erscheinungen auf hoher See; β) Prüfung und Berichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, wie Barometer, Thermometer, Sextanten, Kompasse und Chronometer; γ) Beobachtung der Erscheinungen des Erdmagnetismus auf der See, Prüfung des Verhaltens der Magnetnadel an Bord eiserner Schiffe und Ertheilung von Weisungen für ihre zweckmäßige Aufstellung an Bord der Schiffe; δ) Sammlung der wichtigeren, auf die Physiographie und Hydrographie des Meeres, sowie auf die praktische Navigation bezüglichen Schriften und Karten; ε) Unterstützung und Anregung der heimischen Schiffahrt vermittelst der aus den theoretischen Arbeiten gewonnenen praktischen Ergebnisse, und zwar: dem gesammten, bei der Schiffahrt betheiligten Publikum gegenüber durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern, durch periodische Veröffentlichung der für die Navigation wichtigen, sonstigen Erfahrungen und Ermittelungen; den einzelnen Schiffern gegenüber durch Ertheilung erbetener Informationen, und durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten; b) die Sturmwarnung, und zwar: α) die regelmäßige Sammlung von Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre auf bestimmten Plätzen an der Küste, sowie im Innern Deutschlands, ferner auf solchen Plätzen des Auslandes, deren meteorologische Verhältnisse für die Beurtheilung der atmosphärischen Zustände an den Deutschen Küsten von Einfluß erscheinen; β) die regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand

---

[1] Vgl. über diese unter dem Vorsitze Dove's auf Anregung des Reichskanzleramtes zusammengetretene Kommission und deren Arbeiten Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. III, S. 338.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 11 und den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 759 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 406—409 u. 682—684 u. Bd. II, S. 816.

[3] Vgl. Bd. I, §. 46, S. 328.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 385 ff.

der Atmosphäre, sowie die unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen; γ) die Verarbeitung des in längeren Beobachtungszeiten gesammelten Materials auf die daraus für die Navigation und Wissenschaft zu gewinnenden Resultate und deren periodische Veröffentlichung (§. 1 der Verordnung).

b) Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in vier Abtheilungen und durch Agenturen ersten und zweiten Ranges verwaltet. Der ersten Abtheilung liegt die Bearbeitung der im §. 1 unter a bezeichneten Geschäfte, der zweiten Abtheilung die literarische Thätigkeit des Instituts und die Bearbeitung der ebendaselbst unter α, β und γ aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Prüfung der Chronometer, der dritten Abtheilung die Bearbeitung des Sturmwarnungswesens, der vierten Abtheilung die Prüfung der Chronometer ob. Die Agenturen haben den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffern und Rhedern zu vermitteln und die Interessen der Seewarte wahrzunehmen. Sie haben auf Ansuchen für die Behandlung von Kompassen an Bord eiserner Schiffe ihren Rath zu ertheilen und die Fehler der Kompasse durch Untersuchung, sowie ihre Deviation durch Schwojen der Schiffe festzustellen (§. 2 der Verordnung).

c) An geeigneten Punkten der Deutschen Küste werden nach Bedarf Beobachtungs- und Signalstationen errichtet. Die Beobachtungsstationen haben durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material zu liefern, welches die Grundlage zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen bildet. Die Signalstellen haben die Aufgabe, die ihnen von der Seewarte zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen (§. 3 der Verordnung).

d) Das Personal der Seewarte besteht aus dem Direktor, vier Abtheilungsvorständen, den nöthigen Assistenten und Hülfsarbeitern, und dem Bureau- und Unterpersonale; ferner aus den Vorständen der Agenturen, Beobachtern an der Küste und aus Personen, welche bei den Signalstationen die Signale auszuführen haben (§. 4 der Verordnung).

e) Dem Direktor liegt die gesammte Leitung der Geschäfte, sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit des Instituts ob. Er trägt ebenso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der rechnungsmäßig vorhandenen Inventarien- und Materialienbestände, wie für einen geregelten Geschäftsgang. Alle eingehenden Sachen sind von ihm zu öffnen, zu präsentiren und den einzelnen Abtheilungen zur Bearbeitung zuzuschreiben. Die Vorstände der Abtheilungen haben für die Bearbeitung aller den letzteren obliegenden Geschäfte Sorge zu tragen. Sie haben die Pflicht, für sachgemäße, korrekte und schnelle Erledigung der Arbeiten zu sorgen, und tragen auch die Verantwortung für die von den ihnen zugetheilten Assistenten und Hülfsarbeitern angefertigten Arbeiten. Dem Direktor sind die Abtheilungsvorstände für die Richtigkeit und gute Konservirung der ihnen ressortmäßig überwiesenen Instrumente, Bücher, Inventarien ꝛc. verantwortlich. Die dienstlichen Verhälnisse des übrigen Personals der Seewarte werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt (§. 5).

f) Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Instruktionen erläßt die Kaiserliche Admiralität (§. 6).

3) Zur Verwirklichung des im Art. 54 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden sollen, bedurfte es auch des Erlasses einer gemeinschaftlichen Seemannsordnung, durch welche erst das volle Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit in den Seeleuten der niederen Rangklassen erweckt werden konnte, welche für dieselben bisher nur in dem äußerlichen Symbol der gemeinsamen Flagge Ausdruck fand. Den Seestaaten des Bundes war in dieser Beziehung bis dahin nur dasjenige gemeinsam, was das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft festgestellt hat, namentlich also der vierte, von der Mannschaft handelnde Titel des fünften Buches, welcher sich indeß nur auf privatrechtliche Verhältnisse bezieht, wogegen derselbe über die administrative und strafrechtliche Seite des Verhältnisses keine

Bestimmungen enthielt. Es fehlten darin insbesondere die Vorschriften über Musterungsbehörden, Musterrollen und Seefahrtsbücher, über Aufrechthaltung der Mannszucht an Bord, über Zwangsmaßregeln und Strafen, über die Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute ꝛc. Nur ganz allgemein war bestimmt, daß der Schiffsmann der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Gegenstände blieben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Diese hatte sich jedoch in der verschiedenartigsten Weise entwickelt [1], so daß für die Seeleute der niederen Klassen eine große Ungleichheit ihrer Rechte auf den Schiffen der einzelnen Staaten bestand. Eine einheitliche Kodifikation sämmtlicher auf die Schiffsmannschaft bezüglichen Bestimmungen durch das Reich wurde daher, in Konsequenz des erwähnten Grundsatzes des Art. 54 der Reichsverfassung, zum unabweisbaren praktischen Bedürfnisse. Dies hat denn auch zum Erlaß der Seemannsordnung vom 27. December 1872 [2] geführt, welche den Gegenstand gleichmäßig für das ganze Reich geordnet, indem dieselbe zugleich den vierten Titel des fünften Titels des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches außer Kraft gesetzt hat und an die Stelle aller betreffenden Gesetze der Einzelstaaten getreten ist. Das Gesetz, welches in seinen einleitenden Bestimmungen ausspricht, daß seine Vorschriften auf alle Kauffahrteischiffe Anwendung finden, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen, umfaßt sechs Abschnitte, welche, abgesehen von den einleitenden und allgemeinen Bestimmungen, von den Seefahrtsbüchern und der Musterung, dem Vertragsverhältnisse, den Disciplinarbestimmungen und den Strafen handeln. Die Behörden, durch welche der Staat seine Fürsorge für die Seeleute bethätigt und zugleich die Aufsicht über dieselben ausübt, sind die Seemannsämter [3], und zwar sind dies innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörden der Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches [4] (§. 4, Abs. 1 der Seemannsordnung). Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebietes steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu; die Geschäftsführung derselben unterliegt jedoch der Oberaufsicht des Reiches (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Der Wirkungskreis dieser Behörden umfaßt die Ausfertigung der Seefahrtsbücher, die Anmusterung und Abmusterung [5], die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, die Sorge für kranke und hülfsbedürftige Seeleute, sowie für Bestattung und den Nachlaß Verstorbener u. s. w. In Fällen der Desertion und Meuterei haben sie, namentlich im Auslande, den Schiffer, nöthigen Falls durch Anrufung der Ortsbehörden, zu unterstützen, andererseits aber auch die Mannschaft gegen strafbare Handlungen des Schiffers zu schützen, besonders in dem Falle, wenn nach §. 47 der Seemannsordnung Beschwerde erhoben wird, daß das Schiff nicht seetüchtig, oder daß die Vorräthe an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben sind. Ihre Thätigkeit erstreckt sich ferner auf den Civilstand und die Kontrolle der militairischen Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung. Endlich sind sie auch in gewissen Fällen zu richterlichen Funktionen berufen.

---

[1] Vgl. die Motive des Entwurfs einer Seemannsordnung in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 65, S. 291 ff. — Vgl. Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 172 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 409 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 65, I, S. 283 ff., den Entwurf der Kommission des Reichstages ebendas. Aktenst. Nr. 182, S. 671 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages in den Sten. Ber. 1872, Bd. I, S. 429—435 u. Bd. II, S. 1114—1116 u. 1122. — Vgl. Dr. G. M. Kletke, Die Seemannsordnung und das Gesetz, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute v. 27. Dec. 1872. Ergänzt u. erläutert. Berlin, 1873.

[3] Das Reichskanzleramt hat in dem Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 371 u. 1875, S. 317 ein Verzeichniß der in den Bundesstaaten fungirenden Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden veröffentlicht.

[4] Schon der §. 32 des Reichsgesetzes v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 143) hat bestimmt, daß die Bundeskonsuln die Musterungsbehörde für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz bilden.

[5] Ueber die Kosten, welche (nach §. 23 der Seemannsordnung) für die Musterungsverhandlungen von den Seemannsämtern innerhalb des Bundesgebietes zu erheben sind, hat das Reichskanzleramt den Tarif v. 22. Febr. 1873 publizirt. (Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 62.)

Zugleich mit der Seemannsordnung ist das mit derselben eng zusammenhängende Reichsgesetz vom 27. December 1872, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute[1] ergangen, welches sich im Wesentlichen den früher bereits über den Gegenstand ergangenen Landesgesetzen[2] anschließt. Dieses Gesetz legt jedem Deutschen Kauffahrteischiffe, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, die Verpflichtung auf, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung[3] nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden (§. 1 des Gesetzes). Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen (§. 2 a. a. O.). Die Mitnahme kann verweigert werden; a) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist: b) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll; c) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt; d) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist. Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu (§. 3 a. a. O.). Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen (§. 4 a. a. O.). Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 6 a. a. O.). Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen (§. 7 a. a. O.). Endlich bestimmt der §. 8 des Gesetzes über die Strafen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mitnahme.

4) Bei Strandungsfällen, welche sich an den Deutschen Küsten ereignen, kamen sowohl hinsichtlich der Bergung von Schiff und Ladung, als auch hinsichtlich der weiteren Behandlung der geborgenen Güter Mißbräuche und Unzuträglichkeiten vor, deren Abstellung, namentlich im Interesse des Seehandels und des Seeversicherungswesens, ein unverkennbares Bedürfniß war. Ihren Grund hatten diese Mißstände nicht allein darin, daß mehrere der bestehenden Strandungsordnungen aus einer Zeit stammen, deren Rechts- und Verwaltungsgrundsätze für die jetzigen Verhältnisse theils unangemessen, theils unzureichend sind, sondern auch darin, daß das Nebeneinanderbestehen einer großen Anzahl von Strandungsordnungen, welche in ihren Bestimmungen von einander abweichen[4], auf manchen Stellen der Deutschen Küsten Ungehörigkeiten begünstigte, welche einem für die ganze Ausdehnung derselben bestimmten einheitlichen Gesetze gegenüber nicht möglich sind. Die Beseitigung der betreffenden zahlreichen Partikularrechte durch einen Akt der

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 432 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Aktenst. Nr. 65 II, S. 308 ff., den Entwurf der Kommission des Reichstages ebendas. Aktenst. Nr. 183, S. 690 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages in den Sten. Ber. 1872, Bd. I, S. 435 u. 436 u. Bd. II, S. 1117—1118 u. 1122.

[2] Vgl. über dieselben die in der vor. Note cit. Motive des Entwurfs und in Betreff Preußens insbesondere mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 458, sub IV, S. 435 ff.

[3] Ueber die Höhe dieser Entschädigung bestimmt der §. 5 des Gesetzes.

[4] Die bisher gegoltenen Gesetze für Strandungsfälle an den Deutschen Küsten ergeben sich aus den Motiven des Entwurfs einer Strandungsordnung (Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 13).

Reichsgesetzgebung war eine Aufgabe, welche schon die Reichsverfassung dem Reiche gestellt hat, indem sie demselben in dem Art. 4, Nr. 7 die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schiffahrt zur See vorbehalten hat. Je größer gerade in Strandungsfällen das Bedürfniß eines solchen Schutzes für die Interessen der Schiffahrt ist, desto dringender war es geboten, die Gewährung desselben an den heimischen Küsten in einer den Anforderungen der Gegenwart genügenden Weise sicher zu stellen, nachdem für den Fall der Strandung eines Deutschen Schiffes im Auslande bereits dadurch Vorsorge getroffen war, daß das Reichsgesetz über die Organisation der Reichskonsulate vom 8. November 1867[1] im §. 36 die Reichskonsuln berufen hat, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen. Hiervon ausgehend ist für das Reich die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874[2] erlassen worden, welche den Gegenstand in einheitlicher Weise geregelt hat. Dieses Gesetz geht davon aus, daß der Zweck aller Maßregeln, welche in Strandungsfällen zu treffen sind, ein zweifacher sei, nämlich Rettung gefährdeter Menschenleben und Abwendung des Verlustes von Eigenthum, und daß, wenn der zu gewährende Schutz ein regelmäßiger und wirksamer sein soll, die Gewährung desselben als eine öffentliche Pflicht anzuerkennen sei, mit deren Erfüllung eigene Behörden und Beamte zu betrauen. Neben solcher Regelung des Strandungswesens verfolgt das Gesetz durchweg die Tendenz, den einzelnen Betheiligten in der freien Verfügung über seine Person und sein Eigenthum nur insoweit zu beschränken, als es zur Abwendung erheblicher und dringender Gefahr unerläßlich ist; dagegen hat das Gesetz weitere Eingriffe in die Freiheit der Person und in bestehende Privatrechte vermieden, indem es davon ausgeht, daß der Nutzen solcher Maßnahmen durch ihre Nachtheile überwogen werde[3].

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 bestimmt (im §. 1), daß die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten durch Strandämter geführt werden soll, welchen Strandvögte untergeordnet sind, die insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten haben, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen sind. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu; der Vorsteher eines Strandamtes kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden (§. 2 des Gesetzes). Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu (§. 3 a. a. O.). Die Strandungsordnung regelt im Abschn. II (§§. 4—19) das Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. Der Abschn. III (§§. 20—25) handelt von dem Seeauswurfe und den strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen, der Abschn. IV (§§. 26—35) von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände, der Abschn. V (§§. 36—41) von den Bergungs- und Hülfskosten.

Der Bundesrath hat auf Grund des Art. 7, Nr. 2 der Reichsverfassung eine von dem Reichskanzler unterm 24. December 1875 publizirte Instruktion zur Strandungsordnung[4] erlassen.

5) Für die Schiffahrt ist es von großer Wichtigkeit, daß Schiffe auf See einander Mittheilungen machen können, auch wenn sie sich außer Rufweite befinden und wenn kein Bootverkehr zwischen ihnen möglich ist. Dies hat zuerst in England und Frankreich zur Aufstellung eines Systems der Flaggentelegraphie geführt, welchem sich fast alle

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 137 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 73 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 9 ff., den Komm.-Ber. v. 4. März 1874, ebendas. Aktenst. Nr. 54, S. 213 ff., sowie die Verhandlungen im Plenum des Reichstages ebendas. Bd. I, S. 57—60, 315—333 u. 362—372. — Vgl. H. Tecklenborg, Die am 1. Jan. 1875 in Kraft tretende Strandungsordnung. Bremen, 1874.

[3] Vgl. die in der vor. Note cit. Motive des Gesetzentwurfs.

[4] Vgl. Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 750 ff.

Seestaaten angeschlossen haben[1]. Das Reichskanzleramt hat infolge dessen im Jahre 1870 das „Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen" herausgegeben[2].

VII. Die Reichsverfassung hat dem Rechte der Einzelstaaten zur Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben folgende Schranken gezogen[3]:

1) Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladung für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (Art. 54, Abs. 3, Satz 2 der Reichsverfassung)[4].

2) Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird (Art. 54, Abs. 4 a. a. O.).

In Ausführung dieser Bestimmungen der Reichsverfassung sind folgende Gesetze ergangen:

a) Das Gesetz vom 11. Juni 1870 wegen Aufhebung der Elbzölle[5], welches (im §. 1) bestimmt hat, daß (in Ausführung der Bestimmung im Art. 54, Abs. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) die Erhebung des Elbzolles mit dem 1. Juli 1870 aufzuhören hat[6]. Der §. 2 des Gesetzes hat indeß bestimmt, daß für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles aus den Mitteln des Bundes a) an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Abfindung von Einer Million Thalern, und b) an das Herzogthum Anhalt eine Abfindung von 85,000 Thalern zu gewähren[7].

b) Das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben der Flößerei[8]. Dieses Gesetz gilt zufolge des Art 80, Ziffer I, Nr. 23 der mit Baden und Hessen vereinbarten

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in der Abhandlung von Dr. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 356 ff.

[2] Schon im Jahre 1869 wurde von dem Bundeskanzleramte die durch die Einführung des Signalbuches hervorgerufene „Amtliche Liste der Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine des Norddeutschen Bundes mit ihren Unterscheidungssignalen" herausgegeben. (Vgl. hierüber Dr. Romberg a. a. O., S. 358 ff. u. Bd. II, S. 162.) Ueber die dazu erschienenen Nachträge vgl. Centralbl. für das D. Reich 1876, S. 233 u. 431.

[3] Vgl. auch die Art. 25 und 28 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 104 u. 105).

[4] Nachdem die durch die Schiffsvermessungsordn. v. 5. Juli 1872 erfolgte Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe eine Umrechnung derjenigen Abgaben erforderlich gemacht hatte, welche in den Deutschen Häfen und in den Binnengewässern von den Schiffen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit erhoben werden, sind in den Deutschen Seestaaten neue Verordnungen und die Tarife bezüglich der jetzt noch zulässigen Schiffahrtsabgaben in den Seehäfen, beziehungsweise in den Binnengewässern und Kanälen erlassen worden. Vgl. dieselben im Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 184—190 u. 193—196 und 1875, S. 203—266 u. 301—304, desgl. Preuß. Gesetzsamml. 1875, S. 5—74.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 416 und den Entwurf des Gesetzes, nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 136, S. 511 ff., sowie die Verhandlungen darüber im Plenum ebendas., Bd. II, S. 861—871, 1023—1037 u. 1110—1118.

[6] Durch den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich v. 22. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 417 ff.) ist gleichfalls vereinbart worden, daß v. 1. Juli 1870 ab auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen, Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen.

[7] Der §. 3 des Gesetzes bestimmt, daß diese Abfindungssumme bis zu ihrem sukcessiven Abtrage v. 1. Juli 1870 an mit vier vom Hundert zu verzinsen, und daß der Abtrag derselben an Mecklenburg-Schwerin innerhalb 20 Jahren mittelst 40 halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, und an Anhalt innerhalb 5 Jahren mittelst 10 halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe zu erfolgen habe. — Die Regierungen Preußens, Sachsens und Hamburgs haben ohne Entschädigung auf die Erhebung des Elbzolles Verzicht geleistet.

[8] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 312 ff. und den Entwurf des Gesetzes, nebst Bericht der Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Justizwesen v. 13. April 1870 in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 137, S. 514 ff., sowie

Bundesverfassung [1] auch für Baden und Südhessen, sowie zufolge des Bündnißvertrages mit Würtemberg vom 25. November 1870, Art. 1 und Art. 2, Ziffer 6 [2], auch für diesen Bundesstaat; auch ist dasselbe, infolge des §. 8 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 [3], auch für Bayern in Wirksamkeit getreten.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 bestimmt (im §. 1), daß auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen, und daß der Kaiser für die einzelnen Flüsse Termine bestimmt, an welchen die fernere Erhebung der hiernach unzulässigen Abgaben aufhört. Für die Aufhebung der nach §. 1 unzulässigen Abgaben wird alsdann eine Entschädigung geleistet, wenn das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel [4] beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht; die Leistung der Entschädigung, welche in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung besteht, erfolgt aus der Reichskasse, und es ist der Antrag auf Entschädigung bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten, gegen dessen den Anspruch ganz oder theilweise zurückweisende Entscheidung der Rechtsweg stattfindet (§. 2 des Gesetzes) [5]. Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren zu betrachten sind, gehören nicht zu den nach der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes unzulässigen; es dürfen jedoch vom 1. Januar 1872 an dergleichen Abgaben α) nur in Gelde nach von den Landesregierungen festgestellten Tarifen erhoben werden, β) den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, und das Maaß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre, oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten, γ) bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden (§. 3 des Gesetzes).

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sind demnächst ergangen: a) die Verordnung vom 1. Juni 1870 [6], welche bestimmt hat, daß mit dem 1. Juli 1870 auf der Saale und der Werra die Erhebung der nach dem §. 1 a. a. O. unzulässigen Abgaben aufhört; b) die Verordnung vom 19. Februar 1871 [7], welche bezüglich des Neckars ein Gleiches vom 1. März 1871 ab anordnet, und c) die Verordnung vom 13. Februar 1874 [8], welche bezüglich der Flüsse Enz und Nagold dieselbe Anordnung vom 1. März 1874 ab getroffen hat.

---

die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages ebendas., Bd. II, S. 812, 1037—1038, 1118.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 47.

[2] Vgl. ebendas., S. 654 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.

[4] Ueber den Begriff eines „lästigen Privatrechtstitels" im Sinne des §. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 vgl. das Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts v. 25. April 1873 (Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. X, S. 26 ff., Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 224.)

[5] a) Der §. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 hatte bestimmt, daß die Entschädigung nach dem durchschnittlichen Reinertrage der Abgabe aus den drei Jahren 1867, 1868 und 1869 zu berechnen sei, und daß die Klage binnen einer Frist von 90 Tagen, von dem Tage der zurückweisenden Entscheidung an gerechnet, erhoben werden müsse. Dies hat der §. 8 des Gesetzes v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.), wie oben im Texte angegeben, dahin geändert, daß die Entschädigung nach dem durchschnittlichen Reinertrage der Abgabe aus den drei letzten Kalenderjahren vor dem Aufhören der Abgabe zu berechnen sei, und daß der Antrag auf Entschädigung innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu entrichten sei. Der §. 12 des Gesetzes v. 22. April 1871 aber hat zugleich bestimmt, daß die in Betreff des §. 8 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 getroffene Abänderung im ganzen Reiche Anwendung finden solle, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß des Gesetzes v. 22. April 1871 unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Geltung gesetzt worden sind.

b) Ueber die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichtes zur Entscheidung in letzter Instanz in solchen Rechtsstreitigkeiten vgl. Bd. I, §. 51, sub III, 1, S. 338.

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 314.

[7] Vgl. ebendas. 1871, S. 31.

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 14.

c) Für das Reichsland Elsaß-Lothringen hat das Gesetz vom 29. Januar 1873[1] alle bis dahin bestandenen Vorschriften über die Erhebung der Binnenschiffahrtsabgaben für aufgehoben erklärt.

## Dritter Titel.

### Einheitlichkeit des Konsulatswesens des Reiches und Gesetzgebung hierüber[2].

§. 94.

I. Das Deutsche Konsulatswesen entbehrte bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes jeder Einheitlichkeit. Der vormalige Deutsche Bund hatte sich mit dem Gegenstande gar nicht beschäftigt; der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833[3] beschränkte sich auf die Verabredung im Art. 19, daß die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden sollten, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen[4]. Dagegen hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes, deren betreffende Bestimmungen unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches übernommen worden sind, das Deutsche Konsulatswesen der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt und es ist dasselbe auf Grund der betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise der Reichsverfassung einheitlich geregelt worden.

II. Der Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung verheißt allen Deutschen dem Auslande gegenüber gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches, und der Art. 4, Ziffer 7 a. a. O. bestimmt, daß die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird, der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt. Der Art. 56 der Reichsverfassung hat dann ferner bestimmt:

1) daß das gesammte Konsulatswesen des Deutschen Reiches unter der Aufsicht des Kaisers steht[5], welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt[6] (Art. 56, Abs. 1) und

---

[1] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 59.

[2] Vgl. J. Döhl, Das Konsularwesen des D. Reiches. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Bremen, 1873. — Dr. A. Hänel u. Th. Lesse, Die Gesetzgebung des D. Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt. Berlin, 1875. — J. Reitz, Das Deutsche Konsularwesen (in der Zeitschrift: „Im Neuen Reich", December 1871). — Dr. L. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechtes, nebst einem Abriß vom Konsulatswesen, insbes. mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Berlin, 1870 (§§. 24—31, S. 29—37). — In Betreff der älteren Literatur vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 482, S. 507, Note 5.

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 145 ff.

[4] Dieselbe Bestimmung hat auch Aufnahme in den Art. 28 des Vertrages v. 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.) gefunden.

[5] In dem Schlußprotokolle der Verhandlungen über den Preuß. Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärte der Preußische Bevollmächtigte auf Anregung des Bevollmächtigten Hamburgs: „Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundeskonsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen." (Sten. Ber. des konstit. Reichstages, Aktenst., S. 26, Sp. 1.) Der Art. 56 der Reichsverfassung erkennt dies insofern auch an, als derselbe bestimmt, daß die Deutschen Konsuln für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen der Landeskonsuln ausüben. Vgl. Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 241.

[6] Das Protokoll v. 15. Nov. 1870, betreff. die Vereinbarung über die Verfassung des Deutschen Bundes mit Baden und Hessen besagt zum Art. 56 der Reichsverfassung unter Ziffer 6 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 652): „Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes bemerkten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate er-

2) daß in dem Amtsbezirke der Deutschen Konsuln neue Landeskonsulate nicht errichtet werden dürfen, und daß die Deutschen Konsuln für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls ausüben, die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate aber aufgehoben werden sollten, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird[1] (Art. 56, Abs. 2).

Da der Art. 56 der Reichsverfassung übrigens nur die konsularische Vertretung der Bundesstaaten, nicht aber auch bei denselben regelt, so ergiebt sich, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht nicht entzogen worden ist, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet, nicht aber für das Gebiet anderer Bundesstaaten oder für das ganze Bundesgebiet mit dem Exequator zu versehen[2].

III. Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen der Reichsverfassung ist das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes- (jetzt Reichs-) konsuln, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-(jetzt Reichs-)Konsuln[3] ergangen. Dieses Gesetz des Norddeutschen Bundes ist, zufolge des Art. 80, Ziffer I., Nr. 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[4], auch für Baden und Südhessen, und, zufolge des Bündnißvertrages mit Würtemberg vom 25. November 1870[5], auch für Würtemberg, und zwar vom 1. Januar 1871 ab, in Kraft getreten. Für Bayern hat dasselbe, infolge des §. 3 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern[6], mit dem Tage der Wirksamkeit des letztgedachten Gesetzes Gesetzeskraft erhalten[7].

---

richtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei, und sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden." Dieselbe Erklärung ist auch Würtemberg gegenüber, laut Schlußprotokoll v. 25. Nov. 1870, Ziffer 1, Litt. e (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657) abgegeben worden, desgl. auch gegenüber Bayern in dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870, Ziffer XII (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 25).

[1] Zufolge dieser Uebergangsbestimmung des Art. 56, Abs. 2 der Reichsverfassung bestehen jetzt nur noch Reichskonsulate. Da indeß die Reichsverfassung das Konsulatswesen des Deutschen Reiches, also nur das Konsulatswesen außerhalb des Bundesgebietes regelt, so steht der Art. 56 derselben der Errichtung von Landeskonsulaten innerhalb der Reichsgrenzen nicht entgegen; die Wirksamkeit solcher Landeskonsulate ist jedoch selbstverständlich eine beschränkte. Vgl. Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Art. 56, S. 210, und Riedel, Reichs-Verfassungsurkunde, S. 140.

[2] a) Dies ist auch in dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 zu dem Vertrage über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt 1871, S. 25) unter Ziffer XII ausdrücklich allseitig anerkannt worden, und als die Frage in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages v. 22. April 1869 (Sten. Ber. 1869, Bd. I, S. 517—518) zur Erörterung kam, hat der Präsident des Reichskanzleramtes erklärt, „daß die Bundesverfassung keine Bestimmungen in Beziehung auf die Ertheilung der Exequatur für fremde Konsuln innerhalb des Bundesgebietes enthalte; aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, namentlich um den Handlungen der Konsuln auch über die Grenzen des Gebietes hinaus, für welches sie das einzelne Exequatur nur erhalten können, Glauben zu sichern, habe die Preuß. Regierung beschlossen, Exequatur für Preußen nicht mehr zu ertheilen, sondern die Ertheilung des Exequatur dem Bunde zu überlassen, und dies sei auch in einzelnen Fällen von Seiten anderer Bundesstaaten geschehen; wenn aber andere Bundesregierungen (z. B. Mecklenburg-Schwerin) anders verfahren sind, so widerspreche dies nicht der Verfassung". Vgl. über die Frage auch Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 211 ff.

b) Der Ansicht, daß der Einzelstaatsregierung nicht zustehe, einer Person, die vom Kaiser zurückgewiesen ist, das Exequatur als Konsul in ihrem Gebiete zu ertheilen (Thudichum, Norddeutsches Bundesrecht, S. 279) wird mit Recht von Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 213) als grundlos widersprochen.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 137 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 135 ff. den Komm.-Ber. darüber v. 21. Okt. 1867, a. a. O., Aktenst. Nr. 149, S. 223 ff., sowie die Plenarverhandlungen in der Sitzung v. 25. Okt. 1867, a. a. O., Bd. I, S. 643 ff. Vgl. über das Gesetz v. 8. Nov. 1867 Lammers in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 239 ff.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 647.

[5] Vgl. ebendas. 1841, S. 654 ff.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.

[7] Hänel und Lesse (Die Gesetzgebung des

Das Reichsgesetz vom 8. November 1867 zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster die Ueberschrift: „Organisation der Bundeskonsulate" führt, worunter nur die Grundsätze verstanden werden, nach welchen die Bundeskonsulate organisirt werden sollen, während der zweite Abschnitt sich mit den amtlichen Rechten und Pflichten der Konsuln beschäftigt, und es sind alle diese Bestimmungen des Gesetzes darauf gerichtet, dem Deutschen Konsulatswesen diejenige Bedeutung zu sichern, welche andere Nationen dem ihrigen durch die Reformen der neueren Zeit zu verschaffen bemüht gewesen sind. Das Gesetz erhält das gemischte System der eigentlichen, besoldeten Berufskonsuln und der kaufmännischen, nicht besoldeten Wahlkonsuln aufrecht[1]. Dasselbe findet in mehreren anderen Reichsgesetzen eine Ergänzung und theilweise Erweiterung. Die wichtigste Erläuterung findet dasselbe in der „Allgemeinen Dienstinstruktion des Reichskanzlers für die Konsuln des Deutschen Bundes vom 6. Juni 1871, nebst Nachtrag zu derselben vom 22. Februar 1873"[2]. Ueber die Ertheilung des von den Reichskonsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan ist eine besondere Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872[3] ergangen.

Die Reichskonsuln sind, nach §. 1 des Gesetzes vom 8. November 1867, berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge[4] zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten[5], sowie anderer befreundeter Staaten[6] in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie sollen sich hierbei nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken innehalten.

Die Konsuln des Deutschen Reiches können die ihnen durch das Gesetz vom 8. November 1867 beigelegten Befugnisse nur insoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet. Das gedachte Gesetz kann selbstverständlich die fremden Staatsregierungen nicht binden, sondern seine Bestimmungen sind zunächst und so lange nicht die völkerrechtliche Anerkennung derselben Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt

---

D. Reiches über Konsularwesen ꝛc., S. 1) nehmen an, daß das Gesetz v. 8. Nov. 1867 durch das Reichsgesetz v. 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212) auch für Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt worden sei. Ausdrücklich bestimmt ist dies in dem gedachten Gesetze indeß nicht.

[1] Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Entwurfs des Gesetzes. (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 137 ff.)

[2] Diese Dienstinstruktion ist zwar nicht amtlich publizirt, jedoch mit dem Nachtrage zu derselben in der v. Decker'schen Geh. Oberhofbuchdruckerei erschienen. Dieselbe wird (ohne den Nachtrag) vollständig mitgetheilt in Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 607 ff. Vgl. dieselbe auch (mit dem Nachtrage) bei Hänel und Lesse a. a. O., S. 44—89. — Ueber die Einrichtung und die Geschäftsführung der Bureaus der Reichskonsulate vgl. H. Stavenow, Geschäftsreglement für die Subalternbureaus der Kaiserl. Deutschen Konsulate. Bremen, 1873.

[3] Vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1263 ff. und bei Hänel und Lesse a. a. O., S. 103 ff.

[4] Unter diesen „Staatsverträgen" sind nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde oder dem Deutschen Zollvereine abgeschlossenen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche zwischen einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten und anderen Staaten bestehen. (Vgl. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, §. 1, Ziffer 1.)

[5] Zu den hier gedachten „Angehörigen der Bundesstaaten" gehören nicht nur diejenigen, welche sich in dem Konsulatsbezirke aufhalten, sondern überhaupt alle Reichsangehörige, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben. (Vgl. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, §. 1, Ziffer 2.)

[6] Zu diesen gehören zunächst Oesterreich (vgl. Art. 21 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich v. 9. März 1868, Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 247), Luxemburg und die Schweiz, da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die Reichskonsuln sich der Angehörigen dieser Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigener Konsularbeamter ihres Staates nicht am Orte ist, wogegen eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eigenen Konsuls an die Konsuln des Deutschen Reiches zu wenden, nicht besteht. (Vgl. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, §. 1, Ziffer 3.)

ist, nur für das Verhältniß zwischen den Konsuln und dem Deutschen Reiche maßgebend; dasselbe setzt nur fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muß diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden fremden Landes zulässig[1], oder durch besondere Verträge[2] gestattet sein.

IV. Ueber die Organisation der Reichskonsulate hat das Gesetz vom 8. November 1867 folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Unter „Konsul" im Sinne des Gesetzes vom 8. November 1867 ist der Vorsteher[3] eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats zu verstehen (§. 2 des Gesetzes). Dem Generalkonsul steht die Oberleitung und Ueberwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsulate und Vicekonsulate zu; Konsuln und Vicekonsuln haben im Allgemeinen gleiche Amtsrechte und Pflichten; die größere oder geringere Wichtigkeit der Residenz ist maßgebend dafür, ob die Amtsstelle als Konsulat oder Vicekonsulat zu bezeichnen sei[4].

2) Die Reichskonsuln sind der Aufsicht des Reichskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an ihn und empfangen von ihm ihre Weisungen; in dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen (§. 3 des Gesetzes)[5].

---

[1] Vgl. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, §. 1, Ziffer 4. — Ueber die Voraussetzung der Ertheilung des sogen. Exequatur oder Placet Seitens der fremden Staatsgewalt vor Beginn der amtlichen Wirksamkeit des Konsuls vgl. §. 1, Ziffer 5 a. a. O., und über die Uniform der Konsuln, die Befugniß zur Anbringung des Wappens über der Thür ihres Hauses oder ihres Bureaus, und der Führung der Flagge, desgl. über die Dienstsiegel derselben vgl. §. 1, Ziffer 7 a. a. O. und über die Beschaffenheit des Konsulatswappens die Mittheilungen im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 107 v. 7. Mai 1872, und besondere Beilage Nr. 27 zu Nr. 157 v. 6. Juli 1872.

[2] Die von dem Norddeutschen Bunde, beziehungsweise von dem Deutschen Reiche in dieser Hinsicht mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge betreffen theilweise das Konsulatswesen entweder nur beiläufig und in Verbindung mit anderen Bestimmungen, oder es sind Konsularverträge im engeren Sinne, welche die Regelung des Konsulatswesens mehr oder minder ausschließlich zum Gegenstande haben. Die gedachten Verträge regeln insbesondere die Befugnisse und Freiheiten der Konsuln, sowie auch die Zulassung der Konsuln fremder Staaten innerhalb des Reiches und deren Befugnisse. Zu den Verträgen der ersten Art gehören: der Handelsvertrag mit der Republik Liberia v. 31. Okt. 1867, Art. 7 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 197 ff.), der Handelsvertrag mit Oesterreich v. 9. März 1868, Art. 20, 21, Schlußprotokoll, Ziffer 14 (a. a. O. 1868, S. 239 ff.), der Handelsvertrag mit Japan v. 20. Febr. 1869, Art. 2—7, 10, 17, 19, 21 (a. a. O. 1870, S. 1 ff.), der Handelsvertrag mit Mexiko v. 28. Aug. 1869, Art. 21—24, Zusatzprotokoll, Ziffer 3, 4 (a. a. O. 1870, S. 525 ff.), der Handelsvertrag mit Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 23—31 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 377 ff.), der Handelsvertrag mit Portugal v. 2. März 1872, Art. 17—20 (a. a. O. 1872, S. 254 ff.), der Handelsvertrag mit Persien v. 11. Juni 1873, Art. 2, 3, 10—15, 29 (a. a. O. 1873, S. 351 ff.). Zu den eigentlichen Konsularverträgen gehören die Verträge mit Italien v. 7. Febr. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 134 ff.), beziehungsweise v. 21. Dec. 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 113 ff.), mit Spanien v. 12. Jan. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 211 ff.), beziehungsweise v. 22. Febr. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 99 ff.), mit den vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 95 ff.), mit den Niederlanden v. 11. Jan. 1872 (a. a. O. 1872, S. 67 ff.), mit Rußland v. 8. Dec. 1874 (a. a. O. 1875, S. 145 ff.). — Vgl. auch die Konvention mit Rußland v. 12. Dec. 1874 über die Regulirung von Hinterlassenschaften (a. a. O., S. 136 ff.). — Vgl. über die Konsularverträge des Deutschen Reiches die Abhandlung von J. Reitz in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1281 ff.

[3] Unter „Vorstehern" sind nicht blos die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter begriffen. (Vgl. Dienstinstruktion v. 6 Juni 1871, §. 2.)

[4] Vgl. die Motive zum §. 2 (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 79, S. 138).

[5] Der §. 3 der Dienstinstruktion v. 6. Juni

3) Die Reichskonsuln sind vor Antritt ihres Amtes dabei zu vereiden, daß sie ihre Dienstpflichten gegen das Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wollen (§. 4 des Gesetzes)[1].

4) Die Reichskonsuln können ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen (§. 5 des Gesetzes)[2].

5) Reichskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten[3], werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten (§. 6 des Gesetzes)[4].

6) Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundes-(Reichs-)Indigenat zusteht und welcher zugleich a) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder b) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls besteht (§. 7 des Gesetzes)[5].

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung und außerdem Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben aus Reichsmitteln, wogegen sie die Konsulargebühren für Rechnung der Reichskasse erheben. Sie dürfen keine kaufmännischen Geschäfte treiben. In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen sie den betreffenden Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[6] (§. 8 des Gesetzes).

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Reichsindigenat zusteht (§. 9 des Gesetzes). Sie beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich; dienstliche Ausgaben können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich (§. 10 des Gesetzes).

7) Die Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen jedoch die selbstständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zusteht[7], denen aber

---

1871 ertheilt genaue Bestimmungen über die Frage, in welchen Fällen die Berichte an den Reichskanzler, beziehungsweise an die Einzelstaatsregierungen zu richten sind, sowie über die von den Konsuln an den Reichskanzler zu erstattenden Jahresberichte, ferner über die Form, den Inhalt und die Art der Beförderung der Berichte.

[1] Ueber die Befugniß zur Hinzufügung der dem religiösen Bekenntnisse entsprechenden Bekräftigungsformel vgl. §. 4 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871. Durch die Kaiserl. Verordn. v. 29. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 303) ist in der Formel des von den Konsuln zu leistenden Diensteides nichts geändert worden. Vgl. Bd. I, §. 53, sub V, S. 347.

[2] Vgl. §. 15 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 61 ff.) und Bd. I, §. 55, sub IV, 3, S. 357. — Auf Stellvertreter der Reichskonsuln findet die Bestimmung keine Anwendung. (Vgl. Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 5, Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 225.)

[3] Die Worte: „entfernt halten" sind nur auf eine dauernde und ungebührliche Entfernung zu beziehen; die Bestimmung gilt jedoch sowohl bezüglich der Berufs-, wie der Wahlkonsuln. (Vgl. Motive zum §. 6 des Entwurfs, Sten. Ber. des Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 79, S. 139 und Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867, Sten. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 149, S. 225.) Vgl. Bd. I, §. 55, sub III, S. 355, insbesond. Note 5.

[4] Ueber die Ertheilung von Urlaub für Berufs- und Wahlkonsuln vgl. §. 6 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871. Vgl. Bd. I, §. 55, sub III, S. 355—356.

[5] Der §. 7 des Gesetzes hat zugleich dem Reichskanzler den Erlaß der näheren Bestimmungen über die gedachte Prüfung übertragen. Vgl. Bd. I, §. 54, sub II, 3, S. 349 und §. 44, S. 321.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 74 ff. und Bd. I, §. 56, S. 359 ff. Der §. 8 des Konsulargesetzes v. 8. Nov. 1867 hatte provisorisch die betr. für die Preußischen diplomatischen Agenten in dieser Beziehung geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt. An die Stelle der letzteren sind jetzt diejenigen des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 getreten.

[7] Solche Konsularagenten sind keine selbstständigen Organe des Reiches, sondern haben nur die Bestimmung, den Konsul bei Ausübung

die von ihnen nach Maßgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden können (§. 11 des Gesetzes).

V. Ueber die Amtsrechte und Pflichten der Reichskonsuln enthält der zweite Abschnitt des Gesetzes vom 8. November 1867 folgende Bestimmungen:

1) Jeder Reichskonsul ist verpflichtet, über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen (§. 12, Abs. 1 des Gesetzes)[1]. In diese Matrikel sind nur diejenigen Reichsangehörigen einzutragen, welche in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnen und sich bei ihm behufs der Eintragung melden, nicht aber solche, welche sich nur vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten; auch erfolgt die Eintragung, soweit nicht etwa Anordnungen der Landesregierungen eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag des Reichsangehörigen. Der Konsul hat weder das Recht, noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen[2], auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren. Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres und ist daher die Meldung jährlich zu erneuern. Ueber die Eintragung ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsulatsbezirke dauernd verzieht, oder die Reichsangehörigkeit, beziehungsweise Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verliert; ferner wenn der Eingetragene es verlangt, desgleichen wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterläßt, nachdem er zuvor aufgefordert worden ist, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneute Eintragung verlange[3].

2) Der §. 13 des Gesetzes vom 8. November 1867 hatte bestimmt, daß die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten bestimmen, und daß, wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig sei, die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt werde. Die hiernach der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen sind demnächst durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande[4] ertheilt worden, welches für das ganze Reich als Reichsgesetz in Kraft getreten ist[5]. Die durch dasselbe den Konsuln des Reiches ertheilten Befugnisse stehen nur denjenigen Konsuln

---

seiner Funktionen zu unterstützen; sie handeln im Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit, weshalb ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden können, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen. Vgl. die Motive zum §. 11 des Entwurfs des Gesetzes (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 139) und den Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 11 (ebendas. Aktenst. Nr. 149, S. 227), desgl. §. 11 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher zugleich die näheren Erläuterungen darüber enthält, welche Geschäfte den Konsularagenten übertragen werden können oder nicht.

[1] Der Abs. 2 des §. 12 des Gesetzes bestimmt, daß, so lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde. Vgl. hierzu §. 21 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 355 ff.) in Bd. I, §. 11, sub IV, B. c, S. 104.

[2] Daß eine Pflicht der Reichsangehörigen zur Anmeldung nicht bestehe, ist auch von dem Bundeskommissarius in der Kommission des Reichstages ausdrücklich anerkannt worden. (Vgl. den Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 12 des Gesetzentw. in den Sten.-Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 227.)

[3] Vgl. §. 12 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher zugleich die näheren Vorschriften über die Führung der Matrikel und die Bedingung der Eintragung in dieselbe ertheilt, zugleich auch bestimmt, daß hierdurch die einzelnen Konsuln oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezialinstruktionen über die Eintragung in die Matrikel nicht aufgehoben werden.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 599 ff.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 18, sub III, S. 182—183. — Zu dem Gesetze v. 4. Mai 1870 hat der Reichskanzler die Instruktion v. 1. März 1871 erlassen. Vgl. dieselbe bei Hänel u. Lesse, Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt, S. 93 ff.

zu, welchen der Reichskanzler, in Gemäßheit des §. 1 desselben, die Ermächtigung dazu ertheilt hat, und dürfen andere Konsuln diese Befugnisse nicht ausüben[1].

3) Die Reichskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind (§. 14 des Gesetzes).

Diese Befugniß bezieht sich nur auf Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen, z. B. Notaren, innerhalb des Amtsbezirkes der Konsuln ausgestellt oder beglaubigt sind, wogegen die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen zu der in den §§. 16 und 17 des Gesetzes behandelten Notariatsbefugniß der Konsuln gehört und daher den dort vorgeschriebenen Formalien unterliegt[2].

4) Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen[3] Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§. 15 des Gesetzes)[4].

5) Die §§. 16 bis 21 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über die Befugnisse der Reichskonsuln bezüglich der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit[5]. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

a) Den Reichskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind (§. 16 des Gesetzes). Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16) haben die Reichskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat, welche Kraft auch in dem Falle mangelt, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten der einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist (§. 17 des Gesetzes)[6].

---

[1] Vgl. §. 13 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871. — Die Namen derjenigen Konsularbeamten, welchen der Reichskanzler die gedachte Ermächtigung ertheilt hat, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Ein Verzeichniß derselben hat das Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 25. März 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 93 ff.) mitgetheilt.

[2] Vgl. §. 14 der Dienstinstruktion v. 6. Juli 1871, welcher auch die Bestimmungen über die Art und Weise der Legalisation von Urkunden ertheilt.

[3] Die Thatsachen dürfen hiernach dem Konsul nicht vom bloßen Hörensagen bekannt sein, sondern es müssen solche sein, die er als Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung bezeugen kann. (Vgl. den Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 15 des Gesetzentwurfs, in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 227.)

[4] Die Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 bemerkt hierzu, daß die Konsuln in solchen Zeugnissen nichts attestiren dürfen, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten und daß, wenn in dem Zeugnisse Thatsachen erwähnt werden, welche der Aussteller nicht selbst wahrgenommen hat, dies ausdrücklich hervorgehoben und genau angegeben werden muß, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat. Auch soll in dem Zeugnisse bemerkt werden, aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen und zu welchem Zwecke die Ausstellung erfolge.

[5] Die Motive des Entwurfs des Gesetzes bemerken, daß hierbei die Französische Instruction spéciale sur l'exercice de la jurisdiction consulaire en pays de Chrétienté v. 29. Nov. 1833 zur Grundlage gedient habe. (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 139.)

[6] Die Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 ertheilt zu den §§. 16 u. 17 des Gesetzes ausführliche Anordnungen über die Pflichten der Reichskonsuln bei der Ausübung des ihnen dadurch übertragenen Notariatsrechtes und Anweisungen über das bei der Aufnahme von Urkunden von ihnen zu beobachtende Verfahren, sowie über die geschäftliche Behandlung des Notariats. — Die Konsuln sind bei Aufnahme der Notariatsakte weder an die heimische, noch

b) Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Amtsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden (§. 18 des Gesetzes)[1].

c) Die Reichskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirkes an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen (§. 19 des Gesetzes)[2].

d) Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind[3]; die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich (§. 20 des Gesetzes)[4].

e) Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in

---

an die Notariatsordnung ihres Amtssitzes gebunden, sondern die §§. 16 und 17 des Gesetzes bilden ihre Notariatsordnung. (Vgl. die Erklärung der Bundeskommissarien in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Altenst. Nr. 149, S. 228 zum §. 17 des Gesetzentwurfs.)

[1] a) Der §. 18 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 hat die näheren Anordnungen über die Ausführung dieser Bestimmungen ertheilt, auch vorgeschrieben, daß der Konsul in jedem hierher gehörigen Falle schleunigst an die Landesregierung des Verstorbenen zu berichten hat, sowie daß zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlaßtheilung nur diejenigen Konsuln befugt sind, denen Gerichtsbarkeit (§§. 22—24 des Gesetzes) zusteht, wogegen die übrigen Konsuln etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchen der Verstorbene angehört, zu verweisen haben. — Die oben S. 227, Note 2 cit. Verträge enthalten theilweise auch besondere Bestimmungen über die den Reichskonsuln in dieser Hinsicht zugestandenen Rechte.

b) Das Cirk.-Reskr. des Reichskanzlers v. 6. Dec. 1875 bestimmt, daß aus dem §. 18 des Konsulargesetzes nicht die Berechtigung der Konsuln hergeleitet werden kann, überhaupt für Rechnung oder auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen, sondern daß die Reichskonsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem §. 18 a. a. O. vorgesehenen Fällen Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie von dem Auswärtigen Amte oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Wenn ein solcher Auftrag nicht vorliegt und die Vermittelung des Konsuls von anderer Seite her in der gedachten Weise in Anspruch genommen wird, soll der Konsul die Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß er seine Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen könne. (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 817.)

[2] Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zustellungen an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen; es muß sich jedoch der Adressat zur Zeit der Zustellung im Konsulatsbezirke befinden und es ist der Konsul nicht ermächtigt, Zustellung außerhalb desselben zu bewirken. Vgl. §. 19 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher zugleich Vorschriften über das betr. Verfahren ertheilt, und den Komm.-Ber. v. 21. Okt 1867 zum §. 19 des Gesetzentwurfs (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 228).

[3] Vgl. z. B. Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1870, Nr. 352 u. 1871, Nr. 13, und Preuß. Justizmin.-Bl. 1872, S. 263.

[4] a) Die Vorschrift des §. 20 ist nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit zu beziehen; dagegen steht jedem Reichskonsul zu, Zeugen zu seiner Information nicht eidlich abzuhören, auch ist er ermächtigt, die dem öffentlichen Rechte angehörigen promissorischen Eide, insbesondere Diensteide, abzunehmen. Vgl. §. 20 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher zugleich die näheren Vorschriften über das bei der Vernehmung und Vereidigung von Zeugen, wie bei der Abnahme von Eiden der Parteien zu beobachtende Verfahren ertheilt.

b) Ueber die Art und Weise des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, wenn sie die besondere Ermächtigung eines Konsuls zur Abnahme eines einzelnen Eides oder zu einer Zeugenvernehmung erwirken wollen, vgl. die Cirk.-Reskripte des Preuß. Justizmin. v. 20. Nov. 1869 u. v. 10. April 1870 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1869, S. 230 und 1870, S. 111).

der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden (§. 21 des Gesetzes)[1].

6) Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritte in das Reichsgebiet (§. 25 des Konsulargesetzes)[2].

7) Hülfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Reichskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion[3] zu gewähren (§. 26 a. a. O.).

8) Die Reichskonsuln haben den Schiffen der Reichskriegsmarine, sowie den Besatzungen derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren; insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten (§. 27 des Gesetzes). Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Reichskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun (§. 28 a. a. O.). Sie haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Personen, insbesondere zum Transporte von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen (§. 29 a. a. O.)[4].

9) In Betreff der Handelsmarine haben die Reichskonsuln folgende Verpflichtungen und Amtsrechte:

a) Sie haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen (§. 30 des Gesetzes).

Demzufolge liegt ihnen ob, die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 und die Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1867[5] hierüber ertheilt haben, zu kontrolliren, desgleichen die Beobachtung der Bestimmungen der Noth- und Lootsensignalordnung vom 14. August 1876 über den Gebrauch der Lootsenflagge[6]. Der §. 30 der Dienstinstruktion verpflichtet in dieser Beziehung den Konsul, wenn er in Erfahrung bringt, daß ein Kauffahrteischiff eines Bundesstaates als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge, in welcher auch besondere Abzeichen unzulässig sind, oder einen Wimpel, ähnlich dem der Reichskriegsmarine, führt, sich an Bord zu begeben und den Schiffer aufzufordern, die vorschriftswidrige Flagge oder den unzulässigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben, hierüber ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und solches demnächst mit einer

---

[1] Zur Ausführung dieser Bestimmungen ertheilt der §. 21 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 die näheren Vorschriften. — Die Reichsangehörigen sind — abgesehen von den Bestimmungen des Art. 537 des Deutschen Handelsgesetzbuches (jetzt der Seemannsordn. v. 27. Dec. 1872, insbesondere §. 105) — nicht verpflichtet, sich vor Anrufung der Landestribunale an die Konsuln behufs gütlicher Vereinigung zu wenden. (Vgl. die Motive zum §. 21 des Entwurfs in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140.) Uebrigens kann die schiedsmännische Vermittelung des Konsuls nicht auf einseitigen, sondern nur auf Antrag beider Parteien erfolgen. (Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 in den Sten. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 149, S. 229.)

[2] Vgl. hierzu das Reichsgesetz v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen (Bd. I, §. 14, sub B, S. 117—121) und über die Ausführung des §. 25 des Konsulargesetzes die Bestimmungen in §. 25 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871.

[3] a) Der §. 26 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 26 der letzteren getreten ist, enthält die in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen. Diese sind theils allgemeine, theils besondere in Bezug auf Schiffsleute, theils endlich Bestimmungen über Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten. Der §. 26 a. a. O. verweist bezüglich der Schiffsleute insbesondere auf die betreffenden Bestimmungen der Seemannsordn. v. 27. Dec. 1872 (vgl. oben §. 93, sub VI, 3, S. 218 ff. und des Reichsgesetzes v. 27. Dec. 1872, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (vgl. oben S. 220).

b) Auch für die Beerdigung armer Reichsangehörigen haben die Konsuln zu sorgen. (Vgl. den Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 26 des Gesetzentwurfs in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 148, S. 230).

[4] Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 27—29 des Gesetzes hat die Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 spezielle Anordnungen ertheilt.

[5] Vgl. oben §. 93, sub III, S. 208 ff.

[6] Vgl. oben §. 93, sub VI, 1, c, S. 216.

genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge ꝛc. der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, einzureichen. Durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Schiffes oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge sicher zu stellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist die Hülfe der Lokalpolizei zu requiriren, und wenn letztere ihre Mitwirkung ablehnt, dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, daß sein Schiff, so lange es die Nationalflagge nicht führe, als ein Deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes Seitens des Konsulates, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den Deutschen Schiffen einräumen. Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirkes führt, so hat er durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden Konsulates die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Mißbrauch zu verhindern; die in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichsflagge fahrenden Schiffes angedrohten Strafen hat jedoch der Konsul nicht selbst festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.

b) Die Reichskonsuln haben die Meldungen der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den Reichskanzler wegen Unterlassung dieser Meldungen zu berichten (§. 31 des Gesetzes) [1].

c) Sie bilden für die Schiffe der Reichshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörden (§. 32 des Gesetzes). Dieselbe Bestimmung enthält der §. 4, Abs. 1 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 [2], deren §§. 10—22 die näheren Bestimmungen über die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) ertheilen [3].

d) Sie sind befugt, über die Schiffe der Reichshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Polizeigewalt auszuüben (§. 32 des Gesetzes) [4].

e) Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Reichskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun (§. 34 des Gesetzes) [5].

f) Die Reichskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder zur Führung des Schiffes unfähig gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen (§. 35 des Gesetzes). Der §. 35 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 bestimmt, daß der Konsul in einem solchen Falle zunächst

---

[1] Die Motive des Entwurfs des Gesetzes bemerken hierzu, daß diese Meldung als eine allgemeine Verpflichtung aller Kapitaine der Bundesstaaten anzusehen, auch wo sie noch nicht speziell vorgeschrieben sein sollte. (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140). Ueber die betr. Verpflichtung der Kapitaine der unter der Reichsflagge fahrenden Kauffahrteischiffe und das bezügliche Verfahren der Konsuln vgl. das Nähere in §. 31 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 400 ff. — Vgl. oben §. 93, sub VI, 3, S. 218 ff.

[3] Der §. 33 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 33 der letzteren getreten ist, ertheilt spezielle Vorschriften über das hierbei von den Konsuln zu beobachtende Verfahren.

[4] Ueber die Frage, welcher Polizeigewalt die Kauffahrteischiffe in fremden Häfen unterworfen sind, besteht Verschiedenheit der Ansichten. Der §. 33 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 33 der letzteren getreten ist, bemerkt, daß der §. 33 des Konsulatsgesetzes nicht beabsichtigt habe, in Bezug auf diese völkerrechtliche Frage eine Entscheidung zu treffen; vielmehr werde auch hier vorausgesetzt, daß die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulatsbezirkes dem Konsul die Ausübung der Polizei gestatten. Der §. 33 der Nachtragsinstruktion v. 22. Febr. 1873 enthält die näheren Bestimmungen, welche die Konsuln in dem Falle, wenn ihnen die Ausübung der Polizei gestattet ist, zur Richtschnur zu nehmen haben, in welcher Beziehung insbesondere auch auf die betr. Bestimmungen der Seemannsordn. v. 27. Dec. 1872 verwiesen wird.

[5] Ueber das hierbei von den Konsuln zu beobachtende Verfahren vgl. das Nähere im §. 34 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 34 der letzteren getreten ist.

zu versuchen hat, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich zu bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen, wie den bisherigen Kapitain zu engagiren. In der Regel soll der erste Schiffsführer (Steuermann) gewählt werden. Ist aber ein geprüfter Deutscher Schiffer nicht zu finden, so soll der Konsul einen Schiffer einsetzen, über dessen Qualifikation er sich sonst hinreichende Gewißheit verschafft hat. Von den getroffenen Maßregeln soll er der Rhederei oder der Regierung des Staates, welchem das Schiff angehört, Kenntniß geben.

g) Die Reichskonsuln sind ferner befugt, Verklarungen aufzunehmen und bei Unfällen, von welchen Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen (§. 36 des Gesetzes)[1].

h) In Bezug auf die Mitwirkung der Reichskonsuln bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffern und Mannschaften verweist der §. 37 des Gesetzes auf Beobachtung der Vorschriften der Art. 499, 537, 547 und 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches[2], und in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung interimistischer Schiffspapiere auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867 betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge[3].

VI. Ueber die Ertheilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan ist die Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872[4] ergangen[5]. Nach §. 1 derselben zerfallen die Schutzgenossen in a) Reichsangehörige, b) Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der Deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist, c) Personen, welche ohne ein bestimmtes Anrecht auf den Deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen), und der §. 2 bestimmt, daß die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, verpflichtet sind, unter dem Deutschen Schutze zu stehen, wogegen die im §. 1 unter b und c bezeichneten Personen nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen werden. Als de facto Unterthanen können den Deutschen Schutz erhalten: a) Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen, b) Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können, c) die Dragomans, Kavassen, Jassakdschis und sonstige Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden, d) Familien der unter c bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben (§. 3 der Instruktion)[6]. Der

---

[1] Der §. 36 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher die näheren Bestimmungen über das hierbei von den Konsuln zu beobachtende Verfahren enthält, ertheilt zugleich Vorschriften über die den Konsuln obliegenden Pflichten in denjenigen Fällen, wenn es zu ihrer Kenntniß kommt, daß ein Deutsches Schiff sich innerhalb ihres Bezirkes oder in der Nähe in Noth befindet.

[2] An die Stelle der Art. 537 und 547 des Allgem. D. Handelsgesetzbuches sind die §§. 64 und 105 der Deutschen Seemannsordn. v. 27. Dec. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 409 ff.) getreten. Der §. 37 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 37 der letzteren getreten ist, enthält spezielle Vorschriften über das in allen diesen Beziehungen von den Konsuln zu beobachtende Verfahren.

[3] Ueber die nach §. 16 des Reichsgesetzes v. 25. Okt. 1867 den Konsuln zustehende Befugniß zur Ertheilung interimistischer Schiffspapiere vgl. oben §. 93, sub III, S. 211.

[4] Vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 1263 ff. und bei Hänel und Lesse a. a. O., S. 103 ff.

[5] Vgl. hierzu F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Mit Ergänz. des Autors übersetzt von H. Skerst. Berlin, 1874.

[6] Die oben unter a und b bezeichneten Personen können nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden, welche Genehmigung in jedem einzelnen Falle auf den Antrag des Betheiligten von dem Konsul nachzusuchen ist. Bei der Aufnahme der

Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt (§. 4, Abs. 1 a. a. O.). Türkische Unterthanen, welche die Deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Deutschen Reichskonsuln so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind (§. 4, Abs. 2 a. a. O.) In jedem Konsularamte muß über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirke anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden (§. 5 a. a. O.)[1]. Ueber die Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine von dem Konsul nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare für das laufende Kalenderjahr in Deutscher und Französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein)[2] gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr; an Stelle der Französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern solche im Konsularbezirke als allgemein verständlich erscheint (§. 8 a. a. O.)[3]. Die im §. 3 gedachten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den Deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist; sind sie Unterthanen einer fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritte in den Schutzverband beibringen (§. 14 a. a. O.). Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen (§. 15 a. a. O.). Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf; Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt (§. 16 a. a. O.). Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den Deutschen Schutz nicht aufgenommen werden, und auch nach Auflösung des Verhältnisses müssen sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben (§. 17 a. a. O.). Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet: a) durch den Tod des Schutzgenossen, b) durch Uebertritt desselben zum Islam, c) durch Verlassen des Konsularbezirkes, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll, d) bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Manne, e) für die in §. 1 unter a und b aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 unter c im Schutze verbleiben, f) für die im §. 1 unter b aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes, g) für die in §. 3 unter c aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 unter d im Schutze verbleiben, h) für die im §. 1 unter b und c aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind (§. 18 a. a. O., Ziffer 1—8). Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Verbrechen oder Vergehen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden; gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu, und ist bis deren Entscheidung erfolgt, der Schutz zu versagen (§. 18, Ziffer 9). Die

---

zu a gedachten Personen ist besonders darauf zu achten, ob dieselben in der That die Deutsche Nationalität noch bewahrt haben (§. 13 der Instruktion).

[1] Die §§. 6 und 7 der Instruktion enthalten die näheren Vorschriften über die Eintragung in diese Matrikel und die Führung der Legitimation zur Eintragung.

[2] Ueber die Verzeichnung der Ehefrauen und der minderjährigen Kinder auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und Weiber vgl. §. 9 der Instruktion.

[3] Ueber die Verpflichtung der Erwirkung der Eintragung in die Matrikel und der Erneuerung der Schutzscheine vgl. die Vorschriften der §§. 10—12 der Instruktion.

Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist, sowie wenn die rechtzeitige Erneuerung des Schutzscheines unterlassen wird (§. 19 a. a. O.). Der Konsul hat im Februar jeden Jahres der Kaiserlichen Mission Bericht über die Führung der Matrikel zu erstatten und in derselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommene Veränderungen anzuführen; im Falle die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist (§. 20 a. a. O.). Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen; es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthaltes unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine ertheilt werden (§. 21 a. a. O.). Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erschienen (§. 22 a. a. O.). Personen, der im §. 1 unter a und b bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirke weder wohnen, noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben; die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt; der Konsul hat in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden (§. 23 a. a. O.).

VII. Denjenigen Reichskonsuln, welche in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist, steht nach §. 22 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Reichskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Reichskonsuln eine volle Gerichtsbarkeit zu, und es sind dieser Konsulargerichtsbarkeit alle in den Konsularjurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen[1] unterworfen; in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese innerhalb des Deutschen Reiches oder in Beziehung auf dasselbe verübt sind. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden, zufolge des §. 23 a. a. O., von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

Die Rechtsunsicherheit in nicht christlichen Ländern hat die Europäischen Mächte dahin geführt, ihren Staatsangehörigen durch besondere Verträge die Exemtion von der Lokalgerichtsbarkeit zu sichern[2]. Preußen hat sich in dieser Beziehung in dem Freundschafts- und Handelsvertrage mit der Türkei vom 22. März und 2. April 1761 Art. V[3] vorbedungen, daß, wenn sich ein Streit zwischen Preußen und Preußischen Untergebenen ergäbe, der Gesandte oder die Preußischen Konsuln die Sache nach ihren Gesetzen entscheiden sollten, und daß die Türkischen Gerichte sich nicht einmischen dürfen, sowie daß, wenn ein Streit zwischen Preußischen und Türkischen Unterthanen entsteht, die Sache zwar vor den Türkischen Gerichten zu verhandeln sei, der Gesandte oder Konsul jedoch das Recht haben soll, mit seinem Dragoman dem Preußischen Unterthan zu assistiren[4]. Auf Grund dieser Bestimmung und des Herkommens ist sowohl von der Preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel, als von den Preußischen Konsuln im Türkischen Reiche die Jurisdiktion über ihre Bezirkseingesessenen ausgeübt worden, und

---

[1] Ueber den Begriff der „Schutzgenossen" vgl. die Instruktion des Reichskanzlers v. 1. Mai 1872 oben unter VI. — Vgl. auch das Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts v. 2. Febr. 1875 (Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. XVI, S. 17 ff. und Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 283 ff.).

[2] Vgl. hierüber die Motive zu den §§. 22—24 des Entwurfs des Konsulargesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140. — Vgl. die oben S. 234, Note 5 cit. Schrift von F. Martens, Abschn. II, S. 277 ff.

[3] Vgl. in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 922 ff.

[4] Dies letzterwähnte Recht fällt indeß, nach einer unterm 7. Juni 1869 getroffenen Verständigung in Prozessen über Grundeigenthum weg.

es hat die Gerichtsbarkeit auch durch die später mit der Türkei abgeschlossenen Handelsverträge vom 10. und 22. Oktober 1840 Art. I[1] und vom 20. März 1862 Art. I[2] ihre Bestätigung gefunden. Eine ähnliche Gerichtsbarkeit ist später den Preußischen beziehungsweise Deutschen Konsuln in den (zum Theil für die Zollvereinsstaaten abgeschlossenen) Handelsverträgen mit Persien vom 25. Juni 1857 Art. 5[3], mit Japan vom 24. Januar 1861 Art. 5 und 6[4] und vom 20. Februar 1869 Art. 5—9[5], mit China vom 2. September 1861 Art. 38 und 39[6] und mit Siam vom 7. Februar 1862 Art. 9 und 10[7] übertragen worden[8]. In einigen dieser Länder wurde auch den Konsuln derjenigen Staaten, welche keine Verträge in dieser Beziehung abgeschlossen haben, die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet. Unter diesen Umständen lag es im Interesse sowohl der Konsuln, als der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, den Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gesetzlich festzustellen. Dies war für Preußen schon durch das Gesetz vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der Konsuln[9] geschehen. Die Konsularjurisdiktion beruht auf dem aus dem Mittelalter stammenden Prinzip der Nationalität des Rechts, und bis dahin, wo für das Deutsche Reich ein gemeinsames Recht eingeführt sein wird, blieb nur übrig, sich an das Preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 zu halten, weil in den anderen Bundesstaaten ein ähnliches Gesetz nicht bestand[10]. Der §. 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 hat demzufolge bestimmt, daß bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit dieselbe von den Reichskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 auszuüben ist, daß jedoch die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse dem Reichskanzler zustehen sollen.

An denjenigen Orten, wo eine Kaiserliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden von dem Reichskanzler zu bestimmenden Bezirke, wird die Konsulargerichtsbarkeit in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt (§. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1865). Die Reichskonsuln üben ihre Gerichtsbarkeit entweder allein oder durch das

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1841, S. 151.
[2] Vgl. ebendas. 1863, S. 169.
[3] Vgl. ebendas. 1858, S. 259.
[4] Vgl. ebendas. 1864, S. 461.
[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 4.
[6] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1863, S. 265.
[7] Vgl. ebendas. 1864, S. 717.
[8] Aehnliche Verträge haben auch die Hansestädte mit Persien, der Türkei, Siam, Zanzibar abgeschlossen.
[9] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1865, S. 681 ff. und Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 144 ff. — Das Preuß. Abgeordnetenhaus hatte durch Beschluß v. 30. Juni 1862 (Sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordnetenhauses 1862, Bd. II, S. 973—975) die Preuß. Staatsregierung zur Vorlegung eines solchen Gesetzes aufgefordert. Der infolge dieses Beschlusses von der Staatsregierung im Jahre 1863 eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln" (vgl. Sten. Ber. des Herrenhauses 1863, Anl.-Bd. S. 92, Aktenst. Nr. 13), welcher vom Herrenhause mit einigen Abänderungen angenommen wurde (vgl. den Komm.-Ber. v. 14. April 1863 in den Sten. Ber. des Herrenhauses 1863, Anl.-Bd. S. 101, Nr. 13, und die Plenar-Verhandl. v. 22. April 1863, in den Sten. Ber. 1863, Bd. I, S. 113—123), gelangte indessen im Abgeordn.-Hause (wegen Schlusses der Session) nicht zur Berathung. Im Jahre 1865 brachte die Staatsregierung den Gesetzentwurf abermals ein (vgl. Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1865, Anl.-Bd. I, S. 14, Nr. 6) und derselbe wurde nunmehr von beiden Häusern des Landtages angenommen (vgl. den Komm.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 28. April 1865, in den Sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1865, Anl.-Bd. VI, S. 1113 ff., Nr. 123, und die Plenarverhandl. des Abgeordn.-Hauses 1865, Bd. III, S. 1559—1568 u. S. 1571—1602, ferner den Ber. der Komm. des Herrenh. v. 6. Juni 1865 in den Sten. Ber. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd. S. 399, Nr. 38 und die Plenarverhandl. des Herrenh. 1865, Bd. I, S. 270—271), worauf die Publikation desselben durch das Gesetz v. 29. Juni 1865 erfolgte. Zur Ausführung des Gesetzes v. 29. Juni 1865 ist die Instr. der Min. der ausw. Ang. u. der Just. v. 6. Nov. 1865 (Just.-Min.-Bl. 1865, S. 234 ff.) erlassen worden. — Ueber den Jurisdiktionsbezirk des Bundeskonsuls in China vgl. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 4. März 1867 (Just.-Min.-Bl. 1867, S. 83).
[10] Vgl. hierüber die Motive zu den §§. 22—24 des Entwurfs des Konsulargesetzes (Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140) und den Komm.-Ber. v. 21. Okt. 1867 (ebendas. Aktenst. Nr. 149, S. 229—230).

Konsulargericht aus, welches letztere aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes ernennt. Für den Fall der Behinderung der Beisitzer werden zwei oder mehrere Stellvertreter ernannt. Alle diese Ernennungen erfolgen am Anfange jedes Jahres für die Dauer desselben. Die Beisitzer und die Stellvertreter werden vor den Antritte ihres Amtes auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten desselben vereidigt. Das Stimmrecht der Beisitzer ist unbeschränkt (§§. 8—12 a. a. O.). Wenn es nicht möglich ist, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul allein an Stelle desselben; er ist jedoch verpflichtet, die Gründe, welche die Berufung des Gerichts verhindert haben, zu den Akten zu vermerken (§. 13 a. a. O.). Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Preußische Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten; in Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung (§. 16 a. a. O.). Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Reichsstrafgesetzbuch auch in den Konsulatsbezirken Geltung habe; die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist (§. 17 a. a. O.)[1]. Das Gesetz vom 29. Juni 1865 ertheilt in den §§. 20—57 die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Civil- und in Strafsachen. Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Preußischen Appellationsgerichte in Stettin ausgeübt (§. 25 a. a. O.); die nach §. 23 a. a. O. bis dahin begründete Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals in Berlin als höchste Instanz in diesen Angelegenheiten ist jedoch zufolge der §§. 3 und 12 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871[2] auf das Reichsoberhandelsgericht übertragen worden. Die Aburtheilung von Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, kann nur von dem zuständigen inländischen Schwurgerichte, und wenn es an einem solchen fehlt, von dem Kreis- und Schwurgerichte in Stettin, erfolgen; der Konsul führt nur die Voruntersuchung (§. 43 des Gesetzes vom 29. Juni 1865). Ebenso kann jeder Reichsangehörige, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, in allen Fällen verlangen, nach Abschluß der Voruntersuchung vor das zuständige Gericht des Inlandes, und wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreisgericht in Stettin gewiesen zu werden (§. 42 a. a. O.). Es unterliegen also nur diejenigen Reichsangehörigen, welche sich ständig (nicht blos vorübergehend) im Auslande (wenn auch nicht gerade im Jurisdiktionsbeziske des die Untersuchung einleitenden Konsuls) aufhalten, nothwendig der Strafgerichtsbarkeit des Konsuls, beziehungsweise des Konsulargerichtes in nicht schwurgerichtlichen Fällen (§§. 30, 40, 50, 56 a. a. O.).

Was die besonderen bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit in Egypten bestehenden Verhältnisse betrifft, so bestanden in diesem Lande neben den Landesgerichten sechszehn Konsulargerichte, deren Zuständigkeit nach einem Gewohnheitsrechte, welches sich dort gebildet hat, die Grenzen erheblich überschreitet, welche in den Kapitulationen zwischen der Pforte und den christlichen Mächten der Konsulargerichtsbarkeit im Orient gezogen sind. Die Kapitulationen schließen nur Rechtsstreitigkeiten der Fremden unter sich von der einheimischen Gerichtsbarkeit aus; das Gewohnheitsrecht in Egypten macht die Zuständigkeit der Konsulargerichte lediglich von der Nationalität des Verklagten oder Angeklagten abhängig. Während für die Landesgerichte das geistliche muselmännische Recht maßgebend ist, bringen die Konsulargerichte in materieller und formeller Hinsicht das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, welcher durch das Konsulat vertreten wird.

---

[1] Ueber die Befugniß der Konsuln zum Erlaß von polizeilichen Vorschriften für ihren Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben vgl. §. 17, Abs. 2—4 a. a. O.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Konsulargerichte gehen an die den letzteren durch die Landesgesetzgebungen übergeordneten heimischen Obergerichte, und zwar für die bei den Deutschen Konsulaten anhängigen Sachen an das Preußische Appellationsgericht in Stettin, beziehungsweise an das Reichsoberhandelsgericht. Zur Entscheidung über Verbrechen sind in der Regel nicht die Konsulargerichte, sondern Landesgerichte des Staates, dem der Verbrecher angehört, kompetent. Die Mängel einer solchen Justizverwaltung wurden sowohl von den sechs Europäischen Großmächten, als von der Egyptischen Regierung anerkannt, und es ist infolge dessen eine Reform herbeigeführt worden, welche auch die Zustimmung der Pforte erlangt hat. Es wurde ein Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte[1] vereinbart, dessen Hauptbestimmungen folgende sind. Es sollen drei Gerichte erster Instanz in Alexandria, Kairo und Zagazig und ein Appellhof in Alexandria bestehen. Die erstgedachten Gerichte sollen mit je vier ausländischen und drei Egyptischen, der Appellhof mit sieben ausländischen und vier Egyptischen Richtern besetzt werden. Die Entscheidungen werden in erster Instanz von fünf Richtern, drei ausländischen und zwei einheimischen gefällt; der Vorsitzende wird aus der Zahl der fremden Mitglieder erwählt. Die Richter fremder Nationen werden zwar, wie die einheimischen, von dem Vicekönig von Egypten ernannt, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung ihres Heimathsstaates. Die für die Fremden reservirten Richterstellen bei dem Appellhofe werden mit je einem Angehörigen der sechs Europäischen Großmächte und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei den Gerichten erster Instanz dagegen ausschließlich mit Angehörigen der mittleren Europäischen Staaten besetzt. Den so gestalteten Gerichtshöfen soll die Civilgerichtsbarkeit zustehen: a) in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Egyptern, sowie zwischen Ausländern verschiedener Nationalität, b) in Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Nationalität nur dann, wenn dieselben sich auf ein in Egypten belegenes Grundstück beziehen. In Strafsachen ist dagegen ihre Zuständigkeit beschränkt: a) auf alle Uebertretungen, b) auf Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Beamten der Gerichtshöfe in der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben verübt werden, oder welche c) von Mitgliedern und Angestellten der Gerichtshöfe selbst im Amte begangen werden. Die Rechtsprechung erfolgt auf Grund der von der Egyptischen Regierung ausgearbeiteten Gesetzbücher, welche von den betheiligten Mächten einer Prüfung unterzogen und als zweckentsprechend anerkannt worden sind. Die Reform ist zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingeführt worden und es soll den Mächten freistehen, nach Verlauf dieser Frist zu dem alten Zustande zurückzukehren.

Um für das Deutsche Reich die Ausführung der gedachten Reform verfassungsmäßig zu ermöglichen, hat das Reichsgesetz vom 30. März 1874[2] bestimmt, daß die den Konsuln des Deutschen Reiches in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, daß jedoch die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung den Zeitraum von fünf Jahren[3] nicht übersteigen darf.

Auf Grund dieses Reichsgesetzes ist die unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1875, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten[4] ergangen, welche im §. 1 die den Konsuln des Deutschen Reiches in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit a) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen nicht beide Parteien Deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, b) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine in Egypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet, aufgehoben hat, jedoch im §. 2 bestimmt, daß Statusfragen der Ge-

[1] Vgl. dasselbe in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 229 ff., desgl. bei Hänel und Lesse a. a. O., S. 112 ff.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 23 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 227 ff., sowie die Verhandlungen darüber im Reichstage in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 335—336 u. 373—374.

[3] Zufolge des §. 7 der Kaiserl. Verordn. v. 23. Dec. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 384) beginnen diese fünf Jahre mit dem 1. Jan. 1876.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 381 ff.

richtsbarkeit der Konsuln vorbehalten bleiben, auch wenn sie in den vorgedachten Streitigkeiten zu entscheiden sind. Der §. 3 der Verordnung hat ferner die den Konsuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen aufgehoben a) für Uebertretungen, b) für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der Egyptischen Regierung eingesetzten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden[1], c) für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern[2], d) für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter Deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufes oder infolge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden[3]; indeß bleibt (nach dem letzten Absatze des §. 3 der Verordnung) die Konsulargerichtsbarkeit für die unter b und c aufgeführten Verbrechen und Vergehen bestehen, sofern der durch dieselben verletzte Beamte der neuen Landesgerichte die Bestrafung des Thäters bei dem Konsulargerichte in Antrag bringt. Der §. 4 der Verordnung bestimmt dann ferner, daß die Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Egypten in allen durch die §§. 1 und 2 der Konsulargerichtsbarkeit entzogenen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der neuen Landesgerichte unterworfen sind, und daß das Gleiche stattfindet hinsichtlich der Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder dessen Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern und hinsichtlich der Bestrafung von Geschworenen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen. Nach dem Schlußabsatze des §. 4 der Verordnung findet übrigens bei den Verhandlungen vor den neuen Landesgerichten eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt. Der §. 5 der Verordnung bestimmt ferner, daß hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienst befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen, ferner hinsichtlich der Deutschen evangelischen Kirche in Alexandria, der Deutschen evangelischen Kirche in Kairo, der Deutschen Schule in Alexandria, der Deutschen Schule in Kairo und des Deutschen evangelischen Hospitals in Alexandria, soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen, die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert bleiben. Endlich bestimmt der §. 6 der Verordnung, daß, wenn zwischen dem Konsul und dem Landesgerichte eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung zu denjenigen gehört, für welche nach §§. 2 und 3 die Landesgerichte zuständig sind, hierüber ein Kompetenzhof entscheidet, welcher aus zwei von dem Konsul zu bezeichnenden fremden Konsuln und zwei von dem Präsidenten des Appellhofs in Alexandria zu ernennenden richterlichen Beamten der gemischten Gerichte gebildet wird, und daß die Entscheidung dieses Kompetenzhofes endgültig ist.

VIII. Die von den Reichskonsuln zu erhebenden Gebühren sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1872 und den demselben beigefügten Tarif[4] festgestellt worden[5].

## Vierter Titel.

### Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems und Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld.

Die Reichsverfassung bestimmt im Art. 4, Ziffer 3, daß die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von

---

[1] Die hierunter begriffenen strafbaren Handlungen werden im §. 3, Ziffer 2 der Verordn. einzeln aufgeführt.

[2] Der §. 3, Ziffer 3 der Verordn. spezificirt diese Verbrechen und Vergehen.

[3] Der §. 3, Ziffer 4 der Verordn. ertheilt spezielle Bestimmungen darüber, welche besonderen Verbrechen und Vergehen außer denjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, zu dieser Gattung gehören.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 245 ff.

[5] Vgl. hierüber oben §. 84, sub 1, S. 135.

fundirtem und unfundirtem Papiergelde der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt. Nach allen diesen Richtungen hin ist auf Grund dieser Bestimmungen die Reichsgesetzgebung bereits thätig gewesen, indem sie die erwähnten Gegenstände einheitlich geregelt hat.

## Erstes Stück.

### Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems.

### §. 95.

I. Seit geraumer Zeit wurden im Deutschen Volke die schweren Uebelstände der außerordentlichen Mannichfaltigkeit des Maaßes und Gewichtes lebhaft empfunden und je mehr der Zollverein den gewerblichen Verkehr der verschiedenen Stämme beförderte, desto klarer trat die Unmöglichkeit hervor, diese Hindernisse fortbestehen zu lassen. Schon in dem ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833[1], Art. 14, hatten die kontrahirenden Regierungen sich verpflichtet, dahin zu wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten zu lassen, die nächste Sorge aber auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes zu richten[2]. Infolge dessen wurde denn auch von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ein gemeinschaftliches Zollgewicht festgestellt und bestimmt, daß dasselbe bei der Berechnung der Zölle gleichmäßig zur Anwendung kommen solle[3], und der Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins[4] bestimmte im Art. 6, daß für das Zollgewicht auch ferner der bisher in Anwendung gebrachte Zollzentner die gemeinschaftliche Norm geben solle, daneben aber die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten würden, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen. Auch der neueste Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen[5] wiederholt im Art. 27 die Bestimmung, daß die vertragenden Theile gemeinschaftlich dahin wirken werden, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. Auf Veranlassung der vormaligen Deutschen Bundesversammlung war übrigens bereits im Jahre 1861 in Frankfurt a. M. eine Kommission von Sachverständigen aus Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Nassau und den Hansestädten zusammengetreten, welche der Bundesversammlung unterm 30. April 1861 ein Gutachten erstattete[6], in welchem die Einführung des metrischen Systems als das geeignetste für die Herstellung der Einheitlichkeit empfohlen wurde; allein erst im Jahre 1865 wurde eine Kommission, hauptsächlich aus Bevollmächtigten der vorgedachten Staaten unter Zutritt von Preußen, zusammengesetzt und von derselben der Entwurf einer Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung ausgearbeitet, welchem der Vorschlag des früheren Gutachtens vom 30. April 1861 zu Grunde gelegt war. Die politischen Veränderungen des Jahres 1866 hatten indeß zur Folge, daß der Gegenstand einstweilen auf sich beruhen blieb. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte sodann die demnächst unverändert in die Reichsverfassung übergegangene Bestimmung

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 145 ff.

[2] Dieser Vereinbarung sind demnächst auch die bei dem Zollvereinigungsvertrage v. 22. März 1833 nicht betheiligten, dem Zollvereine erst später beigetretenen Staaten beigetreten. Vgl. den Vertrag v. 4. April 1853, Art. 14 (Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 415) und die Uebereinkunft mit Bremen v. 26. Jan. 1856, Art. 9 (ebendas. 1856, S. 685).

[3] Vgl. für Preußen die Verordn. v. 31. Okt. 1839, betr. die Einführung des Zollgewichtes (Preuß. Gesetzsamml. 1839, S. 325).

[4] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1841, S. 141 ff.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 81 ff.

[6] Vgl. dieses Gutachten im Auszuge in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 76, S. 275 ff.

im Art. 4, Ziffer 3 aufgenommen, daß die Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliege, und auf Grund dieser Bestimmung legte der Bundeskanzler im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes dem Reichstage des Norddeutschen Bundes unterm 13. Mai 1868 den vom Bundesrathe beschlossenen Entwurf einer „Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund" vor[1]. In diesem Entwurfe ist, wie in dem früheren, das Meter als Maaßeinheit, und ein auf Grund dieser Einheit aufgebautes System angenommen worden. Der Entwurf wurde mit einigen Aenderungen von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes angenommen[2] und ist unterm 17. August 1868 als „Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund"[3] mit der Bestimmung (im Art. 20) publizirt worden, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten solle. Seitdem ist dasselbe zum Gesetze für das ganze Reichsgebiet erhoben worden. Für Baden und Südhessen hat dasselbe Gesetzeskraft erhalten zufolge des Art. 80, Ziffer I, Nr. 11 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[4], für Würtemberg zufolge des Art. I und des Art. II Ziffer 6 des Bündnißvertrages vom 25. November 1870[5], und für Bayern, jedoch mit einigen Modifikationen, durch das Reichsgesetz vom 26. November 1871[6]. In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 19. December 1874[7] ist endlich auch in dem Reichslande Elsaß-Lothringen die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 mit einigen Abänderungen, vom 1. Juli 1875 an, unter Aufhebung der bisher dort geltenden das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Französischen Gesetze, in Kraft getreten.

II. Die Deutsche Maaß- und Gewichtsordnung stellt in den Art. 1 bis 8 das Maaß- und Gewichtssystem fest; der übrige Inhalt des Gesetzes handelt von der Herstellung und richtigen Erhaltung der Normalmaaße und Normalgewichte, der Eichung und Stempelung der Maaße, Gewichte und Waagen ꝛc.; deren Anwendung im öffentlichen Verkehre, und von den Eichungsbehörden[8].

1) Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfältigung (Art. 1 der Maaß- und Gewichtsordnung).

2) Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Französischen

---

[1] Vgl. diesen Entwurf nebst Motiven in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 76, S. 272 ff.

[2] Vgl. den Bericht der Kommission v. 6. Juni 1868 in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 107, S. 393 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum in der Sitzung v. 13. Juni 1868, ebendas., Bd. I, S. 397—426, 429—430.

[3] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 473 ff. — Vgl. Sombart-Ermsleben, Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Berlin, 1868. — Dr. G. Karsten, Maaß und Gewicht in alten und neuen Systemen. Berlin, 1871. — A. Voldt, Die neuen Maaße und Gewichte. Berlin, 1871. — Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 186 ff.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 647 ff.

[5] Vgl. ebendas., S. 654 ff.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 397 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 71, S. 170 ff., sowie die Verhandlungen darüber im Plenum a. a. O., Bd. I, S. 370—375 u. S. 513—514. — Zufolge des §. 3 des Reichsgesetzes v. 26. Nov. 1871 finden auf Bayern die Art. 15 bis 20 der Maaß- und Gewichtsordn. v. 17. Aug. 1868 keine Anwendung, sondern es bleiben daselbst die Art. 11 und 12 des Bayerischen Gesetzes v. 29. April 1869, betr. die Maaß- und Gewichtsordnung in Kraft. Vgl. hierüber Bd. I, §. 43, S. 309.

[7] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 1 ff. und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 1 ff., desgl. den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 50, S. 751 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages, ebendas., Bd. I, S. 406.

[8] Der Abs. 2 des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung, welcher bestimmt, daß dieselbe mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft tritt, hat zugleich angeordnet, daß die Landesregierungen die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen feststellen und bekannt machen, und sonst alle Anordnungen treffen sollen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundescentralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in der neuen Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in den Art. 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind. — Ueber die infolge dessen in Preußen erlassenen Anordnungen vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 480, S. 499, Note 11.

Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Französischen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist (Art. 2 a. a. O.). Es gelten folgende Maaße: a) Längenmaaße[1]: Die Einheit bildet das Meter oder der Stab; der hundertste Theil des Meters heißt der Zentimeter oder der Neuzoll; der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich; zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette; tausend Meter heißen das Kilometer; b) Flächenmaaße: Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab; hundert Quadratmeter heißen das Ar; zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar; c) Körpermaaße: Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab; die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne; das halbe Liter heißt der Schoppen; hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß; funfzig Liter sind ein Scheffel (Art. 3 a. a. O.)[2].

3) Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Preußischen und der Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Französischen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist (Art. 5 a. a. O.). Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund); es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen. Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth; der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm. Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner; 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne (Art. 6 a. a. O.). Ein von diesem Gewichte abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt (Art. 7)[3].

4) Zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Maaße und Gewichte hat die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 folgende Anordnungen und Einrichtungen getroffen:

---

[1] Für Bayern bestimmt der §. 2 des Reichsgesetzes v. 26. Nov. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 397), daß die dort bestehenden Feldmaaße bis zum 1. Jan. 1878 noch in Geltung bleiben können.

[2] Der Art. 4 der Maaß- und Gewichtsordnung, welcher bestimmte, „daß als Entfernungsstab die Meile von 7500 Meter dienen solle", ist durch das Reichsgesetz v. 7. Dec. 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 377) wieder aufgehoben worden. Die Aufhebung des Art. 4 ist auf Initiative des Reichstages infolge des Antrages des Reichstagsabgeordneten Sombart und Gen. (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 29, S. 153) erfolgt. Vgl. die Verhandlungen hierüber im Plenum des Reichstages in den Sten. Ber. 1873, Bd. I, S. 182—184 u. S. 211). Vgl. auch den Ber. der Petitionskomm. des Reichstages v. 17. Nov. 1871 (Sten. Ber. 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 245) und die Verhandlung hierüber ebendas., Bd. I, S. 513—514. Die „Meile" ist demzufolge kein gesetzliches Maaß mehr, sondern das Entfernungsmaaß ist jetzt das Kilometer.

[3] Der Art. 8 der Maaß- und Gewichtsordnung bestimmt, daß es in Betreff des Münzgewichtes bei den im Art. 1 des Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 gegebenen Bestimmungen verbleibt. Der in Bezug genommene Art. 1 des zwischen Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 (Preuß. Gesetzsamml. 1857, S. 312 ff.) bestimmt, daß das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten soll. Die Rechte und Verpflichtungen aus dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 haben indeß gegenüber Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein infolge des zur Ausführung des Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. Aug. 1866 abgeschlossenen Staatsvertrages v. 13. Juni 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1801 ff.) aufgehört, und was die aus dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten unter sich begründeten Rechte und Verpflichtungen betrifft, so hat der in Bezug genommene Art. 1 desselben durch das Reichsmünzgesetz v. 8. Juli 1873 seine Bedeutung verloren. Vgl. die Motive zum Art. 15 des Entwurfs zu dem Reichsmünzgesetze v. 8. Juli 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 77, Sp. 2.

a) Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Art. 2) und des Urgewichtes (Art. 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte festgestellt und richtig erhalten (Art. 9 der Maaß- und Gewichtsordnung).

b) Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden (Art. 10, Abs. 1 a. a. O.). Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der Normaleichungskommission durch den Bundesrath[1] (Art. 10, Abs. 2 a. a. O.).

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden (Art. 11 a. a. O.). Der in Fässern zum Verkaufe kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden; eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weins statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird (Art. 12 a. a. O.). Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein (Art. 13 a. a. O.).

c) Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter (Art. 14 a. a. O.).

d) Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen Eichungsnormalen und Normalapparaten versehen, und es werden die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 15 a. a. O.). Die Errichtung dieser Eichungsämter steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen; sie können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäftes beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen (Art. 16 a. a. O.)[2]. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen und in gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaaßen und Gewichten ob (Art. 17 a. a. O.)[3].

---

[1] Die auf Grund dieser Vorschrift von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen vgl. in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 6. Dec. 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 698 ff.), v. 16. Aug. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 328), v. 14. Dec. 1872 (Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 3), v. 11. und 25. Juli 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 257 und Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 436) und v. 22. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 123 und Centralbl. für das D. Reich 1876, S. 185).

[2] Ueber die Beschränkung der Befugnisse der Eichungsämter auf einzelne Zweige des Eichungsgeschäftes vgl. die Denkschrift der Normal-Eichungskommission v. 30. Nov. 1872 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 339 ff.), mit deren Grundsätzen das Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten sich in dem Cirk.-Reskr. v. 17. Dec. 1872 (a. a. O., S. 338) einverstanden erklärt, indem es zugleich angeordnet hat, daß die Preuß. Behörden dieselben bei Instruktion der Gesuche wegen Errichtung neuer oder anderweitiger Kompetenzregulirung bestehender Eichungsämter zur Richtschnur nehmen sollen.

[3] a) Zur Ausführung dieser Vorschriften ist für Preußen das Gesetz v. 26. Nov. 1869, betr. die Eichungsbehörden (Preuß. Gesetzsamml. 1869, S. 1165 ff.) ergangen, und es ist durch die auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes erlassene Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 6. Jan. 1870 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 56 ff.), welche durch spätere Erlasse ergänzt worden ist, die Geschäftsführung der Eichungsämter geregelt, wie auch die Feststellung der Dienstpflichten der Eichungsinspektoren, sowie des Verhältnisses der Eichungsbehörden zu den Regierungsbe-

e) Damit im ganzen Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde, ist durch den Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 die Errichtung einer Normaleichungskommission, welche vom Reiche bestellt und unterhalten wird, und ihren Sitz in Berlin hat, angeordnet werden[1].

Auf Grund der dieser Normaleichungskommission durch den Art. 18 a. a. O. ertheilten Ermächtigung hat dieselbe folgende Bestimmungen und Anordnungen erlassen:

α) Die Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869[2]. Dieselbe enthält im Abschn. I (§§. 1—29) die Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte[3], sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte inne zu haltenden Fehlergrenzen, im Abschn. II (§§. 31—48) die Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge, im Abschn. III (§§. 49—66) die Bestimmungen über die Normale, im Abschn. IV (§§. 67—78) die Vorschriften über die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden[4], im Abschn. V (§§. 79—85) die Bestimmungen über die Geschäfte der Eichungsstellen[5], und im Abschn. VI (§§. 86—93) die erforderlichen Uebergangsbestimmungen[6].

Zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 hat die Normaleichungskommission demnächst Nachträge erlassen, und zwar den ersten Nachtrag vom 30. Juni 1870[7], den zweiten

---

hörden und zur Normaleichungskommission des Reiches erfolgt. Vgl. hierüber mein Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Ausg., Bd. II, Abth. 1, §. 278, S. 210—211 u. Bd. II, Abth. 2, §. 480, S. 502.

b) Ueber die Organisation und Geschäftseinrichtung der Eichungsämter und die Aufsicht über deren Geschäftsführung in Elsaß-Lothringen vgl. §§. 3—8 des Reichsgesetzes v. 19. Dec. 1874, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 1 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 1).

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 43, S. 308—309.

[2] Vgl. dieselbe in der besonderen Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzbl. v. 1869. — Schon vor Erlaß der Eichordnung v. 16. Juli 1869 hatte die Normaleichungskommission des Norddeutschen Bundes vorläufig eine Anweisung v. 17. Mai 1869 für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde erlassen, welche durch das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 22. Juni 1869 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 172) veröffentlicht worden ist und jetzt den Abschn. 1 der Eichordnung v. 16. Juli 1869 bildet.

[3] Ueber die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, sind zur Ergänzung der Vorschriften des Abschn. I der Eichordnung v. 16. Juli 1869 die Bekanntmachung der Normaleichungskommission v. 15. Febr. 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871, Beilage zu Nr. 11 u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 121—124, 130—134) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Aug. 1871 unter Ziffer 1 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 328) ergangen. Vgl. dazu die Abänderungen durch die Bekanntmach. der Normaleichungskomm. v. 31. Jan. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 12, S. I und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 18—19), v. 25. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 26, S. VII u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 22), und v. 28. Sept. 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 714 ff.). Vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 30. April 1871 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 155).

[4] Zum Art. 67 der Eichordnung vgl. das Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 30. Sept. 1870 über die zum Eichen von Verkehrsgewichten bei den Eichungsämtern erforderlichen Waagen (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 270).

[5] Ueber die nach §. 82 der Eichordn. unzulässige Ermäßigung der Eichgebühren vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 11. Juli 1871 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 183).

[6] Der §. 90 der Eichordnung hat vorbehalten, durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme zu bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen und deshalb nach dem 1. Jan. 1872 im öffentlichen Verkehre nicht mehr zugelassen werden. Die betr. Bekanntmachung der Normaleichungskomm. ist unterm 23. Febr. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, Beil. zu Nr. 20, S. I—III, Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 114 ff.) erlassen worden. Vgl. dazu das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 9. April 1870 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 108).

[7] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, Beilage zu Nr. 29, S. IV—V u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 116.

Nachtrag vom 6. Mai 1871 [1], den dritten Nachtrag vom 31. Januar 1872 [2], den vierten Nachtrag vom 25. Juni 1872 [3], den fünften Nachtrag vom 28. Juni 1873 [4], den sechsten Nachtrag vom 3. März 1874 [5], den siebenten Nachtrag vom 28. September 1875 [6], und den achten Nachtrag vom 19. August 1876 [7]. Außerdem ist die Eichordnung in mehreren Beziehungen durch besondere Erlasse der Normaleichungskommission ergänzt worden [8].

β) Die Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. December 1869 [9], zu welcher die Normaleichungskommission demnächst Nachträge erlassen hat, nämlich den ersten Nachtrag vom 30. Juni 1870 [10], den zweiten Nachtrag vom 6. Mai 1871 [11], den dritten Nachtrag vom 30. Juni 1873 [12], und den vierten Nachtrag vom 30. November 1875 [13]. Mit Rücksicht darauf, daß die Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 seit ihrer Emanation mannichfache Zusätze und Abänderungen erfahren hat, sowie auf den Umstand, daß die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, hat die Normaleichungskommission eine neue Aufstellung der Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 unter gleichzeitiger Vervollständigung derselben, sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung veranstaltet und angeordnet, daß fortan die neu aufgestellte Taxe zur Anwendung zu bringen [14].

γ) Nachdem durch das Reichsgesetz vom 19. December 1874 [15] die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden, hat die Normaleichungskommission mittelst Bekanntmachung vom 15. Mai 1875 [16] angeordnet, daß die Eichordnung vom 16. Juli 1869 und die Eichgebührentaxe vom 12. December 1869, nebst den zu denselben bisher ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen in derjenigen Fassung in Kraft treten sollen, welche die der ge-

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, Beilage zu Nr. 23, S. I—III u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 66. Vgl. dazu die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Aug. 1871, Ziffer 2 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 328).

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 12 u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 18.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 26, S. VI u. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 21—22.

[4] Vgl. ebendas. 1873, S. 215—217.

[5] Vgl. ebendas. 1874, S. 167.

[6] Vgl. ebendas. 1875, S. 711—713.

[7] Vgl. ebendas. 1876, S. 454 ff.

[8] Hierher gehören insbesondere folgende Erlasse der Normaleichungskommission: a) Bekanntmachung der Vorschriften v. 25. Juni 1872, betr. die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahnpassagiergepäck (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 26, S. I und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 9 ff.); b) Bekanntmachung der Vorschriften v. 19. März 1872 über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 12, S. VII—X und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 19); c) Bekanntmachung v. 30. April 1874, betr. die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßräume (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 167—171); d) Bekanntmachung der Vorschriften v. 31. Jan. 1872, über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 12, S. III und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 12 ff.); e) Anweisung v. 6. Mai 1871, betr. die Medizinalgewichte (Reichs-Gesetzbl. 1871, Beilage zu Nr. 23, S. I und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 82); und Bekanntmachung v. 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präcisionswaagen in den Offizinen der Apotheken (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beilage zu Nr. 14 und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 82), abgeändert durch die Bekanntmachung v. 17. Juni 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 374 u. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 181).

[9] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, Beilage zu Nr. 40, und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 135 ff.

[10] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, Beilage zu Nr. 29, S. V—VI.

[11] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, Beilage zu Nr. 23, S. IV und Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 67.

[12] Vgl. Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 217.

[13] Vgl. ebendas. 1875, S. 813 ff.

[14] Vgl. die Bekanntmachung der Normaleichungskommission v. 24. Dec. 1874 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 83) und die neu aufgestellte Eichgebührentaxe v. 24. Dec. 1874 im Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 94—103 und den (vierten) Nachtrag dazu v. 30. Nov. 1875 (ebendas., S. 813—816).

[15] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 1 ff. und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 1 ff. — Vgl. oben sub I, S. 242.

[16] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 81.

dachten Bekanntmachung beigefügte Eichordnung (nebst Anhang) und Eichgebührentaxe ergeben.

f) Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normaleichungskommission bestimmt[1] (Art. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung). Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehre angewendet werden. (Art. 20 a. a. O.)[2].

g) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat im §. 369 Ziffer 2 vorgeschrieben, daß Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden sollen[3].

III. Um die internationale Einigung und die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern, haben das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, die Argentinische Konföderation, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Venezuela die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875[4] abgeschlossen. Durch diesen Staatsvertrag haben die vertragsschließen-

---

[1] Diese Bestimmung ist durch die §§. 72 ff. der Eichordnung v. 16. Juli 1869 und durch den zweiten Nachtrag zu derselben v. 6. Mai 1871 (zu §§. 72—77 derselben) getroffen worden. Vgl. dazu das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 29. April 1871 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 154).

[2] Das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 10. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 46) hat vorgeschrieben, daß der Bundesrath bestimmen kann, daß Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maaß- und Gewichtssystem in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen. Da indeß jetzt die Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 auch in den Süddeutschen Staaten Bayern, Würtemberg, Baden und ganz Hessen Gesetzeskraft erlangt hat, so hat das Gesetz v. 10. März 1870 seine praktische Bedeutung verloren.

[3] a) Ueber die polizeilichen Revisionen der neuen Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehre vgl. das Cirk.-Reskr. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 21. Febr. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 56).

b) Ein Gewerbetreibender, welcher sich einer Zuwiderhandlung gegen die von der Normaleichungskommission in Gemäßheit des Art. 18, Abs. 3 der Maß- und Gewichtsordnung erlassenen Vorschriften schuldig macht, verwirkt die Strafe des §. 269, Nr. 2 des Strafgesetzbuches; dagegen macht der bloße Besitz eines nicht mehr zuläßigen, aber mit dem Norddeutschen Stempel geeichten Gewichtsstückes einen Gewerbtreibenden noch nicht strafbar, so lange nicht feststeht, daß dasselbe sich bei ihm in öffentlichem Verkehre befunden hat. (Erk. des Sen. für Straff. des Preuß. Obertrib. v. 8. April 1873, Entscheid. des Obertrib., Bd. LXX, S. 22*, Oppenhoff's Rechtsprech., Bd. XIV, S. 267.)

c) Als ein „zum Gebrauche in einem Gewerbe geeignetes" (nothwendig der Eichung bedürfendes) Maaß rc. ist nur ein solches anzusehen, welches nach der Natur und dem Geschäftsgebrauche des konkreten Gewerbebetriebes geeignet ist, in dem damit verbundenen öffentlichen Verkehre zum Zumessen oder Zuwägen gebraucht zu werden. (Erk. des Sen. für Straff. des Preuß. Obertrib. v. 17. Mai 1873, Entscheid. des Obertrib., Bd. LXX, S. 32*, Oppenhoff's Rechtsprech., Bd. XIV, S. 370.)

[4] Vgl. dieselbe im Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 191 ff. — Da nach Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung bei allen Verträgen mit fremden Staaten, die sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, die Zustimmung des Bundesrathes zu ihrem Abschlusse und die Genehmigung des Reichstages zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, so würde die internationale Meterkonvention dem Deutschen Reichstage zur ausdrücklichen „Genehmigung" vorzulegen gewesen sein. Dies ist indeß nicht geschehen, sondern es ist dem Reichstage mit dem Gesetzentwurfe betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 nur eine Denkschrift, betr. die internationale

den Staaten[1] vereinbart, ein wissenschaftliches und permanentes Institut, unter dem Namen „Internationales Maaß- und Gewichtsbureau", mit dem Sitze in Paris, auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten. Das internationale Bureau steht — nach Art. 3 der Konvention — unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komités für Maaß und Gewicht, welches seinerseits unter die Autorität einer aus Delegirten aller vertragsschließenden Regierungen zusammengesetzten Generalkonferenz für Maaß und Gewicht gestellt ist, in welcher letzteren (nach Art. 4) der jeweilige Präsident der Pariser Akademie der Wissenschaften den Vorsitz führt. Die Organisation des Bureaus, sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Komités und der Generalkonferenz für Maaß und Gewicht sind durch das dem Vertrage beigefügte Reglement bestimmt (Art. 5). Der Art. 6 der Konvention überträgt dem internationalen Bureau folgende Geschäfte: 1) sämmtliche Vergleichungen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meters und des Kilogramms; 2) die Aufbewahrung der internationalen Prototype; 3) die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und mit den zur Kontrolle der letzteren dienenden sogenannten Témoins, sowie die periodischen Prüfungen der (bei diesen Vergleichungen benutzten) Normalthermometer; 4) die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nicht metrischen Maaß- und Gewichtseinheiten; 5) die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen; 6) die Vergleichung der Prototype und aller Maaß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präzisionscharakter, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, sei es auch von einzelnen Gelehrten und Mechanikern dem internationalen Bureau zur Beglaubigung übersandt werden. Das Personal des Bureaus besteht aus einem Direktor, zwei Adjunkten und der nöthigen Anzahl von Beamten, deren Ernennung von dem internationalen Komité den Regierungen der vertragsschließenden Staaten zur Kenntniß gebracht wird (Art. 7). Die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms, ebenso wie die dazu gehörigen Témoins bleiben in dem Bureau aufbewahrt und der Zutritt zu denselben steht ausschließlich dem internationalen Komité zu (Art. 8). Sämmtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des internationalen Maaß- und Gewichtsbureaus, sowie die jährlichen Unterhaltungskosten des Bureaus und des internationalen Komités werden durch Beiträge der vertragsschließenden Staaten aufgebracht, welche nach einer auf deren Bevölkerungszahl vom Jahre 1875 sich gründenden Skala zu berechnen sind (Art. 9). Die Beiträge jedes einzelnen der vertragsschließenden Staaten werden zu Anfang jedes Jahres durch Vermittelung des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris abgeführt, aus welcher je nach Bedürfniß die Zahlungen auf Anweisung des Direktors des Bureaus geleistet werden (Art. 10).

## Zweites Stück.

### Ordnung des Reichsmünzwesens[2].

### §. 96.

I. Die seit langer Zeit angeregte einheitliche Reform der Deutschen Münzverhältnisse konnte durch den vormaligen Deutschen Bundestag nicht erreicht werden, indem

---

Regelung des Maaß- und Gewichtswesens (mit dem Vertrage v. 20. Mai 1875) vorgelegt worden, ohne die „Genehmigung" des Vertrages zu beantragen. Der Reichstag hat indeß bei der Berathung des Reichshaushaltsetats die Bewilligung der im Etat für das Jahr 1876 geforderten Beiträge zu den Kosten des „internationalen Maaß- und Gewichtsbureaus" ohne Widerspruch ausgesprochen. Vgl. die Verhandlungen in der 14. Sitzung des Reichstages v. 23. Nov. 1875 in den Sten. Ber. 1875—1876, Bd. I, S. 286—287.

[1] Der Art. 11 der Konvention hat auch anderen Staaten den Beitritt zu derselben vorbehalten.

[2] Vgl. Dr. A. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Thl. II, Bd. I, Hft. 1, 2 u. 4 von Dr. E. Bezold, Gesetzgebung des Deutschen

ein den Gegenstand ordnendes Bundesgesetz bei den bestehenden staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Zuständen Deutschlands nicht erreichbar war, weshalb auch ein ernstlicher Versuch hierzu von Seiten des Bundestages nicht unternommen worden ist[1]. Die in Deutschland bestehenden Unzuträglichkeiten der Verschiedenheit und Unsicherheit der Münzverhältnisse traten indeß bei der größeren Entwickelung des Verkehrs und steigenden Bedeutung der materiellen Interessen immer mehr hervor, und dies hatte zunächst zur Folge, daß nach und nach die Mehrzahl der an Preußische Provinzen grenzenden Staaten sich dem in Preußen, infolge des Münzedikts vom 28. März 1764[2], geltenden Preußischen oder Vierzehnthalerfuße[3], wenn gleich nicht alle mit gleicher Theilung des Thalers und Groschens anschlossen. Insbesondere war es für die Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit des Münzwesens in Norddeutschland von Erheblichkeit, daß das vormalige Königreich Hannover durch das Münzgesetz vom 8. April 1834 und das Herzogthum Braunschweig durch das Münzgesetz vom 18. December 1834 den Vierzehnthaler- (oder Einundzwanzigguldens-) Fuß statt des bisher in diesen Staaten gegoltenen Konventions- oder Zwanzigguldenfußes annahmen. In Süddeutschland, wo die Mißstände, infolge des Uebermaaßes koursirender Scheidemünze und des Umlaufes fremder Münzsorten, noch mehr hervortraten, als in Norddeutschland, erfolgte ein wichtiger Schritt zur Verbesserung durch die zwischen Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. abgeschlossene Münzkonvention vom 25. August 1837, welche die gemeinsamen Annahme eines $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes, dargestellt durch entsprechende Tarifirung des sogenannten Kronenthalers und unter Beibehaltung der Theilung des Guldens in 60 Kreuzer, feststellte. Bei der Gründung des Deutschen Zollvereins hatten die kontrahirenden Regierungen sich in dem Art. 14 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833[4] verpflichtet, dahin zu wirken, „daß in ihren Landen ein gleiches Münzsystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten zu lassen". Infolge dessen wurden im Jahre 1838 in Dresden Verhandlungen zu diesem Behufe eröffnet, welche zum Abschlusse einer „Allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838[5]" (sogenannte Dresdener Münzkonvention) führten. Nach derselben verblieben die Süddeutschen Staaten bei dem Gulden als Münzeinheit, wogegen in Preußen und den nördlichen Vereinsstaaten der Thaler die Hauptmünze blieb. Man vereinbarte sich aber dabei, daß $24\frac{1}{2}$ Gulden und 14 Thaler aus der Mark fein, und nach diesem Münzfuße eine Vereinsmünze (Vereinsthaler) geprägt werden solle, so daß ein Zweithalerstück gleich sei $3\frac{1}{2}$ Gulden, oder zwei Vereinsthaler gleich 7 Gulden[6]. Der zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853[7] hatten dann im Art. 19 bestimmt, daß unter den kontrahirenden Staaten wegen einer allgemeinen Münzkonvention unterhandelt werden solle, und infolge dessen kam zwischen Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits der Münzvertrag vom

---

Reiches mit Erläuter.). Erlangen, 1874. — In der Anlage V, S. 136 ff. dieser Schrift findet sich der Literaturnachweis der in Bezug auf die Deutsche Münzreform erschienenen Schriften und Abhandlungen. Vgl. auch die Uebersicht der Literatur über die Deutsche Münzfrage in den Jahren 1869—1871 von Dr. Soetbeer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 141 ff., und die Nachweisungen in dem Aufsatze über die Deutsche Münzreform in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 546 ff. und in Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 813 ff.

[1] Auch der Art. 19 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 bezeichnet das Münzwesen nicht als Gegenstand der „Berathung" für die Bundesversammlung, wenn man nicht annehmen will, daß dasselbe unter dem allgemeinen Ausdrucke „Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten" als mitbegriffen anzusehen sei.

[2] Vgl. in Mylius Nov. corp. constit., Tom. III, pag. 381 und in Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 8.

[3] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 478, sub III, S. 490 ff.

[4] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1833, S. 145 ff.

[5] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1839, S. 18 ff. — Ueber den nachträglichen Beitritt mehrerer Staaten vgl. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 92.

[6] Ueber die Ausprägung dieser Vereinsthaler vgl. die Preuß. Kabinetsordre v. 3. März 1839 (Preuß. Gesetzsamml. 1839, S. 92).

[7] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 357 ff. und Vertrag v. 4. April 1853, ebendas., S. 425.

24. Januar 1857[1] (sogenannte Wiener Münzkonvention) zu Stande. Dieser Vertrag bestimmte das bei der Zollerhebung zur Anwendung kommende Pfund (in der Schwere von 500 Gramm) zur Grundlage der Ausmünzung in den vertragenden Staaten und setzte fest, daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Zollpfundes die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden solle, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend sei und eingeführt werde, entweder der Dreißigthalerfuß (an Stelle des bisherigen Vierzehnthalerfußes) zu 30 Thaler aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der Zweiundfunfzigundeinhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten habe. Im Anschlusse an den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 schlossen hierauf die Regierungen von Preußen (für die Hohenzollernschen Lande), Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt einen Vertrag vom 7. August 1858 über das Münzwesen[2], durch welchen die Bestimmungen der früheren Verträge des Süddeutschen Münzvereins mit denjenigen des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 in Einklang gebracht und demgemäß ergänzt und festgestellt wurden. Durch diesen Münzvertrag wurde insbesondere vereinbart, daß in den gedachten Staatsgebieten das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzerrechnung zu $52\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht werden und hiernach an die Stelle des Vierundzwanzigeinhalb-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfunfzigeinhalb-Guldenfuß treten solle. Die vertragsmäßige Grundlage für das Münzwesen der Süddeutschen Staaten und der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, war hiernach, und zwar bis Ende des Jahres 1878, durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 gegeben; im Verhältnisse zu Oesterreich nebst dem Fürstenthume Liechtenstein erreichte indeß dieser Vertrag durch den zur Ausführung des Art. XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 abgeschlossenen Staatsvertrag vom 13. Juni 1867[3] mit dem Ablaufe des Jahres 1867 sein Ende, und was das Verhältniß der Deutschen Zollvereinsstaaten unter sich und zu einander betrifft, so trat infolge der Bestimmung des Art. 4, Nr. 3 der Reichsverfassung die Veränderung ein, daß die Ordnung des Münzsystems der Gesetzgebung des Reiches unterstellt, hierdurch also die gesetzgebende Gewalt des Reiches in die Lage gesetzt wurde, ohne Rücksicht auf die bisherigen Münzverträge, den Gegenstand im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich für das ganze Reich zu regeln.

Schon während der Dauer des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 hatte sich sowohl in den Kreisen der Wissenschaft, als in den Kreisen des Handelsstandes[4] und des großen Publikums die Ueberzeugung gebildet, daß auf die Dauer der Uebergang zur Goldwährung nicht zu vermeiden sein werde. Die Bedenken, welche diesem Uebergange früher entgegenstanden, und welche zum Theil auf den großen Schwankungen des Werthes zwischen den beiden Metallen beruhten, verschwanden in dem Maaße, als diese Schwankungen geringer wurden. Es wurde immer klarer, daß das Surrogat, durch welches man sich bisher in Deutschland in Ermangelung von Goldmünzen hatte helfen müssen, nämlich Papiergeld und Banknoten, in der großen Ausbildung und Ausdehnung, welche diese Surrogate in Deutschland erlangt hatten, zu erheblichen Bedenken Veranlassung gab, und es kam endlich die Neigung hinzu, eine allgemeine internationale Goldmünze herzustellen, wie man auf dem Wege war, zu einem allgemeinen internationalen Maaß-

---

[1] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1857, S. 312 ff. und Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 129 ff. Vgl. über diesen Münzvertrag die Aufsätze in Dr. Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. V, S. 138 ff. und 420 ff. und Bd. VI, S. 1 ff.

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1859, S. 281.

[3] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1801 ff.

[4] Vgl. die Beschlüsse des Deutschen Handelstages v. 20. bis 23. Okt. 1868 (Hirth's Annal., Bd. I, Jahrg. 1868, S. 974 ff.) und die Denkschrift des Ausschusses des Deutschen Handelstages v. 27. Mai 1869, betr. die Deutsche Münzeinigung. (Hirth's Annal., Bd. II, Jahrg. 1869, S. 729 ff.)

und Gewichtssystem zu gelangen. Im Jahre 1867 fanden auch in der That internationale Verhandlungen in Paris zwischen den Vertretern aller civilisirten Nationen statt, welche sich zum Ziele gestellt hatten, eine internationale Weltmünze zu schaffen; allein die Macht der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse war größer als der ideale Zug, welcher nach einer allgemeinen Münzeinigung hinstrebte, und die betreffenden Verhandlungen sind ohne Resultat geblieben. Für die Deutschen Staaten trat nun, infolge der Gründung des Norddeutschen Bundes, die Frage auf, in welcher Weise von ihnen der immer mehr als nothwendig erkannte Uebergang zur Goldwährung zu ordnen sei. Sie hatten dabei wesentlich als einen Faktor der Erwägung den lebendigen Zug nach einer internationalen Münze zu berücksichtigen. Die Schwierigkeit, die Frage für die öffentliche Meinung klar zu stellen, ob es sich empfehle, zu einer internationalen Goldmünze zu greifen, veranlaßte dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes unterm 3. Juni 1870, eine Enquête über die Frage zu beschließen, und es war schon damals die Theilnahme der Süddeutschen Staaten in dieser Frage gewiß, weshalb der Beschluß des Norddeutschen Bundesrathes eine allgemeine Maßregel für Gesammtdeutschland ins Auge fassen konnte[1]. Der Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges verhinderte indeß die Ausführung dieses Beschlusses. Nach Wiederherstellung des Friedens hatte sich dann infolge des Krieges die Lage dergestalt geändert, daß es sich nach der Ueberzeugung der Deutschen Regierungen nicht empfahl, die über die Reform des Münzwesens zu fassenden Beschlüsse der von der Anstellung einer Enquête unzertrennlichen Verzögerung auszusetzen. Die Regierungen verzichteten daher auf eine Enquête um so mehr, als die Münzfrage in den letzten Jahren der Gegenstand der eingehendsten öffentlichen Diskussion gewesen war, die verschiedenen Richtungen aber sich nicht nur vollständig ausgesprochen hatten, sondern auch unverkennbar eine Klärung der Ansichten eingetreten war, so daß eine Enquête, deren Hauptaufgabe eben diese Klärung gewesen wäre, nicht mehr erforderlich schien[2].

Es bestanden im Gebiete des Deutschen Reiches folgende Münzsysteme: 1) der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 12 Pfennigen, in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Frankfurt a. M.), Lauenburg, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt Unterherrschaft, Waldeck, in den Reußischen Fürstenthümern, Schaumburg-Lippe, Lippe; 2) der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 10 Pfennigen, im Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg; 3) der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen, in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; 4) die Kourantwährung, die Mark Kourant eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen, in Lübeck und Hamburg — wo außerdem für den Großhandel eine auf Feinsilber in Barren begründete besondere Hamburger Bankvaluta, 59½ Mark auf das metrische Pfund Feinsilber, bestand; 5) der Süddeutsche Münzfuß, der Gulden eingetheilt in 60 Kreuzer, in Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Frankfurt a. M., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft; 6) die Thaler-Goldwährung, der Louis'dor oder die Pistole, gerechnet zu 5 Thaler und der Thaler eingetheilt in 72 Grote zu 5 Schwaren, in Bremen; 7) das Französische Frankensystem, der Frank eingetheilt in 100 Centimen, in Elsaß-Lothringen. Schon diese Verschiedenheit des Münzsystemes und der Hinweis auf die Anomalie, daß Deutschland ein einheitliches Handelsgebiet mit eigenem Einkommen aus Zöllen und Gebrauchssteuern bildet und doch kein einheitliches Münzsystem besaß, ließ diesen Zustand als einen fortan unhaltbaren erkennen. Derselbe konnte trotz seiner Mangelhaftigkeit so lange bestehen, als der Zustand des öffentlichen Rechtes der Durchführung einer Reform kaum zu überwindende Schwierig-

[1] Vgl. das Promemoria des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, betr. Erwägungen und Fragen zur Münzenquête, in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 451 ff.

[2] Vgl. die Motive des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 50, S. 125) und die Rede des Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, in der 19. Sitz. des Reichstages v. 11. Nov. 1871 (Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 226—227). Vgl. auch in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 617 ff.

keiten entgegensetzte. Nachdem aber der Art. 4, Nr. 3 der Reichsverfassung die Ordnung des Münzsystems in die Zuständigkeit des Reiches verlegt hatte[1], konnte eine gesetzliche Aenderung der seitherigen Zustände nicht länger verschoben werden. Diese ist denn auch durch zwei mit einander in innigster Verbindung stehende Reichsgesetze, nämlich das

---

[1] Bei der Berathung über das Reichsgesetz v. 4. Dec. 1871 haben die Bundesrathsbevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Würtemberg Verwahrung dagegen eingelegt, als sei in den Worten des Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung eine Abtretung des „Münzregals" an das Reich enthalten. (Vgl. die Erklär. des Bayerischen Staatsministers v. Pfretzschner in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. I, S. 241, des Sächsischen Geh. Regierungsraths Schmalz a. a. O., S. 260 und des Würtembergischen Staatsministers v. Mittnacht a. a. O., S. 336). Es wurde insbesondere von dem Bayerischen Staatsminister v. Pfretzschner hervorgehoben, daß in dem Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung zwar bestimmt sei, daß „die Ordnung des Münzsystems" der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliege, und daß hiernach dem Reiche zwar die volle Münzgesetzgebung und außerdem diejenige Kontrolle zustehe, welche nothwendig ist, um der Münzgesetzgebung ihren gleichheitlichen Vollzug zu sichern; etwas Anderes sei aber das „Münzregal im engeren Sinne", d. h. das ausschließende Recht, Münzen von edlem Metalle zu prägen, welches Recht nicht von den Fürsten an das Reich abgetreten worden sei. Mit dieser Auffassung hat sich Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 67) einverstanden erklärt; im Reichstage ist indeß derselben entschieden widersprochen worden, namentlich von dem Reichstagsabgeordneten Dr. Braun (Gera), Gr. zu Münster (Hannover) und Dr. v. Treitschke (Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. I, S. 257, 335 u. 337). Der Reichtagsabgeordnete Dr. Braun bemerkte insbesondere, daß die von dem Bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten gemachte Auslegung des Art. 4, Ziffer 3 nicht zutreffend sei; allerdings bestehe ein Unterschied zwischen Münzregal und Münzsystem, aber nur in dem Sinne, daß das Münzregal eine Unterabtheilung des Münzsystems sei und daß, wenn eine Reichsmünze kreirt werde, natürlich das Münzregal für die Reichsmünze beim Reiche stehe und nicht bei den territorialen Regierungen, und dies sei so weit auszudehnen, daß wenn die Reichsgesetzgebung die Landesmünzen unterdrücke, mit Wegfall der Landesmünze auch das Landesmünzregal wegfalle. — Der Streit ist indeß praktisch wenig bedeutungsvoll. Unzweifelhaft ist die Herstellung des Geldes, als des allgemeinen Tauschmittels, ein Staatsregal und im vormaligen Deutschen Reiche war das Recht zu münzen, welches früher von den Kaisern ausschließlich geübt wurde, bis zur Auflösung des Reiches ein Kaiserliches Reservatrecht in dem Sinne, daß es nicht als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil der Landeshoheit angesehen wurde, und nur diejenigen Reichsstände es ausüben durften, welche sich vermöge einer Kaiserlichen Verleihung, oder eines dieselbe ersetzenden unvordenklichen Herkommens, in dem Besitze dieser Befugniß befanden, was freilich in der späteren Zeit wohl von allen Reichsständen galt. Die Oberaufsicht über die Ausübung des Münzrechtes stand jedoch der Reichsstaatsgewalt zu; allein alle hierauf zielenden und die Ausübung der Münzgerechtigkeit regulirenden Reichsgesetze vermochten nicht, die aus der großen Zersplitterung dieses Regals für das Deutsche Münzwesen entstehenden Nachtheile zu beseitigen. Insbesondere war es unmöglich, einen allgemeinen Reichsmünzfuß zu erhalten und durchzusetzen, indem die verschiedenen Reichskreise und Stände sich für berechtigt hielten, das Münzwesen nach besonderen Normen zu behandeln. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches haben die sogen. mediatisirten Reichsstände das Münzrecht verloren und auch von den zur Zeit des Reiches berechtigten mittelbaren Reichsangehörigen wurde es seitdem nicht mehr geübt, sondern als zur Staatsgewalt und zu den höheren Regierungsrechten gehörig betrachtet. Die neueren Verfassungsurkunden (z. B. Art. 30 der Preuß. Verfassungsurkunde) zählte es zu den Prärogativen der Krone und die Rechte der Landesvertretung hierbei sollen nach dem Inhalte der Landesverfassung beurtheilt werden. In der Münzhoheit ist aber neben dem Rechte der Münzprägung (dem Münzregal im engeren Sinne) auch das Recht den Münzfuß zu bestimmen und sich durch Uebereinkunft mit anderen Staaten über einen gemeinschaftlichen Münzfuß zu vereinigen, sowie auch das Recht, den Werth der Münzen festzustellen, enthalten. (Vgl. hierüber Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, §. 198, S. 372 ff.) Nachdem jetzt, auf Grund des Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung, durch die Münzgesetze v. 4. Dec. 1871 und 9. Juli 1873 eine einheitliche Reichsmünze eingeführt und die Reichsgoldwährung an die Stelle der bisherigen Landeswährungen gesetzt worden ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß hierdurch das bis dahin bestandene Münzprägungsrecht der Landesherren vollständig beseitigt und dasjenige des Reiches an dessen Stelle gesetzt worden ist, so daß die gesammte Gesetzgebung über das Münzwesen und die Beaufsichtigung desselben dem Reiche gebührt und den Territorialregierungen entzogen ist. Die Ausprägung der Münzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten erfolgt nach den cit. Reichsgesetzen auf Kosten des Reiches und unter dessen Aufsicht, und wenn die gedachten Reichsgesetze zulassen, daß die Reichsgoldmünzen und die Reichssilbermünzen über eine Mark auf der Kehrseite auch

Reichsgesetz vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen[1] und das Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873[2] erfolgt. Die Wirksamkeit dieser beiden Reichsgesetze ist demnächst durch das Reichsgesetz vom 15. November 1874[3] mit einigen Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

II. Das Reichsgesetz vom 4. December 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen bildet die erste Grundlage der Deutschen Münzreform, auf welcher sodann das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 weiter fortgebaut hat. Auf den Bestimmungen dieser beiden Gesetze in ihrem Zusammenhange beruht die im Art. 4, Nr. 3 der Reichsverfassung vorgesehene Ordnung des Münzsystems und das einheitlich geregelte Münzwesen des Deutschen Reiches.

1) Schon vor Erlaß des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 hatte der §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 angeordnet, daß eine Reichsgoldmünze auszuprägen, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück auszubringen; der §. 2 a. a. O. aber hatte bestimmt, daß der zehnte Theil dieser Goldmünze die Benennung Mark führen und in hundert Pfennige[4] eingetheilt werden solle. Im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 1, Abs. 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt, daß an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung treten solle, deren Rechnungseinheit die Mark bildet, wie solche durch den §. 2 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 festgestellt worden, und der Abs. 2, des Art. 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ordnet an, daß der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten solle, durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers zu bestimmen sei[5].

---

das Bildniß des Landesherrn, beziehungsw. das Hoheitszeichen der freien Städte tragen dürfen, so hat dies auf das Wesen der Sache gar keinen Einfluß, sondern ist lediglich als eine den betreffenden Landesfürsten beziehungsweise freien Städten gemachte bundesfreundliche Konzession anzusehen, aus welcher weitergehende materielle Ansprüche nicht abgeleitet werden können, und in diesem Sinne hat unzweifelhaft auch der Reichskanzler Fürst v. Bismarck (Sten. Ber. des Reichstages a. a. O., S. 337) die Frage aufgefaßt.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 404 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages, II. Session 1871, Bd. II, Aktenst. Nr. 50, S. 123 ff., und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages a. a. O., Bd. I, S. 226—247, 251—262, 318—339, 341—362, 418—420, 453—463 u. 489.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 233 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 70 ff., und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages a. a. O., Bd. I, S. 117—156, 241—263, 289—355, 523—569 u. Bd. II, S. 1352—1369 u. 1384.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 131 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 39. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 16, S. 629 ff. und die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages a. a. O., Bd. I, S. 25—31 u. S. 73—79.

[4] Für das Königreich Bayern hat der §. 13 des Reichsgesetzes v. 4. Dec. 1871 bestimmt, daß in dessen Gebiete im Bedürfnißfalle eine Unterabtheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige stattfinden kann.

[5] Der Art. 1, Abs. 1 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 ermächtigte zugleich die Landesregierungen, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen. Auf Grund dieser Bestimmung haben mehrere Landesregierungen schon vornweg für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege eingeführt. So hat die freie Stadt Bremen durch Gesetz v. 30. April 1872, betr. die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung (vgl. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 123) die Markrechnung schon v. 1. Juli 1872 an eingeführt. In Hamburg ist zufolge Gesetz v. 11. Nov. (vgl. in Soetbeer a. a. O., S. 124) die Reichswährung und die Reichsmarkrechnung an die Stelle der bisherigen Bankvaluta und Bankomarkrechnung getreten. In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg ist durch die Verordnung v. 29. Okt. 1873 (vgl. in Soetbeer a. a. O., S. 128) die Reichsmarkrechnung seit dem 1. Jan. 1874 eingeführt worden. Für Preußen hat die Verordnung v. 28. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. 1874, S. 257) bestimmt, daß v. 1. Jan. 1875 ab die Reichsmarkrechnung für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr einzuführen. Vgl. dazu die betr. Ausführungserlasse des Fin.-Min. v. 30. Nov. 1874 nebst Cirk. des Min. des Inn. v. 23. Dec. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 282) und Cirk.-Reskr. des Justiz.-Min. v. 23. Dec. 1874 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1874, S. 355), Cirk.-

Infolge dessen hat die Kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875[1] bestimmt, daß die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete mit dem 1. Januar 1876 in Kraft treten solle.

2) Der §. 3 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 bestimmt dann ferner, daß außer der im §. 1 desselben gedachten Reichsgoldmünze zu 10 Mark auch Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69^3/_4$ Stück ausgebracht werden, ausgeprägt werden sollen, und im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 angeordet, daß auch Reichsgoldmünzen zu 5 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden, ausgeprägt werden sollen.

Durch den Kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1875[2] ist angeordnet worden, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone" und für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden haben[3].

Der §. 4 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 hat das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt, sodaß also 125,55 Zehnmarkstücke, 62,775 Zwanzigmarkstücke je Ein Pfund wiegen, und zufolge des Art. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 findet diese Bestimmung auch auf die zu fünf Mark auszuprägenden Reichsgoldmünzen entsprechende Anwendung.

3) Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar 1) als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Funfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke; 2) als Nickelmünzen; Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke; 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke ausgeprägt werden (Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in 20 Fünfmarkstücken, 50 Zweimarkstücken, 100 Einmarkstücken, 200 Fünfzigpfennigstücken, und in 500 Zwanzigpfennigstücken ausgebracht. Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein Pfund wiegen (Art. 3, §. 1, Abs. 1 u. 2, a. a. O.).

4) Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seile das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser dieser Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt (§. 5 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871). Diese Bestimmung findet auch auf die auszuprägenden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende Anwendung (Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873)[4]. Die Silber-

---

Reskr. des Justizmin. v. 10. Okt. 1874 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1874, S. 268), Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 10. Juli 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 244), Cirk.-Reskr. des Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. v. 7. Okt. 1874 (ebendas., S. 246). Im Königreiche Sachsen ist die Reichsmarkrechnung mit dem 1. Jan. 1875 eingeführt worden (vgl. Bekanntmachung des Staatsmin. v. 29. Juni 1874, bei Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 417). Ueber die Einführung der Reichsmarkrechnung in den übrigen Norddeutschen Staaten, in Baden, Hessen und Würtemberg vgl. die besondere Beilage zum Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 48, S. 4 v. 11. Nov. 1876 und bei Soetbeer a. a. O., S. 417. Für Elsaß-Lothringen wurde die Reichsmarkrechnung für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr bereits durch Kaiserl. Verordnung v. 31. Dec. 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 8) eingeführt.

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 303.

[2] Vgl. ebendas., S. 72.

[3] a) Unter Bezugnahme hierauf haben das Preuß. Min. des Innern durch das Cirk.-Reskr. v. 19. April 1875 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 120) und das Preuß. Justizmin. durch das Cirk.-Reskr. v. 14. April 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 100) angeordnet, daß die Preuß. Behörden diese Bestimmung im amtlichen Verkehre gleichfalls zu befolgen haben.

b) Der Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Bamberger v. 26. Jan. 1876 (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 170, S. 623), den Kaiserl. Erlaß dahin abzuändern, daß für das Zwanzigmarkstück die Bezeichnung „Krone" und für das Zehnmarkstück die Bezeichnung „halbe Krone" angenommen werde, ist wegen Schlusses der Session des Reichstages nicht zur Berathung gekommen.

[4] a) Zur Ausführung des §. 5 des Gesetzes v. 4. Dec. 1871 hat der Bundesrath unterm 7. Dec. 1871 Folgendes beschlossen: a) Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buch-

münzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt (Art. 3, §. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt (Art. 3, §. 3 a. a. O.)[1].

---

staben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betr. Münzstätten angehören, so daß die Münzstätte in Berlin durch den Buchstaben A, jene zu Hannover durch den Buchstaben B, jene zu Frankfurt durch den Buchstaben C, jene zu München durch den Buchstaben D u. s. w. bezeichnet wird. Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig. b) Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar: für das Zehnmarkstück 19½ Millimeter, für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter. c) Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt, und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte, bandartige Verzierung trägt. Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein. c) Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als für die Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen. (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 207 vom 29. Dec. 1871, S. 4242, vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 795 u. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 41 ff.). — Nachdem der Reichstag bei der Berathung des Reichsmünzgesetzes auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Brockhaus (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 89, sub IV, S. 431) die Resolution beschlossen hatte (vgl. Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 1364—1366), „den Reichskanzler aufzufordern, bei Anfertigung der neu zu prägenden Reichsmünzen den praktischen und den künstlerischen Interessen Rechnung zu tragen, und zwar in ersterer Hinsicht für deutliche Schriften, zweckmäßige Stellung der Worte und thunlichste Vermeidung aller Abkürzungen, in letzterer Hinsicht für geschmackvolle Schriften und gute Ausprägung zu sorgen“, hat der Bundesrath unterm 8. Juli 1873 (zur Ausführung des Art. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873) beschlossen: a) daß der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark 17 Millimeter betragen soll, b) daß dieselben im Ringe mit ganz glattem Rande zu prägen und daß sie innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „5 Mark“ tragen sollen. (Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 567 u. 879 u. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 69.)

b) Ueber die Form und das Gepräge der Reichsgoldmünzen vgl. die Bekanntmachung des Preuß. Staatsministeriums v. 5. Febr. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 34 ff.).

[1] a) Zur Ausführung der §§. 2 und 3 des Art. 3 des Münzgesetzes hat der Bundesrath unterm 8. Juli 1873 folgende Beschlüsse gefaßt: a) Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen für das Fünfmarkstück 38 Millimeter, für das Zweimarkstück 28 Millimeter, für das Einmarkstück 24 Millimeter, für das Fünfzigpfennigstück 20 Millimeter, für das Zwanzigpfennigstück 16 Millimeter; b) die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark“; c) die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark“. Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die

5) Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen; bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen, deren Werth nach der Vorschrift in Art. 14, §. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 berechnet wird (Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen (Art. 5 a. a. O.).

6 a) Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reiches für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist (§. 6 des Gesetzes vom 4. December 1871)[1]. Im Anschlusse hieran verordnet der Art. 12 des Reichsmünzgesetzes vom

---

Inschrift: „Deutsches Reich", „1 Mark" und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz; die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in Arabischen Ziffern die Zahl „50", bezw. „20", und unten die Umschrift „Pfennig"; d) die Nickelmünzen sollen aus einer Legirung von 75 Theilen Kupfer und 25 Theilen Nickel geprägt und es soll das Pfund dieser Legirung zu 125 Zehnpfennigstücken, bezw. 200 Fünfpfennigstücken ausgebracht werden; der Durchmesser dieser Münzen soll betragen für das Zehnpfennigstück 21 Millimeter, für das Fünfpfennigstück 18 Millimeter; e) die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rande; das Gepräge der Reversseite ist das gleiche, wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung und die Ziffern „50" und „20" werden durch die Ziffern „10" bezw. „5" ersetzt; f) die Kupfermünzen sollen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung ausgebracht werden in 150 Zweipfennigstücken, bezw. 250 Einpfennigstücken; der Durchmesser dieser Münzen soll betragen für das Zweipfennigstück 20 Millimeter, für das Einpfennigstück 17½ Millimeter; die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rande; die Reversseite derselben gleich jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und daß die Ziffern „50" und „20" durch „2" bezw. „1" ersetzt werden; g) bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Art. 3, §. 2 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht. (Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 574 ff. u. S. 879 und Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 73 ff.)

b) Ueber die Form und das Gepräge der Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen vgl. die Bekanntmachung des Preuß. Staatsministeriums v. 5. Febr. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 34 ff.).

[1] Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath unterm 7. Dec. 1871 Folgendes beschlossen: a) Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100,000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den Landesregierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt. Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken und zu $^1/_{10}$ in Zehnmarkstücken und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen. b) Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden Seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 139½ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 69¾ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet. (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 207 v. 29. Dec. 1871, S. 4242, vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 816 u. in Soetbeer's Deutsche Münzverfassung, S. 45). Durch den Beschluß des Bundesrathes v. 22. Mai 1875 ist indeß abändernd festgesetzt worden, daß die Reichskasse den Münzstätten für die sämmtlichen Kosten der Prägung für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold, oder für 69¾ Doppelkronen 2,75 Mark, für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold, oder für 139½ Kronen 4,75 Mark, für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold, oder für 279 halbe Kronen 6,75 Mark vergütet (vgl. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 431). Der Bundesrath hat übrigens im Fortgange der Zeit fernere Goldmengen zur Ausprägung angewiesen, auch ist durch Beschluß desselben v. 29. Juni 1873 das Verhältniß der auszu-

9. Juli 1873, daß die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes vom 4. December 1871 auf Rechnung des Reiches zu erfolgen hat, und bestimmt zugleich, daß Privatpersonen das Recht haben, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr soll vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt werden, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse, und es muß diese Differenz für alle Deutschen Münzstätten dieselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt[1].

b) Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) erfolgt auf Rechnung des Reiches (Art. 7 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Diese Münzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches, der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers (Art. 3, §. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873)[2].

c) Der §. 10 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 hat bestimmt, daß eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, nicht mehr stattfinden solle, und im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 vorgeschrieben, daß auch eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz ein-

---

prägenden Zehnmarkstücke auf 1/4 des Gesammtbetrages der Goldausmünzung erhöht worden. (Vgl. Soetbeer a. a. O., S. 45.)

[1] Zum Vollzuge dieser Bestimmungen hat der Bundesrath beschlossen, daß die Deutschen Münzstätten, und zwar die Königl. Preuß. Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königl. Bayerische Münzstätte zu München, die Königl. Sächsische zu Dresden, die Königl. Würtembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich Badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich Hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 8. Juni 1875 veröffentlichten Bedingungen auszuprägen haben. (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, Nr. 24, S. 348 ff.)

[2] Zum Vollzuge dieser Bestimmung des Art. 3, §. 4 des Münzgesetzes hat der Bundesrath unterm 22. Mai 1875 beschlossen, daß für sämmtliche Kosten der Prägung den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet werden: für die Fünfmarkstücke in Silber 3/4 Proz., für die Zweimarkstücke 1 1/2 Proz., für die Einmarkstücke 1 3/4 Proz., für die Fünfzigpfennigstücke 2 1/2 Proz., für die Zwanzigpfennigstücke 4 Proz., für die Zehnpfennigstücke 3 Proz., für die Fünfpfennigstücke 6 Proz., für die Zweipfennigstücke 8 Proz., für die Einpfennigstücke 15 Proz. des ausgeprägten Nominalwerthes, und daß für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert wird. (Vgl. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 431.) Durch den Beschluß des Bundesrathes v. 8. Juli 1873 (in Soetbeer a. a. O., S. 75) ist übrigens festgesetzt, daß zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsmünzen Urmatrizen für die Reversseite der goldenen und silbernen Fünfmarkstücke, sowie der Zweimarkstücke, ferner für die Randschrift bezw. die Randverzierung der silbernen Fünfmarkstücke, sodann für die Avers- und Reversseite der Einmarkstücke, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, weiter Urmatrizen für den gerippten Rand der Silbermünzen zu zwei Mark, ein Mark, fünfzig und zwanzig Pfennige und endlich Urmatrizen von Normalzahlenreihen für alle Münzen angefertigt und mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen den mit Ausmünzung betrauten Münzstätten zugestellt werden sollen.

geführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nicht ferner stattfinden solle, und daß auch die im §. 10 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, mit dem 31. December 1873 erlischt.

7) Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen soll vom Bundesrathe festgestellt werden und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht feststellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewichte nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen (§. 7 des Gesetzes vom 4. December 1871)[1].

Diese Bestimmungen finden auch auf die infolge des Art. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juni 1873 ausgeprägten Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht vier Tausendtheile betragen darf (Art. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873).

Auch bezüglich der Reichs-Silbermünzen wird das Verfahren bei deren Ausprägung vom Bundesrathe festgestellt. Bei einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme

---

[1] Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Bundesrath unterm 7. Dec. 1871 folgende Beschlüsse gefaßt: a) Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separatart. 10 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden. b) Die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrollirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden, ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgeprägten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelprobe ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden. c) Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontrolliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden. d) Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrollirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrolle zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden. e) Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit Register oder Journale zu führen. f) Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewichte und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besondere Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte im Mehr oder Weniger anzugeben. g) Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind. Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebniß der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken. h) Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorgedachten Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung von Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen. Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten. (Vgl. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 858 u. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 47.) Unterm 8. Juli 1873 hat der Bundesrath beschlossen, daß diese Bestimmungen auch auf die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark Anwendung finden sollen. (Vgl. in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 567 u. in Soetbeer a. a. O., S. 69.) Ueber eine Abänderung des Bundesrathsbeschlusses v. 7. Dec. 1871 bezüglich des Probirverfahrens zur Bestimmung des Feingehalts des Goldes vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 22. Mai 1875 (bei Soetbeer a. a. O., S. 431).

der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden (Art. 3, §. 1, Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873)[1].

8 a) Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem (in §. 4 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871[2] vorgeschriebenen) Normalgewichte zurückbleibt (Passirgewichte)[3], und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden (§. 9 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871).

Diese Bestimmungen finden auch auf die infolge des Art. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 auszuprägenden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewichte acht Tausendtheile betragen darf (Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873).

b) Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen (Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873)[4].

---

[1] Zum Vollzuge dieser Bestimmung hat der Bundesrath unterm 8. Juli 1873 folgende Beschlüsse gefaßt: a) Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden. b) Alle zur Vermünzung legirten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- und Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt und von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. c) Die (in der vorigen Note unter e, f und g gedachten) Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses v. 7. Dec. 1871 finden auch auf die Reichssilbermünzen Anwendung. (Vgl. in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 574 u. in Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 73.)

[2] Vgl. oben sub 2, S. 254.

[3] Der §. 12 des Reichsgesetzes v. 4. Dec. 1871 hat bestimmt, daß Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben, und daß für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke die Bestimmungen der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 (vgl. oben §. 95, S. 244 u. S. 245) maßgebend sein sollen. Ueber die auf Grund der gedachten Bestimmung des §. 12 des Reichsgesetzes v. 4. Dec. 1871 von dem Bundesrathe erlassenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte vgl. die Bekanntmachung der Normaleichungskommission v. 31. Jan. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, Beil. zu Nr. 12, S. III u. Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 12 ff.).

[4] Auf Grund dieser Vorschrift hat der Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Dec. 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 802) bestimmt, daß v. 1. Jan. 1876 ab bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin und bei den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg in Pr. und München Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden, und daß die Einlieferung der umzutauschenden Münzen in kassenmäßig

Die Verpflichtung zu Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reiches einzuziehen (Art. 10 a. a. O.).

9) Die Durchführung der Deutschen Münzreform erforderte selbstverständlich die Außerkurssetzung und Einziehung der bisherigen Landesmünzen, sowie auch Bestimmungen, welche den Zweck haben, nicht nur geringhaltige fremde Münzen von dem Verkehre fernzuhalten, sondern auch die Goldwährung durch thunlichste Fernhaltung fremder vollwichtiger Silbermünzen zu sichern. Die Reichsmünzgesetzgebung hat hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die zur Zeit der Emanation des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 umlaufenden Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reiches nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen einzuziehen. Zugleich soll der Reichskanzler ermächtigt sein, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen. Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben[1] (§. 11 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871).

b) Von den Landesscheidemünzen sind 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der Bayerischen Heller und der Würtembergischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke, 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen, 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler, bis zu dem Zeitpunkte des Eintrittes der Reichswährung (also bis zum 1. Januar 1876[2]) einzuziehen[3], und nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einziehung derselben beauftragten Kassen (Art. 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873).

Die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reiches (Art. 7 a. a. O.).

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für

---

formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen habe, sowie, daß die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt wird, erfolgen soll.

[1] Dieser Bestimmung des Abs. 3 des §. 11 des Reichsgesetzes v. 4. Dec. 1871 ist für die Session des Jahres 1872 durch die dem Reichstage unterm 4. Mai 1872 übersandte Denkschrift (Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 52, S. 208 u. in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 858), für die Session des Jahres 1873 durch die dem Reichstage unterm 5. April 1873 übersandte Denkschrift (Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 39, S. 179 u. in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 618), für die Session des Jahres 1874 durch die dem Reichstage unterm 20. März 1874 übersandte Denkschrift (Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 105, S. 328 u. in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 875), für die Session des Jahres 1875 durch die dem Reichstage unterm 30. Nov. 1875 übersandte Denkschrift (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 54, S. 246 u. in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 180) und für die Session des Jahres 1876 durch die dem Reichstage unterm 11. Nov. 1876 übersandte Denkschrift (Sten. Ber. des Reichstages 1876, Bd. II, Aktenst. Nr. 32, S. 491 ff.) Genüge geleistet worden.

[2] Vgl. die Kaiserl. Verordnung v. 22. Sept. 1875, oben sub 1, S. 253—254.

[3] Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reiches findet nicht statt. (Reichsgesetz v. 15. Nov. 1874, S. 131, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 39.)

dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath. Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Eine Außerkurssetzung darf erst dann eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist[1] (Art. 8 a. a. O.)

c) Der Bundesrath ist befugt: 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen. Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen (Art. 13 a. a. O.)[2].

d) Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte (Art. 16 a. a. O.)[3].

---

[1] Der letzte Satz des Art. 8 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung. (Reichsgesetz v. 15. Nov. 1874, §. 3, Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 131 u. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 39.)

[2] Auf Grund dieser Vorschrift hat der Bundesrath folgende vom Reichskanzler verkündete Bestimmungen erlassen: a) Bekanntmachung v. 22. Jan. 1874, betr. das Verbot des Umlaufes der Oesterreichischen und Ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der Niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 12); b) Bekanntmachung v. 29. Juni 1874, betr. das Verbot des Umlaufes der Niederländischen Halbguldenstücke, sowie der Oesterreichischen und Ungarischen Viertelguldenstücke (a. a. O., S. 111); c) Bekanntmachung v. 16. Okt. 1874, betr. das Verbot des Umlaufes der Finnischen Silbermünzen (a. a. O., S. 126); d) Bekanntmachung v. 19. Dec. 1874, betr. das Verbot des Umlaufes fremder Kupfer- und Silbermünzen (a. a. O., S. 159); e) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1875, betr. das Verbot des Umlaufes Polnischer Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke (a. a. O. 1875, S. 134). Vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 15. April 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 100).

[3] Auf Grund der vorgedachten Vorschriften der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873, beziehungsw. zur Ausführung derselben, hat der Bundesrath folgende vom Reichskanzler verkündete Bestimmungen erlassen: a) Bekanntmachung v. 6. Dec. 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 375), vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 6. Dec. 1873 (Deutscher Reichsanzeiger u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 20. März 1874 u. Soetbeer's Deutsche Münzverfassung, Bd. I, Hft. 2, S. 151) und Bekanntmachung des Bayerischen Min. des Inn. u. der Fin. v. 31. Dec. 1873 (Fin.-Min.-Bl. 1874, Nr. 1 u. Soetbeer a. a. O., S. 153); b) Bekanntmachung v. 7. März 1874, betr. die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes (a. a. O., S. 21); c) Bekanntmachung v. 2. Juli 1874, betr. die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke Süddeutscher Währung (a. a. O., S. 111); d) Bekanntmachung v. 19. Dec. 1874, betr. die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (a. a. O., S. 149), vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 26. Dec. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 304) u. Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 31. Jan. 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 32); e) Bekanntmachung v. 7. Juni 1875, betr. die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke Süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke Deutschen Gepräges (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 247), vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 7. Juli 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 166); f) Bekanntmachung v. 21. Sept. 1875, betr. die Außerkurssetzung der Münzen der Lübisch-Hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 304), vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 23. Okt. 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 227); g) Bekanntmachung v. 21. Sept. 1875, betr. die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 307); h) Bekanntmachung v. 17. Okt. 1875, betr. die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges (a. a. O., S. 311), vgl. dazu Cirk.-Reskr. des Preuß. Justizmin. v. 3. Nov. 1875 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1875, S. 230);

10) Die stattgefundene Umgestaltung der Deutschen Münzverhältnisse erforderte auch Bestimmungen über die Konvertirungsnorm aller auf bisherige Silberwährungen lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, und Bestimmungen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse bei Einführung des neuen Münzsystems. Die betreffenden Vorschriften der neuen Münzgesetze sind folgende[1]:

a) Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen und Hamburger Kurantwährung oder in Thalern Gold Bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird: das Zehnmarkstück zum Werthe von $3^1/_3$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, 8 Mark $5^1/_3$ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurantwährung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung; das Zwanzigmarkstück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. Süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling Lübischer oder Hamburgischer Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold Bremer Rechnung (§. 8 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871).

b) Von dem Eintritt der Reichswährung an[2] gelten folgende Vorschriften:

α) Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten (Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 14, §. 1).

β) Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden Süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark, die Mark Lübischer und Hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet (§. 2 a. a. O.).

γ) Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten (§. 3 a. a. O.).

δ) In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt (§. 4 a. a. O.).

---

i) Bekanntmachung v. 10. Dec. 1875, betr. die Außerkurssetzung der Guldenstücke Süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der v. 1. Jan. 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen Süddeutscher Währung (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 315); k) Bekanntmachung v. 12. April 1876, betr. die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung (a. a. O., S. 162); l) Bekanntmachung v. 2. Nov. 1876, betr. die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke Deutschen Gepräges (a. a. O., S. 221).

[1] In Betreff Elsaß-Lothringens vgl. §. 4 des Reichsgesetzes v. 15. Nov. 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 131, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 39).

[2] a) Die Kaiserl. Verordnung v. 22. Sept. 1875 hat bestimmt, daß die Reichswährung mit dem 1. Jan. 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten solle. Vgl. oben S. 254, sub 1.

b) Der Art. 17 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 enthielt die (jetzt gegenstandslos gewordene) Bestimmung, daß schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden können, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14, §. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 erfolgt.

c) An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen: α) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke Deutschen Gepräges[1] unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark; β) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen Deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstückes zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstückes zu einer halben Mark; γ) in denjenigen Ländern, in welchen bis dahin die Thalerwährung galt, an Stelle der Reichsnickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen: $^1/_{12}$ Thalerstücke zum Werthe von 25 Pfennig, $^1/_{15}$ Thalerstücke zum Werthe von 20 Pfennig, $^1/_{30}$ Thalerstücke zum Werthe von 10 Pfennig, $^1/_2$ Groschenstücke zum Werthe von 5 Pfennig, $^1/_5$ Groschenstücke zum Werthe von 2 Pfennig, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke zum Werthe von 1 Pfennig; δ) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens bestand, an Stelle der Reichsnickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig; ε) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig; ζ) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig. Die sämmtlichen sub γ und δ verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen (Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873)[2].

Diese Bestimmungen haben indeß nur noch insoweit praktische Bedeutung, als nicht seit deren Erlaß die Außerkurssetzung der betreffenden Münzgattungen angeordnet worden ist[3]. Dies gilt auch bezüglich der Bestimmung des Art. 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen sind, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Der Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat übrigens durch das Reichsgesetz vom 6. Januar 1876[4] den Zusatz erhalten, daß der Bundesrath befugt sein soll,

---

[1] Diese Bestimmung des Art. 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 ist durch das Reichsgesetz v. 20. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 35) dahin abgeändert worden, daß dieselbe auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung finden soll. (Vgl. die Motive dieses Gesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 136, S. 418). Vgl. dazu die Cirk.-Reskr. des Preuß. Fin.-Min. v. 21. Mai 1874 und des Preuß. Min. des Innern v. 15. Juni 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 167).

[2] In Betreff Elsaß-Lothringens vgl. §. 5 des Reichsgesetzes v. 15. Nov. 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 131, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 39).

[3] Vgl. hierüber oben S. 261, Note 3.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 3 und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 95, S. 347, desgl. die Verhandlungen darüber im Plenum des Reichstages in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. I, S. 665—674 u. 736—738. — Die cit. Motive heben hervor, daß der Grundgedanke der Deutschen Münzreform, an Stelle der Landeswährungen die reine Goldwährung treten zu lassen, auch nach der durch die Kaiserl. Verordnung v. 22. Sept. 1875 (vgl. oben S. 254) angeordneten Einführung der Reichswährung im gesammten Reichsgebiete zum 1. Jan. 1876 hinter seiner vollständigen Verwirklichung zurückbleibt, als die Bestimmung im Art. 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 ihre Geltung behält, nach welcher die Ein- und Zweithalerstücke Deutschen Gepräges, und zufolge des Gesetzes v. 20. April 1874 auch die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler (vgl. vorstehende Note 1), im gesammten Bundesgebiete bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung an Stelle aller Reichsmünzen, also auch an Stelle der Reichsgoldmünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark anzunehmen sind. Denn durch diese Bestimmung bleiben die Thaler- und Zweithalerstücke den Reichsgoldmünzen als Zahlungsmittel gleichgestellt, während sie nach dem Prinzip der neuen Goldwährung in die Stellung der Silberscheidemünzen zurückgedrängt und, wie diese, der Bestimmung im Art. 9 des Münzgesetzes unterworfen werden müßten, nach welcher Niemand

zu bestimmen, daß die Einthalerstücke Deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind, und daß eine solche Bestimmung durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten solle[1].

III. Die Bestrafung der Münzverbrechen und Münzvergehen erfolgt nach den Vorschriften der §§. 146 bis 152 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[2].

IV. Ueber die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen hat der Bundesrath unterm 24. März 1876 folgende durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juni 1876[3] verkündete Beschlüsse gefaßt:

1) In Betreff der Falschstücke: a) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Reichsstrafgesetzbuches) anzuhalten; b) wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung, c) erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin, und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte

---

verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen. So lange aber — bemerken die Motive weiter — der Inhaber von Forderungen auf Deutsche Plätze nicht sicher ist, unter allen Umständen Zahlung in Goldmünzen als den international vollwerthigen Zahlungsmitteln Deutschlands zu empfangen, kann die Deutsche Währung nicht das volle Vertrauen im In- und Auslande genießen, welches für dieselbe zu erlangen einen der Hauptzwecke der Münzgesetzgebung bildet. Blieben aber die Bestimmungen des Münzgesetzes unverändert, so würde dieser Zustand bis zur Außerkurssetzung der Thalerstücke auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes andauern. — Die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke Deutschen Gepräges ist jetzt zuf. der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Nov. 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 221) erfolgt; dagegen hat die Außerkurssetzung der Einthalerstücke und der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler noch ausgesetzt bleiben müssen; die Benutzung der dem Bundesrathe durch das Reichsgesetz v. 9. Jan. 1876 ertheilten Ermächtigung wird erst dahin führen, die Reichsgoldwährung vollständig zu verwirklichen.

[1] Von der hiernach dem Bundesrathe beigelegten Befugniß ist bisjetzt noch kein Gebrauch gemacht worden. Vgl. darüber Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Hft. 4, S. 453 ff.

[2] a) Ueber die Bestrafung von Münzübertretungen vgl. §. 360, Nr. 4—6 des Reichsstrafgesetzbuchs; über die Denunciationspflicht in Bezug auf das Vorhaben einer Münzfälschung §. 139 a. a. O., und wegen der Bestrafung der von Deutschen oder Ausländern im Auslande begangenen Münzverbrechen §. 4, Ziffer 1 a. a. O.

b) Da infolge der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches die Bestrafung der Münzverbrechen und Münzvergehen im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßig erfolgt, so hat das zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzkartel v. 21. Okt. 1845 (Preuß. Gesetzsamml. 1846, S. 478 ff.) seine Erledigung gefunden, was auch von dem dem Art. 19 des mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages v. 19. Febr. 1853 beigefügten Münzkartel (vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1853, S. 397 ff.) gilt, welches laut Art. 25 des zwischen den Deutschen Zollvereinsstaaten und Oesterreich nebst Liechtenstein abgeschlossenen Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 (a. a. O., 1857, S. 323) an die Stelle des Münzkartels v. 21. Okt. 1845 getreten ist. Zufolge des Art. 4 des Staatsvertrages v. 13. Juni 1867 zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich nebst Liechtenstein (a. a. O. 1867, S. 1801 ff.) behält indeß das gedachte Münzkartel in Hinsicht des Verhältnisses von Oesterreich nebst Liechtenstein zu den Zollvereinsstaaten bis zum Ablaufe des Jahres 1878 seine Kraft. Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 478, sub V, S. 494.

[3] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, Nr. 19, S. 260.

in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und α) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen; β) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter b verfahre.

2) Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Reichsstrafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. b vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

3) Reichsgoldmünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. December 1871) nicht mehr erreichen, sowie Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen, in Preußen: der Generalstaatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landescentralkasse — zugeführt werden. Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen. Diese Bestimmungen finden auf Deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

4) Postsendungen, welche in Ausführung dieser Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

## Drittes Stück.

### Emission von Papiergeld[1].

### §. 97.

I. Der Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung unterstellt der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes das Gebiet des Bundes in Beziehung auf die Frage des Münzwesens zu einem einheitlichen Staatskörper gemacht hatte, und nachdem die Bundesregierung die Absicht kundgegeben hatte, eine einheitliche Regelung des Münzwesens für den ganzen Bereich des Bundes herbeizuführen, es nicht in die Willkühr der einzelnen Staaten gestellt bleiben konnte, Staatspapiergeld in beliebigen Summen und in beliebigen Formen auszugeben. Denn unzweifelhaft hat das Staatspapiergeld den größten Einfluß auf das Münzwesen; es ist unmöglich, das Münzwesen zutreffend zu ordnen, ohne auch in dieser Beziehung die Regalität des Staates zu wahren. Die einzelnen Staaten des Bundes ihrerseits sind weder in der

---

[1] Vgl. die Aufsätze von Dr. G. Hirth, Die Konsolidation des Deutschen Staatspapiergeldes (in Hirth's Annal., Bd. IV, Jahrg. 1871, S. 1103 ff.) und: Die Konsolidation des Deutschen Staatspapiergeldes und die Ausgabe von Reichspapiergeld (ebendas., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 715 ff.). — Rechtsgutachten von Dr. W. Endemann in der Papiergeld- und Banknotenfrage (in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 361 ff.). — Dr. H. Rösler, Das Papiergeld in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 374 ff.).

Lage, das Bedürfniß von cirkulirendem Papiergelde selbst zu beurtheilen und zu ermäßigen, vielmehr vermag dies nur die Centralregierung, sondern sie lassen sich bei der Frage, ob sie Papiergeld emittiren wollen, lediglich durch die Aussicht auf ihre eigenen Interessen bestimmen. Für sie ist die Ausgabe von Papiergeld nur die Kontrahirung einer unverzinslichen Schuld und sie haben kein unmittelbares Interesse an der Frage, welche Wirkung dadurch auf das gesammte Münzwesen ausgeübt wird. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß es erforderlich war, daß der Bund eine Kontrolle über die Ausgabe von Staatspapiergeld für sich in Anspruch nahm. Von diesen Erwägungen ausgehend hat schon vor der im Art. 4, Ziffer 3 der Verfassung in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes das Norddeutsche Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld[1] eine vorläufige Anordnung getroffen, indem durch dasselbe bestimmt worden ist, daß bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden darf, wogegen es gestattet sein soll, das zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, wobei jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerthes nicht gesetzt werden darf. Dieses Gesetz hat dann, zufolge des Art. 80, Ziffer I, Nr. 27 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung[2] und zufolge des Art. 1 und des Art. 2, Ziffer 6 des Bündnißvertrages mit Würtemberg vom 25. November 1870[3], auch Gültigkeit für Baden und Südhessen, für Würtemberg jedoch erst vom 1. Januar 1872 an erlangt, und auch für Bayern ist das Gesetz, zufolge des §. 2, Ziffer III, Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871[4], und zwar vom 1. Januar 1872 ab, als Reichsgesetz in Wirksamkeit getreten.

Ein zweiter vorbereitender Schritt geschah demnächst durch die Bestimmungen des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873[5], welcher im Abs. 3 vorschreibt, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen sei, wogegen nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden solle, und daß dieses Reichsgesetz über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen solle.

II. Zur Erfüllung der in dem Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezüglich des Papiergeldes enthaltenen Zusage ist hiernächst das Reichsgesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen[6] ergangen. Dieses Gesetz basirt

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 507. — Das Gesetz v. 16. Juni 1870 ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, und zwar verdankt dasselbe seinen Ursprung einem Antrage des Reichstagsabgeordneten Miquel und Gen. (Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 80, S. 308). Vgl. dazu den Abänderungsantrag des Reichstagsabgeordneten Grumbrecht (a. a. O., Aktenst. Nr. 91, S. 388), ferner die Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstages (a. a. O., Aktenst. Nr. 99, S. 406), den Abänderungsantrag des Reichstagsabgeordneten Grumbrecht und Gen. hierzu (a. a. O., Aktenst. Nr. 110, S. 429) und den beschlossenen Gesetzentwurf (a. a. O., Aktenst. Nr. 125, S. 448). Ueber die Verhandlungen des Gegenstandes im Plenum des Reichstages in den Sitzungen v. 30. März und 6. April 1870 vgl. Sten. Ber. 1870, Bd. I, S. 574—582 u. Bd. II, S. 708—709.

[2] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 648.

[3] Vgl. ebendas., S. 654.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87 ff.

[5] Vgl. ebendas. 1873, S. 239 ff.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 40 und den Entwurf des Gesetzes (nebst den Motiven und der Nachweisung der Papiergeldemissionen der Staaten des Deutschen Reiches und vorläufiger Uebersicht der nach dem Gesetzentwurfe auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Beträge von Reichskassenscheinen) in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 70, S. 263 ff., desgl. die zu dem Entwurfe eingebrachten Amendements a. a. O., Aktenst. Nr. 114, 130, 131, 132, 140, 142, 148 u. 159, S. 389, 415, 421 u. 444, sowie die Verhandlungen im Plenum des Reichstages in den Sten. Ber. 1874, Bd. I, S. 557—578 u. S. 651—664 u. Bd. II, S. 923—948, 1026—1031. — Vgl. dazu den Aufsatz von Dr. L.

darauf, daß die Ausgabe von Reichspapiergeld keineswegs eine durch finanzielle Bedürfnisse des Reiches geforderte Maßregel, sondern in der Nothwendigkeit begründet sei, die durch das Reichsmünzgesetz angeordnete Einziehung des Staatspiergeldes für die einzelnen Bundesstaaten durchführbar und für den Verkehr erträglich zu machen, sodaß also das Reichspapiergeld nicht für die unmittelbaren Zwecke des Reiches zu verwenden, sondern den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen sei. Das Gesetz geht ferner davon aus, daß sich aus der rechtlichen Natur des Papiergeldes, als einer unverzinslichen Schuld des Reiches, von selbst ergebe, daß diese Ueberweisung nach demjenigen Maßstabe zu erfolgen habe, nach welchem die Bundesstaaten die Lasten des Reiches zu tragen haben, und daß diese Ueberweisung an die Bedingung zu knüpfen sei, daß diejenigen Bundesstaaten, welche Staatspapiergeld ausgegeben haben, das ihnen überwiesene Reichspapiergeld nur in dem Maße ausgeben, als sie ihr eigenes Papiergeld einziehen. Da jedoch in den meisten Bundesstaaten der Betrag des nach Art. 18 des Reichsmünzgesetzes bis zum 1. Januar 1876 einzuziehenden Papiergeldes den ihnen nach dem Maßstabe der Bevölkerung zustehenden Betrag der auszuzahlenden Gesammtsumme übersteigt, so hat das Gesetz zugleich Bestimmungen für erforderlich erachtet, welche diesen Bundesstaaten die Einziehung ihres Papiergeldes in ausreichendem Maße erleichtern und der Schädigung der Landesinteressen vorbeugen, welche aus der sofortigen Einziehung des Ueberschusses aus Landesmitteln hervorgehen würde[1].

Das Gesetz vom 30. April 1874 hat (im §. 1) den Gesammtbetrag der Reichskassenscheine, zu deren Ausfertigung es den Reichskanzler ermächtigt, auf 120 Millionen Mark[2] festgestellt und bestimmt, daß dieser Betrag in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark auszufertigen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen, übrigens aber dem Bundesrathe die Beschlußfassung über die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte zu überlassen sei. Der §. 2 des Gesetzes entspricht der bereits in dem Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 enthaltenen Bestimmung über die Einziehung des Staatspapiergeldes, indem derselbe vorschreibt, daß jeder Bundesstaat verpflichtet sein soll, das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen, und zugleich bestimmt, daß vom 1. Januar 1876 zur Annahme von Staatspapiergeld nur die Kassen desjenigen Staates, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, verpflichtet sein sollen[3].

Um denjenigen Bundesstaaten, welche über den ihnen nach ihrer Bevölkerungszahl zufallenden Antheil hinaus Papiergeld ausgegeben hatten, die Einziehung zu erleichtern, ist denselben durch den §. 3 des Gesetzes ein binnen fünfzehn Jahren zu tilgender Vorschuß durch Reichskassenscheine, welche der Reichskanzler über die 120 Millionen Mark hinaus anfertigen zu lassen ermächtigt ist, gewährt worden[4].

Uebrigens dürfen, zufolge des §. 4 des Gesetzes, diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine, soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt[5].

---

Bamberger, Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1601 ff.) und Dr. A. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, S. 181 ff.

[1] Vgl. hierüber die in der vor. Note cit. Motive des Gesetzentwurfes.

[2] Bei der Bestimmung dieses Betrages ist man, wie die Motive bemerken, davon ausgegangen, daß derselbe innerhalb der Grenze bleibe, welche durch die ängstliche Rücksicht auf die Sicherheit der metallischen Währung und auf den Kredit des Reiches nur immer gezogen werden könne; denn dieser Betrag sei gleich der Summe, welche das Reich in geprägtem Gelde als Kriegsschatz (vgl. oben §. 71, S. 72) niedergelegt hat. Der Betrag entspricht zugleich einer Ausgabe von drei Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches.

[3] Darübar, daß es nicht in der Absicht des §. 2 des Gesetzes liegt, die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Einlösungsfristen des ausgegebenen Staatspapiergeldes abzuändern, vgl. die Erörter. in der Sitzung des Reichstages v. 18. April 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. II, S. 940 ff.).

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 72, S. 90.

[5] Vgl. dazu oben §. 72, S. 90, Note 4.

Die Reichskassenscheine, welche seit dem 1. Januar 1876 das einzige Papiergeld im Deutschen Reiche bilden, werden bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst [1]; im Privatverkehre findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt (§. 5 des Gesetzes). Die Ausfertigung der Reichskassenscheine ist der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen [2], und zugleich bestimmt worden, daß die letztere für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten hat, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt, wogegen es in anderen Fällen ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben soll, ob ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann (§. 6 des Gesetzes). Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschuldenkommission (§. 7 des Gesetzes). Die in dem §. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld bereits als eine provisorische Anordnung enthaltene Bestimmung, daß von den Bundesstaaten nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierungen erlassenen Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe, ist in dem §. 8 des Gesetzes vom 30. April 1874 wiederholt und als eine auch fernerhin in Geltung bleibende bezeichnet worden.

## Fünfter Titel.

### Organisation des Bankwesens [3].

### §. 98.

I. Die Zustände der in Deutschland bestehenden Notenbanken und des Notenumlaufes derselben gewährten zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes ein Bild der größten Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit [4] und es wurde von allen Seiten

---

[1] Endemann (in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1187) bemerkt, daß in dem §. 5 des Gesetzes nicht gesagt sei, in welchem Sinne diese Verpflichtung gemeint sei; nach der herrschenden Ansicht werde darunter schwerlich eine privatrechtliche, im Wege der Klage verfolgbare, sondern nur eine sogenannte publizistische Verpflichtung verstanden werden können. — Das Preuß. Fin.-Min. hat sich in dem Cirk.-Reskr. v. 5. Jan. 1876 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 23) nun dafür ausgesprochen, daß die Reichskassenscheine bei allen Staatskassen nach ihrem Nennwerthe in Zahlung anzunehmen seien und daß, da der Gesammtbetrag, welcher in Reichskassenscheinen ausgegeben wird, hinter dem Betrage des seither in Deutschland cirkulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibe, und im öffentlichen Verkehre ein lebhafter Begehr nach solchen Papiergeldzeichen vorhanden sei, nicht anzunehmen sei, daß den Königl. Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichskassenscheinen verweigert werden solle.

[2] Der Abs. 1 des §. 7 des Gesetzes v. 30. April 1874 hat vorgeschrieben, daß vor der Ausgabe der Reichskassenscheine eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen. Dieser Vorschrift ist durch die Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung v. 24. Dec. 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, Nr. 2, S. 48 u. Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 302) Genüge geleistet worden. — Ueber die Bestrafung der Nachmachung, beziehungsw. Fälschung, sowie der strafbaren Verbreitung nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes vgl. die §§. 146 ff. des Reichsstrafgesetzbuches.

[3] Ueber die Literatur bezüglich des Bankwesens in Deutschland vgl. den Nachweis in Dr. A. Soetbeer's Deutscher Bankverfassung, S. 401—407, welchem noch hinzuzufügen: F. Reiche, Zur Beleuchtung des neuen Bankgesetzentwurfs. Itzehoe, 1874. — M. Ströll, Das Reichsbankgesetz. Mit geschichtlicher Einleitung und kurzer systemat. Darstellung. Nördlingen, 1875.

[4] Der betreffende Zustand ergiebt sich aus der dem Entwurfe eines Bankgesetzes als Anlage beigefügten „Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zentralbanken und Banknoten in Deutschland" in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 27, S. 659—689. Vgl. auch in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 634 ff. Danach bestanden zur Zeit der Ema-

anerkannt, daß die gleichmäßige und umfassende Regelung des Bankwesens ein dringendes Bedürfniß sei. Daher wurde in den Art. 4, Ziffer 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bestimmung aufgenommen, „daß der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen unterliegen", und diese Bestimmung ist auch unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen. Die Zuständigkeit des Reiches erstreckt sich hiernach ganz allgemein auf das Bankwesen; allein die Gesetzgebung des Reiches hat sich bisjetzt nur mit dem Banknotenwesen und der Kontrolle der Notenbanken befaßt, nicht auch mit der Wirksamkeit der übrigen Banken, für welche allerdings an sich die Aufsicht und die Gesetzgebung des Reiches gleichfalls zuständig ist. Da durch die §§. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[1] die staatliche Genehmigung für alle Aktiengesellschaften aufgehoben ist, insofern nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf oder das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, was bei solchen Banken und Bankgeschäften, die sich mit der Ausgabe von Banknoten nicht befassen, in keinem Staate des Deutschen Reiches mehr stattfindet, so sind diejenigen auf Aktien begründeten Banken, welche keine Noten ausgeben, hinsichtlich ihrer Errichtung, sowie ihres Geschäftsbetriebes gegenwärtig keinen anderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen, als den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. In dieser Beziehung besteht also jetzt im Deutschen Reiche vollständige Bankfreiheit.

Die ersten Schritte, welche die Reichsgesetzgebung in Anwendung der dem Reiche durch die Bestimmung im Art. 4, Ziffer 4 der Reichsverfassung beigelegten Zuständigkeit gethan hat, waren nur vorbereitende. Die Bundesregierung war der Ansicht, daß eine reichsgesetzliche Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen vor der Regelung des Münzwesens sich nur dann rechtfertigen lassen würde, wenn eine Inangriffnahme der letzteren in sehr entfernter Aussicht stände, was nicht der Fall sei[2]; da indeß jedenfalls bis zur Regelung des Bankwesens noch geraume Zeit vergehen werde, so habe die Bundesgesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß der zu befürchtenden Vermehrung der Schwierigkeiten, welche in den für längere Zeit erworbenen Konzessionen der bestehenden Banken liegen, durch Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Notenprivilegien vorgebeugt werde[3]. Das zur Erreichung dieses Zweckes ergangene Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten[4] hatte sich demzufolge die Aufgabe gestellt, durch gesetzliche Vorkehrungen die im Bundesgebiete bestehenden Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten bis zum Erlaß der allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Bankwesen auf ihren gegenwärtigen Bestand zu beschränken. Dasselbe hat daher bestimmt, daß vom Tage seiner Wirksamkeit an, die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten

---

nation des Bankgesetzes v. 14. März 1875, außer der in die Reichsbank umgewandelten Preußischen Bank, im Deutschen Reiche 32 Privatnotenbanken mit der verschiedenartigsten Verfassung und Organisation.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 375 ff. — Dieses Gesetz des Norddeutschen Bundes gilt auch für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80, Ziffer I, Nr. 26 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 646), für Würtemberg, zuf. Art. 2, Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 656) und für Bayern, zuf. des §. 10 des Reichsgesetzes v. 22. April 1871. (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 90.)

[2] In der That ist denn auch das Deutsche Münzwesen durch die Münzgesetze v. 4. Dec. 1871 und 9. Juli 1873 geregelt worden. Vgl. oben §. 96, sub II, S. 253 ff.

[3] Vgl. die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten in den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 60, S. 290 ff. und in Hirth's Annal., Bd. III, Jahrg. 1870, S. 107.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 51 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 60, S. 290 ff., desgl. die Verhandlungen darüber in den Plenarsitzungen v. 19., 21. und 24. März 1870 (Sten. Ber., Bd. I, S. 395 ff., S. 415 ff. und S. 481 ff.).

Landesregierung erlassenes Reichsgesetz erworben werden könne, und daß, wenn eine Bank bis dahin von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, sie dies fortan nur thun könne, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Reichsgesetz erhält (§. 1 des Gesetzes). Wenn vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden ist, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so soll die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Reichsgesetz erfolgen können (§. 1 a. a. O.). Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so soll sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Reichsgesetz verlängert werden können, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen (§. 3 a. a. O.). Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so soll diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft des Gesetzes, eintreten, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen (§. 4 a. a. O.). Den Banknoten soll Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist, gleichgeachtet werden (§. 5 a. a. O.).

Dieses Gesetz erhielt durch den Art. 80, Ziffer II, Nr. 1 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[1] auch für Baden und Südhessen, durch den Bündnißvertrag vom 25. November 1870, Art. 1 und 2, Ziffer 6[2] auch für Würtemberg, und endlich auch für Bayern durch den §. 2, Ziffer III, Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871[3] Wirksamkeit[4]. Der §. 6 des Gesetzes hatte dessen Wirksamkeit zuerst auf die Zeit bis zum 1. Juli 1872 beschränkt; dieselbe ist dann aber verlängert worden, nämlich durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872[5] bis zum 30. Juni 1873, und durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1873[6] bis zum 31. December 1874. Während das Gesetz vom 27. März 1870 nur einen die Regelung des Bankwesens vorbereitenden Charakter trug, war durch die Bestimmung in dem Art. 18, Abs. 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873[7] eine der endgültigen Ordnung der Materie angehörende Frage vorweg entschieden worden. In der Absicht, dem Goldmünzumlaufe das unbedingt erforderliche Maaß des Schutzes gegen die Konkurrenz des papierenen Zahlungsmittels zu sichern, hatte nämlich der Art. 18, Abs. 1 a. a. O. angeordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen, und zugleich bestimmt, daß von diesem Termine an nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 648.

[2] Vgl. ebendas., S. 654 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 87.

[4] In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz v. 27. März 1870 nicht eingeführt, da nach Lage der dortigen Gesetzgebung kein Bedürfniß hierzu vorlag. Vgl. die Motive zum Entwurfe des Bankgesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 27, S. 652, Sp. 2.

[5] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 169 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 151, S. 626, desgl. die Verhandlungen darüber im Plenum, ebendas., Bd. II, S. 886—887 u. S. 962—969. — Die Motive heben nur wiederholt hervor, daß der gesetzlichen Regelung der Ausgabe von Banknoten und Papiergeld die einheitliche Ordnung des Deutschen Münzwesens vorauszugehen habe.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 159 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 222, S. 1027, desgl. die Verhandlungen darüber im Plenum, ebendas., Bd. II, S. 1383 u. 1421.

[7] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 239.

Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen[1]. Als dann auch bis zum Ablaufe des in dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1873 vorgesehenen Termins (bis zum 31. December 1874) das Bankgesetz noch nicht zu Stande gekommen war, wurde durch den Art. I des Reichsgesetzes vom 21. December 1874[2] die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 27. März 1870 anderweitig bis zum 31. December 1875 verlängert; zugleich aber traf der Art. II des Reichsgesetzes vom 21. December 1874 nähere Bestimmungen zur Ausführung der Anordnungen des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten. Derselbe bestimmte nämlich im §. 1, daß eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt worden, nicht ausgeben, und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren dürfe, und zwar bei Vermeidung der im §. 2 angedrohten Geldstrafe; ferner im §. 3, daß die Banken verpflichtet sein sollten, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als einhundert Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. December 1875 herbeizuführen, und endlich im §. 4, daß die Banken verpflichtet sein sollten, dem Reichskanzler Behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag der umlaufenden, der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen, eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen[3].

Unterm 5. November 1874 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Bankgesetzes nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, vom Reichskanzler zur Beschlußnahme vorgelegt[4]. Dieser Entwurf stieß jedoch sogleich bei seiner ersten Be-

---

[1] Der Abs. 2 des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 setzt fest, daß diese Bestimmungen auch für die bis dahin von Korporationen ausgegebenen Scheine gelten sollen, und der §. 54 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 hat vorgeschrieben, daß für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld, insolange, also von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann der §. 43 und der §. 47 Abs. 1 des Bankgesetzes, soweit derselbe sich auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht, gelten sollen. — Die Folge dieser Bestimmung ist, daß diejenigen Korporationen, welche zur Zeit der Emanation des Bankgesetzes noch die Befugniß hatten, Papiergeld zu emittiren (z. B. Eisenbahngesellschaften und städtische Gemeinwesen, wie auch die Landständische Bank des Königl. Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz, vgl. Motive zum §. 26 des Entwurfs des Bankgesetzes) davon Abstand nehmen werden, weil diese Ausgabe für dieselben keinen erheblichen Vortheil haben kann, wenn die Appoints nicht unter 100 Mark sein und nicht außer dem Landesgebiete umlaufen dürfen und die Banken sie nicht in Zahlung nehmen. (Vgl. hierüber Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, S. 368.)

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 193 ff. und den Entwurf dieses ohne Motive eingebrachten Gesetzes in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 132, S. 983 und die Verhandlungen darüber im Plenum, ebendas., Bd. II, S. 785—788 u. S. 835.

[3] Die im §. 4 des Art. II des Reichsgesetzes v. 21. Dec. 1874 vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgte zuerst durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 15. Jan. 1875 als „Nachweisung über die am 31. Dec. 1874 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der Deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten". (Vgl. im Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, Nr. 4, S. 91 ff.). Vgl. ferner Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 132, 178, 190, 278, 312, 352, 432, 460, 514, 664, 684, 730, 788.

[4] Vgl. diesen Entwurf (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 27, S. 648 ff. Der ursprüngliche dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf (nebst Motiven) findet sich abgedruckt in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1611 ff. Vgl. über denselben A. Lammers in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. IV, S. 123 ff.

rathung im Reichstage[1] auf Widerstand, weil er die Errichtung einer **Reichsbank** nicht in Aussicht genommen hatte. Ein bei der Generaldebatte gestellter Antrag, „der Reichstag möge, in Erwägung, daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens nothwendig erscheint, die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes durch Bestimmungen über die gleichzeitige Errichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen, und daß diese Aufgabe am besten durch Vorberathung in einer Kommission sich erreichen läßt, den Gesetzentwurf zur Vorberathung an eine Kommission verweisen[2]", wurde zwar aus formellen Gründen der Geschäftsordnung abgelehnt und nur beschlossen, eine Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes zu erwählen; thatsächlich konnte es indeß dieser Kommission nicht zweifelhaft sein, daß es bei der gegebenen Sachlage vor Allem ihre Aufgabe sei, die Frage zur Entscheidung zu bringen, wie sich die Kommission selbst und sodann die verbündeten Regierungen zu der Frage der Reichsbank stellen würden. Die Kommission faßte in dieser Beziehung gleich nach ihrer Konstituirung den Beschluß, „zu erklären, daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei"[3]. Der Erfolg dieses Beschlusses war, daß die verbündeten Regierungen sich bereit erklärten, auf den von der Kommission ausgesprochenen Grundgedanken der Errichtung einer Deutschen Reichsbank einzugehen, und daß zugleich von dem Reichskanzleramte ein Programm zur Verwirklichung dieses Gedankens im Anschlusse an den Entwurf des Bankgesetzes vorgelegt wurde[4]. Die beiden Grundlagen wurden nunmehr von der Kommission berathen und auf Grund des von derselben beschlossenen neuen Bankgesetzentwurfes erfolgte[5] die zweite Berathung im Reichstage[6], worauf dann der beschlossene Gesetzentwurf in dritter Berathung[7] angenommen wurde. Der Bundesrath genehmigte den vom Reichstage beschlossenen Gesetzentwurf, und nachdem auch die Preußische Landesvertretung ihre Zustimmung zur Verwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank unter den in dem Reichsbankgesetze enthaltenen Bedingungen ertheilt hatte, wurde das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875[8] publizirt. Dasselbe zerfällt in fünf Titel, deren erster die für alle Banken gemeinsam geltenden Bestimmungen enthält, während der zweite Titel von der Reichsbank und der dritte Titel von den Privatnotenbanken handelt. Der vierte Titel enthält Strafbestimmungen, und der fünfte Titel Ausführungs- und Uebergangsvorschriften.

Die Fundamentalgrundsätze, auf welchen das Reichsbankgesetz beruht, sind folgende[9]. Dasselbe hat keinesweges die Absicht, das geschaffene Zentralinstitut der Reichsbank sofort oder auch in nächster Zeit auf die Höhe einer das ganze Zettelbankwesen im Reiche monopolisirenden Anstalt zu erheben, sondern indem es ein Zusammenbestehen der neuerrichteten Reichsbank mit den übrigen in Deutschland bestehenden Landesbanken in sein System aufgenommen hat, steht es auf der Voraussetzung, daß diesen Banken die Möglichkeit eines gesunden Weiterwirkens, wenigstens für die Dauer seiner Geltung, gewährt werden müsse, und daher hat es in seinen einzelnen Bestimmungen überall die Veranstaltungen so getroffen, daß den Landesbanken die Möglichkeit bleibt, ihre eigenen Interessen mit hinreichender Sicherheit zu wahren und denjenigen des Publikums, auf welches sie ange-

[1] Vgl. hierüber die Verhandlungen in den Sitzungen v. 16. bis 18. Nov. 1874 (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. I, S. 149—234.

[2] Vgl. den Antrag der Abgeordneten Lasker, Fürst Hohenlohe-Langenburg und Frhr. v. Minnigerode in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 53, S. 757.

[3] Vgl. den Bericht der Komm. v. 19. Jan. 1875 in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. IV, Aktenst. Nr. 195, S. 1147 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 835 ff. u. S. 945 ff.

[4] Vgl. dieses Programm in den Sten. Ber. a. a. O., S. 1176—1177.

[5] Vgl. denselben in den Sten. Ber. a. a. O., S. 1178 ff.

[6] Vgl. die betr. Verhandlungen v. 25. bis 28. Jan. 1875 in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. II, S. 1265—1396.

[7] Vgl. die Verhandlungen v. 30. Jan. 1875, ebendas., S. 1435—1453.

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 177 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 999 ff.

[9] Ueber die Motive der angenommenen Fundamentalprinzipien des Bankgesetzes vgl. die ausführlichen Erörterungen in dem cit. Komm.-Ber. v. 19. Jan. 1875.

wiesen sind, zu dienen. Das Gesetz erkennt die Nothwendigkeit einer im öffentlichen Interesse und deshalb unter der Aufsicht des Reiches zu handhabenden Geschäftsführung als die unerläßliche Bedingung für die Errichtung einer Reichsbank an, so daß, wenn auch anderweitige Gründe dahin geführt haben, das System anzunehmen, daß das Grundvermögen und die Betriebsmittel der Reichsbank ausschließlich aus der Betheiligung von Privatpersonen zu beschaffen, und den Antheilseigenen aus diesem Grunde einen gewissen Einfluß und gewisse Rücksichten vorzubehalten, doch alles vermieden worden ist, was im Großen oder Kleinen die Zurücksetzung des öffentlichen Interesse hinter die Vortheile der Einzelnen herbeizuführen geeignet sein könnte. Das zweite eigenthümliche Moment des Bankgesetzes betrifft die Regelung des Notenumlaufes im Ganzen. Außer der Einschränkung der ungedeckten Notenemission im Interesse der Münzreform wird es als eine Hauptaufgabe der Bankgesetzgebung betrachtet, die Umwandlung der für den Verkehr ungeeigneten Zahlungsmittel, wie sich die von dem größten Theile der bestehenden Banken ausgegebenen Banknoten darstellten, und die wirthschaftlich schwächeren Klassen benachtheiligten, in ein solches Umlaufsmittel, welches überall eine gleichmäßige feststehende Geltung habe, herbeizuführen. Zu diesem Behufe hat das Gesetz Maßregeln getroffen, die bestehenden Notenbanken zu veranlassen, abgesehen von ihrer Einwilligung dazu, daß ihre Notenausgabebefugniß im Jahre 1891 mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, sich bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes zu unterwerfen, und verpflichtet dieselben, außer ihrem Sitze auch noch in Berlin oder in Frankfurt a. M. eine Einlösungsstelle einzurichten und gegenseitig ihre Noten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen. Damit aber diese Einrichtung, welche allen betreffenden verschiedenen Banknoten einen gleichen festen Werth sichern soll, nicht dazu führen, daß der thatsächliche Notenumlauf sich stets so weit ausdehne und erhalte, als die gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, hat das Gesetz mit der allgemeinen Annahmepflicht eine wesentliche Beschränkung für die Verwendung der bei einer Bank eingegangenen fremden Noten (Reichsbanknoten ausgenommen) verbunden, wonach nämlich solche Noten nur zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an die Bank, welche sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Grundsitz hat, verwendet werden dürfen. Auf diese Weise soll der doppelte Zweck erreicht werden, auf der einen Seite dem Deutschen Publikum in den Noten der verschiedenen Banken ein Umlaufsmittel zu geben, welches allerwärts ohne Verlust und Behelligung in gleichem Werthe zu brauchen ist, aber auch andererseits ein solches, welches in möglichst häufiger Rückkehr an die Kasse seines Ausgangspunktes dafür bürgt, daß dieselbe den soliden Maßstab einer metallischen Verbürgung dieses Papiers unter allen Umständen in reichem Vorrathe zur Stelle haben. Diejenigen Banken nun, welche bis zum 1. Januar 1876 dem Reichskanzler nachgewiesen haben, daß ihre Statuten den durch den §. 44 des Bankgesetzes aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, und daß sie die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet haben, wird gestattet, daß sie im ganzen Reichsgebiete Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben, und daß ihre Noten überall zu Zahlungen gebraucht werden dürfen. Die übrigen Notenbanken, welche bis zum 1. Januar 1876 einen solchen Nachweis nicht geführt haben, unterliegen nur den in den §§. 7—10 des Bankgesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften und sonst den bisherigen Bedingungen ihrer Konzession, dürfen aber außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten oder Agenturen nicht betreiben, auch dürfen außerhalb jenes Staates ihre Noten nicht zu Zahlungen gebraucht werden. Diejenigen Banken, welchen durch ihre Konzession die Befugniß zu einer unbeschränkten, oder doch zu einer den Betrag ihres Grundkapitals überschreitenden Notenausgabe ertheilt ist, und welche im Uebrigen sich den im §. 44 des Bankgesetzes aufgestellten Bedingungen unterwerfen, bleiben von der Verpflichtung befreit, von dem sich jährlich über das Maß von $4^1/_2$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinne jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Aufsammlung eines Reservefonds zurückzulegen, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt, wenn sie bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundkapitals eingeschränkt ist, und es können solchen Banken vom Bundesrathe einzelne der durch die Bestimmungen des §. 44, Nr. 1 des Bankgesetzes ausgeschlossenen Formen

der Kreditertheilung zeitweilig oder widerruflich gestattet werden. Endlich ist noch des in dem §. 9 des Bankgesetzes zum Ausdrucke gelangten Systems der sogenannten „indirekten Kontingentirung des ungedeckten Notenumlaufes" als eines eigenthümlichen Grundgedankens des Gesetzes zu erwähnen. Im Deutschen Reiche waren bisher drei verschiedene Arten von Banknotensystemen üblich. Das eine System gestattete den Banken nur eine äußerst geringe in der Regel den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigende Ausgabe von Banknoten [1]; das entgegengesetzte System gewährte den Banken ein ganz unbeschränktes Recht der Notenausgabe mit der einzigen Schranke, daß die Drittelbeckung vorgeschrieben ist [2]. Zwischen beiden Gattungen von Banken stand eine dritte Kategorie, deren Notenumlauf zwar kein unbeschränkter, wohl aber ein ziemlich weit ausgedehnter war, nämlich solche Banken, welchen in der Regel gestattet war, Banknoten bis zum dreifachen Betrage ihres eingezahlten Aktienkapitals in Umlauf zu setzen [3]. Das Reichsbankgesetz geht nun von dem Grundsatze aus, daß es ebenso unabweislich, als ohne Gefährdung der berechtigten Verkehrsinteressen durchführbar sei, durch die Gesetzgebung auf eine Beschränkung des ungedeckten Notenumlaufes hinzuwirken. Dies soll jedoch nicht dadurch erreicht werden, daß dem ungedeckten Notenumlaufe eine feste Maximalgrenze gesteckt wird; denn hiergegen spreche die Erfahrung, daß dieselbe in kritischen Zeitläuften nicht innegehalten werden könne, und daß sie durch ihr Bestehen eine den gesammten Kreditverkehr hemmende Beängstigung des Publikums herbeiführt, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich der ihm gesteckten Grenze nähert. Der Zweck soll vielmehr durch eine elastische, den Konjunkturen freieres Spiel lassende Einrichtung, nämlich durch die sogenannte indirekte Kontingentirung des ungedeckten Notenumlaufes erreicht werden, indem ohne Aufstellung einer festen Grenze Vorsorge getroffen wird, daß der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimirt, und zwar mit der Tendenz, sobald als möglich auf den regelmäßigen Umfang des Notenumlaufes zurückzukehren. Das Bankgesetz sucht diese Aufgabe dadurch zu lösen, daß es den ungedeckten Notenumlauf, sobald und soweit derselbe die regelmäßig innezuhaltende Grenze übersteigt, einem Steuersatze von fünf Prozent von dem die Grenze übersteigenden Betrage unterwirft, um hierdurch der Gefahr zu begegnen, daß die Banken sich durch steigende Geldnachfrage zu einer Uebertreibung der Notenausgabe verleiten lassen könnten. Die Steuer hat zugleich den Zweck, indem sie die Banken zu rechtzeitiger Erhöhung der Diskontosätze veranlaßt, auf die Schwankungen des Diskontosatzes ausgleichend zu wirken und ohne störende Eingriffe der gefahrdrohenden Neigung des Verkehrs zu begegnen, die infolge der Konjunktur gewonnene Ausdehnung des ungeschmälerten Notenumlaufes dauernd festzuhalten. Gleichzeitig soll die Steuereinrichtung die Aufgabe erfüllen, sämmtliche Banken zu einer übereinstimmenden, von der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der metallischen Grundlage der Cirkulation beherrschten Diskontopolitik zu veranlassen und die Gefahr auszuschließen, daß die durch solche Rücksicht diktirten einschränkenden Maßregeln der einen Bank durch das Bestreben anderer Banken, mit ihren Noten die entstandene Lücke durch Mehremission auszufüllen, vereitelt werden.

II. Die für sämmtliche Notenbanken geltenden gemeinsamen Bestimmungen des Reichsbankgesetzes sind folgende:

1) Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. Den Banknoten im Sinne des Bankgesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist (§. 1 des Bankgesetzes) [4].

---

[1] Nach diesem Systeme sind namentlich sämmtliche Preußische Privatbanken organisirt.

[2] Zu diesen Banken gehörte namentlich die Preußische Bank.

[3] Hierher gehörten die Badische, die Würtembergische, die Frankfurter, die Süddeutsche Bank.

[4] Die Bestimmung dieses zweiten Satzes des §. 1 des Gesetzes, welche bereits in dem §. 5 des Gesetzes v. 27. März 1870 (vgl. oben S. 270) enthalten ist, bezieht sich auf die Oldenburgische Landesbank, welcher in Gemäßheit eines Gesetzes für das Großherzogthum Olden-

2) Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden (§. 2 a. a. O.)[1].

3) Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden (§. 3 a. a. O.)[2].

4) Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei. Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet (§. 4 a. a. O.)[3].

5) Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden (§. 5 a. a. O.).

6) Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufes sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor. Die hiernach von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen (§. 6 a. a. O.)[4].

7) Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf

---

burg v. 12. Aug. 1868, betr. die Ausgabe von Papiergeld, und eines vorangegangenen Vertrages zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Gründern der Bank ein Betrag von zwei Millionen Thaler Oldenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb überwiesen worden ist.

[1] Der im §. 2 des Gesetzes ausgesprochene Grundsatz verhindert weder die Reichsfinanzverwaltung, noch die Landesregierungen, die ihnen unterstellten Kassen zur Annahme von Banknoten zu ermächtigen (vgl. die Motive zum §. 2 des Gesetzentwurfs). Da das Bankgesetz in Betreff der Noten der Reichsbank keine Ausnahme von der Bestimmung des §. 2 gemacht hat, so hängt auch die Annahme von Reichsbanknoten nicht nur im Verkehre zwischen Privaten lediglich von dem freien Belieben der Betheiligten ab, sondern auch ihre Annahme bei den öffentlichen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten kann auf Grund von Verfügungen der Regierungen im Verwaltungswege, stets aber nur bis auf Weiteres und auf Widerruf stattfinden.

[2] Der §. 3 des Gesetzes ergänzt die Vorschrift des Abs. 1 des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (vgl. oben S. 270) über den Mindestbetrag der Notenabschnitte durch eine einheitliche Vorschrift über die überhaupt zuläßigen Notenabschnitte, um eine allzugroße, für den Verkehr unbequeme Verschiedenartigkeit der Notenabschnitte fern zu halten, und zugleich solche Notenabschnitte auszuschließen, welche Reminiscenzen an die Thalerrechnung in das neue Münzsystem hinüberführen und dadurch dessen Einbürgerung erschweren könnten. (Vgl. die Motive zum §. 3 des Gesetzentwurfs.)

[3] Der letzte Satz des §. 4 des Gesetzes schließt jedes Mortifikationsverfahren über vernichtete oder verlorene Banknoten aus, wie dies der Natur der Banknote als eines Zahlungsmittels entspricht. (Vgl. die Motive zum §. 4 des Gesetzentwurfs.)

[4] Die Verpflichtung der Bank zur Tragung der Kosten des Aufrufs und der Einziehung der Noten ohne Unterschied der Fälle, ist in dem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil sie sich nach allgemeinen Rechtsregeln von selbst versteht. (Vgl. die Motive zum §. 6 des Gesetzentwurfs.)

Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (§. 7 a. a. O.)[1].

8) Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben 1) auf Seiten der Passiva: das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva; 2) auf Seiten der Aktiva: den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem Deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet), den Bestand: an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven. Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath[2]. Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen (§. 8 a. a. O.)[3].

9) Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der dem Gesetze beigefügten Anlage[4] zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar

---

[1] Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, trifft (nach §. 58 des Gesetzes) eine Geldstrafe bis zu 5000 Mark.

[2] Der Bundesrath hat auf Grund dieser Bestimmung unterm 4. Jan. 1877 beschlossen, daß in den von den notenausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien der Aktiva und Passiva gesondert nachzuweisen sind: I. auf Seiten der Passiva: 1) das Grundkapital; 2) der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe: a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres, b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a und b sich ergebenden Bestandes; 3) der etwa angelegte Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto); 4) der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen; 5) das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger; 6) der Betrag der Depositen, und zwar: a) der verzinslichen, unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist, b) der unverzinslichen; 7) der Betrag der schuldigen Depositenzinsen; 8) der Betrag der nach §§. 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer; 9) der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos (§. 8, Abs. 1, Ziffer 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes; II. auf Seiten der Aktiva: 1) der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet; 2) der Kassenbestand, und zwar an: a) kursfähigem Deutschem geprägten Gelde, b) Reichskassenscheinen, c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen, d) Reichsbanknoten, e) Noten anderer Banken; 3) der Bestand an Silber in Barren und Sorten; 4) die Wechselbestände ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar: a) Platzwechsel, b) Remessenwechsel auf Deutsche Plätze (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten 15 Tage fälligen), c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze nach den Valuten gesondert; 5) der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar: a) auf Gold oder Silber, b) auf Effekten (einschließlich Wechsel) der in §. 13, Ziffer 3, Buchst. b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art, c) auf andere Effekten, d) auf Waaren; 6) der Bestand an Effekten, und zwar: a) an diskontirten Werthpapieren, b) an eigenen Effekten, c) an Effekten des Reservefonds, zu b und c, unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind; 7) das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren; Hypotheken u. s. w.); 8) der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen; 9) der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke. Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen. (Deutscher Reichsanzeiger u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1877, Nr. 6, S. 1 ff.).

[3] Die im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben mit dem 7. April 1875 begonnen. Wenn die Mitglieder des Vorstandes einer Bank in diesen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschlimmern, werden sie nach §. 59 des Gesetzes mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

[4] In der dem §. 9 des Gesetzes beigefügten

1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf von Hundert an die Reichskasse zu entrichten[1]. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem Deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes dem Antheil der Reichsbank zu[2] (§. 9 a. a. O.).

10) Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§. 11 a. a. O.)[3].

III. Der §. 12 des Bankgesetzes hat die Errichtung einer den Namen „Reichsbank" führenden Bank angeordnet, welche unter Aufsicht und Leitung des Reiches steht, die Eigenschaft einer juristischen Person[4] besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Diese Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin und ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, deren Errichtung an bestimmten Orten der Bundesrath anordnen kann.

Der §. 61 des Bankgesetzes hatte den Reichskanzler ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung einen Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank[5] an das Reich auf den in dem gedachten §. 61 bezeichneten Grundlagen abzuschließen. Nachdem hierauf durch das Preußische Gesetz vom 27. März 1875[6] der Preußischen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt worden war, auf den gleichen Grundlagen wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich einen Vertrag mit dem Reichskanzler abzuschließen, ist zwischen dem letzteren, Namens des Deutschen Reiches einer-

---

Anlage ist der für die 33 Deutschen Notenbanken festgesetzte steuerfreie ungedeckte Notenumlauf auf den Gesammtbetrag von 385,000,000 Mark fixirt, wovon 250,000,000 Mark auf die Reichsbank fallen.

[1] Ueber die Art der Ermittelung und Feststellung dieser Steuer vgl. die näheren Bestimmungen im §. 10 des Gesetzes. Vgl. oben §. 84, S. 136.

[2] Nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. April und 23. Juli 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1876, S. 124 u. 170) haben von den in der Anlage zum §. 9 des Bankgesetzes aufgeführten 32 Privatnotenbanken bisjetzt 13 (nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern zu Stettin, die Bank des Berliner Kassenvereins, die Kommunalständische Bank für die Preuß. Oberlausitz zu Görlitz, die Leipziger Bank, die Weimarische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank in Sondershausen, die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank in Bückeburg, die Lübecker Privatbank und die Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank in Homburg) auf das ihnen zustehende Recht zur Notenausgabe rechtsgültig verzichtet, und es ist der diesen Banken zustehende im Ganzen auf 22,720,000 Mark sich belaufende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zugewachsen, welcher sich demzufolge von 250,000,000 Mark auf 272,720,000 Mark erhöht hat.

[3] Die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Vorschrift des §. 11 enthält der §. 57 des Bankgesetzes. Dieselben drohen eine Geldstrafe von 50—5000 Mark an, wozu bei gewerbsmäßiger Verwendung der verbotenen Banknoten 2c. noch Gefängniß bis zu einem Jahre tritt. Schon der Versuch ist strafbar.

[4] a) Der §. 66 des Bankgesetzes bestimmt, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben auf die Reichsbank keine Anwendung finden sollen.

b) Der §. 21 des Bankgesetzes gewährt der Reichsbank und ihren Zweiganstalten im gesammten Reichsgebiete die Befreiung von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (vgl. oben §. 71, S. 69); dagegen ist die Befreiung von Kommunalsteuern vom Reichstage abgelehnt worden. (Vgl. hierüber Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, S. 307—308.)

[5] Ueber die Entstehung und Geschichte der Preußischen Bank und über deren Organisation vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 258, S. 146 ff. — Vgl. ebendas., Bd. II, Abth. 2, §. 485, S. 515 ff.

[6] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1875, S. 166 und Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1020.

seits, und den mit der Ausführung des Preußischen Gesetzes vom 27. März 1875 beauftragten Preußischen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Namens der Preußischen Regierung andererseits, der Vertrag vom 17./18. Mai 1875 über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich[1] abgeschlossen worden, durch welchen die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich, und zwar mit der Maßgabe übertragen worden ist, daß das Reich diese Bank auf die zufolge des §. 12 des Reichsbankgesetzes errichtete Reichsbank überträgt. Die Reichsbank ist hierauf am 1. Januar 1876, nachdem die Preußische Bank mit dem 31. December 1875 ihre Wirksamkeit eingestellt hatte, in Wirksamkeit getreten[2].

Die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Reichsbank sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Reichsbank ist befugt, die im §. 13 des Bankgesetzes aufgeführten Geschäfte[3] zu betreiben. Sie ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, und berechtigt, solches Gold auf Kosten des Abgebers durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen (§. 14 des Bankgesetzes).

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 215 und Preuß. Gesetzsamml. 1875, S. 224, desgl. in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1563 ff. und in Soetbeer's Deutscher Bankverfassung, S. 382 ff.

[2] Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Dec. 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 787).

[3] a) Die im §. 13 des Gesetzes aufgeführten Geschäfte sind folgende: 1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen; 2) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen; 3) zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar: a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes; c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes; d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes; e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen des Werthes; 4) Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; 5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen; 6) für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen; 7) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; so jedoch, daß die Summe der verzinslichen Depositen diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen darf; 8) Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

b) In Betreff der von der Reichsbank gewährten Darlehen im Lombardsverkehre (§. 13, Ziffer 3) bestimmt der §. 20 des Bankgesetzes, daß, wenn der Schuldner eines solchen Darlehens im Verzuge ist, die Reichsbank berechtigt ist, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, und daß die Bank dieses Recht auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners behält.

2) Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne ertheilt. Die Aufstellung ihrer Wochenübersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten (§. 15 a. a. O.).

3) Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission (§. 16 a. a. O.)[1]. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem Deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten (§. 17 a. a. O.). Sie ist verpflichtet, ihre Noten: a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges Deutsches Geld einzulösen (§. 18 a. a. O.). Sie ist ferner verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen (§. 19 a. a. O.)[2].

4) Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten[3]. Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen (§. 22 a. a. O.).

5) Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark. Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht (§. 23 a. a. O.). Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird: 1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 43, sub II, 2, h, S. 312.

[2] Die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 19 steht in Verbindung mit der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 9 des Gesetzes (vgl. oben S. 276), wonach beim Erlöschen der Befugniß einer Bank zur Notenausgabe der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes dem Antheile der Reichsbank zuwächst.

[3] Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift bestimmt auch der §. 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 205), daß der Reichsbank obliegt, das Reichsguthaben unentgeldlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Bis dahin wurden die Centralkassengeschäfte des Reiches provisorisch von der Preußischen Generalstaatskasse (unter der Benennung Reichshauptkasse) wahrgenommen (vgl. Bd. I, §. 43, S. 310); laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. Dec. 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, Nr. 53, S. 821) ist indeß, in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 22 des Bankgesetzes und des §. 11 des Statuts der Reichsbank, die Wahrnehmung der gedachten Kassengeschäfte des Reiches vom 1. Jan. 1876 auf die Reichsbank-Hauptkasse übertragen, welche dieselben unter der Bennenung „Reichshauptkasse" führt, und es ist für die Buchführungsgeschäfte der Reichshauptkasse bei der Reichsbankhauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Die cit. Bekanntmachung bestimmt zugleich: a) daß alle amtlichen Ausfertigungen der Reichshauptkasse die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Stellvertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen müssen, und b) daß in Berlin Zahlungen an die Reichshauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbankhauptkasse zu leisten sind und Quittungen der Reichshauptkasse über solche Zahlungen, neben den Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichshauptkasse, noch der Unterschrift des betreff. Kassirers der Reichsbankhauptkasse bedürfen.

Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann 2) von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt, 3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu. Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 a. a. O.).

6) Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium, die dem Reiche zustehende Leitung der Bank vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbankdirektorium, welches die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde ist, ausgeübt (§§. 25—27 a. a. O.)[1]. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches (§. 28 a. a. O.)[2].

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung und außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß aus, welcher die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung ist, aus fünfzehn Mitgliedern und fünfzehn Stellvertretern besteht (§§. 30 und 31 a. a. O.)[3]. Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank wird durch drei von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter ausgeübt (§. 34 a. a. O.)[4].

7) Die Reichsbank darf Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder Deutscher Bundesstaaten nur innerhalb der Bestimmungen des Reichsbankgesetzes und des Bankstatuts machen, und es müssen dieselben, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht (§. 35 a. a. O.).

8) Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius stehen[5]. Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden (§. 36 a. a. O.)[6].

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 50, S. 334. — Ueber die Rechte und Pflichten der Beamten der Reichsbank vgl. §. 28 des Bankgesetzes (s. Bd. I, §. 52, sub III, S. 343 u. §. 55, sub IV, 2, S. 357).

[2] Vgl. Bd. I, §. 49, S. 334, Note 1.

[3] Ueber die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Zentralausschusses und die Wählbarkeit, die Geschäftsführung desselben, seine Berechtigungen ꝛc. vgl. das Nähere in den §§. 31—33 des Bankgesetzes.

[4] Der §. 34 des Gesetzes ertheilt zugleich die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten dieser Deputirten.

[5] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preuß. Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Cöln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg i. E. vom 1. Jan. 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen einzurichten. (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 17. Dec. 1875, Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 802).

[6] Ueber die Funktionen dieser Bezirksausschüsse, und über die fortlaufende spezielle Kon-

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen) durch den Reichskanzler[1], sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbankdirektorium (§. 37 a. a. O.).

9) Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankdirektoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht[2]. Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist (§. 38 a. a. O.).

10) Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, so wie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten (§. 39 a. a. O.).

11) Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der in den §§. 12 bis 39 des Bankgesetzes enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen und soll insbesondere Bestimmungen enthalten: 1) über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons; 2) über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen; 3) über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons; 4) über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist; 5) über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende; 6) über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden; 7) über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen; 8) über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 9) über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank eintretende Liquidation; 10) über die Form, in welcher

---

trolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen durch Beigeordnete ertheilt der §. 36 des Gesetzes die näheren Bestimmungen.

[1] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichskanzler die Umwandlung der Preuß. Bankkomtoire in Münster und Danzig und der Preuß. Bankkommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Gemünden, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Gera und Lübeck angeordnet. (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 17. Dec. 1875, Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 802.)

[2] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichskanzler unterm 27. Dec. 1875 bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraume der Bankstelle ausgehängt. (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 820.)

die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll; 11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen (§. 40 a. a. O.). Auf Grund dieser Bestimmungen ist von dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 [1] erlassen worden.

12) Das Reich hat das Recht, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder a) die auf Grund des Reichsbankgesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über. Zur Verlängerung der Frist ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich (§. 41 a. a. O.).

IV. In Betreff der bereits vor Erlaß des Reichsbankgesetzes bestandenen Privat-Notenbanken hat das Bankgesetz folgende Spezialbestimmungen getroffen:

1) Diejenigen Banken, welche sich bei Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befanden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen (§. 42 des Bankgesetzes)[2]. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden[3]; der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt indeß diesem Verbote nicht (§. 43 a. a. O.). Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes finden jedoch auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 die im §. 44 unter Ziffer 1 bis 7 aufgestellten Voraussetzungen[4] erfüllen, sondern es kann solchen Banken der

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 203 ff. und in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1567 ff.

[2] Die Strafvorschriften über die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des §. 42 enthält der §. 58 des Bankgesetzes (Geldstrafe bis zu 5000 Mark).

[3] Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung des §. 43 bedroht der §. 56 des Bankgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark.

[4] Diese Voraussetzungen sind folgende: 1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1—4 bezeichneten Geschäften (vgl. oben S. 278, Note 3), und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals und der Reserven, anlegen. Bezüglich des Darlehnsgeschäftes ist der Bank eine Frist bis zum 1. Jan. 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13, Nr. 3 zu konformiren hat. Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt; 2) die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinne jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, bis der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt. 3) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem Deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. 4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges Deutsches Geld einzulösen. Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen. 5) Die Bank verpflichtet sich, alle Deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nach-

Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden. Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufes ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter Ziffer 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen (§. 44 a. a. O.). Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen: 1) daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, 2) daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist. Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung[1], in welcher 1) die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt, 2) die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird (§. 45 a. a. O.).

2) Wenn die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen be-

---

kommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. 6) Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte. 7) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den im §. 41 bezeichneten Terminen (vgl. oben S. 282) durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

[1] Auf Grund dieser Bestimmung sind die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 29. Dec. 1875 und v. 7. Jan. 1876 ergangen (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 390 u. 1876, S. 2). Danach haben folgende Privatnotenbanken die im §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise erbracht und sind zu deren Gunsten die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 als nicht anwendbar erklärt worden: 1) die Kölnische Privatbank, 2) die Danziger Privat-Aktienbank, 3) die Provinzialaktienbank des Großherzogthums Hessen, 4) die Kommerzbank in Lübeck, 5) die Bremer Bank, 6) die städtische Bank in Breslau, 7) die Magdeburger Privatbank, 8) die Hannoverische Bank, 9) die Leipziger Bank, 10) die Chemnitzer Stadtbank, und außerdem folgende Banken, zu deren Gunsten die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 als nicht anwendbar erklärt worden: 1) die Frankfurter Bank, 2) die Bayerische Notenbank, 3) die Sächsische Bank zu Dresden, 4) die Würtembergische Notenbank, 5) die Badische Bank und 6) die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt. Die gedachten Bekanntmachungen bezeichnen zugleich die Einlösungsstellen für die Noten der gedachten Banken. Die Bekanntmachung v. 7. Jan. 1876 bemerkt ferner, daß andere, als die vorbezeichneten Banken die im §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht haben. Die Noten der vorgedachten 16 Banken unterliegen somit dem Verbote des §. 43 des Bankgesetzes nicht, sondern bleiben im gesammten Reichsgebiete umlaufsfähig. Dagegen ist das Notenausgaberecht der übrigen sechszehn Privatbanken, da diese ihren Verzicht erklärt, beziehungsweise eine bestimmte Erklärung über ihre Stellung zum Bankgesetze nicht abgegeben haben, erloschen. Von diesen sechszehn Banken hat jedoch die Braunschweigische Bank ihr Notenausgaberecht beibehalten, ohne sich den im §. 44 des Bankgesetzes aufgestellten Normativbedingungen zu unterwerfen; ihre Noten bleiben daher innerhalb des Herzogthums Braunschweig im Umlaufe; außerhalb dieses Gebietes ist jedoch eine Verwendung derselben zu Zahlungen nach §. 56 a. a. O. strafbar. Vgl. die Mittheilungen im Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1875, Nr. 305, S. 2.

stimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden kann, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine Kraft des Bankgesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat. Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft (§. 46 a. a. O.).

3) Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf solange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebes des Diskonto-, des Lombards-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das Bankgesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen. Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht (§. 47 a. a. O.)[1].

4) Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 des Bankgesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen. Das Aufsichtsrecht der Regierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§. 48 a. a. O.).

5) Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren: 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist, 2) durch Verzicht, 3) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank, 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, 5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien (§. 49 a. a. O.).

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen: 1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des Bankgesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat; 2) wenn die Bank vor Erlaß der im §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr

---

[1] Die Bestimmung im letzten Absatze des §. 47, welche die Bayerische Regierung berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern diese Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft, hat bereits durch die Errichtung einer Bayerischen Privatnotenbank ihre Erledigung gefunden. Es ist nämlich zwischen der Bayerischen Regierung und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Vertrag v. 20. März 1875 abgeschlossen, welcher die betreffenden Bestimmungen enthält, und unter Vorlegung dieses Vertrages hat die Bayerische Regierung die Genehmigung der Bayerischen Kammern für das Gesetz v. 15. April 1875 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1875, Nr. 23) erlangt, welches die früheren in Bezug auf die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank erlassenen, entgegenstehenden Gesetze v. 1. Juli 1834, v. 15. April 1840 und v. 24. Juni 1866 aufgehoben hat. Vgl. den Vertrag v. 20. März 1875 in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1024 und das Gesetz v. 15. April 1875 (nebst Motiven) in Soetbeer's Deutscher Bankverfassung, S. 362 ff., desgl. bei Hirth a. a. O., S. 1021 ff.

angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt; 3) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation, b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation; 4) sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat. Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache. In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen (§. 50 a. a. O.). Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist. Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist. Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern (§. 51 a. a. O.). Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt (§. 52 a. a. O.)[1].

# Sechster Titel.

## Die Verkehrsanstalten.

## Erstes Stück.

### Post- und Telegraphenwesen[2].

### §. 99.

I. Die Entwickelung des Postwesens und der Postgesetzgebung ist bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine sehr verschiedenartige gewesen. Die Kaiser des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation hatten die Posthoheit als ein Kaiserliches Reservatrecht in Anspruch genommen und den von dem Gräflichen, später Fürstlichen Hause Taxis eingerichteten Posten, unter Verleihung des Reichsgeneralpostamtes an diese Familie, die Bezeichnung und die Privilegien einer Reichspostanstalt beigelegt[3]. Von den Reichsständen wurde jedoch jener An-

---

[1] Ueber die zu bewirkende Vernichtung der (nach §§. 51 u. 52) an die Kasse abzuliefernden Noten vgl. das Nähere in §. 53 des Gesetzes.

[2] Vgl. Dr. O. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Berlin, 1872. — Dr. P. D. Fischer, Die Deutsche Postgesetzgebung, 2. Aufl. Berlin, 1876. — L. Obst, Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Post- und Telegraphenwesen im Deutschen Reiche, 2 Thle. Berlin, 1871, 1872. — Vgl. die werthvollen Aufsätze von Dr. Fischer über die Verkehrsanstalten des Reiches in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 409 ff., Bd. II, S. 212 ff. u. Bd. IV, S. 421 ff. Ueber das Postwesen überhaupt und in Deutschland insbesondere vgl. die Literatur in meinem Staats-Rechte für die Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 472, S. 475, Note 4.

[3] Kaiser Rudolph II ernannte im Jahre 1595 Leonhard v. Taxis zum „Kaiserl. General-Oberstpostmeister im Reich" (vgl. die Pat. v. 16. Juni 1595 und 1597 in Lüning's Reichs-Arch., Pars gen., und in Gerstlacher's Handbuch der Reichsgesetze, IX, 1703), und seitdem gab es eigene Reichsposten. Im Jahre 1615 ertheilte Kaiser Matthias dem in den reichsgräflichen Stand erhobenen Freiherrn Lamoral Franz Klaudius v. Taxis und dessen männlichen Erben die

spruch niemals rechtlich anerkannt[1], sondern in den größeren Deutschen Territorien bildeten sich besondere Staatspostinstitute als Ausfluß der Landeshoheit, und auch diejenigen Landesherren, in deren Gebieten die Familie Taxis das Postregal ausübte, stellten in Abrede, daß diese Ausübung auf Kaiserlicher Verleihung beruhe, indem sie behaupteten, daß es vermöge ihrer landesherrlichen Bewilligung geschehe. So bestanden in Deutschland Reichs- und Territorialposten neben einander, und von der Entwickelung einer einheitlichen Reichspostgesetzgebung konnte daher während des Bestehens des Römisch-Deutschen Reiches nicht die Rede sein; insbesondere kann den Mandaten, durch welche die Kaiser den Taxis'schen Posten Eingang zu verschaffen suchten oder welche deren Betrieb regelten, die Bedeutung von Reichspostgesetzen nicht beigemessen werden. Die Ausbildung des Deutschen Postrechtes erfolgte vielmehr auf dem Wege der Landesgesetzgebungen[2]. Allein die territorialen Postordnungen vermochten bei der Verschiedenheit der Auffassungen, von welchen die einzelnen Regierungen geleitet wurden, nicht zu übereinstimmenden Grundsätzen über die Begrenzung und den Schutz des Postregals und des Postzwanges, über die rechtliche Natur der Posttransportgeschäfte, die Haftpflicht der Postanstalt und über andere wichtige Fragen des Postrechtes zu gelangen; noch erheblicher aber gestalteten sich die Verschiedenheiten der innerhalb der einzelnen Postgebiete geltenden Taxen und Gebührensätze. Nachdem das alte Deutsche Reich sich im Jahre 1806 aufgelöst hatte, führte auch die Errichtung des Deutschen Bundes keine Veränderung dieses Zustandes herbei; für das Postwesen war überhaupt eine gemeinsame Thätigkeit der Bundesregierungen niemals beabsichtigt worden, sondern der Art. 17 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 beschränkte sich lediglich auf die Anerkennung der Ansprüche des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis auf den Besitz und Genuß der in den verschiedenen Bundesstaaten von ihm besessenen Posten, oder doch seines Anspruches auf angemessene Entschädigung[3]. Die Entwickelung des Postwesens in Deutschland blieb

---

Belehnung mit dem „General-Postmeisteramte über die Posten im Reiche" (vgl. den Lehnbrief und die Taxis'schen Reversalien bei Gerstlacher a. a. O., IX, 1705), und Kaiser Ferdinand II. erklärte 1621 das Taxis'sche Reichspostlehn für ein subsidiarisches Weiberlehn. Im Jahre 1744 wurde jenes Amt unter dem Titel „Erbgeneral- und Obrist-Hofpostmeister" zu einem Reichsthronlehn erhoben und im Jahre 1747 erfolgte die erste Thronbelehnung (vgl. Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten, II, 159 ff.) an die im Jahre 1686 in den Fürstenstand erhobene Familie Thurn und Taxis. Kaiser Ferdinand II. hatte übrigens seine eigenen Deutschen Erbstaaten größtentheils von der Einführung der Thurn und Taxis'schen Reichsposten ausgenommen.

[1] In Preußen duldete der große Kurfürst die Einführung der Reichspost nicht. In einem Schreiben an den Kaiser v. 2. Juli 1652 (vgl. in Mathias, Darstellung des Postwesens in den Preuß. Staaten, 2. Aufl., Bd. I, S. 294) erklärte derselbe, „daß er keine Einmischung in Hoheitsrechte dulde, sich keine Servitut aufbürden lasse, und unglimpfliche Maßregeln nehmen werde, wenn der Graf v. Taxis seine Ansprüche erneuern möchte". Vgl. das Nähere hierüber a. a. O., S. 98 ff.

[2] Ueber die Entwickelung der Postgesetzgebung im Preuß. Staate insbesondere vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 472, S. 476 ff., und überhaupt die a. a. O., S. 475, Note 4, cit. geschichtlichen Darstellungen von E. Hartmann und von H. Stephan.

[3] Noch vor der Auflösung des Römisch-Deutschen Reiches hatte der Art. 13 des Reichs-Deputationshauptschlusses v. 25. Febr. 1803 den status quo des Thurn und Taxis'schen Postwesens in seiner ganzen Vollständigkeit, so wie es zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden hatte, garantirt. Der Art. 17 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 bestimmte, unter Bezugnahme hierauf, „daß das Fürstliche Haus Thurn und Taxis in dem durch den gedachten Reichsdeputationshauptschluß, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten bleibe, so lange nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten, und daß demselben in jedem Falle, infolge des cit. Art. 13, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert werden". Zugleich fügte der cit. Art. 17 hinzu, „daß dieses auch da stattfinden solle, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt sei". — Infolge dessen haben mehrere Deutsche Staaten, namentlich auch Preußen (wegen der neuerworbenen Landestheile auf der rechten Rheinseite und des Herzogthums Westphalen) dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis vertragsmäßige Entschädigungen bewilligt. Preußen gewährte durch den Vertrag v. 4. Juni 1816 eine Jahresrente, an deren Stelle durch den Vertrag v. 11. Mai 1819 das nutzbare Eigenthum eines Domänen-

demzufolge auch während des Bestehens des vormaligen Deutschen Bundes lediglich auf die Rechtsbildung innerhalb der einzelnen Deutschen Staaten angewiesen. In vielen derselben erfolgte die Ordnung der Postverhältnisse im Wege der Verordnung, während in anderen, namentlich nach Einführung konstitutioneller Verfassungen, der Weg der förmlichen Gesetzgebung beschritten wurde [1]. Die Nothwendigkeit, für den Verkehr der verschiedenen Deutschen Postanstalten unter einander übereinstimmende Grundsätze zu vereinbaren, führte dann, nachdem bereits durch Verträge einzelner Postverwaltungen eine umfassendere Einigung vorbereitet worden war, im Jahre 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins. An die Stelle des ursprünglichen Staatsvertrages vom 6. April 1850 war (mit dem 1. April 1852) der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 [2] getreten, und nachdem dieser letztere durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und 26. Februar 1857 in mehreren Beziehungen ergänzt und abgeändert worden war, wurde derselbe durch den zwischen den Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie den Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 [3] ersetzt [4]. Indeß vermochte weder die Verbesserung einzelner Staatsposteinrichtungen der Deutschen Staaten, noch die vertragsmäßige Regelung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen derselben den Mangel einheitlicher Gesetzgebung und Verwaltung zu ersetzen, und die bestehenden Uebelstände traten in erhöhtem Maaße hervor, als der Verkehr in Deutschland sich zu größerer Ausdehnung erhob [5]. Schon die von

---

komplexes im Großherzogthume Posen gesetzt worden ist, welcher unter der Benennung „Fürstenthum Krotoszyn" zu einer Standesherrschaft erhoben und als Thronmannlehn der Familie Thurn und Taxis verliehen wurde. (Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. Bundes, §. 354 b.)

[1] Was insbesondere Preußen betrifft, so erging für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie das Gesetz über das Postwesen v. 5. Juni 1852 (Preuß. Gesetzsamml. 1852, S. 345), welches alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über das Postwesen, insoweit es hierüber verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, für aufgehoben erklärte und eine gesetzliche Regelung der gesammten Rechtsverhältnisse des Postwesens herbeiführte, indem es umfassende Festsetzungen über den Umfang des Postregals und des Postzwanges, über die Garantieleistung, über die besonderen Vorrechte der Posten und das Poststrafrecht, und eine klare Abgrenzung der durch das Gesetz zu fixirenden und der durch reglementarische oder administrative Anordnungen zu erledigenden Gegenstände traf. Durch das Gesetz v. 21. Mai 1860 (Preuß. Gesetzsamml. 1860, S. 209) wurde demnächst der Umfang des Postregals und der postzwangspflichtigen Gegenstände noch erheblich eingeschränkt. (Vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 472, S. 478 ff.)

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1852, S. 401 ff.

[3] Vgl. ebendas. 1861, S. 25 ff.

[4] An die Stelle des Postvereinsvertrages v. 18. Aug. 1860 ist nach Errichtung des Norddeutschen Bundes der Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits v. 23. Nov. 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 69 ff.), nebst dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich v. 30. Nov. 1867, betreffend die geschlossenen Posttransite (a. a. O., S. 97 ff.) getreten. Die gegenseitigen postalischen Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden aber wurden durch den Postvertrag v. 23. Nov. 1867 (a. a. O., S. 47 ff.) neu geregelt. Die Errichtung des Deutschen Reiches machte demnächst eine Neugestaltung des postalischen Verhältnisses zu Oesterreich erforderlich, da infolge der Anschlußverträge und der Deutschen Reichsverfassung das Badische Postwesen in die Reichsverwaltung überging und auch der Verkehr von Bayern und Würtemberg mit dem übrigen Deutschland eine staatsrechtliche Grundlage erlangte. Dieser Sachverhalt führte dann zum Abschlusse des Postvertrages zwischen Deutschland und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 1 ff.), bei dessen Errichtung neben den Vertretern der Reichspostverwaltung, gemäß der Bestimmung des Art. 52 der Reichsverfassung, auch Abgeordnete der Bayerischen und Würtembergischen Regierung fungirten.

[5] Schon im Jahre 1819 hatten die bei dem großen internationalen Verkehre am meisten betheiligten Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck bei dem Deutschen Bundestage auf die Vortheile hingewiesen, welche aus der Errichtung einer einheitlichen Bundespost für ganz Deutschland, unter Leitung einer gemeinsamen Administration, sich ergeben müßten. Da indeß „leicht einzusehen, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge dieses Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen sein werde", so stellten die gedachten Städte nur den Antrag, „daß von dem Bunde gemeinschaftlich Maßregeln getroffen werden möchten, um die möglichste

der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Deutsche Reichsverfassung [1] hatte daher (in den §§. 41—44), diese Unzuträglichkeit anerkennend, der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transite, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen, beigelegt, auch bestimmt, daß Postverträge mit dem Auslande nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden könnten, und daß die Reichsgewalt befugt sein solle, das Deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten, zu übernehmen. Auch der Entwurf einer Reichsverfassung, welche dem sogenannten Dreikönigsbündnisse vom 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Sachsen und Hannover zu Grunde gelegt ward [2], hielt (in den §§. 41 ff.) daran fest, der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zu überweisen, und auch die von Preußen in der Sitzung des Bundestages vom 14. Juni 1866 vorgelegten „Grundsätze einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung" [3] verlangten, daß das Postwesen zu den der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegenden Angelegenheiten gehören solle.

Als der Norddeutsche Bund errichtet wurde, bestanden in den denselben umfassenden 22 Staaten noch 10 selbstständige Postverwaltungen neben einander. Preußen [4], Sachsen [5], Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg besaßen ihre eigene Staatspostverwaltung, und daneben bestand bis zum 1. Juli 1867 das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen [6]. Was dieses letztere betrifft, so hatte die Einverleibung des größten Theiles des bisherigen Thurn und Taxis'schen Postgebietes in den Preußischen Staat zur Folge, daß der Fürst von Thurn und Taxis durch den mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 28. Januar 1867 [7] seine gesammten Postgerechtsame in sämmtlichen denselben unterliegenden

---

Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Postkommunikation zu bewirken. (Vgl. Prot. der Bundesversamml. v. 1819, S. 479 ff.) Obgleich der Antrag den Regierungen vom Bundestage empfohlen wurde (a. a. O., S. 489), so blieb derselbe doch ohne alle Folgen, und es zeigte sich, daß von dem Deutschen Bundestage die Herstellung der Deutschen Einheit auf diesem Gebiete nicht zu erwarten sei.

[1] Vgl. im Reichs-Gesetzbl. v. 28. April 1849, Stück 16.

[2] Vgl. bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, S. 175 ff. Vgl. auch in dem Bd. I, §. 1, S. 7, Note 2 cit. Werke.

[3] Vgl. diese Grundsätze einer neuen Bundesverfassung v. 10. Juni 1866 in Dr. Glaser's Archiv des Nordd. Bundes, Bd. I, Heft 1, S. 29 ff.

[4] Durch die beiden Allerhöchsten Erlasse v. 19. Dec. 1866 (Preuß. Gesetzsamml. 1866, S. 889 u. 890) war das Postwesen in dem vormaligen Königreiche Hannover und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 5. April 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 487) das Postwesen in den durch das Gesetz v. 24. Dec. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit demjenigen in den älteren Preußischen Landestheilen vereinigt worden, so daß seitdem die Preußische Postverwaltung das ganze Gebiet des jetzigen Preußischen Staates, mit Ausnahme der Jadegebiete und des Thurn und Taxis'schen — demnächst ebenfalls damit vereinigten — Postbezirkes umfaßte. Preußen übte, auf Grund besonderer Verträge, auch das Postregal in Anhalt, in Waldeck, in einem Theile der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, in den Oldenburgischen Fürstenthümern Birkenfeld und (seit 1866) Lübeck-Eutin, sowie in der Weimarischen Enklave Allstedt aus.

[5] Sachsen verwaltete das Postwesen auch in Sachsen-Altenburg.

[6] Das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen erstreckte sich bis zum 1. Juli 1867 über folgende Gebiete: a) die Preußischen Landestheile Hohenzollern, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M., b) das Herzogthum Hessen und bei Rhein, c) das Herzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, e) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, f) daß Fürstenthum Reuß ältere Linie, g) das Fürstenthum Reuß jüngere Linie, h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), i) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft), k) das Fürstenthum Lippe, und l) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Außerdem bestanden Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalten in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

[7] Dieser Staatsvertrag wurde von beiden Häusern des Preußischen Landtages genehmigt und durch das Gesetz v. 16. Febr. 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 353—360) sanktionirt.

Staaten und Gebieten gegen eine Entschädigungssumme von drei Millionen Thalern vom 1. Juli 1867 an auf Preußen übertrug, und daß von diesem Zeitpunkte an der ganze bisherige Thurn und Taxis'sche Postbezirk mit dem Preußischen Postgebiete vereinigt wurde[1]. In den Hansestädten hatten überdies auch noch mehrere Deutsche Postverwaltungen Postanstalten neben einander errichtet, und in Hamburg und Lübeck übten sogar außerdeutsche Regierungen (Dänemark und Schweden) Postgerechtsame aus, welche erst in den Jahren 1868 und 1869 im Wege des Vertrages beseitigt worden sind[2].

II. Erst die Errichtung des Norddeutschen Bundes hat eine durchgreifende Veränderung des Deutschen Postwesens, und des mit der Post eng verbundenen Telegraphenwesens, herbeigeführt. Der Art. 4, Ziffer 10 der Verfassung des Norddeutschen Bundes legte dem Bunde nicht nur das Recht der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen bei, sondern der Art. 48 derselben bestimmte auch, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten einzurichten und zu verwalten seien. Hierdurch wurden beide Institute unter die unmittelbare Leitung des Bundes gestellt und der Bund übernahm es, die Post und die Telegraphie auf seine Rechnung zu führen, indem der Art. 49 der Verfassung bestimmte, daß die Einnahmen aus beiden Instituten gemeinschaftlich sein, die Ausgaben aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten werden, und die Ueberschüsse in die Bundeskasse fließen sollten[3]. Zur Durchführung der einheitlichen Organisation hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundespräsidium umfangreiche Befugnisse beigelegt. Demselben gebührt die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung und die von ihm bestellten Behörden[4] haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird (Art. 50, Abs. 1). Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementari-

---

[1] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 25. Mai 1867 (Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 848) und die Bekanntmach. des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten v. 25. Juni 1867 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 140).

[2] Der Art. 51 der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes enthielt hierüber die Bestimmung, „daß zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten die Verwaltung und der Betrieb der dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums vereinigt werden, und hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten diese Vereinigung sofort ausgeführt werden solle", sowie „daß mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, die zu dem gedachten Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden sollen". Dieser Artikel ist noch vor der Errichtung des Deutschen Reiches zur Ausführung gekommen und daher in der mit Baden und Hessen durch den Vertrag v. 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie auch in den Bündnißverträgen mit Bayern und Würtemberg v. 23. u. 25. Nov. 1870 als erledigt fortgefallen, beziehungsweise in die neu redigirte Reichsverfassung nicht mit übernommen worden. — Durch den Postvertrag mit Dänemark v. 7./9. April 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 157 ff.) Art. 2 sind die Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg gegen eine Entschädigung von 220,000 Rthlr.; und durch den Postvertrag mit Schweden v. 23./24. Febr. 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 73 ff.) Art. 29 das Schwedische Postamt in Hamburg unter Zahlung eines Kostenbeitrages von 4000 Rthlr. aufgehoben werden. Außerdem hat der Norddeutsche Bund in beiden Fällen die Zahlung der Pensionen für die bei der Aufhebung der bisher bestandenen Dänischen und Schwedischen Postämter in Lübeck und Hamburg in den Ruhestand tretenden Dänischen und Schwedischen Bamten übernommen.

[3] Der Art. 52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher in der Reichsverfassung den Art. 51 bildet, bestimmte indeß, daß während einer auf acht Jahre festgesetzten Uebergangszeit die Ueberschüsse aus der Postverwaltung den einzelnen Staaten nach Maßgabe eines aus dem Durchschnittssatze der Postüberschüsse aus den Jahren 1861—1865 sich ergebenden Verhältnisses auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken angerechnet werden sollten (vgl. das Nähere hierüber oben §. 83, sub I, S. 127 ff.). Diese Uebergangszeit wurde für erforderlich erachtet, um die Verschiedenheit der von den einzelnen Landespostverwaltungen erzielten Reinerträge allmählig auszugleichen. Dagegen ist die Bestimmung des Art. 49 in Betreff der etwaigen Ueberschüsse aus der Telegraphenverwaltung sofort in Kraft getreten.

[4] In dem Art. 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes heißt es: „Das Bundespräsidium hat die Pflicht und das Recht rc."; dagegen lautet jetzt der Art. 50 der Reichsverfassung: „Die von ihm (dem Kaiser) bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht rc."

schen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen zu sorgen (Art. 50, Abs. 2), und es ist diese Befugniß desselben dadurch noch besonders gewährleistet, daß durch den Art. 48, Abs. 2 vorgeschrieben ist, daß diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen[1] der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist, ausdrücklich von der im Art. 4 vorgesehenen Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten ausgeschlossen sind. Dem Präsidium steht ferner die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu[2] (Art. 50, Abs. 2).

Obgleich durch die vorgedachten Bestimmungen der Bundesverfassung einheitliche Einrichtungen für die Organisation, das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, den Dienstbetrieb, die finanziellen und die auswärtigen Verhältnisse des Post- und Telegraphenwesens getroffen worden sind, so ist doch ein Gleiches nicht in Betreff der Anstellung der Beamten geschehen, sondern es hat der Art. 50, Abs. 4—6 der Bundesverfassung bestimmt, daß zwar die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) für das ganze Gebiet des Bundes von dem Präsidium ausgeht, und daß den einzelnen Landesregierungen von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation nur rechtzeitig Mittheilung gemacht werden soll, daß dagegen die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und tech-

---

[1] In dem Abs. 2 des Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes heißt es wörtlich: „diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach dem gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung und administrativen Anordnung überlassen ist". — In Bezug hierauf bemerkte der Reichstagsabgeordnete Lasker in der Sitzung des Reichstages v. 8. Mai 1869 mit vollem Recht, „daß diese Bestimmung nur die Bedeutung habe, daß sie feststelle, daß gewisse Gegenstände, welche ihrer Natur nach zur Bundesgesetzgebung gehören, aber nach Preußischem Herkommen der Verwaltung überlassen worden seien, auch ferner innerhalb des Bundes der Verwaltung überlassen bleiben sollen; hieraus folge jedoch nicht etwa eine verfassungsmäßige Inkompetenz, Gesetze über dergleichen Angelegenheiten zu machen, sondern es folge daraus, daß die Verwaltung mit Recht einwenden könne, sie wolle über diese Gegenstände kein Gesetz machen, und wenn sie diesen Einwand erhoben habe, so sei der Reichstag, die Verfassung respektirend, verpflichtet, von diesem Gegenstande der Gesetzgebung abzugehen. Dagegen sei kein Zweifel darüber, daß eine Inkompetenzfrage sich nicht erheben könne, wenn das Gesetz mit Zustimmung der Regierung zu Stande komme, welche die Befugniß der Verwaltung wahrnimmt." (Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. II, S. 881, Sp. 2). Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, hatte auf die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 48 der Verfassung des Nordd. Bundes die Behauptung gegründet, daß durch dieselbe der Weg der Gesetzgebung über die Regelung der Telegraphengebühren und die Bestimmung über die Befreiung von diesen Gebühren ausgeschlossen sei, weil nach der Preußischen Verwaltungspraxis dieser Gegenstand der administrativen Anordnung unterlegen habe und deshalb auch gegenwärtig der Verwaltung überwiesen bleibe und der Gesetzgebung entzogen sei. Dagegen erklärte der Präsident des Bundeskanzleramtes (a. a. O., S. 880, Sp. 2), daß die Sache in Beziehung auf das Postporto allerdings verfassungsmäßig ganz anders liege; dieses sei schon in Preußen durch Gesetze regulirt gewesen und unterliege daher auch im Bunde der gesetzlichen, nicht aber der administrativen Regelung. Vgl. auch die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitzung des Nordd. Reichstages v. 24. April 1869 (Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1869, Bd. I, S. 561, Sp. 2).

[2] In dieser Beziehung ist darauf hingewiesen, daß die hierbei abzuschließenden Verträge mit fremden Staaten, zufolge des Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung, zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen, daß es jedoch dieser Zustimmung beziehungsweise Genehmigung nur insoweit bedarf, als die abzuschließenden Verträge sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung nicht (nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung) im Wege des Reglements oder durch administrative Anordnungen erfolgte. (Vgl. Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 425.)

nischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. von den betreffenden Landesregierungen angestellt werden, und daß da, wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, die Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen der besonderen Verträge erfolgen soll[1]. Uebrigens hat der Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung bestimmt, daß sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung verpflichtet sind, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten und daß diese Verpflichtung in den Diensteid aufzunehmen ist, und der Abs. 4 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß diejenigen Post- und Telegraphenbeamten, deren Anstellung dem Bundespräsidium gebührt, diesem letzteren den Diensteid zu leisten haben.

Die vorstehend gedachten Bestimmungen der Art. 48—52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind zwar nach der Erweiterung des letzteren zum Deutschen Reiche in die Reichsverfassung mit den aus der Sachlage sich ergebenden lediglich redaktionellen Modifikationen übergegangen[2]; es sind jedoch den Süddeutschen Staaten in den Anschlußverträgen und den dazu gehörigen Schlußprotokollen Sonderrechte zugestanden worden, von denen diejenigen, welche Bayern und Würtemberg betreffen, in der Reichsverfassung selbst, nämlich in dem Zusatze zum Art. 4, Ziffer 10 und in einem neuen Art. 52, zum Ausdrucke gekommen, aber auch im Uebrigen durch die §§. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches[3] aufrecht erhalten worden sind. Die betreffenden Sonderrechte Hessens und Badens sind lediglich von finanzieller Bedeutung und haben im Wesentlichen bereits ihre Erledigung gefunden. Was Hessen betrifft, so war das gesammte Post- und Telegraphenwesen desselben bereits zufolge des Art. 10 des Friedensvertrages vom 3. September 1866[4] auf Preußen übergegangen; mit Rücksicht jedoch darauf, daß die südlich vom Main gelegenen Landestheile Hessens dem Norddeutschen Bunde nicht angehörten, die Post und Telegraphie aber auch in diesen Landestheilen thatsächlich durch die Bundesorgane verwaltet wurden, hat Hessen in den zur Regelung dieses Verhältnisses geschlossenen Verträgen gewisse Entschädigungen zugesichert erhalten, und mit Rücksicht hierauf ist in dem Protokolle vom 15. November 1870, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über die Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung[5] unter

---

[1] Obgleich die Einheitlichkeit der Organisation, welche für die Einrichtung des Post- und Telegraphenwesens der leitende Gedanke der Bundesverfassung ist, durch diesen Dualismus bei der Anstellung der Beamten gefährdet erscheint, so wird doch von unzweifelhaft sachkundiger Seite her (von dem Geh. Oberpostrathe Dr. Fischer, in dem bereits cit. Aufs. in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 425) bezeugt, daß sich in der Wirklichkeit bei der Ausführung der Bestimmungen des Art. 50 der Bundesverfassung wesentliche Bedenken nicht herausgestellt haben. Fischer hebt hervor, daß bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes nur noch in einer geringen Zahl von Staaten des Bundes eine selbstständige Landespost, beziehungsweise Landestelegraphie bestand. Abgesehen von den Hansestädten, in welchen jetzt das Verhältniß auf Grund des Art. 51 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits völlig einheitlich geregelt worden ist (vgl. oben S. 289, Note 2), besaßen neben Preußen nur Sachsen (für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg), beide Mecklenburg, Braunschweig und Oldenburg eigene Postverwaltungen; für die Telegraphie kamen neben Preußen noch beide Mecklenburg, Oldenburg, die Sächsischen Herzogthümer und Reuß j. L. in Betracht. Für alle übrigen Bundesglieder des vormaligen Norddeutschen Bundes übte Preußen bereits auf Grund von Separatverträgen die Post- und Telegraphenrechte aus. Abgesehen hiervon aber wird auch die Einheit in der Handhabung des Anstellungsrechtes erheblich dadurch gefördert, daß mehrere Bundesstaaten die Ausübung der ihnen nach Art. 50 zustehenden Rechte ganz (z. B. Oldenburg, und bezüglich der Telegraphie die Sächsischen Herzogthümer, Reuß j. L.) oder theilweise (z. B. Sachsen und Braunschweig) dem Bunde übertragen haben. Endlich aber nimmt die Preußische Regierung die ihr zustehenden Befugnisse nicht durch besondere Preußische Staatsorgane, sondern durch die Bundesverwaltungsorgane wahr. Uebrigens ist angenommen worden, daß sämmtliche bei den Post- und Telegraphenanstalten in den Hansestädten fungirende Beamte unmittelbar von dem Bundespräsidium anzustellen sind.

[2] Ueber die Beseitigung des Art. 51 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Gründe der Nichtübernahme desselben in die Reichsverfassung vgl. oben S. 289, Note 2.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 63.

[4] Vgl. in Dr. Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes, Hft. 1, S. 63.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 650 ff.

Ziffer 4 (zum Abschn. VIII der Verfassung) vereinbart worden, „daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind, und daß es insbesondere hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chaussegeldentschädigung, sowie der Entschädigung für die Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem bestehenden Zustande behält, wogegen für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab die Zahlung des Kanons und der Chausseegeldentschädigung wegfällt, und späterer Verständigung vorbehalten worden ist, wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten[1] nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei; endlich aber, daß die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt wird, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt". Bezüglich Badens ist in dem bereits erwähnten Protokolle vom 15. November 1870 vereinbart worden, daß die Bestimmungen in den Art. 49—52 der Bundesverfassung (jetzt Art. 49—51 der Reichsverfassung) daselbst erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten sollten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde[2]. Abgesehen hiervon ist aber unter Ziffer 5 zu Art. 52 der Bundesverfassung (jetzt Art. 51 der Reichsverfassung) vorbedungen worden, daß, wenn im Laufe der achtjährigen Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältnisse sich ergebende Antheil Badens an den Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thaler nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden, daß aber eine solche Anrechnung nicht stattfinden solle in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist. Diese Vertragsbestimmung aber findet, da Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in die Reichspostverwaltung eingetreten ist, erst mit dem 31. December 1879 ihre vollständige Erledigung[3].

In den Verträgen mit Bayern vom 23. November 1870 und mit Würtemberg vom 25. November 1870, betreffend deren Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes war die Anwendbarkeit des Abschn. VIII der Bundesverfassung auf Bayern und Würtemberg wesentlich beschränkt worden. Der Vertrag mit Bayern schloß unter Ziffer III, §. 4[4] die Anwendung der Art. 48—52 auf Bayern ausdrücklich aus; er wahrte Bayern die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens, jedoch sollte dem Bunde auch für Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Portotaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den internen Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zustehen[5]. In dem Vertrage mit Würtemberg Art. 2, Ziffer 4[6] war derselbe Vorbehalt in einer zwar formell abweichenden Fassung[7], jedoch

---

[1] Dieser Vorbehalt bezüglich der Portofreiheiten hat durch die Einführung des Bundesgesetzes v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten durch das Reichsgesetz v. 20. Dec. 1875 in Südhessen (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 323) mit dem 1. Jan. 1876 seine Erledigung gefunden. Vgl. oben §. 83, sub II, S. 130, insbesondere Note 5.

[2] Ueber die demzufolge mit dem 1. Jan. 1872 vollzogene Vereinigung der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in Baden mit derjenigen des Deutschen Reiches vgl. Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 231.

[3] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 83, S. 128, insbesondere Note 2, a.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 19.

[5] Ueber die Unzuträglichkeiten dieses Verhältnisses Bayerns zur Deutschen Reichspost vgl. die Mittheilungen in Hirth's Annal., Bd. V, Jahrg. 1872, S. 597 ff. — Vgl. v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 232.

[6] Vgl. ebendas. 1870, S. 655.

[7] Der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, erklärte in der Sitzung

materiell im Wesentlichen übereinstimmend gleichfalls ausgesprochen worden[1]. Die Deutsche Reichsverfassung hat dann die Gleichmäßigkeit des betreffenden Verhältnisses für Bayern und Würtemberg hergestellt. Der Art. 52 derselben hat nämlich festgesetzt, daß die Bestimmungen der Art. 48—51 auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung finden, sondern daß an ihrer Stelle für diese beiden Bundesstaaten folgende Bestimmungen gelten: 1) Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Portotaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Würtembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu[2]. 2) Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Würtembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867[3] bewendet. 3) An den zur Reichskasse fließenden

---

des Reichstages v. 5. Dec. 1870 (Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. Session, Bd. I, S. 70) ausdrücklich, daß die betreffende Abweichung in den beiden Verträgen lediglich eine unabsichtliche sei.

[1] a) In dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit Würtemberg war unter Ziffer 3 (zum Art. 2, Ziffer 4 des Vertrages) anerkannt worden, „daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Würtembergs insoweit von der Zustimmung Würtembergs abhängen solle, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Würtemberg nicht zustehen". (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657.) Dieser Vorbehalt ist indeß bereits endgültig erledigt, da die Vorrechte der Posten durch die §§. 16—26 des auch für Würtemberg geltenden Reichsgesetzes v. 28. Okt. 1871, über das Postwesen des Deutschen Reiches (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 347 ff.) jetzt gleichmäßig für das ganze Deutsche Reich geregelt sind.

b) Der Art. 11 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Würtemberg abgeschlossenen Militairkonvention v. 21./25. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 661) bestimmt, daß dem Bundesfeldherrn (also jetzt dem Kaiser) im Falle eines Krieges von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, zusteht, und daß die Würtembergische Regierung verpflichtet sein soll, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen mit denjenigen des Norddeutschen Bundes in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Bestimmung kann indeß als Konstituirung eines Sonderrechtes nicht angesehen werden.

[2] Unter Hinweisung hierauf bestimmt auch der Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung, daß der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben das Post- und Telegraphenwesen in Bayern und Würtemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 52 unterliegen.

[3] a) Der Art. 49 des Postvertrages v. 23. Nov. 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden (Bundes-Gesetzbl. 1868, S. 41 ff.) bestimmt, daß die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten sich nach den Postverträgen mit den betreffenden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transportunternehmungen richtet, und disponirt dann weiter: a) daß bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen, wenn zwei oder mehrere Theilnehmer dieses Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehre stehen, oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht, zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen, Kenntniß geben soll; b) daß, insoweit eine solche Verständigung stattgefunden hat, die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen werden, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist; c) daß in allen Fällen durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen wird, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehre des betreffenden Auslandes mit dem Gebiete der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen; d) daß die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen für alle Theilnehmer dieses Vertrages obligatorisch sein soll, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto

Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Würtemberg keinen Theil[1].

In dem Reichslande Elsaß-Lothringen ist auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche[2] durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Oktober 1871[3] der Abschn. VIII der Reichsverfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen vom 1. Januar 1872 ab, unverändert in Wirksamkeit gesetzt, dadurch aber das Reichsland auch formell zu einem integrirenden Bestandtheile des Reichspost- und Telegraphengebietes gemacht worden[4].

III. Die gegenwärtige Organisation des Post- und Telegraphenwesens beruht auf dem im Abs. 1 des Art. 48 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatze, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden sollen. Abgesehen von der Sonderstellung, welche der Art. 52 der Reichsverfassung den beiden Bundesstaaten Bayern und Würtemberg eingeräumt hat, gebührt, zufolge des Art. 50, Abs. 1 a. a. O., dem Kaiser die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung; die verfassungsmäßige Mitwirkung des Bundesrathes bei der Ausübung der dem Reiche zustehenden Befugnisse bezüglich des Post- und Telegraphenwesens aber regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 7 der Reichsverfassung[5], und, zufolge des Art. 8, Ziffer 5 a. a. O., besteht im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen[6]. Der Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt jedoch, daß dem Kaiser allein der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zusteht[7], und da der Art. 48, Abs. 2 a. a. O. vorgeschrieben hat, daß die im Art. 4 der Reichsverfassung vorgesehene Gesetzgebung des Reiches in Post- und Telegraphenangelegenheiten sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist[8], so hatte zunächst der §. 57 des Gesetzes vom 2. November 1867 über das Post-

heruntergegangen ist, und daß, wenn in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto hat vereinbart werden müssen, die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt bleiben soll.

b) Die postalischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete, Bayern und Würtemberg sind demnächst (seit dem 1. Jan. 1873) durch das Uebereinkommen zwischen der Kaiserl. Deutschen Reichspostverwaltung, der Königl. Bayerischen Postverwaltung und der Königl. Würtembergischen Postverwaltung v. 9. Nov. 1872 (vgl. in dem bei R. v. Decker erschienenen Handbuche für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und dem Postgebiete von Bayern, Würtemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, und in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 1257 ff.) im Administrationswege anderweitig geregelt worden. Die Festsetzungen dieses Uebereinkommens erstrecken sich a) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehre des Deutschen Reichspostgebietes, Bayerns und Würtembergs unter einander angehören (Wechselverkehr), und b) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche zwischen den Gebieten des Wechselverkehrs (a) und fremden Staaten unter sich vorkommen, insofern die Sendungen mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren (Durchgangsverkehr), und es werden die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie und das Großherzogthum Luxemburg als Gebiete des Wechselverkehrs angesehen (vgl. §. 1 des Uebereinkommens). Nach §. 16 des Uebereinkommens tritt dasselbe insoweit an die Stelle des Postvertrages v. 23. Nov. 1867, als dessen Bestimmungen sich auf Gegenstände erstrecken, über welche in dem Uebereinkommen v. 9. Nov. 1872 Festsetzungen getroffen sind.

[1] Vgl. hierüber oben §. 83, S. 127.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 212 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 443 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 347.

[4] Ueber die schon vor der Abtretung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich getroffenen Einrichtungen zur Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens in Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Post- und Telegraphenwesen vgl. die Mittheilungen von Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 447 ff.

[5] Vgl. Bd. I, §. 23, S. 212 ff.

[6] Vgl. Bd. I, §. 22, S. 208.

[7] Vgl. Bd. I, §. 27, S. 231.

[8] Vgl. oben S. 290, Note 1.

wesen des Norddeutschen Bundes[1] diejenigen Gegenstände festgestellt, bezüglich deren das Bundespräsidium ermächtigt sein soll, im Wege des Reglements, also ohne Betretung des Weges der Gesetzgebung, diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachten sind. An die Stelle dieser Bestimmungen sind jedoch demnächst diejenigen des §. 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches[2] getreten, welche die Vorschriften des §. 57 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 theilweise ergänzt und erweitert haben. Der §. 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 bestimmt nämlich, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen, und dessen Vorschriften als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden gelten, die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden sollen und daß dieses Reglement zu enthalten hat[3]: 1) die Bedingungen für die Annahme aller Behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände; 2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete; 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seiten des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen; 4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen; 5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände; 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen; 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung; 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut; 9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren; 10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben. Zufolge der Bestimmungen des Abs. 4 des §. 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 unterliegen jedoch die vorstehend unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen nicht der einseitigen Festsetzung des vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements, sondern der Beschlußfassung des Bundesrathes, wodurch Bayern und Würtemberg die Mitwirkung bei Erlaß derjenigen Anordnungen, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, gewahrt wird. Auch bestimmt der Abs. 5 des §. 50 a. a. O., daß für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Würtemberg die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen werden. Dagegen gelten die auf Grund des §. 50 a. a. O. erlassenen reglementarischen Anordnungen auch bezüglich dieser Staaten für den Wechselverkehr derselben unter sich und mit dem übrigen Deutschen Reiche.

Auf Grund des §. 50 a. a. O. ist vom Reichskanzler die Postordnung vom 18. December 1874[4] erlassen worden[5]. Dieselbe zerfällt in vier Abschnitte, nämlich Abschn. I

---

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 73.

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 357.

[3] Der Inhalt des Reglements braucht sich keineswegs auf die im §. 50 des Gesetzes unter Nr. 1—10 aufgeführten Gegenstände zu beschränken, sondern der §. 50 bestimmt nur, daß die unter Nr. 1—10 erwähnten Gegenstände in das Reglement aufgenommen werden müssen; es hat damit aber nicht gesagt werden sollen, daß nicht auch andere Punkte auf reglementarischem Wege geordnet werden können. Der im §. 50 ausgesprochene Grundsatz besteht vielmehr darin, daß alle Vorschriften über die Benutzung der Post zu Versendungen und Reisen, soweit sie nicht durch die §§. 1—49 des Postgesetzes, beziehungsweise durch das Posttaxgesetz im Wege der Gesetzgebung getroffen sind, durch das Reglement erlassen werden sollen. (Vgl. Dambach's Postgesetzgebung, S. 123.)

[4] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 6 ff. und Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 10 ff.

[5] Auf Grund des §. 57 des Bundes-Postgesetzes war das Postreglement v. 11. Dec.

(§§. 1—43) von Postsendungen, Abschn. II (§. 45) von Estafettensendungen, Abschn. III (§§. 45—56) von Personenbeförderung mittelst der Posten, und Abschn. IV (§§. 57—64) von Extrapost- und Kurierbeförderung.

Die dem Kaiser nach Abs. 1 des Art. 50 der Reichsverfassung zustehende obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung wurde alsbald nach der Gründung des Norddeutschen Bundes durch den Bundespräsidialerlaß vom 18. December 1867[1] seit dem Beginne der Wirksamkeit des Abschn. VIII der Verfassung des Norddeutschen Bundes (1. Januar 1868) dem Reichskanzler übertragen, und es ordnete der gedachte Erlaß zugleich an, daß als Centralverwaltungsbehörden das Generalpostamt und die Generaldirektion der Telegraphen, welche beiden Behörden die I. und II. Abtheilung des Reichskanzleramtes bildeten, fungiren sollten[2]. Nachdem sich indeß als zweckmäßig herausgestellt hatte, eine Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung eintreten zu lassen[3], wurde im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 ein Organisationsplan für die Umgestaltung der Post und Telegraphie zu einem besonderen gemeinsamen Ressort vorgelegt. Dieser Plan hat die Zustimmung der Faktoren der Reichsgesetzgebung erhalten und es ist hierauf die Kaiserliche Verordnung vom 22. December 1875, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens[4] ergangen, welche (im §. 1) angeordnet hat, daß mit dem 1. Januar 1876 die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzleramtes getrennt und die Leitung derselben unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem Generalpostmeister übertragen werde. Die gedachte Verordnung hat dann ferner folgende Bestimmungen ertheilt: a) Dem Generalpostmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen (§. 2). b) Unter der Leitung des Generalpostmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem Generalpostamte, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem Generaltelegraphenamte bearbeitet (§. 3). c) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Oberpostdirektionen und Telegraphendirektionen eintreten und die Amtsbezeichnung als Oberpostdirektionen führen. Die Oberpostdirektionen und die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem Generalpostamte, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem Generaltelegraphenamte zunächst untergeordnet (§. 4)[5].

---

1867 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 7 ff.) ergangen. Auf Grund des §. 50 des Reichs-Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 wurde demnächst von dem Reichskanzler das Postreglement v. 30. Nov. 1871 (a. a. O. 1872, S. 16 ff.) erlassen, welches durch die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 2. März 1873 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 78 ff.) und v. 25. Dec. 1873 (ebendas. 1874, S. 11 ff.) Abänderungen erfuhr. Vgl. das Postreglement v. 30. Nov. 1871 mit den Ausführungsbestimmungen in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 1017 ff. An die Stelle dieses Reglements ist demnächst die Postordnung v. 18. Dec. 1874 getreten, welche indeß durch die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 2. Jan. 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 27) in einigen Punkten abgeändert worden ist. — Ueber den Gebrauch der in der Postordnung v. 18. Dec. 1874 angewendeten Deutschen Bezeichnungen in Stelle der bis dahin gebräuchlichen Fremdwörter vgl. die Generalverfügung des Generalpostamtes v. 31. Dec. 1874 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 56).

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 328.

[2] Vgl. das Nähere hierüber und über die Organisation und die Geschäfte der beiden gedachten Behörden, sowie über die denselben untergeordneten Behörden und Beamten, in Bd. I, §. 43, sub III u. IV, S. 312 ff. Beim Erscheinen des ersten Bandes dieses Werkes war die Kaiserl. Verordn. v. 22. Dec. 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens noch nicht ergangen. Die durch diese Verordnung angeordneten Organisationsveränderungen konnten daher erst jetzt nachträglich berücksichtigt werden.

[3] Vgl. hierüber Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. IV, S. 476 ff.

[4] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 379 und in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 205.

[5] Die im Auszuge in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 205—212 mitgetheilten Verfügungen des Generalpostmeisters v. 27. und 30. Dec. 1875 enthalten die infolge der Kaiserl. Verordnung v. 22. Dec. 1875 eingetretenen Veränderungen bezüglich der Abgrenzung der Geschäftskreise des Generalpostmeisters, sowie des Generalpostamtes, beziehungsweise des Generaltelegraphenamtes, und bezüglich der Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden und

IV. Die im Abs. 1 des Art. 48 der Reichsverfassung vorgeschriebene Einrichtung und Verwaltung des Deutschen Postwesens als einheitliche Staatsverkehrsanstalt war wesentlich dadurch bedingt, daß auch in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen eine Einheit bestand, und da eine große Zahl der Bundesstaaten ausreichende gesetzliche Bestimmungen über den Umfang des Postregals, sowie über Rechte und Verpflichtungen der Postanstalt bis dahin gar nicht besaß, die in anderen Staaten bestehenden Postgesetze aber in nicht wenigen Beziehungen von einander abwichen, so wurde es erforderlich, an die Stelle jener verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen ein einheitliches Postgesetz zu setzen. Daher wurde alsbald nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes für das Gebiet desselben das Gesetz vom 2. November 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes[1] erlassen. Dieses Gesetz schloß sich in formeller und materieller Beziehung eng an das Preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852, beziehungsweise dessen Abänderung durch das Gesetz vom 21. Mai 1860[2] an, berücksichtigte jedoch auch die in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verhältnisse, insbesondere das Sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 und das Braunschweigische Postgesetz vom 1. Juni 1864. Die Abweichungen desselben von dem Preußischen Postgesetze bestanden hauptsächlich in Erleichterungen und Verbesserungen im Interesse des Publikums und des Verkehrs. Insbesondere wurde der Umfang des Postregals erheblich eingeschränkt und die Ersatzleistungsverbindlichkeit der Post erweitert, die besonderen Vorrechte der Post wurden vermindert und die Strafen wegen Post- und Portodefraudationen ermäßigt. Das Gesetz war auf Grund des Art. 2 des zwischen der Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Vertrages vom 19. Juli 1867 auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen ausgedehnt worden, welcher nicht zum Norddeutschen Bunde gehörte[3], und, zufolge des Art. 8, Ziffer II, Nr. 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[4] vom 1. Januar 1872 an auch für Baden in Wirksamkeit getreten. Dagegen war ein Gleiches bezüglich Bayerns und Würtembergs nicht der Fall. Diese beiden Bundesstaaten haben ihr eigenes, selbstständiges Postwesen behalten, allein nach Abs. 2 des Art. 52 der Reichsverfassung steht dem Reiche auch für diese Staaten die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Würtembergs, zu[5]. In Betreff Würtembergs war außerdem in dem Schlußprotokolle vom 25. November 1870[6] unter Ziffer 3 vereinbart worden, „daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Posten geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Würtembergs insoweit von der Zustimmung Würtembergs abhängen solle, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der bisherigen Gesetzgebung in Würtemberg nicht zustehen"[7]. In Bayern und Würtemberg war nun aber bis dahin das Postwesen nicht im Wege der Gesetzgebung,

---

der sonstigen der obersten Verwaltung unmittelbar untergeordneten Behörden. — Die in den einzelnen Bezirken (am 1. Jan. 1876) bestehenden Oberpostdirektionen werden in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Jan. 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 5—6) aufgeführt.

[1] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 61 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 7, S. 25 ff., den Komm.-Ber. v. 14. Okt. 1867, ebendas. Aktenst. Nr. 102, S. 163 ff., und die Verhandlungen darüber im Plenum in der Sitzung v. 19. Okt. 1867, ebendas. Bd. I, S. 499 ff.

[2] Vgl. hierüber mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 472, S. 478.

[3] Vgl. die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 199.

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 649.

[5] Vgl. auch die Verträge v. 23. u. 25. Nov. 1870 über den Beitritt Bayerns und Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 654 ff. u. 1871, S. 9 ff.)

[6] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657.

[7] Ueber die Erledigung dieses Vorbehaltes durch das Reichspostgesetz v. 28. Okt. 1871 vgl. oben S. 293, Note 1, a.

sondern nur durch einzelne Königliche Verordnungen und durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden geregelt worden. Die Gründung des Deutschen Reiches machte es daher, um ein einheitliches Postrecht für den Umfang des ganzen Deutschen Reiches zu begründen, nothwendig, anderweitig ein gemeinsames Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches zu erlassen. Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches[1] hat nunmehr für das ganze Deutsche Reich mit dem 1. Januar 1872 ein einheitliches Postrecht geschaffen und ist durch das Gesetz vom 4. Nov. 1871[2] mit dem 1. Januar 1872 auch für Elsaß-Lothringen eingeführt worden. Zugleich hat dasselbe (in §. 51) alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, für aufgehoben erklärt. Dem Postgesetze vom 28. Oktober 1871 liegen übrigens die Bestimmungen des früheren Postgesetzes vom 2. November 1867 zu Grunde, welches sich, wie die Motive bemerken, in der praktischen Anwendung durchaus bewährt hatte und von den in Bayern und Würtemberg über das Postwesen ergangenen Bestimmungen nicht erheblich abwich. Indeß hat dasselbe noch weitergehende Verkehrserleichterungen eintreten lassen, insbesondere aber das Postregal in Betreff des Personenverkehrs gänzlich aufgehoben.

Die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, welche die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber der Postverwaltung betreffen, sind übrigens durch diejenigen des Reichsgesetzes vom 20. December 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Postgesetzes[3], ersetzt worden.

Das Gesetz enthält im Abschn. I (§§. 1—5) die Bestimmungen über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post; der Abschn. II (§. 6—15) handelt von den Garantien, der Abschn. III (§§. 16—26) von den besonderen Vorrechten der Posten; der Abschn. IV (§§. 27—33) betrifft die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen, der Abschn. V (§§. 34—46) das Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen, und der Abschn. VI (§§. 47—52) enthält allgemeine Bestimmungen[4].

A. Der erste Abschnitt des Gesetzes (von den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Post) erschöpft keineswegs die gesammte rechtliche Stellung der Post, sondern behandelt nur die prinzipiellen Rechte und Pflichten, welche der Post in Beziehung auf den Versendungs- und Reiseverkehr dem Publikum und anderen Transportanstalten gegenüber zustehen, beziehungsweise obliegen, wie sich denn überhaupt das Postgesetz nur mit den aus dem Versendungsgeschäfte und aus der Personenbeförderung entspringenden rechtlichen Verhältnissen der Post beschäftiget. Es werden in dem ersten Abschnitte des Gesetzes die Bestimmungen über den Postzwang, über die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 347 ff. u. in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 1003 ff. — Der Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) wurde dem Reichstage zuerst in der I. Session von 1871 vorgelegt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages, I. Session 1871, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 194 ff.), vom Reichstage jedoch nur mit einigen Abänderungen angenommen (vgl. die Verhandlungen in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 546—554, 658—672 u. Bd. II, S. 681—692, 729—739 u. S. 880). Der Gesetzentwurf fand indeß in der vom Reichstage beschlossenen Fassung nicht die Zustimmung des Bundesrathes, weil letzterer der von dem Reichstage beschlossenen Aufhebung des Landbriefbestellgeldes nicht sogleich beitreten zu können glaubte. Als sich demnächst herausstellte, daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes ohne Gefährdung des Gleichgewichts im Reichshaushalte zulässig sei und der Bundesrath von seinem Bedenken hiergegen Abstand zu nehmen beschloß, würde der Publikation des Gesetzes materiell kein Bedenken entgegengestanden haben; da indeß inzwischen der Reichstag wieder versammelt war, so wurde der Gesetzentwurf in der vom Reichstage beschlossenen Fassung in der II. Session von 1871 abermals vorgelegt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 9, S. 10 ff.) und vom Reichstage unverändert angenommen (vgl. ebendas., Bd. I, S. 51—52 u. 56—57). Vgl. hierüber oben §. 66, S. 51.

[2] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 348.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 318 ff.

[4] Diese Bestimmungen betreffen die Verantwortlichkeit der Postverwaltung bezüglich der ihr obliegenden Bestellungen (§§. 47—49) und die Befugnisse zu reglementarischen Anordnungen.

gesellschaften zu Leistungen im Interesse der Post und über die Wahrung des Briefgeheimnisses[1] gegeben. Was

1) den **Postzwang** betrifft, so enthielt noch das Postgesetz vom 2. November 1867 im §. 1 die Bestimmung, daß es verboten sei, ohne Genehmigung der Postverwaltung gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln zu befördern, wenn bei Errichtung der Fahrgelegenheit auf der betreffenden Strecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Im Interesse des freien gewerblichen Verkehrs ist diese Beschränkung in das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 nicht übernommen worden, so daß nunmehr bezüglich der gewerbmäßigen Beförderung von Personen überhaupt keine Beschränkung durch die Post besteht, also dem Fuhrgewerbe völlig freier Betrieb zugestanden ist[2]. Der Postzwang erstreckt sich nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871 nur noch auf verschlossene Briefe und auf solche politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, und überdies bleibt bei politischen Zeitungen der Postzwang innerhalb des zweimaligen Umkreises des Ursprungsortes der Zeitung ausgeschlossen[3]. Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

a) Die Beförderung[4] 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe[5], 2) aller Zeitungen politischen Inhalts[6], welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen

---

[1] Ueber die Verpflichtung der Post zur Wahrung des Briefgeheimnisses (§. 5 des Postgesetzes) vgl. Bd. I, §. 13, S. 109.

[2] Vgl. die Motive in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 200.

[3] Die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Vorschriften über den Postzwang, sowie über die Kompetenz der Postbehörden, beziehungsweise der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung in Post- und Portodefraudationssachen, und über das betreffende Verfahren sind in den Abschn. IV und V (§§. 27—46) des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 enthalten.

[4] Der §. 1 des Gesetzes verbietet ganz allgemein die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände *gegen Bezahlung*. Daher ist es gleichgültig, ob diese Beförderung *gewerbsmäßig* geschieht oder nicht. Der Antrag, nur die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen zu untersagen, ist vom Reichstage ausdrücklich abgelehnt worden und daher fällt auch die *einmalige* unbefugte Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes unter die Strafvorschrift des §. 27 des Postgesetzes (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. I, S. 666 ff.).

[5] a) Das Gesetz hat es absichtlich vermieden, eine Definition des Begriffes „Briefe" zu geben, weil man sich überzeugte, daß eine vollständig zutreffende Definition so schwierig sei, daß es richtiger erschien, den Sprachgebrauch und beziehungsweise das Reglement entscheiden zu lassen (vgl. den Bericht des Bundesrathsausschusses v. 23. April 1871, S. 2).

b) Nur verschlossene Briefe unterliegen dem Postzwange; dazu gehören Kreuzbandsendungen nicht und sind daher nicht postzwangspflichtig. (Vgl. den Komm.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum §. 2 des Gesetzentw., in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 102, S. 166, Sp. 1.)

c) Dagegen sind Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, als verschlossene Briefe im Sinne des Postgesetzes zu betrachten und daher dem Postzwange unterworfen. (Erk. des Preuß. Obertrib. v. 2. März 1854, Preuß. Justizmin.-Bl. 1854, S. 260.)

d) Verschlossene Begleitadressen von gegen Bezahlung beförderten Packeten sind postzwangspflichtig, selbst wenn für die Beförderung der Begleitadresse eine besondere Bezahlung nicht erhoben wird. (Erk. des Preuß. Obertrib. v. 10. Mai 1871, Oppenhoff's Rechtsprechungen, Bd. XII, S. 260, vgl. Fischer, Deutsche Postgesetzgebung, S. 29, Note a.)

[6] Die Postpflichtigkeit der Zeitungen, welche in Preußen anfänglich nach §. 5, Nr. 2 des Postgesetzes v. 5. Juni 1852 alle der Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter umfaßte, sodann durch den §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1860 auf politische Zeitungen beschränkt wurde, ist in dieser Beschränkung in das Norddeutsche Postgesetz v. 2. Nov. 1867, §. 2 übergegangen, und jetzt nur für politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, im ganzen Deutschen Postgebiete beibehalten, beziehungsweise eingeführt worden. Der Antrag, daß diese Bestimmung auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung finden solle, wurde vom Reichstage abgelehnt. (Vgl. die Verhandlungen in der Sitz. v. 16. Mai 1871, Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. II, S. 731—735.)

Umkreis[1] ihres Ursprungsortes[2]. Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt[3] bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen[4], welche den Inhalt des Packets betreffen (§. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871).

b) Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten[5] oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen (§. 2 a. a. O.).

c) Die Annahme und Beförderung von Postsendungen[6] darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und die Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen[7] und ebenso wenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen[8] verfahren

---

[1] Bei Berechnung der zweimeiligen Entfernung ist davon auszugehen, daß postzwangspflichtig nur Sendungen zwischen verschiedenen Orten, nicht aber Sendungen innerhalb desselben Ortes sind, und daß daher eine Sendung stets erst dann postzwangspflichtig wird, wenn sie die Grenzen des Absendungsortes überschreitet. Daher unterliegen politische Zeitungen dem Postzwange alsdann nicht, wenn die Entfernung von dem äußersten Ende des Absendungsortes (nach der Richtung des Bestimmungsortes hin) bis zum Anfangspunkte des Bestimmungsortes nicht über zwei Meilen beträgt. Bei Bestimmung der Ortsgrenzen sind die politischen Weichbildsgrenzen maßgebend. (Dambach, Postgesetz, S. 7, Bemerk. 11.)

[2] Der „Ursprungsort" ist derjenige Ort, an welchem die Zeitung herausgegeben wird und erscheint, nicht aber jeder sonstige Absendungsort. Vgl. die Bemerk. des Reichstagsabgeordneten Dr. Lasker in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. II, S. 732.

[3] Unter „Postanstalt" ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt. Bloße Briefkasten und Briefsammlungen fallen nicht hierunter. (Vgl. die Motive zum Entwurfe des Postgesetzes v. 2. Nov. 1867, §. 2, Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 7, S. 32, Sp. 1, desgl. Komm.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum §. 2 des Entw., ebendas., Aktenst. Nr. 102, S. 167, Sp. 1.)

[4] Der Ausdruck „beifügen" bedeutet, daß die Schriftstücke in die verschlossenen Packete mit hineingelegt werden dürfen; denn unverschlossene Briefe, welche neben den Packeten als Begleitbriefe versandt werden, unterliegen überhaupt nicht dem Postzwange. (Erk. des Oberappell.-Ger. in Oldenburg v. 4. Jan. 1871, in Dambach's Postgesetz, S. 9, Note 18.)

[5] Unter einem „expressen Boten" ist nicht blos der nur für eine einmalige ungewöhnliche Verrichtung angenommene Bote zu verstehen, sondern es ist damit überhaupt ein Privatbote gemeint, und es ist gleichgültig, ob derselbe ein für alle Mal den Botendienst auszuüben beauftragt ist und ob er diesen Dienst auch regelmäßig gegen bestimmten Lohn verrichtet. (Erk. des Preuß. Obertrib. v. 30. Nov. 1865, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. VI, S. 502, Goltdammer's Arch., Bd. XIV, S. 131.)

[6] Bei den Berathungen im Reichstage bestand Einverständniß darüber, daß auch die Beförderung von Reisenden Seitens der Post nicht verweigert werden dürfe, sobald die bezüglichen reglementarischen Vorschriften erfüllt sind. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 691 ff.)

[7] Obgleich der §. 3 des Gesetzes ganz allgemein bestimmt, daß keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen werden darf, so ist hierdurch doch nicht die Befugniß der zuständigen Landesbehörden, Zeitungen (auf Grund der §§. 23 ff. des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874) mit Beschlag zu belegen, berührt worden. Wenn daher eine Zeitung mit Beschlag belegt und hiervon der Postbehörde Mittheilung gemacht worden ist, so darf dieselbe durch die Postanstalten nicht weiter verbreitet werden, d. h. es dürfen die auf Grund des Abonnements bei den Postanstalten eingehenden Nummern der Zeitung nicht ferner an die Abonnenten ausgeliefert werden; die Annahme von Abonnements aber darf in Gemäßheit des §. 3 nicht verweigert werden. (Vgl. den Ber. der Petitionskomm. des Norddt. Reichstages v. 12. April 1869, sub C, in den Sten. Ber. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 96, S. 324 ff. und die Verhandl. darüber in der Sitzung v. 5. Mai 1869, ebendas., Bd. II, S. 830.)

[8] Diese Bestimmung ist nur dahin zu ver-

werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben[1] (§. 3 a. a. O.).

2) Was die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post betrifft, so war in dem §. 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, wie in dem ihm zu Grunde liegenden §. 5 des Gesetzes vom 2. November 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, die Bestimmung getroffen, daß es hinsichtlich der den Eisenbahnunternehmungen im Interesse des Postdienstes auferlegten Leistungen bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle. Bezüglich der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften verweist der §. 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 auf die Bestimmungen der Konzessionsurkunden und wiederholt die Vorschrift der älteren Preußischen Postgesetze (vom 5. Juni 1852, §. 9 und vom 21. Mai 1860, §. 5), wonach für das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang maßgebend geblieben war. Für die neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften war im §. 4 a. a. O. angeordnet, daß die denselben im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollen. Als Norm hierfür war ebenfalls die Preußische Gesetzgebung aufgestellt, indem der §. 4 a. a. O. vorschrieb, daß diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollten, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen. Die Vorschrift, welche hiernach die Norm für die Leistungen der neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften zu Zwecken des Postdienstes bildete, war das Preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838[2]. Dasselbe hat im §. 36 Vorschriften über das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen aufgestellt, welche die Grundlage der Verpflichtungen enthalten, die den in Preußen konzessionirten Eisenbahngesellschaften durch die Konzessionsurkunden auferlegt worden sind. Mit einigen Abänderungen liegt der Inhalt des §. 36 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auch denjenigen Verpflichtungen zum Grunde, welche in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 durch Kaiserliche Anordnung den neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften gleichmäßig auferlegt wurden[3]. Die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen waren im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten durch ein Reglement vom 1. Januar 1868 besonders geordnet worden, welches mit den ebenfalls auf dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 beruhenden älteren Preußischen Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post im Wesentlichen übereinstimmt, jedoch nach dem Beschlusse des Bundesrathes des vormaligen Norddeutschen Bundes vom 4. December 1867 mit dem Ablaufe des Jahres 1875 außer Wirksamkeit treten sollte, woraus sich die Nothwendigkeit ergab, das Verhältniß der Post zu den Staatsbahnen für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab anderweitig zu regeln. Diese Regelung ist demnächst im Wege der Gesetzgebung erfolgt und zugleich auch auf die Privateisenbahnunternehmungen, unter Vorbehalt der Rechte aus den bereits ertheilten Konzessionsurkunden, erstreckt, hierdurch

---

stehen, daß bei Feststellung der Provision im einzelnen Falle die verschiedenen Zeitungen gleichmäßig nach dem in dem betreffenden Postgebiete geltenden Normen zu behandeln sind, und daß von diesen Normen weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile einer einzelnen Zeitung abgewichen werden darf. Dagegen ist durch diese Bestimmung keineswegs ausgeschlossen, daß die Postverwaltungen von Bayern und Würtemberg für den internen Verkehr dieser Staaten die Zeitungsprovision nach anderen Sätzen normiren, als in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches. (Bericht des Bundesrathsausschusses v. 23. April 1871, vgl. in Dambach's Postwesen, S. 15.)

[1] Durch den auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Brockhaus (Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 129, sub I, S. 349) von dem Reichstage beschlossenen Schlußsatz des §. 3 soll verhindert werden, daß die Postverwaltung durch eine administrative Maßregel den Debit der Zeitungen aus dem Kreise ihrer Thätigkeit beliebig entfernen könne. Die Postverwaltung ist daher jetzt verpflichtet, sich dem Debit der Zeitungen zu unterziehen, so lange nicht im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird. (Vgl. die Verhandlungen in der Reichstagssitzung v. 16. Mai 1871 in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 735—736.)

[2] Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1838, S. 505 ff.

[3] Vgl. den Wortlaut dieser Verpflichtung in der Anlage B zu den Motiven des Entwurfs des Reichsgesetzes vom 20. Dec. 1875 in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 6.

aber innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes eine einheitliche Normirung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke hergestellt worden. Das an die Stelle des §. 4 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 getretene Reichsgesetz vom 20. December 1875[1], welches indeß nach Art. 13 desselben auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung findet[2], hat nun folgende Bestimmungen getroffen:

a) Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes (Art. 1 des Gesetzes vom 20. December 1875).

b) Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich, b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren, c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen. Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird. Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind (Art. 2 a. a. O.).

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6, Abs. 5 zu berechnen ist (Art. 3 a. a. O.).

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 318 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff., ferner den Komm.-Ber. v. 26. Nov. 1875 ebendas., Aktenst. Nr. 58, S. 201 ff. und die Verhandlungen darüber in der 4., 18., 20 und 22. Sitz. von 1875, ebendas., Bd. I, S. 25—38, 366—384, 413—422, 427—441.

[2] Die Motive zum Art. 13 bemerken, daß die — bereits im §. 4 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 ausgesprochene — Ausschließung der Anwendung auf Bayern und Würtemberg auf dem Art. 52 der Reichsverfassung beruht, und die Motive zum §. 4 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1878 (Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 200) heben hervor, daß das Reich kein Interesse daran habe, wie das Verhältniß der Bayerischen und Würtembergischen Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt werde, indem diesen beiden Staaten der Ertrag ihrer eigenen Postverwaltung verbleibt.

lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist (Art. 4 a. a. O.).

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen, oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen, oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen. Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2, Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel Seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- und Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen. Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahntransportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahneilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt (Art. 5 a. a. O.).

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft. Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken. Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahnpostwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden. Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahngüterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahnreparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt. Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet. Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen (Art. 6 a. a. O.).

c) Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird. Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landesaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschä-

digung nach gleichen Grundsätzen, wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen, zu entrichten. Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden. Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten (Art. 7 a. a. O.).

d) Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist (Art. 8 a. a. O.).

e) Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die in dem Gesetze vom 20. December 1875 festgestellten Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen[1] (Art. 9 a. a. O.).

f) Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamts, unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden Vollzugsbestimmungen[2] werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der in dem Gesetze vom 20. December 1875 festgestellten Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen (Art. 10 a. a. O.).

g) Auf die bei Erlaß des Gesetzes vom 20. December 1875 bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend. Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das Gesetz vom 20. December 1875 angeordneten Leistungen zu übernehmen[3] (Art. 11 a. a. O.).

h) Die Vorschriften des Gesetzes vom 20. December 1875 finden auch auf im Eigenthume des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche, sowie auf die in das

---

[1] Die durch den Art. 9 des Gesetzes dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob der Erlaß, beziehungsweise die Ermäßigung für immer oder zeitweise zu gewähren ist. (Vgl. die Erklär. der Bundesrathskommissarien in der Kommission in den Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 58, S. 215.)

[2] Diese Vollzugsbestimmungen sind erlassen und von dem Reichskanzler unterm 9. Febr. 1876 publizirt worden. (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 87 ff.)

[3] Die Motive zum Art. 11 des Entwurfs des Gesetzes bemerken, daß die Aufrechterhaltung der bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges, soweit es sich um unentgeltliche Beförderung von Postsendungen handelt, bezüglich der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften unerläßlich sei, weil in den Konzessionsurkunden vielfach auf diese Gesetze Bezug genommen ist. Durch die Vorschrift des Schlußsatzes des Art. 11 werde die allmählige Beseitigung der Sonderstellung der bereits konzessionirten Bahnen im Wege der freien Vereinbarung ermöglicht, und die Postverwaltung verpflichtet, den hierauf gerichteten Anträgen der Eisenbahngesellschaften stattzugeben. (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 5, Sp. 2.)

Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen Anwendung (Art. 12, Abs. 2 a. a. O.)[1].

B. Die gesetzlichen Vorschriften über die von der Postanstalt zu leistende **Garantie**[2] sind in dem Abschnitt II des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 enthalten. Die dadurch gewährleistete Garantie ist die unerläßliche Ergänzung zu dem Postzwange, und auf derselben, wie auf der Leichtigkeit, mit welcher dieselbe geltend gemacht werden kann, und auf dem Umstande, daß hier ein zweifellos solventer Garant geboten wird, beruht im Wesentlichen der Vorzug, welchen das Staatspostinstitut vor anderen Transportanstalten hat und welcher demselben trotz freier Konkurrenz vorwiegend alle Geld- und Werthsendungen und alle Päckereien, welche einen gewissen Umfang nicht übersteigen, zuführt. Die betreffenden Bestimmungen stehen im Einklange mit den bereits in dem Bundespostgesetze vom 2. November 1867 enthaltenen, mit den Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden abgeschlossenen Postvertrages vom 23. November 1867 und im Wesentlichen mit den betreffenden Vorschriften für den inneren Verkehr in Bayern und Würtemberg[3].

---

[1] Was Baden betrifft, so ist in Ausführung des Versailler Protokolls v. 15. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 650 ff.), wonach die Badische Postverwaltung erst vom 1. Jan. 1872 auf das Reich übergegangen ist, zwischen dem Reichskanzleramte und der Großherzoglich Badischen Regierung wegen dieses Ueberganges ein Vertrag d. d. Karlsruhe, den 6. Juli 1871 und eine nachträgliche Uebereinkunft d. d. Berlin, den 25. Aug. 1871 und Karlsruhe, den 1. Sept. 1871 abgeschlossen worden, nach welcher letzteren der Badischen Regierung für die Leistungen ihrer Staatsbahnen zu Postzwecken neben der reglementarisch zu gewährenden Entschädigung eine besondere Vergütung von jährlich 48,900 Thlrn. während der auf den 1. Jan. 1872 folgenden acht Uebergangsjahre, mithin bis zum Ablaufe des Jahres 1879, zugesichert worden ist. Diese Vergütung ist demzufolge bis zu dem gedachten Zeitpunkte fortzuzahlen, wogegen die Badischen Staatsbahnen bis ebendahin zu den ihnen nach dem Reglement v. 1. Jan. 1868 obliegenden Leistungen zu Postzwecken verpflichtet bleiben (vgl. die Motive zum Art. 13 des Entwurfs des Gesetzes v. 20. Dec. 1875 in den Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 5). Mit Rücksicht hierauf hat der Art. 13, Abs. 1 des Gesetzes v. 20. Dec. 1875 bestimmt, daß die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablaufe des Jahres 1879 weiter gezahlt wird, und daß bis dahin für die Leistungen der Badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen v. 1. Jan. 1868 maßgebend bleiben. — Die Kommissarien des Bundesrathes haben übrigens in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des Gesetzes v. 20. Dec. 1875 mit dem Ablaufe des Jahres 1879 ohne weitere Verständigung mit der Großherzoglich Badischen Regierung auf die Badischen Staatsbahnen Anwendung finden werden. (Sten. Ber. des Reichstages 1874—1875, Bd. III, Aktenst. Nr. 58, S. 217, Sp. 1.)

[2] Das Reichspostgesetz weicht in Betreff der Bestimmungen über die Garantieverbindlichkeit der Postverwaltung von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes insofern ab, als es die Postverwaltung theils günstiger, theils ungünstiger stellt, als Privatunternehmer. Vgl. hierüber den Komm.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum Abschn. II des Bundespostgesetzes v. 2. Nov. 1867 in den Sten. Ber. des Norddeutschen Reichstages 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 102, S. 168 ff., die Verhandlungen in der Sitzung v. 19. Okt. 1867, ebendas., Bd. I, S. 513 ff., die Verhandlungen in der Sitzung des Reichstages v. 13. Mai 1871 in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. II, S. 684 ff., und im Allgemeinen: Dr. Gad, Die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten. Berlin, 1863. — Dr. Busch, Die Deutschen Postgesetze über die Bestellung durch die Post beförderter Gegenstände, insbesondere der Werthpackete an die Adressaten. Leipzig, 1870. — Dr. Wolff, Die Haftpflicht der Postanstalten nach dem Norddeutschen Bundesgesetze v. 2. Nov. 1867 (in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspflege, Bd. IV, S. 130 ff.).

[3] Die Postverwaltung muß für jeden nach dem Reichpostgesetze v. 28. Okt. 1871 zu vertretenden Verlust Ersatz leisten, gleichviel, ob der Verlust im Gebiete der Reichspostverwaltung oder in Bayern oder Würtemberg stattgefunden hat. Diese beiden Staaten haben zwar ihr eigenes Postwesen behalten, allein in Betreff der Garantie gilt dem Absender gegenüber das Reichsgebiet als **ein Ganzes**, und es bleibt den betheiligten Postverwaltungen überlassen, sich im Vertragswege darüber zu verständigen, welche Verwaltung den Schaden zu tragen hat, wenn der Verlust nicht auf ihrem eigenen Postgebiete, sondern auf dem Gebiete der anderen Verwaltung vorgekommen ist. (Vgl. Dambach's Postwesen, S. 30, Bemerk. 12, a.)

Das Gesetz vom 28. Oktober 1871 hat die Garantieverbindlichkeit der Postverwaltung [1] in folgender Weise geregelt [2].

1) Die Postverwaltung leistet dem Absender [3] im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz: 1) für den Verlust und die Beschädigung a) der Briefe mit Werthangabe, b) der Packete mit oder ohne Werthangabe [4], 2) für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind. Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter 1 bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist, oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat [5]; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorgedachten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet (§. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871).

2) Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung [6]

---

[1] a) Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Oberpostdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt, gerichtet werden. (§. 13 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871.) Vgl. oben §. 71, sub I, 2, c, S. 70.

b) Ueber das Verfahren, welches bei der Untersuchung und Entscheidung über Ersatzansprüche zu beobachten ist, vgl. die den Postanstalten ertheilte Instruktion in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 1250 ff.

c) Ueber die sechsmonatliche Verjährungsfrist der Entschädigungsklagen gegen die Postverwaltung, beziehungsweise die Unterbrechung dieser Verjährung vgl. §. 14 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871.

[2] Das Postgesetz hat, abgesehen von seinen Bestimmungen über die Garantieverbindlichkeit der Postverwaltung, auch noch in dem Abschn. VI (unter den allgemeinen Bestimmungen) in den §§. 47—49 Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Postverwaltung in Betreff der ihr obliegenden Bestellungen ertheilt.

[3] Wenn der Adressat den Anspruch auf Entschädigung geltend machen will, so kann er dies nur infolge besonders überkommener Berechtigung, etwa als Bevollmächtigter oder Cessionar des Absenders, und muß sich alsdann entsprechend legitimiren. Die Postbehörden sollen dem Adressaten auf seinen Antrag die Führung der Legitimation dadurch erleichtern, daß sie die Vernehmung des Absenders veranlassen, sofern solches thunlich ist. (Postdienstinstruktion zum §. 6 des Gesetzes, in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 1240.)

[4] Ueber die reglementsmäßigen Bedingungen der Ersatzleistung für Briefe mit Werthangabe beziehungsweise für Packete mit und ohne Werthangabe vgl. die näheren Bestimmungen in den §§. 7 und 10 der Postordnung v. 18. Dec. 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 6 ff.).

[5] Als auswärtige Beförderungsanstalten sind nicht etwa blos auswärtige Postanstalten, sondern auch auswärtige Privattransportanstalten und selbst Privatspediteure, welchen die Deutsche Postverwaltung die Sendungen zur Weiterbeförderung übergeben hat, zu verstehen. (Erk. des Stadtamtes zu Frankfurt a. M. v. 16. Okt. 1869 und des Stadtgerichts daselbst v. 19. Jan. 1870, in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtsprech., Bd. IV, S. 556.) Ueber die Bedenken gegen diese Entscheid. vgl. ebendas., S. 557 ff.

[6] Als eine unbeanstandete Annahme eines angeblich mit Geld beschwerten Briefes kann es nicht angesehen werden, wenn der Adressat

begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist (§. 7 a. a. O.).

3) Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt[1]. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze[2] zu bestrafen (§. 8 a. a. O.).

4) Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (=500 Gramm) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden dem Packete von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet[3] (§. 9 a. a. O.).

5) Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt (§. 10 a. a. O.).

6) Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz: 1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und b) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet (§. 11 a. a. O.).

7) Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11, nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt (§. 12 a. a. O.).

8) In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung[4] befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes (über den Postzwang) jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen (§. 15 a. a. O.).

C. Der Abschnitt III des Postgesetzes handelt von den *besonderen*[5] *Vorrechten* der Posten. Als solche stellt das Gesetz (in den §§. 16—26) folgende auf:

---

den nach dem äußeren Anscheine unverletzten Brief, welchen er erst gegen Quittung in Empfang nehmen kann, eröffnet, und dann nach entdecktem Fehlbetrage bei der betreffenden Poststelle sofort dies anzeigt, da er vor dem Eröffnen des Briefes gar nicht in der Lage ist, irgend etwas an demselben zu beanstanden. (Erk. des Oberappell.-Gerichts zu Dresden v. 10. Sept. 1858, Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht, Bd. III, S. 231.)

[1] Der Absender braucht also die Richtigkeit der Deklaration nicht nachzuweisen. Dies hat bereits das Erk. des Preuß. Obertrib. v. 30. April 1852 (Streithorst's Archiv, Bd. V, S. 220) auf Grund der früheren Postgesetzgebung ausgesprochen.

[2] Vgl. Reichs-Strafgesetzbuch, §. 263.

[3] Die Bestimmung des §. 9, sowie überhaupt das ganze Gesetz, bezieht sich lediglich auf das Verhältniß der Absender und Reisenden *zur Postverwaltung*. Wenn dagegen eine dritte fremde Person durch widerrechtliche Handlungen, z. B. Uebertretung der Reglementsvorschriften, eine Beschädigung von Postgütern verursacht hat, und es sich um den Schadenersatz handelt, den ein solcher Beschädiger dem Aufgeber leisten soll, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. (Erk. des Preuß. Obertrib. v. 20. Dec. 1858, Entscheid. des Obertrib., Bd. XXXVIII, S. 82 und Streithorst's Arch., Bd. XXXI, S. 353.)

[4] Hierunter ist die oberste Postbehörde zu verstehen. (Vgl. Dambach's Postgesetzgebung, S. 54—55.)

[5] Außer den im Abschn. III des Postgesetzes aufgeführten *besonderen Vorrechten* hat die

1) Die ordentlichen Posten[1] nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben[2] befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt (§. 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871).

2) In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz (§. 17 a. a. O.).

3) Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt (§. 18 a. a. O.).

4) Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt (§. 19 a. a. O.).

5) Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden (§. 20 a. a. O.).

6) Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren (§. 21 a. a. O.)[3].

7) Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden (§. 22 a. a. O.).

8) Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt (§. 23 a. a. O.).

9) Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (§. 24 a. a. O.).

10) Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge von Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen. Die mit Betreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege

---

Post vermöge ihrer Stellung als einheitliche Staatsverkehrsanstalt (Art. 48 der Reichsverfassung) Anspruch auf die allgemeinen Vorrechte, welche den Staatsbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze zustehen. Vgl. Fischer, Deutsche Postgesetzgebung, S. 38.

[1] Unter „ordentlichen Posten" sind diejenigen Transportmittel (Fuhrwerke) zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zu gemeinem Besten, behufs Ausübung seines Rechtes auf Beförderung von Briefen, Geldern, postmäßigen Packeten und Sachen, sowie auf Fortschaffung von Reisenden, unterhält, und bei welchen eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist. (Erk. des Preuß. Obertrib. v. 16. Juli 1869, in Dambach's Postgesetzgebung, S. 58.)

[2] Unter „anderen Kommunikationsabgaben" sind namentlich Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder zu verstehen. Dieselben waren in dem §. 16 des Postgesetzes v. 2. Nov. 1867 besonders angeführt und sind in dem Gesetze v. 28. Okt. 1871 nur der Vereinfachung wegen nicht speziell hervorgehoben worden. (Vgl. Dambach's Postgesetzgebung, S. 59.)

[3] Vgl. die Strafbestimmung im §. 360, Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches.

der Hülfsvollstreckung einzuheben. Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen (§. 25 a. a. O.).

11) Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück. Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagiereffekten zu verfahren (§. 26 a. a. O.).

V. Was das Posttaxwesen betrifft, so ist dasselbe durch das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen und durch die dieses Gesetz abändernden Reichsgesetze vom 17. Mai 1873 und vom 3. November 1874 für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt[1], und ebenso sind durch das jetzt als Reichsgesetz geltende Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 die bis dahin im Reichsgebiete bestandenen Portofreiheiten zum größten Theile aufgehoben, die noch aufrecht erhaltenen aber gesetzlich geregelt worden[2].

VI. Das Telegraphenwesen[3] im Deutschen Reiche unterliegt, zufolge des Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung, gleich dem Postwesen, der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben, und soll, zufolge des Art. 48, Abs. 1 a. a. O. für das gesammte Reichsgebiet als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden, jedoch erstreckt sich, nach Art. 48, Abs. 2 a. a. O., die Gesetzgebung des Reiches bezüglich des Telegraphenwesens, gleichwie bezüglich des Postwesens, nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. Obgleich die beiden Bundesstaaten Bayern und Würtemberg ihre selbstständige Telegraphenverwaltung behalten haben, so steht doch, zufolge des Art. 52 a. a. O., auch für diese beiden Staaten dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Telegraphie und über die rechtlichen Verhältnisse der Telegraphenanstalten zum Publikum zu. Das Reich hat indeß bisjetzt von dem ihm hiernach bezüglich des Telegraphenwesens zustehenden Gesetzgebungsrechte nur in einem Falle Gebrauch gemacht. Das Norddeutsche Bundesgesetz vom 16. Mai 1869, betreffend die Telegraphenfreimarken[4], hat nämlich die Bundestelegraphenverwaltung ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen verfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen. Dieses Gesetz ist, zufolge des Art. 80, Ziffer II, der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung[5], vom 1. Januar 1872 an auch in Baden und in dem südlich vom Main belegenen Theile Hessens, sowie, zufolge des Reichsgesetzes vom 8 Februar 1875[6] auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten, dagegen in Bayern und Würtemberg nicht eingeführt worden[7]. Ferner sind, und zwar für das ganze Reich, an die Stelle der Landesstrafgesetze zum Schutze der Telegraphenanlagen und des Telegraphenverkehrs die einheitlichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches getreten, durch welches überdies dem Telegraphengeheimnisse eine bisher nicht vor-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber beim Reichs-Finanzwesen, oben §. 83, sub IV, S. 132 ff.

[2] Vgl. das Nähere ebendas., sub II, S. 129 ff.

[3] Vgl. J. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung vom Standpunkte der Praxis und des geltenden Rechtes. Leipzig, 1872. — Dr. Fr. Meili, Das Telegraphenrecht. Eine civilist. Abhandlung. 2. Aufl. Zürich, 1873. (Rec. von Dr. Fischer, in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtspflege, Bd. V, S. 456, in Gruchot's Arch., Bd. XVII, S. 302 und von Regelsberger in der Krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgeb. u. Rechtswissenschaft, Bd. XIII, S. 543.) — Reyscher, Das Telegraphenrecht (in der Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. XIX, S. 271 ff.).

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 377 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 108, S. 377 ff. und die Verhandl. darüber ebendas., Bd. II, S. 663, 784 u. 841—842.

[5] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 649.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 69 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 9.

[7] Vgl. oben §. 83, sub V, S. 134 ff.

handene umfassende strafrechtliche Garantie zu Theil geworden ist[1]. Dagegen ist eine gesetzliche Regelung der staatsrechtlichen, civilrechtlichen und finanziellen[2] Verhältnisse der Telegraphie bisjetzt Seitens des Reiches nicht erfolgt, vielmehr ist, da die Feststellung dieser Verhältnisse nach den in der Preußischen beziehungsweise Norddeutschen Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen im administrativen Wege geregelt worden war, auf Grund der Bestimmung des Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung auch nach der Errichtung des Deutschen Reiches von der Reichsregierung bisher daran festgehalten worden[3], eine Regelung der Verhältnisse der Telegraphie im Wege der Reichsgesetzgebung nicht eintreten zu lassen, sondern sich auf den Erlaß reglementarischer Festsetzungen und administrativer Anordnungen zu beschränken[4]. Insbesondere ist auch die in der Rechtswissenschaft streitige Frage, ob dem Staate ein Regal in Betreff des Telegraphenwesens zustehe, bisjetzt gesetzlich nicht entschieden worden[5], indeß wird aus der Bestimmung des Abs. 1 des Art 48 der Reichsverfassung, daß das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, von der Telegraphenverwaltung die Folgerung hergeleitet, daß das Telegraphenwesen hierdurch in ganz Deutschland zum Regal erhoben sei, und daß demgemäß Privatpersonen zur Anlegung von Telegraphen, welche über ihr eigenes Territorium hinausgehen, oder zu anderen, als rein privaten Zwecken dienen sollen, einer Genehmigung der Telegraphenverwaltung bedürfen[6], dem Reiche aber für die Anlegung und Verwaltung aller zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen ein ausschließliches Recht zustehe. Die Telegraphen stehen in der Regel mit den Eisenbahnen in Verbindung, und sind theils Staatstelegraphen (der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Eisenbahnen), theils Telegraphen der vom Staate nicht verwalteten Eisenbahnen. Ausgehend von dem Standpunkte der Regalität des Telegraphenwesens hat jedoch die Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundestelegraphenstationen ver-

---

[1] Vgl. Reichs-Strafgesetzbuch, §§. 317—320, 355. — Eine Darlegung sämmtlicher Beziehungen des Telegraphenwesens zum Strafrechte enthält die Abhandlung von Dr. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht, im Gerichtssaal, Jahrg. 1871, Hft. 4 und im Separatabdruck, Berlin, 1872.

[2] Ueber die zur Erweiterung des Reichstelegraphennetzes, sowie zur Vervollständigung der Dienstgebäude der Reichstelegraphenverwaltung von dem Reichstage bewilligten Geldmittel, beziehungsweise deren Beschaffung durch Anleihen vgl. oben §. 72, S. 88—90. Inzwischen ist der Reichskanzler durch das Reichsgesetz v. 3. Jan. 1877 (Reichs-Gesetzbl. 1877, S. 1) ermächtigt worden, die zur Bestreitung der in der Anlage dieses Gesetzes aufgeführten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (in der Zeit vom 1. Jan. 1877 bis zum 31. März 1877) erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 2,000,000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

[3] Ueber diese Auffassung der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 48 der Reichsverfassung Seitens der Reichsregierung vgl. oben S. 290, Note 1.

[4] Wenn man auch der Ansicht beitreten will, daß jedes Gesetz über die im Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung bezeichneten Verhältnisse der Telegraphie eine Abänderung des Art. 48, Abs. 2, und folglich eine Verfassungsänderung, in sich schließen würde, so kann doch dieser überwiegend formelle Grund nicht ausreichen um die Verhältnisse des Telegraphenwesens auf die Dauer von der Reichsgesetzgebung auszuschließen, sondern es wird, wie bezüglich des Postwesens bereits geschehen, so auch bezüglich des Telegraphenwesens, bei der Frage, ob und inwieweit die Verhältnisse der Telegraphie eine gesetzliche Regelung erfordern, vorwiegend das materielle Bedürfniß entscheidend sein müssen. Uebrigens ist auch darauf hinzuweisen, daß der Art. 52, Abs. 2 der Reichsverfassung ausspricht, daß dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Telegraphie und über deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum zusteht, woraus zu folgern ist, daß diese Gegenstände wenigstens für das Reich nicht durch Reglements oder auf administrativem Wege, sondern nur durch Reichsgesetze geordnet werden können. Vgl. über die Gegenstände, welche vorzugsweise der Regelung durch ein Telegraphengesetz bedürfen, die Erörterungen von Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 439—443 u. Bd. II, S. 237—238, desgl. die oben S. 309 in der Note 3 cit. Schriften.

[5] Nur in Sachsen ist durch das Gesetz v. 21. Sept. 1865 die Regalität der Telegraphie ausdrücklich anerkannt worden.

[6] Vgl. hierüber Dambach, Das Telegraphenstrafrecht, S. 8 ff.

sehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet, die zur Erreichung des gedachten Zweckes erforderlichen Telegraphenverbindungen und Stationsanlagen für eigene Rechnung anzulegen und zu betreiben[1]. Als Bedingungen hierfür sind indeß folgende aufgestellt: a) diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphenanlage behufs Anschlusses ihres Ortes herzustellen wünschen, müssen sich zunächst an diejenige Telegraphendirektion des Bezirkes wenden, welche ihnen als die zuständige durch die ihnen zunächst gelegene Bundestelegraphenstation bezeichnet wird; b) die Telegraphenverwaltung bestimmt diejenige Bundestelegraphenstation, mit welcher die neu anzulegende Kommunaltelegraphenstation in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist; c) die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphenstationen muß genau nach den für die Bundestelegraphenverwaltung gültigen Prinzipien erfolgen; d) die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphenstationen entstehenden Kosten trägt die Kommune; e) der Telegraphenverwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphenanlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen, in welchem Falle der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben fünf Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphenverwaltung gezahlt wird; f) die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Silbergroschen; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunalstation zugewiesene Bundestelegraphenstation abzuführen; g) der Gesammtbetrieb der Kommunalstationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrolle der Bundestelegraphenverwaltung; h) die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung ist gestattet; die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundestelegraphenverwaltung abzuschließen; i) der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundestelegraphengestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, insoweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 4, Ziffer 10 und des Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung hat der Reichskanzler von Reichswegen die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872[2] erlassen[3]. Den Bestimmungen derselben ist, nach §. 1 derselben, die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird[4]; dagegen wird von jeder Verwaltung

---

[1] Vgl. die Bekanntmachung der Generaldirektion der Telegraphen des Norddb. Bundes v. 2. März 1869 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 61).

[2] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 213 ff.

[3] a) Die Reichstelegraphenordnung v. 21. Juni 1872 ist an die Stelle der Telegraphenordnung des Nordb. Bundes v. 28. Dec. 1867 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 36 ff.) getreten. Vgl. zu der letzteren die Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphenvereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen v. 18. Jan. 1869 (a. a. O. 1869, S. 33 ff.).
b) Die Telegraphenordnung v. 21. Juni 1872 ist durch die Verordnungen des Reichskanzlers v. 28. April 1873 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 150) und v. 24. Jan. 1876 (ebendas. 1876, S. 101 ff. u. in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 761) in mehreren Punkten abgeändert worden. Vgl. auch die Bekanntmachung des Generalpostmeisters v. 1. Jan. 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 27).

[4] Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind den Telegraphenstationen besonders bekannt gemacht. (Vgl. Anm. * zum §. 1 der Telegraphenordnung.) Der internationale Telegraphenvertrag v. 14. Jan. 1872, nebst dem revidirten internationalen Tarif und dem Reglement für den internationalen Dienst, bildet die Grund-

besonders bestimmt, inwieweit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist. Den Bestimmungen der Reichstelegraphenordnung ist jedoch, nach dem Zusatze zum §. 1 derselben, auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Deutschen Reichstelegraphengebietes, einschließlich der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien bewegt, so weit nicht in der Reichstelegraphenordnung zu einzelnen Paragraphen Abweichungen vorgeschrieben sind. Diese verwickelten Bestimmungen des §. 1 der Reichstelegraphenordnung sind lediglich eine Folge der Sonderstellung Bayerns und Würtembergs, welche beiden Staaten nicht zum Deutschen Reichstelegraphengebiete gehören, sondern, zufolge des Art. 52 der Reichsverfassung, selbstständige Telegraphenverwaltungen behalten haben. Die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 gilt demnach für die gesammte telegraphische Korrespondenz des Reichstelegraphengebietes, das ist des Reichsgebietes mit Ausnahme von Bayern und Würtemberg, und insoweit kommt die Unterstellung, daß es sich um eine die Linien zweier dem Reiche angehöriger Telegraphenverwaltungen handeln müsse, nicht in Betracht, weil das Reichstelegraphengebiet unter der einen einzigen Reichsverwaltung steht. Dort findet die Reichstelegraphenordnung unbeschränkte Anwendung bei jeder Korrespondenz, welche die Linien dieses Gebietes irgendwie aus oder nach dem Auslande in Anspruch nimmt. Da indeß Bayern und Würtemberg selbstständige Telegraphenverwaltungen besitzen und dem Reichstelegraphengebiete nicht angehören, so gilt die Reichstelegraphenordnung für diese beiden Bundesstaaten nur, wenn die Linie zweier dem Reiche angehörigen Verwaltungen berührt wird, also für Bayern, wenn neben dem Bayerischen der Reichs- oder der Würtembergische Telegraph, für Würtemberg, wenn neben dem Würtembergischen entweder der Reichs- oder der Bayerische Telegraph durch dieselbe Depesche in Thätigkeit gesetzt wird. Dagegen gilt die Reichstelegraphenordnung, wie dies im übrigen Reichsgebiete der Fall ist, nicht im inneren Verkehre der eigenen Telegraphenverwaltung der beiden gedachten Staaten, und auch nicht im Verkehre derselben mit dem Auslande, sofern nicht zugleich der Telegraph einer zweiten Deutschen Verwaltung in Anspruch genommen wird [1].

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu [2]; jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Depeschen zu schließen (Reichstelegraphenordnung vom 21. Juni 1872, §. 2, Abs. 1). Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte soll verhindert und das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werden [3] (§. 3 a. a. O.).

Die Reichstelegraphenordnung enthält sodann die näheren Vorschriften über die Dienststunden der Telegraphenstationen (§. 4), die Bestimmungen darüber, wohin Depeschen gerichtet werden können (§. 5), über die Erfordernisse der zu befördernden Depeschen (§. 6), die Gattungen der Depeschen, welche in Staatsdepeschen, Dienstdepeschen und Privatdepeschen, und in Bezug auf ihre Abfassung in offene und geheime Depeschen

---

lage für die Reichstelegraphenordnung v. 21. Juni 1872.

[1] Vgl. hierüber und über die Unnatur und Unzuträglichkeit dieses Zustandes Dr. Endemann in Hirth's Annal., Bd. VI, Jahrg. 1873, S. 340—342.

[2] Der Aufgeber einer Privatdepesche ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Kontrolle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu. (§. 10 der Reichstelegraphenordnung.)

[3] Vgl. die Strafbestimmungen im Reichs-Strafgesetzbuch §. 355. — Der §. 3 der Telegraphenordnung v. 18. Jan. 1869 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 34) hat vorgeschrieben, daß die Telegraphenbeamten auch auf die Bewahrung des Telegraphengeheimnisses besonders zu vereidigen.

zerfallen (§§. 7—9), über die Kontrolle der Depeschen (§. 10), über die Gebühren und deren Erhebung (§. 11—21)[1], über die Zurückziehung von Depeschen (§. 22), über das Verfahren bei der Adreßstation (§. 23), die Bestellung durch Telegraphenboten (§. 24), das Verfahren bezüglich unbestellbarer Depeschen (§. 25), über die Garantie und Reklamationen[2] (§. 26), über Berichtigungsdepeschen (§. 27), die Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren (§. 28)[3] und die Ertheilung beglaubigter Abschriften der Depeschen an den Aufgeber, beziehungsweise den Adressaten (§. 29).

Ueber die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ist von dem Reichskanzler das Reglement vom 7. März 1876[4] erlassen worden[5].

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung sind durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1869[6] die Verpflichtungen festgestellt worden, welche den Straßenbauverwaltungen gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung obliegen sollen. Danach sollen die Straßenbauverwaltungen verpflichtet sein, die Benutzung des Straßenterrains, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Reichstelegraphenlinien unentgeldlich zu gestatten, die Reichstelegraphenanlagen durch ihr Straßenaufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige machen zu lassen, und den mit der Wiederherstellung von Beschädigungen beauftragten Telegraphenbeamten die bei der Unterhaltung der Kunststraßen beschäftigten Arbeiter, so weit dies thunlich ist, gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns zur Disposition zu stellen. Um Störungen der Reichstelegraphenlinien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Straßenanpflanzungen zu vermeiden, soll die Straßenbauverwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so reguliren lassen, daß dieselben nach allen Richtungen hin mindestens zwei Fuß von den Leitungsdrähten der Reichstelegraphen entfernt sind, und es sollen die erforderlichen Regulirungen in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Straßenbauverwaltungen stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Straßenbauverwaltung besorgt werden, falls aber auf Antrag der Reichstelegraphenverwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, die Kosten von der Reichstelegraphenverwaltung getragen werden. Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien der Straßenkörper in seinem Planum, seinen Böschungen oder zugehörigen Gräben beschädigt wird, soll die Wiederherstellung nach Anweisung der Straßenbauverwaltung für Rechnung der Reichstelegraphenverwaltung erfolgen; dagegen hat die Straßenbauverwaltung keinen Anspruch auf Entschädigung für den bei den gedachten Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden. Die Straßenbauverwaltung ist verpflichtet, dafür

---

[1] Diese Bestimmungen sind indeß in mehreren Punkten durch die Verordnung des Reichskanzlers v. 24. Jan. 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 101 ff. und in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 761), und der §. 21 (betr. die Weiterbeförderungsgebühren) ist durch die Verordnung des Reichskanzlers v. 28. April 1873 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 150) abgeändert worden. Ueber die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vgl. oben §. 83, sub V, S. 134, Note 7.

[2] Vgl. dazu §. 17 der cit. Verordnung v. 24. Jan. 1876.

[3] Vgl. ebendas., §§. 18 u. 19.

[4] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 156 ff.

[5] Das Reglement v. 7. März 1876 ist zuf. der Bekanntmachung des Generalpostmeisters v. 8. März 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 155) an die Stelle des früheren Reglements v. 11. Mai 1873 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 177 ff.) getreten. Ueber die älteren Bestimmungen hierüber vgl. mein Staats-Recht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 477, S. 488, Note 4, b.

[6] Vgl. diesen durch das Cirk.-Reskript des Preuß. Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 21. Aug. 1869 publizirten Bundesrathsbeschluß im Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 221 ff.

Sorge zu tragen, daß bei Verpachtung der Nutzung von Baumanpflanzungen oder bei käuflicher Ueberlassung derselben die betheiligten Personen vor Beschädigung der Reichstelegraphenanlagen mit dem Bemerken gewarnt werden, daß sie eventuell zum Schadenersatz würden herangezogen werden; auch ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, daß die Nutzung oder das Fällen von Bäumen Seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Reichstelegraphenanlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige zu machen. Die vorgedachten Verpflichtungen sollen übrigens nicht nur von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neu anzulegenden Staatskunststraßen übernommen, sondern auch bei Konzessionsertheilung für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung auferlegt und für die bereits konzessionirten Kunststraßen insoweit eingeführt werden, als die Reichstelegraphenverwaltung es beantragt und die Bestimmungen der Konzessionsurkunden es gestatten. Die gedachten Vorschriften sollen sich indeß nicht auf Straßen innerhalb der Städte beziehen und die Verpflichtung der Straßenbauverwaltungen, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststraßen beschäftigten Arbeiter zur Verfügung zu stellen, soll auf wirkliche Nothfälle beschränkt bleiben. Auch sollen die gedachten Bestimmungen insofern eine nur subsidiäre Geltung haben, als dieselben den zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand der gedachten Bestimmungen nicht derogiren.

## Zweites Stück.

### Eisenbahnwesen[1].

### §. 100.

I. Schon die von der Deutschen Nationalversammlung verkündete Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849[2] hatte im Art. VI in den §§. 28—30 bestimmt, daß der Reichsgewalt über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung zustehen, und daß ein Reichsgesetz bestimmen solle, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind; ferner daß die Reichsgewalt das Recht haben solle, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachte, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiete die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt, und daß die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung freistehen solle; endlich, daß bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten die Reichsgewalt befugt sein solle, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen. Diese Bestimmungen sind demnächst auch in den Art. VI, §§. 28—30 des Entwurfs der Verfassung des Deutschen Reiches auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849[3] fast wörtlich[4] übernommen worden. Auch der Entwurf zu einer Reform des

---

[1] Vgl. F. Perrot, Die Deutschen Eisenbahnen. Beitr. zur Kenntniß und Reform des Deutschen Eisenbahnwesens. Rostock, 1871. — Derselbe, Die Eisenbahnreform. Rostock, 1871. — W. F. C. Schmeidler, Geschichte des Deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig, 1871. — A. Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik. Berlin, 1874.

[2] Vgl. dieselbe in dem Reichs-Gesetzbl. v. 28. April 1849, desgl. in Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes, Hft. 1, S. 1 ff.

[3] Vgl. in Glaser's Archiv a. a. O., S. 112 ff.

[4] Die einzige Abweichung besteht darin, daß im §. 30 des Entwurfs v. 26. Mai 1849 nicht, wie im §. 30 der Frankfurter Verfassung, dem Reiche auch das Recht zugesprochen wurde, event. auch die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen.

Deutschen Bundes, welchen der Preußische Bundesgesandte in der letzten Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1866 als die Grundlage einer neuen Einigung der Deutschen Staaten vorlegte[1], enthielt im Art. VI unter Ziffer 8 die Bestimmung, daß das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen solle. Auch in den Friedensverträgen Preußens mit den Süddeutschen Staaten wurde eine einheitliche Handhabung des Eisenbahnwesens insoweit gewahrt, als die Kontrahenten sich verpflichteten, „Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenzverhältnisse in angemessener Weise zu regeln, und den allgemeinen Verkehrsverhältnissen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten"[2]. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist dann dabei stehen geblieben, das Eisenbahnwesen nur im Hinblick auf die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben zu unterwerfen[3]; sie hat jedoch gleichzeitig die Kompetenz des Bundes und der Einzelstaaten durch eine Reihe von Bestimmungen (Abschn. VII, Art. 41—47) abgegrenzt, welche sich theils auf die Befugnisse des Bundes, theils auf diejenigen der Einzelstaaten, theils endlich auf die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen beziehen. Die betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind demnächst unverändert in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen und sie enthalten die staatsrechtliche Grundlage des gemeinsamen Deutschen Eisenbahnwesens, neben ihnen besteht indeß die Ausnahmestellung Bayerns, welche auch Aufnahme in die Reichsverfassung gefunden hat. Der Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 bestimmt nämlich unter Ziffer III, §. 3[4], daß auf Bayern die Art. 42 bis einschließlich 46 der Reichsverfassung keine Anwendung finden, daß jedoch dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zusteht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Diese Vertragsbestimmung ist dann auch in den Art. 46, Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung übergegangen, und in Konsequenz hiervon hat auch der Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung für Bayern den Vorbehalt gemacht, daß in diesem Staate das Eisenbahnwesen nur vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46 der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen solle. Die von dem gedachten Vorbehalte nicht berührten Art. 41 und 47 finden jedoch auch in Bayern Anwendung und es ist dem Reiche (in Art. 43, Abs. 3) ausdrücklich auch Bayern gegenüber das Recht gewahrt worden, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen zur Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Bahnen aufzustellen[5].

Für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist der Abschnitt VII der Reichsverfassung, betreffend das Eisenbahnwesen, durch das Gesetz vom 11. December 1871[6] vom 1. Januar 1872 an unbeschränkt in Wirksamkeit gesetzt worden[7].

---

[1] Vgl. in Glaser's Archiv a. a. O., S. 29 ff.

[2] Vgl. die Friedensverträge mit Würtemberg v. 13. Aug. 1866, Art. VIII (in Glaser's Arch., Hft. 1, S. 43), mit Bayern v. 22. Aug. 1866, Art. IX (ebendas., S. 46), mit Baden v. 17. Aug. 1866, Art. VIII (ebendas., S. 51) und mit Hessen v. 3. Sept. 1866, Art. IX (ebendas., S. 63).

[3] Dies bestimmt der Art. 4, Ziffer 8 der Bundesverfassung. Der von dem Reichstagsabgeordneten Michaelis gestellte Antrag, die Worte: „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" zu streichen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 270 u. 279).

[4] Vgl. Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 18.

[5] Wenn Auerbach (Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung, S. 78) bemerkt, daß Bayern eine gesonderte Eisenbahnverwaltung gewährt worden sei, so trifft dies, wie Fischer (in Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 415, Note 1) mit Recht hervorhebt, nicht zu, da auch den übrigen Bundesstaaten die Verwaltung des Eisenbahnwesens insoweit, als die Reichsverfassung nicht das Gegentheil bestimmt, verblieben ist.

[6] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 444 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 371.

[7] Ueber den Erwerb der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen für das Reich vgl. oben §. 71, S. 71, sub A, 1 und Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 421 ff.

II. Der Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung überweist, mit dem bereits gedachten Vorbehalte bezüglich Bayerns, der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs[1], so daß also nicht das gesammte Eisenbahnwesen zur Zuständigkeit des Reiches gehört, sondern nur das Eisenbahnwesen nach den gedachten beiden Richtungen hin, insoweit jedoch ganz unbeschränkt. Somit bleibt im Art. 4, Ziffer 8 die Frage offen, in welchen Fällen und inwieweit ein Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs im Eisenbahnwesen als vorhanden anzuerkennen sei; in dieser Beziehung aber kommen die Bestimmungen im Abschnitte VII (Art. 41—47) der Reichsverfassung in Betracht.

Das Recht der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen und der Aufsicht über die Eisenbahnen übt bis jetzt das Reich nicht ausschließlich aus, sondern in Konkurrenz mit dem Gesetzgebungs- und Aufsichtsrechte der Einzelstaaten[2], jedoch mit der sich aus dem Art. 2 ergebenden Wirkung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorangehen. Es kommt aber in dieser Hinsicht in Frage, in welchem Verhältnisse die Bestimmungen im Abschnitte VII zu der Bestimmung im Art. 4, Ziffer 8 stehen. Da der Art. 4, Ziffer 8 ausdrücklich vorschreibt, daß dem Reiche die Gesetzgebung und die Aufsicht über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zusteht, und da in dieser Beziehung keinerlei Schranke gezogen ist, so hat das Reich ganz allgemein die Kompetenz, die Aufsicht auszuüben, und Gesetze über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zu erlassen; es ist verfassungsmäßig der Kompetenz des Reiches in dieser Beziehung keine andere als die Grenze gesetzt, daß Lokalbahnen, welche für den allgemeinen Verkehr bedeutungslos sind, der Landesaufsicht ausschließlich verbleiben. Dagegen haben die Spezialartikel 41 bis 47 in vorläufiger Ausführung des Art. 4, Ziffer 8, nur einzelne Bestimmungen getroffen, welche entweder sich nicht zur gesetzlichen Regelung eignen, oder aber, welche zu ihrer Regelung eines besonderen Gesetzes bedürfen. Wenn in dem Art. 41 von dem Rechte des Reiches gesprochen wird, eine Eisenbahn auf Kosten des Reiches herzustellen, ohne daß die einzelnen Staaten hiergegen Widerspruch erheben können, so ist es klar, daß es hierzu eines Spezialgesetzes bedürfen würde, aber auch nur eines Spezialgesetzes, um dies verfassungsmäßige Recht des Reiches zur Ausführung zu bringen. Wenn in den Art. 42—44 von der Verpflichtung gesprochen wird, welche die einzelnen Staaten unter sich feststellen, ihre Eisenbahnen nach einem gemeinsamen Plane verwalten zu lassen, und die nöthigen Betriebseinrichtungen herzustellen, wenn ferner davon gesprochen wird, daß zu diesem Behufe ein gleichartiges Bahnpolizei-Reglement erlassen werden solle, so sind dies Spezialbestimmungen, welche in keiner Weise die Kompetenz des Reiches erschöpfen, sondern solche Bestimmungen, welche eine unmittelbare Ausführung zulassen auch ohne den Erlaß eines allgemeinen Eisenbahngesetzes. Wenn dagegen die Ansicht aufgestellt worden ist, daß, wenn die Gesetzgebung des Reiches weiter gehen wolle, als die in den

---

[1] Durch den Ausdruck: „allgemeiner Verkehr" wollte man, wie sich aus einer Bemerkung des Bundeskommissarius Graf zu Itzenplitz im konstit. Reichstage (Sten. Ber., Bd. I, S. 277 ff.) ergiebt, die Lokalbahnen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches entziehen. Wenn dagegen der Art. 41 der Reichsverfassung vom Interesse des „gemeinsamen" Verkehrs spricht, so ist hieraus zu folgern, daß diese verschiedenen Eigenschaftswörter eben in der Absicht, eine Verschiedenheit beider Fälle zu bezeichnen, gewählt worden sind. In dieser Hinsicht nimmt Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 69) an, daß „allgemeiner Verkehr" der über die nächste Nähe eines Ortes, dagegen „gemeinsamer Verkehr" der über das Gebiet Eines Bundesstaates hinausgehende sei, und daß sehr deutlich in diesem Sinne der Ausdruck: „gemeinsam" im Art. 4, Ziffer 9 gebraucht sei. Vgl. jedoch unten S. 319, Note 2.

[2] Mit Recht hebt Fischer (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 413, Note 1) hervor, daß die Zweifel, welche sich aus der Fassung des Art. 4, Ziffer 8 darüber ergeben könnten, ob den Einzelstaaten das Gesetzgebungsrecht über das Eisenbahnwesen belassen worden sei, durch den Inhalt der Art. 41—47 beseitigt werde, wie denn auch nach Erlaß der Bundesverfassung dieses Recht von den Einzelstaaten wirklich ausgeübt worden sei, wie z. B. das Preußische Gesetz v. 3. Mai 1869, betr. einen Zusatz zum §. 25 des Preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838 (Preuß. Gesetzsamml. 1869, S. 665) beweise.

Art. 41—47 genauer festgestellten Schranken zuließen, dies nur auf dem Wege der Verfassungsänderung geschehen könne[1], so ist diese Meinung unbegründet; denn es ist nicht bestimmt worden, daß die im Abschnitte VII enthaltenen Bestimmungen diejenige des Art. 4, Ziffer 8 einschränken sollen, und daher kann sich als Verfassungsänderung nicht darstellen, was auf Grund des Art. 4, Ziffer 8 zum Abschnitte VII neu bestimmt wird, sondern nur was anders bestimmt werden soll, als im Abschnitte VII geschehen ist. Wollte man annehmen, daß der Art. 4, Ziffer 8 aus dem Abschnitte VII einschränkend zu erklären sei, so hätte es im Art. 4, Ziffer 8 nicht des Vorbehaltes bezüglich Bayerns bedurft[2].

Die Spezialbestimmungen aber, welche die Reichsverfassung im Abschnitte VII über das Eisenbahnwesen ertheilt hat, sind folgende:

1) Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheits-Rechte für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden (Art. 41, Abs. 1 der Reichsverfassung). Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen (Art. 41, Abs. 2 a. a. O.). Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Koncurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden (Art. 41, Abs. 3 a. a. O.).

2) Die Bundesregierungen sind verpflichtet, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen (Art. 42 a. a. O.). Es sollen demgemäß übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden, und das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten, und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt (Art. 43 a. a. O.). Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Art. 44 a. a. O.).

3) Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe soll namentlich dahin wirken: a) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Reiches übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; b) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen[3], ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und In-

---

[1] Dies nimmt Thudichum (Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 239) ohne nähere Begründung an.

[2] Die Richtigkeit dieser auch von Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das D. Reich, S. 69—71) gegen Thudichum vertretenen Ansicht ist von dem Reichstagsabgeordneten Miquel in der Sitzung des Reichstages v. 21. April 1870 (Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 784 ff.) überzeugend dargelegt worden, und in diesem Sinne ist auch im konstit. Reichstage der Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung aufgefaßt worden. (Vgl. Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 276—279.)

[3] Zu dieser Bestimmung ist nach dem Schlußprotokolle mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870 (sub 2) von den Bevollmächtigten anerkannt worden, daß auf den Würtembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in dem Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatze

dustrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde[1] (Art. 45 a. a. O.).

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigeren Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46, Abs. 1 a. a. O.).

4) Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 a. a. O.).

III. Die vorstehend gedachten Bestimmungen des Art. 41 bis 47 der Reichsverfassung beziehen sich nun theils auf die Befugnisse des Reiches, theils auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelstaaten, theils aber stellen sie Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen fest. Was 1) die Befugnisse des Reiches betrifft, so hat der Art. 41, Abs. 1, in Anwendung des dem Reiche durch den Art. 4, Ziffer 8 allgemein zugestandenen Rechtes der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, dem Reiche auch noch ausdrücklich das Recht beigelegt, Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte[2], für Rechnung des Reiches anzulegen

---

befördert werden können (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 657).

[1] a) Vgl. die von dem Reichskanzler dem Reichstage unterm 5. April 1869 mitgetheilte Nachweisung derjenigen Frachtartikel, welche auf den Eisenbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete bei Aufgabe von Wagenladungen zum Satze von einem Pfennig pro Centner und Meile befördert werden, in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 80, S. 266 ff., und die Verhandlungen hierüber in der Sitzung des Reichstages v. 5. Mai 1869 (Sten. Ber. 1869, Bd. II, S. 822 ff.). — Vgl. auch den (im Plenum unerledigt gebliebenen) Bericht der Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle v. 18. Juni 1868 in den Sten. Ber. des Reichstages 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 185, S. 530 ff.

b) Anläßlich mehrerer Süddeutscher Petitionen, welche die Einführung des Einpfennigtarifs verlangten, hat der Reichstag an den Reichskanzler das Ersuchen gerichtet, „möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, besonders für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den Süddeutschen Staaten durchzuführen und die Verwaltungen der Bayerischen Bahnen zum Anschlusse an dieselben Grundsätze bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit dem übrigen Deutschland zu veranlassen". Von den Badischen Bundesrathskommissarien wurde bei dieser Veranlassung ausgeführt, daß der Art. 45 der Reichsverfassung keine verpflichtende Vorschrift in dem Sinne enthalte, daß die Bundesregierungen danach allgemein zur Einführung des Einpfennigtarifs gehalten wären, sondern der Artikel bezeichne es nur als eine Aufgabe des Reiches, auf Einführung eines gleichmäßigen Tarifs für größere Entfernungen hinzuwirken, und hierzu könne nur eine freie Verständigung führen. In der Petitionskommission und bei der Debatte im Reichstage wurde anerkannt, daß der Art. 45 einen Zwang für die sofortige Einführung des Einpfennigtarifs für die einzelnen Bundesstaaten nicht enthalte, jedoch betont, daß die gedachte Verfassungsvorschrift der Reichsregierung die Verpflichtung auferlege, dahin zu wirken, daß der Einpfennigtarif eingeführt werde, und daß das Reich dieser Verpflichtung gerecht werden müsse. In dieser Beziehung bemerkte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, „daß das Reichskanzleramt nicht befugt sei, den Eisenbahnen einen Tarif zu oktroyiren, sondern nur befugt sei, dasjenige, was nach der Reichsverfassung als Ziel hingestellt sei, bei den einzelnen Verwaltungen und, soweit es sich um Staatsbahnen handle, bei den einzelnen Regierungen anzuregen, und, falls einer solchen Anregung nicht Folge gegeben werde, die Sache an den Bundesrath zu bringen, der die einzige entscheidende Instanz sei." (Vgl. den Ber. der Petitionskomm. v. 25. Mai 1872 in den Sten. Ber. des Reichstages 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 100, sub B, S. 462 ff. und die Verhandl. darüber in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 853—860.)

[2] Die Worte: „unbeschadet der Landeshoheit", welche in dem von Preußen den verbündeten Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurfe nicht enthalten waren, sind auf den Antrag der verbündeten Regierungen (vgl. Sten. Ber. des

oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu konzessioniren und mit dem Expropriationsrechte auszustatten.

Die hiernach in Betracht kommende Frage, ob ein Interesse für die Anlegung einer Eisenbahn im Sinne des Art. 41, Abs. 1 als vorhanden anzunehmen sei, wird selbstverständlich durch den Erlaß des darauf bezüglichen Reichsgesetzes mit entschieden; die Bestimmung hat also gerade die Bedeutung, daß, wenn ein solches Gesetz, infolge des Widerspruches des betreffenden Bundesgliedes, erforderlich wird, die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bahn dem Reiche zusteht[1]. Die Befugniß des Reiches aus dem Art. 41, Abs. 1 beschränkt sich aber keineswegs auf Eisenbahnen, welche das Gebiet mehrerer Bundesstaaten durchschneiden, sondern es können auch innerhalb eines einzelnen Staatsgebietes Eisenbahnen, deren Anlegung für Zwecke der Vertheidigung des Reichsgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet wird, im Wege der Reichsgesetzgebung angeordnet worden[2]. Wenn ferner der Art. 41, Abs. 1 bestimmt, daß kraft eines Reichsgesetzes Eisenbahnen, welche in dem gegebenen Falle für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt werden, „mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden können", so kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß demzufolge dasselbe Reichsgesetz, welches — gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahn durchschneidet — die Anlegung der Eisenbahn verordnet, zugleich auch die Ausstattung der zu erbauenden Eisenbahn mit dem Expropriationsrechte auszusprechen berechtigt ist; dagegen ist in Zweifel gezogen worden, ob das Reich berechtigt ist, die Grundsätze über Zwangsenteignung, sei es für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der Anlegung von Bahnen durch Gesetz zu regeln[3]. Die Reichsverfassung enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Zuständigkeit des Reiches zum Erlaß eines Zwangsenteignungsgesetzes ausspricht, und man kann daher annehmen, daß die Absicht der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 41 nur dahin gerichtet sei, daß das Reich berechtigt sein solle, in dem in Rede stehenden Falle das Recht der Enteignung in demjenigen Umfange zu verleihen, wie das Landesrecht des betreffenden Staates, und im Falle die Eisenbahn mehrere Gebiete durchschneidet, wie die betreffenden Landesrechte dieses Recht feststellen. Sofern aber ein Expropriationsgesetz in den betheiligten Staaten nicht bestehen sollte, würde nichts entgegenstehen, die erforderlichen Bestimmungen in dem die Anlegung der Bahn anordnenden Reichsgesetze zu treffen. Da übrigens, wie bereits oben gezeigt worden, auf Grund des Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung dem Reiche das Recht der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs un=

---

konstit. Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 20 zum Art. 40 des Entw.) aufgenommen worden.

[1] Vgl. Seydel's Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 189.

[2] Dieser Ansicht ist auch Fischer (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 413). Riedel (Reichsverfassungsurkunde, Art. 41, S. 126, Note 2) folgert dagegen aus dem Beisatze „gemeinsam", daß die Befugniß des Reiches limitirt sei, indem hiernach der Art. 41 nur bezüglich solcher Eisenbahnen Platz greife, welche nicht blos für den innern Verkehr, sondern für denjenigen mehrerer Bundesstaaten nothwendig ist. Mit Recht erklärt jedoch v. Mohl (Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 214, Note 1) diese Ansicht für unrichtig, und zwar schon aus dem Grunde, weil sich niemals bestimmen lasse, wie weit sich ein Verkehr unmittelbar und in seinen Verzweigungen ausdehnt; auch würde eine solche Auslegung endlosen Streitigkeiten und Chikanen Thür und Thor öffnen, und von einem möglichen Mißbrauche der Reichszuständigkeit könne nicht die Rede sein, weil das Reich kein Interesse haben könne, reine Lokalbahnen zu bauen oder bauen zu lassen, und weil der Reichstag niemals seine Zustimmung zu einer nutzlosen oder gar muthwilligen Ausgabe ertheilen werde. Die Motive zu dem im Jahre 1874 im Reichseisenbahnamte aufgestellten Entwurfe eines Reichseisenbahngesetzes (S. 42 zum §. 1) gehen gleichfalls von dieser Ansicht aus, indem sie bemerken: „Der Art. 41 gedenkt im Alin. 1 nicht des «allgemeinen», sondern des «gemeinsamen» Verkehrs, hat mithin solche Bahnen im Auge, welche, obwohl in einem bestimmten Bundesstaate anzulegen, doch auch für den Verkehr anderer Bundesstaaten von Bedeutung sind". Nicht ganz klar spricht sich Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 69) über die Frage aus, welcher bemerkt, daß „allgemeiner Verkehr" (im Art. 4, Ziffer 8) der über die nächste Nähe eines Ortes, dagegen „gemeinsamer Verkehr" (im Art. 41, Abs. 1) der über das Gebiet Eines Bundesstaates hinausgehende sei. Vgl. oben S. 316, Note 1.

[3] Vgl. Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 189.

beschränkt zusteht, so kann an sich kein Hinderniß bestehen, das Enteignungsrecht in Beziehung auf Eisenbahnen, sei es in einem allgemeinen Reichseisenbahngesetze, oder sei es durch ein besonderes Enteignungsgesetz zu Gunsten der Eisenbahnen für das Reich einheitlich zu ordnen[1].

Dem Reiche steht ferner, zufolge des Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung, das Recht der Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens zu, insbesondere liegt ihm, zufolge des Art. 43, ob, übereinstimmende Betriebseinrichtungen, namentlich auch gleiche Bahnpolizei-Reglements einzuführen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmitteln so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt, und in Gemäßheit des Art. 45 gebührt ihm die Kontrolle über das Tarifwesen, in welcher Beziehung namentlich vorgeschrieben ist, daß das Reich dahin wirken soll, a) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden, und b) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein den Bedürfnissen der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Das Reich besitzt nun zur Ausübung der ihm hiernach hinsichtlich des Eisenbahnwesens zustehenden Befugniß der Aufsicht und zur Wahrnehmung der administrativen Rechte zunächst ein Organ in dem Bundesrathe und in dessen Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen (Art. 8, Ziffer 5 der Reichsverfassung); die betreffende Wirksamkeit dieses Organs aber regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 7 der Reichsverfassung. Als ständige Centralverwaltungsbehörde[2] aber fungirt daneben das durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873[3] eingesetzte Reichs-Eisenbahnamt[4], welches (nach §§. 3 und 4 des Gesetzes) seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers führt, und innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen, auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken hat.

Nach Art. 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung steht dem Bundesrathe die Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, und diese Stellung des Bundesrathes ist auch durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 in keiner Weise berührt worden[5]. Der Bundesrath hat daher auch, in Ausführung

---

[1] In diesem Sinne bemerken auch die Motive des im Jahre 1874 im Reichseisenbahnamte aufgestellten Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes, S. 40, „daß die Bestimmungen über Expropriation zu Gunsten der Eisenbahnen mit denjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen in so innigem Zusammenhange stehen, daß es wenigstens bis dahin, wo die Gesetzgebung über das gesammte Expropriationsverfahren vom Reiche in die Hand genommen wird, bedenklich erscheine, solche aus diesem Zusammenhange zu reißen."

[2] Das Reichseisenbahnamt bildet nicht eine Abtheilung des Reichskanzleramtes, sondern eine demselben koordinirte Stelle, welche das Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 im §. 1 als eine „ständige Centralbehörde" bezeichnet, und welche ihre Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers zu führen hat. Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, §. 34, S. 341) bezeichnet irrthümlich das Reichseisenbahnamt als „eine selbstständige Centralbehörde", indem er dem im §. 1 des Gesetzes gebrauchten Worte „ständige" das Wort „selbstständige" substituirt.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 164 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 47, S. 328 ff.

[5] Wenn aus den Bestimmungen des §. 4 des Reichsgesetzes der Schluß gezogen worden ist (vgl. Seydel, Kontroversen des Reichsverfassungsrechtes in Behrend's Zeitschrift für die Deutsche Gesetzgebung 2c., Bd. VII, S. 615 ff.), daß das Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 die Befugnisse des Bundesrathes in Beziehung auf das Eisenbahnwesen beschränkt habe und daher eine Verfassungsänderung enthalte, so ist diese Ansicht unbegründet. Die Stellung des Bundesrathes ist nach Erlaß des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1873 ganz dieselbe geblieben, wie bisher. Derselbe erläßt nach wie vor die allgemeinen

der Bestimmungen der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung, das durch die Bekanntmachung des Reichskanzers vom 4. Januar 1875 publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands[1] erlassen, welches (nach §. 74 desselben) auf alle Eisenbahnen Deutschlands Anwendung findet, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Eisenbahnen, welche mit schmaleren als der Normalspur gebaut sind, sowie derjenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes eine Abweichung für zulässig erkannt wird. Gleichzeitig mit dem Bahnpolizei-Reglement und im Anschluß an dasselbe, hat der Bundesrath die mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1875 publizirte Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands[2] erlassen, und es sind sowohl das Bahnpolizei-Reglement, als die Signal-Ordnung, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. April 1875[3], auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten[4]. Ferner hat der Bundesrath, in Ausführung des Art. 45 der Reichsverfassung, das durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1874 publizirte Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands[5] erlassen, dessen Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Lokal- und Verbandverkehre, sowie im Verkehre von Bahn zu Bahn zur Anwendung kommen, und neben welchem Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind und mit den Festsetzungen des Reglements vom 11. Mai 1874 nicht im Widerspruche stehen, sondern dieselben nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren[6]. Das Betriebs-Reglement vom

---

Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften in Beziehung auf das Eisenbahnwesen; der §. 4, Ziffer 2 des gedachten Gesetzes überträgt ausdrücklich dem Reichseisenbahnamte nur die Ausführung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften; das Reichseisenbahnamt ist in dieser Beziehung keineswegs an die Stelle des Bundesrathes, sondern an die Stelle des Reichskanzleramtes getreten; seine Funktionen und Amtsbefugnisse sind, wenngleich durch den Erlaß des Gesetzes v. 27. Juni 1873 spezieller präcisirt, doch überall dieselben, welche, falls eine besondere Reichseisenbahnbehörde nicht errichtet wäre, der Centralabtheilung des Reichskanzleramtes obliegen würden. Vgl. auch Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. IV, S. 443.

[1] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 57 ff., und Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 564 ff. Das Bahnpolizeireglement v. 4. Jan. 1875 ist, zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 4. Jan. 1875, an die Stelle des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde v. 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 461) und des Nachtrages zu demselben v. 29. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 34) getreten. Dasselbe enthält im Abschn. I die Bestimmungen über Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn, im Abschn. II über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel, im Abschn. III über Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes, im Abschn. IV die Bestimmungen für das Publikum, im Abschn. V über die Bahnpolizeibeamten, und im Abschn. VI über die Beaufsichtigung. — Eine Berichtigung des §. 1 des Reglements vgl. im Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 156, und zur Ausführung der Vorschrift des §. 6, Abs. 2 des Reglements das Cirk.-Reskript des Reichseisenbahnamtes v. 14. Mai 1875 (a. a. O., S. 357).

[2] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 73 ff.

[3] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875, S. 65.

[4] Für diejenigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf welche das Bahnpolizeireglement und die Signalordnung v. 4. Jan. 1875 keine Anwendung finden, gilt die mittelst Kaiserl. Verordn. v. 24. April 1876 publizirte Sicherheitsordnung (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1876, S. 13 ff.).

[5] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1874, S. 179 ff., und Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1147 ff. — Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11. Nov. 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 84) ist das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 an die Stelle des Betriebsreglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde v. 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 419) und der Nachträge zu demselben v. 22. Dec. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 473) und v. 5. Aug. 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872, S. 360) getreten.

[6] Das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 enthält, obwol nur Reglement, wichtige civilrechtliche Bestimmungen über die Haftbarkeit der Eisenbahnen aus dem Transport von Gütern und Reisegepäck; es enthält eine weitere Ausführung der Art. 422—431 des Handelsgesetzbuches und stellt die wichtigsten Normativbestimmungen für das Personen- und Güterfrachtgeschäft der Eisenbahnen auf. Namentlich wird die privatrechtliche Haftbarkeit der Eisenbahnen für Verluste und Beschädigungen,

11. Mai 1874 ist, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Mai 1874[1] auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. Der §. 48 des Reglements hat durch den vom Reichskanzler mittelst Bekanntmachung vom 6. April 1876 publizirten Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1876[2] und durch den mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. December 1876 publizirten Beschluß des Bundesrathes vom 14. December 1876[3] einige Abänderungen erlitten[4]. Der Bundesrath hat ferner auf Grund der Bestimmungen im Art. 45 der Reichsverfassung, wonach dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zusteht, und zwar auf Grund vorbereitender Arbeiten des Reichseisenbahnamtes Beschlüsse über das Tarifwesen gefaßt[5]. In letzterer Beziehung ist jedoch

---

sowie Verzögerung des Transports und Versäumung der Lieferungsfristen umfassend geregelt, dies alles jedoch nur innerhalb des Rahmens, welchen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufstellen, um das Minimum der Verpflichtungen der Eisenbahnen zu fixiren. Das von dem Bundesrathe erlassene Reglement will in dieser Hinsicht zur Ausführung desjenigen, was das Handelsgesetzbuch bestimmt, als gesetzliche Norm an die Stelle der früher von den Eisenbahnen selbst in ihren Reglements getroffenen Bestimmungen treten.

[1] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 17.

[2] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1876., S. 223 ff. und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1876, S. 8.

[3] Vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich 1877, S. 7.

[4] Zur Ausführung einzelner Bestimmungen des Betriebsreglements v. 11. Mai 1874 hat das Reichseisenbahnamt spezielle Anordnungen erlassen. Vgl. zu den §§. 42 und 43 die Cirk.-Verfügung v. 13. April 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 296) und zum §. 64 des Reglements die Cirk.-Verfügung v. 11. Jan. 1875 (ebendas., S. 108 ff.).

[5] Vgl. die Darstellung hierüber von Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. IV, S. 456 ff., und die dort allegirte, die Tariffrage betreffende Literatur. Der Bundesrath beschloß insbesondere unterm 11. Juni 1874, daß eine dauernde Tariferhöhung bis zum Maximalbetrage von 20 Prozent gegen Annahme des von den Reichseisenbahnamte vorgeschlagenen gemischten, oder aber gegen Beibehaltung des natürlichen Tarifsystems zu gestatten, und daß eine interimistische Tariferhöhung von gleichem Betrage unter Ausschluß derjenigen Güter, welche wesentliche Nahrungsmittel darstellen, auch denjenigen Bahnen nachzulassen, welche das bisherige Werthklassifikationssystem beibehalten, daß dagegen die weitere Durchführung einer einheitlichen Tarifreform von vorgängiger Berathung mit Delegirten der Eisenbahnen und des Handelsstandes abhängig zu machen. (Vgl. den Wortlaut des Beschlusses des Bundesrathes v. 11. Juni 1874 in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1527 ff.) Die betreffende, auf Veranlassung des Reichskanzlers verfaßte Denkschrift des Reichseisenbahnamtes vom Jahre 1874 ist im Buchhandel (Berlin 1874 bei C. Heymann) erschienen und auszugsweise mitgetheilt in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1639 ff. — Die durch den Bundesrathsbeschluß v. 11. Juni 1874 zugelassene interimistische Tariferhöhung wurde demnächst vom Bundesrathe auf Antrag des Reichskanzlers durch den Beschluß v. 13. Febr. 1875 bis auf Weiteres mit einigen Einschränkungen verlängert (vgl. darüber die Broschüre: Tariferhöhung oder Reichseisenbahnen? von einem Fachmann. Berlin, 1876). Gleichzeitig faßte jedoch der Bundesrath den Beschluß, den Reichskanzler zu ersuchen, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltung dem Bundesrathe geeignete Vorschläge wegen Einführung eines der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachtsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußfassung vorzulegen, wobei davon auszugehen, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen Systeme nichts entgegenstehe. Infolge dieses Beschlusses, welcher die Durchführung der Tarifreform bis auf Weiteres vertagte, hat dann im Laufe des Jahres 1875 eine umfangreiche Enquête stattgefunden und es hat die einberufene Enquêtekommission ein ausführliches Gutachten v. 13. Dec. 1875 erstattet (vgl. dasselbe [im Auszuge] in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 463—469, 596—621). Infolge dessen aber hat der Bundesrath unterm 13. Dec. 1876 (in der 34. Plenarsitzung) beschlossen, „daß in Erwägung, daß sich aus der zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Einführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands veranstalteten Enquête ein zur unmittelbar praktischen Durchführung dienliches System nicht ergeben hat, daß aber die von der Enquêtekommission empfohlenen Grundzüge eines auf die Vermittelung zwischen den in Geltung befindlichen Tarifsystemen beruhenden Tarifschemas die Grundlagen bilden, auf welchen unter den dermaligen Verhältnissen die Herbeiführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für erreichbar zu erachten ist; daß neuerdings zwischen den Verwaltungen der Deutschen Privateisenbahnen unter Theilnahme der Mehrzahl der Staatsbahnverwaltungen Verhandlungen stattgefunden haben, aus denen Vorschläge für ein Tarifsystem hervorgegangen sind, welche sich in vielen wichtigen Punkten an jene Grundzüge anschließen: 1) vom Standpunkt des Rei-

hervorzuheben, daß die Bestimmung im ersten Satze des Art. 45 der Reichsverfassung: „dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu[1]", zu verschiedenartiger Auffassung des Sinnes der Bestimmung geführt hat[2]. Bei der Berathung über den Artikel hat der Preußische Bundeskommissarius sich dahin erklärt, daß der Gedanke dabei der sei, daß der nach Art. 8, Ziffer 8 der Reichsverfassung zu bildende Ausschuß des Bundesrathes für das Eisenbahnwesen durch die gedachte Bestimmung die Befugniß erhalte, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen, und mit der Tendenz, welche im weiteren Verlaufe des Art. 45 ausgedrückt ist, wenn es ihr geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 45 zu veranlassen; übrigens seien diejenigen Befugnisse, welche dem Bunde in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, näher in dem Art. 4 präcisirt, wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Reiches das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs bezeichnet sei[3]. Aus dieser Erläuterung über den Sinn des Art. 45 ergiebt sich aber, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Tarifwesen der Eisenbahnen durch den Art. 45 in keiner Weise alterirt werden sollen. Dagegen bleibt völlig unklar, ob die Bundesregierungen die ihnen gesetzlich zustehenden

---

ches gegen die Einführung des aus den Berathungen von Verwaltungen Deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen Tarifschemas im Allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern sei, daß die Zahl der Spezialtarife drei nicht überschreiten darf und die Feststellung der Maximaltarifsätze durch die Landesregierungen vorbehalten bleibt; 2) zugleich die Erwartung auszusprechen, a) daß über die Zahl der Spezialtarife und über die Einreihung der Frachtgegenstände in diese Tarife eine Einigung erzielt wird; b) daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einreihung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Art. 45 der Verfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrathes eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch den Bundesrathsbeschluß v. 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahn es gestatten, Bedacht genommen wird; c) daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen, sowie von Differentialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird; 3) den Reichskanzler zu ersuchen, zum 1. Okt. 1877 feststellen zu lassen, in welchem Umfange das System zur Einführung gekommen ist, und von dem Resultat dem Bundesrath Kenntniß zu geben; 4) die betheiligten Regierungen zu ersuchen, spätestens am 1. Jan. 1880 von dem praktischen Erfolg des von ihnen durchgeführten Tarifsystems dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath zu dessen weiterer Beschlußnahme insbesondere auch darüber, ob als Grundlage eines einheitlichen Tarifsystems eine allgemeine offene Wagenladungsklasse einzuführen sei, eingehende Mittheilung zu machen. (Vgl. Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1876, Nr. 297, S. 1.)

[1] In dem dem Norddeutschen Reichstage vorgelegten Entwurfe der Verfassung lautete der Art. 42 (der jetzige Art. 45) dahin: „Dem Bunde steht die Kontrolle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Einpfennigtarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen." (Sten. Ber. des konstit. Reichstages, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 10. S. 13.) Die jetzige Fassung des Art. 45 beruht auf dem Verbesserungsantrage des Reichstagsabgeordneten Michaelis (Sten. Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 65, S. 63) nebst dem angenommenen Unteramendement des Reichstagsabgeordneten Frhr. v. Vincke (Hagen) (Sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 507 u. 508). Der Reichstagsabgeordnete Michaelis hatte vorgeschlagen, den Artikel dahin zu fassen: „Dem Bunde steht die Oberaufsicht über sämmtliche Eisenbahnen des Bundesgebietes, insbesondere die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird in Ausübung dieser Befugnisse namentlich dahin wirken rc." Die hier mit gesperrter Schrift gedruckten Worte wurden auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Frhr. v. Vincke (Hagen) gestrichen und es wurde solchergestalt der Artikel in seiner jetzigen Fassung angenommen.

[2] Vgl. hierüber den Aufsatz von Dr. F. Perrot in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1087 ff.

[3] Vgl. diese offizielle Erklärung des damaligen Min.-Dir. Delbrück in den Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 506.

Befugnisse in Tarifangelegenheiten fernerhin überhaupt noch selbstständig auszuüben berechtigt sein sollen, oder ob die Einzelregierungen bezüglich der Ausübung dieser Befugnisse nur und lediglich noch dem Bundesrathe untergeordnete, nur ausführende, jedes selbstständigen Dispositionsrechtes innerhalb der festgestellten „gesetzlichen Befugniß" über die Tarife entbehrende Unterbehörden sein sollen[1].

Abgesehen von den auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Funktionen des Bundesrathes fungirt als Aufsichtsbehörde des Reiches das durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 eingesetzte Reichseisenbahnamt[2], welchem obliegt, für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, sowie der sonstigen hierauf bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen, also auch der von dem Bundesrathe erlassenen allgemeinen Vorschriften, Sorge zu tragen (§. 4, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1873), zu welchem Behufe dasselbe berechtigt ist, nicht nur mit den Bundesregierungen der einzelnen Bundesstaaten in Verbindung zu treten, sondern auch unmittelbar an die Eisenbahnverwaltungen Verfügungen zu erlassen, die näheren Anordnungen über die Anwendung und Handhabung der allgemeinen Vorschriften zu treffen, und sich über die Durchführung derselben in geeigneter Weise, sei es durch Einforderung von Berichten, sei es durch Entsendung von Kommissarien, Auskunft zu verschaffen (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Das Reichseisenbahnamt hat als Kontrollbehörde innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen (§. 4, Abs. 1, Ziffer 1 a. a. O.). Nach Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung unterliegt aber der Beaufsichtigung des Reiches das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, in Bayern jedoch nur insoweit, als die Anwendung des Abschnitt VII der Reichsverfassung nicht durch das für Bayern bestehende Sonderrecht (Art. 46, Abs. 2 und 3) ausgeschlossen ist. Wenn somit das Aufsichtsrecht des Reichseisenbahnamtes sich auf die Bayerischen Eisenbahnen nur insoweit erstreckt, als es sich um die Vorbereitung und Durchführung der in Art. 41 und 46, Abs. 3 der Reichsverfassung vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen handelt, so ist dagegen in allen übrigen Bundesstaaten keine Eisenbahn der Beaufsichtigung Seitens des Reiches entzogen, und dies gilt auch von den sogenannten sekundären Bahnen; denn alle Deutschen Eisenbahnen können in die Lage kommen, den Interessen der Landesvertheidigung zu dienen, und sie werden auch alle theils unmittelbar, theils mittelbar für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs benutzt. Demzufolge ist durch die in dem Art. 4, Ziffer 8 der Reichsverfassung gedachten Zwecke und Ziele des Aufsichtsrechtes eine allgemeine Beschränkung desselben nicht beabsichtigt worden[3]. Das Aufsichtsrecht des Reiches über das Eisenbahnwesen, und somit auch die Zuständigkeit des Reichseisenbahnamtes als kontrollirende Behörde, wird jedoch durch die in dem Abschnitt VII der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen näher festgestellt. Aus diesen Bestimmungen aber ergiebt sich, daß der Oberaufsicht des Reichseisenbahnamtes folgende Gegenstände unterworfen sind: a) die Verpflichtung der Bundesregierungen, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen (Art. 42); b) die Ausübung der Bahnpolizei, insbesondere die Ueberwachung der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen, die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande zu erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt (Art. 43);

---

[1] Vgl. hierüber und über die sich daraus ergebende Bedeutungslosigkeit der Bestimmungen des Art. 45 den in der Note 2, S. 323 cit. Aufsatz von Dr. F. Perrot.

[2] Vgl. Jungermann, Die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes. Berlin, 1874 (Separatabdruck aus Kortkampf's Archiv des Deutschen Reiches, Bd. VI, S. 901—920). — Ueber seine bisherige Thätigkeit hat das Reichseisenbahnamt mehrfach Bericht an den Reichskanzler erstattet. Vgl. den Bericht v. 27. Mai 1874 (in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1525 ff.) und den Bericht für 1875 (ebendas., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 460 ff. und im Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1876, Nr. 42, S. 1 ff.).

[3] Dies ist des Näheren in den Motiven des von dem Reichseisenbahnamte unterm 1. März 1874 veröffentlichten (ersten) Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes (Berlin 1874 bei C. Heymann), S. 42—43 (zum §. 1 des Entwurfs) erörtert und nachgewiesen worden.

c) die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Ermöglichung durchgehenden Verkehrs und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne (Art. 44), sowie zur Durchführung übereinstimmender Betriebseinrichtungen (Art. 43); d) das Tarifwesen[1] und die Ausführung der den Eisenbahnverwaltungen in Beziehung auf dasselbe auferlegten Verpflichtungen (Art. 45 und 46); e) die Leistungen der Eisenbahnverwaltungen für die Zwecke der Landesvertheidigung (Art. 47)[2]. Auch unterliegt der Zuständigkeit des Reichseisenbahnamtes die Kontrolle derjenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen infolge des Reichsgesetzes vom 20. December 1873[3] gegenüber der Postverwaltung obliegen. Da indeß das Reich in allen vorgedachten Beziehungen nicht vollständig an die Stelle der Landesaufsichtsbehörden getreten ist, so besteht einstweilen, und so lange nicht anderweitige Bestimmungen hierüber erlassen worden sind, die dem Reichseisenbahnamte zustehende Kontrolle im wesentlichen als eine Oberaufsicht, welche hauptsächlich auf die Ueberwachung der Verpflichtungen und Leistungen der Eisenbahnverwaltungen für die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs gerichtet ist. Da jedoch durch den §. 4, Abs. 1, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873 dem Reichseisenbahnamte auch übertragen worden ist, auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken, so ist dasselbe auch berechtigt und verpflichtet, Beschwerden über Eisenbahnverwaltungen, sowohl in Betreff des Personen-, als des Güterverkehrs zu prüfen und denselben, insofern sie begründet sind, Abhülfe zu verschaffen[4]. Die Befugnisse aber, welche dem Reichseisenbahnamte zur Ausführung der von ihm in Ausübung seines Aufsichtsrechtes erlassenen Anordnungen gegenüber den Eisenbahnverwaltungen zustehen, sind durch den §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873, und zwar vorläufig provisorisch (bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes) des Näheren festgesetzt worden[5].

2) Bezüglich der Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelstaaten stellt die Reichsverfassung Bestimmungen auf, welche dahin gerichtet sind, Uebereinstimmung in der Behandlung des Eisenbahnwesens herbeizuführen. In diesem Sinne erklärt der Art. 41, Abs. 3 die landesgesetzlichen Bestimmungen[6], welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte[7], für das ganze Reich für aufgehoben, indem er zugleich bestimmt, daß ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden kann.

Hierher gehört auch die Vorschrift des Art. 42, wonach die Bundesregierungen verpflichtet sind, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs[8] wie

---

[1] Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reichseisenbahnamt an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns) Verfügungen über die öffentliche Bekanntmachung der geltenden Tarife und der Tariferhöhungen erlassen. Vgl. die Erlasse des Reichseisenbahnamtes v. 29. Dec. 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1875, S. 79) und v. 6. Mai 1875 (ebendas., S. 319).

[2] Die betreffenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen der §§. 28—31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 136) und dem §. 15 des Reichsgesetzes v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 57).

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 318 ff. Vgl. oben §. 99, S. 302 ff.

[4] In diesem Sinne hat auch das Reichseisenbahnamt seine Stellung in Betreff des ihm zuständigen Oberaufsichtsrechtes und im Verhältnisse zu dem Aufsichtsrechte der Landesbehörden, aufgefaßt und seine Obliegenheiten erfüllt. Vgl. hierüber die Erörterungen in den Motiven des von dem Reichseisenbahnamte unterm 1. März 1874 veröffentlichten (ersten) Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes, S. 39 u. 41.

[5] Vgl. hierüber Bd. I, §. 47, S. 329.

[6] Daß hierüber auch etwaige „Verordnungen“ einbegriffen sind, wird von Seydel (Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 190) mit Recht hervorgehoben.

[7] Unter den „bereits erworbenen Rechten“ sind nicht blos die auf besonderer Verleihung beruhenden, sondern auch solche zu verstehen, welche etwa auf Grund allgemeiner Rechtssätze bereits erworben worden sind. (Vgl. Seydel a. a. O.) Vgl. z. B. §. 45 des Preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838.

[8] Die Erwähnung des „allgemeinen“ Verkehrs hat hier nur die Bedeutung eines Motivs, nicht die Bedeutung einer Einschränkung; denn, wenn die einheitliche Verwaltung und die Konstruktion nach einheitlichen Normen

ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

3) In Betreff der Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, welche sich in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Einzelstaaten sehr abweichend gestaltet hatten, hat die Reichsverfassung eine größere Gleichmäßigkeit angebahnt. Zufolge des Art. 41, Abs. 2 ist jede bestehende Eisenbahnverwaltung, also sowohl die der Privatbahnen, als der Staatsbahnen, verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht die, daß damit nur festgestellt werden soll, daß jede Bahn sich gefallen lassen müsse, daß eine andere Bahn sich an sie anschließe, was sich von selbst verstehen würde, sondern, wie die Worte „auf Kosten der letzteren" ergeben, die, daß dadurch eine gesetzliche Eigenthumsbeschränkung hat festgestellt werden sollen, nämlich dahin, daß jede Bahnverwaltung sich die Mitbenutzung ihres Grund und Bodens zum Zwecke des Anschlusses einer anderen Bahn gefallen lassen müsse, sofern nur die Verwaltung der letzteren die dadurch entstehenden Kosten trägt[1]. Der Art. 44 der Reichsverfassung legt ferner den Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung auf, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzuführen. Es sind die Eisenbahnverwaltungen ferner, zufolge des Art. 46, verbunden, bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, für den Transport der letzteren zeitweise einen von dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathsausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Endlich sind, zufolge des Art. 47, sämmtliche Eisenbahnverwaltungen verbunden, den Anforderungen der Behörden des Reiches in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten, insbesondere das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen[2] zu befördern. Diese letztgedachten Bestimmungen haben dann ihre nähere Feststellung in den betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[3] und in dem Reichsgesetze vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden[4] gefunden.

Das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, dessen Vorschriften, zufolge des §. 1 desselben von dem Tage an in Wirksamkeit treten, an welchem die bewaffnete Macht, beziehungsweise eine Abtheilung derselben mobil gemacht wird, stellt die betreffenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, und zwar gleichmäßig für die Privatbahnen, wie für die Staatsbahnen, dahin fest:

a) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet: 1) die für die Beförderung an Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer[5] Eisenbahnwagen

---

Sinn und Zweck haben soll, so muß es in dem Ermessen des Reiches liegen, zu bestimmen, welche Anordnungen und Normen diese einheitliche Verwaltung und Konstruktion zu vermitteln und zu verbürgen geeignet sind. Dies findet nähere Bestätigung in dem Art. 43, welcher bezüglich aller Betriebseinrichtungen, der Bahnpolizeireglements, des sicheren baulichen Zustandes, und der Ausrüstung mit genügendem Betriebsmateriale keinen Vorbehalt macht. (Vgl. die Motive zum §. 1 des unterm 1. März 1874 von dem Reichseisenbahnamte veröffentlichten [ersten] Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes, S. 42.)

[1] Vgl. Seydel, Komm. zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 189—190.

[2] Zur Erläuterung des Ausdruckes: „zu gleichen ermäßigten Sätzen" bemerkte der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, im konstit. Reichstage, daß damit gesagt sein solle, daß eben die Beförderung in den vorausgesetzten Fällen auf sämmtlichen bei dieser Beförderung betheiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen stattfinden soll. (Sten. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Bd. I, S. 509.)

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 129 ff.

[4] Vgl. ebendas. 1875, S. 52 ff.

[5] Durch das Wort „ihrer" soll klar gestellt werden, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht alles auf ihren Bahnen roulirende Material mit derartigen Gegenständen versehen müssen, sondern nur ihre eigenen Wagen. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. I, S. 618.)

vorräthig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht[1] und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken[2]; 3) ihr Personal[3] und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material[4] herzugeben (§. 28 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873).

b) Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28, Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt. Für die Militairtransporte (§. 28, Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28, Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs. Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß der §§. 15 und 33 des Gesetzes[5] festgesetzt (§. 29 a. a. O.).

c) Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel[6] (§. 30 a. a. O.).

d) Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militairbehörde Folge zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Militairbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen (§. 31 a. a. O.).

Das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden bestimmt im §. 15, daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs[7] zu bewirken.

---

[1] Also auch der Kriegsmarine (Sten. Ber. a. a. O.).

[2] Dadurch soll ausgedrückt sein, daß es sich nicht um die Beförderung allein handelt, sondern auch um die Anbringung der Voranstalten auf den Bahnhöfen 2c., welche zur Beförderung von Massen unumgänglich nothwendig sind (Sten. Ber. a. a. O.).

[3] Was die Ueberlassung des Personals betrifft, so kann hier die Verpflichtung der Bahnverwaltung nur dahin gehen, dasselbe auf Erfordern der Militairbehörde durch Entlassung aus dem Dienste in die Lage zu setzen, in den Dienst der Kriegsverwaltung einzutreten. Einen Zwang nach dieser Richtung auf ihre Angestellten auszuüben, wird die Bahnverwaltung nicht in der Lage sein. (Sten. Ber. a. a. O.)

[4] Was die Abtretung des Eisenbahnmaterials betrifft, so sind die Bahnverwaltungen nur zur Lieferung des in ihrem Eigenthume befindlichen Materials verpflichtet, können aber nicht dazu angehalten werden, dergleichen Material durch Ankauf zu beschaffen. (Sten. Ber. a. a. O.) Ueber die Frage, ob unter dem Ausdrucke „Material" nur das in den Vorrathsräumen der Eisenbahnverwaltungen befindliche oder auch solches mit zu verstehen sei, welches bereits mit dem Bahnkörper und den Gebäulichkeiten verbunden ist, z. B. die Schwellen und Schienen einer fertigen Bahnlinie (zur Verwendung für die Zwecke der Kriegsführung) vgl. die Aeußerungen der Reichstagsabgeordneten Frhrn. v. Hoverbeck und Hölder in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. I, S. 619 u. Bd. II, (S. 945). Juristisch können unter „Material" nur solche Sachen verstanden werden, deren Bestimmung es ist, zur Herstellung irgend einer Vorrichtung zu dienen. Wenn dieselben einmal eine solche Verwendung gefunden haben, so sind sie nicht mehr Material, sondern Bestandtheil der betreffenden Vorrichtung als eines Ganzen. (Vgl. Seydel in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1063.)

[5] Nämlich (nach §. 15 des Gesetzes) nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen, und (nach §. 33 des Gesetzes) von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Behörden auf Grund sachverständiger Schätzung, und nach dem von dem Bundesrathe anzuordnenden Verfahren.

[6] Der §. 30 des Gesetzes verweist zugleich bezüglich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche auf die (analog anzuwendenden) Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes. Ueber die Berechnung der Präklusivfrist vgl. Seydel in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 1064, Note 1.

[7] Die Instruktion v. 2. Sept. 1875 zur Ausführung des Gesetzes v. 13. Febr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 272) bestimmt hierzu unter Ziffer 9, daß der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden soll. Dies ist bis jetzt noch nicht geschehen.

Die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen gegenüber der Postverwaltung sind durch das, an die Stelle des §. 4 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 getretene Reichsgesetz vom 20. December 1875[1] geregelt worden[2], welches jedoch (nach Art. 13 desselben) auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung findet.

Endlich bleibt noch darauf hinzuweisen, daß durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen[3], welche durch das Gesetz vom 1. November 1872[4] auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist, über die Haftpflicht der Eisenbahnen aus ihrem Gewerbebetriebe Entscheidung getroffen worden ist.

IV. Die Bestimmungen, welche die Reichsverfassung in dem Abschnitte VII über das Eisenbahnwesen enthält, sind, wie fast allseitig anerkannt wird[5], in keinem Falle ausreichend, um eine genügende Grundlage für die reichsrechtliche Stellung der Eisenbahnen zu gewähren, sondern es bezeichnen dieselben nur einige der Gegenstände, bezüglich welcher zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches eine einheitliche Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnen vorzugsweise nothwendig erschien. Hiervon ausgehend beschloß bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 21. April 1870, „den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage ein Gesetz über das Eisenbahnwesen zum Zwecke der Einführung gleichmäßiger Grundsätze für die Konzessionirung, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den Art. 41—47 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Bunde in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse vorzulegen"[6]. Dieser Beschluß wurde von dem Deutschen Reichstage in der Sitzung vom 14. Juni 1871 erneuert gefaßt[7]. Der §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes[8] stellt denn auch den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes ausdrücklich in Aussicht, indem in demselben vorläufige Bestimmungen über die bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes dem Reichseisenbahnamte zur Durchführung seiner Verfügungen zustehende Befugnisse getroffen worden sind[9]. Die weitgreifenden und bedeutenden Rechte und Pflichten, welche der Abschnitt VII der Reichsverfassung dem Reiche in Beziehung auf das Eisenbahnwesen überträgt, erfordern, wenn die betreffenden Bestimmungen vollständig wirksam werden sollen, unzweifelhaft ein Gesetz, welches die verschiedenen Gesichtspunkte der Reichsverfassung in sich vereinigt und ergänzt und zugleich dem Reiche eine ausreichende Vollzugsgewalt zur Ausübung der betreffenden ihm obliegenden Befugnisse gewährt[10]. Schon in der unmittelbar auf die Errichtung des

---

[1] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875, S. 318 ff.

[2] Vgl. das Nähere oben §. 99, S. 302 ff.

[3] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1871, S. 207 ff.

[4] Vgl. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 769.

[5] Vgl. hierüber und über die für den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte die Erörterungen in den Abhandlungen von Dr. Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 416 ff., Bd. II, S. 212 ff. u. Bd. IV, S. 446 ff.

[6] Dieser Beschluß wurde auf den Antrag des Reichstagsabgeordneten Miquel und Gen. (Sten. Ber. des Norddt. Reichstages 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 115, S. 431), unter Annahme des dazu von dem Reichstagsabgeordneten v. Luck gestellten Verbesserungsantrages, gefaßt. (Vgl. die Verhandlungen darüber in den Sten. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 783—788). Der Antrag auf Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Bunde in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse hat später insofern Berücksichtigung gefunden, als durch das Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 das Reichseisenbahnamt ins Leben gerufen worden ist.

[7] Der Beschluß v. 14. Juni 1871 wurde bei der Berathung von Petitionen aus Kreisen des Handelsstandes gefaßt. (Vgl. den betr. Antrag der Petitionskomm. in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 113, sub II, S. 326 und die Verhandlungen darüber ebendas., Bd. II, S. 1183—1187).

[8] Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1873, S. 164 ff.

[9] Vgl. Bd. I, §. 47, S. 329.

[10] Die Nothwendigkeit des Erlasses eines Reichseisenbahngesetzes wurde auch bei den Berathungen über das Gesetz betreffend die Errichtung des Reichseisenbahnamtes anerkannt; nur darüber bestand Meinungsverschiedenheit, ob zuerst das Reichseisenbahngesetz oder das

Reichseisenbahnamtes folgenden Session des Reichstages brachte daher der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Minnigerode eine Interpellation ein, „ob dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes zugehen werde, welches die aus dem Abschnitte VII der Reichsverfassung sich ergebenden einzelnen gesetzlichen Bestimmungen generell zu regeln habe“ [1], welche Interpellation von dem Präsidenten des Reichseisenbahnamtes dahin beantwortet wurde, daß der Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes im Reichseisenbahnamte ausgearbeitet sei und veröffentlicht werden solle, um zunächst der Kritik Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung darüber zu geben [2]. Dieser Entwurf nebst Motiven wurde sodann im März 1874 von dem Reichseisenbahnamte zu dem Zwecke der Oeffentlichkeit übergeben, um den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer etwa nicht berücksichtigten Wünsche oder ihrer Bedenken gegen die Bestimmungen desselben zu geben [3]. Dieser Entwurf unternahm es, nicht blos die wesentlich öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen zu regeln, sondern auch (im Abschn. VI) die privatrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnen zum Publikum zu ordnen, indem er versuchte, für das gesammte Eisenbahntransportgeschäft, und zwar sowohl für die Personen- als Güterbeförderung, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen, welche an die Stelle der von dem Deutschen Handelsstande mehrfach als unzureichend bezeichneten Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches zu treten bestimmt waren. Der Gesetzentwurf erfuhr indeß von den verschiedensten Seiten her Widerspruch, indem die Vertreter von Privatbahnen einen Theil seiner Bestimmungen als bedenklich für die Autonomie und für die konzessionsmäßigen Rechte der Privatindustrie bezeichneten, und von anderer Seite darin eine Verletzung der Selbstständigkeit der Deutschen Staaten gefunden wurde, welche überdies große wirthschaftliche Nachtheile zur Folge haben werde [4]. Von anderen Seiten her wurde dagegen die Unbestimmtheit der in dem Entwurfe dem Reiche gegenüber den Einzelstaaten zugewiesenen Stellung bemängelt. Das Reichseisenbahnamt hat demnächst den Entwurf vom Jahre 1874 einer Umarbeitung unterzogen und im April 1875 einen anderweiten Gesetzentwurf [5] veröffentlicht, welcher auf Grundlagen beruht, die von den früher angenommenen in erheblichen Punkten abweichen. Während der erste Entwurf sich das Ziel gesteckt hatte, für das gesammte Eisenbahnwesen materielles Recht zu schaffen, geht der Entwurf vom Jahre 1875 von dem Grundsatze aus, alles, was im

---

Gesetz über die zur Ausführung der betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung einzusetzende Behörde zu erlassen sei. Die letztere Ansicht wurde insbesondere auch damit motivirt, daß gerade das neue Reichsamt auch zu dem Zwecke einzusetzen sei, um die erforderlichen Vorarbeiten für ein Reichseisenbahngesetz in den Kreis seiner Amtsthätigkeit zu ziehen. (Vgl. insbesondere die Bemerkungen des Reichstagsabgeordneten Dr. Braun-Gera in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. I, S. 713.)

[1] Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 32, S. 170.

[2] Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Reichseisenbahnamtes Scheele in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, Bd. I, S. 165.

[3] Dieser „Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichseisenbahnamte“ ist im Buchhandel (Berlin, 1874) erschienen. Derselbe enthält a) den Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, nebst den Motiven dazu, und b) den Entwurf eines besonderen Gesetzes, betr. die Konstruktion und Ausrüstung der Bahnen, nebst Motiven. Vgl. die Skizzirung des Inhaltes des Entwurfs in Hirth's Annal., Bd. VII, Jahrg. 1874, S. 891 ff.

[4] Aus diesem Standpunkte hat besonders M. Mohl in der Schrift: „Ueber den Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes und dessen Unzulässigkeit“ (Stuttgart, 1874) den Gesetzentwurf von 1874 einer ausführlichen Beurtheilung unterzogen.

[5] Dieser neue Entwurf wird in seiner Ueberschrift als „Vorläufiger Entwurf eines Reichseisenbahn-Gesetzes“ bezeichnet und ist in Berlin bei R. v. Decker im Druck erschienen. Vgl. denselben auch in Hirth's Annal., Bd. VIII, Jahrg. 1875, S. 1225 ff. In den dem Entwurfe (statt vollständiger Motive) beigefügten kurzen Bemerkungen wird erklärt, „daß die neue Redaktion nicht als etwas Abgeschlossenes, zur Vorlage an die Gesetzgebungsfaktoren des Reiches, sondern nur als die Grundlage für die in Aussicht genommene informatorische Vorberathung zu betrachten, und dazu bestimmt sei, durch abermalige Veröffentlichung in weiteren Kreisen zur Beurtheilung anzuregen“. Vgl. über die Entstehung dieses Entwurfes auch die Erklärungen des Präsidenten des Reichseisenbahnamtes Maybach in den Sitzungen des Reichstages v. 9. u. 24. Nov. 1875 (Sten. Ber. des Reichstages 1875—1876, Bd. I, S. 95 u. 309 ff.).

Eisenbahnwesen nicht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, als außerhalb des eigentlichen Rahmens eines Reichseisenbahngesetzes liegend, möglichst fern zu halten. Es ist daher insbesondere der ganze die Rechtsverhältnisse des Transportwesens betreffende Abschnitt VI des früheren Entwurfes, als dem Handelsgesetzbuche angehörend, ausgeschieden. Allein auch bezüglich der dem öffentlichen Rechte angehörenden Verhältnisse beabsichtigt der neue Entwurf nicht, überall materielles Recht gesetzlich festzustellen, sondern beschränkt sich mehrfach auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, die Ausführungsbestimmungen den Beschlüssen des Bundesrathes oder auch der Festsetzung der Ausführungsbehörden vorbehaltend. Es beruht dies, wie die beigefügten Bemerkungen hervorheben, auf der Erwägung, daß auch in denjenigen Beziehungen des Eisenbahnwesens, in welchen eine allgemeine gleichmäßige Regelung überhaupt möglich ist, die einschlagenden Bestimmungen doch mannigfach theils der steten Wandelung der Verhältnisse unterworfen, theils ihrer Eigenartigkeit nach nur an der Hand der Erfahrung sachgemäß zu ordnen sind. Auch der neue Gesetzentwurf hat indeß eine verschiedenartige Beurtheilung gefunden. Von der einen Seite wurden Bedenken erhoben, weil der Entwurf nicht weit genug gehe und insbesondere das Konzessionswesen nicht auf das Reich übertrage, von der anderen Seite, weil er zu weit gehe[1].

Die Frage des Erlasses eines Reichseisenbahngesetzes ist inzwischen durch den Plan, die Preußischen Staatseisenbahnen, sowie alle Befugnisse des Preußischen Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthume stehenden Preußischen Eisenbahnen auf das Deutsche Reich zu übertragen, vorläufig vertagt worden, indem die Ausführung dieses Planes wesentliche Modifikationen der Grundlagen, auf welchen die bisherigen Gesetzentwürfe des Reichseisenbahnamtes beruhen, und selbst Abänderungen des auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Abschnittes der Reichsverfassung zur Folge haben würde. Die Preußische Staatsregierung hat unterm 24. März 1876 dem Preußischen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich vorgelegt und sich in den Motiven dieses Gesetzentwurfes über ihre Stellung zu der Frage der weiteren Entwickelung des Deutschen Eisenbahnwesens des Näheren ausgesprochen[2]. Nach ihrer Ueberzeugung ist die von ihr für unerläßlich nothwendig erachtete reichsgesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens, von welcher eine Abhülfe der bestehenden Uebelstände zu erwarten sein würde, einstweilen nicht erreichbar, weil keine Aussicht bestehe, ein Einverständniß über ein den Bedürfnissen genügendes Reichseisenbahngesetz zu erzielen. Sie hält es daher für ihre Aufgabe, wenigstens innerhalb ihres eigenen Verkehrsgebietes den vorhandenen Uebelständen auf anderem Wege thunlichst Abhülfe zu verschaffen und erachtet es für den wirksamsten Weg, die für die Verhältnisse Preußens nothwendige Reform mit Hülfe seines eigenen Eisenbahnbesitzes zu versuchen. Ausgehend davon, daß ohne den Besitz und die Verwaltung eigener Eisenbahnen eine wirksame Ausübung der gesetzlichen Aufsichtsgewalt dauernd nicht möglich sei, und daß der Einfluß, welchen der Staat, abgesehen von der gleichzeitigen Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse, durch die Konkurrenz eigener ausgedehnter Linien auf den Betrieb der sämmtlichen übrigen Bahnen gewinnt, bei der Festsetzung der Fahr- und Frachtpreise, der Verbesserung der Betriebseinrichtungen, der Gewährung von Verkehrserleichterungen aller Art, deren Einführung gesetzlich nicht erzwungen werden kann, sich geltend zu machen im Stande sei, hielt die Preußische Staatsregierung es für die Aufgabe der künftigen Eisenbahnpolitik Preußens, eine weitere Vervollständigung des Staatseisenbahnbesitzes und die Ausbildung der einzelnen Linien desselben zu möglichst selbstständigen Verkehrsrouten herbeizuführen und hierdurch

---

[1] Von den über den neuen Entwurf erschienenen Schriften sind besonders folgende hervorzuheben: Der vorläufige Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, beurtheilt von dem Verein der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche (Berlin, 1875), und M. Mohl, Bemerkungen zu dem vorläufigen Entwurfe eines Reichseisenbahngesetzes vom April 1875 (Stuttgart, 1875).

[2] Vgl. den Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes (nebst Motiven) in den Sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses 1876, Anlage-Bd. II, Aktenst. Nr. 135, S. 920 ff., desgl. in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 470 ff.

innerhalb des Verkehrsgebietes der Preußischen Eisenbahnen dem Staate durch den Betrieb der von ihm verwalteten Linien einen den Verkehr regelnden Einfluß dauernd zu sichern. Da indeß die Verwerthung dieses Einflusses in der Hand der Preußischen Regierung die Verkehrsverhältnisse und den Eisenbahnbetrieb benachbarter von dem Preußischen Verkehrsgebiete eingeschlossener Bundesstaaten wesentlich berühren würde, so glaubt die Preußische Staatsregierung nicht eher den bezeichneten Weg betreten zu sollen, als bis die Möglichkeit einer anderen, für die betheiligten Bundesstaaten günstigeren Lösung ausgeschlossen sein sollte. Sie hält sich daher für verpflichtet, zunächst dem Reiche die Möglichkeit zu gewähren, seinerseits den Einfluß auszuüben, den anderenfalls die Preußische Regierung auszuüben genöthigt sein würde. Obgleich durch die Reichsverfassung die Aufsicht über das Eisenbahnwesen in weiterem Umfange auf das Reich übertragen worden ist, so fehle doch der Reichsaufsicht diejenige materielle Grundlage, welche sich als die nothwendige Ergänzung und Voraussetzung der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes erweise. Abgesehen von den Elsaß-Lothringischen Bahnen, welche nicht genügen, um durch die Verwaltung derselben auf den Eisenbahnbetrieb innerhalb des Deutschen Reiches regelnd und bestimmend einzuwirken, besitzt das Reich keine eigenen Bahnen; auch würde dasselbe nicht wohl durch den Bau neuer Linien zu einem für den bezeichneten Zwecke genügenden Besitze von Eisenbahnen gelangen können, nachdem der Ausbau des Deutschen Eisenbahnnetzes bereits so weit vorgeschritten ist, daß ein selbstständiger Betrieb der noch zu bauenden Hauptbahnen kaum mehr möglich ist. Nur durch die freiwillige Uebertragung eines geschlossenen, durch das ganze Gebiet der Eisenbahnen sich erstreckenden Komplexes bereits bestehender Linien würde daher dem Reiche die Möglichkeit gegeben werden können, sich die neben der Ausübung der Reichsaufsicht erforderliche Einwirkung auf den Eisenbahnbetrieb zu verschaffen und die ihm verfassungsmäßig obliegende Aufgabe zu erfüllen. Die Uebertragung des gesammten Preußischen Staatseisenbahnbesitzes auf das Reich wird als der natürlichste Weg zur Lösung der bezeichneten Aufgabe angesehen und das Reich vor Allem und in erster Linie zu dieser Lösung berufen erachtet. Die höhere Machtstellung des Reiches, die Aufsichtsgewalt über das Eisenbahnwesen innerhalb des weiteren Reichsgebietes und die Vereinigung mit der Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen würden wesentlich dazu beitragen, dem natürlichen Einflusse der Verwaltung der Staatslinien auf die Entwickelung des Eisenbahnwesens eine größere Tragweite und eine verstärkte Bedeutung zu geben.

Die beiden Häuser des Preußischen Landtages haben sich dieser Auffassung der Preußischen Staatsregierung angeschlossen, indem sie dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilt haben. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1876[1] ist der Preußischen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt worden, mit dem Deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche 1) die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staats-

---

[1] a) Vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1876, S. 161 und in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 968. — Vgl. die Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Preuß. Abgeordnetenhause in der 42., 43., 45. u. 46. Sitzung von 1876 (Sten. Ber. 1876, Bd. II, S. 1021—1078, 1097—1132, 1134—1162), und im Preuß. Herrenhause in der 7. u. 9. Sitzung von 1876 (Sten. Ber. 1876, Bd. I, S. 107—128 u. 163—173). Das Preuß. Abgeordnetenhaus hat bei der Annahme des Gesetzes zugleich eine Resolution dahin beschlossen: „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß, für den Fall der Uebertragung der Preußischen Staatsbahnen auf das Reich, gleichzeitig alle Eisenbahnaufsichtsrechte des Preußischen Staates von dem Deutschen Reiche übernommen werden". (Sten. Ber. 1876, Bd. II, S. 1159.)

b) Ueber den Gesetzentwurf vgl.: Bemerkungen des Vereins der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche über den dem Preuß. Abgeordnetenhause am 25. März 1876 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. die Uebertragung des Eigenthums und sonstiger Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich (Berlin, 1876). — M. Mohl, Die Frage von Reichseisenbahnen (Stuttgart, 1876). — Reichseisenbahnen. Materialien zur Beurtheilung der Deutschen Eisenbahnfrage, zusammengestellt von der Redaktion des „Berliner Aktionair". (Berlin, 1876.) — Materialien zur Frage der Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich in Hirth's Annal., Bd. IX, Jahrg. 1876, S. 487—525, 738—742, 776—780, 958—985.

eisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem Deutschen Reiche übertragen werden; 2) alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthume stehenden Eisenbahnen an das Deutsche Reich übertragen werden; 3) in gleichem Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweitigen Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das Deutsche Reich abgetreten werden; 4) ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthume stehenden Eisenbahnen vom Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden[1].

Von Seiten der Preußischen Staatsregierung ist der ihr durch das Gesetz vom 4. Juni 1876 ertheilten Ermächtigung bisjetzt keine weitere Folge gegeben worden.

---

[1] Nach §. 2 des Gesetzes v. 4. Juni 1876 ist bezüglich der im §. 1, unter 1, 3 und 4 gedachten Vereinbarungen die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten worden.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.